

### **Impressum:**

„Juno – You know!“ ist ein Produkt  
der Online Schulungs- u. BeratungsGmbH,  
Moritschstr. 2, 9500 Villach,  
gefördert aus den Mitteln des  
Referats für Frauen und Gleichbehandlung  
des Landes Kärnten  
sowie des Bundessozialamts Kärnten



# Juno You know!

Ratgeberin  
in finanziellen  
Fragen

**online**  
[www.teleonline.at](http://www.teleonline.at)  
<http://juno.lei1.com>



BUNDESSOZIALAMT  
LANDESSTELLE KÄRNTEN





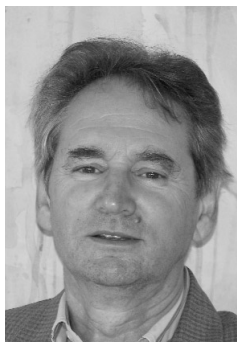


Frauenreferentin

**LHStv.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Gaby Schaubig**

Frauenförderung ist wichtig. Doch fast genau so wichtig, wie die tatsächliche Förderung ist der Zugang zu diesen Unterstützungen. In der hier vorliegenden Broschüre wird die geballte Information zu allen derzeit in Kärnten möglichen Förderungen geboten, auf die Frauen zurückgreifen können. Rund 400 Seiten, zusammengestellt und recherchiert von Frauen für Frauen im Rahmen eines vom Frauenreferat Kärnten sowie vom Bundessozialamt Kärnten finanzierten Projektes.

Besser als die Förderung von Frauen wäre allerdings eine Gesellschaft, in der es nicht mehr nötig ist, Frauen besonders zu unterstützen. Denn dann wäre das Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern, erreicht. Doch bis es soweit ist, sind finanzielle Unterstützungen z. B. für individuelle Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel der existenziellen Absicherung von Frauen so wie der vom Land Kärnten geschaffene Frauenförderfonds sinnvolle Unterstützungsformen. So sind in der Förderfibel „JUNO - You know!“ zahlreiche Fördermöglichkeiten speziell für Frauen zu finden. In diesem Sinne wünsche ich allen, die zu dieser Broschüre greifen, dass sie ihre persönlichen Ziele erreichen mögen und so einen Schritt zu besseren Chancen im Sinne der Gleichstellung setzen.



Leiter des Bundesamtes für Soziales und  
Behindertenwesen

**Günter Kathol**

Frauen sind von Armut und Arbeitslosigkeit im besonderen Maß betroffen. Umso mehr trifft dies auf Frauen mit einer Behinderung zu.

Daher ist Frauenförderung ein strategisches Ziel des Bundessozialamtes.

Dies trifft nicht nur auf Maßnahmen, die aus der Behindertenmilliarde des Bundes sowie aus dem Ausgleichstaxfonds gefördert werden zu, sondern insbesondere auch auf jene, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert werden; Brüssel fordert nämlich einen nachweislich verstärkten Mitteleinsatz für die Förderung behinderter Frauen ein.

Diese Broschüre soll ein Schritt in diese Richtung sein.



Frauenbeauftragte  
**Helga Graftschäfer**

Mit „Juno“ liegt eine gedruckte Ratgeberin für Frauen vor, die mitunter helfen soll, die teilweise eklatanten finanziellen Benachteiligungen von Frauen auszugleichen. Dasselbe Ziel verfolgt das Referat für Frauen und Gleichbehandlung: Diskriminierungen auszugleichen und somit in weiterer Folge eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern herzustellen. Ein Werkzeug dazu ist der Frauenförderfonds der Frauen dabei unterstützt, sich weiterzubilden und so bessere Chancen im Berufsleben zu bekommen. Daneben fördert das Referat für Frauen und Gleichbehandlung Projekte, mit frauenpolitischer Relevanz oder bietet juristische Beratungen in Frauenfragen. Um eine gezielte Frauenförderung zu betreiben, sind aber auch Mittel zur Selbsthilfe, wie die vorliegende Frauenratgeberin „Juno“ unerlässlich.

Amt der Kärntner Landesregierung  
**Referat für Frauen und Gleichbehandlung**  
8.-Mai-Straße 18/3  
9020 Klagenfurt  
Tel.: 05 0536 31330  
Mail: [frauen@ktn.gv.at](mailto:frauen@ktn.gv.at)  
[www.frauen.ktn.gv.at](http://www.frauen.ktn.gv.at)

Im antiken Rom war ‚Juno‘ als Schutzpatronin aller Frauen wohlbekannt. In ihrer Funktion als ‚Juno Moneta‘ wachte sie über die Münzprägung und somit über das finanzielle Wohlergehen ihrer Schützlinge.

In diesem Sinne versteht sich auch die vorliegende Broschüre als ‚Ratgeberin in finanziellen Fragen‘. Sie enthält dabei einen breiten Überblick über jene in Kärnten erhältlichen Förderungen, Beihilfen, Versicherungsleistungen etc., welche Frauen in den verschiedensten Lebenslagen finanzielle Unterstützung bereitstellen. Egal ob Frauen das Management ihrer Familien obliegt, sie sich weiterbilden, ein eigenes Unternehmen gründen oder gleichstellungsfördernde Projekte initiieren möchten: ‚Juno‘ bietet ihnen einen kompakten Finanz-Leitfaden.

Im gleichen Maße wie sich die vorliegende Broschüre an die einzelne Frau richtet, möchte ‚Juno‘ auch ArbeitgeberInnen erreichen, in deren Hand ein wesentlicher Beitrag zu einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter liegen kann. Hierbei wurde der Fokus potentieller Subventionen insbesondere auf die Höherqualifizierung im betrieblichen Rahmen, als auch auf spezielle Karriereförderung von Frauen in männlich dominierten Berufssparten gelegt.

Besonderer Dank gilt dem Frauenreferat Kärnten sowie dem Bundessozialamt Kärnten, deren finanzielle Unterstützung die aktualisierte, überarbeitete und wesentlich erweiterte Juno möglich gemacht hat, die inzwischen die umfangreichste Sammlung von Förderungen, Beihilfen, Subventionen etc. Österreichs mit Schwerpunkt Kärnten darstellt.

**Ihr ‚Juno‘-Team der Online Schulungs-  
und Beratungsges.mbH**  
**<http://juno.lei1.com>**

Projektleitung und Ausarbeitung:  
Ing.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Christina Lesjak

Projektunterstützung:  
Mag.<sup>a</sup> Brigitte Konstantiniuk-Dokl,  
Brunhilde Hinterlassnig  
Erich Krassnig

- Die Systematik von ‚Juno – You know!‘

### Hauptteil: Finanzielle Unterstützungen

Unter der Rubrik ‚Ausgewählte Themen‘ (ab Seite 11) finden Sie eine Sammlung von frauenrelevanten Fragen sowie eine daran anschließende Auflistung der, zu diesem Thema verfügbaren finanziellen Unterstützungen mit einer entsprechenden Seitenangabe.

Im Abschnitt ‚Alphabetische Auflistung‘ (ab Seite 26) können Sie die, für Sie interessanten finanziellen Unterstützungen genau nachlesen. Die alphabetische Ordnung orientiert sich an den Substantiven im Titel.

### Infoteil zu den Themen:

- Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- Beruf, Geld und Co.
- Familie

Die detaillierte Inhaltsbeschreibung hierzu finden Sie ab Seite 359.

### Starke Frauen machen von sich reden!

Im Laufe der Geschichte gab es immer schon Frauen, die über den eng gesteckten Rahmen weiblicher Lebensgestaltung hinausgewachsen sind, Grenzen überschritten haben und sich erfolgreich ihren persönlichen Freiraum geschaffen haben. Die Kurzporträts ‚unangepasster Weibsbilder“ können Frauen heute als Vorbild dienen, ihr Leben in die Hand zu nehmen und nach persönlichen Bedürfnissen und Wünschen selbst zu gestalten.

ab Seite 421

## Tipps zur Benutzung

- **Hinweise zum Hauptteil:**

Die Beschreibung der finanziellen Unterstützung folgt einem einheitlichen Schema:

### Wer?

In diesem Textabschnitt wird der Adressat der finanziellen Unterstützung, also jene natürliche oder juristische Person, dem die finanzielle Unterstützung schlussendlich ausbezahlt wird, genannt.

### Was?

Diese Passage erklärt den Inhalt und gegebenenfalls die Ziele der Förderung, also 'was' nun eigentlich unterstützt wird.

### Voraussetzungen?

Hier finden Sie einen kurzen Überblick über die wesentlichen Bedingungen, die für eine erfolgreiche Beantragung der Unterstützung notwendig sind.

### Art und Ausmaß?

An dieser Stelle können Sie sich über die Höhe sowie die Dauer der Unterstützung informieren bzw. erhalten weitere oder ähnliche relevante Auskünfte.

### Kontakt?

Dieser Bereich enthält Angaben zur zuständigen Informationsstelle beziehungsweise gibt näher zur Antragstellung sowie zur auszahlenden Stelle Auskunft.

- **Zur Unterscheidung von 'Personenbezogenen Leistungen' und 'Unternehmensbezogenen Leistungen'**

Im Rahmen der Themenübersicht findet sich häufig die Unterscheidung zwischen 'Personenbezogenen' und 'Unternehmensbezogenen' Unterstützungsleistungen. Diese Differenzierung soll auf den ersten Blick zum Ausdruck bringen, wer letztendlich die finanzielle Unterstützung erhält. Ist es bei Ersterer die einzelne Person, der die Zuwendung ausbezahlt wird, so ist es bei der 'Unternehmensbezogenen Unterstützung' der Betrieb, der Adressat der Leistung ist.

- **Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung**

'Juno – You know!' enthält einen Querschnitt an finanziellen Unterstützungen, der sowohl Förderungen, Beihilfen, Versicherungsleistungen aber auch spezifische Zuschüsseleistungen und Ähnliches abdeckt.

Während mit Versicherungsleistungen und einer Vielzahl von Beihilfen im Regelfall ein Rechtsanspruch verbunden ist und die Leistung bei Vorliegen der Voraussetzungen von den zuständigen Stellen in jedem Fall ausbezahlt werden muss, kann es bei vielen der angeführten Unterstützungen (insbesondere wenn sie den Begriff 'Förderung' enthalten) im Ermessen der auszahlenden Stelle liegen, ob es tatsächlich zu einer Leistung kommt. Dies ist jeweils im Einzelfall mit der zuständigen Stelle zu klären.

### • Wichtige Hinweise

Das vorliegende Kompendium umfasst die meisten (nicht alle) Förderungen, Leistungen, Zuschüsse, Beihilfen etc., die in Kärnten von Frauen und Unternehmen beantragt werden können.

In den einzelnen Beschreibungen finden sich dabei nur die zentralen Merkmale der finanziellen Unterstützungsleistungen, weshalb diese keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit der angeführten Informationen erheben können.

Die Beschreibungstexte orientieren sich am offiziellen Wortlaut und wurden in der Regel von den zuständigen Stellen einzeln approbiert. Die Texte wurden den Internetseiten der jeweiligen Institutionen, Ämtern, Anlaufstellen etc. entnommen.

Das vorliegende Druckwerk wurde mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der im Projekt tätigen AkteurInnen erstellt. Sollten Sie dennoch auf Fehler aufmerksam werden, so sind wir für diesbezügliche Rückmeldungen sehr dankbar.

### • 'Juno – You know!' im Internet

Die vorliegende Broschüre findet sich auch unter folgenden Adressen im Internet:

[www.frauen.ktn.gv.at](http://www.frauen.ktn.gv.at)

[www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

[www.teleonline.at](http://www.teleonline.at)

## AUSGEWÄHLTE THEMEN

### • ArbeitgeberInnen

#### Ältere ArbeitnehmerInnen

- Altersteilzeitgeld	27
- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe	37
- Eingliederungsbeihilfe ‚Come Back‘	85
- Kombilohnbeihilfe für ArbeitgeberInnen	217
- Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 3)	265
- Qualifizierungsoffensive für Unternehmen für bestimmte Gewerbe- und Industriebereiche	266
- Integrationsbeihilfe	185

#### Eingliederung

- Eingliederungsbeihilfe ‚Come Back‘	85
- Integrationsbeihilfe	185
- Kombilohnbeihilfe für ArbeitgeberInnen	217

#### Gleichstellungsfördernde Maßnahmen im Unternehmen

- Audit FAMILIE & BERUF - Eine innovative Dienstleistung für Unternehmen	38
- FEMtech Forschungsunternehmen	120
- FEMtech Karriere	121
- Förderung von Teilzeitarbeit	142

#### Höherqualifizierung der MitarbeiterInnen

- Bildungskarenz	62
- FEMtech Forschungsunternehmen	120

- Information, Beratung und Qualifikation 78
- protec-INNO: Innovationsmanagement, Soft-aid, Beratung 259
- protec-Net plus - Kooperationen und Netzwerke (Technologie Impulse GesmbH) 261
- protec-TRANS: Technologietransfer, Validierung und Demonstration 262
- Qualifizierungsberatung für den Aufbau von Qualifizierungsverbänden 263
- Qualifizierungsberatung für Betriebe 264
- Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 3) 265
- Qualifizierungsoffensive für Unternehmen für bestimmte Gewerbe- und Industriebereiche 266
- Technologiefonds 207
- TOP-Tourismusförderung 2001-2006 Teil B - Beratungs- und Ausbildungsförderung 303
- Weiterbildungsgeld 333

### Lehrlinge

- Förderung der Lehrausbildung bzw. Förderung einer zusätzlichen Lehrstelle 139
- Lehrlingsausbildungsprämie 233
- Lehrlingsförderung im Rahmen einer Integrativen Berufausbildung (IBA) 233
- Lehrlingsförderung im Rahmen einer ‚normalen‘ Lehrausbildung beeinträchtigter Lehrlinge 234
- Zusätzliche Lehrlingsprämie (MaurerIn, TiefbauerIn, SchalungsbauerIn) 235
- Prämie für die Einstellung behinderter Lehrlinge 256

### Mitarbeiterinnen mit Behinderung

- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe 37
- Entgeltbeihilfe für Menschen mit Behinderungen
- Integrationsbeihilfe 185
- Investitionen am Arbeitsplatz (behinderungsbedingt) 189
- Investive Maßnahmen (Zuschuss zu den Kosten für die Adaptierung zur behindertengerechten Zugänglichkeit bzw. Benutzbarkeit) 197
- Lehrlingsförderung im Rahmen einer Integrativen Berufausbildung (IBA) 233
- Lehrlingsförderung im Rahmen einer ‚normalen‘ Lehrausbildung beeinträchtigter Lehrlinge 234
- Prämie für die Einstellung behinderter Lehrlinge 256

### Reduktion der Arbeitszeit

- Altersteilzeitgeld 27
- Beihilfe zum Solidaritätsprämienmodell 53
- Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz 50
- Bildungskarenz 62
- Förderung von Teilzeitarbeit 142
- Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts 162

### Sicherung von Arbeitsplätzen

- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe 37
- Entgeltbeihilfe für Menschen mit Behinderungen 79
- Flexibilitätsberatung für Betriebe 128
- Garantien für Tourismusbetriebe 163
- Kleingewerbekreditaktion 210

• Unternehmenserhaltende Maßnahme	237	• Freifahrt für TeilnehmerInnen an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen	162
• Restrukturierung (im Rahmen Unternehmensdynamik/Innovationsprogramm)	270	• Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts	162
• TOP-Tourismusförderung 2001-2006 Teil A - Investive Maßnahmen	303	• Kinderbetreuungsbeihilfe	205
• TOP-Tourismusförderung 2001-2006 Teil D - Restrukturierungsförderung	306	• Lehrlingsfreifahrt	234
• Umstrukturierungshilfen im Rahmen der betrieblichen Arbeitsmarktförderung gem. §§ 27a, 35a und 51a Abs. 3-5 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)	314	• Mautkostenersatz für ArbeitnehmerInnen	240
		• Besondere Schulbeihilfe für Berufstätige	279
		• Wohnbaudarlehen für ArbeitnehmerInnen	337
		• Wohnbauzuschuss für ArbeitnehmerInnen	343
		• Weiterbildungsgeld	333
		• Vorstellungsbeihilfe	328
<b>• Arbeitnehmerinnenunterstützungen im Überblick</b>		<b>• Arbeitslosigkeit</b>	
• Ausbildungsinitiative–ECDL – ‚Europäischer Computerführerschein‘ für PflichtschullehrerInnen	41	• Altersteilzeitgeld	27
• Auslandspraktika von AusbilderInnen	41	• Arbeitslosengeld (Versicherungsleistung)	34
• Auslandspraktika für FacharbeiterInnen	42	• Beihilfen zu Kurskosten und Kursnebenkosten	51
• Auslandspraktika für Lehrlinge	43	• Entfernungsbihilfe	78
• Bildungskarenz	62	• Familienhospizkarenz-Härteausgleich	115
• Bildungsscheck	63	• Förderung der Unternehmensgründung für arbeitslose Personen	143
• Praktikum für AltenfachbetreuerInnen	255	• Förderungen im Rahmen des Jugendausbildungssicherungsgesetzes (JASG)	158
• Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge – Heimfahrtbeihilfe	104	• Kinderbetreuungsbeihilfe	205
• Fahrtkostenersatz für Lehrlinge	105	• Kombilohnbeihilfe für ArbeitnehmerInnen	218
• Fahrtkostenzuschuss für berufstätige AbendschülerInnen	106	• Notstandshilfe	247
• Fahrtkostenzuschuss für ArbeitnehmerInnen	107	• Pensionsvorschuss	251
• Fahrtkostenzuschuss für Lehrlings- und Berufswettbewerbe	108	• Rundfunkgebührenbefreiung	274
• Familienhospizkarenz-Härteausgleich	115	• Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete	318
		• Übergangsgeld	319
		• Vorstellungsbeihilfe	328

- **Behinderung**

- **Personenbezogene Unterstützungen**

- Anschaffung eines Blindenführhundes für blinde oder schwer sehbehinderte Menschen 30
    - Ausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderung 40
    - Förderungen im Rahmen des Jugendausbildungssicherungsgesetzes (JASG) 158
    - Gebärdensprachdolmetschkostenersatz 156
    - Gratis-Autobahnvignette für BesitzerInnen eines Behindertenpasses 169
    - Kinderzuschuss für BezieherInnen einer Alter-Gleit- oder Berufsunfähigkeitspension 208
    - Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation 239
    - Mobilitätzuschuss für Begünstigte Behinderte 242
    - Pflegegeld 252
    - Rundfunkgebührenbefreiung 274
    - Rückerstattung der Normverbrauchsabgabe (NOVA) 276
    - Schulungskostenersatz für Menschen mit Behinderung 281
    - Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges für Menschen mit Behinderung 352
    - Zuschüsse zum Erwerb einer Lenkerberechtigung 353
    - Zuschüsse im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit für Menschen mit Behinderung 354
    - Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung insbesondere zu behinderungsbedingt notwendigen Anschaffungen 355
    - Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger 357

- **Unternehmensbezogene Unterstützungen**

- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe 37
    - Entgeltbeihilfe für Menschen mit Behinderungen 79
    - Integrationsbeihilfe 185
    - Investitionen am Arbeitsplatz (behinderungsbedingt) 189
    - Investive Maßnahmen (Zuschuss zu den Kosten für die Adaptierung zur behindertengerechten Zugänglichkeit bzw. Benutzbarkeit) 197
    - Lehrlingsförderung im Rahmen einer Integrativen Berufsausbildung (IBA) 233
    - Lehrlingsförderung im Rahmen einer ‚normalen‘ Lehrausbildung beeinträchtigter Lehrlinge 234
    - Prämie für die Einstellung behinderter Lehrlinge 256
  - **Fahrtkosten aller Art (z.B. zum Arbeitsplatz, zur (Weiter)Bildungsstätte,...)**
  - Entfernungsbeihilfe 78
    - Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge - Heimfahrtbeihilfe 104
    - Fahrtkostenersatz für Lehrlinge 105
    - Fahrtkostenzuschuss für berufstätige AbendschülerInnen 106
    - Fahrtkostenzuschuss für ArbeitnehmerInnen 107
    - Fahrtkostenzuschuss für Lehrlings- und Berufswettbewerbe 108
    - Fahrtkostenzuschuss für StudienbeihilfebezieherInnen 108
    - Freifahrt für TeilnehmerInnen an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen 162
    - Gratis-Autobahnvignette für BesitzerInnen eines Behindertenpasses 169

• Heim- und Fahrtkostenbeihilfe	171	• Förderung Selbstständiger (wissenschaftlicher)	
• Lehrlingsfreifahrt	234	Publikationen (FWF)	140
• Mautkostenersatz für ArbeitnehmerInnen	240	• Förderungen für Spezialforschungsbereiche (FWF)	159
• Mobilitätzuschuss für		• Hertha-Firnberg-Programm	173
Begünstigte Behinderte	242	• INTAS	185
• Reisekostenzuschuss für ein Auslandsstudium	270	• Lise-Meitner-Programm (für ForscherInnen aus dem Ausland)	236
• Schulfahrtbeihilfe – Heimfahrtbeihilfe	280	• Max Kade (Programm der Max Kade-Foundation)	241
• Vorstellungsbeförderung	328	• ROM (Stipendien beim Österreichischen Kulturforum in Rom)	273
<b>• Hochqualifizierte Frauen</b>		• START-Programm (Preis)	290
<b>    Personenbezogene Unterstützungen</b>		• Translational-Research-Programm	313
• APART (Austrian programme for advanced research and technology)	31	• w-fORTE	330
• Austrian Academy of Sciences CEE (Central and Eastern European) – Scholarship	47	• Wittgenstein-Preis	335
• DOC (DoktorandInnenprogramm)	67	<b>Unternehmensbezogene Unterstützungen</b>	
• DOC-FFORTE (Frauen in Forschung und Technologie)	70	• FEMtech Forschungsunternehmen	120
• DOC-Team (DoktorandInnengruppen für disziplinenübergreifende Arbeiten in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften)	73	• FEMtech Karriere	121
• Doktoratskollegs	75	<b>• Förderungen für TrägerInnen gleichstellungsfördernder Projekte</b>	
• Einzelprojektförderung im Wissenschaftlichen Bereich (FWF)	86	• EU-Förderungen (allgemein)	97
• Elise-Richter-Programm	86	• Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ausweitung der Kinderbetreuung	146
• Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien	94	• Förderungen für Projekte und Aktivitäten im Bereich Familienkultur	154
• EUROCORES – European Collaborative Research Projects des ESF	101	• Förderungen für Projekte zur Förderung der Elternbildung	156
• EURYI-Award (Preis)	101	• Frauenprojektförderung	160
• Nationale Forschungsnetzwerke	129	• Jugendprojektförderungen	200

- Besondere Kindergartenförderung 208
- Projektförderung im Bereich Senioren 258
- Zuwendungen an freie JugendwohlfahrtsträgerInnen 356
- **Förderungen für TrägerInnen von Projekten aller Art (Auswahl)**
  - Almrevitalisierungsprogramm 27
  - Biomasse-Mikronetze-Förderung 64
  - Förderung der Diversifizierung sowie Neuausrichtung und Kooperation im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich 132
  - Förderung für Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder 135
  - Förderung für Innovation und Information im Bereich Forstwirtschaft 137
  - Förderung Selbstständiger (wissenschaftlicher) Publikationen (FWF) 140
  - Förderung der Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte 148
  - Förderung von WaldbesitzerInnenvereinigungen, Investitionen, Marketing von Holz und Biomasse 151
  - Förderungen für Projekte zur Förderung der Elternbildung 156
  - Einzelprojektförderung im Wissenschaftlichen Bereich (FWF) 86
  - EU-Förderungen (allgemein) 97
  - Kultur-Förderprogramme der Europäischen Union 224
  - KünstlerInnen-Förderungen (Bundesweit) 226
- KünstlerInnen-Förderungen - Finanzielle Förderungen (Land Kärnten) 225
- Jugendprojektförderungen 200
- Presseförderung 256
- Projektförderung im Bereich Senioren 258
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Sektorplan) 325
- **Frauen in männerdominierten Berufssparten Personenbezogene Leistungen**
  - DOC-FFORTE (Frauen in Forschung und Technologie) 70
  - Hertha-Firnberg-Programm 173
  - w-ffORTE 330
- **Unternehmensbezogene Leistungen**
  - FEMtech Forschungsunternehmen 120
  - FEMtech Karriere 121
  - Förderung der Lehrausbildung bzw. Förderung einer zusätzlichen Lehrstelle 139
- **Frauen als Familienmanagerinnen Kinder, Kinder, ...**
  - Beihilfen und Unterstützungen für Neugeborene 55
  - Betriebshilfe – Ersatzarbeitskräfte bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft für Selbstständig Erwerbstätige 60
  - Betriebshilfe/Wochengeld für Bäuerinnen und Selbstständig Erwerbstätige während dem Mutterschutz 61

• Familienbeihilfe	109
• Finanzielle Unterstützung der In-vitro-Fertilisation bei unerfülltem Kinderwunsch	316
• Kinderbetreuungsbeihilfe	205
• Kinderbetreuungsgeld	206
• Kinderzuschuss für BezieherInnen einer Alter-Gleit- oder Berufsunfähigkeitspension	208
• Waisenpension	328
• Wochengeld für unselbstständig erwerbstätige Frauen während dem Mutterschutz	337

## Kinder in der Schule

• Auslandspraktika für SchülerInnen	45
• Betreuungsbeitrag für SchülerInnen ganztägiger Schulformen	58
• Förderung von Schulveranstaltungen	141
• Heim- und Fahrtkostenbeihilfe	171
• Schulbeihilfe	277
• Schulfahrtbeihilfe – Heimfahrtbeihilfe	280
• SchülerInnenunterstützungen bei Schulveranstaltungen	282

## Kinder in der Lehre

• Auslandspraktika für Lehrlinge	43
• Entfernungsbefreiung	78
• Fahrtkostenersatz für Lehrlinge	105
• Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge – Heimfahrtbeihilfe	104
• Fahrtkostenzuschuss für Lehrlings- und Berufswettbewerbe	108

• Förderungen im Rahmen des Jugendausbildungssicherungsgesetzes (JASG)	158
• Freifahrt für TeilnehmerInnen an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen	162
• Lehrlingsfreifahrt	234
• Vorstellungsbefreiung	328

## Studierende Kinder

• Beihilfe für ein Auslandsstudium für StudienbeihilfebezieherInnen	49
• Beihilfe zur Studienberechtigungsprüfung	54
• Geförderte Darlehen für die Studiengebühren	66
• ESF-Kinderbetreuungskosten-Zuschuss	5
• ESF-Studienabschluss-Stipendium	6
• Fahrtkostenzuschuss für StudienbeihilfebezieherInnen	108
• Förderungsstipendium	160
• Leistungsstipendium	231
• Reisekostenzuschuss für ein Auslandsstudium	270
• Sprachstipendien im Rahmen eines Auslandsstudiums	289
• Studienbeihilfe	292
• Studienunterstützung	295
• Studienzuschuss	296
• Versicherungskostenbeitrag für StudienbeihilfebezieherInnen	327

## Wohnen

• Biomasse-Mikronetze-Förderung	64
---------------------------------	----



- Ausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderung 40
- Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation 234
- Familienbeihilfe (erhöht) 109
- Familienhospizkarenz-Härteausgleich 115
- Gebärdensprachdolmetschkostenersatz 156
- Gratis-Autobahnvignette für BesitzerInnen eines Behindertenpasses 169
- Kinderzuschuss für BezieherInnen einer Alter-Gleit- oder Berufsunfähigkeitspension 208
- Mobilitätszuschuss für Begünstigte Behinderte 242
- Pflegegeld 252
- Rundfunkgebührenbefreiung 274
- Rückersatz der Normverbrauchsabgabe (NOVA) 276
- Schulungskostenersatz für Menschen mit Behinderung 282
- Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges für Menschen mit Behinderung 352
- Zuschüsse zum Erwerb einer Lenkerberechtigung 353
- Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung insbesondere zu behinderungsbedingt notwendigen Anschaffungen 355
- Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger 357

## Wissenswertes zur beruflichen Integration:

- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe 37
- Entgeltbeihilfe für Menschen mit Behinderungen 79
- Förderungen im Rahmen des Jugendausbildungssicherungsgesetzes (JASG) 158

- Integrationsbeihilfe 185
- Investitionen am Arbeitsplatz (behinderungsbedingt) 189
- Lehrlingsförderung im Rahmen einer Integrativen Berufsausbildung (IBA) 233
- Lehrlingsförderung im Rahmen einer ‚normalen‘ Lehrausbildung beeinträchtigter Lehrlinge 234
- Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation 239
- Zuschüsse im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit für Menschen mit Behinderung 354
- Prämie für die Einstellung behinderter Lehrlinge 256

## Sonstiges

- Familienpass (Kärnten Card) 117

## • KünstlerInnen

- Bildende Kunst - Atelier in Paris für Kärntner KünstlerInnen (Land Kärnten) 225
- KünstlerInnen-Förderungen (Bundesweit) 225
- KünstlerInnen-Förderungen - Finanzielle Förderungen (Land Kärnten) 226
- KünstlerInnen-Förderungen - Finanzielle Beihilfen (Land Kärnten) 227
- KünstlerInnenstipendien (Land Kärnten) 227

## • LandwirtInnen

- Almrevitalisierungsprogramm 27
- Besitzaufstockung 56
- Betriebshilfe/Wochengeld für Bäuerinnen und Selbstständig Erwerbstätige während dem Mutterschutz 61

- Erhaltung des landwirtschaftlichen Kulturerbes 87
  - Fischstrukturförderung 124
  - Forstschutzzförderungen 131
  - Förderung der Diversifizierung sowie  
Neuausrichtung und Kooperation im landwirt-  
schaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich 132
  - Förderung für Erhaltung und Verbesserung des  
gesellschaftlichen Wertes der Wälder 135
  - Förderung für Innovation und Information im  
Bereich Forstwirtschaft 137
  - Förderung der Vermarktung landwirtschaftlicher  
Qualitätsprodukte 148
  - Förderung von WaldbesitzerInnenvereinigungen,  
Investitionen, Marketing von Holz und Biomasse 151
  - Einzelbetriebliche Investitionsförderung  
(Entwicklung des ländlichen Raums) 192
  - Konsolidierung von Verbindlichkeiten land- und  
forstwirtschaftlicher Betriebe 219
  - Landwirtschaftsprogramm 228
  - LebensmittelnahversorgerInnen 230
  - Niederlassung von JunglandwirtInnen 244
  - Waldbauliche Förderungen 154
  - Schutzwaldverbesserungen 281
  - Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Sektorplan) 325
  - Walderschließung 331
- **Lehre**
  - **Personenbezogene Leistungen**
  - Auslandspraktika für Lehrlinge 43
  - Bildungsscheck 63
  - Entfernungsbeihilfe 78
  - Fahrtkostenersatz für Lehrlinge 105
  - Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge – Heimfahrtbeihilfe 104
  - Fahrtkostenzuschuss für Lehrlings- und  
Berufswettbewerbe 108
  - Förderungen im Rahmen des  
Jugendausbildungssicherungsgesetzes (JASG) 158
  - Freifahrt für TeilnehmerInnen an Lehrgängen und  
Lehrlingsstiftungen 162
  - Lehrlingsfreifahrt 234
  - Mobilitätzuschuss für Begünstigte Behinderte 242
  - Vorstellungsbeihilfe 328
  - **Unternehmensbezogene Unterstützungen**
  - Förderung der Lehrausbildung bzw. Förderung einer  
zusätzlichen Lehrstelle 139
  - Lehrlingsausbildungsprämie 232
  - Lehrlingsförderung im Rahmen einer Integrativen  
Berufsausbildung (IBA) 233
  - Lehrlingsförderung im Rahmen einer ‚normalen‘  
Lehrausbildung beeinträchtigter Lehrlinge 234
  - Zusätzliche Lehrlingsprämie (MaurerIn, TiefbauerIn,  
SchalungsbauerIn) 235
  - Prämie für die Einstellung behinderter Lehrlinge 256
  - **Finanzielle Notlagen**
  - Beihilfen und Unterstützungen für Neugeborene 55
  - Betreuungsbeitrag für SchülerInnen ganztägiger  
Schulformen 58

• Eigenmittlersatzdarlehen für eine geförderte Miet- oder Eigentumswohnung	83	• Basisprogramme (FFG)	48
• Familienhärteausgleich	111	• Förderung der Unternehmensgründung für arbeitslose Personen	143
• Familienhospizkarenz-Härteausgleich	115	• Förderung von technologieorientierten Unternehmensgründungen	144
• Familienpass (Kärnten Card)	117	• Double-Equity-Garantiefonds	76
• Familienzuschuss	117	• Gründungsbonus für JungunternehmerInnen	169
• Förderung von Schulveranstaltungen	141	• Impulsprogramm: Qualitätsverbesserungen im Tourismus (Sonderfinanzierung 2002)	176
• Heim- und Fahrtkostenbeihilfe	171	• Investitionen in Gewerbe und Industrie	190
• Heizkostenzuschuss	173	• Investitionen von Dynamischen Unternehmen	191
• Kinderbetreuungsbeihilfe	205	• iP - ImpulsProgramm creativwirtschaft - iP Förderung	197
• Notstandshilfe	247	• JungunternehmerInnen-Förderungsaktion	202
• Rezeptgebührenbefreiung	272	• Kleinstgewerbeförderung	211
• Rundfunkgebührenbefreiung	274	• KMU-Technologieprogramm	213
• Schulbeihilfe	277	• Kooperationen Gewerbe / Industrie	221
• SchülerInnenunterstützungen bei Schulveranstaltungen	282	• Kooperationen Tourismus	222
• Sozialhilfe	288	• Nachfolgebonus	242
• Studienbeihilfe	292	• Produktfindung	257
• Studienunterstützung	295	• Regionalprogramm	268
• Vorstellungsbefreiung	328	• Seedfinancing	284
• Wohnbeihilfe (für geförderte Miet- und Eigentumswohnungen)	344	• Sonderprogramm für eine Gründungs-, Wachstums- und Technologieoffensive	286
• Allgemeine Wohnbeihilfe (für nicht geförderte Mietwohnungen)	347	• TOP-Tourismusförderung 2001-2006 Teil B - Beratungs- und Ausbildungsförderung	304
• Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger	357	• TOP-Tourismusförderung 2001-2006 Teil E - Unternehmensneugründung und -übernahme	307
• <b>Unternehmensgründung – leicht gemacht!</b>		• Zuschüsse im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit für Menschen mit Behinderung	354
• AplusB Academia Business Spin-off GründerInnenprogramm	33	• Zukunftsfonds	351

• <b>Unternehmerinnen (Wirtschaftsförderungen)</b>		• Gewinnwertpapier	168
• Abwasserentsorgungsinvestitionen für Fremdenverkehrsbetriebe	26	• Impulsprogramm: Qualitätsverbesserungen im Tourismus (Sonderfinanzierung 2002)	176
• Double-Equity-Garantiefonds	76	• Impulsprogramm Nachhaltig Wirtschaften	178
• Basisprogramme (FFG)	48	• Information, Beratung und Qualifikation	178
• Beteiligungsgarantie (Auslandsinvestitionen)	58	• Infrastrukturprogramm	179
• CIR-CE	65	• Inlandsgarantien	181
• eContentplus	77	• Innovation Relay Centres (IRC)	182
• Eigenkapitalgarantien (AWS)	80	• Innovationsprogramm / Unternehmensdynamik	183
• Eigenkapitalgarantien (AWS und KWF)	81	• Internationalisierungsprogramm (AWS)	187
• Errichtung einer Nahwärmanlage	89	• Internationalisierungsprogramm (ERP)	188
• Errichtung von Nahwärmeanschlüssen	91	• Investitionen in Gewerbe und Industrie	190
• eTEN		• Investitionen von Dynamischen Unternehmen	191
• Das 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, Technologische Entwicklung und Demonstration	99	• iP - Impulsprogramm creativwirtschaft - iP Förderung	197
• EUREKA	100	• IV2S - Forschung für die Mobilität der Zukunft	199
• Exportfinanzierungsverfahren	102	• K_ind/K_net Programm	204
• Exportfondskredite	103	• Kiras - Österreichisches Förderprogramm für Sicherheitsforschung	209
• FIT-IT (Radikale Innovation in der Informationstechnologie)	127	• Kleingewerbekreditaktion	210
• Flexibilitätsberatung für Betriebe	128	• Kleinstgewerbeförderung	211
• Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	130	• KMU-Technologieprogramm	213
• Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU	135	• Kofinanzierung von Machbarkeitsstudien für Direktinvestitionen im Ausland	215
• Förderung von Teilzeitarbeit	142	• Kofinanzierung von branchenspezifischen Markterschließungsstudien	216
• Förderung von privaten Wirtschaftspartnerschaften der Entwicklungszusammenarbeit	153	• Kooperationen Gewerbe / Industrie	221
• Garantien für Tourismusbetriebe	163	• Kooperationen Tourismus	222
• Gewinnbeteiligung	166	• Kplus Kompetenzzentren-Programm	228
• Gewinndarlehen	167	• LebensmittelnahversorgerInnen	230

• Nachfolgebonus	242	• TOP-Tourismusförderung 2001-2006 Teil A - Investive Maßnahmen	303
• NANO Initiative	244	• TOP-Tourismusförderung 2001-2006 Teil B - Beratungs- und Ausbildungsförderung	304
• Unternehmenserhaltende Maßnahme	237	• TOP-Tourismusförderung 2001-2006 Teil C - Kooperationsförderung	305
• Ost-West-Fonds / Kapitalgarantien	249	• TOP-Tourismusförderung 2001-2006 Teil D - Restrukturierungsförderung	306
• Patentkredite	250	• TOP-Tourismusförderung 2001-2006 Teil E - Unternehmensneugründung und -übernahme	307
• Presseförderung	256	• Tourismus-Infrastrukturförderung	308
• Produktfindung	257	• Tourismus-Investitions-Förderung von Beherbergungsbetrieben	310
• protec-INNO: Innovationsmanagement, Soft-aid, Beratung	259	• Tourismusprogramm	312
• protec-Net plus - Kooperationen und Netzwerke (Technologie Impulse GesmbH)	261	• Umstrukturierungshilfen im Rahmen der betrieblichen Arbeitsmarktförderung gem. §§ 27a, 35a und 51a Abs. 3-5	314
• protec-TRANS: Technologietransfer, Validierung und Demonstration	262	• Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)	
• Qualifizierungsberatung für den Aufbau von Qualifizierungsverbänden	263	• Umweltförderungen im Inland	316
• Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 3)	265	• Übernahme von Ausfallsbürgschaften für Offensivmaßnahmen	321
• Refinanzierung von Exportforderungen durch die Österreichische Kontrollbank	267	• Übernahme von Bürgschaften für Defensivmaßnahmen	322
• Regionalprogramm	268	• Zukunftsfonds	351
• Restrukturierung (im Rahmen Unternehmensdynamik/Innovationsprogramm)	270		
• Seedfinancing	284		
• Sonderprogramm für eine Gründungs-, Wachstums- und Technologieoffensive	286		
• Starthilfe - Kreditverfahren für Entwicklungsländer	292		
• Technologiefonds	297		
• Technologiefinanzierungsprogramm (AWS)	299		
• Technologieprogramm (ERP)	300		
• Technologietransfer	301		

### **(Weiter)Bildung für ArbeitnehmerInnen**

• Ausbildungsinitiative-ECDL - 'Europäischer Computerführerschein' für PflichtschullehrerInnen	41
• Auslandspraktika von AusbilderInnen	41
• Auslandspraktika für FacharbeiterInnen	42

## Hauptteil - Finanzielle Unterstützungen - Ausgewählte Themen

• Auslandspraktika für Lehrlinge	43	• Förderungsstipendium	160
• Beihilfen zu Kurskosten und Kursnebenkosten	51	• Leistungsstipendium	231
• Bildungskarenz	62	• Reisekostenzuschuss für ein Auslandsstudium	270
• Bildungsscheck	63	• Sprachstipendien im Rahmen eines Auslandsstudiums	299
• Fahrtkostenzuschuss für berufstätige AbendschülerInnen	106	• Studienbeihilfe	292
• Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts	162	• Studienunterstützung	295
• Kinderbetreuungsbeihilfe	205	• Studienzuschuss	296
• Praktikum für AltenfachbetreuerInnen	255	• Versicherungskostenbeitrag für StudienbeihilfebezieherInnen	327
• Besondere Schulbeihilfe für Berufstätige	279		
• Schulungskostenersatz für Menschen mit Behinderung	281		
• Weiterbildungs-Frauenförderfond	331		
• Weiterbildungsgeld	333		
<b>• (Weiter)Bildung während der Arbeitslosigkeit</b>		<b>• (Weiter)Bildung im Überblick</b>	
• Beihilfen zu Kurskosten und Kursnebenkosten	51	<b>Personenbezogene Unterstützungen</b>	
• Bildungsscheck	63	• Ausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderung	40
• Kinderbetreuungsbeihilfe	205	• Ausbildungsinitiative-ECDL - 'Europäischer Computerführerschein' für PflichtschullehrerInnen	41
• Weiterbildungs-Frauenförderfond	333	• Auslandspraktika von AusbilderInnen	41
		• Auslandspraktika für FacharbeiterInnen	42
		• Auslandspraktika für Lehrlinge	43
		• Auslandspraktika für SchülerInnen	45
		• Beihilfe für ein Auslandsstudium für StudienbeihilfebezieherInnen	49
<b>• (Weiter)Bildung durch ein Studium</b>		• Beihilfen zu Kurskosten und Kursnebenkosten	51
• Beihilfe für ein Auslandsstudium für StudienbeihilfebezieherInnen	49	• Beihilfe zur Studienberechtigungsprüfung	54
• Beihilfe zur Studienberechtigungsprüfung	54	• Bildungskarenz	62
• Geförderte Darlehen für die Studiengebühren	66	• Bildungsscheck	63
• ESF-Kinderbetreuungskosten-Zuschuss	5	• Geförderte Darlehen für die Studiengebühren	66
• ESF-Studienabschluss-Stipendium	6	• ESF-Studienabschluss-Stipendium	6
• Fahrtkostenzuschuss für StudienbeihilfebezieherInnen	108	• Förderungsstipendium	160
		• Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts	162

• Gebärdensprachdolmetschkostenersatz	156	• <b>Wiedereinsteigerinnen</b>	
• Kleinstgewerbeförderung	211	• Bildungsscheck	63
• Leistungsstipendium	231	• Entfernungsbeihilfe	78
• Praktikum für AltenfachbetreuerInnen	255	• Hertha-Firnberg-Programm	173
• Besondere Schulbeihilfe für Berufstätige	279	• Kinderbetreuungsbeihilfe	205
• Schulungskostenersatz für Menschen mit Behinderung	281	• Vorstellungsbeihilfe	328
• Sprachstipendien im Rahmen eines Auslandsstudiums	289	• Weiterbildungs-Frauenförderfond	331
• Studienbeihilfe	292	• Weiterbildungsgeld	333
• Studienzuschuss	295	• <b>Sonstiges</b>	
• Studienunterstützung	296	• Frauensportförderung	161
• Versicherungskostenbeitrag für StudienbeihilfebezieherInnen	327	• Praktikum für AltenfachbetreuerInnen	255
• w-fORTE	330	• Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation	239
• Weiterbildungs-Frauenförderfond	331	• Einmalige Zuwendungen für ‚Trümmerfrauen‘	356
• Weiterbildungsgeld	333		
• <b>Unternehmensbezogene Unterstützungen</b>			
• FEMtech Forschungsunternehmen	120		
• protec-INNO: Innovationsmanagement, Soft-aid, Beratung	259		
• protec-Net plus - Kooperationen und Netzwerke (Technologie Impulse GesmbH)	261		
• protec-TRANS: Technologietransfer, Validierung und Demonstration	262		
• Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 3)	265		
• Qualifizierungsoffensive für Unternehmen für bestimmte Gewerbe- und Industriebereiche	266		
• Technologiefonds	207		

## ABWASSERENTSORGUNGSINVESTITIONEN FÜR FREMDENVERKEHRSBETRIEBE

### Wer?

- Fremdenverkehrsbetriebe, denen erstmalig im Rahmen des Gemeindekanalisationsgesetzes ein Kanalanschlussbeitrag vorgeschrieben wird

### Was?

- Es erfolgt eine Unterstützung von Fremdenverkehrsbetrieben, denen die Abwasserentsorgungsmaßnahmen so hohe Kosten verursachen, dass sinnvolle Neu- und Ersatzinvestitionen verhindert werden

### Voraussetzungen?

Konkret gefördert werden die von der Gemeinde mit Bescheid vorgeschriebenen Kanalanschlussbeiträge, wobei nur jene Bewertungseinheiten herangezogen werden, die in der Anlage zum Gem.Kan.gesetz unter Z.9 (Gastgewerbebetriebe) und Z.15 (Campingplätze) angeführt sind. Der Bescheid muss im Jahr 2004, 2005 oder 2006 ausgestellt werden bzw. worden sein. Die förderbaren Kosten (Kanalanschlussbeiträge exkl. Umsatzsteuer) müssen mindestens € 2.300,- betragen.

### Art und Ausmaß?

Der Förderungszuschuss des KWF beträgt 15%

der förderbaren Kosten, darf jedoch € 100.000,- nicht übersteigen.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 DW 19

Fax: 0463 55800 DW 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Die Einreichung erfolgt unter Verwendung des KWF-Antragsformulars. Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>). Das Förderungsansuchen muss spätestens drei Monate nach Vorliegen des Bescheides über die

Kanalanschlussgebühr, jedoch bis spätestens 31.12.2006 beim KWF einlangen.

## ALMREVITALISIERUNGSPROGRAMM

### Wer?

- BewirtschafteterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen eines übergeordneten Projektes oder öffentlichen Verfahrens

### Was?

- Vermeidung der zunehmenden Verwaldung offener Kulturlandschaften – Almrevitalisierung
- Almschutzmaßnahmen und Schwendung im Rahmen von Wald-Weide Trennung
- Investitions-, Organisations- und Planungskosten für Maßnahmen im Bereich der Landschaftsgestaltung und zum Schutz des Bodens

### Voraussetzungen?

Förderbar sind nur Vorhaben, soweit sie nicht nach den Maßnahmen des ÖPUL förderbar sind. Je Förderansuchen ‚Almrevitalisierung‘ sind Mindestkosten von € 3.000,- erforderlich.

Die Erstellung eines ‚Almmaßnahmenplanes‘ ist für die Almrevitalisierung durch ein autorisiertes Büro erforderlich (Adressliste in den Regionalbüros erhältlich).

### Art und Ausmaß?

Almrevitalisierungsmaßnahmen sind bis zu max.

50% der anfallenden Kosten förderbar (ev. Holzerlöse sind von den Kosten abzuziehen).

Der Almmaßnahmenplan ist bis zu max. 70% der Nettokosten förderbar.

### Kontakt?

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 10 L - Landwirtschaft

Unterabteilung:

Landwirtschaftliche Betriebsförderung

Tel: 05 0536 31004

Fax: 050 536 31010

E-Mail: [post.abt10L@ktn.gv.at](mailto:post.abt10L@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

## ALTERSTEILZEITGELD

### Wer?

- AntragstellerInnen und Bezugsberechtigte/r dieser Leistung sind DienstgeberInnen, die mit Ihren DienstnehmerInnen eine Vereinbarung über die Ausübung von Altersteilzeitarbeit abschließen

### Was?

- Gefördert wird die Vereinbarung über die Ausübung von Altersteilzeitarbeit

### Voraussetzungen?

Die DienstgeberInnen müssen mit dem/der DienstnehmerIn eine Vereinbarung über die Ausübung von Altersteilzeit abschließen.

## Alphabetische Auflistung

Das frühestmögliche Eintrittsalter einer Dienstnehmerin bzw. eines Dienstnehmers in die Altersteilzeit liegt bei maximal 5 Jahren vor dem Erreichen des Regelalters für eine Alterspension. Dementsprechend kann das Altersteilzeitgeld grundsätzlich für einen Zeitraum von längstens 5 Jahren ausbezahlt werden.

Umfangreiche gesetzliche Übergangsregelungen ermöglichen hier jedoch in den kommenden Jahren auch eine längere Zuerkennung des Altersteilzeitgeldes. Demnach können z.B. im Jahr 2006 Frauen, die bereits das 618. Lebensmonat und Männer die das 678. Lebensmonat vollendet haben in die Altersteilzeitarbeit übertreten.

Bitte beachten: Die Freizeitphase darf nie länger als 2,5 Jahre andauern.

Die Altersteilzeitarbeit kann mit den älteren DienstnehmerInnen vereinbart werden, die in den letzten 25 Jahren 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Der 25jährige Beobachtungszeitraum wird dabei um Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung deren 15. Lebensjahres erstreckt. Der/Die DienstnehmerIn muss bereits 3 Monate im Betrieb beschäftigt sein.

Der/Die DienstnehmerIn darf im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit keine Teilzeitbeschäftigung unter 80% der gesetzlichen oder kollekti-

vvertraglichen Normalarbeitszeit ausgeübt haben. Dies ist unabhängig von der Anzahl der Dienstverhältnisse in diesem Zeitraum, was bedeutet, dass auch Beschäftigungen in anderen Betrieben in die Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung mit einzubeziehen sind. Diese Personen dürfen weiters weder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters der gesetzlichen Pensionsversicherung noch für ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erfüllen.

Die Vereinbarung muss enthalten:

- Die Reduktion der im letzten Jahr im Betrieb durchschnittlich ausgeübten gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit auf 40% bis 60%
- Den Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit unter Berücksichtigung eines Lohnausgleiches in der Höhe von mindestens 50% des Differenzbetrages zwischen dem vor der Ausübung der Altersteilzeitarbeit gebührenden durchschnittlichen Entgelt der letzten 12 Monate und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechendem Entgelt
- Die weitere Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Ausübung der Altersteilzeitarbeit

- Den Anspruch auf Berechnung einer allfälligen Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit

Achtung: Bei Inanspruchnahme der Blockzeitvariante muss spätestens bei Beginn der (maximal 2,5 Jahre dauernden) Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft eingestellt oder ein Lehrling in ein Ausbildungsverhältnis übernommen werden. Geschieht dies nicht, wäre das bis zu diesem Zeitpunkt ausbezahlte Altersteilzeitgeld an das AMS zurückzubezahlen. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme darf kein Dienstverhältnis gelöst werden.

### Art und Ausmaß?

Das Altersteilzeitgeld kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren bzw. maximal bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine gesetzliche Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters aus der Pensionsversicherung gewährt werden.

Dem/Der DienstgeberIn werden die durch den Lohnausgleich (inkl. DienstgeberInnenbeiträge) entstehenden Aufwendungen für das Bruttoarbeitsentgelt bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuzüglich der zusätzlich entrichteten

DienstgeberInnen- und DienstnehmerInnenbeiträge zur Sozialversicherung jedenfalls zur Hälfte ersetzt. Ein höherer Ersatz steht in direkter Verbindung mit der Einstellung einer zuvor arbeitslosen Ersatzarbeitskraft, die nicht nur vorübergehend über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt wird oder mit der Ausbildung eines Lehrlings. Für DienstnehmerInnen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen, fließen auch die für den Lohnausgleich zu leistenden Beiträge an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsentgelt und den Urlaubszuschuss in den Ersatz ein.

Für Zeiträume, in denen bei gleichbleibender Reduzierung nicht nur vorübergehend eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft über der Geringfügigkeitsgrenze eingestellt oder zusätzlich ein Lehrling ausgebildet wird, steht dem/der DienstgeberIn der Ersatz des zuvor genannten finanziellen Aufwandes (Lohnausgleich und die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge) zur Gänze zu. Im Zusammenhang mit der Altersteilzeitvereinbarung darf jedoch kein Dienstverhältnis aufgelöst werden.

Wird bei einer Blockzeitvereinbarung nicht während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit eine Ersatzarbeitskraft eingestellt oder ein Lehrling ausgebildet, sind bei der Festlegung der

## Alphabetische Auflistung

gebührenden Höhe des Altersteilzeitgeldes zwei Varianten zu beachten:

- Variante 1:

Wird spätestens ab Beginn des vierten Fünftels der Dauer der Altersteilzeitvereinbarung eine Ersatzarbeitskraft eingestellt oder ein Lehrling in ein Ausbildungsverhältnis übernommen, führt das AMS zum Zeitpunkt der Einstellung dieser Person eine Zwischenabrechnung durch. Das bis zu diesem Zeitpunkt ausbezahlte Altersteilzeitgeld (50% des Lohnausgleichs und der zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge) wird mit dem Betrag des vollen Altersteilzeitgeldes für den Zeitraum bis zur Einstellung der Ersatzarbeitskraft/des Lehrlings verglichen, der bei durchgehender Beschäftigung einer zusätzlichen Person abzugelten gewesen wäre. Der so festgestellte Differenzbetrag ist anteilig auf die restlichen Monate der Altersteilzeit zu verteilen und wird in den folgenden Monaten bis zum Ende der Laufzeit zusätzlich zum laufenden Altersteilzeitgeld ausbezahlt.

- Variante 2:

Wird erst nach Beginn des vierten Fünftels der Dauer der Altersteilzeitvereinbarung eine Ersatzarbeitskraft eingestellt oder ein Lehrling in ein Ausbildungsverhältnis übernommen, wird für die restliche Dauer das laufende Altersteilzeitgeld (100% des Lohnausgleichs und der zusätz-

lichen Sozialversicherungsbeiträge) nur jeweils um 50% erhöht

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Die Beantragung des Altersteilzeitgeldes erfolgt bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz des Betriebes liegt.

Internet: <http://www.ams.or.at>

#### Antragstellung:

Anträge und Ausfüllhilfe zur Beantragung des Altersteilzeitgeldes können Sie bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice erhalten oder im Internet unter <http://www.ams.or.at> herunterladen.

## ANSCHAFFUNG EINES BLINDENFÜHRHUNDES FÜR BLINDE ODER SCHWER SEHBEHINDERTE MENSCHEN

### Wer?

- Begünstigte Behinderte
- SchülerInnen und StudentInnen ab dem 15. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, die blind oder schwer sehbehindert sind, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre

**Was?**

- Es erfolgt eine finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung eines Blindenhundes  
Voraussetzungen?

Es muss ein Bedarf an einem Blindenhund für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. einer Ausbildung (Erhöhung der Mobilität) von blinden oder schwer sehbehinderten Personen gegeben sein.

**Art und Ausmaß?**

Die Förderhöhe ist mit der Höhe der 85-fachen Ausgleichstaxe begrenzt (2006: € 17.510,-).

**Kontakt?**

Bundessozialamt  
Landesstelle Kärnten  
Kumpfgasse 23 – 25  
9010 Klagenfurt  
Tel: 05 99 88 5212  
Fax: 05 99 88 5222  
E-Mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at  
Internet: www.basb.bmsg.gv.at

**APART (AUSTRIAN PROGRAMME FOR AD  
RESEARCH AND TECHNOLOGY)**

**Wer?**

- Junge, hoch qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

**Was?**

- Die Österreichische Akademie der Wissenschaften schreibt APART-Stipendien zur Förderung der postdoktoralen Forschung aus. Diese sind so bemessen, dass sich die EmpfängerInnen ausschließlich ihrer wissenschaftlichen Arbeit widmen können.

**Voraussetzungen?**

Zur Bewerbung eingeladen sind ForscherInnen, die in der Regel nicht älter als 35 Jahre sind.

Ausnahmen bei der Altersgrenzenregelung werden aus folgenden Gründen gemacht:

- Nachweis von Kinderbetreuungs- bzw. Karenzzeiten (pro Kind wird die Altersgrenze um drei Jahre verschoben)
- 2. Bildungsweg (Erlangung der Hochschulreife bzw. des Abschlusses einer höheren Schule nach Unterbrechung des regulären Bildungsgangs)
- Behinderung

AntragstellerInnen müssen nachweisen können, dass der Mittelpunkt ihrer Lebens- und/oder ihrer Forschungsinteressen seit mehr als zwei Jahren in Österreich ist. Kinder von ‚WanderarbeitnehmerInnen‘ aus EU-Staaten (Art. 12 der VO 1612/68) können sich ebenfalls bei APART bewerben.

Neben der wissenschaftlichen Qualifikation werden die Vorlage eines mehrjährigen Arbeitsplanes sowie der Nachweis einer für die Durchführung des Forschungsvorhabens notwendigen Arbeitsmöglichkeit für die Dauer des Stipendiums verlangt (Beilage von Einladungen ausländischer Institute und/oder Arbeitsplatzbestätigung des Heimatinstitutes).

Eine Mitwirkung in der Lehre ist während der Laufzeit des Stipendiums in begrenztem Umfang (max. 2 Wochenstunden) möglich, wenn der Stipendienzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Internationalität des Forschungsvorhabens sollte gewährleistet sein.

APART-Stipendien sind offen für BewerberInnen aus allen Forschungsgebieten. Anträge, die sich ausschließlich oder überwiegend mit Verfahrens- und Produktentwicklungen beschäftigen, werden nicht berücksichtigt.

Hinweis: Diese Förderung versteht sich als Gender-Mainstreamingmaßnahme bei Einhaltung der wissenschaftlichen Qualitätskriterien. Es wird angestrebt, den Anteil von Frauen bei den Bewerbungen und bei der Zuerkennung der Stipendien konstant zu halten.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe eines APART-Stipendiums beträgt derzeit pro Jahr € 50.000,- (brutto).

Für erforderliche Forschungsaufenthalte im Ausland ist eine Reisekostenpauschale von max. € 3.000,- pro Jahr vorgesehen.

Materialkosten können in der Höhe von max. € 15.000,- beantragt werden. Für die weitere Beschaffung allenfalls erforderlicher Sachmittel können die entsprechenden Anträge bei den dafür vorgesehenen Förderungseinrichtungen gestellt werden.

Förderungen können als Stellen an einer Forschungseinrichtung definiert werden.

Für Kinderbetreuung ist eine jährliche Vergütung möglich (bis zu max. € 1.900,- pro Jahr).

Bei Nachweis von Betreuungspflichten für mindestens ein Kind unter 4 Jahren (z.B. Alleinerziehende) kann das Stipendium als Teilzeitstipendium in Anspruch genommen werden. In diesem Fall kann die Laufzeit des Stipendiums um max. die Hälfte der bewilligten Zeit verlängert werden.

APART-Stipendien werden für max. drei Jahre vergeben. Nach dem ersten Jahr und bei Beendigung des Stipendiums ist von den StipendiatInnen ein ausführlicher Arbeitsbericht vorzulegen.

gen. Nach dem zweiten Jahr kann eine externe Evaluierung der Arbeit durchgeführt werden, die das APART-Komitee veranlasst.

Die Berichtskontrolle hat den ausschließlichen Zweck, es der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu ermöglichen, die Leistungen, die der/die StipendiatIn in seinem/ihrem Forschungsplan in Aussicht gestellt hat, zu überprüfen.

Bei selbstverschuldeter Verletzung der Stipendienbedingungen kann die Förderung eingestellt werden.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Verwaltungsstelle für Stipendien und Preise  
Dr. Ignaz Seipel-Platz 2  
1010 Wien

Tel: 01 51 581 1208

Fax: 01 51 581 1264

E-Mail: [stipref@oeaw.ac.at](mailto:stipref@oeaw.ac.at)

Internet: <http://www.stipendien.at>

#### SubventionsträgerIn:

Die Finanzierung erfolgt aus den mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie mit Sondermitteln auf Emp-

fehlung des Rats für Forschung und Technologieentwicklung.

#### Antragstellung:

Die Unterlagen werden bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eingereicht.

Den AntragstellerInnen steht es frei, sich bei anderen (stipendienvergebenden) Stellen zu bewerben. Solche Bewerbungen und Informationen über deren Ausgang sind jedoch der Verwaltungsstelle für Stipendien und Preise der Österreichischen Akademie der Wissenschaften schriftlich mitzuteilen.

Anträge können an einem Bewerbungstermin (31. Mai jeden Jahres) auf dem hierfür vorgesehenen elektronischen Formular bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eingereicht werden.

Die Zuerkennung erfolgt im Oktober desselben Jahres.

### **APLUSB ACADEMIA BUSINESS SPIN-OFF GRÜNDERINNENPROGRAMM**

AplusB hilft bei der Gründung von Firmen, die aus dem akademischen Sektor kommen. Junge WissenschaftlerInnen haben die Möglichkeit, sich auf dem Weg von einer guten Idee bis zu einer Unternehmensgründung professionell begleiten zu lassen.

## Alphabetische Auflistung

AplusB bietet konkrete Beratung und Unterstützung im Gründungsprozess und will damit das Unternehmertum im akademischen Denken und Handeln stärker verankern.

### Kontakt?

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft  
Grillparzerstraße 7  
1010 Wien  
Kontaktperson: Dr. Jürgen Marchart  
Tel: 05 77 55 2201  
Fax : 05 77 55 92201  
E-Mail : [juegen.marchart@ffg.at](mailto:juegen.marchart@ffg.at) oder  
[sp@ffg.at](mailto:sp@ffg.at)  
Internet: <http://www.ffg.at>

## ARBEITSLOSENGELD (VERSICHERUNGSLEISTUNG)

### Wer?

- Arbeitslose Personen

### Was?

- Das Arbeitslosengeld sichert die Lebenshaltungskosten arbeitsloser Personen während der Arbeitssuche

### Voraussetzungen?

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die unter Anderem die Voraussetzungen

der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit erfüllt.

Darüber hinaus muss die Person der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, also eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen.

Der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld ist grundsätzlich möglich. Hier besteht der Anspruch auf Arbeitslosengeld jedoch nur für Personen, die dem Arbeitsmarkt ohne wesentliche Einschränkung zur Verfügung stehen. Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist dies nur der Fall, wenn das Kind nachweislich durch andere geeignete Personen im Familienkreis oder außerhalb z.B. im Rahmen von Einrichtungen, wie Kinderkrippen und Kindergärten oder von einer Tagesmutter) betreut wird.

Anspruchsvoraussetzung ist ebenfalls, dass eine gewisse Mindestdauer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen werden kann und die Bezugsdauer nicht erschöpft ist.

Die Mindestbeschäftigungsdauer für den Erwerb eines Anspruches beträgt:

- Bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungs-

gesetz 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches

- Bei weiteren Inanspruchnahmen des Arbeitslosengeldes 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor der Geltendmachung des Anspruches

Wird das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, genügt auch bei erstmaliger Geltendmachung des Anspruches das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate, um den Anspruch zu begründen. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsmarktservice dieser Person auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmitteln binnen 4 Wochen weder eine Arbeitsaufnahme noch den Eintritt in eine geeignete arbeitsmarktpolitische Maßnahme ermöglicht.

### Art und Ausmaß?

Das Arbeitslosengeld besteht aus

- dem Grundbetrag
- und
- möglichen Familienzuschlägen
- sowie

- einem allfälligen Ergänzungsbetrag.

Der **Grundbetrag** richtet sich bei Geltendmachung von 1. Jänner bis 30. Juni des jeweiligen Jahres nach der beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlage aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt des vorletzten Jahres. Wenn Sie zwischen 1. Juli und 31. Dezember des jeweiligen Jahres Arbeitslosengeld beantragen, richtet sich der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes nach der Jahresbeitragsgrundlage des letzten Kalenderjahres.

Liegen keine Jahresbeitragsgrundlagen des letzten bzw. vorletzten Kalenderjahres vor, so ist die letzte vorliegende Jahresbeitragsgrundlage eines vorhergehenden Kalenderjahres heranzuziehen. Sind noch keine Jahresbeitragsgrundlagen von Ihnen vorhanden, so richtet sich die Festsetzung der Höhe des Grundbetrages nach dem Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung.

Diese Bruttobemessungsgrundlage ist in einen Nettowert umzurechnen. Abgezogen werden dabei die zum Zeitpunkt der Geltendmachung für eine/n alleinstehende/n Angestellte/n maßgeblichen sozialen Abgaben und die

## Alphabetische Auflistung

Einkommenssteuer (unter Berücksichtigung nicht antragspflichtiger Freibeträge). Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagsatz in der Höhe von 55% so ermittelten täglichen Nettoeinkommens.

Zusätzlich gebühren **Familienzuschläge** für Angehörige, zu deren Unterhalt Sie wesentlich beitragen. Für den/die EhepartnerIn gebührt der Familienzuschlag nur dann, wenn auch für minderjährige Kinder ein Familienzuschlag zusteht. Mit minderjährigen Kindern gleichgestellt sind in diesem Zusammenhang auch volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe wegen Behinderung bezogen wird.

Grundsätzlich gebühren Familienzuschläge nur für Angehörige, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, wenn nicht zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge etwas anderes bestimmen.

Durch den **Ergänzungsbetrag** wird das Arbeitslosengeld (Grundbetrag und Familienzuschläge) jedenfalls auf die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes aufgestockt.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass durch diese Erhöhung der Leistung

- Arbeitslose, denen kein Familienzuschlag zusteht, nicht mehr erhalten als maximal 60%

des täglichen Nettoeinkommens laut Bemessungsgrundlage bzw.

- Arbeitslose, denen Familienzuschläge zuzuerkennen sind, nicht mehr erhalten als 80% des täglichen Nettoeinkommens laut Bemessungsgrundlage

Das Arbeitslosengeld wird grundsätzlich für 20 Wochen zuerkannt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten 5 Jahren arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 156 Wochen vorliegen.

Diese Dauer erhöht sich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld

- das 40. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 10 Jahre 312 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, auf 39 Wochen

- das 50. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 15 Jahre 468 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, auf 52 Wochen

Wird eine Schulungsmaßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung besucht, verlängert sich die Bezugsdauer um maximal 3 bzw. 4 Jahre.

## Kontakt?

### AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

### Antragstellung:

Das Arbeitslosengeld kann nur mittels persönlicher Vorsprache beim AMS beantragt werden. Die Beantragung des Arbeitslosengeldes muss spätestens am 1. Tag der Arbeitslosigkeit bei der regionalen Geschäftsstelle erfolgen.

Bitte bringen Sie bei Ihrer persönlichen Vorsprache beim AMS zum Nachweis Ihrer Angaben die Dokumente mit, die Ihnen bei der Beantragung auf Seite 6 des bundeseinheitlichen Antragsformulars bekannt gegeben werden.

Wenn Sie die Meldung zur Stellensuche bereits postalisch, telefonisch, per Fax oder elektronisch an das Arbeitsmarktservice übermittelt haben, können Sie Ihre Daten für die Beantragung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld) online ([http://www.ams.or.at/neu/hex-tjob\\_5664.htm](http://www.ams.or.at/neu/hex-tjob_5664.htm)) bekannt geben. Dadurch kann der Antrag bei Ihrer persönlichen Vorsprache bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle schneller bearbeitet werden.

Achtung: Durch die Absendung des elektronischen Antragsformulars ist Ihre Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld) noch nicht beantragt. Die rechtswirksame Beantragung ist erst durch Ihre persönliche Vorsprache beim Arbeitsmarktservice möglich.

Antragsformulare sind in gedruckter Fassung bei den Geschäftsstellen des AMS erhältlich.

## ARBEITSPLATZSICHERUNGSBEIHILFE

### Wer?

- DienstgeberInnen

Bund, Länder, das Arbeitsmarktservice und die SozialversicherungsträgerInnen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### Was?

Gefördert wird das voll sozialversicherungspflichtige Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis zwischen DienstgeberInnen und Menschen mit Behinderung, die folgenden Zielgruppen angehören:

- Begünstigte Behinderte
- Begünstigbare Personen (ein Grad der Behinderung von 50% muss erreicht werden; gilt auch für Nicht-EU-BürgerInnen und Nicht-asylantInnen)
- Jugendliche mit sonderpädagogischem

## Alphabetische Auflistung

Förderbedarf (SPF) oder AbgängerInnen einer allgemeinen Sonderschule (ASO)

- Jugendliche mit sozialen und emotionalen Handikaps

### Voraussetzungen?

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist eine Gefährdung des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses sowie die Zugehörigkeit des/der ArbeitnehmerIn zur Zielgruppe.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Ausmaß der Gefährdung und beträgt höchstens 50% vom Bruttoverdienst exklusive Lohnnebenkosten, jedoch maximal € 650,- pro Monat.

Die Förderungen sind ab dem Monat der Antragstellung möglich sowie bei einem Weitergewährungsantrag im Anschluss an den vorangegangenen Förderzeitraum.

Förderdauer:

- Vor dem vollendeten 45. Lebensjahr:
  - Förderdauer: 1 Jahr; Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich
- Nach dem vollendeten 45. Lebensjahr:
  - Förderdauer: 2 Jahre; Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein. Für die Dauer eines Krankengeldbezuges erfolgt keine Zuschussgewährung. Sonderzahlungen, ArbeitgeberInnenbeiträge, Überstunden, Überstundenpauschalen, Zulagen, Diäten, Zuschläge, Provisionen etc. können nicht berücksichtigt werden.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Bundessozialamt

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25

9010 Klagenfurt

Tel: 05 99 88 5212

Fax: 05 99 88 5222

E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)

Internet: [www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

Antragstellung:

Das Verfahren wird auf Antrag (formlos oder mit Formblatt) unter Beilage eines aktuellen Lohnkontoauszuges eingeleitet.

**AUDIT FAMILIE & BERUF – EINE INNOVATIVE  
DIENSTLEISTUNG FÜR UNTERNEHMEN**

### Wer?

- Gefördert werden alle Unternehmen der Privatwirtschaft und Non Profit Unternehmen,

die das Audit FAMILIE & BERUF gemäß der Rahmenrichtlinie durchführen

### Was?

- Gefördert wird die Durchführung des Audits FAMILIE & BERUF durch einen teilweisen Ersatz jener externen Beratungs- und Begutachtungskosten, die bei der Durchführung des ersten Auditierungsprozesses, bei der gutachterlichen Schlussprüfung und der Reauditierung entstehen.

### Voraussetzungen?

Das Audit FAMILIE & BERUF ist ein Instrument für Unternehmen, die ihre Familienfreundlichkeit gezielt entwickeln wollen, um von den damit verbundenen positiven betriebswirtschaftlichen Effekten zu profitieren.

Es bietet Lösungsansätze, mit deren Hilfe die Unternehmen aktiv zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen können. Das Audit FAMILIE & BERUF unterstützt die Unternehmen bei Ihrer Umsetzung von familienbewussten Maßnahmen wie: flexible Arbeitszeitmodelle, Karriereplanung vor allem in Bezug auf Karenz und Wiedereinstieg, Weiterbildung auch in Karenzzeit, Telearbeit, Frauen-Familienbeauftragte, Babysitterbörse, Verbesserung der Kommunikation, Familie im Leitbild verankern etc.

Die Nutzung des Audits FAMILIE & BERUF steht Unternehmen aller Branchen, Betriebsgrößen, Rechts- und Unternehmensformen mit Sitz in Österreich offen.

Ein weiterer Vorteil besteht in der Verwendung des nach erfolgreicher Teilnahme vom BMSG verliehenen Gütesiegels 'Audit FAMILIE & BERUF' zu Werbezwecken.

### Art und Ausmaß?

Die Förderhöhe ist abhängig von der MitarbeiterInnenanzahl des gesamten Unternehmens. Unter MitarbeiterInnen sind die unselbständig Erwerbstätigen zu verstehen.

#### Förderhöhe für Erst-Auditierungsprozess (Grundzertifikat):

-5 bis 20 MA .....	90%
-von 21-100 MA .....	75%
-von 101-500 MA .....	50%
-ab 501 MA .....	25%
der förderungsfähigen Kosten.	

#### Förderhöhe Re-Auditierung (Zertifikat):

-5 bis 20 MA .....	45%
-von 21-100 MA .....	37,5%
-von 101-500 MA .....	25%
-ab 501 MA .....	12,5%
der förderungsfähigen Kosten.	

## Alphabetische Auflistung

Die Obergrenze für die Förderung der Beratung beträgt:

- Maximal 6 Personentage mit einem Tagsatz von höchstens € 726,70 netto, inkl. Abgaben, Spesen etc.

Die Obergrenze für die Förderung der Begutachtung beträgt:

- Jeweils ein Personentag für das Grund- und das endgültige Zertifikat mit einem Tagsatz von höchstens € 1090,10 netto, inkl. Abgaben, Spesen etc.

### Kontakt?

Familie & Beruf Management GmbH  
 Aspernbrückengasse 2 / 7. OG  
 1020 Wien  
 Tel: 01 2185070  
 Fax: 01 2185070 70  
 E-Mail: [office@familienallianz.gv.at](mailto:office@familienallianz.gv.at)  
 Internet: [www.familienallianz.gv.at](http://www.familienallianz.gv.at)

## AUSBILDUNGSBEIHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

### Wer?

- Begünstigte Behinderte
- SchülerInnen und StudentInnen ab dem 15. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung von mind. 50%

### Was?

- Es erfolgt eine Abgeltung eines behinderungsbedingten Mehraufwandes für die Dauer einer Ausbildung

### Voraussetzungen?

Grundvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Zielgruppe.

Hinweis: StudentInnen, die zur Studienbeihilfe einen Zuschlag wegen ihrer Behinderung erhalten, kann keine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

### Art und Ausmaß?

Für die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung kann eine monatliche Beihilfe in Höhe der Ausgleichstaxe (2006: monatlich € 206,-) gewährt werden. Wenn ein höherer behinderungsbedingter Mehraufwand nachgewiesen wird, kann die Beihilfe in der Höhe dieses Mehraufwandes (max. in Höhe der 3-fachen Ausgleichstaxe) bewilligt werden.

### Kontakt?

Bundessozialamt, Landesstelle Kärnten  
 Kumpfgasse 23 – 25, 9010 Klagenfurt  
 Tel: 05 99 88 5214  
 Fax: 05 99 88 5222  
 E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)  
 Internet: [www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

**AUSBILDUNGSINITIATIVE–ECDL –  
'EUROPÄISCHER COMPUTERFÜHRERSCHEIN'  
FÜR PFLICHTSCHULLEHRERINNEN**

**Wer?**

- Alle Kärntner PflichtschullehrerInnen

**Was?**

- Kosten für den Ankauf der Lern-CD-ROM
- Prüfungsgebühren

**Voraussetzungen?**

Die Gewährung der Förderung setzt eine erfolgreiche Absolvierung der ECDL-Prüfungs-module voraus.

**Art und Ausmaß?**

Die Förderung erfolgt in Form einer Kosten-rückerstattung.

**Kontakt?**

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 6  
MieBtaler Straße 1  
9020 Klagenfurt  
Kontaktperson: Franz Picej  
Tel: 05 0536 30643  
Fax: 05 0536 30620  
E-Mail: [franz.picej@ktn.gv.at](mailto:franz.picej@ktn.gv.at)  
Internet: <http://www.ksn.at>

**AUSLANDSPRAKTIKA VON AUSBILDERINNEN**

**Wer?**

- AusbilderInnen in Unternehmen
- LehrerInnen berufsbildender Schulen
- Personalverantwortliche

**Was?**

- Bezuschusst werden die Kosten eines Erfahrungsaustausches im Ausland

**Voraussetzungen?**

- Berufsbezogener Erfahrungsaustausch im Ausland

**Art und Ausmaß?**

Die Höhe der Förderung wird entspricht den Förderungen des Programms LEONARDO DA VINCI.

Hinweis: Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

**Kontakt?**

AnsprechpartnerIn:  
IFA - Verein für internationalen Fachkräfteaustausch  
Rainergasse 38, 1050 Wien  
Tel: 01 545 16 71 DW 23, Fax: 01 545 16 71 DW 22  
E-Mail: [waldher@ifa.or.at](mailto:waldher@ifa.or.at)  
Internet: <http://www.ifa.or.at>

## Alphabetische Auflistung

### SubventionsträgerIn:

Gefördert werden diese Austausch über das Programm LEONARDO DA VINCI sowie aus den Fördermitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

## AUSLANDSPRAKTIKA FÜR FACHARBEITERINNEN

### Wer?

- FacharbeiterInnen nach Abschluss ihrer Berufsausbildung (Lehre, Berufsbildende Mittlere oder Höhere Schule)

### Was?

- Im Rahmen des europäischen Berufsbildungsprogramms LEONARDO DA VINCI erhalten die PraktikantInnen einen Zuschuss zu den Reise-, Versicherungs- und Aufenthaltskosten sowie eventuell zu den Kosten eines besuchten Sprachkurses, die im Rahmen eines Berufspraktikums im europäischen Ausland entstehen.

### Voraussetzungen?

Das Praktikum muss mindestens 2 Monate dauern und in einem der am Programm teilnahmeberechtigten Länder absolviert werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme aller erwähnten Förderungen ist, dass ein berufsbezogenes Praktikum im Ausland absolviert wird

- IFA fördert keine reinen Sprachaufenthalte.

FacharbeiterInnen die beispielsweise

- die im Programm vorgesehene Mindestaufenthaltsdauer nicht einhalten können,
- ihr Praktikum in einem Land, das nicht über LEONARDO DA VINCI gefördert werden kann (z.B. Kroatien, Kanada etc.), absolvieren,
- bereits einmal Fördermittel aus LEONARDO DA VINCI erhalten haben oder
- aus verschiedenen anderen Gründen keine LEONARDO DA VINCI Förderung erhalten können, können bei IFA Fördermittel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit beantragen.

### Art und Ausmaß?

LEONARDO DA VINCI versteht sich als Zusatzförderung – eine Vollkostendeckung ist nicht vorgesehen.

Die TeilnehmerInnen erhalten:

- Einen einmaligen Zuschuss zu den Reise-/Versicherungskosten (länderabhängig), der durch Ausgaben zu belegen ist (Originalbelege Reisebüro, Flugtickets, Boardingpass etc.)
- Eine Pauschale für Unterkunft und Verpflegung
- Eventuell eine Förderung für einen besuchten Sprachkurs, der im Zusammenhang mit dem

Praktikum steht (abhängig von den vorhandenen Fördermitteln)

Sprachkursförderung:

Für Lehrlinge, SchülerInnen und FacharbeiterInnen kann auch je nach vorhandenen Mitteln ein Zuschuss zu einem Sprachkurs gewährt werden.

Hinweis: Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

IFA - Verein für internationalen

Fachkräfteaustausch

Rainergasse 38

1050 Wien

Tel: 01 545 16 71 DW 23

Fax: 01 545 16 71 DW 22

E-Mail: [waldher@ifa.or.at](mailto:waldher@ifa.or.at)

Internet: <http://www.ifa.or.at>

Antragstellung:

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Bewerbungs-/Motivationsschreiben (deutsch und englisch)
- Lebenslauf mit Angabe von Alter, Berufsausbildung, aktueller beruflicher Tätigkeit etc. (deutsch und englisch)

- Kopie eines Lichtbildausweises
- Kopie des letzten Zeugnisses
- Ev. zusätzliche Zertifikate (Sprachkurse, Wettbewerbe etc.)

## AUSLANDSPRAKTIKA FÜR LEHRLINGE

### Wer?

- Lehrlinge ab 16 Jahren, die idealerweise schon das 2. Lehrjahr absolviert haben

### Was?

- Im Rahmen des europäischen Berufsbildungsprogramms LEONARDO DA VINCI erhalten die PraktikantInnen einen Zuschuss zu den Reise-, Versicherungs- und Aufenthaltskosten sowie eventuell zu den Kosten eines besuchten Sprachkurses, die im Rahmen eines Berufspraktikums im europäischen Ausland entstehen

### Voraussetzungen?

Das Praktikum muss mindestens 3 Wochen dauern und in einem der am Programm teilnahmeberechtigten Ländern absolviert werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme aller erwähnten Förderungen ist, dass ein berufsbezogenes Praktikum im Ausland absolviert wird – IFA fördert keine reinen Sprachaufenthalte.

## Alphabetische Auflistung

Lehrlinge gelten bis zum Ende der Behaltefrist als ‚Lehrlinge‘ und können daher Förderungen für ihren Auslandsaufenthalt erhalten. Danach verlieren sie diesen Status. Sie können dann im Anschluss an ihre Ausbildung als FacharbeiterIn ein Auslandspraktikum absolvieren.

Bevorzugt werden Lehrlinge im dritten oder letzten Lehrjahr und Lehrlinge mit guten fachlichen und sprachlichen Kenntnissen.

Hinweis: Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Lehrlinge, die beispielsweise

- die im Programm vorgesehene Mindestaufenthaltsdauer nicht einhalten können,
- ihr Praktikum in einem Land, das nicht über LEONARDO DA VINCI gefördert werden kann (z.B. Kroatien, Kanada etc.), absolvieren,
- bereits einmal Fördermittel aus LEONARDO DA VINCI erhalten haben oder
- aus verschiedenen anderen Gründen keine LEONARDO DA VINCI Förderung erhalten, können bei IFA Fördermittel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit beantragen.

### Art und Ausmaß?

LEONARDO DA VINCI versteht sich als Zusatzförderung – eine Vollkostendeckung ist nicht vorgesehen.

Die TeilnehmerInnen erhalten:

- Einen einmaligen Zuschuss zu den Reise-/ Versicherungskosten (länderabhängig), der durch Ausgaben zu belegen ist (Originalbelege Reisebüro, Flugtickets, Boardingpass etc.)
- Eine Pauschale für Unterkunft und Verpflegung
- Eventuell eine Förderung für einen besuchten Sprachkurs, der im Zusammenhang mit dem Praktikum steht (abhängig von den vorhandenen Fördermitteln)

Sprachkursförderung:

Für Lehrlinge, SchülerInnen und FacharbeiterInnen kann auch je nach vorhandenen Mitteln ein Zuschuss zu einem Sprachkurs gewährt werden.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

IFA - Verein für internationalen  
Fachkräfteaustausch  
Rainergasse 38, 1050 Wien  
Tel: 01 545 16 71 DW 23  
Fax: 01 545 16 71 DW 22  
E-Mail: [waldher@ifa.or.at](mailto:waldher@ifa.or.at)  
Internet: <http://www.ifa.or.at>

Antragstellung:

Eine Förderung über das Programm LEONARDO DA VINCI kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

- IFA organisiert während des gesamten Jahres laufend 3-wöchige Praktika für Lehrlinge bestimmter Berufe zu festgelegten Terminen in festgelegten Zielländern (z.B. Malta für Lehrlinge im Tourismus/Gastgewerbe u.v.m.). Die Praktika werden in Gruppen von 4 bis 10 Lehrlingen absolviert. Während der ersten Woche ist meist eine österreichische Begleitperson mit den Lehrlingen im Ausland. Die Praktikumsplätze werden österreichweit auf der Internetseite der IFA ausgeschrieben–Lehrlinge aller Betriebe der betreffenden Branchen können sich um diese Praktikumsplätze bewerben.
- Darüber hinaus können aber auch individuell organisierte Auslandspraktika gefördert werden.

Für die Antragstellung bei IFA sind folgende Unterlagen notwendig:

- Bewerbungs-/Motivationsschreiben (deutsch und englisch)
- Lebenslauf mit Angabe von Alter, Schule, Schulstufe und Fachbereich (deutsch und englisch)
- Kopie eines Lichtbildausweises
- Kopie des letzten Zeugnisses
- Einverständniserklärung des Betriebs
- Eventuell zusätzliche Zertifikate (Sprachkurse, Wettbewerbe etc.)

- Wenn zum Zeitpunkt des Praktikums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde: Einverständniserklärung der Eltern

## AUSLANDSPRAKTIKA FÜR SCHÜLERINNEN

### Wer?

- SchülerInnen ab ca. 17 Jahren, die idealerweise schon die 3. Klasse (bei Berufsbildenden Mittleren Schulen zumindest die 2. Klasse) absolviert haben

### Was?

- Im Rahmen des europäischen Berufsbildungsprogramms LEONARDO DA VINCI erhalten die PraktikantInnen einen Zuschuss zu den Reise-, Versicherungs- und Aufenthaltskosten sowie eventuell zu den Kosten eines besuchten Sprachkurses, die im Rahmen eines Berufspraktikums im europäischen Ausland entstehen

### Voraussetzungen?

Das Praktikum muss mindestens 3 Wochen dauern und in einem der am Programm teilnahmeberechtigten Länder absolviert werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme aller erwähnten Förderungen ist, dass ein berufsbezogenes Praktikum im Ausland absolviert wird  
– IFA fördert keine reinen Sprachaufenthalte.

## Alphabetische Auflistung

Bevorzugt werden SchülerInnen vor der Abschlussklasse, SchülerInnen, die im Rahmen ihrer Ausbildung ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, SchülerInnen, die bereits einen Praktikumsplatz haben und SchülerInnen mit guten fachlichen und sprachlichen Kenntnissen.

SchulabsolventInnen gelten bis 3 Monate nach der Abschlussprüfung bzw. Matura als ‚SchülerInnen‘ und können daher Förderungen für ihren Auslandsaufenthalt erhalten. Danach verlieren sie diesen Status. Sie verlieren ihn auch, wenn sie ein festes Dienstverhältnis eingehen. Sie können im Anschluss an ihre Ausbildung auch als FacharbeiterIn ein Auslandspraktikum absolvieren.

### Art und Ausmaß?

LEONARDO DA VINCI versteht sich als Zusatzförderung – eine Vollkostendeckung ist nicht vorgesehen.

Die TeilnehmerInnen erhalten:

- Einen einmaligen Zuschuss zu den Reise-/Versicherungskosten (länderabhängig), der durch Ausgaben zu belegen ist (Originalbelege Reisebüro, Flugtickets, Boardingpass etc.)
- Eine Pauschale für Unterkunft und Verpflegung
- Eventuell eine Förderung für einen besuchten

Sprachkurs, der im Zusammenhang mit dem Praktikum steht (abhängig von den vorhandenen Fördermitteln)

SchülerInnen Berufsbildender Schulen in Österreich, die beispielsweise

- die im Programm vorgesehene Mindestaufenthaltsdauer nicht einhalten können,
  - ihr Praktikum in einem Land, das nicht über LEONARDO DA VINCI gefördert werden kann (z.B. Kroatien, Kanada etc.), absolvieren,
  - bereits einmal Fördermittel aus LEONARDO DA VINCI erhalten haben oder
  - aus verschiedenen anderen Gründen keine LEONARDO DA VINCI Förderung erhalten können,
- können bei IFA Fördermittel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit beantragen.

Sprachkursförderung:

Für Lehrlinge, SchülerInnen und FacharbeiterInnen kann auch je nach vorhandenen Mitteln ein Zuschuss zu einem Sprachkurs gewährt werden.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

IFA - Verein für internationalen  
Fachkräfteaustausch  
Rainergasse 38  
1050 Wien

Tel: 01 545 16 71 DW 32  
 Fax: 01 545 16 71 DW 22  
 E-Mail: [sunitsch@ifa.or.at](mailto:sunitsch@ifa.or.at)  
 Internet: <http://www.ifa.or.at>

#### Antragstellung:

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Bewerbungs-/Motivationsschreiben (deutsch und englisch)
- Lebenslauf mit Angabe von Alter, Schule, Schulstufe und Fachbereich (deutsch und englisch)
- Kopie eines Lichtbildausweises
- Kopie des letzten Zeugnisses
- Ev. zusätzliche Zertifikate (Sprachkurse, Wettbewerbe etc.)
- Wenn zum Zeitpunkt des Praktikums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde: Einverständniserklärung der Eltern

### **AUSTRIAN ACADEMY OF SCIENCES CEE(CENTRAL AND EASTERN EUROPEAN) – SCHOLARSHIP**

#### Wer?

- Hoch qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Bereichen Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie Volkswirtschaftslehre mit starkem CEE-Bezug

#### Was?

- Gefördert werden Spitzenleistungen von WissenschaftlerInnen

#### Voraussetzungen?

Grundvoraussetzungen sind:

- Doktorat
- Nachweis wissenschaftlicher Leistungen (Fachpublikationen)
- Darstellung eines Forschungsvorhabens

Darüber hinaus gelten die Rahmenbedingungen von APART (siehe dort).

### **ART UND AUSMAß?**

Die Höhe des Stipendiums beträgt € 45.100,- brutto jährlich für drei Jahre.

Das Stipendium kann sowohl im In- als auch im Ausland in Anspruch genommen werden.

#### Kontakt?

##### AnsprechpartnerIn:

Österreichische Akademie der Wissenschaften  
 Verwaltungsstelle für Stipendien und Preise

Dr. Ignaz Seipel-Platz 2, 1010 Wien

Kontaktperson: Dr.in Lottelis Moser

Tel: 01 51 581 DW 1208

Fax: 01 51 581 DW 1264

E-Mail: [stipref@oeaw.ac.at](mailto:stipref@oeaw.ac.at)

Internet: <http://www.stipendien.at>

## Alphabetische Auflistung

### SubventionsträgerIn:

Gesponsert durch: RZB, AGRANA und UNIQA.

### Antragstellung:

Das elektronische Erfassungsformular finden Sie im Internet.

## BASISPROGRAMME (FFG)

### Wer?

- Betriebe der gewerblichen Wirtschaft
- Firmen in Gründung (die Förderung wird bei Nachweis der erfolgten Gründung wirksam)
- Gemeinschaftsforschungsinstitute
- Andere wissenschaftliche Institute bzw. deren RechtsträgerInnen
- Organisationen der gewerblichen Wirtschaft
- Einzel ForscherInnen und Arbeitsgemeinschaften

### Was?

- Gefördert werden Forschungsprojekte, die für Österreichs Wirtschaft von Bedeutung sind

### Voraussetzungen?

Das Projekt muss grundsätzlich folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

- Das angestrebte Ziel muss ein wesentliches Neuelement aufweisen, d.h. es darf nicht bloß vorhandene Produkte oder Verfahren nachahmen oder unwesentlich (z.B. durch

reine ‚Kosmetik‘) verbessern

- Es muss ein Risiko bestehen, dass das Projekt aus technischer Sicht nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann
- Das Projekt selbst darf nicht bloß eine ‚Idee‘ sein, sondern muss ein genau festgelegtes Ziel und einen detaillierten Arbeitsplan aufweisen
- Das Vorhaben muss in einem Antrag genau dargestellt werden (Einreichbar sind nur ausgearbeitete Projekte)
- Durch die Förderung soll der/die BewerberIn in die Lage versetzt werden, seine/ihre Forschungsaktivität zu erweitern oder zu beschleunigen
- Die wirtschaftlichen und technischen Vorteile müssen durch ungefähre Kosten/ Nutzenabschätzungen bezifferbar sein
- Die Projektgröße muss in einer vertretbaren Relation zur Leistungsfähigkeit des/der Einreichers/in stehen
- Auch volkswirtschaftlich und gesellschaftlich relevante Kriterien werden bewertet

Bei jedem zur Förderung vorgelegten Projekt werden im Rahmen der Sekretariatsprüfung verschiedene Aspekte, die für eine Förderung maßgeblich sind, untersucht. Die untersuchten Kriterien betreffen technische und wirtschaftliche Aspekte.

Die beiden Hauptkriterien in technischer Hinsicht sind der Innovationsgehalt (technologische Neuheit) und der technische Schwierigkeitsgrad (technologisches Entwicklungsrisiko) des geplanten Projektes. In wirtschaftlicher Hinsicht liegt das Hauptaugenmerk auf der Verwertungsmöglichkeit der Entwicklung für den/die AntragstellerIn und in seiner/ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die eingereichten Projekte werden auf Basis dieser allgemeinen Kriterien nach einem detaillierten Punktesystem beurteilt.

### Art und Ausmaß?

Im Allgemeinen werden 50% der genehmigten Gesamtkosten eines positiv begutachteten Projektes durch einen Mix aus Zuschüssen, Darlehen vom Bereich ‚Basisprogramme‘, Kreditkostenzuschüssen und Haftungsübernahmen finanziert.

Das Darlehen vom Bereich ‚Basisprogramme‘ der FFG ist derzeit mit 2% verzinst. Die Zinsen sind während der Laufzeit halbjährlich zu begleichen. Das Darlehen selbst ist 2 - 3 Jahre nach Ende des Projektes zurückzuzahlen.

Beispiel einer Projektfinanzierung:

-50% Fremd- oder Eigenmittel

-20% Zuschuss

-30% Darlehen

Das ergibt einen Förderbarwert von rund 22,4%.

Der Förderbarwert wird im Förderungsübereinkommen mitgeteilt. Sollte ein Spielraum zu den Förderobergrenzen der EU (für Klein- und Mittelbetriebe 35%) gegeben sein, so kann in einigen Bundesländern eine zusätzliche Landesförderung genützt werden.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Österreichische

Forschungsförderungsgesellschaft

Kärntner Straße 21-23

1010 Wien

Tel: 05 7755 1011

Fax: 05 7755 91011

E-Mail: [bp@ffg.at](mailto:bp@ffg.at)

Internet: <http://www.ffg.at>

Antragstellung:

Die Antragformulare stehen im Internet als Download zur Verfügung. Eine Antragstellung kann zudem mit Hilfe des Online-Antragsformulars erfolgen.

## BEIHILFE FÜR EIN AUSLANDSSTUDIUM FÜR STUDIENBEIHILFEBEZIEHERINNEN

### Wer?

- Anspruchsberechtigte der Studienbeihilfe

## Alphabetische Auflistung

### Was?

- Unterstützt werden die anfallenden Kosten für ein Auslandsstudium

### Voraussetzungen?

Ordentliche Studierende haben für höchstens 20 Monate (Akademien höchstens 12 Monate) Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium, wenn sie während des Auslandsstudiums Anspruch auf Studienbeihilfe haben.

### Art und Ausmaß?

Die Beihilfe beträgt abhängig von den Lebenshaltungs- und Studienkosten im Ausland bis zu € 582,- monatlich und wird zusätzlich zur Studienbeihilfe ausbezahlt.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at>

oder <http://www.erasmus.at>

### Antragstellung:

Der Antrag ist längstens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums zu stellen. Er muss Angaben über die voraussichtliche Dauer und das Programm des Studiums sowie eine Bestätigung des Vorsitzenden der Studienkommission (an Universitäten) oder der Leitung der Einrichtung (an Akademien) darüber enthalten, dass das geplante Auslandsstudium gleichwertig ist. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON ERSATZ

## KRÄFTEN WÄHREND ELTERNZEITKARENZ

### Wer?

- ArbeitgeberInnen

Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien, Club- und wahlwerbender Gruppen in gesetzgebenden Körperschaften, radikale Vereine sowie der Bund.

### Was?

- Gefördert wird das Arbeitsverhältnis zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn

### Voraussetzungen?

Gefördert wird das Arbeitsverhältnis von arbeitslos vorgemerkten Personen, die mindestens seit 1 Monat beschäftigungslos sind.

Das Arbeitsverhältnis muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Wechsel auf Teilzeitbeschäftigung beginnen.

Es ist erforderlich, dass der/die FörderungswerberIn spätestens ein Monat nach Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

### Art und Ausmaß?

Der/Die ArbeitgeberIn erhält 33,3% der Bemessungsgrundlage (laufendes Bruttoentgelt plus 50% Pauschale für Nebenkosten) vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt.

Fallen zusätzlich externe Qualifizierungskosten an, so werden diese zur Hälfte ersetzt.

Die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage ist die für die Beihilfe anerkennbare Obergrenze für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

Die Beihilfe wird für 4 Monate bzw. bei vorzeitiger Beendigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Die Beantragung erfolgt bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in de-

ren Zuständigkeitsbereich der Sitz des Betriebes liegt.

Internet: <http://www.ams.or.at>

### Antragstellung:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Es ist erforderlich, dass der/die FörderungswerberIn spätestens ein Monat nach Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

## BEIHILFEN ZU KURSKOSTEN UND KURSNEBENKOSTEN

### Wer?

- Arbeitslose Personen
- In besonderen Fällen können auch Beschäftigte, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, gefördert werden

### Was?

Gefördert werden können arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Bildungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen.

## Alphabetische Auflistung

Konkret gefördert werden können:

- Kursgebühren
- Schulgeld
- Lehrmittel
- Ärztliche bzw. psychologische Gutachten
- Prüfungsgebühren
- Schulungskleidung (z.B. Schuhe für Baukurse)
- Selbstbehalt für Schulbücher
- Fahrtkosten (täglich, wöchentlich, monatlich)
- Selbstbehalt für SchülerInnenfreifahrt
- Unterkunft (Nächtigung)
- Verpflegung

### Voraussetzungen?

Der/Die FörderungswerberIn muss grundsätzlich arbeitslos sein. Nur in besonderen Fällen können auch Beschäftigte, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, gefördert werden.

Die geförderte Maßnahme muss arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein und zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes entspricht mindestens der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe (inklusive allfälliger Familienzuschläge).

Alle FörderungswerberInnen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten, sind in der Kranken-, Unfall-, und Pensionsversicherung (Ersatzzeit) versichert.

Von den Kursgebühren und Reisekosten etc. übernimmt das AMS bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten.

Die Beihilfen werden für die Gesamtdauer einer Maßnahme (z.B. Buchhaltungskurs) bzw. für ein zusammengehöriges Maßnahmenpaket gewährt (z.B. Buchhaltung I und II gelten als eine Maßnahme).

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

Antragstellung:

Die Beihilfen sind an ein Beratungsgespräch gebunden. Es ist erforderlich, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme Kontakt aufnimmt.

**BEIHILFE ZUM SOLIDARITÄTSPRÄMIENMODELL****Wer?**

- ArbeitgeberInnen

Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien und radikale Vereine.

**Was?**

- Gefördert werden die Arbeitsverhältnisse von DienstgeberInnen mit DienstnehmerInnen die ihre Arbeitszeit reduzieren möchten

**Voraussetzungen?**

Förderbar sind alle Unternehmen, die mit ihren ArbeitnehmerInnen Arbeitsverhältnisse haben

- die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und in den Geltungsbereich des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) fallen
- oder
- die auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, wenn eine dem AVRAG analoge bundes- oder landesgesetzliche Regelung über die Herabsetzung der Normalarbeitszeit geschaffen wird.

Gefördert werden die Arbeitsverhältnisse von (Solidaritäts)ArbeitnehmerInnen, die ihre

Normalarbeitszeit bis zum Ausmaß von 50% reduzieren, wenn

- die Herabsetzung der Normalarbeitszeit in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung (§ 13 Abs. 1 AVRAG) oder in einer gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelung festgelegt ist
- die Herabsetzung der Normalarbeitszeit und das dadurch neue Bruttoarbeitsentgelt inkl. Lohnausgleich in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem/der ArbeitnehmerIn und dem/der ArbeitgeberIn festgesetzt wird
- der/die ArbeitgeberIn die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet
- eine Ersatzarbeitskraft, die bis vor der Einstellung Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat, im Ausmaß der durch die Reduktion gewonnenen Arbeitszeit eingestellt und nicht nur geringfügig beschäftigt wird
- sich der/die ArbeitgeberIn verpflichtet, dass - auch bei einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit für zwei Jahre oder länger - bei der Berechnung einer zustehenden Abfertigung die frühere Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zugrunde gelegt wird

## Alphabetische Auflistung

- die Begehrenseinbringung vor Beginn des Arbeitsverhältnisses der Ersatzarbeitskraft erfolgt

### Art und Ausmaß?

Die Beihilfe deckt 100% des vom/von der ArbeitgeberIn gewährten Lohnausgleichs, maximal bis zu 50 % des entfallenen Entgelts und den zusätzlichen Aufwand für DienstnehmerInnen- und DienstgeberInnenbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ab, der durch die Verpflichtung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin entsteht, diese Beiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu entrichten.

Die Beihilfe wird für die Dauer des vereinbarten Solidaritätsprämienmodells bis zu zwei Jahren gewährt. Bei Einstellung einer Ersatzarbeitskraft, die langzeitarbeitslos, älter als 45 Jahre oder behindert ist, kann die Beihilfe für drei Jahre gewährt werden.

Hinweis: Das AMS hat für die Gewährung der Solidaritätsbeihilfe jährlich eine begrenzte Summe zur Verfügung. Ist diese erschöpft, können – auch bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen – keine weiteren Beihilfen für neue Modelle bewilligt werden.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach dem Sitz der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Internet: <http://www.ams.or.at>

Antragstellung:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden.

## BEIHILFE ZUR STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

### Wer?

- Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten

### Was?

- Unterstützt werden die mit der Studienberechtigungsprüfung verbundenen Kosten

### Voraussetzungen?

Voraussetzungen der Zuerkennung:

- Finanzielle Förderungswürdigkeit (unter dem Aspekt ‚finanzielle Förderungswürdigkeit‘ haben mittlerweile auch Studierende, deren

Eltern dem sogenannten ‚Mittelstand‘ zuzuordnen sind, eine realistische Chance auf ein Stipendium)

- Die Altersgrenze von 30 Jahren bei Studienbeginn wird nicht überschritten (Ausnahmen bei SelbsterhalterInnen)
- Es wurde bisher noch keine Studienberechtigung für ein ordentliches Studium erworben
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose
- Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung (Bescheid)

Innerhalb der Antragsfrist (20. September bis 15. Dezember bzw. 20. Februar bis 15. Mai) des auf den Ablauf des Zuerkennungszeitraumes folgenden Semesters ist ein Nachweis über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der zu absolvierenden Prüfungsfächer vorzulegen, anderenfalls ist die bezogene Studienbeihilfe zurückzuzahlen.

Hinweis: Nach erfolgreicher Absolvierung der Studienberechtigungsprüfung kann auch für ein anschließendes ordentliches Studium wieder Studienbeihilfe beantragt werden, wobei zu beachten ist, dass der Beginn des ordentlichen Studiums vor Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgen muss.

### Art und Ausmaß?

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bekommt der/die AntragstellerIn für ein Semester Studienbeihilfe, wenn höchstens zwei Prüfungsfächer zu absolvieren sind. Bei drei oder mehr Prüfungsfächer wird die Studienbeihilfe für höchstens zwei Semester gewährt.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at>

Antragstellung:

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

Einreichfristen:

- Wintersemester : 20. September bis 15. Dezember
- Sommersemester: 20. Feber bis 15. Mai

### BEIHILFEN UND UNTERSTÜTZUNGEN FÜR NEUGEBORENE

Einige Länder und Gemeinden gewähren unter bestimmten Bedingungen Beihilfen und andere Unterstützungen.

## Alphabetische Auflistung

Auch andere Organisationen, wie z.B. Caritas und Volkshilfe, bieten für die Zeit im Spital und die ersten Wochen daheim Unterstützung im Haushalt und bei der Kinderbetreuung an. Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, dass die Kosten dafür zur Gänze oder zum Teil von Ländern und Gemeinden übernommen werden.

### Kontakt?

Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz

Franz-Josefs-Kai 51

1010 Wien

Tel: 01 71100

Gebührenfrei auch über das Familienservice:  
0800 240 262 / Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr  
möglich

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

Caritas

Wiedner Hauptstraße 105

1050 Wien

Tel. 01 544 37 51

Fax: 01 544 37 51 DW 19

E-Mail: [familienhilfe@caritas-wien.at](mailto:familienhilfe@caritas-wien.at)

Internet: <http://www.caritas-wien.at>

## BESITZAUFSTOCKUNG

### Wer?

- Natürliche Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ganzjährig im

eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen und selbst bewohnen oder einen Betrieb ankaufen

- Personenvereinigungen, die im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tätig sind

### Was?

- Ankauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Anteils- oder Nutzungsrechten
- Ankauf auslaufender bäuerlicher Betriebe
- Umwandlung von Pacht in Eigentum
- Ankauf fremder Miteigentumsanteile

### Voraussetzungen?

- Der aufzustockende Betrieb muss eine Mindestfläche von 3 ha LN aufweisen
- Geeignete fachliche Qualifikation des/der Förderwerbers/in
- Die Betriebsnachfolge und die Weiterbewirtschaftung muss gesichert sein
- Das außerlandwirtschaftliche Einkommen des/der AntragstellerIn einschließlich des/der Ehepartners/in (Lebensgefährten/in) muss unter dem 1,6-fachen des Referenzeinkommens liegen (Grenze derzeit € 58.197,-)
- Das Gesamteinkommen (landwirtschaftlich + außerlandwirtschaftlich) des/der AntragstellerIn einschließlich des/der

Ehepartners/in (Lebensgefährten/in) muss unter dem 4-fachen des Referenzeinkommens liegen (Grenze derzeit € 145.493,-)

- Es darf nur der angemessene ortsübliche Kaufpreis der Förderung zugrunde gelegt werden

Hinweis: Ankäufe aus der Hand naher Verwandter und Angehöriger werden nicht gefördert.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt in Form von zinsverbilligten Agrarinvestitionskrediten.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 10 L – Landwirtschaft

Bahnhofplatz 5

9020 Klagenfurt

Kontaktperson: Ing. Reinhold Payer

Tel: 050 536 DW 31028

Kontaktperson: Ing. Rudolf Reibnegger

Tel: 050 536 DW 31005

Fax: 050 536 DW 31010

E-Mail: [post.abt10L@ktn.gv.at](mailto:post.abt10L@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

	Zinsenzuschuss
HofübernehmerIn: benachteiligtes / sonstiges Gebiet	50%
Kein/e HofübernehmerIn: benachteiligtes Gebiet	50%
Kein/e HofübernehmerIn: sonstiges Gebiet	36%

Mindestkreditsumme: € 15.000,-

Kreditlaufzeit: max. 20 Jahre

Zinssatz (2. Halbjahr 2006): 3,875%

Der geförderte Kredit darf max. 70% des ortsüblichen Kaufpreises betragen. Dabei können jedoch höchstens € 18.168,- AIK pro ha angekaufter Fläche gewährt werden.

#### Antragstellung:

Die Antragstellung hat vor der Durchführung der Maßnahme (Kaufvertragsabschluß) zu erfolgen.

**BETEILIGUNGSGARANTIE (AUSLANDSINVESTITIONEN)****Wer?**

- ExporteurInnen

**Was?**

- Es erfolgt eine Absicherung von Auslandsinvestitionen

**Voraussetzungen?**

Die Beteiligungsgarantie zählt zu den Exportgarantien des Bundes gem. AFG.

Kriterium für die Haftungsübernahme ist die direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz, z.B. durch

- Auf- und Ausbau von Absatzmärkten
- Einmalige Ausstattung eines ausländischen Unternehmens mit österreichischen Maschinen
- Aufbau einer Produktion im Ausland zur nachhaltigen Sicherung der Konkurrenzfähigkeit und Marktanteile

**Art und Ausmaß?**

Es werden Garantien für die Absicherung von Auslandsinvestitionen gewährt.

**Kontakt?**

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Österreichische Kontrollbank AG

Strauchgasse 1-3

A-1010 Wien

Tel: 01 53127 DW 0

Fax: 01 53127 DW 690

Internet: <http://www.oekb.co.at>

Die Einreichung erfolgt über die Hausbanken.

**BETREUUNGSBEITRAG FÜR SCHÜLERINNEN****GANZTÄGIGER SCHULFORMEN****Wer?**

- SchülerInnen ganztägiger Schulformen Allgemeinbildender Höherer Schulen

**Was?**

Die Erziehungsberechtigten haben für die Unterbringung und Betreuung in ganztägig geführten Allgemeinbildenden Höheren Bundes-

schulen einen monatlichen Betreuungsbeitrag in der Höhe von € 80,- zu bezahlen. Auf Antrag kann der Betreuungsbeitrag reduziert werden bzw. zur Gänze entfallen.

### Voraussetzungen?

Voraussetzung für die Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist, dass der/die SchülerIn sozial bedürftig ist. Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind maßgebend:

- Das Einkommen
- Der Familienstand
- Die Familiengröße des Schülers/der SchülerIn und seiner/ihrer Eltern

zum Zeitpunkt der Antragstellung

Sofern die leiblichen Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil auf Grund eines Exekutionstitels festgelegte Unterhaltsleistungen zu erbringen hat, ist an Stelle des Einkommens dieses Elternteils die Unterhaltsleistung für die Ermittlung der Bedürftigkeit heranzuziehen. In diesem Fall ist es erforderlich, eine Ablichtung des Exekutionstitels dem Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages anzuschließen.

### Art und Ausmaß?

Der Betreuungsbeitrag kann reduziert werden oder unter Umständen gänzlich erlassen werden.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Landesschulrat Kärnten

10. Oktober-Straße 24

9020 Klagenfurt

Postfach 607

Kontaktperson: Gudrun Kozar

Tel: 0463 5812 324

E-Mail: [office@lsr-ktn.gv.at](mailto:office@lsr-ktn.gv.at)

Internet: <http://www.lsr-ktn.gv.at>

### Antragstellung:

An allen ganztägig geführten Allgemeinbildenden Höheren Bundesschulen liegen Antragsformulare für die Ermäßigung des Betreuungsbeitrages auf.

Der Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme bei der Schulleitung einzubringen.

Den Anträgen sind die Nachweise der Bedürftigkeit anzuschließen. Das sind

- bei Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, der Lohnzettel und der Bescheid über die ArbeitnehmerInnenveranlagung jeweils für das vergangene Kalenderjahr
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid

## Alphabetische Auflistung

- bei Personen, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, der zuletzt ergangene Einheitswertbescheid und der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid

### BETRIEBSHILFE – ERSATZARBEITSKRÄFTE BEI KRANKHEIT, UNFALL, MUTTERSCHAFT FÜR SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE

#### Wer?

- Die Betriebshilfe können Unternehmerinnen und Unternehmer beanspruchen, die in der SVA-Gewerbe versichert und Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten sind

#### Was?

- Der/Dem UnternehmerIn wird bei Arbeitsunfähigkeit und im Mutterschutz kostenlos eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung gestellt, die während dieser Zeit im Betrieb vorübergehend einspringt

#### Voraussetzungen?

Voraussetzung ist die Arbeitsunfähigkeit durch ein unvorhergesehenes Ereignis – wie Krankheit oder Unfall – oder während der Mutterschutzzeit.

Beanspruchen kann die Betriebshilfe:

- kostenlos: jede/r Kärntner UnternehmerIn mit

einem Jahreseinkommen (versicherungspflichtige und andere Einkünfte) bis zu € 16.330,80 bei Krankheit, Unfall, Krankenhausaufenthalt oder Kur bei mehr als 14-tägiger Arbeitsunfähigkeit.

- kostenlos: jede Kärntner Unternehmerin während der Mutterschutzzeit. Hier gilt keine Einkommensgrenze. Jede Unternehmerin erhält die Betriebshilfe kostenlos für die Dauer des Mutterschutzes. Achtung: Durch Inanspruchnahme der Betriebshilfe entfällt das Kinderbetreuungsgeld nicht!

Jede/r Kärntner UnternehmerIn mit einem höheren Jahreseinkommen als € 16.330,80 kann die Betriebshilfe bei Krankheit oder Unfall trotzdem –mit gestaffeltem Selbstbehalt– beanspruchen.

#### Art und Ausmaß?

- Die Betriebshilfe erhält jede/r UnternehmerIn ab einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen
- bei Krankheit, Kur oder Sonstigem für max. 42 Arbeitstage (40 Wochenstunden) und
- bei einem Unfall für max. 70 Arbeitstage (40 Wochenstunden) pro Kalenderjahr.
- Bei Mutterschaft erhalten Unternehmerinnen die Betriebshilfe für die Dauer der Mutterschutzzeit (im Normalfall acht Wochen vor und nach der Geburt).

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten –

Frau in der Wirtschaft

Europaplatz 1

9021 Klagenfurt

Kontakt: Karin Zezulka

Tel: 05 90904 DW 717

Fax: 05 90904 DW 704

E-Mail: [karin.zezulka@wkk.or.at](mailto:karin.zezulka@wkk.or.at)

Internet: [www.wko.at/ktn/betriebshilfe](http://www.wko.at/ktn/betriebshilfe)

Antragstellung:

Einzureichen ist der Antrag auf Betriebshilfe sofort ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Anträge sind als Download auf

[www.wko.at/ktn/betriebshilfe](http://www.wko.at/ktn/betriebshilfe) zu finden oder

telefonisch anzufordern.

**BETRIEBSHILFE/WOCHENGELD FÜR**

**BAUERINNEN UND SELBSTSTÄNDIG**

**ERWERBSTÄTIGE WÄHREND DEM MUTTERSCHUTZ**

**Wer?**

- Bäuerinnen
- Selbstständig Erwerbstätige

**Was?**

- Der Verdienstausschlag während der Phase des Mutterschutzes wird überbrückt

**Voraussetzungen?**

Die Bäuerinnen bzw. Selbstständig Erwerbstätigen müssen nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) bzw. dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz versichert sein.

**Art und Ausmaß?**

Während der ‚Schutzfrist‘ wird eine kostenlose Ersatzarbeitskraft beigestellt oder eine Geldleistung in der Höhe von € 23,40– pro Tag ausbezahlt.

Das Wochengeld gebührt acht Wochen vor der voraussichtlichen Geburt und die ersten acht Wochen nach der Geburt. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten sowie nach Kaiserschnittentbindungen erhalten Anspruchsberechtigte das Wochengeld zwölf Wochen nach der Entbindung ausbezahlt.

Verkürzt sich die Acht-Wochen-Frist vor der Geburt, weil das Baby früher auf die Welt kommt, so verlängert sich die Schutzfrist und damit der Bezug des Wochengeldes nach der Geburt im Ausmaß dieser Verkürzung, jedoch maximal bis zur Dauer von 16 Wochen.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Anfragen und Anträge sind bei der zuständigen Sozialversicherung der Bauern bzw. der zustän-

## Alphabetische Auflistung

digen Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft zu stellen.

### BILDUNGSKARENZ

#### Wer?

- ArbeitnehmerInnen, die mit ihren ArbeitgeberInnen eine Vereinbarung über eine Bildungskarenz getroffen haben

#### Was?

- Gefördert wird die Vereinbarung über eine Bildungskarenz zwischen DienstnehmerIn und DienstgeberIn

Konkret gefördert wird:

- Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen
- Höherqualifizierung des Personals und Reduktion der Lohnkosten
- Unterstützung durch das AMS bei der Einstellung allenfalls erwünschter Ersatzarbeitskräfte

#### Voraussetzungen?

- Arbeitsverhältnis von mindestens drei Jahren ununterbrochener Dauer
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, im Ausmaß von

mindestens 16 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung

- Vereinbarung im Sinne des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelungen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn
- Vorlaufzeiten bis zum nächstmöglichen Beginn der Bildungsmaßnahme sowie ferienbedingte Unterbrechungen seitens des/der Bildungsanbieters/in werden bis zu einer Dauer von 4 Wochen toleriert
- Längere ferienbedingte Unterbrechungen können nur dann akzeptiert werden, wenn das Ausbildungssemester erst mit Ende der Ferien und zu Beginn des neuen Semesters ausläuft und in der Regel hier keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht (z.B. bei Hochschulstudien, achhochschulen, Kollegs udgl.)
- Die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird

#### Art und Ausmaß?

Die Bildungskarenz kann zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn für mindestens drei bis maximal 12 Monate vereinbart werden. Während dieser Zeit erhält die karenzierte

Person vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (Tagsatz: € 14,53). Nach Vollendung des 45. Lebensjahres wird das Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes ausbezahlt, wenn dieses höher ist als das Kinderbetreuungsgeld.

Hinweis: Während des Bezugs von Weiterbildungsgeld besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz und diese Zeiten werden auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

Antragstellung:

Die Beantragung (= Geltendmachung des Anspruches) ist nur bei Ihrer zuständigen regionalen Geschäftsstelle möglich.

Die Bescheinigung zum Nachweis einer vereinbarten Bildungskarenz nach §11 AVRAG bzw. einer gleichwertigen Karenzierung nach bundes- und landesgesetzlichen Regelungen für die Beantragung von Weiterbildungsgeld finden Sie als Download unter <http://www.ams.or.at>.

## BILDUNGSSCHECK

### Wer?

- ArbeitnehmerInnen

### Was?

- Bezuschusst werden die Kosten für berufliche Weiterbildungen

Gewährt werden Zuschüsse für folgende Maßnahmen:

Berufsbegleitend:

- Kurse zur Hebung der beruflichen Qualifikation (Gesundheits- und Sozialberufe)
- Sprach- und EDV-Kurse
- MeisterInnen- und WerkmeisterInnenausbildung (auch ganztägig)
- BauhandwerkerInnenschulen (PolierInnenschulen)
- Vorbereitungskurse zur MeisterInnen- oder Konzessionsprüfung
- Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung
- Vorbereitungslehrgänge für die Berufsreifeprüfung
- Fachakademien
- EU-Fortbildungsmaßnahmen

Berufsunterbrechend (keine Einkünfte):

- MeisterInnen- und WerkmeisterInnenausbildung

## Alphabetische Auflistung

- BauhandwerkerInnenschulen (PolierInnenschulen)
- Qualifikation zum Krankenpflegefachdienst

### Voraussetzungen?

AntragstellerInnen müssen ArbeitnehmerInnen sein und den Hauptwohnsitz in Kärnten haben. Der/Die ArbeitnehmerIn muss sich beruflich bei anerkannten BildungsträgerInnen weiterbilden.

Das steuerpflichtige Jahreseinkommen darf € 28.000,- nicht überschreiten. Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (Jahreslohnzettel). Arbeitslosengeld, Notstandshilfe sowie Kinderbetreuungsgeld werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

Die Bildungsmaßnahmen müssen nachweislich ernsthaft und zielstrebig betrieben werden. Art und Ausmaß?

Die Förderungshöhe hängt von den Kurskosten ab. Der Zuschuss beträgt zwischen € 40,- und € 546,- pro AntragstellerIn und Jahr. Bei Berufsunterbrechung (keinerlei Einkünfte) beträgt der Zuschuss maximal € 546,- monatlich. Die Ausgaben für Weiterbildung müssen einen Selbstbehalt von € 180,- übersteigen (gilt nicht für Lehrlinge).

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3

9021 Klagenfurt

Tel: 050 477 2306

Fax: 050 477 2520

E-Mail: [bildung@akktn.at](mailto:bildung@akktn.at)

Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>

SubventionsträgerIn:

Im Rahmen der Kärntner Arbeitnehmerförderung gewährt das Land Kärnten diese Zuschüsse, die von der Arbeiterkammer Kärnten ausbezahlt werden.

Antragstellung:

Das Antragsformular für den Bildungsscheck für das Jahr 2006 steht ab Mitte Jänner 2007 zum Download zur Verfügung.

## BIOMASSE-MIKRONETZE-FÖRDERUNG

### Wer?

- ErrichterInnen von Biomasse-Mikronetzen

### Was?

- Gefördert wird die Errichtung von Biomasseheizungsanlagen mit automatischer Brennraumbeschickung (Regelung, Verroh-

nung, Wärmespeicher), Nahwärmeverteilungen, Kamin, Gebäudeadaptierungen (Heizraum, Biomasselageraum), Erstellung der Energieausweise sowie Wärmeübergabestationen

### Voraussetzungen?

- Es werden nur Mikronetze gefördert für die auch eine Bundesförderung gewährt wird.
- Es müssen mindestens 4 ständig genutzte Gebäude mit Wärme versorgt werden.
- In Gebieten mit einer Nahwärmanlage, an die zum Zeitpunkt der Errichtung des Kessels zu ortsüblichen Anschlussgebühren angeschlossen hätte werden können, ist eine Förderung nicht möglich.
- Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte des § 3 Abs. 2e sind nachzuweisen.
- Ein Gemeinschaftsvertrag oder einzelne Wärmelieferungsverträge sind vorzulegen.
- Für den Kessel und die Installationsarbeiten sind mindestens 3 Anbote beizubringen.
- Für die anzuschließenden Gebäude ist ein nach dem Verfahren des OIB und vom Verein Energiebewusst Kärnten geprüfter Energieausweis vorzulegen.
- Abschluss eines Förderungsvertrages.

### Art und Ausmaß?

Die Förderungshöhe beträgt 30% der anrechenbaren Nettoinvestition, maximal:

€ 200,- pro kW Anschlussleistung die durch einen Energieausweis, der nach OIB berechnet und vom Verein Energiebewusst Kärnten bestätigt wurde, zum Zeitpunkt der Endabrechnung belegt ist.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt

Kontaktperson: Ing. Egon Safrin

Tel: 05 0536 30867

Fax: 05 0536 30800

E-Mail: [abt8.energiewirtschaft@ktn.gv.at](mailto:abt8.energiewirtschaft@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

#### Antragstellung:

Grundsätzlich ist vor Beginn der Arbeiten um Förderung mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

### CIR-CE

Das BMWA-Programm CIR-CE (Cooperation in Innovation and Research with Central and Eastern Europe) fördert insbesondere Kooperationen bzw. Konsortialprojekte zwischen

## Alphabetische Auflistung

innovativen österreichischen Unternehmen und innovativen Unternehmen aus Mittel- und Osteuropa.

Im Zentrum der Projekte steht einerseits noch der transnationale Netzaufbau zwischen den Unternehmen, der von sogenannten, intermediären Organisationen' (Impulszentren, Kompetenzzentren, Cluster etc.) organisiert werden soll, andererseits soll innerhalb von transnationalen Projekten F&E und Verwertung, aber auch Technologietransfer, Benchmarking, Qualitätssicherung etc. durchgeführt werden.

Die maximale Förderungshöhe bewegt sich zwischen 45% und 75%, wobei die Laufzeit der Projekte zwischen 1,5 und 3 Jahren betragen kann.

### Kontakt?

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft  
Grillparzerstraße 7  
1010 Wien  
Kontaktperson: Mag.a Birgit Baumann  
Tel: 05 7755 2401  
Fax : 05 77 55 92201  
E-Mail : [birgit.baumann@ffg.at](mailto:birgit.baumann@ffg.at)  
Internet: <http://www.ffg.at>

## GEFÖRDERTE DARLEHEN FÜR DIE STUDIENGEBÜHREN

### Wer?

- Studierende, die einen Studienbeitrag zu entrichten haben und diesen nicht von öffentlichen Stellen ersetzt bekommen

### Was?

- Es erfolgen Zinszuschüsse zu Darlehen, die zur Bezahlung der Studiengebühren aufgenommen wurden

### Voraussetzungen?

Das Darlehen darf ausschließlich der Finanzierung der Studienbeiträge dienen.

Den Zinszuschuss können grundsätzlich alle Studierenden erhalten, die am 1. Oktober 2001 oder bei einem späteren Studienbeginn, zu Beginn des jeweiligen Semesters, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienfortgang sind für die Vergabe des geförderten Darlehens nicht maßgeblich.

StudienbeihilfenbezieherInnen erhalten einen Studienzuschuss und deshalb kein gefördertes Darlehen.

Die Zinszuschüsse werden für längstens 14 Semester gewährt.

Nach Beendigung des Studiums ist das Darlehen zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist nach Vereinbarung mit Ihrem Kreditinstitut möglich.

Die Prüfung der Kreditwürdigkeit obliegt dem jeweiligen Kreditinstitut. Über die Bedingungen für das geförderte Darlehen informiert Sie Ihr Kreditinstitut.

### Art und Ausmaß?

Studierende, die einen Studienbeitrag entrichtet haben und diesen nicht von öffentlichen Stellen ersetzt bekommen, können von den Kreditinstituten ein gefördertes Darlehen erhalten. Der Bund bezahlt ca. 2% der Zinsen.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at>

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt über den Weg der Hausbank.

## DOC (DOKTORANDINNENPROGRAMM)

### Wer?

- Hoch qualifizierte Dissertantinnen und Dissertanten

### Was?

- Die Österreichische Akademie der Wissenschaften schreibt DoktorandInnenstipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus. Diese Stipendien sollen EmpfängerInnen die Möglichkeit geben, sich der Abfassung der Doktorarbeit in konzentrierter Weise und in zeitlich besser abgrenzbarer Form zu widmen.

### Voraussetzungen?

Zur Bewerbung eingeladen sind österreichische StaatsbürgerInnen und SüdtirolerInnen, die zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 27 Jahre sind, deren Abschluss des Diplom- bzw. Masterstudiums nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und die die Voraussetzungen für den Eintritt in ein Doktorats- bzw. PhD-Studium erfüllen.

KandidatInnen, die ihr Studium mit Auszeichnung in der Regelstudienzeit absolviert haben, werden in der Bewertung besonders berücksichtigt.

## Alphabetische Auflistung

Ausnahmen bei der Altersgrenze werden aus folgenden Gründen gemacht:

- Nachweis von Kinderbetreuungs- bzw. Karenzzeiten (pro Kind wird die Altersgrenze um 3 Jahre verschoben)
- Zweiter Bildungsweg (Erlangung der Hochschulreife bzw. des Abschlusses einer Höheren Schule nach Unterbrechung des regulären Bildungsgangs)
- Behinderung
- außerordentliche wissenschaftliche Präqualifikationen (Fachpublikationen) oder zusätzliche Qualifikationen, die für den wissenschaftlichen Werdegang notwendig sind (Feldforschungen, Erlernen seltener Sprachen)

Eine Aufhebung der Altersgrenze muss im Vorhinein bei der Verwaltungsstelle für Stipendien und Preise der Österreichischen Akademie der Wissenschaften beantragt werden (formlos).

Es gilt eine absolute Altersgrenze von 32 Jahren, die auch nach Berücksichtigung der Ausnahmestimmungen nicht überschritten werden kann.

AntragstellerInnen müssen nachweisen können, dass der Mittelpunkt ihrer Lebens- und Forschungsinteressen seit mehr als zwei Jahren in Österreich ist. Kinder von ‚Wanderarbeitneh-

merInnen‘ aus EU-Staaten (Art. 12 der VO 1612/68) können sich ebenfalls um DOC bewerben.

Die Vergabe des Stipendiums schließt andere einkommensbegründende Tätigkeiten aus (Stipendien, Anstellungen).

Das Förderungsprogramm ist offen für Bewerbungen aus allen Bereichen der Forschung. Dissertationsprojekte können sowohl an Universitäten als auch im Zusammenwirken mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen im In- und Ausland durchgeführt werden. Bei Absolvierung des Doktorats- bzw. PhD-Studiums an einer ausländischen Universität ist eine Stellungnahme des österreichischen Zweitbetreuers oder der österreichischen Zweitbetreuerin abzugeben.

Bewerbungsvoraussetzung ist neben einer überdurchschnittlichen Qualifikation die Vorlage eines Dissertationsexposés, die positive Stellungnahme des Dissertationsbetreuers oder der Dissertationsbetreuerin inkl. des Nachweises der Bereitstellung allfälliger Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts erforderlich sind, sowie die Kurzbeschreibung des wissenschaftlichen Umfelds, in dem die Dissertation geschrieben wird.

Die Förderungen werden als Stellen an einer Forschungseinrichtung definiert. Aus DOC können nur personenbezogene Kosten bezahlt werden. Bewerbungsvoraussetzung ist daher die Zusage des Leiters oder der Leiterin des Instituts für eine Anstellung im Falle der Zuerkennung des Stipendiums.

Jede/r Geförderte sollte mindestens ein halbes Jahr an einer Forschungseinrichtung im Ausland verbringen.

Hinweis: Diese Förderung versteht sich als Gender-Mainstreamingmaßnahme bei Einhaltung der wissenschaftlichen Qualitätskriterien. Es wird angestrebt, den Anteil von Frauen bei den Bewerbungen und bei der Zuerkennung der Stipendien konstant zu halten.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe eines Stipendiums beträgt derzeit pro Jahr € 30.000,-.

Für Kinderbetreuung ist eine jährliche Vergütung möglich (bis zu max. € 1.900,- im Jahr).

Bei Nachweis von Betreuungspflichten für mindestens ein Kind unter 4 Jahren (z.B. Alleinerziehende) kann das Stipendium als Teilzeitstipendium in Anspruch genommen werden. In diesem Fall kann die Laufzeit des Stipendiums

um max. die Hälfte der bewilligten Zeit verlängert werden.

Der Erhalt eines Stipendiums enthebt die EmpfängerInnen nicht, Vorsorge für die Beschaffung von allenfalls erforderlichen Sachmitteln zu tragen.

Eine Auszahlung des Stipendiums für einen Zeitraum vor dem eigentlichen Antritt ist nicht vorgesehen.

Das Stipendium wird in der Regel für die Mindestdauer der jeweiligen Doktors- bzw. PhD-Studien, d.h. für max. 36 Monate vergeben. Nach 15 Monaten und bei Beendigung des Stipendiums ist von den StipendiatInnen ein Arbeitsbericht vorzulegen.

Bei selbstverschuldeter Nichtbeachtung der Stipendienbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Verwaltungsstelle für Stipendien und Preise

Dr. Ignaz Seipel-Platz 2

1010 Wien

Kontaktperson: Dr.in Barbara Haberl

## Alphabetische Auflistung

Kontaktperson: Dr.in Lottelis Moser

Tel: 01 51 581 1208

Fax: 01 51 581 1264

E-Mail: [stipref@oew.ac.at](mailto:stipref@oew.ac.at)

Internet: <http://www.stipendien.at>

### SubventionsträgerIn:

Die Finanzierung erfolgt durch Mittel des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

### Antragstellung:

Die Unterlagen werden bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eingereicht.

Den AntragstellerInnen steht es frei, sich bei anderen (stipendienvergebenden) Stellen zu bewerben. Solche Bewerbungen und Informationen über deren Ausgang sind jedoch der Verwaltungsstelle für Stipendien und Preise der Österreichischen Akademie der Wissenschaften schriftlich mitzuteilen.

Anträge können an einem Bewerbungstermin (31. Mai jeden Jahres) auf dem hierfür vorgesehenen elektronischen Formular bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eingereicht werden.

Die Bearbeitungsdauer beträgt etwa 4 Monate (Antritt des Stipendiums: 1. November, bei einer viermonatigen Toleranzfrist).

## DOC-FFORTE (FRAUEN IN FORSCHUNG UND TECHNOLOGIE)

### Wer?

- Zielgruppe von DOC-FFORTE sind hoch qualifizierte Doktorandinnen aus den Bereichen Technik und Naturwissenschaften sowie Biowissenschaften und Mathematik mit Magisterium (auch FH) und Diplom (Erstabschluss) sowie Medizin (3. Studienabschnitt)

### Was?

- Durch DOC-FFORTE soll die Steigerung der Zweitabschlüsse (i.e. Doktorat) von Frauen in den genannten Disziplinen forciert werden. Dadurch soll die Präsenz von Frauen in leitenden bzw. verantwortlichen Positionen in technisch-naturwissenschaftlichen Berufen, in der außeruniversitären Forschung und im Unternehmenssektor erhöht werden.

### Voraussetzungen?

Zur Bewerbung eingeladen sind österreichische Staatsbürgerinnen und Südtirolerinnen, die zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 27 Jahre sind, deren Abschluss des Diplom- bzw. Masterstudiums nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und die die Voraussetzungen für den Eintritt in ein Doktorats- bzw. PhD-Studium erfüllen.

Kandidatinnen, die ihr Studium mit Auszeichnung in der Regelstudienzeit absolviert haben, werden in der Bewertung besonders berücksichtigt.

Ausnahmen bei der Altersgrenze werden aus folgenden Gründen gemacht:

- Nachweis von Kinderbetreuungs- bzw. Karenzzeiten (pro Kind wird die Altersgrenze um 3 Jahre verschoben)
- Zweiter Bildungsweg (Erlangung der Hochschulreife bzw. des Abschlusses einer höheren Schule nach Unterbrechung des regulären Bildungsgangs)
- Behinderung
- Außerordentliche wissenschaftliche Präqualifikationen (Fachpublikationen) oder zusätzliche Qualifikationen, die für den wissenschaftlichen Werdegang notwendig sind (Feldforschungen, Erlernen seltener Sprachen)

Eine Aufhebung der Altersgrenze muss im Vorhinein bei der Verwaltungsstelle für Stipendien und Preise der Österreichischen Akademie der Wissenschaften beantragt werden (formlos). Es gilt eine absolute Altersgrenze von 32 Jahren, die auch nach Berücksichtigung der Ausnahmegestimmungen nicht überschritten werden kann.

Antragstellerinnen müssen nachweisen können, dass der Mittelpunkt ihrer Lebens- und Forschungsinteressen seit mehr als zwei Jahren in Österreich ist. Kinder von ‚WanderarbeitnehmerInnen‘ aus EU-Staaten (Art. 12 der VO 1612/68) können sich ebenfalls um DOC bewerben.

Die Vergabe des Stipendiums schließt andere einkommensbegründende Tätigkeiten aus (Stipendien, Anstellungen).

Das Förderungsprogramm ist offen für Bewerbungen aus allen Bereichen der Forschung. Dissertationsprojekte können sowohl an Universitäten als auch im Zusammenwirken mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen im In- und Ausland durchgeführt werden. Bei Absolvierung des Doktorats- bzw. PhD-Studiums an einer ausländischen Universität ist eine Stellungnahme des österreichischen Zweitbetreuers oder der österreichischen Zweitbetreuerin abzugeben.

Bewerbungsvoraussetzung ist neben einer überdurchschnittlichen Qualifikation die Vorlage eines Dissertationsexposés, die positive Stellungnahme des Dissertationsbetreuers oder der Dissertationsbetreuerin inkl. des Nachweises der Bereitstellung allfälliger Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts erforderlich sind,

## Alphabetische Auflistung

sowie die Kurzbeschreibung des wissenschaftlichen Umfelds, in dem die Dissertation geschrieben wird.

Die Förderungen werden als Stellen an einer Forschungseinrichtung definiert. Aus DOC können nur personenbezogene Kosten bezahlt werden. Bewerbungsvoraussetzung ist daher die Zusage des Leiters oder der Leiterin des Instituts für eine Anstellung im Falle der Zuerkennung des Stipendiums.

Jede Geförderte sollte mindestens ein halbes Jahr an einer Forschungseinrichtung im Ausland verbringen.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe eines Stipendiums beträgt derzeit pro Jahr € 30.000,-.

Für Kinderbetreuung ist eine jährliche Vergütung möglich (bis zu max. € 1.900,- im Jahr).

Bei Nachweis von Betreuungspflichten für mindestens ein Kind unter 4 Jahren (z.B. Alleinerziehende) kann das Stipendium als Teilzeitstipendium in Anspruch genommen werden. In diesem Fall kann die Laufzeit des Stipendiums um max. die Hälfte der bewilligten Zeit verlängert werden.

Der Erhalt eines Stipendiums enthebt die Empfängerinnen nicht, Vorsorge für die Beschaffung

von allenfalls erforderlichen Sachmitteln zu tragen.

Eine Auszahlung des Stipendiums für einen Zeitraum vor dem eigentlichen Antritt ist nicht vorgesehen.

Das Stipendium wird in der Regel für die Mindestdauer der jeweiligen Doktors- bzw. PhD-Studien, d.h. für max. 36 Monate vergeben. Nach 15 Monaten und bei Beendigung des Stipendiums ist von den Stipendiatinnen ein Arbeitsbericht vorzulegen.

Bei selbstverschuldeter Nichtbeachtung der Stipendienbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Verwaltungsstelle für Stipendien und Preise  
Dr. Ignaz Seipel-Platz 2  
1010 Wien

Kontaktperson: Dr.in Barbara Haberl

Kontaktperson: Dr.in Lottelis Moser

Tel: 01 51 581 1208

Fax: 01 51 581 1264

E-Mail: [stipref@oeaw.ac.at](mailto:stipref@oeaw.ac.at)

Internet: <http://www.stipendien.at>

SubventionsträgerIn:

Die Finanzierung erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den Europäischen Sozialfonds (ESF).

Antragstellung:

Die Unterlagen werden bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eingereicht. Den Antragstellerinnen steht es frei, sich bei anderen (stipendienvergebenden) Stellen zu bewerben. Solche Bewerbungen und Informationen über deren Ausgang sind jedoch der Verwaltungsstelle für Stipendien und Preise der Österreichischen Akademie der Wissenschaften schriftlich mitzuteilen.

Anträge können an einem Bewerbungstermin (31. Mai jeden Jahres) auf dem hierfür vorgesehenen elektronischen Formular bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eingereicht werden.

Die Bearbeitungsdauer beträgt etwa 4 Monate (Antritt des Stipendiums: 1. November, bei einer viermonatigen Toleranzfrist).

**DOC-TEAM (DOKTORANDINNENGRUPPEN FÜR DISZIPLINENÜBERGREIFENDE ARBEITEN IN DEN GEISTES-, SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN)**

**Wer?**

- Hoch qualifizierte Dissertantinnen und Dissertanten

**Was?**

- DOC-Team versteht sich als Spitzenförderung im Nachwuchsbereich

**Voraussetzungen?**

In Anlehnung an gegenwärtige theoretische Konzepte zur Transdisziplinarität/Interdisziplinarität wird die Zielsetzung des fächerübergreifenden DoktorandInnen-Förderprogramms folgendermaßen charakterisiert:

- Engführungen der Fächer und Disziplinen sollen aufgelöst werden
- Ein integratives Konzept wird präsentiert, bei dem Problemlösungen vorgeschlagen werden, die durch eine ausschließlich von Fachgrenzen definierte Herangehensweise nicht gelingen kann
- Neue wissenschaftliche Arbeits- und Organisationsprinzipien werden damit im Rahmen der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften unterstützt

Die Einbindung der DoktorandInnen in einen institutionellen Rahmen soll inhaltlich und organisatorisch gestärkt werden.

In Anlehnung an diese Festlegungen sind neue Strukturen der Förderung zu setzen. Teamorientiertes Arbeiten wird dahingehend unterstützt, dass sich nicht Einzelpersonen bewerben können, sondern DoktorandInnengruppen.

## Alphabetische Auflistung

Diese Gruppen werden demgemäß problem- und nicht gegenstandsorientierte Anträge formulieren.

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften fördert DoktorandInnengruppen (3 -5 Personen aus mindestens zwei unterschiedlichen Disziplinen), die sich im Zusammenwirken von mindestens zwei TutorInnen (DissertationsbetreuerInnen) einem nur fächerübergreifend zu lösenden Problem stellen. Die TutorInnen sollten aus unterschiedlich definierten Fachschwerpunkten kommen. Davon sollte ein/e VertreterIn in einem renommierten Forschungsinstitut im Ausland wirken. KooperationspartnerInnen aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Kulturinstitutionen oder anderen forschungsorientiert arbeitenden Institutionen sind erwünscht.

Die Förderungen werden als Stellen an einer Forschungseinrichtung definiert, wobei ein Finanzierungsanteil von der Forschungsinstitution erwartet wird. Eine Absichtserklärung über eine längerfristige Einbindung des Projektes in das Forschungsprogramm des Instituts ist wünschenswert. Jede/r geförderte TeilnehmerIn muss ein halbes Jahr im Forschungsinstitut des/der im Ausland befindlichen Kooperationspartners/in verbringen.

Die Partnerinstitutionen müssen den DoktorandInnen ein umfassendes Betreuungsangebot

und für das Vorhaben geeignete Infrastruktur und Arbeitsbedingungen zur Verfügung stellen (schriftlich vereinbart).

TeilnehmerInnen an den Gruppen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder seit mehr als zwei Jahren in Österreich leben und dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung (Einreichtermin) noch nicht 30 Jahre alt sein.

Ausnahmen bei der Altersgrenzenregelung werden aus folgenden Gründen gemacht:

Behinderung, Kinderbetreuungszeiten, zweiter Bildungsweg, außerordentliche wissenschaftliche Präqualifikationen (Fachpublikationen) und zusätzliche Qualifikationen, die für den wissenschaftlichen Werdegang notwendig sind (Feldforschungen, Erlernen seltener Sprachen).

Eine Aufhebung der Altersgrenze muss im Vorhinein beantragt werden (formlos).

Eingeladen werden BewerberInnen in den Gruppen, die die Voraussetzungen zur Absolvierung des Doktoratsstudiums erreicht haben.

Hinweis: Diese Förderung versteht sich als Gender-Mainstreamingmaßnahme. Eine Erhöhung des Frauenanteils bei den Bewerbungen und Vergaben wird angestrebt.

### Art und Ausmaß?

Bis zu € 140.000,- (exkl. € 2.000,- Pauschale für Auslandsaufenthalte) pro Gruppe pro Jahr.

Eine Gruppe kann für max. drei Jahre gefördert werden.

Die finanzielle Förderung bezieht sich nur auf die DoktorandInnen in der Gruppe.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Österreichische Akademie der Wissenschaften

Verwaltungsstelle für Stipendien und Preise

Dr. Ignaz Seipel-Platz 2, 1010 Wien

Tel: 01 51 581 1208

Fax: 01 51 581 1264

E-Mail: [stipref@oeaw.ac.at](mailto:stipref@oeaw.ac.at)

Internet: <http://www.stipendien.at>

#### SubventionsträgerIn:

Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

#### Antragstellung:

Die Anträge sind bis 31. Oktober jeden Jahres einzureichen, die Vergabe findet Ende Februar des darauffolgenden Jahres statt. Der elektronische Erfassungsbogen steht im Internet zur Verfügung.

## DOKTORATSKOLLEGS

### Wer?

- ForscherInnengruppen aller Fachdisziplinen

an österreichischen Universitäten  
und gemeinnützigen außeruniversitären  
Forschungseinrichtungen

- Hoch qualifizierte DoktorandInnen aus dem In- und Ausland

### Was?

- Doktoratskollegs sollen Ausbildungszentren für den hoch qualifizierten akademischen Nachwuchs aus der nationalen und internationalen Scientific Community bilden. Sie sollen wissenschaftliche Schwerpunktbildungen an österreichischen Forschungsstätten unterstützen und die Kontinuität und den Impact derartiger Schwerpunkte fördern.

### Voraussetzungen?

Ein Doktoratskolleg ist eine Einheit, in der sich mehrere WissenschaftlerInnen (mindestens 5, höchstens 12) mit nach internationalen Maßstäben hochkarätiger Forschungsleistung zusammenschließen, um - aufbauend auf einem mittelfristig und disziplinenübergreifend angelegten, kohärenten Forschungsprogramm - in organisierter Form DoktorandInnen auszubilden. Doktoratskollegs sollen vor allem in enger Anbindung an bereits geförderte Exzellenz-Cluster (SFB oder NFN) eingerichtet werden.

## Alphabetische Auflistung

Es müssen vorhandene Rahmenbedingungen (Raum-, Labor- und Geräteausstattung, etc.) für hochqualitatives wissenschaftliches Arbeiten gegeben sein.

Zudem ist eine Zusicherung der tragenden Forschungsstätte/n, dass die Ausbildung im Doktoratskolleg für die Zuerkennung des Doktorats akzeptiert wird sowie besondere Unterstützung, erforderlich.

### Art und Ausmaß?

Höhe: 10 bis 20 Dienstverträge für DoktorandInnen, 1-2 Postdoc-Stellen, 50% Dienstvertrag für eine administrative Unterstützung sowie Material-, Reise- und sonstige Kosten

Dauer: 12 Jahre (Zwischenbegutachtungen alle drei Jahre entscheiden über eine Fortsetzung)

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

FWF - Der Wissenschaftsfonds

Austrian Science Fund

Weyringergasse 35

A-1040 Wien

Kontaktperson: Sabine Haubenwallner

Tel: 01 505 67 40 DW 60

Fax: 01 505 67 39

E-Mail: [haubenwallner@fwf.ac.at](mailto:haubenwallner@fwf.ac.at)

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

Antragstellung:

Die Antragstellung kann laufend erfolgen.

Die Leitfäden zur Konzepterstellung stehen im Internet als Download zur Verfügung.

## DOUBLE-EQUITY-GARANTIEFONDS

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen

### Was?

- Gefördert wird die Finanzierung der Gründungs- bzw. Frühphase von Kleinen und Mittleren Unternehmen aller Branchen (Ausnahme: Tourismus- und Freizeitwirtschaft)

### Voraussetzungen?

Die Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt durch eine Kreditbürgschaft für bis zu 100% des Kreditbetrages und bis zu einem Kreditbetrag von € 1 Mio. pro Kleinem oder Mittleren Unternehmen.

Die Höhe des Kredites ist mit dem Betrag des projektbezogenen einbezahlten Eigenkapitals begrenzt.

Die Laufzeit kann bis zu 10 Jahre betragen, längere tilgungsfreie Zeiträume sind gegebenenfalls möglich.

Sicherheiten seitens des Unternehmens sind nicht nötig (keine persönliche Haftung).

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt  
Europaplatz 1  
Bauteil: Servicezentrum,  
Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
Tel: 05 90 904 732  
Fax: 05 90 904 734  
E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH  
Ungargasse 37  
1030 Wien  
Tel: 01 501 75 DW 0  
Fax: 01 501 75 DW 900  
E-Mail: [office@awsg.at](mailto:office@awsg.at)  
Internet: <http://www.awsg.at>

Die Antragstellung erfolgt vor Durchführungsbeginn des Vorhabens über das finanzierende

Kreditinstitut. Die Unterlagen zur Einreichung finden sich im Internet.

## ECONTENTPLUS

eContentplus=Förderprogramm zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten, ihrer Nutzung und Verwertung in Europa.

Das EU-Förderprogramm eContentplus unterstützt die Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in der Gemeinschaft, um die Schaffung und Verbreitung von Informationen in Bereichen von öffentlichem Interesse auf Gemeinschaftsebene zu fördern. Das Programm wird bessere Voraussetzungen für den Zugang zu digitalen Inhalten und Diensten sowie deren Verwaltung in mehrsprachigen und multikulturellen Umgebungen schaffen.

Für diese Ziele wird ein Budget von € 149 Millionen für die Jahre 2005 - 2008 zur Verfügung stehen.

### Kontakt?

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft  
Donau-City-Straße 1  
1220 Wien  
Kontaktperson: Mag. Martin Baumgartner  
Tel: 05 7755 4204

## Alphabetische Auflistung

Fax: 05 77 55 94011

E-Mail: [martin.baumgartner@ffg.at](mailto:martin.baumgartner@ffg.at)

Internet: <http://www.ffg.at>

### ENTFERNUNGSBEIHILFE

#### Wer?

- Arbeitslose
- Arbeitssuchende
- Lehrstellensuchende

#### Was?

Ein teilweiser Kostenersatz kann für

- regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich/wöchentlich/monatlich)
- Unterkunft am Arbeitsort gewährt werden.

#### Voraussetzungen?

Diese Beihilfe können Arbeitslose, Arbeitssuchende und Lehrstellensuchende erhalten, die auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen.

Beschäftigten, die bereits eine Entfernungsbeihilfe beziehen, kann die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen weitergewährt werden.

#### Art und Ausmaß?

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entstehenden monatlichen Fahrtkosten und/oder Unterkunftskosten abzüglich eines Selbstbehaltes von € 64,- monatlich, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 193,- pro Monat gewährt werden (bei Lehrlingen bis zu € 250,- pro Monat).

Die Beihilfe kann für jeweils 26 Wochen (bei Lehrlingen 52 Wochen), insgesamt maximal für 104 Wochen gewährt werden (bei Lehrlingen für die gesamte Dauer der Ausbildung).

#### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

Antragstellung:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn der Beschäftigung Kontakt aufnimmt.

## ENTGELTBEIHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

### Wer?

- DienstgeberInnen

Bund, Land, das Arbeitsmarktservice und die SozialversicherungsträgerInnen sind von der Förderung ausgeschlossen.

### Was?

- Gefördert werden voll sozialversicherungspflichtige Dienst- und Ausbildungsverhältnisse mit begünstigten Behinderten

### Voraussetzungen?

Grundvoraussetzung ist eine Minderleistung des/der DienstnehmerIn bei der konkreten beruflichen Tätigkeit (es muss zumindest die Hälfte der Leistungsfähigkeit eines/einer nicht behinderten Dienstnehmers/in in gleicher Verwendung erreicht werden).

Die Leistungseinschränkung ist vom/von der DienstgeberIn glaubhaft zu machen.

### Art und Ausmaß?

Der Zuschuss erfolgt entsprechend der Höhe der festgestellten Minderleistung bei max. 50% des monatlichen Bruttoverdienstes exkl. Lohnneben-

kosten, jedoch maximal in der Höhe von € 650,- pro Monat.

Die Förderung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung sowie bei einem rechtzeitig eingebrachten Weitergewährungsantrag im Anschluss an den vorangegangenen Förderzeitraum.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Nachhinein nach Vorlage einer Kopie des Lohn-/Gehaltskontos.

Für die Dauer eines Krankengeldbezuges erfolgt keine Zuschussgewährung.

Sonderzahlungen, ArbeitgeberInnenbeiträge, Überstunden, Überstundenpauschalen, Zulagen, Diäten, Zuschläge, Provisionen etc. können nicht berücksichtigt werden.

### Kontakt?

[AnsprechpartnerIn:](#)

Bundessozialamt

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25

9010 Klagenfurt

Tel: 05 99 88 5212

Fax: 05 99 88 5222

E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)

Internet: [www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

## Alphabetische Auflistung

### Antragstellung:

Das Verfahren wird auf Antrag (formlos oder mit Formblatt) unter Beilage eines aktuellen Lohnkonto-Nachweises eingeleitet.

## EIGENKAPITALGARANTIE (AWS)

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft)

### Was?

- Gefördert wird die Verbesserung der Finanzierungsstruktur von Kleinen und Mittleren Unternehmen

### Voraussetzungen?

Gefördert werden Beteiligungen an Kleinen und Mittleren Unternehmen (in Form von Ges.m.b.H.-Anteilen, Aktien, Kommanditeinlagen oder sonstigen Einlagen mit Eigenkapitalcharakter z.B. Stille Einlagen), die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Beteiligungen erfolgen in Form zusätzlicher Barmittel
- Die Beteiligungen am Gesellschaftskapital betragen weniger als 50% (Minderheitsbeteiligungen)
- Die Beteiligungen haben eine Laufzeit von

mindestens 10 Jahren, werden ertragsabhängig verzinst und sind im Insolvenzverfahren nachrangig

Ausgeschlossen sind Beteiligungen von GeschäftsführerInnen oder Vorstandsmitgliedern von Kleinen und Mittleren Unternehmen, sowie deren nahen Verwandten.

### Art und Ausmaß?

Es erfolgt eine Eigenkapitalgarantie, die das Risiko des/der Beteiligungsgebers/in bei Insolvenz des Kleinen und Mittleren Unternehmen

- bei Beteiligungen natürlicher Personen (einschließlich MitarbeiterInnen) bis zu 100% für Beteiligungsbeträge bis € 20.000,- pro KapitalgeberIn, bis zu 50% für darüber hinausgehende Beteiligungsbeträge
- bei Beteiligungen aller übrigen KapitalgeberInnen bis zu 50% des Beteiligungsbetrages deckt.

Garantierter Beteiligungsbetrag:

- Bis € 1 Mio. pro Kleinen und Mittleren Unternehmen
- Bei MitarbeiterInnenbeteiligungen bis € 1,5 Mio.
- Bei Gewinnwertpapieren bis € 1,75 Mio.

Garantielaufzeit: bis 10 Jahre

Garantieentgelt: mindestens 0,5% p.a, berechnet vom Beteiligungsbetrag, im Ausmaß der Garantiequote (bei institutionellen KapitalgeberInnen wie z.B. Beteiligungsfonds zusätzlich erfolgsabhängiges Garantieentgelt)

Bearbeitungsentgelt: 0,5% des Beteiligungsbetrages, mindestens € 72,64 pro Kleinen und Mittleren Unternehmen

Promessenentgelt (bei Projektprüfung vor Bekanntsein des/der KapitalgeberIn): 0,2% des Beteiligungsbetrages im Ausmaß der Garantiequote

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 0

Fax: 01 501 75 DW 900

E-Mail: [office@awsg.at](mailto:office@awsg.at)

Internet: <http://www.awsg.at>

## EIGENKAPITALGARANTIE (AWS UND KWF)

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen

### Was?

- Gefördert wird die langfristige Verbesserung der Finanzierungsstruktur von Kleinen und Mittleren Unternehmen durch die Erleichterung der Beteiligung am Eigenkapital dieser Unternehmen mittels teilweiser Abdeckung von Risiken der - vor allem privaten - KapitalgeberInnen

### Voraussetzungen?

Das eigenkapitalnehmende Unternehmen muss ein Kleines und Mittleres Unternehmen sein.

Der Beteiligungsbetrag pro Unternehmen ist mit ATS 20 Mio. begrenzt. Voraussetzung ist die Gewährung einer Eigenkapitalgarantie durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH. Eine Aufstockung durch das Land Kärnten erfolgt bei Erfüllung von zumindest einem der folgenden Zusatzkriterien:

## Alphabetische Auflistung

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfungsintensität
- Innovatives bzw. qualitativ hochwertiges Produkt
- Schaffung/Sicherung von Ganzjahresarbeitsplätzen
- Kooperation/Clusterbildung
- Erhaltung/Stärkung der Nahversorgungsstruktur

Gefördert wird die Beteiligung von natürlichen Personen oder anderen KapitalgeberInnen am Eigenkapital von KMU, wenn:

- die Beteiligung in Form von zusätzlichen Barmitteln erfolgt
- die Beteiligung am Gesellschaftskapital weniger als 50% beträgt
- die Beteiligung eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren hat, ertragsabhängig verzinst wird und im Insolvenzverfahren nachrangig ist

### Art und Ausmaß?

Eine Eigenkapitalgarantie deckt das Risiko des/der Beteiligungsgebers/in bei Insolvenz des KMU.

- Bei Beteiligungen natürlicher Personen:  
BÜRGES-Förderungsbank:  
Bis zu 100% für Beteiligungsbeträge bis € 20.000,- pro KapitalgeberIn, bis zu 50% für

darüber hinausgehende Beteiligungsbeträge.

Aufstockung Land Kärnten:

Bis € 20.000,-: 0%

€ 20.000,- bis € 70.000,-: max. 50%

Über € 70.000,-: max. 25%

- Bei Beteiligungen aller übrigen KapitalgeberInnen:  
BÜRGES-Förderungsbank:  
Bis zu 50% des Beteiligungsbetrages  
Aufstockung Land Kärnten:  
Bis zu 25% des Beteiligungsbetrages

Bearbeitungsentgelt: 0,5% des Beteiligungsbetrages - mind. ATS 1.000,-  
Garantieentgelt: mind. 0,5% pro Kalenderjahr, je nach Risiko des Projektes  
Laufzeit der Garantie: max. 10 Jahre

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn:

Die Finanzierung erfolgt durch das Land Kärnten.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt durch Einbringung des Antrages unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars beim:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4

oder bei der

KSG Kärntner SanierungsgmbH.

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 DW 0

Fax: 0463 55800 DW 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

## EIGENMITTLERSATZDARLEHEN FÜR EINE GEFÖRDERTE MIET- ODER EIGENTUMSWOHNUNG

**Wer?**

-MieterInnen

**Was?**

- Gefördert wird die erforderliche Aufbringung eines Finanzierungsbeitrages (Baukostenbeitrag) im Zuge des Bezuges einer geförderten Mietwohnung

**Voraussetzungen?**

Das Eigenmittlersatzdarlehen wird nur im Fall des Erstbezuges einer geförderten Baulichkeit direkt dem/der MieterIn gewährt, der/die einen entsprechenden Antrag stellen muss.

Hat jedoch ein/e NachfolgemmieterIn einen Baukostenbeitrag zu erbringen, so wird dem/der BauträgerIn (Gemeinnützige Bauvereinigung, Gemeinde) für den/die MieterIn ein allfälliges Eigenmittlersatzdarlehen gewährt. Die Antragstellung hat in diesem Fall durch den/die BauträgerIn zu erfolgen.

Das Eigenmittlersatzdarlehen wird nur beim Bezug oder bei der Zuweisung einer Wohnung gewährt. Bei der Berechnung wird die angemessene Nutzfläche der Wohnung, das Familieneinkommen und die Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen berücksichtigt.

Die angemessene Nutzfläche für die Berechnung eines Eigenmittlersatzdarlehens beträgt bei einer Person 50m<sup>2</sup> und erhöht sich für jede

## Alphabetische Auflistung

weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 15m<sub>2</sub>. Bei Jungfamilien (alle Mitglieder unter 35 Jahren) werden bei der Ermittlung der angemessenen Nutzfläche drei Personen fiktiv hinzugerechnet. Überschreitet die tatsächliche Nutzfläche das angemessene Ausmaß, ist der Darlehensbetrag anteilig zu kürzen.

### WELCHER EIGENMITTELAUFWAND IST ZUMUTBAR?

Bis zu einem Familieneinkommen von € 1.050,- monatlich ist die Aufbringung von Eigenmitteln, die auf die angemessene Nutzfläche entfallen, nicht zumutbar.

Wenn das Familieneinkommen € 1.050,- übersteigt, beträgt das zumutbare Ausmaß der Eigenmittelaufbringung das Zehnfache des € 1.050,- übersteigenden, auf volle € 75,- aufgerundeten Betrages. Für die zweite im gemeinsamen Haushalt lebende Person vermindert sich der so ermittelte Betrag um € 1.500,-, für jede weitere um € 750,-. Bei Jungfamilien werden zusätzlich € 2.250,- in Abzug gebracht.

Die Höhe des Eigenmittelsatzdarlehens wird so berechnet, dass der zumutbare Eigenmittelaufwand vom anrechenbaren Baukostenbeitrag abgezogen wird.

Monatliches Einkommen = Bruttojahreseinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres dividiert durch zwölf.

Art und Ausmaß?

Die Höhe des Darlehens beträgt höchstens 5% der auf die Wohnung entfallenden förderungsfähigen Gesamtbaukosten.

Bei NachfolgemietlerInnen verkürzt sich die Berechnungsbasis jährlich um 2% (im Verhältnis zur Berechnung beim Erstbezug der Wohnung). Bei Baulichkeiten, die vor mehr als 20 Jahren erstmals bezogen worden sind, wird kein Eigenmittelsatzdarlehen mehr gewährt.

Das Eigenmittelsatzdarlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die jährliche Verzinsung beträgt bei Mietwohnungen 1%, bei Eigentumswohnungen 4%. Die halbjährlich zu entrichtenden Rückzahlungsraten (Zinsen und Tilgung) betragen demnach bei Mietwohnungen 2,77%, bei Eigentumswohnungen 3,66%.

### Kontakt?

Abteilung 9 – Wohnungs- und Siedlungswesen  
 Mießtaler Straße 6  
 9020 Klagenfurt  
 Kontaktperson: Günter Jop  
 Tel: 05 0536 30929

Fax: 05 0536 30900

E-Mail: [post.abt9@ktn.gv.at](mailto:post.abt9@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

## INGLIEDERUNGSBEIHILFE ‚COME BACK‘

### Wer?

- ArbeitgeberInnen

Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien, Clubs politischer Parteien, radikale Vereine sowie der Bund.

### Was?

- Gefördert wird das Arbeitsverhältnis zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn

### Voraussetzungen?

Gefördert werden kann das Arbeitsverhältnis von vorgemerkten Arbeitslosen ab 50 Jahren und von Arbeitsuchenden, die mindestens 6 Monate (bei Personen unter 25 Jahren) bzw. 2 Monate (bei Personen ab 25 Jahren) arbeitslos vorgemerkt sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Förderung auch Personen, die akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind (z.B. aufgrund von Betreuungspflichten), gewährt werden.

### Art und Ausmaß?

Der/Die ArbeitgeberIn kann maximal 66,7% der Bemessungsgrundlage (laufendes Bruttoentgelt plus 50% Pauschale für Nebenkosten) vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt erhalten. Die ASVG-Höchst-beitragsgrundlage ist die für die Beihilfe anerkenbare Obergrenze für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal aber bis zu 12 Monaten gewährt werden.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

Antragstellung:

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und ArbeitgeberIn bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

### EINZELPROJEKTFÖRDERUNG IM WISSEN SCHAFTLICHEN BEREICH (FWF)

#### Wer?

- WissenschaftlerInnen aller Fachdisziplinen in Österreich

#### Was?

- Es erfolgt eine Förderung von Einzelprojekten im Bereich der nicht erwerbsorientierten wissenschaftlichen Forschung

#### Voraussetzungen?

Als Grundvoraussetzung gilt die hohe wissenschaftliche Qualität auf internationalem Niveau. Die Vergabe erfolgt durch das Kuratorium des FWF auf Grundlage einer internationalen Begutachtung.

#### Art und Ausmaß?

Höhe: Je nach Projekt unterschiedlich (die durchschnittliche Bewilligungssumme beträgt € 65.000,- pro Jahr)

Dauer: Maximal 36 Monate, Folgeanträge sind möglich

#### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

FWF - Der Wissenschaftsfonds  
Austrian Science Fund

Weyringergasse 35

A-1040 Wien

Tel: 01 505 67 40

Fax: 01 505 67 39

E-Mail: [office@fwf.ac.at](mailto:office@fwf.ac.at)

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

Eine detaillierte Aufstellung der nach Fachbereichen zuständigen ReferentInnen finden Sie auf der Homepage des KWF.

#### Antragstellung:

Die Antragstellung kann laufend erfolgen.

Die Antragsunterlagen stehen im Internet als Download zur Verfügung.

Bearbeitungsdauer: in der Regel 4 bis 6 Monate

### ELISE-RICHTER-PROGRAMM

#### Wer?

- Hoch qualifizierte Forscherinnen aller Fachdisziplinen, die eine Universitätskarriere anstreben

#### Was?

- Es erfolgt eine Unterstützung hervorragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen in ihrer Karriereentwicklung in Hinblick auf eine Universitätslaufbahn

### Voraussetzungen?

- Einschlägige Postdoc-Erfahrung im In- oder Ausland
- Internationale wissenschaftliche Publikationstätigkeit
- Vorarbeiten zu dem geplanten Forschungsprojekt/Habilitationsvorhaben
- Nach Abschluss der Förderung soll eine Qualifikationsstufe erreicht sein, die zur Bewerbung um eine in- oder ausländische Professur befähigt (Habilitation oder gleichwertige Qualifizierung)

Es gibt keine Altersgrenze.

### Art und Ausmaß?

Höhe:

- Personalkosten € 58.300,- (Senior-Postdoc-Satz)
- Projektspezifische Kosten bis € 15.000,- p.a. auf Antrag (davon können € 2.000,- p.a. für Coachingmaßnahmen vorgesehen werden)
- Kinderpauschale € 1.950,- p.a. pro Kind

Dauer: 12 bis 48 Monate

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

FWF – Der Wissenschaftsfonds  
Austrian Science Fund

Weyringergasse 35

A-1040 Wien

Kontaktperson: Susanne Menschik

Tel: 01 505 67 40 DW 96

E-Mail: [menschik@fwf.ac.at](mailto:menschik@fwf.ac.at)

Kontaktperson: Barbara Zimmermann

Tel: 01 505 67 40 DW 28

E-Mail: [zimmermann@fwf.ac.at](mailto:zimmermann@fwf.ac.at)

Fax: 01 505 67 39

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

### Antragstellung:

Die Antragstellung kann im Rahmen der zwei jährlichen Ausschreibungen erfolgen.

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## ERHALTUNG DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN KULTURERBES

### Wer?

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen  
die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung selbst bewirtschaften bzw. bewohnen.

### Was?

- Gefördert wird die Revitalisierung und Sanierung kulturell wertvoller traditioneller

## Alphabetische Auflistung

land-, forst- und almwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie baukulturell wertvoller sonstiger Gebäude wie zum Beispiel Mühlen, Harpfen, Getreidespeicher, Brechelstuben und dergleichen, die der Erhaltung des regionaltypischen Erscheinungsbildes im Hof-, Dorf- und Landschaftsbereich dienen

Konkret gefördert werden sämtliche Renovierungen im Außenbereich der Gebäude:

- Eindeckung inkl. Kaltdach, Einlattung und Spenglerei
- Holzfenster
- Haustüren
- Außenfassade
- Kamine (sichtbarer Teil)
- Balkone
- Mühlräder
- Fundamentsanierung

### Voraussetzungen?

- Mindestens 3ha LN oder 2 GVE
- Der Betrieb muss vom/von der FörderwerberIn ganzjährig selbst bewohnt und bewirtschaftet werden
- Ordnungsgemäße Bewirtschaftung, Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Erhalt der Fördermittel

- Positives bauhistorisch volkskundliches Fachgutachten muss vorliegen
- Fach- und normengerechte Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Vorschriften
- Die Investitionen, die zur Erhaltung von Merkmalen des ländlichen Kulturerbes eines landw. Betriebes dienen, dürfen nicht zur Steigerung der Produktionskapazität des Betriebs beitragen
- Das außerlandw. Einkommen des/der AntragstellerIn einschließlich des/der Ehepartners/in (Lebensgefährten/in) muss unter dem 1,6-fachen des Referenzeinkommens liegen (Grenze derzeit € 58.197,-)
- Für die Abrechnung von baulichen Maßnahmen ist eine von der Baubehörde bestätigte Bauvollzugsmeldung und der Nachweis der wertentsprechenden Versicherung vorzulegen
- Weiters sind Originalrechnungen und Originaleinzahlungsbelege vorzulegen
- Rechnungsbeträge müssen mind. € 100,- netto betragen
- Rechnungen von Privatpersonen müssen den Zusatz: „Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für die Erfüllung allfälliger, sich aus dem Sozial- und/oder Steuerrecht ergebender Pflichten selbst verantwortlich bin“ beinhalten

## Art und Ausmaß?

Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln erfolgen und wird in Form eines einmaligen Zuschusses ausbezahlt.

Die Höhe der Beihilfe beträgt:

- Maximal 30% der förderbaren Gesamtkosten für Investitionen
- Maximal 100% des förderbaren Gesamtaufwandes für Planungskosten
- Maximal 60% bei einer kumulierten Beihilfe bei Investitions- und Planungskosten
- Förderuntergrenze: € 4.000,- (netto) anrechenbare Kosten
- Förderobergrenze: € 50.000,- (netto) anrechenbare Kosten

## Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 L – Landwirtschaft

Bahnhofplatz 5  
9020 Klagenfurt

Kontaktperson: Ing. Reinhold Payer

Tel: 050 536 DW 31028

Fax: 050 536 DW 31010

E-Mail: [post.abt10L@ktn.gv.at](mailto:post.abt10L@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

Antragstellung:

Es können nur Kosten bzw. Originalrechnungen anerkannt werden, die nach dem Antragseingang bei der Förderungsabwicklungsstelle anfallen. Die Antragstellung hat daher vor Durchführung einer Investitionsmaßnahme zu erfolgen.

Der entsprechende Antrag auf Projekterstellung liegt bei den Regionalbüros des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 L – Landwirtschaft, in allen Bezirksstädten auf. Der eigentliche Förderantrag kann erst gestellt werden, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen beigebracht werden. Danach kann erst mit der Investition begonnen werden. Die Antragsformulare sind auch im Internet unter [www.landwirtschaft.ktn.gv.at](http://www.landwirtschaft.ktn.gv.at) abrufbar.

## ERRICHTUNG EINER NAHWÄRMEANLAGE

### Wer?

- Als FörderungswerberInnen kommen juristische Personen in Betracht, die im Besitz einer Konzession für die Erzeugung und den Verkauf von Wärme sind oder die als landwirtschaftliche Genossenschaft organisiert sind

### Was?

- Gefördert wird die Errichtung einer

## Alphabetische Auflistung

Biomasse-Nahwärmanlage oder Nahwärmenetzerweiterung

Es werden die notwendigen Gebäude, Kessel, Verrohrungen, Nahwärmeleitungen, Wärmespeicher, Regelungen, Geräte zur Brennstoffmanipulation, sonstige technische Einrichtungen, Grabungs- und Wiederherstellungskosten, Wärmeübergabestationen und Energieausweise gefördert.

### Voraussetzungen?

- Das Nahwärmeprojekt muss auch eine Bundesförderung erhalten.
- Verkauf der gesamten vom Nahwärmenetz an die VerbraucherInnen abgegebenen Wärme.
- Abschluss von Wärmelieferungsverträgen mit einer Mindestdauer von 10 Jahren und einer Preisgleitklausel.
- Die Wärme muss mindestens zu 90% aus heimischen, biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer Kraftwärmekopplung betrieben mit biogenen Brennstoffen stammen.
- Es sind mindestens je 3 Angebote für die zur Förderung beantragten Anlagen und Leistungen vor Abschluss des Förderungsvertrages vorzulegen.
- Die Anlagen sind durch dazu Befugte zu planen und zu errichten.

- Die Anlage muss über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren betrieben werden, ansonsten sind die Förderungen anteilig zurückzuzahlen.
- Ein vom/von der BetreiberIn, PlanerIn und Kreditinstitut unterfertigter Finanzierungsplan ist vorzulegen.
- Die notwendigen behördlichen Genehmigungen sind vorzulegen.
- Für 70% der angesuchten Anschlussleistung sind vor Ausstellung des Förderungsvertrages rechtsgültig abgeschlossene Wärmelieferungsverträge vorzulegen.
- Für jedes angeschlossene Gebäude ist ein nach OIB berechneter und vom Verein Energiebewusst Kärnten geprüfter Energieausweis vorzulegen.
- Der diskontierte kumulierte Cash Flow muss ab dem 12. Finanzierungsjahr positiv sein.
- Es müssen pro Jahr und Trassenmeter mindestens 900kWh Wärme verkauft werden.
- Der Förderungsstelle ist jährlich ein Betriebsdatenblatt vorzulegen.
- Eine Liste über alle entlang des Nahwärmenetzes bestehenden Gebäude ist vorzulegen.
- Bei der Auftragsvergabe ist die Förderungsstelle einzubinden.

### Art und Ausmaß?

Als Förderung wird ein Zuschuss von max. 35%

der anerkehbaren Investition abzüglich der Anschlussbeiträge gewährt.

Höchstens beträgt der Zuschuss aber € 200,- pro kW Anschlussleistung die durch einen Energieausweis, der nach OIB berechnet und vom Verein Energiebewusst Kärnten bestätigt wurde, zum Zeitpunkt der Endabrechnung belegt ist.

Bei nachweislichem Einsatz von mindestens 30% Waldhackgut bezogen auf den Gesamtwärmeinhalt des eingesetzten Brennstoffes kann zusätzlich ein Darlehen in Höhe von 10% der anerkehbaren Investition abzüglich der Anschlussbeiträge gewährt werden.

Die Rückzahlungsbedingungen für gewährte Darlehen sind:

1.–5. Jahr ..... Rückzahlungsfrei  
 6.–10. Jahr ..... 5% der Darlehenssumme  
 11.–25. Jahr ..... 7% der Darlehenssumme

Zur Festschreibung der Förderungszusage muss ein Förderungsvertrag abgeschlossen werden. Bei Unterschreitung der dem Förderungsvertrag zugrunde gelegten Investitionskosten wird die Förderung aliquot gekürzt.

Die Förderung wird in höchstens 3 Raten ausbezahlt. Die Schlusszahlung kann erst nach

Vorlage eines vom/von der PlanerIn und BetreiberIn unterfertigten Anlagenabnahmeprotokolls erfolgen. Teil dieses Abnahmeprotokolls ist ein Emissionsprüfungsprotokoll bei Voll- und Teillast.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt

Kontaktperson: Ing. Egon Safrin

Tel: 05 0536 30867

Fax: 05 0536 30800

E-Mail: [abt8.energiewirtschaft@ktn.gv.at](mailto:abt8.energiewirtschaft@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

### Antragstellung:

Grundsätzlich ist vor Beginn der Arbeiten um Förderung mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## ERRICHTUNG VON NAHWÄRMEANSCHLÜSSEN

### Wer?

- ErrichterInnen von Nahwärmeanschlüssen

### Was?

- Gefördert wird der erstmalige Anschluss an eine Nahwärmeanlage

## Alphabetische Auflistung

Konkret gefördert werden die Kosten für: Umstellung auf Zentralheizung, Maßnahmen zur Erhöhung der Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf, Regelung, Verrohrung, Anschlussbeitrag, Einbindung der Warmwasserbereitung, Entsorgung Öl- oder Gaskessel/Öl- oder Gastank und die Wärmeübergabestation, falls diese nicht schon beim/bei der Nahwärmeeinrichtung gefördert wurde.

### Voraussetzungen?

- Es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes/der Wohnung an eine Nahwärmerversorgungsanlage handeln.
- Wenn die Möglichkeit besteht, muss die Umweltförderung des Inlandes beantragt werden.
- Wenn für diesen Gegenstand bereits eine andere Landesförderung genehmigt wurde, ist eine Förderung nicht mehr möglich.
- Der/Die FörderungswerberIn darf nicht EigentümerIn oder TeileigentümerIn der Nahwärmeeinrichtung, an die angeschlossen wird, sein.
- Für Wohnobjekte zum Eigengebrauch, die nicht ständig bewohnt werden, ist die Gestattung der Förderung nicht möglich. Bei Neubauten erfolgt die Förderungszahlung erst nach Bezug des Objektes.
- Bei Anpassung der bestehenden Zentralheizung an eine Biomasse-Nahwärme

versorgungsanlage müssen folgende Punkte erfüllt werden:

- pro beheiztem Raum muss mindestens 1 Thermostat montiert werden
- jeder Heizkörper muss mit einem Durchflussbegrenzungsventil ausgestattet sein und eingeregelt werden
- Gewerbebetriebe müssen für die Warmwasserbereitung im Sommer mit Nahwärme ein Warmwasser-Lademodul installieren.
- Abschluss eines rechtsgültigen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages über mindestens 10 Jahre.
- Für die Öl- oder Gasumstiegsförderung muss die Öl- oder Gaszentralheizungsanlage entfernt werden (Kessel, Tank).
- Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Wärme nicht mindestens 10 Jahre abgenommen wird.
- Der Anschluss muss durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.
- Die Wärme muss zu mindestens 90% aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer Kraftwärmekopplung gemäß ‚K-EIWOG‘ stammen.

### Art und Ausmaß?

#### Wohngebäude

Für den Anschluss an eine Nahwärmeeinrichtung

wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 40% der anerke nbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

- Einfamilienhaus € 1.100,-
- Zweifamilienhaus € 1.450,-
- AbnehmerInnen im Gruppen- und großvolumigen Wohnbau pro Wohnung höchstens € 350,- pro Anlage jedoch mindestens € 1.800,-
- Bei gleichzeitigem Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizung verdoppelt sich die Förderung bei Anschluss an eine Fernwärme deren Wärme zumindestens 90% aus biogenen Brennstoffen oder Restmüll stammt.
- Bei erforderlicher Umstellung von Altbauten auf Zentralheizung zusätzlich je Wohneinheit € 1.100,-
- Anpassung der bestehenden Zentralheizung an eine Biomasse-Nahwärmeanlage
- Ein- und Zweifamilienhaus € 700,-
- AbnehmerInnen im Gruppen- und großvolumigen Wohnbau pro Wohnung höchstens € 140,- pro Anlage jedoch mindestens € 700,-

Öffentliche Gebäude, Gewerbebetriebe und Gebäude gemeinnütziger Vereinigungen

Für den Anschluss an eine Nahwärmeanlage

wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 30%, bei gleichzeitigem Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizung in Höhe von 40% der anerke nbaren Investitionskosten gewährt.

#### Anschluss - Sonderförderung

Diese Sonderförderung gilt nur im Bereich von Biomassenahwärmeanlagen die vor dem 1.1.2002 errichtet wurden und für die keine erhöhte Anschlussförderung von maximal 80% durch das Gemeindereferat gewährt wurde.

#### Wichtig:

Der/Die NahwärmebetreiberIn muss das Anschlussverdichtungsprojekt bei der Förderungsstelle anmelden und eine Liste der möglichen neuen NahwärmeabnehmerInnen vorlegen. Um diese Sonderförderung zu erhalten, darf der jeweilige Anschlussvertrag frühestens sechs Monate vor oder spätestens sechs Monate nach Anmeldung des Verdichtungsprojektes unterfertigt werden.

Pro Nahwärme ist nur 1 Anschlussverdichtungsprojekt möglich.

#### **Kontakt?**

AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8

## Alphabetische Auflistung

Mießtaler Straße 1  
 9021 Klagenfurt  
 Kontaktperson: Stefan Salzmann  
 Tel: 05 0536 30862  
 Fax: 05 0536 30800  
 E-Mail: [abt8.energiewirtschaft@ktn.gv.at](mailto:abt8.energiewirtschaft@ktn.gv.at)  
 Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

### Antragstellung:

Grundsätzlich ist vor Beginn der Arbeiten um Förderung mit dem jeweiligen Antragsformular anzuschauen. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## ERWIN-SCHRÖDINGER-AUSLANDSSTIPENDIEN

### Wer?

- Junge UniversitätsabsolventInnen aller Fachdisziplinen aus Österreich mit besonderer Qualifikation

### Was?

- Mitarbeit an führenden Forschungseinrichtungen im Ausland
- Erleichterung des Zugangs zu neuen Wissenschaftsgebieten, Methoden, Verfahren und Techniken, um - nach der Rückkehr - zur weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich beizutragen

### Voraussetzungen?

- Abgeschlossenes Doktorat

- Internationale wissenschaftliche Publikationen
- Noch nicht vollendetes 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung (Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt)
- Einladungsschreiben der ausländischen Forschungsstätte

### Art und Ausmaß?

Höhe: € 26.300,- bis € 31.300,- pro Jahr steuerfrei (die Höhe ist abhängig vom Aufenthaltsort)

Dauer: 10 bis 24 Monate

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

FWF - Der Wissenschaftsfonds

Austrian Science Fund

Weyringergasse 35

A-1040 Wien

Kontaktperson: Robert Gass

Tel: 01 505 67 40 DW 24

E-Mail: [gass@fwf.ac.at](mailto:gass@fwf.ac.at)

Kontaktperson: Susanne Menschik

Tel: 01 505 67 40 DW 96

E-Mail: [menschik@fwf.ac.at](mailto:menschik@fwf.ac.at)

Kontaktperson: Reinhard Schmidt

Tel: 01 505 67 40 DW 59

E-Mail: [rschmidt@fwf.ac.at](mailto:rschmidt@fwf.ac.at)

Kontaktperson: Susanne Woytacek

Tel: 0664 858 89 88

E-Mail: [woytacek@fwf.ac.at](mailto:woytacek@fwf.ac.at)

Fax: 01 505 67 39

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

### Antragstellung:

Die Antragstellung kann laufend erfolgen. Die Antragsunterlagen stehen im Internet als Download zur Verfügung.

Bearbeitungsdauer: in der Regel 3 bis 4 Monate

## **ESF-KINDERBETREUUNGSKOSTEN-ZUSCHUSS**

### Wer?

- Studierende, die kurz vor dem Studienabschluss stehen

### Was?

- Es erfolgt ein Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung

### Voraussetzungen?

Für Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden, sozial förderungswürdig sind und Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, zu betreuen haben, gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung zu erhalten.

Für Kinderbetreuungskosten können Sie eine Förderung erhalten, wenn Sie:

- sich in der Studienabschlussphase befinden, das heißt, Ihr Diplomstudium bis auf die Fertigstellung der Diplomarbeit und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von höchstens zehn Semesterstunden (oder zwei Fachprüfungen) abgeschlossen haben. Das Thema der Diplomarbeit müssen Sie bereits übernommen haben. Für Studien ohne Diplomarbeit bestehen Sonderregelungen. Studierende an anderen Bildungseinrichtungen befinden sich in den jeweils letzten beiden Semestern ihrer Ausbildung in der Studienabschlussphase.
- entweder Studienbeihilfe oder ein Studienabschluss-Stipendium beziehen bzw. in einem eigenen Haushalt leben und das Einkommen des/der Ehepartners/in im letzten erfassten Kalenderjahr € 21.800,- nicht übersteigt.
- Ihre Berufstätigkeit für die Dauer der Zuerkennung des Zuschusses aufgeben.
- bei der Zuerkennung noch nicht 38 Jahre alt sind.
- noch kein Studium abgeschlossen haben.

### Art und Ausmaß?

Der Zuschuss wird für die bis zum Studienabschluss benötigte Dauer, längstens jedoch für 18 Monate, gewährt und beträgt pauschal höchstens € 150,- monatlich je Kind.

## Alphabetische Auflistung

Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at>

#### SubventionsträgerIn:

Die Förderung trägt der Bund in Kofinanzierung mit dem Europäischen Sozialfonds.

#### Antragstellung:

Entsprechende Ansuchen können bei der Stipendienstelle eingebracht werden.

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## ESF-STUDIENABSCHLUSS-STIPENDIUM

### Wer?

- Studierende, die kurz vor dem Studienabschluss stehen

### Was?

- Gefördert werden die (Lebenserhaltungs-)

Kosten, die während des Abschlusses des Studiums anfallen

### Voraussetzungen?

Studierende, die während des Studiums mindestens halbtags berufstätig waren oder ihre Kinder betreuten (mit Bezug von Karenzgeld) und ihr Studienziel fast erreicht haben, können unter erleichterten Bedingungen ein Studienabschluss-Stipendium erhalten. Aussicht auf dieses Stipendium haben alle Studierenden, die neben einer Berufstätigkeit ihr Diplomstudium schon sehr weit gebracht haben und mit der Diplomarbeit bereits begonnen, diese aber noch nicht abgeschlossen haben.

Sie können ein Studienabschluss-Stipendium erhalten, wenn Sie

- Ihr Diplomstudium bis auf die Fertigstellung der Diplomarbeit und fehlende Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von höchstens zehn Semesterstunden (oder zwei Fachprüfungen) abgeschlossen haben. Das Thema der Diplomarbeit müssen Sie bereits übernommen haben. Sonderregeln gibt es für Studien ohne Diplomarbeit sowie für Studierende an nichtuniversitären Bildungseinrichtungen.
- in den letzten 48 Monaten oder 4 Jahren vor Zuerkennung des Studienabschluss-

Stipendiums mindestens 36 Monate zumindest halbbeschäftigt waren oder ein diesem Beschäftigungsausmaß entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt haben (Einkommensteuerbescheid). Gesetzlich geregelte Schutzfristen sowie Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt.

- ihre Berufstätigkeit für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums aufgeben.
- in den letzten vier Jahren keine Studienbeihilfe bezogen haben.
- bei der Zuerkennung noch nicht 41 Jahre alt sind.
- noch kein Studium abgeschlossen haben.

### Art und Ausmaß?

Die Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums beginnt mit dem Ersten des Monats, den Sie in Ihrem Ansuchen bestimmen und erfolgt für längstens 18 Monate, endet aber vorzeitig, wenn Sie Ihr Studium früher abschließen.

Die Höhe beträgt € 550,-, € 725,- oder € 1.000,- im Monat, abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Tätigkeit. Falls der Abschluss des Studiums nicht innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Auszahlung nachgewiesen wird, muss das Studienabschluss-Stipendium zurückbezahlt werden.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at>

#### SubventionsträgerIn:

Die Förderung trägt der Bund in Kofinanzierung mit dem Europäischen Sozialfonds.

#### Antragstellung:

Die Stipendienstellen bieten eigene Beratungsgespräche an. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten. Ansuchen auf das Studienabschluss-Stipendium können bei Ihrer Stipendienstelle eingebracht werden.

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## EU-FÖRDERUNGEN (ALLGEMEIN)

Anmerkung: Es wird empfohlen, für die jeweiligen Förderprogramme der EU die Website [www.europa.ktn.gv.at](http://www.europa.ktn.gv.at) (EU-Förderungen) zu besuchen, wo Sie ebenfalls eine Kurzbeschreibung der Fördermaßnahme und weitere Kontaktpersonen in Kärnten finden.

## Alphabetische Auflistung

### Wer?

Je nach Programm:

- Natürliche und juristische Personen
- Unternehmen
- Verbände
- Städte
- Gemeinden
- Vereine
- Schulen
- 

### Was?

Je nach Programm fördert die EU:

- Aus- und Weiterbildung
- Jugend
- Kultur und Medien
- Partnerschaft zwischen den Städten und Regionen
- Kleine und Mittlere Unternehmen und Außenwirtschaft
- Umwelt und Energie
- Sozialpolitik und öffentliche Gesundheit
- Strukturfonds (regionale Entwicklung)

### Voraussetzungen?

Die Kriterien der verschiedenen Ausschreibungen sowie einen generellen Überblick der EU-Fördermöglichkeiten finden Sie auf folgenden Websites:

-[www.europa.ktn.gv.at](http://www.europa.ktn.gv.at) - ‚EU-Förderungen‘

-[www.europa.eu.int/grants/index\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/grants/index_de.htm) -

Website der EK über Beihilfen und Darlehen

-<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/index.htm> -

Amtsblatt der Europäischen Union

Eine Förderung erfolgt dann, wenn u.a. alle Ausschreibungskriterien erfüllt, die Fristen eingehalten und die Unterlagen vollständig bei der in der Ausschreibung genannten Institution (in der Regel bei der Europäischen Kommission, bei dezentralisierten Maßnahmen bei der zuständigen Nationalagentur in Österreich) eingelangt sind.

Für eine erfolgreiche Antragstellung wird mindestens ein/e ProjektpartnerIn, in der Regel aber mehrere PartnerInnen aus anderen EU- oder EWR- Ländern benötigt, wobei es oft von Vorteil sein kann, wenn ein/e ProjektpartnerIn aus benachteiligten Regionen (Ziel 1 oder Ziel 2 Gebiete) kommt. Wenn möglich sollen auch PartnerInnen aus Mittel-, Ost- und Südeuropa und Rumänien, Bulgarien eingebunden werden.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Förderung variiert je nach Ausschreibung. Die EU-Mittel sind immer nur ein Beitrag zu den Gesamtkosten. Eigenmittel sind jedenfalls aufzubringen.

Dauer: In der Regel 1–max. 3 Jahre

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
EU-Koordinationsstelle

Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt

Kontaktperson: Dr. Johannes Maier

Tel: 05 0536 22888

Kontaktperson: Silvia Hrstic

Tel: 05 0536 22887

Fax: 05 0536 22889

E-Mail: [eu-buero@ktn.gv.at](mailto:eu-buero@ktn.gv.at) oder [johannes.maier@ktn.gv.at](mailto:johannes.maier@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.europa.ktn.gv.at>

Antragstellung:

Einreichsfristen: Je nach Programm und Ausschreibung unterschiedlich

**DAS 7. EU-RAHMENPROGRAMM FÜR  
FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG  
UND DEMONSTRATION**

Das Europäische Forschungsrahmenprogramm legt die wissenschaftlichen und technologischen Ziele, die Grundzüge der Maßnahmen und Forschungsprioritäten, der Gesamthöchstbetrag und die vorläufige Aufteilung der Mittel sowie die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft fest.

Das anlaufende 7. Rahmenprogramm ist das größte trans-nationale Forschungsprogramm weltweit und wird eine Laufzeit von 7 Jahren (2007 - 2013) und ein Gesamtbudget von rund 54 Milliarden Euro (davon 4 Milliarden Euro für das EURATOM-Programm) umfassen.

**Struktur des 7. Rahmenprogrammes**

Das 7. EU-Rahmenprogramm wird in 4 Spezifische Programme gegliedert sein:

**KOOPERATION**

Das spezifische Programm "Kooperation" beinhaltet die thematischen Forschungsprioritäten:

- Gesundheit
- Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Nanotechnologien, Materialien und neue Produktionstechnologien
- Energie
- Umwelt (inkl. Klimawandel)
- Verkehr (inkl. Luftfahrt)
- Sozio-ökonomische Forschung
- Sicherheit & Weltraum

**IDEEN**

Das spezifische Programm "Ideen" widmet sich der Förderung von Projekten der Grundlagenfor-

## Alphabetische Auflistung

schung und stellt damit ein gänzlich neues Element im Rahmenprogramm dar.

### MENSCHEN

Das spezifische Programm "Menschen" widmet sich der Förderung der Humanressourcen.

### KAPAZITÄTEN

Der Bereich "Kapazitäten" umfasst bereits bekannte Programme sowie neue Förderungsmöglichkeiten:

- Forschungsinfrastrukturen
- Forschung zugunsten von KMU
- Wissensorientierte Regionen
- Forschungspotential
- Wissenschaft und Gesellschaft
- Internationale Zusammenarbeit

### Kontakt?

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft  
Donau-City-Straße 1  
1220 Wien  
Tel: 05 7755 5030  
Fax: 05 7755 95030  
Internet: <http://www.ffg.at>  
<http://rp7.ffg.at>

### eTEN

eTEN=Gemeinschaftsprogramm für den europaweiten Aufbau von E-Diensten zur Schaffung

einer Informationsgesellschaft für alle BürgerInnen.

eTEN ist das Programm, mit dem die Europäische Union den Aufbau transeuropäisch ausgerichteter und über Telekommunikationsnetze laufender elektronischer Dienste (E-Dienste) unterstützt. Der Schwerpunkt des Programms liegt dabei auf öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere in Bereichen, in denen Europa einen Wettbewerbsvorteil hat.

### Kontakt?

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft  
Donau-City-Straße 1  
1220 Wien  
Kontaktperson: Mag. Martin Baumgartner  
Tel: 057755 4204  
Fax: 05 77 55 94011  
E-Mail: [martin.baumgartner@ffg.at](mailto:martin.baumgartner@ffg.at)  
Internet: <http://www.ffg.at>

### EUREKA

EUREKA ist eine Initiative für anwendungsnahe Forschung in Europa und bietet Industrie und Wissenschaft einen Rahmen für grenzüberschreitende Kooperationsprojekte.

Gefördert werden innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen die im Rahmen internationaler Kooperationen entwickelt werden.

**Kontakt?**

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft  
Donau-City-Straße 1  
1220 Wien  
Kontaktperson: Philippe Loward  
Tel: 05 77 55 4901  
Fax: 05 77 55 94011  
E-Mail: philippe.loward@ffg.at  
Internet: <http://www.ffg.at>

**EUROCORES – EUROPEAN COLLABORATIVE  
RESEARCH PROJECTS DES ESF**

**Wer?**

- WissenschaftlerInnen aus den Fachdisziplinen der jeweiligen thematischen Ausschreibungen (der FWF fördert ProjektteilnehmerInnen von österreichischen Forschungsstätten)

**Was?**

- Förderung von themengebundenen transnationalen Kooperationsprojekten im Bereich der nicht erwerbsorientierten wissenschaftlichen Forschung

**Voraussetzungen?**

Grundvoraussetzung ist hohe wissenschaftliche Qualität auf internationalem Niveau sowie ein wissenschaftlicher Mehrwert durch die internationale Kooperation.

**Art und Ausmaß?**

Höhe: Je nach Projekt unterschiedlich (durchschnittliche Bewilligungssumme € 65.000,- pro Jahr)

Dauer: Maximal 36 Monate

Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

FWF – Der Wissenschaftsfonds  
Austrian Science Fund  
Weyringergasse 35  
A-1040 Wien

Kontaktperson: Reinhard Belocky

Tel: 01 505 67 40 DW 54

Fax: 01 505 67 39

E-Mail: [belocky@fwf.ac.at](mailto:belocky@fwf.ac.at)

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

Antragstellung:

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

**EURYI-AWARD (PREIS)**

**Wer?**

- International ausgewiesene junge WissenschaftlerInnen aller Fachdisziplinen

**Was?**

-Exzellenten jungen WissenschaftlerInnen aus der ganzen Welt soll die Möglichkeit eines

## Alphabetische Auflistung

fünfjährigen Aufenthalts an einer europäischen Forschungseinrichtung geboten werden

### Voraussetzungen?

- 2 bis maximal 8 Jahre PostDoc Erfahrung (Kinderbetreuungszeiten werden berücksichtigt)
- Außergewöhnliche internationale wissenschaftliche Publikationstätigkeit
- Wissenschaftliche Selbständigkeit
- Potential zum/zur international anerkannten SpitzenforscherIn

### Art und Ausmaß?

Höhe: € 150.000 - € 250.000 pro Jahr

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

FWF - Der Wissenschaftsfonds

Austrian Science Fund

Weyringergasse 35

A-1040 Wien

Kontaktperson: Reinhard Belocky

Tel: 01 505 67 40 DW 54

E-Mail: [belocky@fwf.ac.at](mailto:belocky@fwf.ac.at)

Kontaktperson: Silvo Korez

Tel: 01 505 67 40 DW 61

E-Mail: [korez@fwf.ac.at](mailto:korez@fwf.ac.at)

Fax: 01 505 67 39

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

#### SubventionsträgerIn:

Es handelt sich um eine Initiative der EURO-HORCS in Kooperation mit der European Science Foundation (ESF).

#### Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen von Ausschreibungen. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## EXPORTFINANZIERUNGSVERFAHREN

### Wer?

- ExporteurInnen

### Was?

- Das Exportfinanzierungsverfahren wird zur Refinanzierung von Exportkrediten mit Schwerpunkt auf mittel- und langfristige Transaktionen von Kreditinstituten herangezogen

### Voraussetzungen?

Wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung eines Exportgeschäftes bzw. einer Auslandsinvestition ist die Übernahme einer Haftung durch:

- Die Republik Österreich gem. AFG in Form einer Garantie oder einer Wechselbürgschaft
- Private ExportkreditversichererInnen
- Austria Wirtschaftsservice GesmbH

- Eine internationale Organisation, bei der die Republik Österreich Mitglied ist oder die im Finanzbereich oder in der Entwicklungshilfe tätig ist

### Art und Ausmaß?

Die Refinanzierung der Kreditinstitute erfolgt höchstens bis zu dem durch die jeweilige Garantie/Wechselbürgschaft/Versicherung gedeckten Teil.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Österreichische Kontrollbank AG

Strauchgasse 1-3

A-1010 Wien

Tel: 01 53127 DW 0

Fax: 01 53127 DW 691

Internet: <http://www.oekb.co.at>

Die Einreichung erfolgt über den Weg der Hausbanken.

## EXPORTFONDSKREDITE

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen

### Was?

- Gefördert wird die Finanzierung von Ausfuhrgeschäften inländischer Kleiner und Mittlerer Unternehmen

### Voraussetzungen?

- Der Auslandsanteil muss über 50% betragen

### Art und Ausmaß?

Es können

- Rahmengarantien in Höhe von max. 30% des Exportumsatzes sowie
- Produktionskredite erfolgen.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

## Alphabetische Auflistung

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Österreichischer Exportfonds (GmbH)

Neulinggasse 29, Pf. 136

1031 Wien

Tel: 01 712 61 51 0

Fax: 01 712 61 51 30

E-Mail: [exportfonds@exportfonds.at](mailto:exportfonds@exportfonds.at)

Internet: <http://www.exportfonds.at>

Die Einreichung erfolgt über den Weg der Hausbanken.

## **FAHRTENBEIHILFE FÜR LEHRLINGE - HEIMFAHRTBEIHILFE**

### Wer?

- Lehrlinge

### Was?

- Bezuschusst werden die Fahrtkosten zum Arbeitsplatz

### Voraussetzungen?

Ist für Lehrlinge eine unentgeltliche Beförderung zwischen der Wohnung und der Ausbil-

dungsstätte nicht möglich, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden, wenn der Arbeitsweg mindestens 2km beträgt. Für behinderte Lehrlinge gilt diese Mindestentfernung nicht, wenn der behinderte Lehrling auf ein Verkehrsmittel angewiesen ist.

Die Fahrtenbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Arbeitsweg in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird.

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge kann seit 1. Sept. 2002 auch dann beantragt werden, wenn zum Zweck der Ausbildung eine Zweitunterkunft besucht werden muss. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es besteht Anspruch auf Familienbeihilfe
- Der Lehrling steht in einem anerkannten Lehrverhältnis bzw. die Ausbildung erfolgt nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (Lehrlingsstiftung) oder gemäß dem Berufsausbildungsgesetz (Vorlehre)
- Der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz ist mindestens 2km lang. Hinweis: Die 2km Grenze gilt nicht für behinderte Lehrlinge.
- Es kann keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden

### Art und Ausmaß?

Die Beihilfe beträgt:

-€ 5,10 pro Monat bei einem Weg bis 10km oder innerhalb des Ortsgebietes

-€ 7,30 pro Monat bei einem Arbeitsweg von mehr als 10km

Die Fahrtenbeihilfe (Zweitunterkunft/Heimfahrtbeihilfe) beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrtort und der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz  
Abteilung für Freifahrten/Fahrtenbeihilfen

Kontaktperson: Harald Schimel

Tel: 01 711 00

E-Mail: [Harald.Schimel@bmsg.gv.at](mailto:Harald.Schimel@bmsg.gv.at)

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

#### Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich.

Das Antragsformular 'Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge (Beih 94)' kann auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen (unter <http://www.bmf.gv.at/>) heruntergeladen werden.

## FAHRKOSTENERSATZ FÜR LEHRLINGE

### Wer?

-Jugendliche ArbeitnehmerInnen, dazu zählen Lehrlinge und Jugendliche mit Anlern- und PraktikantInnenverträgen

### Was?

-Unterstützt werden die Fahrtkosten zum Arbeitsplatz

### Voraussetzungen?

- Der/Die Jugendliche muss seinen/ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben
- Der/Die ArbeitgeberIn stellt kein kostenloses Verkehrsmittel für den Weg zum Arbeitsplatz zur Verfügung
- Die Wegstrecke muss mindestens einen Kilometer betragen
- Eine Lehrlingsfreifahrt kann nicht in Anspruch genommen werden
- Es wird Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen

### Art und Ausmaß?

Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Wegstrecke und liegt zwischen € 176,80 und € 1.274,- pro Jahr.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3

9021 Klagenfurt

Kontaktperson: Petra Kerth

Tel: 050 477 2523

Fax: 050 477 2520

E-Mail: [p.kerth@akktn.at](mailto:p.kerth@akktn.at)Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>SubventionsträgerIn:

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten diese Zuschüsse, die von der Arbeiterkammer Kärnten ausbezahlt werden.

Antragstellung:

Der Fahrtkostensatz für Lehrlinge wird rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr gewährt. Das Antragsformular für das Jahr 2006 steht ab Mitte Jänner 2007 zum Download zur Verfügung.

### **FAHRTKOSTENZUSCHUSS FÜR BERUFSTÄTIGE ABENDSCHÜLERINNEN**

**Wer?**

-ArbeitnehmerInnen

**Was?**

- Unterstützt werden die Fahrtkosten zur Weiterbildungsstätte

**Voraussetzungen?**

AntragstellerInnen müssen ArbeitnehmerInnen sein und den Hauptwohnsitz in Kärnten haben. Die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Abendschule und retour muss mindestens 10km betragen.

Das steuerpflichtige Jahreseinkommen darf € 28.000,- nicht überschreiten. Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit wird der letzte verfügbare Einkommensteuerbescheid (nicht älter als 2 Jahre) herangezogen. Ein landwirtschaftlicher Einheitswert wird mit einem Hebesatz von 400% bewertet.

Zudem muss ein positiver Abschluss nachgewiesen werden.

**Art und Ausmaß?**

Der Zuschuss wird pro Kalenderjahr für maximal zehn Monate gewährt und liegt zwischen € 13,- und € 30,- pro Monat.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3

9021 Klagenfurt

Kontaktperson: Petra Kerth

Tel: 050 477 2523

Fax: 050 477 2520

E-Mail: [p.kerth@akktn.at](mailto:p.kerth@akktn.at)Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>

SubventionsträgerIn:

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten diese Zuschüsse, die von der Arbeiterkammer Kärnten ausbezahlt werden.

Antragstellung:

Das Antragsformular für das Jahr 2006 steht ab Mitte Jänner 2007 zum Download zur Verfügung.

## **FAHRTKOSTENZUSCHUSS FÜR ARBEITNEHMERINNEN**

**Wer?**

- ArbeitnehmerInnen

**Was?**

- Unterstützt werden die Fahrtkosten zum Arbeitsplatz

**Voraussetzungen?**

AntragstellerInnen müssen ArbeitnehmerInnen sein und den Hauptwohnsitz in Kärnten haben. Die kürzeste Wegstrecke vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz und zurück muss mindestens 10km betragen.

Die Einkommensgrenze liegt bei € 18.482,- laut Ziffer 245 des Jahreslohnzettels und darf nicht überschritten werden.

Besteht Anspruch auf den AlleinverdienerInnen-absetzbetrag, wird das monatliche Einkommen um € 300,- und für jedes Kind um € 150,- reduziert.

Besteht Anspruch auf den AlleinerzieherInnen-absetzbetrag, wird das monatliche Einkommen um € 150,- pro Kind reduziert.

**Art und Ausmaß?**

Die Förderungshöhe richtet sich nach der Wegstrecke sowie dem Einkommen und kann maximal € 386,- betragen.

WochenpendlerInnen erhalten einen nach Einkommen gestaffelten Fahrtkostenzuschuss von maximal € 240,- wenn die Strecke zwischen Wohnsitz sowie Arbeitsplatz und zurück mehr als 140km beträgt.

Beschränkt sich der Anspruch nur auf einen Teil des Kalenderjahres, wird der Fahrtkostenzuschuss anteilmäßig gewährt.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3

9021 Klagenfurt

Kontaktperson: Ursula Wolte

Tel: 050 477 2526

Fax: 050 477 2520

E-Mail: [u.wolte@akktn.at](mailto:u.wolte@akktn.at)

Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>

## Alphabetische Auflistung

### SubventionsträgerIn:

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten diese Zuschüsse, die von der Arbeiterkammer Kärnten ausbezahlt werden.

### Antragstellung:

Das Antragsformular für das Jahr 2006 steht ab Mitte Jänner 2007 zum Download zur Verfügung.

## FAHRTKOSTENZUSCHUSS FÜR LEHRLINGS- UND BERUFSWETTBEWERBE

### Wer?

- Lehrlinge, die an einem Berufswettbewerb im Inland teilgenommen haben

### Was?

- Unterstützt werden die Fahrtkosten zum Lehrlings- bzw. Berufswettbewerb

### Voraussetzungen?

Jugendliche müssen den Hauptwohnsitz in Kärnten haben und an einem Lehrlings- bzw. Berufswettbewerb teilgenommen haben. Der Nachweis der Teilnahme muss durch die Vorlage einer entsprechenden Teilnahmebestätigung erbracht werden.

### Art und Ausmaß?

Die Zuschusshöhe beträgt € 0,11 pro Kilometer.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3

9021 Klagenfurt

Kontaktperson: Petra Kerth

Tel: 050 477 2523

Fax: 050 477 2520

E-Mail: [p.kerth@akkt.n.at](mailto:p.kerth@akkt.n.at)

Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>

### SubventionsträgerIn:

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten diese Zuschüsse, die von der Arbeiterkammer Kärnten ausbezahlt werden.

### Antragstellung:

Das Antragsformular für das Jahr 2006 steht ab Mitte Jänner 2007 zum Download zur Verfügung.

## FAHRTKOSTENZUSCHUSS FÜR STUDIENBEIHILFEBEZIEHERINNEN

### Wer?

- StudienbeihilfebezieherInnen

**Was?**

- Bezuschusst werden die notwendigen Fahrtkosten, die durch die tägliche Fahrt zur Unterrichtsanstalt sowie bei auswärtigen Studierenden durch die Fahrt zwischen Studienort und Heimatort anfallen

**Voraussetzungen?**

Den Fahrtkostenzuschuss erhalten nur StudienbeihilfebezieherInnen. Der Fahrtkostenzuschuss wird automatisch ohne gesonderten Antrag von der Studienbeihilfenbehörde an die StudienbeihilfenbezieherInnen angewiesen.

**Art und Ausmaß?**

Die Höhe der Beträge orientiert sich an den notwendigen Kosten.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at>

Antragstellung:

Der Fahrtkostenzuschuss wird automatisch ohne gesonderten Antrag von der Studienbeihil-

fenbehörde an die StudienbeihilfenbezieherInnen angewiesen.

**FAMILIENBEIHILFE****Wer?**

- Eltern
- Waisen
- Eventuell das Kind selbst

**Was?**

- Es erfolgt ein Zuschuss zu den Kosten der Lebenshaltung

**Voraussetzungen?**

Unabhängig von Beschäftigung oder Einkommen haben Eltern, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für bei ihnen haushaltszugehörige Kinder bzw. für Kinder, denen sie überwiegend Unterhalt leisten.

Vorrangig anspruchsberechtigt ist dabei die Mutter. Für ausländische StaatsbürgerInnen bestehen Sonderregelungen.

Für Kinder, die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wird die Familienbeihilfe grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt. Wenn sie aber den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben oder

ein Kind geboren haben, bzw. an dem Tag, an dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, oder erheblich behindert sind, wird die Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr ausbezahlt.

Weiters besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weder Präsenz- noch Zivildienst leisten, beim Arbeitsmarktservice als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz haben noch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice erhalten.

Für dauernd erwerbsunfähige Kinder gibt es - bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen - keine Altersgrenze.

Seit 1. Jänner 2001 dürfen Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein wesentlich höheres eigenes Einkommen erzielen, ohne dass es zum Wegfall der Familienbeihilfe kommt. Darüber hinaus stellt die nun auf das Kalenderjahr bezogene Einkommensermittlung eine grundlegende Änderung dar. § 5 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sieht nämlich für ein (erheblich behindertes) Kind den Ausschluss vom Anspruch auf die Familienbeihilfe erst dann vor, wenn das zu versteuernde Einkommen für das Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das

18. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von € 8.725,- übersteigt. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bleiben Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt werden, für die Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht, außer Betracht. Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis sowie Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse sind unverändert außer Acht zu lassen. Im Zusammenhang mit der Anhebung der Einkommensgrenze sowie mit der Einkommensermittlung in Bezug auf das Kalenderjahr fällt die Ferialbegünstigung ab 1. Jänner 2001 weg. Die Regelungen gelten für eine Vollwaise analog.

Bei EWR bzw. EU-BürgerInnen ergibt sich eine Gleichstellung zu österreichischen StaatsbürgerInnen aufgrund von internationalen Abkommen bzw. von EU-Regelungen.

#### Art und Ausmaß?

Monatliche Beihilfe pro Kind:

-€ 105,40 (0-3 Jahre)

-€ 112,70 (3-10 Jahre)

-€ 130,90 (10-19 Jahre)

-€ 152,70 (19-26 Jahre)

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt € 138,30.

Wird für zwei Kinder die Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag an Familien-

beihilfe um monatlich € 12,80 und darüber hinaus ab dem dritten Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um monatlich € 25,50 pro Kind.

### Kontakt?

#### Antragstellung:

Die Familienbeihilfe ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Die Druck-, Ausfüll- und Speicherversion der entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen (unter <http://www.bmf.gv.at/>).

#### Familienbeihilfenantrag per Internet:

Seit Jänner 2005 kann der Familienbeihilfenantrag (Beih 1) dem Finanzamt auch elektronisch über FINANZOnline übermittelt werden. Es sind keine Amtswege mehr notwendig und eine Beihilfenangelegenheit kann bequem per Mausclick von zu Hause aus erledigt werden.

Sie können sich über FINANZOnline im Internet unter <http://www.bmf.gv.at/> oder direkt über <https://finanzonline.bmf.gv.at/> anmelden. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie eine Zugangskennung persönlich zugesandt.

Hinweis: Falls FINANZOnline bereits genutzt wird (z.B. für die ArbeitnehmerInnenveranla-

gung), ist eine neuerliche Anmeldung nicht erforderlich.

## FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH

### Wer?

- Familien
- werdende Mütter
- Alleinstehende Kinder  
die unverschuldet in Not geraten sind

### Was?

- Die Zuwendungen im Rahmen des Familienhärteausgleiches sollen eine Überbrückungshilfe in einer durch ein besonderes Ereignis ausgelösten finanziellen Notsituation darstellen
- Mit der Überbrückungshilfe soll eine Milderung oder Beseitigung der Notsituation herbeigeführt werden
- Es ist nicht Aufgabe der Überbrückungshilfe, laufende Geldzuwendungen zum Lebensunterhalt zu gewähren

### Voraussetzungen?

Zuwendungen können Familien, werdenden Müttern und allein stehenden Kindern, die für sich selbst Anspruch auf Familienbeihilfe haben, gewährt werden. Als Familien sind Eltern (Großeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern) oder Eltern-

teile mit Kindern zu verstehen, für die Familienbeihilfe gewährt wird und die - mit Ausnahme von Ausbildungs- bzw. Pflegeerfordernissen - im gemeinsamen Haushalt leben. Leben beide Elternteile mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt, kann die Zuwendung ihnen gemeinsam gewährt werden.

EmpfängerInnen können nur österreichische StaatsbürgerInnen, Personen im Sinne des Artikel 7, Abs.2, der EWG-Verordnung Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968, Staatenlose mit ausschließlichem Wohnsitz im Bundesgebiet, sowie Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 78/1974, die voraussichtlich im Bundesgebiet bleiben werden, sein.

Voraussetzung für eine Zuwendung ist eine, durch ein besonderes Ereignis ausgelöste, unverschuldete Notsituation der Familie, der werdenden Mutter oder des allein stehenden Kindes. Als besonderes Ereignis ist ein solches anzusehen, das geeignet ist, eine erhebliche und nachhaltige Einkommensminderung auszulösen oder außergewöhnliche für die Familie nicht finanzierbare Ausgaben zu verursachen.

Eine Notsituation liegt dann vor, wenn das durch ein besonderes Ereignis ausgelöste finanzielle Problem trotz aller gesetzlich zustehenden Unterstützungen und sonstiger Hilfen unter

Berücksichtigung zumutbarer Eigenleistungen nicht selbst bewältigt werden kann und dadurch die Lebensgrundlagen der Familie gefährdet sind.

Insbesondere darf der eingetretene Schaden nicht durch zustehende Leistungen (Unterhaltsansprüche, Versicherungsleistungen etc.) gedeckt sein oder im Sinne der Subsidiarität des Familienhärteausgleichs durch sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (Sozialhilfe, Wohnbeihilfe etc.) oder von dritter Seite ausreichend gemildert oder beseitigt werden.

Die Zuwendungen erfolgen mit der Auflage, dass der/die AntragstellerIn die erhaltene Zuwendung widmungsgemäß verwendet. Der/Die AntragstellerIn hat sich zu verpflichten, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die widmungsgemäße Verwendung der Zuwendung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen und im Falle einer widmungswidrigen Verwendung der Zuwendung oder für den Fall, dass die angeforderten Nachweise über die Verwendung der Zuwendung nicht oder nicht zeitgerecht beigebracht werden, den erhaltenen Betrag zurückzuzahlen bzw. ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen.

Der/Die AntragstellerIn hat sich weiters zu verpflichten, die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige oder

unvollständige Angaben über Umstände, die für die Gewährung maßgebend waren, erreicht wurde.

Im Falle der Rückforderung der Zuwendung durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3% über den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der österreichischen Nationalbank pro Jahr zur verzinzen.

Der/Die AntragstellerIn hat sich zu verpflichten, Organen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie oder den von diesem beauftragten Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Über den sich aus der Zuerkennung einer Förderung ergebenden Anspruch kann weder durch Abtretung, Anweisung und Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

Hinweis: Auf Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

### Art und Ausmaß?

Die Entscheidung über das Ansuchen wird vom

Bundesministerium unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen.

An Zuwendungen können gewährt werden:

- Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen; hierbei soll die Laufzeit zehn Jahre und die tilgungsfreie Zeit drei Jahre nicht überschreiten – die Höhe der Zinsen soll höchstens 4% betragen
- Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse; hierbei soll der Zinsen- und Annuitätenzuschuss 50% des Bruttozinssatzes bzw. der Annuitäten nicht übersteigen, eine zeitliche Begrenzung der Gewährung für Zuschüsse ist zulässig
- Sonstige Geldzuwendungen

Im Einzelfall ist jene Zuwendungsart zu wählen, die unter Beachtung eines möglichst sparsamen Mitteleinsatzes zielführend und rasch zu einer Milderung oder Beseitigung der Notlage beiträgt.

Eine Kombination verschiedener Zuwendungsarten ist zulässig.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

## Alphabetische Auflistung

Familienhärteausgleich

Abteilung V/4

Franz-Josefs-Kai 51

1010 Wien

Tel: 01 71100

Gebührenfrei auch über das Familienservice:  
0800 240 262 / Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr  
möglich

E-Mail: [V4@bmsg.gv.at](mailto:V4@bmsg.gv.at)

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

Entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des/der AntragstellerIn sind unter der Rufnummer 01 71100 und der unten angeführten Durchwahl die zuständigen ReferentInnen erreichbar:

### Antragstellung:

Ansuchen um Zuwendungen sind formlos an das Bundesministerium zu richten.

Das Ansuchen soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des/der Antragstellers/in
- Familienverhältnisse, insbesondere Anzahl und Alter der Kinder
- Staatsbürgerschaft
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- Darstellung der Notsituation und deren Ursachen
- Angaben über den erforderlichen finanziellen Bedarf und der beabsichtigten Verwendung der Zuwendung
- Angaben über Versicherungsleistungen zur Schadensabdeckung
- Angaben über erhaltene oder in Aussicht gestellte Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln oder von dritter Seite sowie über eingebrachte Ansuchen auf Gewährung solcher Zuwendungen

Die Angaben sind in geeigneter Weise (auch Kopien), z.B. durch Meldezettel, Staatsbürger-

Referat	ReferentIn	Tel. Durchwahl
A, B, D, E, T, U	Fr. Kavlik	3305
C, Ö, St	Fr. Antony	3308
F, S, Sch, Sp, Z	Fr. Chmelik	3302
G, M	Fr. Leitner	3301
H, I, J, N, Y	Fr. Töpel	3361
K, L, O, Q, R	Fr. Karner	3319
P, V, W, X	Fr. Yusufu-Simlinger	3299

schaftsnachweise, Lohnzettel, Einkommenssteuerbescheide, Ausgabenbelege, Kreditverträge etc. zu belegen.

## FAMILIENHOSPIZKARENZ-HÄRTEAUSGLEICH

### Wer?

- Personen, die eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenz) zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder gemäß §§ 14a oder 14b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in Anspruch nehmen
- Personen, die eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge (Karenz) zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen
- Personen, die wegen der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und sich gemäß § 32 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vom Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmelden

### Was?

- Zuwendungen gem. § 38j FLAG sollen eine Überbrückungshilfe für die Dauer einer Sterbebegleitung oder der Begleitung schwerst er-

krankter Kinder (Familienhospizkarenz) für die genannten EmpfängerInnen darstellen

- Mit dieser Zuwendung soll das Eintreten besonderer Härtefälle in diesem Zusammenhang vermieden werden

### Voraussetzungen?

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass infolge des Wegfalles des Einkommens aufgrund der Familienhospizkarenz eine finanzielle Notsituation eintritt. Von einer solchen ist dann auszugehen, wenn das gewichtete Durchschnittsnettoeinkommen des Haushaltes des/der Empfängers/in (inklusive Transferleistungen, jedoch ohne Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe und Pflegegeld) pro Person infolge des Wegfalles des Einkommens unter € 700,- pro Monat sinkt.

Das Vorliegen der Familienhospizkarenz ist in geeigneter Weise zu belegen. Gegebenenfalls ist der Ausgang eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens (einstweilige Verfügung oder Urteil) abzuwarten.

Auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht gem. § 38j Abs. 2 FLAG kein Rechtsanspruch.

Der/Die AntragstellerIn hat sich zu verpflichten das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen von einer allfälligen, vorzeitigen Beendigung der Familienhospizkarenz oder

von Änderungen in den Einkommensverhältnissen umgehend in Kenntnis zu setzen.

Der/Die AntragstellerIn hat sich weiters zu verpflichten, die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben über Umstände, die für die Gewährung maßgebend waren, erreicht wurde. Im Falle der Rückforderung der Zuwendung durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß §1 des ersten EURO-Justiz-Begleitgesetzes pro Jahr zu verzinsen.

Über den sich aus der Zuerkennung einer Geldzuwendung ergebenden Anspruch kann durch den/die EmpfängerIn weder durch Abtretung, Anweisung und Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

### Art und Ausmaß?

Es können nicht-rückzahlbare Zuwendungen gewährt werden.

Die Höhe der Zuwendungen hängt vom Ausmaß der Unterschreitung des Mindesteinkommens ab und wird anhand der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt. Der gewährte Zuwendungsbetrag darf die tatsächlich eingetretene Einkommensminderung nicht übersteigen.

Monatlicher Zuwendungsbetrag = (€ 700,- minus gewichtetes Durchschnittseinkommen pro Person) x Haushaltsfaktor, wobei sich das gewichtete Durchschnittseinkommen als Quotient aus Haushaltsnettoeinkommen (inkl. Unterhalts- und Transferleistungen, jedoch ohne Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Pflegegeld) und dem Haushaltsfaktor errechnet.

Berechnung des jeweiligen Haushaltsfaktors (Summe der nachstehenden Einzelfaktoren pro Person) :

1. Erwachsene/r	Faktor 1
weitere Erwachsene und Kinder über 15 Jahre *)	Faktor 0,8
Kinder bis 10 Jahre *)	Faktor 0,4
Kinder zwischen 10 und 15 Jahre *)	Faktor 0,6

\*) vollendetes Lebensjahr bei Karenzbeginn

Zuwendungen werden nur bei Überschreiten eines Mindestbetrages von € 15,- pro Monat gewährt. Sollte der erste Monat der Familienhospizkarenz nicht zur Gänze in den Zeitraum der Familienhospizkarenz fallen, ist der Zuwendungsbetrag entsprechend zu aliquotieren.

Die Auszahlung der Zuwendungsbeträge erfolgt in monatlichen Raten durch Überweisung auf ein Konto im Inland.

Die Entscheidung über das Ansuchen wird vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und

Generationen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz  
Abteilung V/4  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien  
Kontaktperson: Mag. Alfred Klaus  
Tel: 01 71100 DW 3333  
E-Mail: [V4@bmsg.gv.at](mailto:V4@bmsg.gv.at)  
Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

#### Antragstellung:

Ansuchen um Zuwendungen sind anhand des aus der Beilage ersichtlichen Antragsformular (Internetdownload: <http://www.bmsg.gv.at>) beim Bundesministerium während der Familienhospizkarenz zu stellen. Eine allfällige Verlängerung ist gesondert zu beantragen.

### FAMILIENPASS (KÄRNTEN CARD)

Familien haben mit dem Familienpass die Möglichkeit, neben den vielfältigen Familienförderungen auch Vergünstigungen für Freizeitaktivitäten zu erlangen.

Diese Vergünstigungskarte wird von den Bundesländern mit unterschiedlichsten Bezeich-

nungen (Kärnten: Kärnten Card) und unter bestimmten Bedingungen gewährt.

### Kontakt?

Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe  
Unterwollaniger Str. 53  
A-9500 Villach  
Tel: 04242 257530 13  
Fax: 04242 216630  
E-Mail: [kaerntencard@tao.at](mailto:kaerntencard@tao.at)  
Internet: [www.kaerntencard.at](http://www.kaerntencard.at)

Öffnungszeiten: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-13 Uhr

### FAMILIENZUSCHUSS

#### Wer?

- Einkommensschwache Familien mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr

#### Was?

- Es erfolgt ein Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten

#### Voraussetzungen?

Der Familienzuschuss wird für jedes Kind, welches nach dem 1.1.1996 geboren wurde, bis zur Vollendung des 10 Lebensjahres gewährt. Eine Zuerkennung des Familienzuschusses kann nur erfolgen, wenn

## Alphabetische Auflistung

- das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österr. Staatsbürgerschaft bzw. die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates besitzt und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- der/die FörderungswerberIn und das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Kind seinen Hauptwohnsitz in Kärnten hat
- das gewichtete monatliche Pro-Kopf-Einkommen weniger als € 549,- beträgt
- der/die FörderungswerberIn für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz hat
- für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht
- von keiner anderen Gebietskörperschaft, von keiner Sozialversicherungsträgerin oder von keiner sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts Leistungen für gleichartige Zwecke erbracht werden und
- sich der/die FörderungswerberIn verpflichten, den Familienzuschuss zurückzuerstatten, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise erwirkt worden ist.

Als Nettoeinkommen gilt bei unselbständig Erwerbstätigen und RuhegenussempfängerInnen

das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Ziff 4 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl Nr. 781/1990 vermindert um die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer.

Bei den BezieherInnen sonstiger Einkommen (z.B. Einkünfte aus: selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge) gilt als Nettoeinkommen das gemäß § 2 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommenssteuerbescheid des der Antragstellung vorangegangenen Jahres.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Land- und ForstwirterInnen wird der letzte gültige Einheitswert samt Zupachtungen der Land- und Forstwirtschaft (Grundlage für die Pflichtbeiträge der gesetzl. Sozialversicherung) herangezogen.

Bei NebenerwerbslandwirterInnen wird der letzte gültige Einheitswert samt Zupachtungen der Land- und Forstwirtschaft (Grundlage für die Pflichtbeiträge der gesetzl. Sozialversicherung) und das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Ziff 4 und Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl Nr.400 zuletzt geändert durch BGBl Nr. 781/1990 herangezogen.

Bei JunglandwirterInnen wird der Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft (Grundlage für die Pflichtbeiträge der gesetzl. Sozialversicherung) des elterlichen Betriebes herangezogen.

In das Familiennettoeinkommen sind außerdem allfällige Leistungen des AMS oder einer Sozialversicherungsträgerin, die Unterhaltszahlungen (Alimente), das Kinderbetreuungsgeld, sowie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung einzubeziehen. Die verschiedenen Einkunftsarten werden einzeln bewertet. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden Nettoeinkommens durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln.

- 1,0 Gewichtungseinheit für eine/n unterhaltspflichtigen Erwachsene/n
- 0,8 Gewichtungseinheiten für eine/n zweite/n Erwachsene/n
- 0,5 Gewichtungseinheiten für jedes unterhaltsberechtigende Kind
- 1,2 Gewichtungseinheiten für AlleinerzieherInnen

Der/Die FörderungswerberIn ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung des Familienzuschusses maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere der Einkommensverhältnisse, der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, des Wohnsitzes des Kindes oder jenes Elternteiles, der den Familienzuschuss bezieht, unverzüglich dem Amt der Kärntner Landesregierung bekannt zu geben.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig vom monatlichen gewichteten Pro-Kopf-Einkommen. Ergibt die Berechnung des Familieneinkommens ein gewichtetes monatliches Pro-Kopf-Einkommen von weniger als € 549,- so beträgt der monatliche Zuschuss die Differenz auf € 549,- mindestens aber € 15,- für ein im gemeinsamen Haushalt lebendes unversorgtes Kind.

Der Familienzuschuss kann längstens 6 Monate im Vorhinein zuerkannt werden. Die Auszahlung des Familienzuschusses wird mit Ablauf dieser Frist automatisch gestoppt.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 6 - Familienförderungsstelle  
8.-Mai-Straße 12  
9020 Klagenfurt

Kontaktperson: Susanne Holzer

Tel: 050 536 40461

Fax: 050 536 40460

E-Mail: [abt6.familie@ktn.gv.at](mailto:abt6.familie@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

#### Antragstellung:

Der Familienzuschuss wird nur auf Antrag zuerkannt und ist bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat des Hauptwohnsitzes für jedes Kind

## Alphabetische Auflistung

gesondert einzubringen. Der Familienzuschuss wird ab dem Zeitpunkt der Geburt, längstens jedoch drei Monate rückwirkend ab Antragstellung gewährt.

Der Antrag kann nur gestellt werden,

- von Personen, die in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft zusammenleben und ein eigenes Kind im gemeinsamen Haushalt versorgen bzw.
- von allein erziehenden Personen, die ein i m gemeinsamen Haushalt lebendes eigenes Kind versorgen, für das sie Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

### FEMTECH FORSCHUNGSUNTERNEHMEN

#### Wer?

- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit einem technisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt, aber auch temporäre Einrichtungen wie z.B. die Kplus / KindZentren

#### Was?

- Gefördert wird die Steigerung des Anteils von Frauen bei WissenschaftlerInnen und TechnikerInnen in der außeruniversitären Forschung
- Es erfolgt eine Unterstützung von Forscherinnen in der Umsetzung ihrer

beruflichen Ziele und Stärkung ihrer beruflichen Position

- Gefördert wird die Verbesserung des Zugangs von Frauen zu Führungspositionen
- Es erfolgt eine Unterstützung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen bei der Einführung von Maßnahmen zur Erreichung von Chancengleichheit

#### Voraussetzungen?

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter: <http://www.femtech.at>.

#### Art und Ausmaß?

Pro Einrichtung werden maximal € 25.000,- gefördert. Der Eigenmittelanteil beträgt mindestens 30% der gesamten Projektsumme. Bei der Fördervergabe kommen die jeweils gültigen Beihilferegelungen gemäß des EU-Wettbewerbsrechts, zur Anwendung. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf ‚De-minimis‘-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 010 vom 13.1.2001).

#### Kontakt?

[AnsprechpartnerIn:](#)

Österreichische

Forschungsförderungsgesellschaft

Grillparzerstraße 7, 1010 Wien

Kontaktperson: Eva Habres  
 Kontaktperson: Mag.a Manuela Schein  
 Tel: 05 7755 DW 2304 od. 2302  
 Fax : 05 77 55 DW 92201  
 E-Mail : [office@femtech.at](mailto:office@femtech.at)  
 Internet: <http://www.ffg.at>

### Antragstellung:

Antragsformulare stehen im Internet unter <http://www.femtech.at> als Download zur Verfügung.

Die Forschungseinrichtung erhält zur Unterstützung der Antragstellung auf Wunsch eine kostenlose Beratung von Seiten der Koordinierungsstelle FEMtech ([www.femtech.at](http://www.femtech.at)) im Ausmaß von einem Personentag.

## FEMTECH KARRIERE

### Wer?

- Forschungs- und technologieintensive Unternehmen

### Was?

- Maßnahmen der Umsetzung struktureller Maßnahmen und Initiativen, die zur Chancengleichheit von Frauen führen
- Maßnahmen die den Anteil an Forscherinnen und Technikerinnen im Betrieb erhöhen

- Maßnahmen die Forscherinnen und Technikerinnen in ihrer beruflichen Karriere unterstützen
- Aktivitäten zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Interessen von Frauen in der Forschung

### Voraussetzungen?

Die beantragten Maßnahmen sollen zu einer deutlichen Anhebung der Chancengleichheit von Forscherinnen im Unternehmen führen. Bei der Begutachtung der Ansuchen werden die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

#### 1. Inhaltliche Kriterien

- Klare Zielorientierung (angestrebte Wirkungen gemessen an der jeweiligen Ausgangssituation, Beitrag der Maßnahmen zum Abbau bestehender Ungleichheiten)
- Innovationsgrad der beantragten Maßnahmen (sinnvolle Mischung verschiedener Maßnahmen, qualitative und quantitative Elemente)
- Sichtbarer Fokus auf Frauen in Forschung und Technologie (Frauen in Forschung und -Technologie sind primäres Thema von FEMtech, im Sinne eines ganzheitlichen Konzepts sind auch andere Bereiche zu adressieren)

## Alphabetische Auflistung

### 2. Verankerung der Maßnahmen im Unternehmen

- Partizipation und breite Beteiligung unterschiedlicher Gruppen, Abteilungen, Interessen im Unternehmen bei der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen
- Einbindung von Führungspersonal des Unternehmens bei der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen
- Sichtbarer Beitrag zur Steigerung der Gender-Kompetenz im Unternehmen

### 3. Umsetzung und Effizienz

- Angemessenheit und Durchführbarkeit der Maßnahmen
- Nachhaltigkeit der Maßnahmen (Weiterbestand nach Auslaufen der Förderung)
- Klare Managementstrukturen, Kosteneffizienz (Verhältnis von Kosten zu den geplanten Maßnahmen und zur Unternehmensgröße)

### Art und Ausmaß?

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt und kann maximal 70% der förderbaren Gesamtkosten betragen.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss bei Projekteinreichung bereits gesichert sein.

Pro Unternehmen werden maximal € 25.000,- Förderung bewilligt.

Bei der Fördervergabe kommen die jeweils gültigen Beihilferegeln gemäß des EU-Wettbe-

werbsrechts zur Anwendung. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf ‚De-minimis‘-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 010 vom 13.1.2001).

Die Förderungslaufzeit beträgt maximal zwei Jahre.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft  
Grillparzerstraße 7  
1010 Wien

Kontaktperson: Eva Habres

Kontaktperson: Mag.a Manuela Schein

Tel: 05 7755 DW 2304 od. 2302

Fax : 05 77 55 DW 92201

E-Mail : [office@femtech.at](mailto:office@femtech.at)

Internet: <http://www.ffg.at>

### Antragstellung:

Antragsformulare stehen im Internet unter <http://www.femtech.at> als Download zur Verfügung.

## FERTIGSTELLUNGSDARLEHEN (LWSF)

### Wer?

- EigentümerInnen (MiteigentümerInnen)

- WohnungseigentümerInnen  
oder
- Bauberechtigte  
der zu verbauenden Liegenschaft

### Was?

- Gefördert wird die Errichtung (Fertigstellung) von Wohnungen (Eigenheimen) und Wohnheimen, die Schaffung von Wohnraum durch Zubau, Einbau oder Umbau sowie in sozial begründeten Fällen auch der Erwerb (Kauf) von Wohnraum (Kauf eines Eigenheimes)

### Voraussetzungen?

Eine Förderung aus dem Landes-Wohn- und Siedlungsfonds ist vor allem in jenen Fällen vorgesehen, in denen die Gewährung eines Wohnbauförderungsdarlehens nicht (mehr) möglich oder überhaupt nicht vorgesehen ist (z.B. Erweiterung von Wohnungen, mit dem Bau wurde bereits begonnen, zu hohes Einkommen).

Der/Die FörderungswerberIn muss österreichische/r StaatsbürgerIn (oder gleichgestellt) sein und EigentümerIn (MiteigentümerIn), WohnungseigentümerIn oder Bauberechtigte/r der zu verbauenden Liegenschaft sein.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei Errichtung, Erweiterung oder Erwerb einer

Wohnung (eines Eigenheimes) entsprechend der Nutzfläche des neu zu schaffenden Wohnraums höchstens € 19.500,-

- bei Errichtung von mehr als zwei Wohnungen (Mietwohnungen) in bestehenden Gebäuden maximal 40% der Gesamtbaukosten (ab Rohbau bis zur baulichen Fertigstellung).

Die Förderung besteht einerseits in der Gewährung eines Landesdarlehens (Laufzeit 20 Jahre, Verzinsung 2%) und andererseits in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen im Ausmaß von 25% zu einem auf die Dauer von 12 Jahren aufzunehmenden Hypothekendarlehen.

Bis zu einem Förderungsbetrag von € 19.500,- wird die Förderung bei Eigenheimen nur als Direktdarlehen des Landes gewährt.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Abteilung 9 – Wohnungs-

und Siedlungswesen

Mießtaler Straße 6

9020 Klagenfurt

Tel: 05 0536 30912

Fax: 05 0536 30900

E-Mail: [post.abt9@ktn.gv.at](mailto:post.abt9@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

## Alphabetische Auflistung

### Antragstellung:

Anträge sind unter Verwendung der vom Amt der Kärntner Landesregierung aufgelegten Einreichmappen (gegen Entrichtung eines Druckkostenbeitrages) und nach der Errichtung des Rohbaus bei der Abteilung 9, Wohnbauförderung, Mießtaler Straße 6, 9020 Klagenfurt, einzureichen.

## FISCHSTRUKTURFÖRDERUNG

### Wer?

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

mit Sitz in Österreich, die im Bereich der Fischproduktion, Verarbeitung bzw. Vermarktung im Inland tätig sind und die Zielsetzungen des Programms sowie der Sonderrichtlinie verfolgen.

### Was?

- Aquakultur
- Neubau von Produktionsanlagen und deren Ausrüstung (Beckenanlagen, Bruthäuser, Teiche, Ausrüstung und Fischereigeräte)
- Modernisierung bestehender Anlagen einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung oder Verbesserung des Wasserkreislaufes (Erneuerung von Quellfassungen, Messgeräte,

Maschinen und Gerätschaften, Desinfektionsanlagen)

- Verarbeitung und Vermarktung
- Neubau und/oder Erweiterung von Produktionseinheiten (Schlacht-, Filetier- und Entgrätungsmaschinen, Kühl- und Lagerräume, Räuchereinrichtungen)
- Modernisierung bestehender Verarbeitungseinrichtungen (Einrichtung von Schlachträumen, Schlacht- und Filetiermaschinen, Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- und Umweltbedingungen)
- Neubau/Modernisierung von Vermarktungseinrichtungen
- Binnenfischerei
- Neubau und/oder Modernisierung von Schiffen (neue Motoren, Fang- und Navigationseinrichtungen)
- Erbrütungs- und Aufzuchtanlagen, Ankauf von Netzen, Maschinen und Geräte

### Voraussetzungen?

- Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit:  
Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder

nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist. Weiters dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des/der Förderungswerbers/in keine Zweifel bestehen. Ist die Förderungswerberin eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden. Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn dieselbe Förderungswerberin für denselben Förderungsgegenstand keinerlei Förderung aus einer anderen Förderungsmaßnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhält. Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln mitzuberücksichtigen.

- **Versicherungspflicht, Instandhaltung und Nutzung:**  
Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende verkehrsübliche Versicherung des Investitionsgegenstandes und Sicherstellung der ordnungsgemäßen und den Zielen der je-

weiligen Maßnahme entsprechenden Instandhaltung und Nutzung des Investitionsgegenstandes (Bindungsfristen). Die Maßnahme bezieht sich auf Süßwasserfische und deren Erzeugnisse.

- **Berufliche Qualifikation:**  
Der/Die FörderungswerberIn muss über eine geeignete Fischereiausbildung oder angemessene Berufserfahrung im jeweiligen Bereich von mindestens fünf Jahren verfügen.
- **Bauliche und technische Maßnahmen:**
- **Inanspruchnahme der fachlichen Beratung vor Inangriffnahme des Förderungsobjektes sowie Sicherstellung der fach- und normengerechten Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Vorschriften.**
- **Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften u.a.).**
- **Die Gesamtkosten des Projektes können aufgrund der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten mittleren Baurichtpreise errechnet werden.**
- **Eigenleistungen können bis zu 30% der Gesamtkosten angerechnet werden.**
- **Für die Endabrechnung von baulichen**

## Alphabetische Auflistung

Maßnahmen ist eine von der Baubehörde bestätigte Bauvollzugsmeldung vorzulegen.

- Publizitätsvorschriften:
- Das geförderte Projekt ist entsprechend den EU-Bestimmungen zu kennzeichnen.
- Anrechenbare Kosten:
- Die Investitionskosten müssen mind. € 4.000,- (netto) je Projekt betragen.
- Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das Vorhaben müssen für die Antragstellung mit Kostenvorschlägen vorgelegt werden.
- Es können nur Kosten bzw. Originalrechnungen anerkannt werden, die QDFK dem Antragseingang bei der Förderungsabwicklungsstelle anfallen.
- Es müssen die Originalbelege (Originalrechnungen und Zahlungsvollzüge) vorgelegt werden. Nicht anerkannt werden können: Zweitrechnungen, Faxnachrichten, Kopien etc. Bei Auslandsrechnungen ist für den Zahlungsvollzug eine Bankauslandsüberweisung vorzulegen.
- Beleguntergrenze: Anschaffungen können erst ab einem Wert von € 100,- berücksichtigt werden.
- Rechnungen von Privatpersonen müssen den Zusatz: "Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für

die Erfüllung allfälliger, sich aus dem Sozial- und/oder Steuerrecht ergebender Pflichten selbst verantwortlich bin" enthalten.

Nicht anrechenbar sind: öffentliche Abgaben, Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten, Finanzierungs- und Mahnspesen, Steuerberatungskosten, u.ä.m.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung kann mittels Investitionszuschüssen („verlorener Zuschuss“) nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln erfolgen. Der derzeitige max. Investitionszuschuss beträgt 31,9% der anerkannten Kosten.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 L – Landwirtschaft

Bahnhofplatz 5  
9020 Klagenfurt

Kontaktperson: DI Fritz Frödl

Tel: 050 536 DW 31005

Kontaktperson: Ing. Reinhold Payer

Tel: 050 536 DW 31028

Fax: 050 536 DW 31010

E-Mail: [post.abt10L@ktn.gv.at](mailto:post.abt10L@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

### Antragstellung:

Die Antragstellung hat vor Durchführung einer Investitionsmaßnahme zu erfolgen.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular 'Antrag zur Förderung eines Projektes / Vorhabens entsprechend dem Österreichischen Plan zur Durchführung der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor im Rahmen des FIAF'. Die Antragsformulare liegen bei den Regionalbüros des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10L - Landwirtschaft, in den Bezirksstädten sowie in der Abteilung 10L, Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt auf. Ein Förderantrag kann erst gestellt werden, wenn sämtliche erforderliche Unterlagen beigebracht werden. Danach kann erst mit der Investition begonnen werden. Die Antragsformulare sowie der

vollständige Richtlinien text ist im Internet unter [www.landwirtschaft.ktn.gv.at](http://www.landwirtschaft.ktn.gv.at) abrufbar.

## **FIT-IT (RADIKALE INNOVATION IN DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE)**

FIT-IT - Forschung, Innovation und Technologie für Informationstechnologien - fördert exzellente kooperative Forschungsprojekte zwischen IKT-Unternehmen und Forschungseinrichtungen

in derzeit drei thematischen Programmlinien: Embedded Systems, Semantic Systems and Services, und Systems on Chip. Derzeit wird eine Erweiterung auf ein viertes Schwerpunktthema geprüft.

FIT-IT sucht jene Innovationen, die in einem längeren Zeithorizont (3-8 Jahre) grundlegende technologische Durchbrüche ermöglichen und so in Österreich substanzielle wirtschaftliche Potentiale erschließen können. Daher bekennt sich FIT-IT zu einem hohen Qualitätsanspruch an die eingereichten Projekte, die sich der Evaluierung durch eine internationale Expertenjury stellen müssen. Dies beinhaltet auch das Bekenntnis zu einem hohen Forschungsrisiko, das durch verschiedene Fördermodelle mit Förderquoten bis zu 75% der Projektkosten unterstützt werden soll.

### **Kontakt?**

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft  
Kärntnerstraße 21-23  
1015 Wien  
Kontaktperson: DI Georg Niklfeld  
Tel: 05 7755 5020  
Fax: 05 7755 95020  
E-Mail: [Georg.Niklfeld@ffg.at](mailto:Georg.Niklfeld@ffg.at)  
Internet: <http://www.ffg.at>

## FLEXIBILITÄTSBERATUNG FÜR BETRIEBE

### Wer?

- Die Flexibilitätsberatung für Betriebe richtet sich vorwiegend an mittlere und größere Unternehmen mit mehr als 50 MitarbeiterInnen, deren betriebliche Entwicklung durch Phasen von Kapazitätsschwankungen, Suchprozessen oder Freisetzungen geprägt ist

### Was?

Die Flexibilitätsberatung unterstützt Betriebe und MitarbeiterInnen im Zuge von Umstrukturierungen.

Ziel der kostenlosen Beratung ist es, Betriebe durch den Einsatz von flexiblen, arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Interventionen bei Kapazitätsschwankungen zu unterstützen und die Beschäftigung von MitarbeiterInnen durch Qualifizierungs-, Arbeitszeitmodelle und andere unterstützende Maßnahmen zu sichern.

In Übereinstimmung mit den Erfordernissen des (regionalen) Arbeitsmarktes und abgestimmt auf die Interessen der Unternehmen und MitarbeiterInnen werden Beratungsleistungen zu folgenden Themen finanziert:

- Anpassung der Organisationsstrukturen
- Anpassung des Qualifikationsportfolios

- Stärkung der inner- und überbetrieblichen Mobilität der MitarbeiterInnen
- Flexibilisierung der Arbeitszeit
- Einsatz von flexiblen Belegschaftsgruppen
- Diversity Management

### Voraussetzungen?

Nach einem Erstgespräch (zwischen Unternehmen, AMS-BeraterIn und Flex-Ability-Consultant) startet die eigentliche Beratungstätigkeit.

Das Unternehmen muss in der Regel mehr als 50 MitarbeiterInnen beschäftigen und seinen Unternehmenssitz in Österreich haben.

### Art und Ausmaß?

Die maximale Dauer der Beratung beträgt:

- Erstgespräch: 1 Beratungstag
- Für die Entwicklung einer Flexibilitätsstrategie: 5 Beratungstage
- Für die Durchführung einer Flexibilitätsberatung: 8 Beratungstage bzw. 9 Beratungstage im Falle der zusätzlichen Beratung hinsichtlich ergänzender, innerbetrieblicher Frauenförderungsmaßnahmen

Die Beratungskosten werden zur Gänze von AMS und ESF übernommen.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Mag.a Susanne Dungal

Tel: 01 33 178 513

E-Mail: [susanne.dungal@001.ams.or.at](mailto:susanne.dungal@001.ams.or.at)

Antragstellung:

Die Förderung setzt ein Beratungsgespräch zwischen Unternehmen, AMS-BeraterIn und Flex-Ability-Consultant voraus.

**NATIONALE FORSCHUNGSNETZWERKE****Wer?**

- WissenschaftlerInnen aller Fachdisziplinen an österreichischen Universitäten und gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen

**Was?**

- Förderung der Schwerpunktbildungen in der wissenschaftlichen Forschung, in der Regel

durch den Aufbau von landesweiten Forschungsnetzwerken zur fächerübergreifenden, arbeitsteiligen und mittelfristig angelegten Bearbeitung größerer Forschungsvorhaben

**Voraussetzungen?**

Forschungspotential muss bereits vorhanden sein. Zudem muss eine österreichweite Bündelung wissenschaftlicher Aktivitäten zu einer Thematik (gegebenenfalls auch lokal begrenzt) gegeben sein.

Weiters muss es zu einer Entstehung eines Mehrwertes durch den Zusammenschluss zu einem Nationalen Forschungsnetzwerk gegenüber der Summe der Einzelinitiativen kommen.

**Art und Ausmaß?**

Höhe: Je nach Vorhaben unterschiedlich (€ 600.000,- pro Jahr im Schnitt)

Dauer: 6 Jahre (Zwischenbegutachtung nach 3 Jahren entscheidet über die Fortführung)

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

FWF - Der Wissenschaftsfonds

Austrian Science Fund

Weyringergasse 35

A-1040 Wien

Kontaktperson: Sabine Haubenwallner

## Alphabetische Auflistung

Tel: 01 505 67 40 DW 60

Fax: 01 505 67 39

E-Mail: haubenwallner@fwf.ac.at

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

### Antragstellung:

Die Antragstellung kann laufend erfolgen.

Die Leitfäden zur Konzepterstellung stehen im Internet als Download zur Verfügung.

## FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN

### Wer?

- Natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen eines von der EU beihilfenrechtlich genehmigten Programms vom FFF oder einer anderen Forschungsförderungseinrichtung des Bundes oder der EU aufgrund einer bereits abgeschlossenen Förderungsvereinbarung gefördert werden

### Was?

- Gefördert wird die Hebung der Leistungskraft und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft durch die Förderung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen

Konkret gefördert werden: Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die nach dem EU-,Ge-

meinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen' als industrielle Forschungsvorhaben oder Vorhaben der vorwettbewerblichen Entwicklung eingestuft werden.

### Voraussetzungen?

Förderbare Kosten sind all jene Kosten, die vom FFF oder einer anderen Forschungsförderungseinrichtung des Bundes oder der EU als förderungswürdig anerkannt wurden.

Das Projekt muss in Kärnten realisiert werden.

### Art und Ausmaß?

Gefördert wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse zu den vom FFF oder einer anderen Forschungsförderungseinrichtung des Bundes oder der EU als förderungswürdig anerkannten Projektkosten. Die Höchstsätze des EU-Beihilfenrechts dürfen dabei nicht überschritten werden.

Pro Kalenderjahr ist der Zuschuss mit € 500.000,- pro FörderungswerberIn begrenzt. Zuschüsse unter € 2.000,- werden nicht ausbezahlt.

Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt in zwei Teilen nach Annahme der Förderzusage vom/von der FörderungswerberIn. D.h.

nach der vorherigen Vorlage der Auszahlungsbestätigungen der ersten bzw. zweiten Rate inklusiv Entlastungsbestätigung des FFF.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt  
Europaplatz 1  
Bauteil: Servicezentrum,  
Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
Tel: 05 90 904 732  
Fax: 05 90 904 734  
E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds  
Heuplatz 2  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463 55800 19  
Fax: 0463 55800 22  
E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)  
Internet: <http://www.kwf.at>

Die Einreichung muss bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Fördervereinbarung mit dem FFF bzw. einer anderen Forschungsförderungseinrichtung des Bundes oder der EU, unter Verwendung des KWF-Antragsformulars erfolgen.

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

## FORSTSCHUTZFÖRDERUNGEN

Förderbare Maßnahmen:

- Fangbaumvorlage zur Borkenkäferbekämpfung
- Forstschädlingsbekämpfung bei akuter Gefahr von Massenvermehrungen
- Forstschutzbihilfe
- Förderung Wildverbisschutz ‚Projekt WVS‘

Hinweis: Die genauen Förderrichtlinien können Sie dem ‚Handbuch für die Förderung der Forstwirtschaft in Kärnten‘ entnehmen (Download: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>).

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 F – Landesforstinspektion  
Bahnhofplatz 5  
9021 Klagenfurt  
Kontaktperson: DI Harald Pirtscher  
Tel: 05 0536 31032  
E-Mail: [harald.pirtscher@ktn.gv.at](mailto:harald.pirtscher@ktn.gv.at)  
Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

## Alphabetische Auflistung

### Antragstellung/Geltungsdauer:

Die Einreichstelle ist die zuständige Bezirksforstinspektion.

### **FÖRDERUNG DER DIVERSIFIZIERUNG SOWIE NEUAUSRICHTUNG UND KOOPERATION IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND LANDWIRTSCHAFTSNAHEN BEREICH**

#### Wer?

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften
- Projektgemeinschaften: Vereine, Arbeitsgemeinschaften, Kooperationen auf Vertragsbasis, bäuerliche Initiativen (mindestens 2 LandwirtInnen bilden eine Kooperation, der Anteil an Land- und ForstwirtInnen in einer Gemeinschaft muss mind. 51% betragen)

#### Was?

- Investitionen zur
- Diversifizierung und Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, insbesondere im Rahmen der Freizeitwirtschaft, des Tourismus und Handwerkes sowie von kommunalen und sozialen Dienstleistungen

- Entwicklung und Realisierung neuer Ideen für Produkte oder Dienstleistungen oder der Anwendung neuer Verfahren
- Herstellung, Be- und Verarbeitung, Verbesserung und Sicherung der Qualität von bäuerlichen Produkten insbesondere unter Berücksichtigung der Hygiene und des Schutzes der Umwelt
- Neuausrichtung, Innovation und Kooperation im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich
- Aufwendungen für
- den Erwerb von Fachwissen und Beratungsleistungen, sofern die Aufwendungen direkt mit der Projektumsetzung im Zusammenhang stehen
- die Erstellung und Entwicklung von Projektkonzepten, insbesondere zur Einbindung landwirtschaftlicher Betriebe in lokale und regionale Wertschöpfungsketten
- die Produktentwicklung inklusive der in diesem Rahmen erforderlichen qualitätssichernden Maßnahmen
- die Durchführung von Marktanalysen

Hinweis: Aufwendungen für Werbeaktionen können gemäß Artikel 37 (3) der VO(EG) 1257/99 nicht als förderbare Kosten anerkannt werden. Darunter ist jede Aktion zu verstehen, die mittels Einsatzes der Massenmedien wie Presse, Radio,

Fernsehen und Plakate VerbraucherInnen zum Kauf des betreffenden spezifischen Erzeugnisses anregen soll.

### Voraussetzungen?

- Die förderbaren Projektkosten für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Vorhaben müssen mindestens € 7.500,- (netto) betragen.
- Für die Anerkennung von Kosten ist die Vorlage von saldierten Originalrechnungen inkl. Zahlungsbestätigungen notwendig. Rechnungen von Privatpersonen müssen den Zusatz: „Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für die Erfüllung allfälliger, sich aus dem Sozial- und/oder Steuerrecht ergebender Pflichten selbst verantwortlich bin“ beinhalten. Weiters werden mittels Schichtenlisten nachgewiesene Arbeitsleistungen des/der Förderwerbers/in und dessen/deren Familienangehörigen sowie Aufzeichnungen über unbare Eigenleistungen (eigenes Bauholz, Schotter udgl.) zur Projektabrechnung herangezogen.
- Es können nur Kosten bzw. Originalrechnungen anerkannt werden, die nach dem Eingang des Förderantrages bei der Förderabwicklungsstelle anfallen. Die Beleguntergrenze für Investitionen, Sach- und Personalaufwand beträgt € 100,- (netto).
- Bei baulichen und technischen Maßnahmen

muss die fach- und normengerechte Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Vorschriften sowie eine wertentsprechende Versicherung sichergestellt sein.

- Die Wirtschaftlichkeit des Projektes muss nachgewiesen werden. Bei einzelbetrieblichen Vorhaben ist diesbezüglich eine Projektbeurteilung durch die Hauswirtschaftsberatung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vorzulegen. Für gemeinschaftliche Vorhaben erfolgt die Projektentwicklung, Vorprüfung und Beantragung durch die RegionalberaterInnen der Landwirtschaftskammer.
- Bei Gästezimmer und Ferienwohnungen darf innerhalb von zehn Jahren nach Empfang eines Zuschusses keine andere Nutzung sowie keine Vermietung an DauermieterInnen erfolgen.
- Investitionen bzw. Aufwendungen, die ausschließlich dem Bereich der Urproduktion (originärer Tätigkeitsschwerpunkt der Landwirtschaft z.B. Stallbauten, Entmistungsanlagen, Düngersammelanlagen, Aufstallungen, milchtechnische Einrichtungen) zuzuordnen sind, sind im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme nicht förderbar.

Auf der Ebene des Einzelbetriebes sind - mit Ausnahme der Bereiche bäuerliche Freizeitwirtschaft und bäuerlicher Fremdenverkehr -

## Alphabetische Auflistung

ausschließlich Investitionen unter Beteiligung des/der Förderungswerbers/in an einem übergeordneten gemeinsamen Rahmenprojektes förderbar. Die Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Rahmenprojekt gilt als erfüllt, wenn der/die FörderungswerberIn Mitglied bei einschlägigen bäuerlichen Kooperationen ist und dabei gemeinschaftliche Maßnahmen mitfinanziert. Nur die Mitgliedschaft alleine ist nicht ausreichend.

Im Rahmen eines gemeinsamen Förderungsvorhabens (Gemeinschaftsprojekt) sind Investitionen, Sach- und Personalaufwendungen förderbar.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt für Investitionen sowie Personal- und Sachaufwendungen ausschließlich durch Beihilfen, ein Agrarinvestitionskredit (AIK) kann nicht beansprucht werden.

- Der Zuschuss für Investitionen beträgt für Einzelbetriebe 30% und für Gemeinschaften 40%
- Für Sach- und Personalaufwendungen von Gemeinschaftsprojekten beträgt die Förderobergrenze max. 40%
- Für bestimmte Maßnahmen (z.B. Urlaub am Bauernhof) ist der Förderbetrag durch die 'de-

minimis'-Regel auf maximal € 100.000,- pro Projekt innerhalb von 3 Jahren beschränkt

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 10 L – Landwirtschaft

Bahnhofplatz 5

9020 Klagenfurt

Kontaktperson: Matschek Anna-Elisabeth

Tel: 050 536 DW 31014

Fax: 050 536 31010

E-Mail: [post.abt10L@ktn.gv.at](mailto:post.abt10L@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

#### Antragstellung:

Die Antragsformulare liegen bei den Regionalbüros der Abteilung 10 L - Landwirtschaft in allen Bezirksstädten auf. Ein Antrag kann erst entgegengenommen werden, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen wie Baupläne, behördliche Bewilligungen, Projektbeschreibung usw. vollständig beigebracht werden. Es können nur Kosten bzw. Originalrechnungen anerkannt werden, die nach dem Eingang des Förderantrages bei der Förderabwicklungsstelle anfallen. Die Antragstellung hat daher vor der Durchführung einer Investitionsmaßnahme zu erfolgen.

Die Antragsformulare sowie detaillierte Förderrichtlinien sind auch im Internet unter [www.landwirtschaft.ktn.gv.at](http://www.landwirtschaft.ktn.gv.at) bzw. unter [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at) abrufbar.

## FÖRDERUNG FÜR ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DES GESELLSCHAFTLICHEN WERTE DER WÄLDER

Gefördert werden Waldlehrpfade und Erholungswälder. Die Förderhöhe kann bis zu 80% der Gesamtkosten betragen.

Hinweis: Die genauen Förderrichtlinien können Sie dem ‚Handbuch für die Förderung der Forstwirtschaft in Kärnten‘ entnehmen (Download: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>).

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 F – Landesforstinspektion  
Bahnhofplatz 5  
9021 Klagenfurt  
Kontaktperson: DI Harald Pirtscher  
Tel: 05 0536 31032  
E-Mail: [harald.pirtscher@ktn.gv.at](mailto:harald.pirtscher@ktn.gv.at)  
Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

Antragstellung/Geltungsdauer:

Die Einreichstelle ist die zuständige Bezirksforstinspektion.

## FÖRDERUNG VON FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN VON KMU

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen, die ein Forschungsvorhaben in Kärnten durchführen

### Was?

- Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch eine Förderstelle des Bundes oder der EU aus budgetären Gründen abgelehnt wurde

### Voraussetzungen?

Unterstützt werden Projekte, die nach dem EU- ‚Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen‘ als industrielle Forschungsvorhaben oder Vorhaben der vorwettbewerblichen Entwicklung eingestuft werden, jedoch nicht von einer Bundesförderungsstelle oder der EU gefördert werden.

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten (ForscherInnen, TechnikerInnen und ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal)

## Alphabetische Auflistung

- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Grundstücke und Gebäude, die ausschließlich und ständig für die Forschungstätigkeit genutzt werden (außer bei Überlassung auf kommerzieller Basis)
- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogener Forschung, technischer Kenntnisse, Patente usw.
- Zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen
- Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen

Die förderbaren Kosten müssen mindestens € 7.000,- betragen.

Nicht gefördert werden weiters Vorhaben, mit deren Durchführung vor Antragstellung beim KWF begonnen worden ist. Als Stichtag gilt das Einlangen des Förderantrages beim KWF. Als Projektbeginn gilt die Auftragserteilung bzw. Bestellung.

### Art und Ausmaß?

Es erfolgt ein nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 30% der förderbaren Kosten.

Zuschüsse unter € 2.000,- werden nicht ausbezahlt.

Der Zuschuss darf € 100.000,- nicht übersteigen.

Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung. In Ausnahmefällen können mehrere Raten vereinbart werden.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 19

Fax: 0463 55800 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Die Antragstellung muss spätestens 3 Monate nach Ablehnung wegen zu geringer Finanz-

mittel, des beim FFF oder einer anderen Bundesförderstelle eingebrachten Antrages erfolgen. Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

### **FÖRDERUNG FÜR INNOVATION UND INFORMATION IM BEREICH FORSTWIRTSCHAFT**

Förderbare Maßnahmen:

- Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik und Waldschulen (Einreichstelle = Bezirksforstinspektion)
- Innovationen und Pilotprojekte (Einreichstelle = Landesforstdirektion / Landwirtschaftskammer)

Hinweis: Die genauen Förderrichtlinien können Sie dem ‚Handbuch für die Förderung der Forstwirtschaft in Kärnten‘ entnehmen (Download: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>).

#### **Kontakt?**

AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 F – Landesforstinspektion  
Bahnhofplatz 5  
9021 Klagenfurt  
Kontaktperson: DI Harald Pirtscher  
Tel: 05 0536 31032

E-Mail: [harald.pirtscher@ktn.gv.at](mailto:harald.pirtscher@ktn.gv.at)  
Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

### **FÖRDERUNG VON BIOLOGISCHEN KLEIN- KLÄRANLAGEN**

#### **Wer?**

- Nutzungsberechtigte/r des zu entsorgenden Objektes

#### **Was?**

- Gefördert werden Biologische Kleinkläranlagen entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung

#### **Voraussetzungen?**

Eine biologische Kleinkläranlage besteht im Regelfall aus einer Dreikammerfaulgrube als mechanische Vorreinigung, einem biologischen Bauteil (z.B. belüftete Belebungsanlage, Tropfkörper, Pflanzenkläranlage) und Einleitung der gereinigten Abwässer in ein Fließgewässer oder Versickerung.

Förderungskriterien:

- Das zu entsorgende Wohnobjekt muss bereits vor dem 1.4.1993 bestanden haben und dem/der AntragstellerIn zumindest seit 1.4.1993 als Hauptwohnsitz dienen.
- Kleinkläranlagen zur Entsorgung später errichteter Wohnobjekte sind nur dann förde-

## Alphabetische Auflistung

rungsfähig, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung für das Wohnobjekt vor dem 1.4.1993 erteilt wurde und das Objekt ab Fertigstellung dem/der AntragstellerIn als Hauptwohnsitz dient.

- Ein öffentlicher Kanalanschluss wird für das zu entsorgende Objekt auch zukünftig nicht erfolgen. Dies ist im Abwasserrahmenkonzept der jeweiligen Gemeinde nachgewiesen.
- Eine Variantenuntersuchung, in welche auch sämtliche Nachbarobjekte einzubeziehen sind, bestätigt die technische und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der vorgesehenen Einzelanlage. Bestätigt die Variantenuntersuchung, dass es volkswirtschaftlich günstiger ist eine gemeinsame Anlage für mehrere Objekte zu errichten, ist eine Einzelanlage für nur ein Objekt nicht förderungsfähig. Erfüllen nicht alle Objekte einer Gruppenanlage die Förderungsbedingungen, wird die Förderung anteilig gekürzt.
- Für die Einzelanlage liegt eine wasserrechtliche Bewilligung vor. Hierzu ist unter Vorlage eines Projektes bei der Wasserrechtsbehörde der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft anzusuchen.
- Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer fachkundigen Person bzw. einem Unternehmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Funktion.
- Die Anlage ist innerhalb der im

Wasserrechtsbescheid festgelegten Fertigstellungsfrist in Betrieb zu nehmen.

Hinweis: Ein Rechtsanspruch auf Gewährung öffentlicher Förderungsmittel besteht nicht.

### Art und Ausmaß?

- Nicht rückzahlbarer Beitrag als Baukostenzuschuss
- Auszahlung nach Baufertigstellung und wasserrechtlicher Endüberprüfung bis 50 EW

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 18 - Wasserwirtschaft  
Völkermarkter Ring 29  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0 50 536 31802  
Fax: 0 50 536 31828  
E-Mail: [post.abt18@ktn.gv.at](mailto:post.abt18@ktn.gv.at)  
Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

#### SubventionsträgerIn:

Jeweils die Hälfte der Förderung wird vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds bzw. vom Bund gewährt.

#### Antragstellung:

Die Einreichung des Förderungsantrages bei der Förderstelle des Landes hat vor Baubeginn zu er-

folgen. Die Einreichung erfolgt mittels Antragsformular (erhältlich bei der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsabteilung, den Lieferanten von Kleinkläranlagen und auf der Homepage der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Kärnten [www.wasser.ktn.gv.at](http://www.wasser.ktn.gv.at)).

### **FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG BZW.**

### **FÖRDERUNG EINER ZUSÄTZLICHEN LEHRSTELLE**

#### **Wer?**

Diese Förderung können

- Unternehmen  
und
- Ausbildungseinrichtungen  
die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) berechtigt sind, Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung auszubilden, erhalten.

Ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

#### **Was?**

- Gefördert wird die Lehrlingsausbildung gewisser Zielgruppen

#### **Voraussetzungen?**

Gefördert werden kann die Lehrausbildung von:

- Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil
- Jugendlichen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind
- TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung
- Erwachsenen (über 19jährigen), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann
- Lehrlingen, die aufgrund einer zusätzlichen Lehrstelle ihre Lehre absolvieren
- Lehrlingen, wenn sie Zusatzqualifikationen über das Berufsbild hinaus erwerben

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen bzw. Ausbildungseinrichtung bezüglich der zu fördernden Person gebunden.

#### **Art und Ausmaß?**

Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Integrativen Berufsausbildung (Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand) in pauschalierter Form ausbezahlt.

Die Höhe der Beihilfe kann sich in folgendem Rahmen bewegen:

## Alphabetische Auflistung

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung	
Mädchen oder Benachteiligte	bis zu € 302,-	bis zu € 453,-	
<b>Integrative Berufsausbildung</b>			
Über 19jährige	bis zu € 755,-	bis zu € 755,-	
Zwischenbetriebliche	bis zu 50% der Kosten	bis zu 50% der Kosten	
Zusatzausbildung	maximal € 604,-	maximal € 604,-	
<hr/>			
	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Zusätzliche Lehrstelle	€ 400,-	€ 200,-	€ 100,-

Die Beihilfe wird jeweils für ein Lehr-/Ausbildungsjahr bewilligt. Sie kann für maximal 3 Jahre gewährt werden.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

#### Antragstellung:

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen oder Ausbildungseinrichtung bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn und die zu fördernde Person vor Aufnahme des Lehr-/Ausbildungsver-

hältnisses mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

## FÖRDERUNG SELBSTSTÄNDIGER (WISSENSCHAFTLICHER) PUBLIKATIONEN (FWF)

### Wer?

- WissenschaftlerInnen aller Fachdisziplinen

### Was?

- Es erfolgt eine Förderung der Veröffentlichung von wissenschaftlichen selbstständigen Publikationen in einer sachadäquaten, sparsamen Form, um sie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen

### Voraussetzungen?

Es muss eine Präsentation der Ergebnisse wissenschaftlicher Grundlagenforschung erfolgen.

Die Vergabe erfolgt durch das Kuratorium des FWF auf Grundlage einer internationalen Begutachtung.

### Art und Ausmaß?

Höhe:

- Max. € 8.000,- (in Ausnahmefällen bis zu € 15.000,-)
- Max. € 1.500,- zusätzlich für Übersetzungen oder Fremdsprachenlektorat

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

FWF – Der Wissenschaftsfonds

Austrian Science Fund

Weyringergasse 35

A-1040 Wien

Kontaktperson: Eva Fuchs

Tel: 01 505 67 40 DW 12

E-Mail: [fuchs@fwf.ac.at](mailto:fuchs@fwf.ac.at)

Kontaktperson: Monika Maruska

Tel: 01 505 67 40 DW 27

E-Mail: [maruska@fwf.ac.at](mailto:maruska@fwf.ac.at)

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

Antragstellung:

Die Antragstellung kann laufend erfolgen.

Die Antragsunterlagen stehen im Internet als Download zur Verfügung.

Bearbeitungsdauer: in der Regel 4 Monate

## FÖRDERUNG VON SCHULVERANSTALTUNGEN

### Wer?

- Obsorgeberechtigte von SchülerInnen

### Was?

- Gefördert werden die anfallenden Kosten für Winter-, Sommersport- und Projektwochen, die im Hauptschulbereich und im Bereich der Polytechnischen Schulen durchgeführt werden

### Voraussetzungen?

Die individuelle Förderungswürdigkeit wird von der Schule erhoben.

Kriterien hierfür können etwa sein:

- Mehrere unversorgte Kinder innerhalb einer Familie
- AlleinerzieherInnen
- Arbeitslosigkeit des Familienerhalters/der Familienerhalterin
- Teilnahme von mehreren Kindern einer Familie an Schulveranstaltungen innerhalb eines Schuljahres
- Sonstige soziale Gründe

Die Schulveranstaltung muss darüber hinaus mindestens fünf Tage dauern.

Die Förderung erfolgt dann, wenn alle Unterlagen vollständig bei der Abteilung eingelangt sind und bearbeitet wurden.

## Alphabetische Auflistung

Pro Klasse werden max. fünf, in Integrationsklassen max. acht SchülerInnen unterstützt.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt in der Form einer Einmalleistung von € 51,- pro SchülerIn.

### Kontakt?

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 6

Mießtaler Straße 1

9020 Klagenfurt

Kontaktperson: Hannes Primosch

Tel: 05 0536 30631

Fax: 05 0536 30645

E-Mail: [hannes.primosch@ktn.gv.at](mailto:hannes.primosch@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.bildungsland.at>

## FÖRDERUNG VON TEILZEITARBEIT

### Wer?

- Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten, die Teilzeit anbieten

### Was?

- Es erfolgt eine Förderung der erhöhten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Teilzeitarbeit, einschließlich der erforderlichen Einrichtung von Ersatzarbeitsplätzen

Konkret gefördert werden:

- Die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze (z.B. Anschaffung von Büromöbel, Hard- und Software, Betriebs- und Geschäftsausstattung)
- Umstellung der Ablauforganisation (z.B. Aufwendungen für Beratung im Zusammenhang mit der Reorganisation der Arbeitsabläufe)

### Voraussetzungen?

Das Unternehmen muss ein kleines Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts sein.

Vorhaben, die einen Betrag von € 500,- unterschreiten sind ebenso wie Personalkosten nicht förderbar.

Weitere Kriterien für die förderbare Teilzeiteinbarung bzw. die Einstellung der Ersatzarbeitskraft:

- Die Teilzeitbeschäftigung wird längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes in Anspruch genommen. Das Dienstverhältnis hat zum Zeitpunkt des Antrittes der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre (beim/bei der selben DienstgeberIn) gedauert.
- Eine Förderung der Teilzeitbeschäftigung ist nur für Eltern möglich, - deren Kind nach dem 30. Juni 2004 geboren wurde - bzw. falls das

Kind vor dem 1. Juli geboren wurde, muss sich zumindest die Mutter am 1. Juli 2004 in einem Beschäftigungsverbot nach der Geburt des Kindes befinden oder sich ein Elternteil in Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG bzw. VKG befinden.

- Der/Die Teilzeitbeschäftigte lebt mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und der zweite Elternteil befindet sich nicht gleichzeitig in Karenz.
- Eine förderbare Teilzeitbeschäftigung liegt nur dann vor, wenn die bisherige Arbeitszeit (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung) um mindestens 20% reduziert wird. Die Vereinbarung über die Einstellung einer Ersatzarbeitskraft (= Förder Voraussetzung) darf keine Befristung vorsehen, die einen kürzeren Zeitraum umfasst als jener, der mit der Teilzeitkraft vereinbart worden ist und muss mindestens 6 Monate dauern.

### Art und Ausmaß?

Es erfolgt ein Zuschuss in der Höhe von bis zu 30% der förderbaren Investitionen und Aufwendungen, maximal jedoch € 2.000,-. Zudem werden Zuschüsse je zusätzlichem, durch eine teilzeitvereinbarungsbedingten Arbeitsplatz und zusätzlich Pauschalzuschüsse von € 500,- pro vereinbarter förderbarer Teilzeitbeschäftigung gewährt.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 0

Fax: 01 501 75 DW 900

E-Mail: [office@awsq.at](mailto:office@awsq.at)

Internet: <http://www.awsq.at>

## **FÖRDERUNG DER UNTERNEHMENS- GRÜNDUNG FÜR ARBEITSLOSE PERSONEN**

### Wer?

- Arbeitslose Personen, die ein Unternehmen gründen
- Personen, die im Rahmen einer Arbeitsstiftungsmaßnahme ein eigenes Unternehmen gründen

## Alphabetische Auflistung

### Was?

- Der/Die potentielle JungunternehmerIn kann eine Gründungsberatung bei einem Beratungs-unter-nehmen, das mit dem AMS kooperiert, in Anspruch nehmen
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, erforderliche Qualifikationen zu erwerben
- Weiters wird unter gewissen Voraussetzungen für die Dauer der Teilnahme am Programm die finanzielle Absicherung gewährleistet

### Voraussetzungen?

Die Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Zu Beginn der Vorbereitungsphase ist Arbeitslosigkeit gegeben (unabhängig von einem Leistungsbezug)
- Es besteht die Absicht sich selbständig zu machen
- Es liegt eine konkrete Projektidee vor
- Eine für die Unternehmensgründung entsprechende berufliche Eignung ist gegeben

Der Weg zur Selbständigkeit wird in vier Phasen unterteilt:

- Klärungsphase: Abklärung der Realisierbarkeit der Unternehmensidee und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen
- Vorbereitungsphase: Einstieg in das Gründungsprogramm - begleitende Unterneh-

mensberatung und Qualifizierung

- Realisierungsphase: Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Nachbetreuungsphase: Unternehmens-Check-Up des neugegründeten Unternehmens durch eine/n UnternehmensberaterIn

### Art und Ausmaß?

Das Unternehmensgründungsprogramm erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 6 bis maximal 9 Monaten.

Die Kosten für die Unternehmens-beratung und die Weiterqualifizierung trägt das AMS.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

Antragstellung:

Die Förderung ist an ein persönliches Beratungsgespräch gebunden.

## FÖRDERUNG VON TECHNOLOGIEORIENTIER- TEN UNTERNEHMENSGRÜNDUNGEN

### Wer?

- Natürliche Personen oder juristische Personen, sofern das Unternehmen als technologieorientiert eingestuft werden kann

**Was?**

- Gefördert wird die Gründung und das Wachstum von wettbewerbsfähigen, technologie-orientierten und innovativen Unternehmen

**Voraussetzungen?**

Auf Basis des Ö-NACE-Codes können folgende Branchen als technologieorientiert eingestuft werden:

- 24 Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen
- 29 Maschinenbau
- 30 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten u. -einrichtungen
- 31 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.
- 32 Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
- 33 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik
- 34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 35 Sonstiger Fahrzeugbau
- 72 Datenverarbeitung und Datenbanken (einschl. Informationstechnologie)

Förderbare Kosten sind all jene Kosten, die im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung und/oder der ersten Phase des Wachstums

stehen (Investitionen, Personalkosten, Beratung, Sonstige Kosten, u.ä.). Von den förderbaren Kosten ausgenommen sind Kosten der Auftragsfinanzierung (Umlauffinanzierung).

Die förderbaren Kosten müssen mindestens € 100.000,- betragen.

Nicht gefördert werden können Vorhaben, mit deren Durchführung vor Antragstellung beim KWF begonnen worden ist sowie Maßnahmen, die ausschließlich der finanziellen Vergangenheitsbewältigung dienen.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Die in Frage kommenden Bundesförderungen sind in Anspruch zu nehmen.

**Art und Ausmaß?**

Folgende Förderarten stehen zur Verfügung:

- Beratung
- Gewährung eines Darlehens
- Der Förderungsbarwert darf € 100.000,- nicht übersteigen.
- Der Höchstbetrag der Darlehenssumme beträgt € 400.000,- und ist mit der Höhe von sonstigen eigenkapitalähnlichen Mitteln begrenzt, wobei jedoch zu diesen nicht das gesetzliche Mindestkapital zu zählen ist. Weiters ist bei der gewährten Darlehenshöhe auf das

## Alphabetische Auflistung

öffentliche Risiko des Gesamtprojektes Beachtung zu nehmen.

- Die Gestionierung erfolgt in drei Phasen:  
Phase 1: Dauer 2 Jahre (zinsfrei)  
Phase 2: Dauer 2 Jahre (Zinsen)
- Eine Besicherung für den KWF ist nicht vorgesehen.
- Die Darlehensgewährung kann durch alle rechtlich zulässigen Darlehensarten erfolgen, wobei zur Verwirklichung des Förderungszweckes auch Nachrangigstellungen erfolgen dürfen.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 19

Fax: 0463 55800 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

Förderungsansuchen sind unter der Verwendung des KWF-Antragsformulars in einfacher Ausfertigung beim KWF unter Anschluss folgender Unterlagen einzureichen:

- Detaillierte Darstellung des Projektes in Form eines Businessplanes
  - Detaillierte Aufstellung der Projektkosten
  - Finanzierungsplan samt den dazugehörigen Nachweisen (auch für die Eigenmittel)
  - Nachweis über den Abschluss eines laufenden Controllings (mit entsprechenden Berichten an den KWF), welches um Coaching-Funktionen erweitert werden kann
- Angabe der sonstigen, für die Förderung maßgeblichen Umstände

## FÖRDERUNG DER VEREINBARKEIT VON

## FAMILIE UND BERUF DURCH AUSWEITUNG

## DER KINDERBETREUUNG

### Wer?

- Juristische Personen und Vereine, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige

Aufgaben umfasst, und nicht gewinngerichtet ist

### Was?

- Gefördert werden Projekte der privaten externen Kinderbetreuung, die Pilotcharakter haben

Ziel ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Förderung innovativer Kinderbetreuungsplätze, wobei die bedarfsgerechte Flexibilität der Betreuungseinrichtungen besonders berücksichtigt wird.

### Voraussetzungen?

Gegenstand der Förderung ist die Einmalförderung für Projekte der privaten externen Kinderbetreuung, die Pilotcharakter haben. Als Pilotprojekte gelten Kinderbetreuungsangebote, die insbesondere aufgrund ihrer Organisationsform oder ihres flexiblen Betreuungskonzepts in der Region bzw. im Bundesland einzigartig sind, oder die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, fördern.

Unter Projekten im Sinne der Richtlinie werden auch Elterninitiativen verstanden, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinie erfüllen. Die Kinderbetreuung muss dem jeweiligen Bedarf

nach Betreuung auch der im vollen Beschäftigungsmaß tätigen Erziehungsberechtigten entsprechen und von fachlich ausgebildeten Personen durchgeführt werden. In jedem Fall sind die Qualitätsstandards der Bundesländer anzuwenden.

Fachlich ausgebildet sind jene Personen, die eine entsprechende facheinschlägige Ausbildung oder die Befähigungsprüfung erfolgreich absolviert haben sowie sich laufend einer Fortbildung unterziehen.

Private Einrichtungen müssen unter den selben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie öffentliche allgemein zugänglich sein. Dies gilt auch für betriebliche Betreuungsangebote (Vereine), sofern sie nicht ausschließlich durch Betriebsangehörige ausgelastet werden können.

Die Förderung können ausschließlich juristischen Personen und Vereinen gewährt werden, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Aufgaben umfasst, und nicht gewinngerichtet ist.

Die Entscheidung über die Förderungsgewährung trifft das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter Berücksichtigung des Bedarfes und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

## Alphabetische Auflistung

Hinweis: Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### Art und Ausmaß?

Es werden Zuschüsse zu Investitionskosten sowie eine Startförderung für Personalkosten gewährt.

Unter Investitionskosten sind jene einmaligen finanziellen Aufwendungen zu verstehen, die durch die Schaffung von Betreuungsplätzen verursacht werden.

Eine Startförderung für Personalkosten wird gewährt, sofern die Finanzierung der nicht vom gegenständlichen Förderungsansuchen umfassten Personalkosten gesichert ist.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Bundesministerium für Soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz

Abteilung V/2

Stubenring 1

1010 Wien

Tel: 01 711 00

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

Antragstellung:

Das Förderansuchen steht im Internet als Download zur Verfügung.

## FÖRDERUNG DER VERMARKTUNG LAND- WIRTSCHAFTLICHER QUALITÄTSPRODUKTE

### Wer?

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften
- Projektgemeinschaften: Vereine, Arbeitsgemeinschaften, Kooperationen auf Vertragsbasis, bäuerliche Initiativen (mindestens 2 LandwirtInnen bilden eine Kooperation, der Anteil an Land- und ForstwirtInnen in einer Gemeinschaft muss mind. 51% betragen)

### Was?

- Verbesserung der Marktpositionierung, Marktchancen bäuerlicher Qualitätsprodukte und Dienstleistungen gemäß den Anforderungen des Marktes
- Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen oder landwirtschaftsnahen Produkten und Dienstleistungen gemäß den Anforderungen des Marktes
- Stimulierung der Nachfrage nach Erzeugnissen und Dienstleistungen des landwirtschaftlichen oder landwirtschaftsnahen Bereiches

Konkrete Förderungsgegenstände:

- Investitionen zur

- Verbesserung der Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von bäuerlichen Qualitätsprodukten und Dienstleistungen: bauliche Maßnahmen einschließlich der notwendigen technischen Einrichtungen, Ausstattungen u. Anlagen für die Präsentation, Absatzförderung u. Vermarktung
- Aufwendungen für
- den Erwerb von Fachwissen und Beratungsleistungen, sofern die Aufwendungen direkt mit der Projektumsetzung im Zusammenhang stehen
- die Erstellung und Entwicklung von Projektkonzepten im Bereich der Vermarktung und Absatzförderung
- die Produkt- und Markenentwicklung
- die Vermarktung von regionalen Qualitätsmarkenprodukten
- die Präsentation von Produkten u. Leistungen bei Messen, Schauen u. Ausstellungen im Inland
- die Durchführung von Marktanalysen und Qualitätskontrollen

Hinweis: Aufwendungen für Werbeaktionen können gemäß Artikel 37 (3) der VO(EG) 1257/99 nicht als förderbare Kosten anerkannt werden. Darunter ist jede Aktion zu verstehen, die mittels Einsatzes der Massenmedien wie Presse, Radio, Fernsehen und Plakate VerbraucherInnen zum

Kauf des betreffenden spezifischen Erzeugnisses anregen soll.

Auf der Ebene des Einzelbetriebes sind ausschließlich Investitionen unter Beteiligung des/der Förderungswerbers/in an einem übergeordneten gemeinsamen Rahmenprojekt förderbar. Die Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Rahmenprojekt gilt als erfüllt, wenn der/die FörderungswerberIn Mitglied bei einschlägigen bäuerlichen Kooperationen ist und dabei gemeinschaftliche Maßnahmen mitfinanziert. Nur die Mitgliedschaft alleine ist nicht ausreichend.

Im Rahmen eines gemeinsamen Förderungsvorhabens (Gemeinschaftsprojekt) sind Investitionen, Sach- und Personalaufwendungen förderbar.

### Voraussetzungen?

- Die förderbaren Projektkosten für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Vorhaben müssen mindestens € 7.500,- (netto) betragen.
- Für die Anerkennung von Kosten ist die Vorlage von saldierten Originalrechnungen inkl. Zahlungsbestätigungen notwendig. Rechnungen von Privatpersonen müssen den Zusatz: „Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für die Erfüllung allfälliger, sich aus dem Sozial-

## Alphabetische Auflistung

und/oder Steuerrecht ergebender Pflichten selbst verantwortlich bin" beinhalten. Weiters werden mittels Schichtenlisten nachgewiesene Arbeitsleistungen des/der Förderwerbers/in und dessen/deren Familienangehörigen sowie Aufzeichnungen über unbare Eigenleistungen (eigenes Bauholz, Schotter udgl.) zur Projektabrechnung herangezogen.

- Es können nur Kosten bzw. Originalrechnungen anerkannt werden, die nach dem Eingang des Förderantrages bei der Förderabwicklungsstelle anfallen. Die Beleguntergrenze für Investitionen, Sach- und Personalaufwand beträgt € 100,- (netto).
- Bei baulichen und technischen Maßnahmen muss die fach- und normengerechte Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Vorschriften sowie eine wertentsprechende Versicherung sichergestellt sein.
- Die Wirtschaftlichkeit des Projektes muss nachweisen werden. Bei einzelbetrieblichen Vorhaben ist diesbezüglich eine Projektbeurteilung durch die Hauswirtschaftsberatung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vorzulegen. Für gemeinschaftliche Vorhaben erfolgt die Projektentwicklung, Vorprüfung und Beantragung durch die RegionalberaterInnen der Landwirtschaftskammer.
- Bei Gemeinschaftsprojekten sind Büromaterialien sowie projektunspezifischer

Sachaufwand nicht förderfähig.

- Investitionen bzw. Aufwendungen, die ausschließlich dem Bereich der Urproduktion (originärer Tätigkeitsschwerpunkt der Landwirtschaft z.B. Stallbauten, Entmistungsanlagen, Düngersammelanlagen, Aufstallungen, milchtechnische Einrichtungen) zuzuordnen sind, sind im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme nicht förderbar.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt für Investitionen sowie Personal- und Sachaufwendungen ausschließlich durch Beihilfen, ein Agrarinvestitionskredit (AIK) kann nicht beansprucht werden.

Der Zuschuss für Investitionen beträgt für Einzelbetriebe 30% und für Gemeinschaften 40%. Für Sach- und Personalaufwendungen von Gemeinschaftsprojekten beträgt die Förderobergrenze max. 40%. Für bestimmte im Fördergegenstand aufgezählte Aufwendungen ist der Förderbetrag auf maximal € 100.000,- pro Projekt innerhalb von 3 Jahren beschränkt.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 L – Landwirtschaft  
Bahnhofplatz 5  
9020 Klagenfurt

Kontaktperson: Matschek Anna-Elisabeth  
 Tel: 050 536 DW 31014  
 Fax: 050 536 DW 31010  
 E-Mail: [post.abt10L@ktn.gv.at](mailto:post.abt10L@ktn.gv.at)  
 Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

#### Antragstellung:

Die Antragsformulare liegen bei den Regionalbüros der Abteilung 10 L - Landwirtschaft in allen Bezirksstädten auf. Ein Antrag kann erst entgegengenommen werden, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen wie Baupläne, behördliche Bewilligungen, Projektbeschreibung usw. vollständig beigebracht werden. Es können nur Kosten bzw. Originalrechnungen anerkannt werden, die nach dem Eingang des Förderantrages bei der Förderabwicklungsstelle anfallen. Die Antragstellung hat daher vor der Durchführung einer Investitionsmaßnahme zu erfolgen.

Die Antragsformulare sowie detaillierte Förderrichtlinien sind auch im Internet unter [www.landwirtschaft.ktn.gv.at](http://www.landwirtschaft.ktn.gv.at) bzw. unter [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at) abrufbar.

### **FÖRDERUNG VON WALDBESITZERINNENVEREINIGUNGEN, INVESTITIONEN, MARKETING VON HOLZ UND BIOMASSE**

Förderbare Maßnahmen:

- Waldwirtschaftsgemeinschaften (Einreichstelle = Landwirtschaftskammer)

- Holzernte, Holztransport oder Verarbeitung des Holzes sowie die Bereitstellung von Biomasse (Einreichstelle = Landwirtschaftskammer)
- Marketing, Holzbörse und Holzwerbung (bearbeitende bzw. Einreichstelle = Landwirtschaftskammer)

Hinweis: Die genauen Förderrichtlinien können Sie dem ‚Handbuch für die Förderung der Forstwirtschaft in Kärnten‘ entnehmen (Download: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>).

#### **Kontakt?**

##### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
 Abteilung 10 F – Landesforstinspektion  
 Bahnhofplatz 5  
 9021 Klagenfurt  
 Kontaktperson: DI Harald Pirtscher  
 Tel: 05 0536 31032  
 E-Mail: [harald.pirtscher@ktn.gv.at](mailto:harald.pirtscher@ktn.gv.at)  
 Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

### **FÖRDERUNG VON WÄRMEPUMPEN ZUR RAUMHEIZUNG**

#### **Wer?**

- ErrichterInnen von Wärmepumpen zur Raumheizung

#### **Was?**

- Gefördert wird die Errichtung von

## Alphabetische Auflistung

Wärmepumpen zur Raumheizung und die dafür notwendigen Installationen zur Einbindung in eine Niedertemperaturheizung

### Voraussetzungen?

- Die Wärmepumpe muss nach dem 01.01.2005 errichtet worden sein.
- Wenn für diesen Gegenstand bereits eine andere Landesförderung genehmigt wurde, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht mehr möglich.
- Förderungen der letzten 10 Jahren für Gegenstände des § 3 werden angerechnet.
- Die Wärmeerzeugung muss ausschließlich Wohnbedürfnissen dienen (gilt nicht für öffentliche Gebäude und für Gebäude von gemeinnützigen Vereinigungen), andernfalls werden die anrechenbaren Investitionskosten aliquotiert.
- Mit der Wärmepumpe muss eine Niedertemperaturheizung mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 35 Grad Celsius betrieben werden.
- Eine Arbeitsziffer von 3,5 (d.h. für 1kWh eingesetzte Energie muss man 3,5kWh Wärmeenergie erhalten) für die Wärmepumpe muss garantiert werden.
- Anlagen für Ferienwohnungen, Zweitwohnungen u.dgl. werden nicht gefördert. Bei Neubauten erfolgt die Förderungs-

auszahlung erst nach Bezug des Objektes.

- In Gebieten mit Nahwärmeversorgungsanlagen bei denen ein Anschluss zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung nicht möglich.
- Die Vorlage eines nach OIB berechneten und vom Verein Energiebewusst Kärnten geprüften Energieausweises ist erforderlich.
- Es darf keine Wärmeerzeugungsanlage, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden kann, vorhanden sein.

### Art und Ausmaß?

Für die Errichtung wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von

- € 1.500,- bei einem Heizwärmebedarf 60 kWh/m<sup>2</sup> gem. Energieausweis oder
- € 2.000,- bei einem Heizwärmebedarf 50 kWh/m<sup>2</sup> gem. Energieausweis gewährt.

### Kontakt?

[AnsprechpartnerIn:](#)

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt

Kontaktperson: DI Dr. Erwin Stromberger

Tel: 05 0536 30866

Fax: 05 0536 30800

E-Mail: [abt8.energiwirtschaft@ktn.gv.at](mailto:abt8.energiwirtschaft@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

### Antragstellung:

Grundsätzlich ist vor Beginn der Arbeiten um Förderung mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## FÖRDERUNG VON PRIVATEN

### WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTEN DER

### ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

#### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen mit Sitz in Österreich (ausgenommen Banken, Immobilienbüros und Versicherungen)

#### Was?

- Gefördert werden private Wirtschaftspartnerschaften

#### Voraussetzungen?

Die privaten Wirtschaftspartnerschaften müssen

- die Bildung und/oder Weiterentwicklung wettbewerbsfähiger Unternehmen im PartnerInnenland zum Ziel haben
- eine möglichst hohe Wertschöpfung im Zielland erreichen

- einen Know-how-Transfer zwischen österreichischen Betrieben und den Unternehmen in den PartnerInnenländern erzielen.

#### Art und Ausmaß?

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten fördert je nach Land bis zu 30% der direkten Projektkosten in Programmländern und 25% im Globalbereich.

Der gesamte Förderungsbetrag pro Unternehmen darf € 72.673,- in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten.

#### Kontakt?

##### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

##### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Bundesministerium für auswärtige  
Angelegenheiten

Referat für Kofinanzierung

Sektion VII - Entwicklungszusammenarbeit

## Alphabetische Auflistung

Minoritenplatz 9

1014 Wien

Tel: 01 531 15 4471

Fax: 01 531 85 272

Internet: <http://www.bmaa.gv.at/>

### WALDBAULICHE FÖRDERUNGEN

Förderbare Maßnahmen:

- Aufforstungsmaßnahmen  
(Bestandesumwandlung, Unterbau, Ergänzung wertvoller Naturverjüngung, Wiederaufforstung nach Katastrophen)  
(Einreichstelle = Bezirksforstinspektion)
- Düngung mit Mineraldüngern  
(Einreichstelle = Bezirksforstinspektion)
- Einzäunungen (Einreichstelle = Bezirksforstinspektion)
- Stammzahlreduktion (Läuterung, Mischwuchspflege, Standraumregulierung, Dichtungspflege) (Einreichstelle = Bezirksforstinspektion)
- Erstdurchforstung (Einreichstelle = Bezirksforstinspektion)
- Wertastung (Einreichstelle = Bezirksforstinspektion)
- Formschnitt und Kronenpflege bei Laubholz  
(Einreichstelle = Bezirksforstinspektion)
- Bewuchsentfernung, Bodenverwundung, Rohhumusabzug, Mulchen, maschinelle Bodenvorbereitung (Einreichstelle =

Bezirksforstinspektion)

- Waldwirtschaftspläne (Einreichstelle = Landwirtschaftskammer)
- Anlage oder Verbesserung von Forstgärten  
(Einreichstelle = Bezirksforstinspektion/  
Landwirtschaftskammer)
- Saatgutbeerntung (Einreichstelle = Bezirksforstinspektion)
- Verjüngung von Erhaltungsbeständen  
(Einreichstelle = Bezirksforstinspektion)

Hinweis: Die genauen Förderrichtlinien können Sie dem ‚Handbuch für die Förderung der Forstwirtschaft in Kärnten‘ entnehmen (Download: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at/>).

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 F – Landesforstinspektion  
Bahnhofplatz 5  
9021 Klagenfurt

Kontaktperson: DI Harald Pirtscher

Tel: 05 0536 31032

E-Mail: [harald.pirtscher@ktn.gv.at](mailto:harald.pirtscher@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

### FÖRDERUNGEN FÜR PROJEKTE UND AKTIVITÄTEN IM BEREICH FAMILIENKULTUR

### Wer?

- Gemeinnützige Einrichtungen

### Was?

- Fördergegenstand sind Projekte und Aktivitäten, die geeignet sind, die Familienkultur positiv zu beeinflussen

### Voraussetzungen?

Gegenstand der Förderung sind Projekte und Aktivitäten, wenn sie:

- im Sinne von 'Empowerment' Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit aktivieren und fördern
- nachhaltig, innovativ, modellhaft und niederschwellig (auch außerhalb traditioneller Veranstaltungsorte) sind
- einem umfassenden Familienkonzept entsprechend alle Familienformen als Familie ansprechen (das sind auch Zielgruppenaktivitäten mit und für Stieffamilien, Ein-Elternfamilien, 'Besuchsväter', Großeltern-EnkelInnen, Eltern mit interkultureller Herkunft oder Eltern mit behinderten Kindern etc.).
- Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für Familienkulturangebote und zur Sicherung der Inanspruchnahme solcher Angebote
- Aufgaben im Bereich der regionalen und/oder landesweiten Vernetzung
- Entwicklung von Aus- und Weiterbildung von qualifizierten ReferentInnen oder VeranstalterInnen (jedoch keine Seminarteilnahmegebetrieben etc.).

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Angebote der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge, Mutter- bzw. Elternberatung
- Angebote der Erziehungs- und Familienberatung, therapeutische Angebote
- Angebote der Elternbildung, die nach dem entsprechenden Gesetz förderbar sind
- Angebote jedweder Art, die Familien 'konsumieren' können (Theater, Ausstellungen, Publikationen etc.) und keine über die dabei geforderte Auseinandersetzung hinausgehende Beteiligung erfordern

### Art und Ausmaß?

Die Förderdauer beträgt maximal drei Jahren.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Bundesministerium für Soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz  
Stubenring 1

1010 Wien

Kontakt: Dr.in Elisabeth Habringer

Tel: 01 711 3295

E-Mail: [elisabeth.habringer@bmsg.gv.at](mailto:elisabeth.habringer@bmsg.gv.at)

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

#### Antragstellung:

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## FÖRDERUNGEN FÜR PROJEKTE ZUR

## FÖRDERUNG DER ELTERNBILDUNG

### Wer?

- Gemeinnützigen Einrichtungen

### Was?

- Angebote qualitativer Elternbildung durch gemeinnützige Einrichtungen,
- die als Veranstaltungsreihen (Tage, Abende, Wochenenden, Blockveranstaltungen) für eine gleichbleibende TeilnehmerInnengruppe angeboten werden und durchgängige Elemente der Information, Selbstreflexion und des Erfahrungsaustausches beinhalten,
- die mindestens für eine der fünf Lebensphasen/Altersgruppen: Schwangerschaft/Geburt, Kinder im Alter von 0- 3, 3-6, 6-10 und über 10 Jahren durchgeführt werden,
- die von qualifizierten ReferentInnen durchgeführt werden, die bei Spezialthemen von SpezialistInnen unterstützt werden,
- die als verpflichtendes Basisangebot alle folgenden Themenbereiche umfassen:
  1. Entwicklung des Kindes
  2. Erziehungsziele und Erziehungsstile
  3. Beziehung, Kommunikation und Partnerschaftlichkeit
  4. Umgang mit Konflikten

5. Gesundheit (im ganzheitlichen Sinn)/ Sexualität
  6. Rechtliche und ökonomische Fragen, Serviceangebote  
und fakultativ durch folgende Themenbereiche ausgeweitet werden können:
  7. Kindergarten, Schule und Ausbildung
  8. Kinderbetreuungsmöglichkeiten
  9. Familienkultur/Familie und Gesellschaft
  10. Freizeit
  11. Kreativität und Spiel
  12. Medien
  13. MiterzieherInnen
- Angebote, die einerseits der Bewerbung und zur Motivation sowie der näheren Information über die Elternbildungsveranstaltungen und andererseits der Feststellung der aktuellen Bedürfnisse und der Festlegung der Schwerpunkte dienen, etwa Einführungsabende.
  - Weiterführende, teilnehmerorientierte Angebote zu Schwerpunktthemen, die sich während der Durchführung von Angeboten nach Abs. 1 ergeben.
  - Elternbildungsangebote nach Abs. 1 zu Spezialthemen für einen bestimmten Personenkreis, etwa Großeltern, Stiefeltern.

- Elternbildungsangebote nach Abs. 1 für Eltern mit besonderen Bedürfnissen, etwa Eltern mit behinderten Kindern, Eltern mit interkultureller Herkunft.
- Elternbildungsangebote nach Abs. 1 mit besonderen Veranstaltungsformen, etwa Bildungsaufenthalte für Eltern gemeinsam mit ihren Kindern sowie besonders niederschwellige Elternbildungsangebote, etwa in Betrieben oder Gaststätten.
- Kontinuierliche und pädagogisch-planmäßige Bildungsarbeit zur Unterstützung der elterlichen Erziehungskompetenz im Rahmen von Eltern-Kind-Gruppen mit qualifizierter Leitung.
- Elternbildungsangebote zu Spezialthemen unter Berücksichtigung der aktuellen regionalen Bedürfnisse, etwa Sucht- und Gewaltprävention.
- Maßnahmen der regionalen Bewusstseinsbildung in Bezug auf das jeweilige Elternbildungsangebot und zur Sicherung der Inanspruchnahme von Elternbildungsangeboten.
- Aufgaben im Bereich der regionalen und/oder landesweiten Vernetzung.

- Beiträge zur Aus- und Weiterbildung von qualifizierten ReferentInnen einschließlich Supervision.

### Voraussetzungen?

Ziel der Elternbildungsförderung ist die Gewährleistung qualitativer Elternbildungsangebote. Durch die Förderung der Elternbildung soll die gewaltfreie Erziehung gefördert und Schwierigkeiten in der alltäglichen Eltern-Kind-Beziehung und Partnerschaftlichkeit vorgebeugt werden. Ein weiteres Ziel ist es, durch niederschwellige Angebote Mütter und Väter aller Bildungsschichten zu erreichen.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Förderung wird individuell bemessen.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz  
Abteilung V/2

Franz Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Kontaktperson: Henriette Wallisch

Tel: 01 71100 3225

Fax: 01 718 94 70 1886

E-Mail: [henriette.wallisch@bmsg.gv.at](mailto:henriette.wallisch@bmsg.gv.at)

Internet: [Internet: http://www.bmsg.gv.at](http://www.bmsg.gv.at)

## Alphabetische Auflistung

### Antragstellung:

Der/Die FörderungswerberIn hat das vollständig im Detail ausgefüllte Antragsformular samt den Unterlagen einzubringen. Das Antragsformular sowie die detaillierten Richtlinien zur Antragsstellung stehen im Internet als Download zur Verfügung.

## FÖRDERUNGEN IM RAHMEN DES JUGEND AUSBILDUNGSSICHERUNGSGESETZES (JASG)

### Wer?

- Lehrstellensuchende der Schulentlassungsjahrgänge 2001 bis 2005 mit positivem Abschluss der achten oder neunten Schulstufe
- Behinderte Jugendliche und Jugendliche mit besonderen Vermittlungshemmnissen mit abgeschlossener Schulpflicht
- TeilnehmerInnen früherer JASG-Lehrgänge

### Was?

- Projekte, die auf den Beginn einer Berufsausbildung vorbereiten
- Ausbildungslehrgänge, in denen erste Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrberufs erworben werden

### Voraussetzungen?

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- eine Vormerkung als lehrstellensuchend beim

AMS oder

- der Nachweis von mindestens fünf eigenständigen und erfolglosen Bewerbungen

Weiters ist eine vorangehende Beratung und Betreuungsvereinbarung mit dem AMS Bedingung.

Grundlage der Lehrgangsteilnahme ist weiters die Ausbildungsvereinbarung zwischen dem/der AusbildungsträgerIn und der/dem Lehrstellensuchenden bzw. deren/dessen gesetzlichen VertreterIn.

Während des Lehrgangs werden die Jugendlichen vom AMS betreut. Ziel ist es, eine geeignete betriebliche Lehrstelle zu finden. Lehnt eine/ein Jugendliche/r eine zumutbare Lehrstelle ab, so darf auch der Lehrgang nicht mehr weiter besucht werden.

Die LehrgangsteilnehmerInnen sind berufsschulpflichtig. Wechselt der/die Jugendliche in ein Lehrverhältnis verkürzt die Zeit des Ausbildungslehrgangs die Dauer der Lehrzeit. Das Angebot an Lehrgängen ist abhängig vom regionalen Arbeitsmarkt.

Durch Berufsorientierung und Beratung soll vor allem das Berufswahlspektrum von lehrstellensuchenden Mädchen erweitert werden.

**Art und Ausmaß?**

Die Maßnahmen zur Berufsvorbereitung sind je nach Angebot unterschiedlich lang (im Regelfall zwei Monate). Die Lehrgänge haben eine Maximaldauer von bis zu 12 Monaten.

LehrgangsteilnehmerInnen erhalten eine Ausbildungsentschädigung in der Höhe von € 150,- netto/Monat. TeilnehmerInnen an anderen Maßnahmen erhalten eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

Antragstellung:

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig Kontakt aufnimmt.

## FÖRDERUNGEN FÜR SPEZIALFORSCHUNGS- BEREICHE (FWF)

**Wer?**

- ForscherInnengruppen aller Fachdisziplinen an

österreichischen Universitäten und gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen

**Was?**

- Gefördert werden die Kosten für die Schaffung von Forschungsnetzwerken nach internationalem Maßstab durch autonome Schwerpunktbildung an einem Universitätsstandort sowie der
- Aufbau außerordentlich leistungsfähiger, eng vernetzter Forschungseinrichtungen zur interdisziplinären, langfristig angelegten Bearbeitung aufwendiger Forschungsthemen

**Voraussetzungen?**

Als Voraussetzung gilt, dass bereits Forschungspotential vorhandenes sein muss. Die Kerngruppe der antragstellenden WissenschaftlerInnen muss ausreichend groß und qualifiziert sein, um im wissenschaftlichen Profil der beteiligten Forschungsstätte/n einen Schwerpunkt von internationalem Rang zu bilden und zu tragen.

**Art und Ausmaß?**

Höhe: Wird individuell bemessen (im Schnitt € 900.000,- pro Jahr)

Dauer: 10 Jahre (ein Zwischenbegutachtung nach 4 und 7 Jahren entscheiden über die Fortführung)

## Alphabetische Auflistung

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

FWF - Der Wissenschaftsfonds

Austrian Science Fund

Weyringergasse 35

A-1040 Wien

Kontaktperson: Sabine Haubenwallner

Tel: 01 505 67 40 DW 60

Fax: 01 505 67 39

E-Mail: [haubenwallner@fwf.ac.at](mailto:haubenwallner@fwf.ac.at)

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

Antragstellung:

Die Antragstellung kann laufend erfolgen.

Die Leitfäden zur Konzepterstellung stehen im Internet als Download zur Verfügung.

## FÖRDERUNGSTIPENDIUM

### Wer?

- Studierende mit überdurchschnittlichem Studienerfolg

### Was?

- Förderungstipendien sollen Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg die Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen, Projektarbeiten) ermöglichen

### Voraussetzungen?

Hierfür gelten die Voraussetzungen für die

Studienbeihilfe mit Ausnahme der sozialen Förderungswürdigkeit.

### Art und Ausmaß?

Seit dem Studienjahr 1999/2000 entscheiden die vergebenden Einrichtungen autonom über die Vergabe des Leistungstipendiums, ohne dass eine Bestätigung bei der Studienbeihilfenbehörde eingeholt werden muss.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerIn ist die jeweilige Bildungseinrichtung.

Grundlegende Auskünfte erhalten Sie bei der:  
Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at>

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung.

## FRAUENPROJEKTFÖRDERUNG

### Wer?

- TrägerInnen von Frauenprojekten (Juristische Personen oder Personengemeinschaften)

**Was?**

- Projektkosten

**Voraussetzungen?**

Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Beratung für Frauen und Mädchen bei sozialen, psychischen, gesundheitlichen, rechtlichen und ökonomischen Problemen
- Beratung und Unterstützung beim beruflichen Ein-, Auf- und Wiedereinstieg unter besonderer Berücksichtigung der Schließung der Lohn- und Gehaltsschere
- Begleitende frauenspezifische Bildung und Qualifikation insbesondere hinsichtlich neuer Technologien, beruflicher Neuorientierung und Fort- und Weiterbildung
- Enttabuisierung der Thematik 'Gewalt' und Betreuungs- und Präventionsarbeit im Gewaltschutzbereich
- Aktivierung des Potentials für Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit (Empowerment)
- Bewusstseinsbildende und praxisbezogene Projekte zur Gleichstellung
- Projekte gegen Frauenarmut
- Projekte zur Integration von Frauen mit besonderen Bedürfnissen und Anliegen

Die geförderten Maßnahmen müssen einen Österreichbezug aufweisen.

**Art und Ausmaß?**

Die Höhe der Förderung wird individuell bemessen.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Franz Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Kontaktperson: Beate Ganahl

Tel: 01 711 00 3404

Fax: 01 711 00 3418

E-Mail: [beate.ganahl@bmgf.gv.at](mailto:beate.ganahl@bmgf.gv.at)

Internet: [www.bmgf.gv.at](http://www.bmgf.gv.at)

Antragstellung:

Der Förderantrag steht im Internet als Download zur Verfügung. Die Einreichung kann laufend erfolgen.

**FRAUENSORTFÖRDERUNG**

Zweck dieser Förderung ist es, Sportlerinnen zu unterstützen, die trotz beachtlicher sportlicher Erfolge aufgrund des hohen leistungssportlichen Niveaus der Richtlinien von TOP SPORT AUSTRIA keine finanzielle Unterstützung erlangten.

**Kontakt?**

Bundeskanzleramt

## Alphabetische Auflistung

Sektion VI für Sportangelegenheiten  
 Prinz-Eugen-Straße 12  
 1040 Wien  
 Tel: 01 531 15 52 25  
 E-Mail: [sport.austria@bka.gv.at](mailto:sport.austria@bka.gv.at)  
 Internet: <http://www.sport.austria.gv.at>  
 oder <http://www.sporthilfe.at>  
 oder <http://www.topsportaustria.at>

### FREIFAHRT FÜR TEILNEHMERINNEN AN LEHRGÄNGEN UND LEHRLINGSSTIFTUNGEN

#### Wer?

- SchulabgängerInnen, die an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) teilnehmen
- Jugendliche die im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden

#### Was?

- Gefördert werden die Kosten für die Beförderung zwischen dem Wohnsitz im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte im Inland bzw. im grenznahen Ausland

#### Voraussetzungen?

- Anspruch auf Familienbeihilfe

#### Art und Ausmaß?

Die Geltungsdauer des jeweiligen Fahrausweises richtet sich nach der Dauer der Ausbildung, erstreckt sich aber längstens auf ein Ausbildungsjahr.

Als Eigenanteil ist ein Pauschalbetrag von € 19,60 für jedes Ausbildungsjahr zu leisten.

#### Kontakt?

##### AnsprechpartnerIn:

Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
 Generationen und Konsumentenschutz  
 Abteilung für Freifahrten/Fahrtenbeihilfen  
 Kontaktperson: Leopold Pöllinger  
 Tel: 01 711 00  
 E-Mail: [Leopold.Poellinger@bmsg.gv.at](mailto:Leopold.Poellinger@bmsg.gv.at)  
 Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

##### Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbund.

### FREISTELLUNG GEGEN ENTFALL DES ARBEITSENTGELTS

#### Wer?

- ArbeitnehmerInnen

#### Was?

- Vereinbarungen bezüglich der Freistellung von Beschäftigten gegen Entfall des

Arbeitsentgeltes zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn

- Es erfolgt eine Unterstützung des AMS bei der Vermittlung von Ersatzarbeitskräften

### Voraussetzungen?

- Vereinbarung im Sinne des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelungen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn
- Die Ersatzarbeitskraft muss mehr als geringfügig beschäftigt werden
- Die/Der Freigestellte darf während des Bezuges des Weiterbildungsgeldes keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegt
- Für die Dauer der Freistellung von Beschäftigten muss vom Unternehmen ein/e Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebeziehern als Ersatzarbeitskraft eingestellt werden

ArbeitnehmerInnen können die Zeit der Freistellung völlig frei gestalten.

### Art und Ausmaß?

Die Freistellung von Beschäftigten gegen Entfall des Arbeitsentgeltes kann zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn für die Dauer von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten verein-

bart werden. Während dieser Zeit erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice (AMS) eine Unterstützung in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (Tagsatz: € 14,53).

Nach Vollendung des 45. Lebensjahres wird das Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes ausbezahlt, wenn dieses höher ist als das Kinderbetreuungsgeld.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

#### Antragstellung:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig Kontakt aufnimmt.

## GARANTIEN FÜR TOURISMUSBETRIEBE

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen, die Mitglied in der Bundessparte Tourismus- und Freizeit-

## Alphabetische Auflistung

wirtschaft der Wirtschaftskammer Österreich sind

### Was?

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung der Beschäftigung
- Kapitalstärkung mit Hilfe einer Verbesserung des Zuganges zu Beteiligungs- und Risikokapital
- Unterstützung von Kooperationen und innovativen Projekten mit saisonverlängernder Wirkung

### Voraussetzungen?

Fördergegenstände können sein:

- Finanzielle Restrukturierung
- Innovative Projekte oder solche mit saisonverlängernder Wirkung
- Private und institutionelle Beteiligungen
- Gründung und Kapitalstärkung von Kooperationen
- Neugründung, Übernahme, Fortführung von bestehenden Betrieben
- Qualitätsverbesserungen und Angebotsdiversifizierungen
- Einrichtungen zur Belebung des Incomingtourismus
- Präsenz auf elektronischen Märkten (e-commerce)

### Art und Ausmaß?

Es erfolgt eine Gewährung von Garantien (max. 20 Jahre) für Kredite oder Beteiligungen von € 25.000,- bis € 2.000.000,- mit folgender Garantiequote:

- 100% für MitarbeiterInnenbeteiligungen, Kredite des ERP-Fonds u.ä.
- 80% für private und institutionelle Beteiligungen
- 70% für alle übrigen KapitalgeberInnen (v.a. Bankkredite)

Verrechnet werden:

- Bearbeitungsgebühr: 1% (max. € 10.000,-)
- Garantieprovision: 0,8% p.a. bei Krediten und 1% p.a. bei Beteiligungen
- Kündigungsprovision: 2 % (bei vorzeitiger Kündigung)

### Kontakt?

[AnsprechpartnerIn:](#)

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Österreichische Hotel- und

Tourismusbank GmbH

Parking 12a

1011 Wien

Tel: 01 51530 0

Fax: 01 51530 30

E-Mail: [oeht@oeht.at](mailto:oeht@oeht.at)

Internet: <http://www.oeht.at>

**GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHKOSTENERSATZ****Wer?**

- Begünstigte Behinderte
- Personen, mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% im erwerbsfähigen Alter

**Was?**

- Es erfolgt eine Kostenübernahme für qualifizierte GebärdensprachdolmetscherInnen für berufsbezogene Schulungsmaßnahmen bzw. zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes

**Voraussetzungen?**

Grundvoraussetzung für den Kostenersatz ist die Zugehörigkeit zur Zielgruppe.

**Art und Ausmaß?**

Es gelten folgende Kostensätze:

- Pro halbe Stunde Dolmetschtätigkeit:  
€ 20,- zuzügl. USt
- Pro Stunde Zeitversäumnis:  
€ 20,- zuzügl. USt
- Ersatz der Reisekosten: Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt. Ist in Ausnahmefällen die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges nachweisbar notwendig oder kostengünstiger, kann eine Verrechnung des Kilometergeldes nach EStG erfolgen.
- Bei längerfristigen Dolmetschleistungen (z.B. bei berufsbezogenen Schulungen) ist eine Pauschalierung der Dolmetschkosten vorzunehmen.

Qualifiziert im Sinne der Richtlinie sind GebärdensprachdolmetscherInnen, die einen Nachweis über die positive Absolvierung der 'Berufseignungsprüfung vor der Prüfungskommission an der Universität Graz durchgeführt vom Österreichischen GebärdensprachdolmetscherInnen Verband' vorweisen können.

Vor der Inanspruchnahme eines/einer Dolmetschers/in ist beim Bundessozialamt ein Förderansuchen samt Kostenvoranschlag einzubringen. Bei einer einmaligen Dolmetschleistung kann das Ansuchen samt Honorarnote nachträglich, spätestens jedoch sechs Monate nach der Dolmetschtätigkeit, eingebracht werden.

## Alphabetische Auflistung

### Kontakt?

Bundessozialamt  
Landesstelle Kärnten  
Kumpfgasse 23 – 25  
9010 Klagenfurt  
Tel: 05 99 88 5214  
Fax: 05 99 88 5222  
E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)  
Internet: [www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

## GEWINNBETEILIGUNG

### Wer?

- Die Gewinnbeteiligung ist in erster Linie für MitarbeiterInnen von Kleinen und Mittleren Betrieben gedacht, kann aber auch von allen anderen KapitalgeberInnen (z.B. private InvestorInnen, Unternehmen) abgeschlossen werden

### Was?

- Gefördert wird die Verbesserung der Finanzierungsstruktur und damit die finanzielle Stabilität von Kleinen und Mittleren Unternehmen vor allem durch MitarbeiterInnenbeteiligungen

### Voraussetzungen?

Bei der Gewinnbeteiligung erhält der/die KapitalgeberIn als Gegenleistung für seine/ihre Kapitaleinlage einen Anteil am Gewinn dieses Unternehmens.

Die Gewinnbeteiligung erfolgt in Form einer echten stillen Gesellschaft mit folgenden Merkmalen:

- Nominalbeteiligung (keine Beteiligung am Substanzwert des KMU)
- Mindestens 10jährige Laufzeit
- Ertragsabhängige Verzinsung
- Nachrangigkeit im Insolvenzverfahren

Ausgeschlossen sind Gewinnbeteiligungen von MehrheitseigentümerInnen, GeschäftsführerInnen oder Vorstandsmitgliedern des KMU, sowie deren nahen Verwandten.

### Art und Ausmaß?

Es besteht keine betragsmäßige Untergrenze, nach oben ist der Gesamtbetrag mit € 1,5 Mio pro KMU begrenzt.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:  
Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt  
Europaplatz 1  
Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
Tel: 05 90 904 732  
Fax: 05 90 904 734  
E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH  
Ungargasse 37  
1030 Wien  
Tel: 01 501 75 DW 0  
Fax: 01 501 75 DW 900  
E-Mail: [office@awsg.at](mailto:office@awsg.at)  
Internet: <http://www.awsg.at>

**GEWINNDARLEHEN****Wer?**

- Das Gewinndarlehen ist ein partiarisches (gewinnabhängiges, somit eigenkapitalähnliches) Darlehen und in erster Linie für private KleinanlegerInnen gedacht, kann aber auch von allen anderen KapitalgeberInnen (z.B. MitarbeiterInnen eines KMU, Unternehmen) abgeschlossen werden

**Was?**

- Gefördert wird die Verbesserung der Finanzierungsstruktur und damit die finanzielle Stabilität von Kleinen und Mittleren Unternehmen

**Voraussetzungen?**

Ausgeschlossen sind Darlehen von MehrheitseigentümerInnen, GeschäftsführerInnen oder Vorstandsmitgliedern des Kleinen bzw. Mittleren Unternehmens, sowie deren nahen Verwandten.

**Art und Ausmaß?**

Die Verzinsung des Darlehens besteht in einem Anteil am Jahresgewinn des KMU, definiert als Jahresüberschuss vor Steuern.

Die Höhe dieses Anteils ist zwischen dem/der KapitalgeberIn und dem KMU frei vereinbar. Es besteht keine betragsmäßige Untergrenze, nach oben ist der Gesamtbetrag mit € 1,5 Mio pro KMU begrenzt.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt  
Europaplatz 1  
Bauteil: Servicezentrum,  
Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
Tel: 05 90 904 732  
Fax: 05 90 904 734  
E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH  
Ungargasse 37  
1030 Wien  
Tel: 01 501 75 DW 0  
Fax: 01 501 75 DW 900  
E-Mail: [office@awsg.at](mailto:office@awsg.at)  
Internet: <http://www.awsg.at>

## GEWINNWERTPAPIER

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen

### Was?

- Gefördert wird die Verbesserung der Finanzierungsstruktur und damit die finanzielle Stabilität von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) durch Emission von Gewinnwertpapieren

### Voraussetzungen?

Das Gewinnwertpapier hat folgende Merkmale:

- Beteiligung am jährlichen Gewinn des Unternehmens
- Mindestens 10jährige Laufzeit
- Als Inhaberpapier formlos übertragbar
- Keine Beteiligung am Substanzwert des Unternehmens

### Art und Ausmaß?

Das Gewinnwertpapier ist wirtschaftlich gesehen Eigenkapital und handelsrechtlich eine Gewinnschuldverschreibung.

Der/Die InhaberIn des Gewinnwertpapiers erhält einen Anteil am Jahresgewinn des KMU, definiert als Jahresüberschuss vor Steuern und Rücklagen zuzüglich Entgelte und Bezüge von GesellschafterInnen, die im Unternehmen mitar-

beiten. Die Höhe dieses Anteils ist im Gewinnwertpapier festgelegt.

Das Gewinnwertpapier erfüllt die Eigenkapital-Voraussetzungen für eine Risikoabsicherung durch eine Eigenkapitalgarantie der BÜRGES Förderungsbank. Die Garantiequote beträgt 50-100%.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 0

Fax: 01 501 75 DW 900

E-Mail: [office@awsg.at](mailto:office@awsg.at)

Internet: <http://www.awsg.at>

## **GRATIS-AUTOBAHNVIGNETTE FÜR BESITZERINNEN EINES BEHINDERTENPASSES**

### Wer?

- BesitzerInnen eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung ‚Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel‘ oder ‚Blindheit‘

### Was?

- Es erfolgt eine Beistellung einer ‚Gratis-Jahresautobahnvignette‘

### Voraussetzungen?

Grundvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Zielgruppe sowie die Zulassung des KFZ auf den/die AntragstellerIn.

### Art und Ausmaß?

Es erfolgt einmal jährlich die Beistellung einer Vignette.

Bei bereits gekauften Vignetten besteht die Möglichkeit eines Kostenersatzes über die ASFI-NAG mit einer entsprechenden Bestätigung der BASB-Landesstelle Kärnten.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:  
Bundessozialamt  
Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25  
9010 Klagenfurt  
Tel: 05 99 88 DW 5306  
Fax: 05 99 88 DW 5334  
E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)  
Internet: <http://www.basb.bmsg.gv.at>

### Antragstellung:

Die Bestellung ist innerhalb der jeweiligen Vignettengültigkeitsdauer zu beantragen.

## **GRÜNDUNGSBONUS FÜR JUNGUNTERNEHMERINNEN**

### Wer?

- JungunternehmerInnen

### Was?

- Gefördert wird das Ansparen von Eigenkapital, wenn dieses bei Gründung in das Unternehmen eingebracht und für betriebliche Aufwendungen verwendet wird

### Voraussetzungen?

Dauer der Ansparphase: mindestens zwei Jahre ab Anmeldung (diese erfolgt üblicherweise über das Kreditinstitut, bei dem gespart wird).

Es gibt keine Grenze für die Mindestansparsumme. Die Höchstansparsumme pro Jahr beträgt € 23.000,-.

## Alphabetische Auflistung

Die Sparform ist frei wählbar (mit Ausnahme von bereits geförderten Sparformen, wie z.B. Bausparen). Änderungen der Sparform während der Ansparphase sind formlos möglich.

Des weiteren müssen Personen, die JungunternehmerInnen (unabhängig vom Lebensalter) werden wollen, folgende Kriterien erfüllen, um den Gründungsbonus erhalten zu können:

- Erstmalige wirtschaftliche Selbstständigkeit (Gründung eines kleinen Unternehmens; die letzte selbstständige Tätigkeit muss länger als 5 Jahre zurückliegen)
- Der/Die JungunternehmerIn führt das Unternehmen tatsächlich bzw.
- Bei Gesellschaften ist der/die JungunternehmerIn mit mind. 25 % beteiligt und übt die Funktion des/der handelsrechtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin aus
- Parallel zum neuen Aufgabenkreis wird kein anderer Beruf ausgeführt

Kombinationen mit der JungunternehmerInnenförderung der AWS (insbes. Haftungen) sind möglich, Doppelförderungen sind aber nicht zulässig (gleiche Kosten können nicht sowohl durch Gründungsbonus als auch Zuschuss gefördert werden).

### Art und Ausmaß?

Der Gründungsbonus beträgt 14% für angesparte Eigenmittel von max. € 55.000,-.

Die förderbare Sparleistung kann innerhalb eines Ansparzeitraumes von mind. 2 Jahre (24 Monaten) und höchstens 6 Jahren (72 Monaten) vor Gründung eines Unternehmens erbracht werden.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn:

Es handelt sich um eine gemeinsame Aktion von Bund, Land und Wirtschaftskammer Österreich.

#### Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 0

Fax: 01 501 75 DW 900

E-Mail: [office@awsg.at](mailto:office@awsg.at)

Internet: <http://www.awsg.at>

## HEIM- UND FAHRTKOSTENBEIHILFE

### Wer?

- Österreichische StaatsbürgerInnen, die eine Mittlere oder Höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen

### Was?

- Heim- und Fahrtkosten während des Schulbesuchs

### Voraussetzungen?

Die Förderung wird Österreichischen StaatsbürgerInnen gewährt, wenn sie nach erfolgreichem Abschluss der 8. Schulstufe in der 9. Schulstufe eine Polytechnische Schule oder eine Mittlere oder Höhere Schule besuchen und zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulort soweit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war, und sie

- sozial bedürftig sind
- einen günstigen Schulerfolg nachweisen

und

- die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben.

Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind maßgebend:

- Einkommen
- Familienstand
- Familiengröße des Schülers/der SchülerIn, seiner/ihrer Eltern und seines/ihrer Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung

Der günstige Schulerfolg ist gegeben, wenn der/die SchülerIn im Jahreszeugnis über die der besuchten Schulstufe vorangegangenen Schulstufe keinen schlechteren Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen als 3,10 hat.

Österreichischen StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt:

- BürgerInnen aus EWR-Staaten nach Maßgabe des Übereinkommens
- Konventionsflüchtlinge
- SchülerInnen, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte

Den Anträgen sind die Nachweise der Bedürftigkeit anzuschließen. Das sind

## Alphabetische Auflistung

- bei Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, der Lohnzettel und der Bescheid über die ArbeitnehmerInnenveranlagung, jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr
- bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid
- bei Personen, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, der zuletzt ergangene Einheitswertbescheid und der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid

Sofern die leiblichen Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil auf Grund eines Exekutionstitels festgelegte Unterhaltsleistungen zu erbringen hat, ist auf Antrag an Stelle des Einkommens dieses Elternteiles die Unterhaltsleistung für die Ermittlung der Bedürftigkeit heranzuziehen. In diesem Fall ist es erforderlich, eine Ablichtung des Exekutionstitels, der nicht älter als drei Jahre sein darf, dem Antrag auf SchülerInnenbeihilfen anzuschließen.

### Art und Ausmaß?

Der Grundbetrag für die Heimbeihilfe inklusive Fahrtkostenbeihilfe beträgt € 1.288,-.

Die Grundbeträge erhöhen sich bei Vorliegen von im Schülerbeihilfengesetz 1983 vorgesehe-

nen besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und vermindern sich um die zumutbaren Unterhaltsleistungen der leiblichen Eltern bzw. des/der Ehegatten/in des/der Schülers/in.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Landesschulrat Kärnten

10.Oktober-Straße 24

9020 Klagenfurt

Postfach 607

Kontaktperson: AR Maria Kropiunik

Tel: 0463 5812 DW 312

Kontaktperson: AR Silvia Kampf

Tel: 0463 5812 DW 311

E-Mail: [office@lsr-ktn.gv.at](mailto:office@lsr-ktn.gv.at)

Internet: <http://www.lsr-ktn.gv.at>

#### Antragstellung:

Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der Polytechnischen Schulen sowie der Mittleren und Höheren Schulen auf.

Der Antrag muss bis spätestens Ende des Kalenderjahres (31.12.) beim Landesschulrat für Kärnten eingelangt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, entfällt der anteilsmäßige Anspruch für die vor der Einbringung des Antrages liegenden Monate.

## HEIZKOSTENZUSCHUSS

### Wer?

- Personen, die unter bestimmten Einkommensgrenzen liegen

### Was?

- Es erfolgt ein Zuschuss zu den Heizkosten

### Voraussetzungen?

Zuschüsse werden gewährt, wenn Heizkosten in gewisser Höhe nachgewiesen und die festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Förderung erfolgt in Form einer Einmalleistung

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau

Arnulfplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 05 0536 31302

Fax: 05 0536 31300

E-Mail: [post.abt13@ktn.gv.at](mailto:post.abt13@ktn.gv.at)

### Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt direkt beim Amt der Kärntner Landesregierung oder wahlweise beim Wohnsitzgemeindeamt.

## HERTHA-FIRNBERG-PROGRAMM

### Wer?

- Hoch qualifizierte Universitätsabsolventinnen aller Fachdisziplinen

### Was?

- Erhöhung der wissenschaftlichen Karrierechancen von Frauen an den Universitäten
- Größtmögliche Unterstützung am Beginn der wissenschaftlichen Laufbahn bzw. beim Wiedereinstieg nach der Karenzzeit

### Voraussetzungen?

- Abgeschlossenes Doktorat
- Internationale wissenschaftliche Publikationen
- Noch nicht vollendetes 41. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung (Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt)

### Art und Ausmaß?

Höhe: € 51.570,- Personalkosten pro Jahr sowie € 8.000,- für Material, Hilfskräfte, Reisen etc.

Dauer: 36 Monate

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

FWF - Der Wissenschaftsfonds

Austrian Science Fund

Weyringergasse 35

A-1040 Wien

Kontaktperson: Susanne Menschik

Tel: 01 505 67 40 DW 96

E-Mail: menschik@fwf.ac.at

Kontaktperson: Barbara Zimmermann

Tel: 01 505 67 40 DW 28

E-Mail: zimmermann@fwf.ac.at

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

SubventionsträgerIn:

Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK).

Antragstellung:

Die Antragstellung kann im Rahmen der zwei jährlichen Ausschreibungen (jeweils im Frühjahr/Herbst) erfolgen.

Die Antragsformulare stehen im Internet als Download zur Verfügung.

**HOLZHEIZUNGSANLAGENFÖRDERUNG****Wer?**

- ErrichterInnen von Holzheizungsanlagen

**Was?**

- Gefördert wird die Errichtung von Holz-Zentralheizungsanlagen (Kessel, Regelung, Verrohrung, Wärmespeicher, Planung) und der Umstieg von einer bestehenden Öl-, Gas-, Strom- oder Kohlezentralheizung bei gleichzeitiger Entfernung der alten Heizungsanlage

**Voraussetzungen?**

- Die Wärmeerzeugung muss mit Ausnahme von öffentlich genutzten Gebäuden oder Gebäuden gemeinnütziger Vereinigungen ausschließlich Wohnbedürfnissen dienen, andernfalls werden die anerkehbaren Kosten aliquotiert.
- Wenn für diesen Gegenstand bereits eine andere Landesförderung genehmigt wurde, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht mehr möglich.
- Anlagen für Ferienwohnungen, Zweitwohnungen u.dgl. werden nicht gefördert. Bei Neubauten erfolgt die Förderungsauszahlung erst nach Bezug des Objektes.
- In Gebieten mit Nahwärmanlagen, an die zum Zeitpunkt der Errichtung des Kessels zu ortsüblichen Anschlussgebühren angeschlossen hätte werden können, ist eine Förderung nicht möglich.
- Folgende Emissionsgrenzwerte bei der Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 müssen eingehalten werden:

	Biomasse- und Pelletskessel	Gebläsescheitholz- kessel oder ortsfest gesetzte Öfen
CO	300 [mg/MJ]	800 [mg/MJ]
Org. Kohlenwasserstoffe	7 [mg/MJ]	50 [mg/MJ]
Staub	30 [mg/MJ]	50 [mg/MJ]

- Für einen Gebläsescheitholzkessel ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und Puffer) des 8-fachen Volumens des Füllschachtes notwendig.
- Es muss eine Rücklaufemperaturanhebung vorhanden sein. Dies gilt nicht für ortsfest gesetzte Öfen.
- Der Abbrand muss geregelt erfolgen.
- Für ortsfest gesetzte Öfen muss eine Ofenberechnung nach ÖNORM B 8301 und B 8302 unter Einbeziehung des Kamins mit einem Sicherheitszuschlag von 10% von einem/einer dazu Befugten vorgelegt werden.
- Es wird nur eine Zentralheizungsanlage, die der Beheizung des gesamten Gebäudes bzw. der Wohnung dient, gefördert.
- Es darf keine Wärmezeugungsanlage, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden kann, vorhanden sein.
- Förderungen der letzten 10 Jahre für Gegenstände dieser Förderungssparte werden angerechnet.

- Die Umstiegsförderung erhält man, wenn mindestens 50% des Heizwärmebedarfes des Gebäudes vorher mit Öl, Gas, Kohle oder Strom abgedeckt wurden. Bei einem Nachweis von 20% bis 49% wird die Förderung aliquot zum nachgewiesenen Anteil gewährt. Zum Nachweis des Anteiles von Öl, Gas, Kohle oder Strom sind entsprechende Rechnungen vorzulegen.

### Art und Ausmaß?

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 30% der anerkekbaren Kosten mit folgenden Obergrenzen gewährt:

- Gebläsescheitholzheizungsanlagen mit Pufferspeicher oder ortsfest gesetzte Öfen: € 1.100,-
- Pelletsheizungsanlagen: € 1.800,-
- Biomasseheizungsanlagen: € 2.200,- oder
- Bei Vorlage eines nach OIB berechneten und vom Verein Energiebewusst Kärnten

## Alphabetische Auflistung

bestätigten Energieausweises beträgt die Förderung € 150,- pro kW

- Umstieg von Öl-, Gas-, Strom- oder Kohlezentralheizung: € 600,-

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt

Kontaktperson: DI Dr. Erwin Stromberger

Tel: 05 0536 30866

Fax: 05 0536 30800

E-Mail: [abt8.energiewirtschaft@ktn.gv.at](mailto:abt8.energiewirtschaft@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

#### Antragstellung:

Grundsätzlich ist vor Beginn der Arbeiten um Förderung mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

**IMPULSPROGRAMM: QUALITÄTSVER-  
BESSERUNGEN IM TOURISMUS  
(SONDERFINANZIERUNG 2002)**

### Wer?

- Natürliche oder juristische Personen, die ein gewerbliches Beherbergungsunternehmen

führen oder ein Unternehmen in diesem Bereich gründen (\*\*\*) Betrieb)

- Natürliche oder juristische Personen, die ein Gastronomieunternehmen in einer tourismusrelevanten Gemeinde (mehr als 100.000 Nächtigungen) führen (exkl. Klagenfurt und Villach)
- Natürliche oder juristische Personen, die in den restlichen Kärntner Gemeinden ein Gastronomieunternehmen mit einem tourismusrelevanten Angebot führen (inkl. Klagenfurt, Villach)

### Was?

- Betriebliche Investitionen zur Qualitätssicherung, Maßnahmen zur Saisonverlängerung
- Ausgabenwirksame Marketingkosten (max. 15% )

### Voraussetzungen?

Konkret sind folgende Kosten förderbar:

- Bauliche Investitionen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung, sowie Maßnahmen zur Saisonverlängerung
- Bewegliche Wirtschaftsgüter, sofern es sich um die Errichtung von Gästezimmern, Gastronomieräumen und betriebliche Infrastruktur handelt
- Ausgabenwirksame Marketingkosten, soweit sie 15% der förderbaren Projektkosten nicht übersteigt

Die förderbaren Kosten müssen mind. € 50.000,- betragen.

Das zu fördernde Unternehmen muss

- nach dem URG Gesetz § 22 (1) eine Eigenmittelquote von mehr als 8% oder eine fiktive Schuldungsdauer unter 15 Jahren nachweisen
- nach Durchführung des Projektes einen Umsatz von mind. € 100.000,- laut Planung für das erste Normaljahr erzielen.

### Art und Ausmaß?

Es erfolgt die Beratung bzw. Gewährung eines zinsbegünstigten Darlehens. Der KWF gewährt ein zinsbegünstigtes, endfälliges Darlehen im Ausmaß von 50% der förderbaren Kosten, max. € 500.000,- für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Fixzinssatz: 0,5%

Nach einer Laufzeit von 5 Jahren ist das aushaftende Obligo zu den Konditionen des Finanzierungskredites bei einem Kreditinstitut weiter zu finanzieren.

Für die Sicherstellung des gewährten Darlehens des KWF ist eine Bankgarantie für die Laufzeit von 5 Jahren und ein Monat ab Auszahlung des Darlehens beizubringen.

Das jährliche Garantieentgelt darf max. 0,5% des Garantiebetrages betragen.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 19

Fax: 0463 55800 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Die Antragstellung erfolgt mit dem KWF-Antrag über die Hausbank.

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

Geltungsdauer: bis 31.12.2006

**IMPULSPROGRAMM NACHHALTIG WIRTSCHAFTEN**

Das Impulsprogramm ‚Nachhaltig Wirtschaften‘ ist ein Forschungs- und Technologieprogramm des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Es initiiert und unterstützt richtungsweisende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und die Umsetzung modellhafter Pilotprojekte.

Das Impulsprogramm ‚Nachhaltig Wirtschaften‘ verfolgt klar definierte inhaltliche Schwerpunkte und ist durch das Ausschreibungsprinzip bei der Auswahl der Projekte, durch die Vernetzung einzelner Forschungsprojekte und durch ein begleitendes Programmmanagement gekennzeichnet.

**Kontakt?**

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft  
Kärntnerstraße 21 - 23

1015 Wien

Kontaktperson: Dlin Theresia Vogel-Lahner

Tel: 05 7755 5040

Fax: 05 7755 95040

E-Mail: [theresia.vogel@ffg.at](mailto:theresia.vogel@ffg.at)

Internet: <http://www.ffg.at>

**INFORMATION, BERATUNG UND QUALIFIKATION****Wer?**

- Kooperationen, Cluster und andere Zusammenschlüsse von Unternehmen

- Einzelunternehmen im Tourismus
- VeranstalterInnen von Technologieforen

**Was?**

- Gefördert werden Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen insbesondere im industriell-gewerblichen Bereich und im Tourismus

Konkret gefördert werden:

- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen
- Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen
- Kosten von Veranstaltungen von Kooperationen bzw. Clustern

**Voraussetzungen?**

Vorhaben, mit deren Durchführung vor Antragstellung beim KWF begonnen wurde, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

**Art und Ausmaß?**

Förderungsarten:

- Beratung
- Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bis zu 50% bzw. 100%

Förderungen, deren Barwert unter € 2.000,- liegen, werden nicht ausbezahlt.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 19

Fax: 0463 55800 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

**INFRASTRUKTURPROGRAMM****Wer?**

- Rechtlich selbständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte

TrägerInnengesellschaften von Infrastruktureinrichtungen sowie rechtlich selbständige, nichtuniversitäre kooperative Forschungsgesellschaften, unter Einbindung regionaler WirtschaftsträgerInnen (Banken, Versicherungen, Wirtschaftskammern, große Industrieunternehmen etc.)

**Was?**

- Gefördert wird die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur für die Stimulierung von Technologietransfer oder von Unternehmensgründungen in technologisch anspruchsvollen Branchen sowie die Erprobung neuer innovativer Technologien und Arbeitsformen

Förderbare Infrastrukturprojekte sind:

- Errichtung/Erweiterung von Zentren zur Erprobung neuer innovativer Technologien und neuer Arbeitsformen
- Errichtung/Erweiterung von Einrichtungen des Technologietransfers sowie von technologiebezogenen Test- und Prüfzentren
- GründerInnenzentren, Technologie- und Innovationsparks, Forschungsparks (Science Parks)
- Förderbare Kosten im Rahmen von Inkubatorenzentren:
- Grundankauf und Bauinvestitionen inkl. Erwerb von bestehenden Baulichkeiten (zur

## Alphabetische Auflistung

Vermeidung von Industriebrachen), jedoch nur im projektnotwendigen Ausmaß

- Interne und externe Kommunikationseinrichtungen und Netzwerke (Telekommunikation, Seminarräume etc.)
- Büroeinrichtungen, insbesondere EDV-Ausstattung inkl. Software (für Beratungszentrum, Geschäftsleitung etc.; jedoch nicht jene Investitionen, die bei den anzuziehenden Unternehmen anfallen)
- Kooperative F&E-Einrichtungen (Laboreinrichtungen, Messgeräte, Testeinrichtungen, etc.), die allgemein zur Verfügung gestellt werden

### Voraussetzungen?

Die Investition muss an einem Standort in Österreich durchgeführt werden (d.h. bei den grenzüberschreitenden Wirtschaftsparks ist nur der auf Österreich entfallende Anteil förderbar).

Die Kosten müssen zur Gänze im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und bei der TrägerInnenengesellschaft für diese Infrastrukturanlage aktiviert werden.

Die Errichtung von herkömmlichen Gewerbe-, Industrie- oder Wirtschaftsparks ist nicht förderbar.

Weitere nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die vor der Antragstellung angefallen sind
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt über niedrig verzinsten Kredite.

Kredithöhe:

- In der Regel ab € 0,35 Mio. bis max. € 7,5 Mio. pro Projekt und Jahr
- In begründeten Ausnahmefällen bis max. € 11 Mio.

ERP-Kreditkonditionen:

Kreditausnutzungszeitraum: 1/2 Jahr 1,5% p.a.

Kreditlaufzeit: 10-15 Jahre

Tilgungsfreie Zeit: 5-7 Jahre 1,5% p.a. fix

Tilgungszeit: 5-10 Jahre sprungfixer Zinssatz (dzt. 3,5% p.a.)

Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß den Einheitlichen Programmplanungsdokumenten (EPPD) für die Zielgebiete (Ziel 1, Ziel 2, Phasing-out) bzw. den Operationellen Programmen für die Gemeinschaftsinitiativen erfüllen, kann zusätzlich zur ERP-Förderung eine Förderung über EFRE-Mittel (EFRE = Europäischer Fonds für Regionalentwicklung) gewährt

werden. Die Vergabe der EFRE-Förderung erfolgt gemäß den in den von der EU-Kommission genehmigten Ziel- bzw. GI-Programmen festgelegten Modalitäten und Kriterien.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

ERP-Fonds

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 400

Fax: 01 501 75 DW 492

E-Mail: [erp@erp-fonds.gv.at](mailto:erp@erp-fonds.gv.at)

Internet: <http://www.erp-fonds.at>

## INLANDSGARANTIEN

### Wer?

- Industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmen

- Unternehmen der Fremdenverkehrswirtschaft und der Verkehrswirtschaft

### Was?

- Es erfolgt eine Erleichterung der Finanzierung erfolgsversprechender Projekte von Unternehmen durch die Übernahme eines Teils des Finanzierungsrisikos aufgrund einer dynamischen Unternehmensbeurteilung

### Voraussetzungen?

Die Unternehmen müssen ihren Sitz oder Betriebsstätte im Inland haben.

Förderungsgegenstände sind:

- Investitionsvorhaben in Regionalfördergebieten
- Investitionsvorhaben von Kleinen und Mittleren Betrieben
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (außer industrielle Anwendungstechnik und Markteinführung)
- Vorhaben zum Schutz der Umwelt (Mehr als zwei Jahre bestehende Unternehmen, die Umweltschutzprojekte zur Einhaltung neu festgelegter behördlicher Auflagen erfüllen müssen, inkl. Forschung und Entwicklung zur Entwicklung neuer Produkte und Technologien zur Reduzierung von Umweltbelastungen sowie Energieeinsparungen)

## Alphabetische Auflistung

- Unternehmensrestrukturierung (Garantien zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur im Zuge dessen Restrukturierung)

### Art und Ausmaß?

Garantien für:

- Langfristige Kredite und Darlehen von Banken und Versicherungen
- Langfristige, gegenüber übrigen GläubigerInnen nachrangige, Kredite von Banken und Versicherungen
- Beteiligungsfinanzierungen
- Letzten Listeneintrag

Garantiequote: maximal 85% bei Finanzierung von Fertigungsüberleitungen und bei Beteiligungsgarantie bzw. maximal 100% für nachrangige Finanzierungen

Garantieentgelt: 0,3%, bei Beteiligungsgarantien und bei Garantien für nachrangige Finanzierungen: 0,5%

Promessenentgelt: einmalig 0,2% (bei vom/von der AntragstellerIn gewünschter Ausstellung einer Garantiepromesse)

Bearbeitungsgebühr: einmalig 0,3% des garantierten Betrages

Bei den ‚Risikofinanzierungen‘ wird auch eine erfolgsabhängige Provision (profit-sharing) unter Berücksichtigung des Einzelfalles festgelegt.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 0

Fax: 01 501 75 DW 900

E-Mail: [office@awsg.at](mailto:office@awsg.at)

Internet: <http://www.awsg.at>

## INNOVATION RELAY CENTRES (IRC)

Die Innovation Relay Centres (IRC) unterstützen Unternehmen und F&E Einrichtungen bei der Suche und Verwertung von innovativen Technologien und F&E Ergebnissen in Europa.

Hauptaufgabe ist es, Kontakte zwischen in- und ausländischen Unternehmen in Hinblick auf

- Produktions-
  - Vertriebs-
  - Lizenzabkommen
- sowie
- Forschungs Kooperationen
- herzustellen.

Die IRC Services sollten von Firmen in Anspruch genommen werden, die

- für technologische Problemstellungen keine/n geeignete/n österreichische/n LösungsanbieterInnen finden konnten
- für Ihre innovativen technologischen Entwicklungen und F&E Ergebnisse AbnehmerInnen am europäischen Markt suchen

In beiden Fällen sucht das IRC-Team über das IRC Netzwerk in 31 europäischen Ländern nach den entsprechenden LösungsanbieterInnen oder InteressentInnen. Üblicherweise können binnen 1-2 Wochen die ersten Kontakte hergestellt werden.

Das Leistungsspektrum der österreichischen IRC Büros umfasst:

- Technologie- und Innovationsaudits
- Europaweite Vermarktung von österreichischen Innovationen

- Europaweite Suche nach den besten technologischen Lösungen
- Internet Datenbank mit 5000 technischen Innovationen
- Newsletter, der wöchentlich über neueste Innovationen aus Europa informiert

### Kontakt?

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft  
Donau-City-Straße 1

1220 Wien

Kontaktperson: Dr. Kurt Burtscher

Tel: 05 7755 4701

Fax: 05 7755 94611

E-Mail: [Kurt.Burtscher@ffg.at](mailto:Kurt.Burtscher@ffg.at)

Internet: <http://www.ffg.at>

## INNOVATIONSPROGRAMM /

## UNTERNEHMENS DYNAMIK

### Wer?

- Bestehende und neugegründete Kleine und Mittlere Betriebe aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft)

### Was?

- Gefördert wird die Stärkung des Innovationspotentials von Kleinen und Mittleren Unternehmen

## Alphabetische Auflistung

### Voraussetzungen?

- Materielle und immaterielle Investitionen
- Betriebsmittel
- Der Kauf von Unternehmen
- Die Restrukturierung
- Die Aufbringung von Eigenkapital

Immaterielle Investitionen im Bereich von Produktdesign, Marketing und Qualifikation und Vorhaben, deren förderbare Kosten den Betrag von € 25.000,- unterschreiten, können nicht gefördert werden (Ausnahme: Vorhaben, die die Kriterien für die Plus-Prämie erfüllen sowie Eigenkapitalgarantien).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Vorhaben, deren förderbare Kosten den Betrag von € 25.000,- unterschreiten, es sei denn, dass auf das Vorhaben die Voraussetzungen über die Gewährung einer Plus-Prämie zutreffen
- Vorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind
- Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten, soweit diese nicht nachhaltig zur Verringerung der Überkapazitäten beitragen

Mit Ausnahme von Spezialfahrzeugen im Verkehrsgewerbe sowie Autobussen für den Gelegenheitsverkehr, die auch durch Investitionsprämien förderbar sind, sind folgende Vorhaben ausschließlich durch Haftungen förderbar:

- Der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter
- Ersatzinvestitionen
- Fahrzeuge, die hauptsächlich Transportzwecken dienen

### Art und Ausmaß?

Der Förderungszuschuss des KWF beträgt bis zu 5% der BÜRGES-Berechnungsgrundlage.

### Kontakt?

Wirtschaftskammer Kärnten  
 9021 Klagenfurt  
 Europaplatz 1  
 Bauteil: Servicezentrum,  
 Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
 Tel: 05 90 904 732  
 Fax: 05 90 904 734  
 E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
 Internet: <http://portal.wko.at>

### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH  
 Ungargasse 37

1030 Wien  
 Tel: 01 501 75 DW 0  
 Fax: 01 501 75 DW 900  
 E-Mail: [office@awsg.at](mailto:office@awsg.at)  
 Internet: <http://www.awsg.at>

Bei Einreichung von Projekten mit Plusprämie:  
 Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds  
 Heuplatz 2  
 9020 Klagenfurt  
 Tel: 0463 55800 19  
 Fax: 0463 55800 22  
 E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)  
 Internet: <http://www.kwf.at>

## INTAS

INTAS=Internationaler Verband für die Förderung der Kooperation mit WissenschaftlerInnen aus den neuen unabhängigen Staaten (NUS) der früheren Sowjetunion.

INTAS finanziert Netzwerke und Projekte mit hoher wissenschaftlicher Qualität, die von gemischten Forscherteams, Russland und den NUS und aus den INTAS-Mitgliedsstaaten betreut werden.

Üblicherweise gibt es jährliche Ausschreibungen (sogenannte 'open calls') für Forschungsprojekte

und Netzwerke. Weiters gibt es INTAS Stipendien und Konferenzunterstützung für junge ForscherInnen, die zu unterschiedlichen Terminen veröffentlicht werden.

## Kontakt?

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft  
 Donau-City-Straße 1  
 1220 Wien  
 Kontaktperson: Dipl.-Phys. Ralf König  
 Tel: 05 7755 4601  
 Fax: 05 7755 94611  
 E-Mail: [ralf.koenig@ffg.at](mailto:ralf.koenig@ffg.at)  
 Internet: <http://www.ffg.at>

## INTEGRATIONSBEIHILFE

### Wer?

- DienstgeberInnen

Bund, Land, das Arbeitsmarktservice und die SozialversicherungsträgerInnen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### Was?

Gefördert werden voll sozialversicherungspflichtige Dienst-/Ausbildungsverhältnisse mit folgender Zielgruppe:

- Begünstigte Behinderte
- Begünstigbare Personen (ein Grad der Behin-

## Alphabetische Auflistung

derung von 50% muss erreicht werden, auch für Nicht-EU-BürgerInnen und NichtasylantInnen)

- Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) oder AbgängerInnen einer allgemeinen Sonderschule (ASO)
- Jugendliche mit sozialen und emotionalen Handikaps

### Voraussetzungen?

Als Grundvoraussetzung gilt Arbeitslosigkeit und Zugehörigkeit zur Zielgruppe.

Zudem muss eine erstmalige Begründung eines Dienstverhältnisses (DV) vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss eine Unterbrechung des DV von mindestens 2 Jahren gegeben sein.

### Art und Ausmaß?

Für Jugendliche (15. bis vollendetes 24. Lebensjahr) gilt:

- Höhe der Beihilfe 80% des Bruttoverdienstes (BV), exkl. Lohnnebenkosten (Lnk.), maximal jedoch € 1.000,- monatlich für ein Jahr;
- Höhe der Beihilfe 70% des BV, exkl. Lnk., max. € 700,- monatlich für ein weiteres Jahr bei nicht begünstigten Personen

Für Menschen mit besonderen Schwierigkeiten gilt:

Kriterien: Arbeitslosigkeit > 5 Monate;  
Grad der Behinderung 70, 80, 90 oder 100%

kein Kriterium: 70% vom BV, exkl. Lnk. max. € 1.000,-/Monat  
ein Kriterium: 75% vom BV, exkl. Lnk.  
zwei Kriterien: 80% vom BV, exkl. Lnk.

Für Ältere Menschen (ab dem 45. Lebensjahr) gilt:

- Förderdauer: 2 Jahre
- 100% des BV, exkl. Lnk., max. € 1.000,- monatlich für das 1. Jahr
- 70% des BV, exkl. Lnk., max. € 700,- monatlich für das 2. Jahr

Die Förderung erfolgt ab Beginn des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses sowie bei einem Weitergewährungsantrag im Anschluss an den vorangegangenen Förderzeitraum.

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.

Für die Dauer eines Krankengeldbezuges erfolgt keine Zuschussgewährung.

Sonderzahlungen, ArbeitgeberInnenbeiträge, Überstunden, Überstundenpauschalen, Zulagen, Diäten, Zuschläge, Provisionen etc. können nicht berücksichtigt werden.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Bundessozialamt  
Landesstelle Kärnten  
Kumpfgasse 23 – 25  
9010 Klagenfurt  
Tel: 05 99 88 5212  
Fax: 05 99 88 5222  
E-Mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at  
Internet: www.basb.bmsg.gv.at

Antragstellung:

Das Verfahren wird auf Antrag (formlos oder mit Formblatt) unter Beilage einer Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung eingeleitet.

Antragsfrist: 3 Monate ab Beginn des Dienstverhältnisses

**INTERNATIONALISIERUNGSPROGRAMM (AWS)****Wer?**

- Klein- und Mittelbetriebe mit Sitz in Österreich

**Was?**

- Gefördert werden Auslandsinvestitionen österreichischer KMUs durch die teilweise Absicherung der mit der Investition verbundenen wirtschaftlichen und politischen Risiken

**Voraussetzungen?**

Gefördert werden Internationalisierungsprojekten, die

- zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Unternehmens beitragen und
- direkt oder indirekt positive Auswirkungen auf die österreichische Leistungsbilanz haben.

Investitionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Versicherungs- und Realitätenwesen werden nicht gefördert.

**Art und Ausmaß?**

Förderungsinstrumente:

- Projektgarantie (=deckt das wirtschaftliche Risiko des KMU aus dem Internationalisierungsprojekt im Ausland bis zu 50% der Investitionssumme des österreichischen Unternehmens. Die Absicherung der politischen Risiken ist zusätzlich mit einer Bundesgarantie (OeKB) möglich (G4))
- Finanzierungsgarantie (=deckt das Risiko des/der österreichischen KapitalgeberIn (zumeist Kreditinstitut) im Ausmaß von maximal 80% des Kreditbetrages)

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt  
Europaplatz 1  
Bauteil: Servicezentrum,

## Alphabetische Auflistung

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
 Tel: 05 90 904 732  
 Fax: 05 90 904 734  
 E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
 Internet: <http://portal.wko.at>

### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH  
 Ungargasse 37  
 1030 Wien  
 Tel: 01 501 75 DW 0  
 Fax: 01 501 75 DW 900  
 E-Mail: [office@awsq.at](mailto:office@awsq.at)  
 Internet: <http://www.awsq.at>

## INTERNATIONALISIERUNGSPROGRAMM (ERP)

### Wer?

- Unternehmen der Industrie und des produzierenden Gewerbes, sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen mit Betriebsstandort in Österreich

### Was?

Es erfolgt eine Unterstützung von Direktinvestitionen in den europäischen Reformstaaten, wenn sich dadurch die strategische Position des Unternehmens verbessert.

Konkret gefördert werden vor allem:

- Errichtung von Produktionsniederlassungen bzw. Tochterfirmen
- Errichtung von Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25%)
- Errichtung, dauerhafte und qualifizierte Beteiligung sowie Betreuung (auf eigene Rechnung) von kommerziell orientierten Umweltprojekten zur Verbesserung des ökologischen Standards und Vermeidung negativer Einflüsse (z.B. Recyclinganlagen, Abwasserreinigungsprojekte für den kommunalen Bedarf)

### Voraussetzungen?

Zumindest zwei Drittel der Kosten müssen für investive Maßnahmen (Neuanschaffungen) verwendet werden.

Es ist eine Sicherstellung erforderlich.

Nicht gefördert werden:

- Kosten, die vor der Antragstellung angefallen sind
- Projekte, die die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- Verlagerungen von Betriebsstätten
- Tochterunternehmen von multinationalen Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich, wenn sich der Konzernschwerpunkt hinsichtlich des dem eingereichten Projekt zuge-

ordneten Unternehmensbereiches nicht in Österreich befindet

- Holdingkonstruktionen, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Betriebsstandort in Österreich gegeben ist
- Aufstocken einer Beteiligung, wenn dadurch für das antragstellende Unternehmen keine entscheidende Einflussnahme auf die Geschäftsführung ermöglicht wird und/oder das Projekt bereits durch einen ERP-Kredit gefördert wurde

#### Art und Ausmaß?

-

#### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

ERP-Fonds

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 534 64 DW 0

Fax: 01 534 64 DW 4015

E-Mail: [erp@erp-fonds.gv.at](mailto:erp@erp-fonds.gv.at)

Internet: <http://www.erp-fonds.at>

Die Einreichung erfolgt über den Weg der Hausbank.

### INVESTITIONEN AM ARBEITSPLATZ

#### Wer?

- DienstgeberInnen

#### Was?

- Behinderungsbedingte Adaptierung eines Arbeitsplatzes sowie technische Arbeitshilfen
- Investitionen bzw. Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes

#### Voraussetzungen?

Voraussetzungen für eine Förderung sind Adaptierungen am Arbeitsplatz, die Anschaffung technischer Arbeitshilfen bzw. die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für folgenden Personenkreis:

- Begünstigte Behinderte
- Begünstigbare Behinderte

Für Investitionen, deren Anschaffungswert € 1.453,46 übersteigt, ist die Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen erforderlich.

## Alphabetische Auflistung

### Art und Ausmaß?

- Behinderungsbedingte Adaptierung eines Arbeitsplatzes und Technische Arbeitshilfen: Die Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten ist zur Gänze durch das BASB möglich.
- Investitionen bzw. Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes: Durch das BASB erfolgt eine Kostenbeteiligung in Höhe von max. 50% der Gesamtkosten.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Bundessozialamt  
Landesstelle Kärnten  
Kumpfgasse 23 – 25  
9010 Klagenfurt  
Tel: 05 99 88 5212  
Fax: 05 99 88 5222  
E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)  
Internet: [www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

#### Antragstellung:

Der Antrag muss vor Realisierung des Vorhabens eingebracht werden.

## INVESTITIONEN IN GEWERBE UND INDUSTRIE

### Wer?

- Kärntner Betriebe aus den Bereichen Gewerbe, Industrie oder produktionsnahe Dienstleistungen

### Was?

- Betriebsansiedelungen und Neugründungen
- Produkt- und Verfahrensinnovationen
- Kapazitätsausweitungen mit grundlegender Verbesserung der Produktionsstruktur
- Technologietransfer
- Kooperationen

### Voraussetzungen?

Förderbare Kosten sind:

- Investitionen in das Sachanlagevermögen (5 Jahre in Betriebsstätte)
- Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer

Die förderbaren Kosten müssen eine Höhe von mindestens der durchschnittlichen Normal-AfA der letzten zwei Geschäftsjahre betragen (mind. € 100.000,-).

Der Betrieb muss einen Mindestumsatz von € 750.000,- aufweisen sowie mind. 25% der förderbaren Kosten durch Eigenkapital aufbringen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Bereits begonnene Vorhaben
- Ersatzinvestitionen
- Ankauf von Grundstücken
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter

**Art und Ausmaß?**

Die Förderung erfolgt durch Beratung bzw. durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Der maximale Förderungsbarwert beträgt 20% der förderbaren Kosten.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 DW 19

Fax: 0463 55800 DW 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

Dem KWF-Antrag ist ein Strategiekonzept und eine Projektbeschreibung beizulegen.

**INVESTITIONEN VON DYNAMISCHEN****UNTERNEHMEN****Wer?**

- Innovative und technologieorientierte Klein- und Kleinunternehmen in den Bereichen Gewerbe (Produktion), Industrie oder produktionsnahe Dienstleistungen (z.B. Softwareentwicklung)

**Was?**

- Betriebsansielungs- und Neugründungsprojekte
- Produkt- oder Verfahrensverbesserungen
- Kapazitätsausweitungen mit einer Verbesserung der betrieblichen Produktionsstruktur
- Projekte, die über Leasing, Mietkauf, Kreditkauf oder vergleichbare Produkte finanziert werden ab einem Finanzierungsvolumen von € 100.000,-

**Voraussetzungen?**

Fördergegenstände können sein:

- Technische Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer

## Alphabetische Auflistung

- Bauliche Investitionen bis zu 30% der förderbaren Kosten

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Bereits begonnene Projekte
- Ersatzinvestitionen
- Ankauf von Grundstücken
- Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter
- Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln im Verkehrsgewerbe
- Leasing, Mietkauf, Kreditkaufprojekte unter € 100.000,-

### Art und Ausmaß?

Es erfolgt ein Zuschuss in Höhe von 10 bis maximal 20%. Die förderbaren Kosten müssen mindestens die Höhe der durchschnittlichen Normal-AfA der letzten 2 Geschäftsjahre erreichen, jedoch mind. € 10.000,- betragen (bei Kleinstbetrieben unter 10 MitarbeiterInnen bzw. produktionsnahen DienstleisterInnen), ansonsten mind. € 50.000,-.

Förderbare Kosten werden bis maximal € 300.000,- anerkannt.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 19

Fax: 0463 55800 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

**EINZELBETRIEBLICHE INVESTITIONSFÖRDERUNG (ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS)**

### Wer?

- BewirtschafteterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen) mit Sitz in Österreich, die einen land-

und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

### Was?

- Bauliche Investitionen im Bereich landwirt. Stall- und Wirtschaftsgebäude einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen, sowie im Bereich der Funktions- und Wirtschaftsräume; Biomasseheizanlagen.
- Bauliche Investitionen im Bereich Alm einschließlich der für die Almbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen und Anlagen; Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten.
- Ausstattung von Küchen und Arbeitsräumen, die einem Zuverdienst dienen und Einrichtungen für den Betrieb von Buschenschanken (unter Vorlage eines Qualifizierungsnachweises).
- Technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.
- Errichtung und Ausgestaltung von Zucht- und Erzeugungsanlagen für die Bienenhaltung einschließlich des Erwerbs von technischen Hilfsmitteln und Geräten.
- Erwerb von Bergbauertransporter (Grund-

gerät)-, zweiachsige Mäh- und Heugeräte, Händgedrehkrananlagen, Mobilkräne und Hoftrac.

- Technische Einrichtungen zur Beregnung (Kleinregner) und Bewässerung im Feld und für die Speisekartoffelproduktion.
- Gartenbau: Investitionen im Bereich Gewächshäuserbau einschließlich der für die Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Nebenräume und technische Einrichtungen; Folientunnel; Einrichtungen für die Speisepilzproduktion; Investitionen zur Energieeinsparung in Gewächshäusern sowie Heizungsverbesserung und -umstellung; Beregnung und Bewässerung.
- Obstbau: Anlage von Intensivobstgärten und Obstgärten für die Produktion von Verarbeitungsobst, Nachpflanzungen bei Tafelobst, Errichtung von Hagelschutznetzen, Beregnungs- und Bewässerungsanlagen, Regenkapfen und Folientunnel sowie Erneuerungspflanzungen bei Anlagen, die vor 1995 gepflanzt wurden und bei Antragstellung nicht älter als 15 Jahre sind.

### Voraussetzungen?

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

- Die förderbaren Projektkosten müssen mind. € 7.500,- (netto) betragen.  
Ausnahmen: mind. € 3.700,- (netto) bei:

## Alphabetische Auflistung

- Investitionen zur Verbesserung der Qualitäts-, Hygiene- und Umweltbedingungen
- Investitionen zur Anpassung der Stallungen zur Erfüllung der geltenden Tierhaltungsvorschriften in biologisch wirtschaftenden Betrieben
- Investitionen in der Bienenhaltung
- Der zu fördernde Betrieb muss einen Arbeitsbedarf von mind. 0,3 VAK (=667 Arbeitsstunden) aufweisen.
- Der/Die BetriebsleiterIn muss mind. 3ha LN selbst bewirtschaften oder 2 GVE halten (ausgenommen Betriebe mit Sonderkulturen/Bienenhaltung).
- Der/Die BetriebsleiterIn muss über eine geeignete berufliche Qualifikation verfügen (FacharbeiterInnenprüfung oder 5 Jahre Berufserfahrung), die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet.
- Die Wirtschaftlichkeit muss bei betriebsverbessernden Maßnahmen gegeben sein.
- Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Preisangemessenheit durch die Einholung von Vergleichsangeboten gegeben und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz sind einzuhalten.
- Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung des Investitionsgegenstandes gegen Elementarereignisse.

### Einkommensgrenzen:

Das außerlandwirtschaftliche Einkommen des/der AntragstellerIn einschließlich des Ehepartners/Lebensgefährten (der Ehepartnerin/Lebensgefährtin) muss unter dem 1,6-fachen des Referenzeinkommens liegen (Grenze derzeit € 58.197,-).

Das Gesamteinkommen (landwirtschaftlich + außerlandwirtschaftlich) des/der AntragstellerIn einschließlich des Ehepartners/Lebensgefährten (der Ehepartnerin/Lebensgefährtin) muss unter dem 4-fachen des Referenzeinkommens liegen (Grenze derzeit € 145.493,-).

### Stallbaumaßnahmen:

- Einhaltung der Tierschutz-Mindeststandards gemäß Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG) sowie die 1. Tierhaltungsverordnung
- Max. 2,5 GVE/ha LN
- Käfighaltungen für Legehennen und Anbindesysteme für Zuchtsauen werden nicht gefördert
- Zur Dimensionierung von Jauche- und Güllegruben, sowie Festmistlagerstätten sind

das Aktionsprogramm 2003 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landw. Quellen sowie die ÖKL-Richtwerte einzuhalten.

- Ställe mit Zwangsbelüftungen sind mit Warnanlagen und Notluftsystemen auszustatten und ordnungsgemäß zu warten.

#### Almwirtschaftliche Maßnahmen:

- Bewirtschaftung entsprechend der örtlich üblichen Weidedauer und der vorhandenen Weidekapazitäten
- Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Schutzwaldes

#### Maschinenförderung:

- Gebrauchtmaschinen werden nicht gefördert.
- Für Bergbauernspezialmaschinen und landwirtschaftliche Krananlagen ist ein positives Gutachten einer autorisierten Prüfanstalt vorzulegen, weiters sind zur Erreichung einer wirtschaftlichen Auslastung folgende jährliche Mindesteinsatzgrenzen nachzuweisen:
  - Bergbauertransporter (Grundgerät) keine Einsatzgrenze
  - Zweiachsige Mäh- und Heugeräte 10 ha Mähfläche
  - Heuverteiler, Hängedrehkrananlage, Mobilkräne (Heu- und Mistkräne) 10 RGVE

- Entmüstungsanlagen 10 GVE
- Für Bergbauertransporte, zweiachsige Mäh- und Heugeräte und Hoftrac ist eine Forderung nur über AIK möglich.
- Güllepumpen, Blockschneider, Silokamm, Futtermischwagen werden nicht gefördert.
- Für Hackgutheizanlagen bis 120kW Leistung und Scheitholzanlagen ist eine Typenprüfung einer staatlich autorisierten Prüfstelle hinsichtlich Wirkungsgrad und Emission erforderlich.
- Für Biomasseheizanlagen ist die Begutachtung durch die Landwirtschaftskammer und das daraus folgende Beratungsprotokoll erforderlich.

#### Bauliche und technische Maßnahmen:

- Inanspruchnahme der fachlichen Beratung vor Inangriffnahme des Förderungsobjektes.
- Sicherstellung der fach- und normengerechten Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Vorschriften.
- Beachtung der regionaltypischen Bauweise und der Erhaltung der wertvollen Bausubstanz.
- Berücksichtigung der ÖKL-Baumerkblätter.
- Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften u.a.).
- Für die Anerkennung von Kosten ist die Vorlage von saldierten Originalrechnungen in-

## Alphabetische Auflistung

kl. Originaleinzahlungsbestätigungen notwendig. Weiters werden mittels Schichtenlisten nachgewiesene Arbeitsleistungen des/der Förderwerbers/in und dessen/deren Familienangehörigen sowie Aufzeichnungen über unbare Eigenleistungen (eigenes Bauholz, Schotter udgl.) zur Projektabrechnung herangezogen (siehe auch Merkblatt 'Vorlage von Rechnungen').

Es können nur Kosten bzw. Originalrechnungen anerkannt werden, die nach dem Eingang des Förderantrages bei der Förderungsabwicklungsstelle anfallen.

- Für die Abrechnung von baulichen Maßnahmen ist eine von der Baubehörde bestätigte Bauvollzugsmeldung vorzulegen.
- Bei der Errichtung von Gülle- oder Jauchelagerstätten ist bei der Abrechnung ein Dichtheitsattest von der bauausführenden Firma vorzulegen.

Hinweis: Es werden maximal € 127.177,- (netto) pro Vollarbeitskraft und € 254.355,- (netto) pro Betrieb innerhalb des Zeitraumes 1.1.2000 bis 31.12.2006 als anrechenbare Gesamtkosten anerkannt.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung kann mittels Investitionszuschüssen („verlorener Zuschuss“) und Zinsenzuschüssen zum Agrarinvestitionskredit erfolgen.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 10 L - Landwirtschaft

Unterabteilung: Landwirtschaftliche Betriebsförderung

Kontaktperson: Ing. Reinhold Payer

Tel. 050 536 31028

Kontaktperson: Ing. Rudolf Reibnegger

Tel. 050 536 31005

Fax: 050 536/ 31010

E-Mail: [post.abt10L@ktn.gv.at](mailto:post.abt10L@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

#### Antragstellung:

Die Antragsformulare liegen bei den Regionalbüros der Abteilung 10L – Landwirtschaft in allen Bezirkshauptstädten auf. Ein Antrag kann erst entgegengenommen werden, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie Baupläne, behördliche Bewilligungen, usw. vollständig beigebracht werden. Es können nur Kosten bzw. Originalrechnungen anerkannt werden, die nach dem Eingang des Förderantrages bei der Förderungsabwicklungsstelle anfallen. Die Antragstellung hat daher vor der Durchführung einer Investitionsmaßnahme zu erfolgen.

Die Antragsformulare, sowie detaillierte Förderrichtlinien sind auch im Internet unter

[www.landwirtschaft.ktn.gv.at](http://www.landwirtschaft.ktn.gv.at) bzw. unter [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at) abrufbar.

**INVESTIVE MAßNAHMEN (ZUSCHUSS ZU DEN KOSTEN FÜR DIE ADAPTIERUNG ZUR BEHINDERTENGERECHTEN ZUGÄNGLICHKEIT BZW. BENUTZBARKEIT)**

### Wer?

- Unternehmen
  - Betriebe
  - InhaberInnen von Immobilien
- die für die Öffentlichkeit und somit auch für behinderte Menschen zugänglich sein müssen

Von der Förderung ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen wie Gebietskörperschaften, SozialversicherungsträgerInnen, Arbeitsmarktservice sowie grundsätzlich Neubauten.

### Was?

- Es erfolgt ein Zuschuss zu den Kosten für die Adaptierung zur behindertengerechten Zugänglichkeit bzw. Benutzbarkeit

### Voraussetzungen?

Als Grundvoraussetzung gilt die Zugehörigkeit zur Zielgruppe.

Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch.

### Art und Ausmaß?

Es erfolgt ein einmaliger Zuschuss bis zur Hälfte der behinderungsbedingten Umbau-Ausbau- bzw. Adaptierungskosten.

Die höchstmögliche Zuschussleistung beträgt € 50.000,-.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Bundessozialamt

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25

9010 Klagenfurt

Tel: 05 99 88 DW 5333

Fax: 05 99 88 DW 5334

E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)

Internet: <http://www.basb.bmsg.gv.at>

Antragstellung:

Der Antrag ist vor der Realisierung der Maßnahmen einzubringen.

**IP - IMPULSPROGRAMM CREATIV-  
WIRTSCHAFT - IP FÖRDERUNG**

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen der Kreativwirtschaft aus den Bereichen Multimedia, Design und Musik

## Alphabetische Auflistung

### Was?

- Die ‚iP Förderung‘ ist ein monetärer Zuschuss für kreative, innovative und marktorientierte Projekte aus den Bereichen Musik, Multimedia und Design, die den Entwurf, die Entwicklung, die Herstellung bzw. Anwendung und Vermarktung von innovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen zum Inhalt haben

### Voraussetzungen?

Die Projekte müssen Innovationscharakter haben und klar die Kreation von Produkten und Dienstleistungen anstreben, die geeignet sind, einen Wertschöpfungsprozess zu generieren.

Die Beantragung erfolgt im Rahmen von ‚Calls‘ (= Ausschreibungen). Die Auswahl erfolgt in einem 2 phasigen Verfahren durch eine international besetzte Jury.

Beurteilungskriterien (bestimmen die Höhe der Förderung):

- Innovationsgrad (einschließlich des künstlerisch-kreativen Gehalts)
- Wirtschaftliche Umsetzbarkeit und Marktorientierung
- Kooperationen, Clusterbildungen (insb. mit F&E Einrichtungen bzw. Ausbildungsstätten)
- Unternehmensgründungen (werden besonders unterstützt)
- Nachhaltige Auswirkung des Projekts auf die

Unternehmensentwicklung

(z.B. Wettbewerbsstärke, Export)

- Beitrag zur Wertschöpfung in Österreich (z.B. Arbeitsplatzschaffung)
- Finanzieller Beitrag und Risikoanteil des Unternehmens

Gefördert werden:

- Materielle und immaterielle Investitionen (z.B. Produktdesign, Marketing, Entwicklung von Pilot- oder Demonstrationsprojekten, Beratung)
- Projektkosten, die im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Entwicklung, der Herstellung bzw. Anwendung und der Vermarktung von konkreten innovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen stehen
- Projekte, deren Projekt-/Investitionsstandort in Österreich liegt
- Unternehmungen aus den Bereichen Design, Multimedia und Musik, die eine wirtschaftliche Umsetzung bzw. Verwertbarkeit erwarten lassen und marktorientiert sind

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben, bei denen mit den wesentlichen Durchführungsschritten bereits vor Einbringung der Förderung begonnen wurde
- Vorhaben, deren förderbare Kosten den Betrag von € 1 Mio. überschreiten
- Routinemäßige Änderungen bestehender Pro-

dukte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen

- Der Erwerb von Grundstücken und Immobilien
- Grundlagenforschung

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Erfüllung der Beurteilungskriterien. Prämien (verlorene Zuschüsse) von bis zu 70% der förderbaren Projektkosten (= max. € 1 Mio.) können erreicht werden.

Da die gegenständliche Förderungsaktion in der Regel als ‚de-minimis-Förderung‘ abgewickelt wird, beträgt das maximale Förderungsausmaß pro Unternehmen € 100.000,- innerhalb von drei Jahren. Zusätzlich zur ‚de-mimis-Förderung‘ kann jedoch – je nach Projektbeurteilung und Projektcharakter – eine weitere Investitionsprämie von max. 15% für Kleine Unternehmen und 7,5% für Mittlere Unternehmen gewährt werden bzw. kommen weitere Förderinstrumente der AWS (Austria Wirtschaftsservice, Förderbank des Bundes für unternehmensbezogene Wirtschaftsförderungen [www.awsg.at](http://www.awsg.at)) zum Tragen. Die maximale Laufzeit der Projektförderung beträgt 3 Jahre.

### Kontakt?

iP Impulsprogramm creativwirtschaft  
quartier21/MQ

Museumsplatz 1

1070 Wien

Kontakt: Mag.a Sabine Pümpel, Projektleitung

Tel: 01 52 42 060

Fax: 01 52 42 060 DW 60

E-Mail: [office@impulsprogramm.at](mailto:office@impulsprogramm.at)

Internet: <http://www.impulsprogramm.at>

## IV2S - FORSCHUNG FÜR DIE MOBILITÄT DER ZUKUNFT

Im Rahmen des Förderungsprogramms IV2S – Intelligente Verkehrssysteme und Services – werden zeitlich befristete Impulse in strategisch wichtigen Themen und Technologiefeldern im Verkehrsbereich initiiert. Die aktuellen Schwerpunkte werden im Rahmen von drei Programmlinien abgewickelt:

- A3 Austrian Advanced Automotive
- ISB Innovatives System Bahn
- Intelligente Infrastruktur

### Kontakt?

Programmleitung IV2S

Donau-City-Straße 1

1220 Wien

Kontaktperson: DI Martin Russ

Tel: 05 7755 5030

Fax: 05 7755 95030

E-Mail: [martin.russ@ffg.at](mailto:martin.russ@ffg.at)

Internet: <http://www.ffg.at>

## JUGENDPROJEKTFÖRDERUNGEN

### Wer?

- ProjektträgerInnen

### Was?

Es erfolgt eine finanzielle Förderung von

- Jugendorganisationen
- Jugendinitiativen
- Vereinen
- Jugendprojekten

### Voraussetzungen?

Für das Jahr 2006 gelten folgende Schwerpunkte:

#### Prävention im Bereich legale Drogen

Intention dieses Schwerpunktes ist die Förderung von Projekten der außerschulischen Jugendarbeit die sich mit den Gründen für Alkohol- und Nikotinkonsum bei Jugendlichen auseinandersetzen sowie diesem Konsum vorbeugen bzw. den schädlichen Gebrauch verhindern sollen.

Das einzelne Projekt sollte dabei über die reine Wissensvermittlung ('Wie wirken Drogen') hinausgehen und personenbezogene bzw. strukturelle Maßnahmen beinhalten. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf einige Methoden verwiesen, die – sofern zielgerichtet eingesetzt – als

präventiv einzustufen sind:

- Methoden, die auf Steigerung der sozialen Kompetenz und der Selbstkontrolle abzielen
- Projekte, die eine intensive Auseinandersetzung mit (Konsum)Verhalten unterstützen
- Aktive Einbindung der Zielgruppe in die Informations- und Beratungstätigkeit zu Themen und Inhalten der Prävention

Nachdem u.a. das Weißbuch 'Neuer Schwung für die Jugend Europas' der Europäischen Kommission der 'Partizipation' einen wichtigen Stellenwert einräumt, ist bei der Konzeption der eingereichten Projekte insbesondere darauf zu achten, inwieweit Jugendliche in die Erstellung und Durchführung des Projekts aktiv miteingebunden sind.

#### Anreize im Bereich Jugendbeschäftigung

Im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie stellt die Jugend eine zentrale Zielgruppe für die gemeinsamen Bemühungen beim Abbau und bei der Vermeidung von Arbeitslosigkeit dar.

Im EU-Weißbuch Jugend wird u.a. auf folgende Ziele für junge Menschen hingewiesen:

- Vermittlung grundlegender Qualifikationen, die auf dem Arbeitsmarkt verlangt werden
- Förderung des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenz

- Erleichterung des Zugangs und Integration in die Informationsgesellschaft
- Förderung des Gebrauchs der digitalen Technologien und des Internets
- Größere Transparenz der Befähigungsnachweise
- Verstärkte Maßnahmen im Bereich des außerschulischen (nicht formalen) Lernens
- Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität (auch grenzüberschreitend) für junge Freiwillige und in Ausbildung stehende Personen
- Anerkennung der Freiwilligenarbeit
- Erziehung und Ausbildung zu unternehmerischer Initiative

Bundesweite Projekte oder Modellprojekte der außerschulischen Jugendarbeit, die einer Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen förderlich sind, werden 2006 in der Jugendförderung bevorzugt behandelt.

### Geschlechtssensible Jugendarbeit

Geschlechtsspezifische Jugendarbeit setzt bei den unterschiedlichen Lebensbedingungen und Situationen von Mädchen und Burschen in unserer Gesellschaft an. Es ist eine Tatsache, dass unterschiedliche Einstellungen, Verhaltensweisen und Rollenbilder von Mädchen und Burschen nicht nur angeboren sind, sondern auch

von der Gesellschaft geprägt werden. Mädchen und Burschen leben in verschiedenen Lebenswelten, erfahren ihre Erziehung, Berufstätigkeit, Freundschaft, Sexualität und vor allem ihre Lebensperspektiven in unterschiedlicher Weise. Durch diese Sozialisation werden die Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in vielen Fällen eingeschränkt.

Daher ist es auch Aufgabe der Jugendarbeit

- die Problematiken rund um die Geschlechterverhältnisse in ihr Handeln einzubeziehen
- sich in ihrer Arbeit auf Unterschiede, Hierarchien und Ungerechtigkeiten zu beziehen, die aus geschlechtsspezifischen Lebenslagen und Sozialisationsprozessen entstehen
- darauf abzielen, hierarchische Verhältnisse zwischen den Geschlechtern zu verändern und Gleichberechtigung zu fördern

Gefördert werden bundesweite Projekte oder Modellprojekte der Jugendarbeit, die

- Rollenvorurteile und Benachteiligung abbauen
- Chancengleichheit fördern
- jungen Frauen und Männern die Möglichkeit zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Mitgestaltung und

## Alphabetische Auflistung

Beteiligung in der Jugendarbeit eröffnen und

- Raum für Erfahrungsaustausch, Auseinandersetzung und Selbsterfahrung geben.

### Art und Ausmaß?

Die Einreichung kann laufend erfolgen. Die Höhe der Förderung wird individuell bemessen.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz  
Abteilung für jugendpolitische Angelegenheiten  
Abt. V/5

Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Kontaktperson: Wolfgang Fürnweger

Tel: 01 711 00 DW 3231

Fax: 01 718 94 70 DW 1889

E-Mail: [wolfgang.fuernweger@bmsg.gv.at](mailto:wolfgang.fuernweger@bmsg.gv.at)

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

#### Antragstellung:

Die Antragsformulare stehen im Internet als Download zur Verfügung.

**JUNGUNTERNEHMERINNEN-FÖRDERUNGS-  
AKTION**

### Wer?

- JungunternehmerInnen, unabhängig vom Lebensalter

### Was?

- Gefördert wird die Gründung (=Neugründung bzw. Übernahme) von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbständigen Kleinen Unternehmen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft)

Förderungsgegenstände können sein:

- Materielle und immaterielle Investitionen (z.B. Industrial Design, Marketing, Innovation, Qualifikation)
- Übernahmekosten (=Übernahme von bestehenden Investitionen und Unternehmenskäufe)
- Betriebsmittel

Es können sowohl eigenfinanzierte als auch fremdfinanzierte Investitionen gefördert werden.

### Voraussetzungen?

JungunternehmerInnen (unabhängig vom Lebensalter) müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Er/Sie ist erstmals wirtschaftlich selbständig tätig, d.h. er/sie gründet oder übernimmt erst-

mals ein kleines Unternehmen (bei Übernahmen muss die Mehrheit, d.h. mehr als 50% übergeben werden)

- Er/Sie führt das Unternehmen tatsächlich
- Bei Gesellschaften ist er/sie mit mind. 25% beteiligt und übt die Funktion des/der handelsrechtlichen Geschäftsführers/ Geschäftsführerin aus
- Der/Die JungunternehmerIn gibt eine eventuelle bisherige unselbständige Tätigkeit auf (kein Beruf nebenbei)

Hinweis: Das Kriterium 'erstmals' ist auch dann erfüllt, wenn eine selbständige Tätigkeit länger als 5 Jahre vor der Unternehmensgründung/-übernahme zurückliegt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderansuchens begonnen wurde
- Vorhaben von Unternehmen, die unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind
- Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten (soweit dadurch nicht Überkapazitäten nachhaltig verringert werden)
- Ankauf von unbebauten Grundstücken
- Finanzierung von Betriebsmitteln
- Fahrzeuge, die überwiegend Transportzwecken dienen

Hinweis: Gefördert werden nur anteilige Grundstückskosten beim Ankauf bebauter Liegenschaften.

### Art und Ausmaß?

Zuschuss: von 7% für Investitionen in der Höhe von maximal € 210.000,- (d.h. maximaler Zuschuss von € 14.700,-)

Bürgschaften/Garantien: Für Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Übernahmekosten (inkl. Unternehmenskäufe) sowie für Betriebsmittel in Höhe von max. € 300.000,-

Bürgschaften/Garantien können auch für sonstige Fremdfinanzierungen (z.B. Leasingfinanzierungen) übernommen werden.

### Bürgschafts-/Garantiequote:

- Für Investitionskredite: bis zu 80% des Kreditbetrages
- Für Betriebsmittelkredite: bis zu 50% des Kreditbetrages

### Bürgschafts-/Garantielaufzeit:

- Für Investitionskredite: im Regelfall bis 10 Jahre (max. 20 Jahre)
- Für Betriebsmittelkredite: 5 Jahre

Für die Übernahme der Haftung wird ein Bürgschafts-/Garantieentgelt verrechnet:

## Alphabetische Auflistung

- Für Investitionskredite: 0,5% p.a.  
(kann risikobhängig auch höher sein)
- Für Betriebsmittelkredite: 2% p.a.

Das Bürgschafts-/Garantieentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Bürgschafts-/Garantiequote berechnet. Es wird kein Bearbeitungsentgelt verrechnet. Für Kredite bis zu € 73.000,- verzichtet die BÜRGES Förderungsbank bei einer Haftungsübernahme auf Sicherheiten.

Zinssatzobergrenze für Fremdfinanzierungen:

- Bei variablen Zinssätzen:  
Sekundärmarkttrendite für Bundesanleihen  
zuzüglich 0,5-%-Punkte
- Bei Fixzinssätzen:  
Sekundärmarkttrendite für Bundesanleihen  
zuzüglich 1,375-%-Punkte

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 0

Fax: 01 501 75 DW 900

E-Mail: [office@awsg.at](mailto:office@awsg.at)

Internet: <http://www.awsg.at>

## K\_IND/K\_NET PROGRAMM

Industrielle Kompetenzzentren und Netzwerke sind Forschungs- und Transfereinrichtungen und stehen unter der Führerschaft industrieller Unternehmen oder Konsortien, wodurch eine rasche wirtschaftliche Umsetzung positiver Ergebnisse der Forschungsprogramme in neue Produkte und Dienstleistungen gegeben ist.

Sie sind eine geradezu notwendige Ergänzung zu bereits bestehenden wissenschaftlich orientierten außeruniversitären und universitären Forschungsprogrammen und Einrichtungen.

Durch gezielte Kooperationen von renommierten Unternehmen und international anerkannten ForscherInnen wird in ausgewählten Technologiebereichen Spitzenforschung geleistet und rasch in industrielle Prozesse implementiert.

Bei den industriellen Kompetenzzentren besteht das Ziel darin, forschungsorientierte Unternehmen aufzubauen, welche mit neuen High-Tech-Lösungen eine herausragende internationale Marktpositionen einnehmen werden.

Es zeichnet sich bereits ab, dass die F&E-Ressourcen der IndustriepartnerInnen auf ein höheres Forschungsniveau kommen und damit ein stärkeres Innovationspotential haben.

Gleichzeitig wird bei den wissenschaftlichen PartnerInnen das Verständnis für die industriellen Erfordernisse und für die ökonomisch sinnvolle Machbarkeit, ohne das wissenschaftlich hohe und anspruchsvolle Niveau zu verlassen, geschärft.

### Kontakt?

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

Canovagasse 7

1010 Wien

Tel: 05 77 55 DW 0

E-Mail: [office@ffg.at](mailto:office@ffg.at)

Internet: <http://www.ffg.at>

## KINDERBETREUNGSBEIHILFE

### Wer?

- Frauen und Männer, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen

### Was?

Gefördert werden kann die ganztägige, halbtägige, stundenweise Betreuung

- in Kindergärten
- in Horten
- in Kinderkrippen
- in Kindergruppen
- bei angestellten Tagesmüttern/Tagesvätern
- bei Privatpersonen (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften).

### Voraussetzungen?

Diese Förderung können Frauen und Männer erhalten, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie

- eine Arbeit aufnehmen wollen
- an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme (z.B. Kurs) teilnehmen wollen
- sich trotz Berufstätigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben
- wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordern oder
- die bisherige Betreuungsperson ausfällt.

Das Kind muss darüber hinaus im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 19 Jahre).

## Alphabetische Auflistung

Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers darf € 1.772,- nicht übersteigen. Für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften darf das gemeinsame Bruttoeinkommen nicht höher als € 2.577,- sein. Diese Einkommensgrenzen werden für jede weitere Person, für die der/die FörderungswerberIn oder der/die PartnerIn sorgt, erhöht.

Als Einkommen zählen auch Alimente, Unterhaltsleistungen, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Gründungsbeihilfe sowie Renten und Pensionen.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe ist gestaffelt und hängt ab

- vom Brutto(familien)einkommen
- von den entstehenden Betreuungskosten
- von der Dauer und Art der Unterbringung des Kindes (ganz-, halbtägige oder stundenweise Betreuung im Kindergarten, Hort, usw.)

Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen. Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

Antragstellung:

Die Beihilfe ist an ein persönliches Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme oder Maßnahme und vor Unterbringung des Kindes Kontakt aufnimmt.

## KINDERBETREUUNGSGELD

### Wer?

- Die Förderung richtet sich gleichermaßen an Mütter und Väter

### Was?

- Gefördert wird die Betreuungsleistung der Eltern

### Voraussetzungen?

Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) ist ein Anspruch

auf Familienbeihilfe für das Kind. Es ist dabei egal, welcher Elternteil die Familienbeihilfe für dieses Kind bezieht. Hat z.B. nur der Vater einen Anspruch auf Familienbeihilfe, kann trotzdem die Mutter das Kinderbetreuungsgeld beanspruchen.

In jenen Fällen, in denen weder die Mutter noch der Vater einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, jedoch ein Elternteil einen (fiktiven) Anspruch auf Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe nach der alten Rechtslage hätte, kann dieser Elternteil Kinderbetreuungsgeld beziehen. D.h. derjenige Elternteil, der das Kinderbetreuungsgeld beziehen möchte, muss bestimmte Zeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit vorweisen können.

Weiters muss der/die AntragswerberIn mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Zudem muss die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes) nachgewiesen werden.

Als Zuverdienstgrenze gilt ein Betrag bis € 14.600,- pro Kalenderjahr. Bei Überschreiten dieser Grenze wird das gesamte Kinderbetreu-

ungsgeld für das betreffende Kalenderjahr zurückgefordert.

### Art und Ausmaß?

Bezugshöhe: € 14,53 täglich

Bei Mehrlingsgeburten gebührt bis zur Geburt eines weiteren Kindes seit 1. Jänner 2004 ein Zuschlag von 50% pro weiterem Mehrlingskind.

Bezugsdauer: Bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jene Monate, die der andere Elternteil beansprucht, max. aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 30 Monate KBG beziehen).

Wird während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ein weiteres Kind geboren, endet der Bezug für das ältere Kind (dies gilt auch für den anderen Elternteil und betrifft auch Mehrlingsgeburten).

### Kontakt?

[AnsprechpartnerIn:](#)

Hotline:

Familienservice des Bundesministerium für so-

## Alphabetische Auflistung

ziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (BMSG)

Tel: 0800 240 262

(kostenlos aus ganz Österreich)

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

### Antragstellung:

Für die Antragstellung und Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes ist jene/r KrankenversicherungsträgerIn zuständig, bei dem man versichert (mitversichert) ist bzw. zuletzt (egal wann) versichert (mitversichert) war.

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld steht im Internet unter <http://www.bmsg.gv.at> als Download zur Verfügung.

## BESONDERE KINDERGARTENFÖRDERUNG

### Wer?

- Kinderbetreuungseinrichtungen
- ErhalterInnen

### Was?

- Kinderbetreuungseinrichtungen

### Voraussetzungen?

Die Förderung erfolgt dann, wenn alle Unterlagen vollständig bei der Abteilung eingelangt sind und bearbeitet wurden.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt mittels:

- Einmalleistungen

### Kontakt?

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 6 – UA-Kinderbetreuung  
und Inspektion

Mießtaler Straße 1

9020 Klagenfurt

Kontaktperson: Nina Hinteregger

Tel: 05 0536 30647

Fax: 05 0536 30620

E-Mail: [nina.hinteregger@ktn.gv.at](mailto:nina.hinteregger@ktn.gv.at)

Internet:

<http://www.bildungsland.at/Kinderbetreuung/info>

## KINDERZUSCHUSS FÜR BEZIEHERINNEN EINER ALTER- GLEIT- ODER BERUFSUNFÄHIGKEITS PENSION

### Wer?

- BezieherInnen einer Alter- Gleit- oder Berufsunfähigkeitspension

### Was?

- Es erfolgt ein Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten

### Voraussetzungen?

Grundvoraussetzung ist der Bezug einer Alter- Gleit- oder Berufsunfähigkeitspension.

Als Kinder gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- die ehelichen, legitimierten Kinder und Wahlkinder des Versicherten oder der Versicherten
- die Stiefkinder, wenn sie mit dem Versicherten oder der Versicherten ständig in einer Hausgemeinschaft leben
- die ehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten
- die ehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt bzw. anerkannt wurde
- die Enkelkinder, wenn sie mit dem Pensionisten oder der Pensionistin ständig in einer Hausgemeinschaft leben, ihm oder ihr gegenüber unterhaltsberechtig sind und der gemeinsame Wohnsitz im Inland liegt

Über das 18. Lebensjahr hinaus, wenn

- sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung (maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) befindet oder
- Erwerbsunfähigkeit des Kindes wegen Krankheit oder Gebrechen (für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit) vorliegt

### Art und Ausmaß?

Höhe: € 29,07 monatlich

Für jedes Kind wird nur ein Kinderzuschuss gewährt.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen PensionsversicherungsträgerInnen:

- Pensionsversicherungsanstalt (für Angestellte und ArbeiterInnen)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

#### Antragstellung:

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Gegebenenfalls der Nachweis über die Vaterschaft oder die Adoption
- Hat das Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet:
- Nachweis über die Schul- bzw. Berufsausbildung (z.B. Lehrvertrag)
- Lebenslauf des Kindes ab dem 14. Lebensjahr

### **KIRAS – ÖSTERREICHISCHES FÖRDER- PROGRAMM FÜR SICHERHEITSFORSCHUNG**

Das anlaufende Österreichische Förderungsprogramm für die Sicherheitsforschung (kurz

‚KIRAS-Programm‘) unterstützt nationale Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse dazu beitragen, die Sicherheit – als dauerhafte Gewährleistung eines hohen Niveaus an Lebensgrundlagen und Entfaltungsmöglichkeiten – für alle Mitglieder der Gesellschaft zu erhöhen. Für die Startphase des Programms ist eine thematische Fokussierung der (Förder-)Aktivitäten auf den Schutz kritischer Infrastrukturen vorgesehen.

**Kontakt?**

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft  
 Kärntner Strasse 21 – 23  
 1015 Wien  
 Kontaktperson: Mag.a Dagmar Gradl Sauer  
 Tel: 05 7755 5070  
 Fax: 05 7755 95070  
 E-Mail: [dagmar.gradl@ffg.at](mailto:dagmar.gradl@ffg.at)  
 Internet: <http://www.ffg.at>

**KLEINGEWERBEKREDITAKTION****Wer?**

- Kleine Unternehmen

Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sind von der Förderung ausgeschlossen.

**Was?**

- Gefördert werden Maßnahmen, die der

Beschäftigungssicherung dienen (z.B. materielle und immaterielle Investitionen, Betriebsmittelkredite, Unternehmenskauf, Kauf von Teilunternehmen etc.)

**Voraussetzungen?**

Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit maximal 50 MitarbeiterInnen und maximal € 7 Mio. Umsatz bzw. maximal € 5 Mio. Bilanzsumme.

Alle Unternehmensformen sind förderbar (z.B. Einzelunternehmen, GesmbH, Verflochtene Unternehmen gelten als ein Unternehmen etc.).

Vorhaben, deren förderbare Kosten den Betrag von € 25.000,- unterschreiten, können nicht gefördert werden (Ausnahme: Patentkredite).

**Art und Ausmaß?**Bürgschaftsübernahme:

Für Kredite zur Finanzierung von

- Investitionen
- Betriebsmitteln
- Sonstigen Maßnahmen (analog Investitionen) in der Höhe von max. € 200.000,-

Bürgschaftsquote:

- Für Investitionskredite: bis zu 80% des Kreditbetrages

- Für Betriebsmittelkredite: bis zu 50% des Kreditbetrages

#### Bürgschaftslaufzeit:

- Für Investitionskredite: im Regelfall bis 10 Jahre (max. 20 Jahre)
- Für Betriebsmittelkredite: 5 Jahre

#### Zinsencap:

Das Zinsencap reduziert das Zinserhöhungsrisiko, indem mögliche Zinssatzerhöhungen auf einen bestimmten Zinssatz begrenzt werden (=Zinsencap). Caps gibt es wahlweise für Zinssätze von 6%, 7% bzw. 8% und für Kreditlaufzeiten von 5, 7,5 und 10 Jahren. Es wird ein Capentgelt verrechnet.

#### **Kontakt?**

##### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt  
Europaplatz 1  
Bauteil: Servicezentrum,  
Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
Tel: 05 90 904 732  
Fax: 05 90 904 734  
E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
Internet: <http://portal.wko.at>

##### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH  
Ungargasse 37  
1030 Wien  
Tel: 01 501 75 DW 0  
Fax: 01 501 75 DW 900  
E-Mail: [office@awsq.at](mailto:office@awsq.at)  
Internet: <http://www.awsq.at>

### **KLEINSTGEWERBEFÖRDERUNG**

#### **Wer?**

- Natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften lt. Handelsrecht und eingetragene Erwerbsgesellschaften aus den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel sowie Tourismus & Freizeitwirtschaft, sofern sie der Kategorie Kleinstunternehmen zugeordnet werden

Ausgenommen sind die Sparten ‚Bank und Versicherung‘, ‚Transport und Verkehr‘ und der Bereich der FinanzdienstleisterInnen, UnternehmensberaterInnen, VersicherungsmaklerInnen sowie Immobilien- und VermögenstreuhänderInnen.

#### **Was?**

- Materielle und immaterielle Investitionen (ausgenommen bauliche Maßnahmen) zur

## Alphabetische Auflistung

- Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung
- Innovative Maßnahmen zur Durchführung von Produkt- oder Verfahrensinnovationen
- Beratungsmaßnahmen von gewerblichen KonsulentInnen in den Bereichen Betriebswirtschaft und Technik / Innovation / Umwelt
- Ausbildungsmaßnahmen (Seminare, Fachkurse, Lehrgänge) für UnternehmerInnen, welche ihr Unternehmen vor dem 1.9.2000 gegründet bzw. übernommen haben

### Voraussetzungen?

Ziel des Programms ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinstunternehmen in den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel sowie Tourismus & Freizeitwirtschaft. Insbesondere sollen Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, welche die Grundlage für Wachstum am Markt schaffen, unterstützt werden und es soll ein aktiver Beitrag zur Stabilisierung der Beschäftigungssituation gewährleistet werden.

Nicht gefördert werden:

- Bauliche Maßnahmen
- Der Ankauf von Grundstücken
- Der Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Eigenleistungen

- Die Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln
- Laufende Beratungsleistungen (Buchhaltung, Lohnverrechnung, Steuerberatung, begleitendes Controlling, usw.)
- Ausbildungsmaßnahmen für gesetzlich vorgeschriebene Befähigungsnachweise sowie branchenfremde Fachkurse bzw. Kurse, die für die unternehmerische Tätigkeit nicht relevant sind
- Leasing
- Kreditkauf oder vergleichbare Produkte
- Vorhaben, mit deren Durchführung vor Antragstellung begonnen worden ist

Der/Die FörderwerberIn muss ein Kleinstunternehmen mit Gewerbeberechtigung im Haupterwerb betreiben oder zu betreiben beabsichtigen. Das zu fördernde Unternehmen muss Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten sein. Das zu fördernde Unternehmen hat eine stabile wirtschaftliche Ausgangssituation laut URG-Kriterien nach § 22 (1) URG aufzuweisen. Die geförderten investiven Maßnahmen müssen in der Bilanz auf der Aktivseite aufscheinen. Eine Parallelförderung für das selbe Projekt im Rahmen einer anderen KWF-Richtlinie ist nicht möglich.

Der Projektzeitraum beträgt maximal 1 Jahr.

## Art und Ausmaß?

Höhe der minimal bzw. maximal förderbaren Kosten:

- Für Investitionen (ausgenommen bauliche Maßnahmen) gilt: mindestens € 5.000,- sowie maximal € 25.000,-
- Für qualifizierte Beratungsmaßnahmen gilt: mindestens € 1.000,- sowie maximal € 2.000,-
- Für qualifizierte Ausbildungsmaßnahmen gilt: mindestens € 1.000,- sowie maximal € 2.000,-

Gefördert wird in Form nicht rückzahlbarer KWF-Zuschüsse:

- Investitionen: maximal 10% der förderbaren Kosten, höchstens € 2.500,-
- Arbeitsplatzschaffung: bei Schaffung eines Ganztagesarbeitsplatzes im Zusammenhang mit Investitionen (Lehrlinge sind ausgenommen): Zuschuss von € 1.000,- je neuem/neuer MitarbeiterIn im Nachhinein, maximal € 5.000,-
- Beratungsmaßnahmen: maximal 50% der förderbaren Kosten, höchstens € 1.000,-
- Ausbildungsmaßnahmen: maximal 50% der förderbaren Kosten, höchstens € 1.000,-

Maximalförderhöhe je Unternehmen: € 9.500,-

## Kontakt?

### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 DW 19

Fax: 0463 55800 DW 22

E-Mail: [kleinstunternehmen@kwf.at](mailto:kleinstunternehmen@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at/kleinstunternehmen>

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

Geltungsdauer: bis 30. Juni 2007

## KMU-TECHNOLOGIEPROGRAMM

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen des Sektors

## Alphabetische Auflistung

Industrie und produzierendes Gewerbe sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen

### Was?

- Es erfolgt eine Unterstützung von technologisch anspruchsvollen Investitionsprojekten wachstumsorientierter Kleiner und Mittlerer Unternehmen

Konkret förderbare KMU-Technologieprojekte sind:

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen
  - Produkt- und Verfahrensinnovation, inkl. das Anbieten innovativer Dienstleistungen
  - durch Umsetzung eigener FTE-Resultate in die Produktion
- oder
- durch Zukauf und Adaption neuer Technologien und von Know-how

### Voraussetzungen?

Folgende Kosten können gefördert werden:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen und EDV-Hardware
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung (nur im projektnotwendigen Ausmaß)

- Grunderwerb inkl. Aufschließung, jedoch nur bei Neugründungen und Betriebsansiedlungen und nur im betriebsnotwendigen Ausmaß
- Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer, dazu zählen der Erwerb von Lizenzen (z.B. für Software), Patenten, patentierten und nicht patentierten technischen Kenntnissen
- Externe Kosten für Softmaßnahmen (z.B. für Beratung, Machbarkeitsstudien)
- Gebrauchte Investitionsgüter im Rahmen des Erwerbs von Aktiven aus der Masse eines im Rahmen einer Insolvenz zerschlagenen Unternehmens durch eine/n NeuübernehmerIn im Zusammenhang mit Neuinvestitionen (für Sanierungen gelten gesonderte EU-wettbewerbsrechtliche Bestimmungen)

Nicht förderbare Kosten sind:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (Ausnahme: Erwerb von Aktiven aus der Masse eines im Rahmen einer Insolvenz zerschlagenen Unternehmens)

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt über niedrig verzinsten Kredits.

ERP-Kreditkonditionen:

- Kreditausnutzungszeitraum: 1/2 Jahr 1,5% p.a. fix
- Kreditlaufzeit: 6 Jahre
- Tilgungsfreie Zeit: 2 Jahre 1,5% p.a. fix
- Tilgungszeit: 4 Jahre 2,45% p.a. fix

Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß den Einheitlichen Programmplanungsdokumenten (EPPD) für die Zielgebiete (Ziel 1, Ziel 2, Phasing-out) bzw. den Operationellen Programmen für die Gemeinschaftsinitiativen erfüllen, kann zusätzlich zur ERP-Förderung eine Förderung über EFRE-Mittel (EFRE = Europäischer Fonds für Regionalentwicklung) gewährt werden. Die Vergabe der EFRE-Förderung erfolgt gemäß den in den von der EU-Kommission genehmigten Ziel- bzw. GI-Programmen festgelegten Modalitäten und Kriterien.

Kredithöhe: In der Regel ab € 0,35 Mio. bis max. € 7,5 Mio. pro Projekt und Jahr. Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, für Kleine Unternehmen max. 15% (brutto) und für Mittlere Unternehmen max. 7,5% (brutto) betragen.

Arbeitsplatz Zinsenbonus bei besonders beschäftigungsrelevanten Projekten, wenn dabei auch umfangreiche Maßnahmen zur Verbesse-

rung des Qualifizierungsniveaus inkludiert sind: zusätzlicher Zinsenbonus von 1%-Punkt p.a. über max. 3 Jahre

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

ERP-Fonds

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 400

Fax: 01 501 75 DW 492

E-Mail: [erp@erp-fonds.gv.at](mailto:erp@erp-fonds.gv.at)

Internet: <http://www.erp-fonds.at>

## **KOFINANZIERUNG VON MACHBARKEITSSTUDIEN FÜR DIREKTINVESTITIONEN IM AUSLAND**

### Wer?

- Österreichische Unternehmen, wenn bereits

## Alphabetische Auflistung

konkrete Absichten und/oder Verhandlungen über ein Investitionsprojekt bestehen

### Was?

- Gefördert wird die Erstellung einer Machbarkeitsstudie

### Voraussetzungen?

Nähere Informationen über die Teilnahmemodalitäten finden Sie im Internet unter:

[www.awsg.at](http://www.awsg.at)

### Art und Ausmaß?

-

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn:

FördergeberInnen sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Österreichi-

sche Kontrollbank im Rahmen der Internationalisierungsoffensive „go international“!

#### Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH,

Ungargasse 37

1030 Wien

Kontaktperson: Mag. Matthias Bischof

Tel. 01 50 175 DW 375

Fax: 01 501 75 DW 900

E-Mail: [m.bischof@aws.g.at](mailto:m.bischof@aws.g.at)

Internet: [www.awsg.at](http://www.awsg.at)

oder: [www.go-international.at](http://www.go-international.at)

## KOFINANZIERUNG VON BRANCHENSPEZIFISCHEN MARKTERSCHLIEßUNGSSTUDIEN

### Wer?

- Österreichische Unternehmen

### Was?

- Gefördert wird die Erstellung von Markterschließungsstudien

### Voraussetzungen?

Die Markterschließungsstudie soll als Entscheidungsgrundlage für die künftig geplanten Exportaktivitäten dienen.

Da die Markterschließungsstudien veröffentlicht werden, wird die Förderung in der Praxis v.a. für

ganze Branchen bzw. für Unternehmensgruppen interessant sein.

Teilnahmemodalitäten und bereits erstellte Studien finden Sie im Internet unter: [www.oekb.co.at](http://www.oekb.co.at).

### Art und Ausmaß?

Gefördert werden bis zu 100% der Studienkosten.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt  
Europaplatz 1  
Bauteil: Servicezentrum,  
Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
Tel: 05 90 904 732  
Fax: 05 90 904 734  
E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn:

FördergeberInnen sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Österreichische Kontrollbank im Rahmen der internationalisierungsinitiative „go international“.

#### Antragstellung:

Österreichische Kontrollbank (OeKB)  
Am Hof 4 / Strauchgasse 3  
1011 Wien  
Kontaktperson: Mag. Michael Wancata  
Tel: 01 53 127 DW 2510  
E-Mail: [michael.wancata@oekb.at](mailto:michael.wancata@oekb.at)  
Internet: [www.go-international.at](http://www.go-international.at)

## KOMBILOHNBEIHILFE FÜR ARBEITGEBERINNEN

### Wer?

- ArbeitgeberInnen

Ausgenommen sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien, Clubs politischer Parteien, radikale Vereine sowie der Bund.

### Was?

- Gefördert werden kann das Arbeitsverhältnis von Personen, die eine Kombilohnbeihilfe für ArbeitnehmerInnen beziehen

### Voraussetzungen?

Gefördert werden kann das Arbeitsverhältnis von Personen, die eine Kombilohnbeihilfe für ArbeitnehmerInnen beziehen (siehe Kombilohnhilfe).

### Art und Ausmaß?

Es wird ein Zuschuss zu den Lohnkosten bei einem laufenden monatlichen Bruttoentgelt bis zu € 1.000,- gewährt.

## Alphabetische Auflistung

Die Höhe der Förderung beträgt

- 11,7% der Bemessungsgrundlage (laufendes Bruttoentgelt plus 50% Pauschale für Nebenkosten) bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses von unter 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden
- 11,7% bis maximal 66,7% der Bemessungsgrundlage bei Vorliegen eines Beschäftigungsausmaßes ab 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal bis zu einem Jahr, gewährt werden.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

#### Antragstellung:

Für die Gewährung der Beihilfe ist das Vorliegen eines Beratungsgesprächs zwischen dem/der ArbeitgeberIn und dem AMS bezüglich der zu fördernden Person vor Beginn des Arbeitsverhältnisses erforderlich.

## KOMBILOHNBEIHILFE FÜR ARBEITNEHMERINNEN

### Wer?

- ArbeitnehmerInnen

### Was?

- Gefördert werden kann ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis

### Voraussetzungen?

Gefördert werden Personen

- unter 25 Jahren  
oder
- über 45 Jahren  
die länger als 12 Monate arbeitslos ohne eine durchgehende Unterbrechung von mehr als 2 Monaten vorgemerkt sind.

Voraussetzung für die Förderung ist ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem laufenden monatlichen Bruttoentgelt bis zu max. € 1.000,-.

Für die Gewährung der Beihilfe ist das Vorliegen eines Beratungsgesprächs zwischen dem/der FörderungswerberIn und dem AMS vor Beginn des Arbeitsverhältnisses erforderlich. Im Falle von Wochenhilfe erfolgt die Leistung von der Krankenkasse. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre zuständige Gebietskrankenkasse.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Beihilfe beträgt maximal 50% des zuletzt gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der zuletzt gebührenden Notstandshilfe ohne (PartnerInnen)Einkommensanrechnung, höchstens jedoch die Differenz zwischen dem monatlichen Bruttoentgelt und der Obergrenze von € 1.000,-.

Förderungen von monatlich unter € 10,- werden aus verwaltungs-ökonomischen Gründen nicht gewährt.

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal bis zu einem Jahr, gewährt werden.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

#### Antragstellung:

Für die Gewährung der Beihilfe ist das Vorliegen eines Beratungsgesprächs zwischen dem/der FörderungswerberIn und dem AMS vor Beginn des Arbeitsverhältnisses erforderlich.

Im Falle von Wochenhilfe erfolgt die Leistung von der Krankenkasse. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre zuständige Gebietskrankenkasse.

### KONSOLIDIERUNG VON VERBINDLICHKEITEN

### LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER

### BETRIEBE

#### Wer?

- Natürliche Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Österreich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften

#### Was?

- Konsolidierungskredite für unverschuldet in Not geratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Umschuldung von normalverzinslichen Bankdarlehen

#### Voraussetzungen?

Als unverschuldete Notlage gelten:

- Schwere Krankheit, körperliche Gebrechen oder Tod des/der Betriebsführers/in
- Mit schweren Krankheits- und Pflegefällen von Betriebsangehörigen verbundene hohe Kosten
- Existenzbedrohende Unglücksfälle im Viehstand

## Alphabetische Auflistung

- Existenzbedrohende Schäden nichtversicherbarer Naturereignisse
- Unverhältnismäßig hohe Betriebsschulden (keine Erbteilsschulden) bei Hofübernahme und Fortführung des gesamten Betriebes (Als HofübernehmerInnen gelten LandwirtInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, die den Betrieb des/der Vorbesitzers/in zur Gänze im Erbwege oder mit Übergabevertrag oder durch Kauf übernommen haben und eigenständig bewirtschaften)

Weitere Förderungsvoraussetzungen:

- Mind. 50% der Arbeitszeit müssen am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nachgewiesen werden.
- Das Gesamteinkommen des/der Betriebsleiters/in muss zu mind. 50% aus dem Betrieb und mind. zu 25% aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit stammen.
- Das Gesamteinkommen des/der Betriebsleiters/in muss unter dem 1,2-fachen Referenzeinkommen liegen (derzeit € 43.468,-).
- Das außerlandw. Einkommen des/der Ehepartners/in (Lebensgefährten/in) muss unter dem 1,2-fachen Referenzeinkommen liegen (derzeit € 43.468,-).
- Der/Die BetriebsleiterIn muss bei der SVB pensionsversichert sein.

- Mindestens 3ha LN oder Haltung von mind. 2 GVE (Ausnahme: Garten- und Obstbau, Bienenhaltung)
- Die Schulden müssen aus Betriebsinvestitionen stammen.
- Die Betriebsnachfolge muss gesichert sein.
- Über die gesamte Laufzeit müssen Aufzeichnungen geführt werden.
- Berichtlegung des/der Landwirtes/in über Schuldenstand per 31.12. bis 31.03. in den ersten 5 Jahren.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung wird in Form eines 50%igen Zinsenzuschusses zu einem Agrarinvestitionskredit gewährt.

- Untergrenze: € 7.267,28
- Obergrenze: € 72.672,83
- Laufzeit: max. 20 Jahre
- Zinssatz (2. Halbjahr 2006): 3,875%

### Kontakt?

Amt der Kärntner Landesregierung  
 Abteilung 10 L – Landwirtschaft  
 Bahnhofplatz 5  
 9020 Klagenfurt  
 Kontaktperson: Ing. Reinhold Payer  
 Tel: 050 536 DW 31028  
 Kontaktperson: Ing. Rudolf Reibnegger

Tel: 050 536 DW 31005

Fax: 050 536 DW 31010

E-Mail: [post.abt10L@ktn.gv.at](mailto:post.abt10L@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

## KOOPERATIONEN GEWERBE / INDUSTRIE

### Wer?

- Unternehmen in den Bereichen Produktion und/oder Dienstleistung, die sich für ein wirtschaftlich bedeutendes Vorhaben freiwillig zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zusammenschließen

### Was?

- Die Inangangsetzung von Kooperationen
- Phase I: Informations- und Impulsveranstaltungen, Kooperations-Konzepterarbeitung
- Phase II: Ausarbeitung Kooperationsvertrag
- Projekte im Rahmen von Kooperationen

Förderbare Kosten sind:

- Beratung
- Gründungs- und Startkosten
- Personalkosten
- Interne Kosten bis zu max. 20% der förderbaren Kosten
- Genau definierte Projektkosten innerhalb des angegebenen Zeitraumes

### Voraussetzungen?

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Bereits begonnene Projekte
- Laufende Kosten der Kooperation
- Investitionen, ausgenommen EDV (Hard- und Software), die im Zusammenhang mit der Kooperation stehen

### Art und Ausmaß?

Gefördert wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

Phase I: Bis zu 50% der förderbaren Kosten bzw. bis zu 75% der förderbaren Kosten, wenn für die Phase II ein KWF-Förderanbot vorliegt (max. € 5.000,-)

Phase II: Bis zu 50% der förderbaren externen Beratungskosten (max. € 5.000,-) und bis zu 30% der sonstigen förderbaren Kosten (max. jedoch € 100.000,- innerhalb von 3 Jahren)

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

## Alphabetische Auflistung

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 19

Fax: 0463 55800 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

## KOOPERATIONEN TOURISMUS

### Wer?

- Touristische Unternehmen

### Was?

- Unterstützt wird die Planung und Ingangsetzung von betrieblichen Kooperationen sowie die Durchführung von Projekten im Rahmen von betrieblichen Kooperationen im Bereich des Tourismus

Konkret förderbare Kosten sind:

- Beratung

- Gründungs- und Startkosten
- Genau definierte Projektkosten, innerhalb des angegebenen Zeitraumes

### Voraussetzungen?

Förderbare Projekte sind:

1. Ingangsetzung von Kooperationen (Fördermöglichkeit max. über einen Zeitraum von 2 Jahren)

Phase I: Information über Kooperationsmöglichkeiten (Informations-/Impulsveranstaltungen).

Phase II: Kooperations-Konzepterarbeitung: Mit genauem Umsetzungsplan und Festlegung von Meilensteinen im Projektzeitraum, Erstellung eines PartnerInnenpflichtenheftes, Ausarbeitung eines konkreten Kooperationsvertrages.

Phase III: Aufbauend auf das in der Phase II erarbeitete Konzept, muss ein gemeinsames wirtschaftliches Ziel mit hoher Nachhaltigkeit angestrebt werden, das im Vergleich zur Ist-Situation ein wesentliches Verbesserungspotential aufweist, wobei vor allem folgende Maßnahmen unterstützt werden können:

- Organisationsentwicklung und -weiterentwicklung
- Kommunikation (Vernetzung, Moderation etc.)
- Marketingmaßnahmen (ausschließlich Start-up Kosten)
- Produkt- und Dienstleistungsentwicklung

- Betriebswirtschaftliche Begleitung (gemeinsames Controlling)
- Maßnahmen zur UnternehmerInnenqualifikation

## 2. Projekte im Rahmen von Kooperationen

Bei Projekten im Rahmen von bestehenden Kooperationen muss eine wesentliche Weiterentwicklung der Kooperation (Innovationscharakter) gewährleistet sein, wobei der Projektbeginn bzw. das Projektende genau definiert sein müssen.

Bei den FörderwerberInnen handelt es sich um Touristische Unternehmen (vorwiegend im Bereich der Beherbergung), die sich für ein wirtschaftlich bedeutendes Vorhaben, das die Wettbewerbsfähigkeit der PartnerInnenunternehmen wesentlich verbessert, freiwillig zusammenschließen.

Die Kooperation muss aus mindestens 5 PartnerInnen bestehen und im Bereich der Beherbergung in der Regel über eine gemeinsame Bettenkapazität von 200 Betten verfügen.

Weiters muss die Kooperation durch die vertretungsbefugten Organe der Kooperation oder durch die von den KooperationspartnerInnen legitimierten Personen vertreten werden.

Vorhaben, mit deren Durchführung vor Antragstellung beim KWF begonnen worden ist, sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Stichtag gilt das Einlangen des Förderantrages beim KWF.

Von einer Förderung sind weiters ausgeschlossen:

- Vorhaben, bei denen es sich um reine Marketingkooperationen handelt (Diese werden im Rahmen der Richtlinie ‚Unternehmensdynamik‘ im Zusammenhang mit der TOP Tourismusförderung der ÖHT (Österreichischen Tourismusbank) gefördert)
- Laufende Kosten der Kooperation (Personalkosten, Investitionen, ausgenommen EDV (Hard- und Software) die mit der Kooperation in Zusammenhang stehen)
- Interne Kosten

## Art und Ausmaß?

Gefördert wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

Phase I: Bis zu 100% der förderbaren Beratungskosten (maximal € 3.000,-)

Phase II: Bis zu 75% der förderbaren Beratungskosten (maximal € 5.000,-)

Phase III: Bis zu 50% der förderbaren Beratungskosten und bis zu 30% der sonstigen förderbaren Kosten (maximal jedoch € 100.000,- innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren)

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)Internet: <http://portal.wko.at>SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 DW 19

Fax: 0463 55800 DW 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)Internet: <http://www.kwf.at>

Die Antragstellung muss vor Projektbeginn und unter Verwendung des KWF-Antragsformulars erfolgen.

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

**KULTUR-FÖRDERPROGRAMME DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

Informationen zu den verschiedenen Kulturförderungsprogrammen der Europäischen Union finden Sie unter:

EU-Programm ‚Kultur 2000‘:

<http://www.ccp-austria.at/>

Europäisches Kulturportal:

[http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index_en.html)

Programm ‚INTERREG III‘:

<http://www.interreg.at/>

**Kontakt?**

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Kultur

Paradeisergasse 7

A-9021 Klagenfurt

Kontaktperson:

Christian Gamsler

Tel: 05 0536 30515

Fax: 05 0536 30500

Mobil: 0664 8053630515

E-Mail: [christian.gamsler@ktn.gv.at](mailto:christian.gamsler@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.kulturchannel.at>

## **BILDENDE KUNST – ATELIER IN PARIS FÜR KÄRNTNER KÜNSTLERINNEN (LAND KÄRNTEN)**

Das Land Kärnten verfügt seit 1985 über ein Atelier in der Cité International des Arts in Paris. Künstlerinnen und Künstler aus dem Bereich der ‚Bildende Kunst‘ haben die Möglichkeit, in einer renommierten Kunstmetropole zu wirken und Anregungen für ihr weiteres künstlerisches Schaffen zu erwerben.

Die Vergabe des Ateliers erfolgt im jährlichen Wechsel durch das Land Kärnten (2007 und 2009 usw.) und die Landeshauptstadt Klagenfurt (2006, 2008 usw.). Für die Nutzung sämtlicher Einrichtungen (inkl. Wohnrecht) sind monatlich die tatsächlichen Betriebskosten zu entrichten. Die Nutzungsdauer beträgt grundsätzlich sechs Monate.

### **Kontakt?**

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 5 - Kultur  
Paradeisergasse 7  
A-9021 Klagenfurt  
Kontaktperson: Mag.a Sonja Somma  
Tel: 05 0536 30511  
Fax: 05 0536 30500  
E-Mail: [sonja.somma@ktn.gv.at](mailto:sonja.somma@ktn.gv.at)  
Internet: <http://www.kulturchannel.at>

## **KÜNSTLERINNEN-FÖRDERUNGEN (BUNDESWEIT)**

### **Wer?**

- KünstlerInnen

### **Was?**

Finanzmittel werden für Vorhaben aus folgenden Bereichen vergeben:

- Architektur
- Bildende Kunst
- Design
- Festspiele und Festivals
- Film
- Fotografie
- Jugendliteratur
- Kinderliteratur
- Kinoförderung
- Literatur
- Medienkunst
- Mode
- Musik
- Musiktheater
- Kulturinitiativen
- Sprechtheater
- Tanz
- Verlage
- Zeitschriften

### **Voraussetzungen?**

Auf den Internetseiten des Bundeskanzleramtes (<http://www.bundestkanzleramt.at>) erhalten Sie

## Alphabetische Auflistung

Informationen über die vielfältigen Fördermöglichkeiten, Rechtsgrundlagen, wichtige Einreichtermine sowie über aktuelle Ausschreibungen.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Förderung wird individuell bemessen.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Bundeskanzleramt Sektion II –  
Kunstangelegenheiten

Abteilung II/1

Schottengasse 1

A-1014 Wien

Tel: 01 531 15 DW 0

Fax: 01 531 15 DW 7515 oder 7516

Internet: <http://www.bundeskanzleramt.at>

Antragstellung:

Die Antragsformulare stehen im Internet als Download zur Verfügung.

## KÜNSTLERINNEN-FÖRDERUNGEN - FINANZIELLE FÖRDERUNGEN (LAND KÄRNTEN)

### Wer?

- Kulturvereine und -organisationen
- Kunst- und Kulturschaffende
- VeranstalterInnen

- Einzelpersonen

- etc.

### Was?

- Es erfolgt eine finanzielle Förderung von Kulturprojekten

### Voraussetzungen?

Bei Gewährung einer finanziellen Förderung ist der Abdruck des Logos ‚Land Kärnten Kultur‘ verpflichtend.

Nach Abschluss des Vorhabens ist die widmungsgemäße Verwendung der Förderung mittels saldierter Originalrechnungen und Einzahlungsbestätigungen in mindestens Subventionshöhe nachzuweisen.

### Höhe / Dauer / Einreichfristen?

Die Höhe der Förderung wird individuell bemessen.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Kultur

Paradeisergasse 7

A-9021 Klagenfurt

Tel: 05 0536 30502 (Sekretariat)

Fax: 05 0536 30500

E-Mail: [post.abt5@ktn.gv.at](mailto:post.abt5@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.kulturchannel.at>

Antragstellung:

Der schriftliche Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

Ein formloses Schreiben an die Kulturabteilung wird benötigt. Dieses sollte eine detaillierte Beschreibung der geplanten Aktivitäten bzw. des zu fördernden Projektes enthalten. Die Beilage eines Finanzierungsplanes, inklusive der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, ist unbedingt erforderlich.

Weiters ist eine Subventionserklärung auszufüllen.

## KÜNSTLERINNEN-FÖRDERUNGEN – FINANZIELLE BEIHILFEN (LAND KÄRNTEN)

**Wer?**

- Schulen, die Kulturprojekte durchführen

**Was?**

- Es erfolgen finanzielle Beihilfen für Kulturprojekte an Schulen

**Voraussetzungen?**

Bei Gewährung einer finanziellen Förderung ist der Abdruck des Logos ‚Land Kärnten Kultur‘ verpflichtend.

Nach Abschluss des Vorhabens ist die widmungsgemäße Verwendung der Förderung mittels saldierter Originalrechnungen und

Einzahlungsbestätigungen in mindestens Subventionshöhe nachzuweisen.

**Art und Ausmaß?**

Es können maximal 1/3 der Gesamtkosten des Projektes als Subvention gewährt werden.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Kultur

Schul- und Kulturservice

Paradeisergasse 7

A-9021 Klagenfurt

Kontaktperson: Christian Gamsler

Tel: 05 0536 30515

Fax: 05 0536 30500

E-Mail: [christian.gamsler@ktn.gv.at](mailto:christian.gamsler@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.kulturchannel.at>

Antragstellung:

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

Weiters ist eine Subventionserklärung auszufüllen. Die Formulare und Beilagen stehen im Internet als Download zur Verfügung.

## KÜNSTLERINNENSTIPENDIEN (LAND KÄRNTEN)

Die Kulturabteilung des Landes Kärnten vergibt jedes Jahr zwei Stipendien in der Höhe von €

## Alphabetische Auflistung

10.500,- (auszahlbar in monatlichen Raten zu je € 875,-). Diese Stipendien werden für künstlerische Projekte in den Bereichen Musik (unter Einschluss des Musiktheaters) und spartenübergreifende Kunstformen abwechselnd mit Literatur und bildender Kunst ausgeschrieben.

Die Ausschreibung erfolgt jeweils im September in der Landeszeitung bzw. in den wichtigsten Tages- und Wochenzeitungen für das kommende Jahr.

Im September 2006 werden die Stipendien für Musik und spartenübergreifende Kunstform für das Jahr 2007 ausgeschrieben werden.

### Kontakt?

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 5 – Kultur  
Paradeisergasse 7  
A-9021 Klagenfurt  
Kontaktperson: Margit Hubmann  
Tel: 05 0536 30508  
Fax: 05 0536 30500  
E-Mail: [margit.hubmann@ktn.gv.at](mailto:margit.hubmann@ktn.gv.at)  
Internet: <http://www.kulturchannel.at>

## KPLUS KOMPETENZZENTREN-PROGRAMM

Durch Zusammenführung von vorhandenen Kompetenzen der Unternehmen und der Forschungseinrichtungen soll erreicht werden, dass industrielle Forschung in hoher Qualität, dauer-

haft, an einem Ort und in Form von vereinbarten Programmen durchgeführt wird. Die Zusammenführung erfolgt durch Selbstorganisation der FörderungswerberInnen.

Förderbar sind die Errichtung und der laufende Betrieb von Kompetenzzentren. Kompetenzzentren sind zeitlich befristete Forschungseinrichtungen, die typisch, nicht aber notwendigerweise an Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen angesiedelt und darauf gerichtet sind, auf hohem Niveau langfristige, international konkurrenzfähige und zielgerichtete industrielle Forschung auf Gebieten zu betreiben, die sowohl akademisch als auch für die Wirtschaft von hoher Relevanz sind.

### Kontakt?

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft  
Grillparzerstraße 7  
1010 Wien  
Tel: 05 77 55 DW 0  
E-Mail: [office@ffg.at](mailto:office@ffg.at)  
Internet: <http://www.ffg.at>

## LANDWIRTSCHAFTSPROGRAMM

### Wer?

- Landwirtschaftliche Genossenschaften und Interessengemeinschaften
- Unternehmen im Bereich der überbetrieblichen

Vermarktung und Verarbeitung  
landwirtschaftlicher Produkte

- Unternehmen des Gartenbaus

### Was?

Projekte in den folgenden 4 Bereichen werden unterstützt:

- Investitionen zur Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Verbesserung und Überwachung der Qualität der Erzeugnisse
- Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren oder Techniken
- Verbesserung oder Rationalisierung der Vermarktungswege bzw. -verfahren
- Bessere Nutzung bzw. Verwertung der Nebenerzeugnisse und der Produktionsabfälle
- Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse (Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse)
- Schaffung von Einrichtungen zur Förderung der Arbeitsteilung (Neuerrichtung oder Erweiterung von Landmaschinen-Reparaturwerkstätten)
- Errichtung/Erweiterung von Gewächshäusern (Neuerrichtung oder Erweiterung von der Produktion dienenden Gewächshäusern)

### Voraussetzungen?

Folgende Kriterien führen zu einem Ausschluss der Förderung:

- Nichteinhaltung von Umweltvorschriften
- Unternehmen mit einem so hohen Stand an liquiden Mitteln, dass die Finanzierung der Investitionsvorhaben durch Aktiventausch möglich ist
- Beschäftigung von Arbeitskräften ohne Arbeitsgenehmigung/Anmeldung zur Pflichtversicherung

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt über niedrig verzinste Kredite.

Kredithöhe: Ab € 36.000,- pro Projekt

Kreditausnutzungszeitraum: 1/2 Jahr innerhalb von 1,5 Jahren ab Antragstellung  
Kreditlaufzeit:

- Tilgungsfreie Zeit: Max. 2 Jahre
  - Tilgungszeit: Max. 8 bis 10 Jahre
- Zinssätze: Im Kreditausnutzungszeitraum und in der tilgungsfreien Zeit 1,5% p.a., im Tilgungszeitraum sprungfixer Zinssatz (Basiszinssatz 4,5%, angepasst an die Sekundärmarktrendite-Bund)

Projektdurchführungszeitraum: Die Laufzeit des förderbaren Projektes soll 2 Jahre nicht überschreiten

### Kontakt?

[AnsprechpartnerIn:](#)

Wirtschaftskammer Kärnten

## Alphabetische Auflistung

9021 Klagenfurt  
 Europaplatz 1  
 Bauteil: Servicezentrum,  
 Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
 Tel: 05 90 904 732  
 Fax: 05 90 904 734  
 E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
 Internet: <http://portal.wko.at>

### SubventionsträgerIn:

ERP-Fonds  
 Ungargasse 37  
 1030 Wien  
 Tel: 01 501 75 DW 400  
 Fax: 01 501 75 DW 492  
 E-Mail: [erp@erp-fonds.gv.at](mailto:erp@erp-fonds.gv.at)  
 Internet: <http://www.erp-fonds.at>

### Antragstellung:

Die Einreichung erfolgt über die ERP-Treuhandbanken für den Sektor Landwirtschaft:

- Bank Austria Aktiengesellschaft, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien
- Bank für Arbeit und Wirtschaft AG, Seitzergasse 2-4, 1011 Wien
- Bank für Kärnten und Steiermark AG, St. Veiter-Ring 43, 9020 Klagenfurt
- Creditanstalt AG, Schottengasse 6, 1011 Wien
- Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1011 Wien

- Oberbank AG, Hauptplatz 10-11, 4010 Linz
- Österreichische Volksbanken AG, Peregringasse 3, 1090 Wien
- Pfandbriefstelle der österr. Landes-Hypothekenbanken, Brucknerstraße 8, 1040 Wien
- Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Am Stadtpark 9, 1030 Wien

## LEBENSMITTELNAHVERSORGERINNEN

### Wer?

- Bestehende oder neu zu gründende Kleinst- und Kleinunternehmen im Bereich Lebens- und Genussmittelhandel mit Vollsortiment, sowie Fleischerei- oder Bäckereibetriebe mit Nahversorgungsfunktion im ländlichen Raum (ohne Bezirksstädte und Klagenfurt)

### Was?

- Gefördert wird die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Nahversorgung mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfes in Kärnten (Neugründungen, Betriebsübernahmen, Qualitative Standortverbesserung, Kooperation, Innovative LebensmittelnahversorgerInnenkonzepte)

### Voraussetzungen?

- Fördergegenstände können sein:
- Technische Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- Bauliche Investitionen
- Immaterielle Investitionen (z.B. Erwerb von Franchiseverträgen)  
Die förderbaren Kosten müssen mindestens die Höhe der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten 2 Geschäftsjahre erreichen und mind. € 10.000,- betragen. Sie werden bis zu einer Höhe von maximal € 300.000,- anerkannt
- Externe Beratungskosten

Für die Erstellung und Umsetzung von Strategiekonzepten ist der Höchstbetrag der förderbaren Kosten mit € 5.000,- limitiert.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte, mit deren Durchführung vor Antragstellung beim KWF begonnen worden ist
- Ankauf von Grundstücken
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- Fahrzeuge und Transportmittel
- Leasing, Mietkauf, Kreditkaufprojekte
- Projekte mit Standort in Klagenfurt oder in den Bezirksstädten

### Art und Ausmaß?

Es erfolgt ein Zuschuss bis maximal 20% der förderbaren Kosten für Wirtschaftsgüter.

Für Beratungskosten kann ein Zuschuss bis max. 50% der förderbaren Kosten gewährt werden.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 19

Fax: 0463 55800 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

## LEISTUNGSSTIPENDIUM

### Wer?

- Leistungsstipendien sind gedacht für Studierende und AbsolventInnen, deren Studienab-

## Alphabetische Auflistung

schluss nicht länger als zwei Semester zurückliegt, und die – gemessen an den Studienvorschriften – hervorragende Studienleistungen erbringen bzw. erbracht haben

### Was?

- Gefördert werden hervorragende Studienleistungen von Studierenden

### Voraussetzungen?

Der/Die Studierende muss die Voraussetzungen für die Studienbeihilfe, ausgenommen die der sozialen Förderungswürdigkeit, erfüllen.

Der/Die Studierende darf die Anspruchsdauer für den Bezug einer Studienbeihilfe nicht überschritten haben. Im Gegensatz zur Studienbeihilfe ist soziale Förderungswürdigkeit keine Voraussetzung für den Bezug eines Leistungsstipendiums. Die Vergabekriterien im Detail werden von den einzelnen Bildungseinrichtungen festgelegt.

### Art und Ausmaß?

Seit dem Studienjahr 1999/2000 entscheiden die vergebenden Einrichtungen autonom über die Vergabe des Leistungsstipendiums, ohne dass eine Bestätigung bei der Studienbeihilfenbehörde eingeholt werden muss.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn ist die jeweilige Bildungseinrichtung.

Grundlegende Auskünfte erhalten Sie bei der:

Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at>

## LEHRLINGSAUSBILDUNGSPRÄMIE

### Wer?

- Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden

### Was?

- Es erfolgt ein Zuschuss zu den Lohnkosten

### Voraussetzungen?

Als Voraussetzung gilt, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit weitergeführt und somit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt worden ist.

### Art und Ausmaß?

Die Lehrlingsausbildungsprämie erhält man für jedes Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr), in welchem

ein aufrechtes Lehrverhältnis bestanden hat. Rückwirkend gilt das auch für Lehrverhältnisse, die am 1.1.2002 bestanden haben. Die Prämie kann erstmals für das Jahr 2002 geltend gemacht werden.

Höhe: € 1000,- pro Jahr

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Das zuständige Finanzamt.

Antragstellung:

Die Prämie kann vom Unternehmen beim Finanzamt in der Steuererklärung mit einem angeschlossenen Verzeichnis über die einzelnen Lehrverhältnisse geltend gemacht werden (Formular E 180c). Die Prämie wird dann auf dem Abgabekonto gut geschrieben.

Das Formular steht auf der Homepage des Finanzministeriums (<http://www.bmf.gv.at>) als Download zur Verfügung.

## LEHRLINGSFÖRDERUNG IM RAHMEN EINER INTEGRATIVEN BERUFAUSBILDUNG (IBA)

### Wer?

- DienstgeberInnen

### Was?

Gefördert werden voll sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse mit beein-

trächtigten Lehrlingen folgender Zielgruppen:

- Jugendliche mit SPF (Sonderpädagogischem Förderbedarf) oder AbgängerInnen einer ASO (Allgemeine Sonderschule)
- Jugendliche mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%

### Voraussetzungen?

Grundvoraussetzung ist ein voll sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis zwischen DienstgeberIn und einer der Zielgruppe zugehörigen Person.

### Art und Ausmaß?

Verlängerte Lehre (§ 8b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz):

- 1. bis 3. Lehrjahr: Integrationsbeihilfe von monatlich € 302,-
- 4. (und 5.) Lehrjahr: Entgeltbeihilfe, 50% der Lehrlingsentschädigung

Teilqualifizierung

(§ 8b Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz):

- 1. (bis max. 3.) Jahr: Integrationsbeihilfe von monatlich € 302,-

### Kontakt?

Bundessozialamt

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25

## Alphabetische Auflistung

9010 Klagenfurt

Tel: 05 99 88 5212

Fax: 05 99 88 5222

E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)

Internet: [www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

### LEHRLINGSFÖRDERUNG IM RAHMEN EINER 'NORMALEN' LEHRAUSBILDUNG BEEINTRÄCHTIGTER LEHRLINGE

#### Wer?

- DienstgeberInnen

#### Was?

Gefördert werden voll sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse mit beeinträchtigten Lehrlingen folgender Zielgruppen:

- Jugendliche mit SPF (Sonderpädagogischem Förderbedarf) oder AbgängerInnen einer ASO (Allgemeinen Sonderschule)
- Jugendliche mit sozialen und emotionalen Handikaps
- Jugendliche mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%

#### Voraussetzungen?

Grundvoraussetzung ist ein voll sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis zwischen DienstgeberIn und einer der Zielgruppe zugehörigen Person.

#### Art und Ausmaß?

- 1. Lehrjahr: Integrationsbeihilfe, 80% der Lehrlingsentschädigung
- 2. Lehrjahr: Integrationsbeihilfe, 70% der Lehrlingsentschädigung (max. € 700,-)
- 3. Lehrjahr: Entgeltbeihilfe, 50% der Lehrlingsentschädigung (max. € 650,-; nur bei begünstigten Behinderten möglich)

#### Kontakt?

Bundessozialamt

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25

9010 Klagenfurt

Tel: 05 99 88 5212

Fax: 05 99 88 5222

E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)

Internet: [www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

### LEHRLINGSFREIFAHRT

#### Wer?

- Auszubildende in einem anerkannten Lehrverhältnis

#### Was?

- Übernommen werden die Kosten für die Beförderung zwischen dem Wohnsitz im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte im Inland bzw. im grenznahen im Ausland

**Voraussetzungen?**

- Anspruch auf Familienbeihilfe
- Anerkanntes Lehrverhältnis
- Das 26. Lebensjahr wurde noch nicht vollendet
- Die betriebliche Ausbildungsstätte befindet sich im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland
- Der Arbeitsweg wird mindestens 3 mal pro Woche zurückgelegt

**Art und Ausmaß?**

Der/Die Auszubildende erhält freie Fahrt bei einem Selbstbehalt von € 19,60,- für jedes Lehrjahr.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz  
Abteilung für Freifahrten/Fahrtenbeihilfen  
Kontaktperson: Harald Schimel  
Tel: 01 711 00

E-Mail: [E-Mail: Harald.Schimel@bmsg.gv.at](mailto:Harald.Schimel@bmsg.gv.at)

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbund.

Das Formular 'Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtausweises für Fahrten zu und von der be-

trieblichen Ausbildungsstätte (Beih93)' steht im Internet als Download zur Verfügung.

### ZUSÄTZLICHE LEHRLINGSPRÄMIE (MAURERIN, TIEFBAUERIN, SCHALUNGSBAUERIN)

**Wer?**

- Jeder Ausbildungsbetrieb, der einen Lehrling des Lehrberufes MaurerIn, TiefbauerIn oder SchalungsbauerIn beschäftigt

**Was?**

- Es erfolgt eine Kostenabgeltung für die Lehrlingsausbildung

**Voraussetzungen?**

Diese Prämie können nur Baugewerbebetriebe und Bauindustriebetriebe beantragen.

**Art und Ausmaß?**

Die Höhe der Prämie beträgt € 1.500,- pro Lehrling und Jahr.

Hinweis: Zusätzlich zur Lehrlingsprämie kann auch eine staatliche Prämie von € 1.000,- angefordert werden.

**Kontakt?**

Geschäftsstelle Bau  
1040 Wien

## Alphabetische Auflistung

Schaumburggasse 20  
 Kontaktperson: Peter Scherer  
 Tel: 01 718 37 37 DW 0  
 Fax: 01 504 15 55  
 E-Mail : [scherer@bau.or.at](mailto:scherer@bau.or.at)  
 Internet: <http://www.bau.or.at>

### LISE-MEITNER-PROGRAMM (FÜR FORSCHERIN- RINNEN AUS DEM AUSLAND)

#### Wer?

- Hoch qualifizierte WissenschaftlerInnen aller Fachdisziplinen, die an einer österreichischen Forschungsstätte zur weiteren Entwicklung der Wissenschaften beitragen können

#### Was?

- Stärkung der Qualität und des wissenschaftlichen Know-hows der österreichischen Scientific Community
- Schaffung internationaler Kontakte

#### Voraussetzungen?

- Abgeschlossenes Doktorat
- Internationale wissenschaftliche Publikationen
- Noch nicht vollendetes 41. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung (Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt)
- Einladung einer österreichischen Forschungsstätte

- Bisherige Aufenthaltsdauer in Österreich maximal 6 Monate

#### Art und Ausmaß?

Höhe: € 58.300,- Personalkosten pro Jahr sowie € 8.000,- für Material, Hilfskräfte, Reisen etc.

Dauer: 12 Monate, Verlängerungsmöglichkeit um weitere 12 Monate

#### Kontakt?

##### AnsprechpartnerIn:

FWF - Der Wissenschaftsfonds  
 Austrian Science Fund  
 Weyringergasse 35  
 A-1040 Wien

Kontaktperson: Robert Gass

Tel: 01 505 67 40 DW 24

E-Mail: [gass@fwf.ac.at](mailto:gass@fwf.ac.at)

Kontaktperson: Susanne Menschik

Tel: 01 505 67 40 DW 96

E-Mail: [menschik@fwf.ac.at](mailto:menschik@fwf.ac.at)

Kontaktperson: Reinhard Schmidt

Tel: 01 505 67 40 DW 59

E-Mail: [rschmidt@fwf.ac.at](mailto:rschmidt@fwf.ac.at)

Kontaktperson: Susanne Woytacek

Tel: 0664 858 89 88

E-Mail: [woytacek@fwf.ac.at](mailto:woytacek@fwf.ac.at)

Fax: 01 505 67 39

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

Antragstellung:

Die Antragstellung hat gemeinsam mit einer österreichischen Mit Antragstellerin bzw. einem österreichischen Mit Antragsteller zu erfolgen. Die Einreichung kann laufend erfolgen. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

**UNTERNEHMENSERHALTENDE MAßNAHME****Wer?**

- Industrie- und Gewerbebetriebe
- Tourismusbetriebe

**Was?**

- Gefördert wird die Erhaltung von Unternehmen in Schwierigkeiten, insbesondere die Erhaltung von bestehenden Unternehmen mit Entwicklungspotential, die Erhaltung von qualifizierten Arbeitsplätzen, die Erhaltung wertschöpfungsintensiver Unternehmen und Unternehmen, welche einen hohen Internationalisierungsgrad erreicht haben

**Voraussetzungen?**

Für Industrie und Gewerbebetriebe gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Beschäftigung von mindestens 15 MitarbeiterInnen auf Vollzeitbasis (Ganzjahresvollzeitäquivalent)

- In den Gemeinden Klagenfurt Stadt und Villach Stadt müssen mindestens 25 MitarbeiterInnen auf Vollzeitbasis beschäftigt werden

Für Tourismusbetriebe gilt:

- Das Unternehmen muss einen Jahresumsatz von mindestens € 363.364,17 erreichen.
- Wenn der Umsatz der letzten zwei Jahre zwischen € 218.018,50 und € 363.364,17 liegt und es sich um einen Leitbetrieb (mindestens \*\*\*-Betrieb bzw. qualitativ hochwertiger Gastronomiebetrieb) handelt, ist in einer touristisch schwach entwickelten Gemeinde die Gewährung einer Förderung ebenfalls möglich

Grundvoraussetzung für eine Förderung sind:

- Kenntnis der Ursachen der Unternehmenskrise
- Sanierungswürdigkeit und Sanierungsfähigkeit
- Finanzielle Mitwirkung von EigentümerInnen und/oder GläubigerInnen
- Erstellung eines detaillierten Sanierungskonzeptes mit finanzierbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung langfristiger Rentabilität
- Positive Prüfung bezüglich der nachhaltigen wirtschaftlichen Überlebens- und Entwicklungschance am Markt
- Erfüllung der Bedingungen für ein Konkurs- bzw. gerichtlich zugelassenes Sanierungsverfahren

## Alphabetische Auflistung

- Im Falle von Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals verschwunden und mehr als ein Viertel des Gesellschaftskapitals wurde in den letzten 12 Monaten verloren

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- Unternehmen, die durch den regionalen Preiskampf Substanz verloren haben und die bei Unterstützung durch öffentliche Mittel andere Unternehmen einem verstärkten regionalen Verdrängungswettbewerb aussetzen würden
- Unternehmen mit geringer Wertschöpfung und geringer regionaler Bedeutung
- Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung
- Defensivmaßnahmen, die von privaten oder anderen öffentlichen Einrichtungen übernommen werden können
- Maßnahmen, die ausschließlich der finanziellen Vergangenheitsbewältigung dienen
- Maßnahmen, die im Rahmen offensiver Richtlinien des KWF unterstützt werden können

### Art und Ausmaß?

Beihilfen werden grundsätzlich nur einmal gewährt („one time, last time“).

Folgende Sanierungsmaßnahmen können zum Tragen kommen:

- Beratung und Hilfestellung bei der Suche nach einem/einer neuen GesellschafterIn und/oder ManagerIn
- Übernahme von in der Regel 50% der Kosten für die Erstellung von Unternehmensanalysen und Fortführungskonzepten von KMU und für temporäre Begleitmaßnahmen für KMU, wie z.B. Management auf Zeit
- Gewährung von Rettungsbeihilfen (Phase der Konzepterstellung) an KMU und zwar als Darlehen mit einer Mindestverzinsung in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages für eine Laufzeit von 6 Monaten
- Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen im unbedingt notwendigen Ausmaß, und zwar maximal 10% bei Kleinen und Mittleren Unternehmen (bei KMU in Klagenfurt und Villach 7,5%)

Die Berechnungsbasis bilden die Kosten der Sanierung. Es erfolgt eine Kofinanzierung bei Defensivmaßnahmen des Bundes. Die maximal zulässige Risikoübernahme beträgt (ausgenommen bei Tourismusbetrieben) € 10.000,- pro Arbeitsplatz.

### Kontakt?

[AnsprechpartnerIn:](#)

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 DW 19

Fax: 0463 55800 DW 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

## BERUFICHE UND SOZIALE MAßNAHMEN DER REHABILITATION

Wer?

- Personen mit Versicherungsansprüchen bei der AUVA

Was?

- Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Rehabilitation

Voraussetzungen?

Grundvoraussetzung ist ein Anspruch auf Versicherungsleistungen bei der AUVA. Die AUVA gewährt Versicherungsschutz bei:

- Arbeitsunfällen
- Wegunfällen
- Gleichgestellten Unfällen
- Berufskrankheiten
- Sonderfällen von Krankheiten, die nicht dem Typus einer Berufskrankheit entsprechen, jedoch im Einzelfall als Berufserkrankung anerkannt werden können

Durch die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation soll der/die Versehrte in die Lage versetzt werden, seinen/ihren früheren oder, wenn dies nicht möglich ist, einen neuen Beruf ausüben zu können.

Beispiel für berufliche Rehabilitation:

- Berufliche Ausbildung (Umschulung)
- Gewährung von Zuschüssen, Darlehen etc.
- Hilfe bei der Erlangung einer Arbeitsstelle
- PKW-Finanzierungshilfe

Soziale Maßnahmen haben das Ziel, Versehrte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft dauerhaft einen angemessenen Platz einnehmen zu können.

## Alphabetische Auflistung

### Art und Ausmaß?

-

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AUVA – Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Waidmannsdorfer Straße 35

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 5890

Internet: <http://www.auva.at>

#### Antragstellung:

Die Antragstellung kann laufend erfolgen.

## MAUTKOSTENERSATZ FÜR ARBEITNEHMERINNEN

### Wer?

- ArbeitnehmerInnen

### Was?

- Bezuschusst werden die Mautkosten für die Tauernautobahn, die Tauernschleuse der ÖBB in Mallnitz oder den Felbertauerntunnel

### Voraussetzungen?

AntragstellerInnen müssen ArbeitnehmerInnen sein und den Hauptwohnsitz in Kärnten haben und für den Weg zum Arbeitsplatz nachweislich die Tauernautobahn, die Tauernschleuse der ÖBB in Mallnitz oder den Felbertauerntunnel benutzen.

Das steuerpflichtige Jahreseinkommen darf € 28.000,- nicht überschreiten. Bei Familien und Lebensgemeinschaften erhöht sich die Einkommensgrenze auf € 32.000,- und für jedes Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Familienbeihilfe bezogen wird, um € 2.000,-. Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit wird der letzte verfügbare Einkommensteuerbescheid (nicht älter als 2 Jahre) herangezogen. Ein landwirtschaftlicher Einheitswert wird mit einem Hebesatz von 400% bewertet.

### Art und Ausmaß?

Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem jeweils günstigsten Tarif für die Jahres- oder PendlerInnenkarte.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3

9021 Klagenfurt

Kontaktperson: Petra Kerth

Tel: 050 477 2523

Fax: 050 477 2520

E-Mail: [p.kerth@akktn.at](mailto:p.kerth@akktn.at)

Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>

#### SubventionsträgerIn:

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten diese

Zuschüsse, die von der Arbeiterkammer Kärnten ausbezahlt werden.

#### Antragstellung:

Das Antragsformular für das Jahr 2006 steht ab Mitte Jänner 2007 zum Download zur Verfügung.

### **MAX KADE (PROGRAMM DER MAX KADE-FOUNDATION)**

#### **Wer?**

- Hochqualifizierte, junge promovierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen

#### **Was?**

- Gefördert werden Spitzenleistungen von WissenschaftlerInnen

#### **Voraussetzungen?**

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, der Medizin und der Technischen Wissenschaften vergibt die Max Kade-Foundation Forschungsstipendien. Diese Stipendien sollen hoch qualifizierten, jungen promovierten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zukommen, die bereits durch eine Tätigkeit an Universitäten oder wissenschaftlichen Forschungsinstituten ausgewiesen sind und die

Fähigkeit zu selbständiger Forschungs- und Lehrtätigkeit haben.

Die BewerberInnen sollen über ausreichende Englischkenntnisse verfügen und nachweisen können, dass der Mittelpunkt ihres Lebens in Österreich ist, sofern sie nicht österreichische StaatsbürgerInnen sind. Die Max Kade-Foundation erwartet, dass die Anträge von Kandidaten und Kandidatinnen gestellt werden, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung in Österreich aufhalten und ihren Forschungsaufenthalt in den USA noch nicht angetreten haben.

#### **Art und Ausmaß?**

Die Höhe des Grundstipendiums beträgt USD 42.500,-.

Die Stipendien werden im allgemeinen für die Dauer von zwölf Monaten vergeben. Verlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und werden direkt bei der Max Kade-Foundation in New York beantragt.

#### **Kontakt?**

##### AnsprechpartnerIn:

Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Verwaltungsstelle für Stipendien und Preise

Dr. Ignaz Seipel-Platz 2

1010 Wien

Kontaktperson: Dr.in Lottelis Moser

Tel: 01 51 581 1208

## Alphabetische Auflistung

Fax: 01 51 581 1264

E-Mail: [stipref@oeaw.ac.at](mailto:stipref@oeaw.ac.at)

Internet: <http://www.stipendien.at>

Antragstellung:

Ende der Einreichfrist: 15. Oktober jeden Jahres

### MOBILITÄTSZUSCHUSS FÜR BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE

**Wer?**

- Begünstigte Behinderte

**Was?**

- Es erfolgen Zuschüsse zu den Kosten, die mit der Suche nach einem Arbeitsplatz bzw. mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sind

**Voraussetzungen?**

Grundvoraussetzung ist, dass oben genannten Personen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist durch eine entsprechende Eintragung im Behindertenpass nachzuweisen.

**Art und Ausmaß?**

Es erfolgt eine einmalige jährliche Pauschalabgeltung in Höhe der 3-fachen Ausgleichstaxe (2006: € 618,-).

**Kontakt?**

Bundessozialamt

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25

9010 Klagenfurt

Tel: 05 99 88 5210

Fax: 05 99 88 5222

E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at) Inter-

net: [www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

### NACHFOLGEBONUS

**Wer?**

- Personen, die JungunternehmerInnen werden wollen, unabhängig vom Lebensalter

**Was?**

- Gefördert wird die Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbständigen Kleinen Unternehmen durch JungunternehmerInnen

**Voraussetzungen?**

Fördergegenstand ist das Ansparen von Eigenkapital, wenn dieses bei Übernahme in das Unternehmen eingebracht und für betriebliche Aufwendungen verwendet wird.

JungunternehmerInnen müssen folgende zwei Kriterien erfüllen:

- Sie sind erstmals wirtschaftlich selbständig tätig und übernehmen ein Kleines Unternehmen (d.h. mehr als 50% müssen übergeben werden)
- Sie führen das Unternehmen tatsächlich, bei Gesellschaften sind sie mit mind. 25% beteiligt und üben die Funktion des/der handelsrechtlichen Geschäftsführers/in aus

Das Kriterium ‚erstmals‘ ist auch dann erfüllt, wenn eine selbständige Tätigkeit länger als 5 Jahre vor der Unternehmensübernahme zurückliegt. Zudem muss eine eventuelle bisherige unselbständige Tätigkeit aufgegeben werden (gänzlich, d.h. kein Beruf nebenbei).

Die förderbare Sparleistung kann innerhalb eines Ansparzeitraumes von mind. 2 Jahren (24 Monaten) und höchstens 6 Jahren (72 Monaten) vor Übernahme eines Unternehmens erbracht werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben, mit deren Durchführung vor Anmeldung zum Nachfolgesparen begonnen wurde
- Vorhaben von Unternehmen, die unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind
- Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten, soweit diese nicht nachhaltig zur Verringerung der Überkapazitäten beitragen

### Art und Ausmaß?

Es erfolgt ein Nachfolgebonus in der Höhe von 14%.

Hinweis: Für angesparte Eigenmittel von maximal € 55.000,- sind Kombinationen mit der JungunternehmerInnenförderung der AWS (insbesondere Haftungen) möglich, Doppelförderungen sind aber nicht zulässig (gleiche Kosten können nicht sowohl durch Übernahmehonorar als auch Zuschuss gefördert werden).

Die Dauer der Ansparphase beträgt mindestens zwei Jahre (ab Anmeldung, diese erfolgt üblicherweise über das Kreditinstitut, bei dem gespart wird).

Weitere Rahmenbedingungen:

- Keine Mindestansparsumme
- Höchstansparsumme pro Jahr € 23.000,-
- Frei wählbare Sparform (mit Ausnahme von bereits geförderten Sparformen, z.B. Bausparen)
- Änderungen der Sparform während der Ansparphase sind formlos möglich

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt  
Europaplatz 1

## Alphabetische Auflistung

Bauteil: Servicezentrum,  
 Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
 Tel: 05 90 904 732  
 Fax: 05 90 904 734  
 E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
 Internet: <http://portal.wko.at>

### SubventionsträgerIn:

Es handelt sich um eine gemeinsame Aktion von Bund, Land und der Wirtschaftskammer Österreich.

### Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH  
 Ungargasse 37  
 1030 Wien  
 Tel: 01 501 75 DW 0  
 Fax: 01 501 75 DW 900  
 E-Mail: [office@awsg.at](mailto:office@awsg.at)  
 Internet: <http://www.awsg.at>

Die Möglichkeit der Anmeldung über das Internet bietet der Internetauftritt des Nachfolgebonus unter: <http://www.nachfolgebonus.at>

## NANO INITIATIVE

Die Österreichische NANO Initiative wird von mehreren Ministerien, Bundesländern und Förderungsstellen getragen und vom BMVIT

strategisch sowie von der FFG als eines ihrer Thematischen Programme operativ koordiniert. Ihr Ziel ist es, durch die Bündelung forschungsbezogener, struktureller und begleitender Maßnahmen im Bereich der Nanowissenschaften und Nanotechnologien Synergien für die österreichische Wirtschaft und Wissenschaft zu erreichen, um nationale Kernkompetenzen im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken. Die zentrale strategische Ausrichtung des Programms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Kooperationen und Vernetzung zwischen Wissenschaft und Unternehmen und durch die Bündelung zu kritischen Massen.

### Kontakt?

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft  
 Kärntnerstrasse 21-23  
 1015 Wien  
 Kontaktperson: Mag.a Dr.in Margit Haas  
 Tel: 05 7755 5080  
 Fax: 05 7755 95080  
 E-Mail: [margit.haas@ffg.at](mailto:margit.haas@ffg.at)  
 Internet: <http://www.ffg.at>

## NIEDERLASSUNG VON JUNGLANDWIRTINNEN

### Wer?

- HofübernehmerInnen

## Was?

- Ziel der Förderung ist es, bei der Erbniederlassung für den/die HofübernehmerIn (NiederlasserInnen) eine finanzielle Erleichterung für die mit der Hofübernahme verbundenen Aufwendungen und Investitionen zu schaffen, sowie die Förderung einer vollwertigen Fachausbildung

## Voraussetzungen?

Es kann nur die erstmalige Niederlassung oder der Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gefördert werden.

Als HofübernehmerInnen gelten LandwirtInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, die den Betrieb des/der Vorbesitzers/in zur Gänze im Erbwege oder mit Übergabevertrag oder durch Kauf übernommen haben oder einen fremden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb langfristig (mind. 15 Jahre) pachten und eigenständig bewirtschaften. Gleichgestellt ist die Gründung eines Betriebes, allerdings muss der Betrieb im Haupterwerb bewirtschaftet werden und einen Arbeitsbedarf von mind. 1,5 Vollarbeitskräfte (VAK) aufweisen.

- Der Betrieb des/der Vorbesitzers/in muss zur Gänze übergeben werden. Zur Gänze heißt, dass auch allfällige Teilbetriebe, Teilliegen-

schaften, Zuhuben, oder sonstige Grundstücke, die sich im Allein- oder Miteigentum des/der Vorbesitzers/in befinden, mitübergeben werden müssen. Ausnahme: 10% der Fläche, jedoch max. 3,00ha, können an weiche Kinder als Erbteilsentfertigung übertragen werden.

- Eine Übergabe zwischen Ehepartnern ist nicht förderungsfähig.
- Das außerlandwirtschaftliche Einkommen des/der Antragstellers/in einschließlich des/der Ehepartners/in bzw. Lebensgefährten/in muss unter dem 1,6-fachen des Referenzeinkommens liegen (Grenze derzeit: € 58.197,-).
- Das Gesamteinkommen (landwirtschaftliches + außerlandwirtschaftliches Einkommen) des/der Antragstellers/in einschließlich des/der Ehepartners/in (Lebensgefährten/in) muss unter dem 4-fachen des Referenzeinkommens liegen (Grenze derzeit: € 145.493,-).
- Arbeitsbedarf des Betriebes entspricht mindestens 0,5 Vollarbeitskräfte (VAK).
- Gewährleistung der Eigenbewirtschaftung des übernommenen, gepachteten oder neu gegründeten Betriebes sowie Einhaltung der Fördervoraussetzungen für mindestens 5 Jahre. Eine Rückverpachtung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes an den/die ÜbergeberIn ist nicht zulässig.
- Ablegung einer für die Bewirtschaftung des

## Alphabetische Auflistung

Betriebe ab 0,5 bis 1 VAK	€ 1.850,-
Betriebe ab 1 VAK und ab 50% außerlandw. Tätigkeit (bezogen auf die Gesamtjahresarbeitszeit von 2.000 Stunden)	€ 4.750,-
Betriebe ab 1 VAK und unter 50% außerlandw. Tätigkeit (bezogen auf die Gesamtjahresarbeitszeit von 2.000 Stunden)	€ 9.500,-

1 VAK (=Vollarbeitskraft) entspricht einer Jahresarbeitszeit von 2000 Stunden. Die Berechnung erfolgt im Betriebsverbesserungsplan.

Betriebes geeigneten FacharbeiterInnenprüfung spätestens 2 Jahre nach Hofübernahme oder Nachweis einer gleichwertigen höheren Ausbildung oder eines einschlägigen Hochschulabschlusses.

- Nachweis von Investitionen im Wohn- oder Wirtschaftsteil des Betriebes von mind. € 15.000,- (netto) ab dem Tag der Hofübernahme bis max. 2 Jahre nach Antragstellung.
- Als Nachweis für die Mindestinvestitionskosten können Investitionskosten in Anrechnung gebracht werden, die aufgrund des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes förderbar sind sowie Investitionskosten im Bereich des Wohnteiles (keine Einrichtungsgegenstände), Kosten und Gebühren der Hofübernahme (keine Erbteilszahlungen), Kosten für den Ankauf eines Milchkontingentes, Kosten für Grundankauf und Grundzusammenlegung.
- Mindestens 3ha LN oder Haltung von mind. 2 GVE. Ausnahme: Garten- und Obstbau,

Bienenhaltung.

- Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Investition durch Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes.
- Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz sind einzuhalten.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses ausbezahlt, die Höhe ist abhängig vom Arbeitskräftebesatz sowie einer etwaigen außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit:

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 L – Landwirtschaft  
Bahnhofplatz 5  
9020 Klagenfurt  
Kontaktperson: Ing. Reinhold Payer  
Tel: 050 536 DW 31028  
Kontaktperson: Ing. Rudolf Reibnegger  
Tel: 050 536 DW 31005

Fax: 050 536 DW 31010

E-Mail: [post.abt10L@ktn.gv.at](mailto:post.abt10L@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

### Antragstellung:

Die Antragstellung muss spätestens nach 9 Monaten des Datums der Hofübernahme und spätestens 3 Monate vor Erreichen des 40. Lebensjahres erfolgen.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular 'Antrag zur Förderung eines Projektes / Vorhabens entsprechend dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes für die Erstiniederlassung'. Die Antragsformulare liegen bei den Regionalbüros des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 L - Landwirtschaft, in allen Bezirksstädten auf. Die Antragsformulare sind auch im Internet unter [www.landwirtschaft.ktn.gv.at](http://www.landwirtschaft.ktn.gv.at) abrufbar.

## NOTSTANDSHILFE

### Wer?

- Arbeitslose Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgelaufen ist

### Was?

- Unterstützt werden die Lebenserhaltungskosten während der Arbeitslosigkeit

### Voraussetzungen?

Nach Ende eines Bezuges von Arbeitslosengeld oder Karenzgeld kann Notstandshilfe beantragt werden. Die Notstandshilfe ist eine Leistung, die nicht ausschließlich auf dem Versicherungsprinzip beruht. Daher gibt es hier im Gegensatz zur Ermittlung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes Bestimmungen über die Anrechnung von Einkommen des/der EhepartnerIn (LebensgefährtlIn) sowie von Einkommen, die LeistungswerberInnen selbst erzielen. Besonders wichtig ist deshalb die rechtzeitige Meldung jeder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der NotstandshilfebezieherInnen und der im gemeinsamen Haushalt lebenden EhepartnerInnen (LebensgefährtlInnen).

Bitte beachten Sie: Wenn Sie nach dem 31.12.1954 geboren sind und ausschließlich wegen der Anrechnung von PartnerInneneinkommen keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, können Sie sich Pensionsversicherungszeiten sichern, indem Sie weiterhin der Vermittlung des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stehen. Dies gilt natürlich nur so lange, wie auch alle anderen Anspruchsvoraussetzungen – wie z.B. Arbeitslosigkeit, Arbeitsfähigkeit etc. – für die Notstandshilfe erfüllt werden. Achtung: Mit diesem Erwerb von Pensionsversicherungszeiten ist – anders als beim Bezug der Notstandshilfe – kein Krankenversicherungsschutz verbunden.

## Alphabetische Auflistung

Als Grundvoraussetzungen für den Anspruch sind Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit erforderlich und es muss eine Notlage (Betragsgrenzen) vorliegen. Bei der Beurteilung der Notlage werden die wirtschaftlichen Verhältnisse und die des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/in (Lebensgefährten/in) berücksichtigt.

Auch müssen Sie als BezieherIn der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen - also eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen.

Der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Notstandshilfe ist grundsätzlich möglich. Hier besteht der Anspruch auf Notstandshilfe jedoch nur für Personen, die dem Arbeitsmarkt ohne wesentliche Einschränkungen zur Verfügung stehen. Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist dies nur der Fall, wenn das Kind nachweislich durch andere geeignete Personen im Familienkreis oder außerhalb (z.B. im Rahmen von Einrichtungen wie Kinderkrippen und Kindergärten oder von einer Tagesmutter) betreut wird.

### Art und Ausmaß?

Die Notstandshilfe beträgt 95% des vorher bezogenen Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den Ausgleichszulagenrichtsatz von monatlich € 690,- nicht übersteigt.

In den übrigen Fällen gebührt als Notstandshilfe 92% des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes. Ein beim Arbeitslosengeld zuerkannter Ergänzungsbetrag fließt nicht in die Bemessung der Notstandshilfe ein. Auf Grund der bereits eingangs angesprochenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, kann der Zahlungsbetrag unter den genannten Prozentsätzen liegen.

Darüber hinaus orientiert sich die Höhe der Notstandshilfe an der Länge des Zeitraumes, für den das davor liegende Arbeitslosengeld zuerkannt wurde. Schließt die Notstandshilfe an einen Arbeitslosengeldbezug in der Dauer von 20 Wochen an, darf der Grundbetrag nach Einkommensanrechnung nicht höher als mit dem Betrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes von € 690,- monatlich festgelegt werden.

Bei einem Bezug von Arbeitslosengeld in der Dauer von 30 Wochen ist der Grundbetrag der Notstandshilfe durch die Höhe des Existenzminimums von € 805,- monatlich begrenzt.

Bei der erstmaligen Beantragung der Notstandshilfe sind diese Regelungen erst nach 6 Monaten des Leistungsbezuges anzuwenden. Zusätzlich gebühren Familienzuschläge wie beim Arbeitslosengeld.

Die Notstandshilfe gebührt zeitlich unbegrenzt, sie wird jedoch jeweils für längstens 52 Wochen bewilligt. Danach ist neuerlich ein Antrag auf Notstandshilfe zu stellen.

Die Notstandshilfe kann nur mittels persönlicher Vorsprache beim AMS beantragt werden.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

#### Antragstellung:

Die Beantragung (=Geltendmachung des Anspruchs) ist nur bei Ihrer zuständigen regionalen Geschäftsstelle möglich. Versäumen Sie auch keinesfalls Fristen für die Einbringung des Antrags oder allfällig ausständiger Unterlagen, die Ihnen von Ihrem/Ihrer AMS-BeraterIn genannt werden. Verständigen Sie daher rechtzeitig Ihre regionale Geschäftsstelle, wenn Sie den Antrag nicht termingerecht abgeben können. Wenn Sie solche Fristen ohne triftigen Grund versäumen, kann die Notstandshilfe frühestens ab dem Tag zuerkannt werden, an dem Sie den Antrag bzw. die notwendigen Unterlagen tatsächlich eingebracht haben.

Bitte bringen Sie bei der Antragsrückgabe zum Nachweis Ihrer Angaben die Dokumente, die Ihnen bei der Beantragung auf Seite 6 des bundeseinheitlichen Antragsformulars bekanntgegeben werden, mit.

Antragsformulare sind in gedruckter Fassung bei den Geschäftsstellen des AMS erhältlich.

## OST-WEST-FONDS / KAPITALGARANTIEN

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen
- Großunternehmen

### Was?

- Unterstützt werden Investitionen im Ausland mit einem Projektvolumen von über € 730.000,-
- Die politischen Risiken können durch eine Bundesgarantie (OeKB) zusätzlich abgesichert werden

### Voraussetzungen?

Unterstützt werden Investitionen im Ausland mit einem Projektvolumen von über € 730.000,-.

Investitionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Versicherungs- und Realitätenwesen werden nicht gefördert.

## Alphabetische Auflistung

### Art und Ausmaß?

- Direktgarantie: maximale Laufzeit 12 Jahre mit Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bis zu 50% der Projektkosten
- Finanzierungsgarantie: deckt das Kreditrisiko der finanzierenden Bank im Ausmaß von bis zu 90% des Kreditbetrages
- Finanzierungsgarantie mit risk-sharing: Kombination Direkt- und Ausfinanzierungsgarantie
- Studienfonds: Kostenzuschuss von 50% der Kosten für die Erstellung einer Studie im Zusammenhang mit dem Beteiligungs- bzw. Investitionsprojekt (max. € 100.000,-)

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
 9021 Klagenfurt  
 Europaplatz 1  
 Bauteil: Servicezentrum,  
 Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
 Tel: 05 90 904 732  
 Fax: 05 90 904 734  
 E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
 Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH  
 Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 0

Fax: 01 501 75 DW 900

E-Mail: [office@awsq.at](mailto:office@awsq.at)

Internet: <http://www.awsq.at>

Im Wege der Hausbanken oder direkt bei der AWS.

## PATENTKREDITE

### Wer?

- Kleine Unternehmen

### Was?

- Kosten, die im Zusammenhang mit Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen stehen

### Voraussetzungen?

Das Kleine Unternehmen muss seinen Sitz in Österreich haben und sich selbst um die Vermarktung seines Patents kümmern.

### Art und Ausmaß?

Es werden jene Kosten anerkannt, die in den ersten zwei Jahren nach Antragstellung anfallen.

Es erfolgt eine Bürgschaft von 100% für einen vom/von der FörderungsnehmerIn aufgenommenen Kredit bzw. aufgenommenes Darlehen (maximal € 72.672,83).

Die maximale Laufzeit der Bürgschaft beträgt 10 Jahre.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 0

Fax: 01 501 75 DW 900

E-Mail: [office@awsq.at](mailto:office@awsq.at)

Internet: <http://www.awsq.at>

## PENSIONS-VORSCHUSS

### Wer?

- ArbeitnehmerInnen

### Was?

- Unterstützt wird die Absicherung der Lebenserhaltungskosten während der Antrags-

phase zu folgenden Leistungen der PensionsversicherungsträgerInnen:

- Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit
- Alterspension
- Sonderruhegeld (nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz)

### Voraussetzungen?

Wenn Sie eine der oben genannten Pensionsleistungen beantragen, können Sie für den Zeitraum bis zur Entscheidung der Pensionsversicherungsträgerin zur finanziellen Absicherung einen Antrag auf Pensionsbevorschussung stellen.

Anspruchsberechtigt ist, wer die Grundvoraussetzungen für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld oder Übergangsgeld nach Altersteilzeit – abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit – erfüllt und eine derartige Pension beantragt hat.

Der/Die LeistungswerberIn muss während des Bezuges des Pensionsvorschlusses nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Bei Beantragung einer Alterspension oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz muss überdies eine Bestätigung der

## Alphabetische Auflistung

Pensionsversicherungsträgerin vorliegen, dass eine Feststellung der Pensionsleistung nicht binnen zwei Monaten nach dem Pensionsstichtag erfolgen kann.

### Art und Ausmaß?

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe der Basisleistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.) - maximal jedoch in der durchschnittlichen Pensionshöhe - gewährt.

Liegt der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine schriftliche Mitteilung der Sozialversicherungsträgerin vor, dass die zu erwartende Pension niedriger sein wird, ist der Pensionsvorschuss entsprechend zu vermindern. Bitte beachten Sie: Wird ein Pensionsantrag rechtskräftig abgelehnt, gilt die Vorschussleistung rückwirkend als Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe oder Übergangsgeld bzw. Übergangsgeld nach Altersteilzeit. Sollte der Pensionsvorschuss in eingekürzter Höhe ausbezahlt worden sein, kann bei einer rückwirkenden Umwandlung in Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Nachzahlung des Differenzbetrages nicht erfolgen.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen

regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

Antragstellung:

Der Pensionsvorschuss ist an ein Beratungsgespräch gebunden.

## PFLEGEGELD

### Wer?

- Anspruch auf Pflegegeld haben unabhängig von Einkommen und Alter alle Personen, bei denen ständiger Pflegebedarf vorliegt

### Was?

- Die Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen wird unterstützt

### Voraussetzungen?

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- Ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 50 Stunden
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflege-

gegeld auch in einen EWR-Staat geleistet werden)

Wer diese Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf ein Pflegegeld vom Bund nach dem Bundespflegegeldgesetz wenn er/sie

- eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- einen Beamtenruhegenuss des Bundes
- eine Vollrente aus der Unfallversicherung oder
- eine Rente oder Beihilfe aus der Kriegsoferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Impfschadengesetz oder Verdienst- oder Unterhaltsentgang nach dem Verbrechensoferversetzungs- oder Opferfürsorgegesetz bezieht.

Andere pflegebedürftige Menschen können Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz ihres Bundeslandes beziehen.

Die Höhe des Pflegegeldes wird – je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit – in sieben Stufen festgelegt.

Über die Zuordnung zu einer Stufe entscheidet die zuständige Stelle auf der Grundlage eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, wobei

bei Bedarf Personen aus anderen Bereichen (z.B. Pflegedienste) beigezogen werden können. Aber auch die pflegenden Angehörigen können bei dieser Begutachtung anwesend sein und Angaben zum Pflegealltag machen.

Pflegebedarf im Sinne der Pflegegeldgesetze liegt dann vor, wenn Sie sowohl bei Betreuungsmaßnahmen als auch bei Hilfsverrichtungen Unterstützung brauchen.

Betreuungsmaßnahmen sind all jene, die den persönlichen Bereich betreffen: Kochen, Essen, Medikamenteneinnahme, An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft oder Fortbewegung innerhalb der Wohnung. Hilfsverrichtungen sind solche, die den sachlichen Lebensbereich betreffen.

Hinweis: Im Streitfall kann das Pflegegeld beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingeklagt werden.

### Art und Ausmaß?

Derzeit gelten für das Pflegegeld folgende Richtsätze:

Das Pflegegeld wird zwölfmal im Jahr jeweils monatlich ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

## Alphabetische Auflistung

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Stufe	monatlicher Betrag in €
mehr als 50 Stunden	1	€ 148,30
mehr als 75 Stunden	2	€ 273,40
mehr als 120 Stunden	3	€ 421,80
mehr als 160 Stunden	4	€ 632,70
mehr als 180 Stunden und außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich	5	€ 859,30
mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist	6	€ 1.171,70
mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt	7	€ 1.562,10

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Die Beratung kann österreichweit, gebührenfrei  
und vertraulich von Montag bis Freitag (8-16  
Uhr) in Anspruch genommen werden:

Tel: 0800 20 16 22

Fax: 0800 22 04 90

E-Mail: [pflegetelefon@bmsg.gv.at](mailto:pflegetelefon@bmsg.gv.at)

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

#### Antragstellung:

Für die Auszahlung des Pflegegeldes ist  
grundsätzlich jene Stelle zuständig, die auch die  
Grundleistung auszahlt, z.B.:

- Bei ASVG-PensionistInnen die  
Pensionsversicherungsanstalt
- Bei BundespensionistInnen das  
Bundespensionsamt

- Bei Renten aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Impfschadengesetz das Bundessozialamt

An diese Stellen sind auch die Anträge auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes, bei Verschlechterung des Zustandes, zu richten. Pflegebedürftige Menschen, die unter den Geltungsbereich eines Landespflegegeldgesetzes fallen (z.B. berufstätige Personen, mitversicherte Angehörige) müssen sich an die zuständige Bezirkshauptmannschaft, den Magistrat bzw. an die Gemeinde wenden.

## PRAKTIKUM FÜR ALTENFACHBETREUERINNEN

### Wer?

- ArbeitnehmerInnen, die eine Ausbildung zur AltenfachbetreuerIn absolvieren

### Was?

- Es erfolgt ein Zuschuss zu den Kosten des Lebensunterhaltes

### Voraussetzungen?

AntragstellerInnen müssen bis zu Beginn des Praktikums ArbeitnehmerInnen sein und den Hauptwohnsitz in Kärnten haben.

ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausbildung als AltenfachbetreuerInnen ein Praktikum absolvieren, dürfen in dieser Zeit über keinerlei

Einnahmen verfügen bzw. müssen die Einnahmen während der Praktikumszeit nachweisen. Das steuerpflichtige Jahreseinkommen darf € 28.000,- nicht überschreiten. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe sowie Kinderbetreuungsgeld werden bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht berücksichtigt.

Der Zuschuss wird für die Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, sofern der/die AntragstellerIn innerhalb von fünf Jahren vor Beginn der Schulungsmaßnahme zumindest 36 Versicherungsmonate nachweisen kann. ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausbildung als AltenfachbetreuerInnen ein Praktikum absolvieren, dürfen in dieser Zeit über keinerlei Einnahmen verfügen bzw. müssen die Einnahmen während der Praktikumszeit nachweisen.

### Art und Ausmaß?

Bei keinerlei Einkünften wird ein Zuschuss in der Höhe von maximal € 546,- monatlich gewährt.

Bei geringen Einkünften unter € 546,- monatlich wird als Förderung höchstens die Differenz zwischen dem erzielten Monatseinkommen und der Höchstförderung ausbezahlt.

### Kontakt?

[AnsprechpartnerIn:](#)

AK Kärnten

## Alphabetische Auflistung

Bahnhofplatz 3  
 9021 Klagenfurt  
 Kontaktperson: Birgit Pichler  
 Tel: 050 477 2302  
 Fax: 050 477 2520  
 E-Mail: [b.pichler@akkt.n.at](mailto:b.pichler@akkt.n.at)  
 Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>

### SubventionsträgerIn:

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmerförderungsprogramms gewährt das Land Kärnten diese Zuschüsse, die von der Arbeiterkammer Kärnten ausbezahlt werden.

### Antragstellung:

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

Ende der Einreichfrist: 31. Jänner 2007

## PRÄMIE FÜR DIE EINSTELLUNG BEHINDERTER LEHRLINGE

### Wer?

- DienstgeberInnen

### Was?

- Für die Einstellung von behinderten Lehrlingen wird eine Prämie gewährt

### Voraussetzungen?

Voraussetzung ist die Beschäftigung von in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten durch den/die DienstgeberIn.

### Art und Ausmaß?

Die Prämie in der Höhe der Ausgleichstaxe (2006: monatlich € 206,-) muss nur von nicht einstellungspflichtigen DienstgeberInnen beantragt werden (bei einstellungspflichtigen DienstgeberInnen erfolgt die Erfassung und Gewährung im Wege des Datenaustausches mit dem Hauptverband) und wird für die Dauer der Berufsausbildung gewährt.

### Kontakt?

Bundessozialamt – Landesstelle Steiermark  
 Dienstgeberservice  
 Babenbergerstrasse 35  
 8021 Graz  
 Tel: 05 99 88 / 6304  
 Fax: 05 99 88 / 6333  
 E-Mail: [bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at)  
 Internet: <http://www.basb.bmsg.gv.at>

## PRESSEFÖRDERUNG

### Wer?

Eine Förderung wird nur an in Kärnten periodisch erscheinenden Tages- und Wochenzeitungen gewährt, die

- im Besonderen auf die Belange des Landes Kärnten eingehen und der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und lokalen Information und Meinungsbildung dienen
- im Fall von Tageszeitungen zumindest 240 mal, im Fall von Wochenzeitungen zumindest 41 mal jährlich erscheinen und
- sowohl von lokalem als auch von regionalem Interesse sind und eine Verbreitung und Bedeutung im Land Kärnten bzw. in den einzelnen Regionen haben.

#### Was?

- Kosten für Presseprojekte

#### Voraussetzungen?

Die genauen Förderungsvoraussetzung finden Sie in den Presseförderungsrichtlinien auf der Internetseite <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>.

#### Art und Ausmaß?

Genauereres hierzu entnehmen Sie bitte den detaillierten Richtlinien.

#### Kontakt?

##### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 - Finanzen und Wirtschaft  
Arnulfplatz 1

9020 Klagenfurt

Tel: 05 0536 30401

Fax: 05 0536 30400

E-Mail: [post.abt4@ktn.gv.at](mailto:post.abt4@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

#### Antragstellung:

Förderungen dürfen nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung darzulegen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen anzuschließen (dabei haben Wochenzeitungen zur Ermittlung der durchschnittlich wöchentlich verbreiteten Auflage vollständige Unterlagen anzuschließen).

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres beim Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung Finanzen und Wirtschaft - einzubringen.

## PRODUKTFINDUNG

#### Wer?

- Kleine oder Mittelständische gewerbliche Unternehmen der Sachgüterproduktion oder produktionsnaher Dienstleistungen

#### Was?

Gefördert werden die erstmalige Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen

## Alphabetische Auflistung

gen sowie der Einsatz von internem Personal zum Zwecke der

- strategischen Definition neuer Geschäftsfelder
- Suche nach neuen Produktideen bzw. Produktionstechniken
- Bewertung der Attraktivität der Ideen und deren Realisierungschancen im Unternehmen

### Voraussetzungen?

- Das Unternehmen darf maximal 1.000 MitarbeiterInnen beschäftigen
- Die Projektdauer darf maximal 2 Jahre betragen

### Art und Ausmaß?

Gefördert wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Die Gesamtförderung beträgt maximal € 45.000,-.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

ERP-Fonds

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 400

Fax: 01 501 75 DW 492

E-Mail: [erp@erp-fonds.gv.at](mailto:erp@erp-fonds.gv.at)

Internet: <http://www.erp-fonds.at>

## PROJEKTFÖRDERUNG IM BEREICH SENIOREN

### Wer?

- Gemeinnützige ProjektträgerInnen

### Was?

- Gefördert werden Aktivitäten und Modellprojekte zu seniorenpolitischen Schwerpunkten

### Voraussetzungen?

Die Aktivitäten und Modellprojekte müssen thematisch in folgenden Bereichen angesiedelt sein:

- Gesundheitsbildung der jüngeren Generationen
- Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen und des Dialoges der Generationen
- Modellprojekte zum Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen den Generationen
- Partizipation von Seniorinnen und Senioren

- auf gesellschaftlicher und politischer Ebene
- Modellprojekte zur gesellschaftlichen Integration und Partizipation älterer Menschen
- Projekte zum lebenslangen Lernen / Seniorenstudium
- Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen für ältere Menschen
- Aktivierungsprogramme für ältere Menschen
- Fortbildungsmaßnahmen für pflegende Angehörige
- Seniorenpolitisch relevante Veranstaltungen und Enqueten
- Angelegenheiten des Zugangs älterer Menschen zu den neuen Kommunikationstechnologien
- Modellprojekte der Bürgerbüros für Jung und Alt
- Entwicklungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Freiwilligenarbeit
- Maßnahmen zum Aktiven Altern sowie zur Gesundheitsprävention für das Altern

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Förderung wird individuell bemessen.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Bundesministerium für Soziale Sicherheit,

Generationen und Konsumentenschutz

Stubenring 1

1010 Wien

Kontaktperson: Renate Winkler

Tel: 01 71100 3273

E-Mail: [renate.winkler@bmsg.gv.at](mailto:renate.winkler@bmsg.gv.at)

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

### Antragstellung:

Die Einreichung kann laufend erfolgen. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## **PROTEC-INNO: INNOVATIONSMANAGEMENT, SOFT-AID, BERATUNG**

### Wer?

- Einrichtungen des Technologietransfers und Forschungseinrichtungen mit Standort in Österreich sowie Arbeitsgemeinschaften von Unternehmen (v.a. Kleine und Mittlere Unternehmen) mit Standort in Österreich

### Was?

- Gefördert wird die Entwicklung, Diffusion und Implementierung von geeigneten Innovationsmanagement-Instrumenten, sowie die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Beratungsansätze und Mechanismen (good practice Modelle) sowie die Entwicklung und

## Alphabetische Auflistung

Verbreitung von Tools und good practice Modellen, die die Unterstützung der Beschleunigung und Professionalisierung der ökonomischen Verwertung geistigen Eigentums zum Gegenstand haben

### Voraussetzungen?

Fördergegenstände können sein:

- Interne und externe Personalkosten (max. in der Höhe des Gehaltsschemas für Bundesbedienstete für vergleichbare Verwendungen)
- Kosten für externe Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen (ausschließlich KMU)
- Konzept- und Studienkosten (z.B. Kosten für Datenbanken- bzw. Patentrecherchen, Marktanalysen, Audits, Feasibility Studies) einschließlich fremdbezogener Forschung, technischen und rechtlichen Expertisen, Patentkosten etc.
- Patentrecherchen
- Kosten für Qualifizierung und Training
- Sonstige Betriebskosten (wie Versuchsmaterial, Bedarfsmittel etc.)
- Kosten für Pilotversuche und Demonstrationsvorhaben
- Reisekosten (maximal im Ausmaß vergleichbarer Gebührenstufen der Reisegebührenvorschrift des Bundes)

Es werden nur Vorhaben gefördert, deren Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein würde.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt in Form von Barzuschüssen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

ERP-Fonds

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 400

Fax: 01 501 75 DW 492

E-Mail: [erp@erp-fonds.gv.at](mailto:erp@erp-fonds.gv.at)

Internet: <http://www.erp-fonds.at>

## PROTEC-NET PLUS – KOOPERATIONEN UND NETZWERKE (TECHNOLOGIE IMPULSE GESMBH)

### Wer?

- Einrichtungen des Technologietransfers und Forschungseinrichtungen in einem Konsortium mit mindestens drei Unternehmen (v.a. KMU) mit Standort in Österreich
- Arbeitsgemeinschaften von mindestens drei Unternehmen (v.a. Kleine und Mittlere Unternehmen)

### Was?

- Gefördert wird die Errichtung von Plattformen und Netzwerken, die die Entwicklung, Erprobung und Durchführung von innovativen Transfermodellen mit überregionaler Signalwirkung (good practice-Modelle, Hebung des Innovationsniveaus Verbesserung der ökonomischen Verwertung geistigen Eigentums, insbesondere die Entwicklung von Modellen (Märkten) zur Forcierung des Transfers) von early stage technologies (EST) zum Inhalt haben

### Voraussetzungen?

Förderbare Kosten sind:

- Interne und externe Personalkosten (maximal in Höhe des Gehaltsschemas für Bundesbedienstete für vergleichbare Verwendungen)

- Kosten für externe Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen (ausschließlich KMU)
- Konzept- und Studienkosten (z.B. Kosten für Datenbank- bzw. Patentrecherchen, Marktanalysen, Audits, Feasibility Studies) einschließlich fremdbezogene Forschung, technische und rechtliche Expertisen, Patentkosten etc.
- Kosten für Qualifizierung und Training
- Sonstige Betriebskosten (wie Versuchsmaterial, Bedarfsmittel etc.)
- Kosten für Pilotversuche und Demonstrationsvorhaben
- Reisekosten (maximal im Ausmaß vergleichbarer Gebührenstufen der Reisegebührenvorschrift des Bundes)

Weiters darf ein Vorhaben nur gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde.

Vorhaben, mit deren Ausführung bereits vor Antragstellung begonnen wurde, sind ebenfalls nicht förderfähig.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt in Form von Barzuschüssen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes.

## Alphabetische Auflistung

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Technologie Impulse Gesellschaft m.b.H.

Grillparzer Straße 7

1010 Wien

Tel: 01 513 26 27 DW 0

Fax: 01 513 26 27 DW 10

E-Mail: [office@ffg.at](mailto:office@ffg.at)

Internet: <http://www.ffg.at>

## **PROTEC-TRANS: TECHNOLOGIETRANSFER, VALIDIERUNG UND DEMONSTRATION**

### Wer?

- Natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften nach Handelsrecht, die ein Kleines und Mittleres Unternehmen der Sachgüterproduktion oder produktionsnaher Dienstleistungen mit Betriebs- bzw. Forschungsstandort in Österreich betreiben

### Was?

- Gefördert werden konkrete nationale und transnationale Technologietransfer-Projekte, die die Stärkung der Forschungs- und Entwicklungskapazität von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (Kleine und Mittlere Unternehmen) zum Gegenstand haben

### Voraussetzungen?

Fördergegenstände könne sein:

- Interne Personalkosten (maximal in der Höhe des Gehaltsschemas für Bundesbedienstete für vergleichbare Verwendungen)
- Kosten der externen Forschung
- Kosten für externe Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen
- Kosten für Studien/Feasibility Studies über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben
- Patentrecherchen
- Kosten für Qualifizierung und Training
- Sonstige Betriebskosten (wie Versuchsmaterial, Bedarfsmittel etc.)
- Reisekosten

Die geförderten Transferprojekte sollen F&E-Aktivitäten der KMU durch Bereitstellung von externem Wissen und vorhandenen Technologien mit dem Ziel der Auslösung von substantiellen Produktinnovationen (Marktneuheiten) und Dienstleistungen unterstützen.

Diese Projekte, die als ganzheitliche Modelle konzipiert sein sollen, beinhalten auch die mit dem Technologietransfer verbundenen nicht-technischen Aspekte (z.B. Feasibility-Studies, organisatorische Änderungen, Ausbildung, Beratung (inkl. Beratung der ArbeitnehmerInnen) im Zusammenhang mit der Erstellung strategischer technologiebezogener Unternehmenspläne, intellectual property rights (IPR), Marktanalysen).

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein würde. Vorhaben, mit deren Ausführung bereits vor Antragstellung begonnen wurde, sind nicht förderfähig.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt in Form von Barzuschüssen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

ERP-Fonds

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 400

Fax: 01 501 75 DW 492

E-Mail: [erp@erp-fonds.gv.at](mailto:erp@erp-fonds.gv.at)

Internet: <http://www.erp-fonds.at>

## QUALIFIZIERUNGSBERATUNG FÜR DEN AUFBAU VON QUALIFIZIERUNGSVERBÜNDEN

### Wer?

Die Qualifizierungsberatung für den Aufbau von Qualifizierungsverbänden richtet sich an alle ArbeitgeberInnen, wenn sich

- mindestens 3 Betriebe zusammenschließen und
- mindestens 50% der beteiligten Betriebe Klein- oder Mittelunternehmen sind

### Was?

- Gefördert werden Beratungsleistungen im Rahmen des Aufbaus von Qualifizierungsverbänden

### Voraussetzungen?

Ein Qualifizierungsverbund ist ein Netzwerk mehrerer Betriebe, mit dem Ziel, gemeinsam Qualifizierungsmaßnahmen für die MitarbeiterInnen zu planen und durchzuführen.

Mindestens 3 Betriebe planen sich zu einem Qualifizierungsverbund zusammenzuschließen. Von den beteiligten Betrieben müssen mindestens 50% Klein- oder Mittelunternehmen sein. Als KMUs gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 43 Mio. haben und sich zu höchstens 25% im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen befinden, welche nicht als KMUs definiert sind.

### Art und Ausmaß?

Die maximale Dauer der Beratung beträgt je beteiligtem Unternehmen 4 Tage. Die Beratungskosten werden zur Gänze vom AMS dem ESF übernommen.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

#### Antragstellung:

Die Gewährung der Förderung ist an das Vorliegen eines Beratungsgespräches zwischen dem/der ArbeitgeberIn und dem AMS gebunden.

## QUALIFIZIERUNGSBERATUNG FÜR BETRIEBE

### Wer?

- Alle ArbeitgeberInnen mit bis zu 50 MitarbeiterInnen

### Was?

- Finanziert werden Beratungsleistungen zur Unterstützung der Personalentwicklung in Betrieben. Ziel ist es, den Qualifikationsbedarf zu erfassen sowie einen Bildungsplan für arbeitsmarktpolitisch relevante Zielgruppen im Betrieb zu erstellen

Ist eine kurzfristige Qualifizierung der MitarbeiterInnen nicht das adäquate arbeitsmarktpolitische Mittel, kann die Beratung auch folgende Ziele haben:

- Einsatz betrieblicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen des AMS
- Vorarbeiten zur Organisationsentwicklung
- Modernisierung der Arbeitsorganisation
- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

**Voraussetzungen?**

Voraussetzung ist, dass der/die ArbeitgeberIn nicht mehr als 50 MitarbeiterInnen beschäftigt.

**Art und Ausmaß?**

Die maximale Dauer der Beratung beträgt 2 Tage. Die Beratungskosten werden zur Gänze vom AMS und dem ESF übernommen.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

Antragstellung:

Die Gewährung der Förderung ist an das Vorliegen eines Beratungsgesprächs zwischen dem/der ArbeitgeberIn und dem AMS gebunden.

## **QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE IM RAHMEN DES ESF (ZIEL 3)**

**Wer?**

- ArbeitgeberInnen

Ausgenommen sind das Arbeitsmarktservice, Körperschaften öffentlichen Rechts, politische

Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine.

**Was?**

- Gefördert werden die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen

**Voraussetzungen?**

Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und das Begehren vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht wird.

Förderbare Personen sind

- Frauen
- Männer ab 45 Jahre
- Unqualifizierte Männer unter 45 Jahre ausschließlich im Rahmen von JobRotation-Projekten oder Qualifizierungsverbänden die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarenz befinden.

Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen
- Handelsrechtliche GeschäftsführerInnen und GeschäftsführerInnen von Vereinen
- Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften

## Alphabetische Auflistung

- Leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Arbeitsverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt
- Lehrlinge

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Förderung beträgt zwei Drittel der Kursgebühren. Die Höhe der maximal anerkannten Kursgebühren beträgt € 10.000,- pro TeilnehmerIn und Begehren.

Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Internet: <http://www.ams.or.at>

#### Antragstellung:

Die Gewährung der Förderung ist an das Vorliegen eines Beratungsgespräches zwischen dem/der ArbeitgeberIn und dem AMS gebunden.

## QUALIFIZIERUNGSOFFENSIVE FÜR UNTER- NEHMEN FÜR BESTIMMTE GEWERBE- UND INDUSTRIEBEREICHE

### Wer?

- Klein- und Mittelbetriebe (KMU) der Sektoren Gewerbe/Industrie

### Was?

- Gefördert werden innovative, bedarfsgerechte Qualifizierungen mit überbetrieblicher Wertbarkeit auf Basis von einzelbetrieblichen oder branchenspezifischen Bildungsplänen, sowie der Personalaufwand für Frauen

### Voraussetzungen?

Im Rahmen des ESF-Ziel 2 und durch das Land Kärnten können Leitende Angestellte und Fachkräfte (zumindest Lehrabschluss) von Klein- und Mittelunternehmen (KMU) der Sektoren Gewerbe/Industrie der folgenden Branchen (ÖNACE) gefördert werden:

- Elektronik, Soft- bzw. Hardware und Datenkommunikation (ÖNACE 30-33,72)
- Maschinen- und Anlagenbau (ÖNACE 29, 34, 35)

- Holz- und Holzbau (ÖNACE 20)
- Herstellung von Chemikalien (ÖNACE 24)
- Forschung & Entwicklung (ÖNACE 73)
- Herstellung von Papier und Pappe (ÖNACE 21)

### Art und Ausmaß?

Das Land Kärnten und der ESF finanzieren bis zu 70% des förderbaren Schulungs- bzw. Beratungsaufwandes. Der/Die ArbeitgeberIn trägt mindestens 30% der Kosten.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
 UAbt. 6 – Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik  
 Mießtaler Straße 12  
 9020 Klagenfurt  
 Kontaktperson: Mag.a Elisabeth Zenz  
 Tel: 05 0536 30667  
 Fax: 05 0536 30650  
 E-Mail: [elisabeth.zenz@ktn.gv.at](mailto:elisabeth.zenz@ktn.gv.at)  
 Internet: <http://www.bildungsland.at>

#### SubventionsträgerIn:

Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln des Landes Kärnten sowie des ESF.

#### Antragstellung:

Rechtzeitige Begehrungsstellung vor Beginn der Maßnahmen samt beigelegtem Bildungsplan.  
 Geltungsdauer: bis 31.12.2006

## REFINANZIERUNG VON EXPORTFORDERUN- GEN DURCH DIE ÖSTERREICHISCHE KONTROLLBANK

### Wer?

- Beherbergungsbetriebe
- Hotellerie

### Was?

- Gefördert werden Betriebe mit AusländerInnennächtigungen mit Hilfe des Exportrefinanzierungsverfahrens der Österreichischen Kontrollbank

### Voraussetzungen?

Voraussetzung ist das Vorliegen von ‚Exportforderungen‘, die nach einem einfachen Schlüssel errechnet werden. Ausgehend vom Anteil der AusländerInnennächtigungen an den Gesamtnächtigungen wird ein Auslandsumsatzanteil festgelegt. Dieser wird mit einem für alle Betriebe gleichen, durchschnittlichen Zahlungsziel von 21 Tagen gewichtet. Daraus errechnet sich ein mögliches Refinanzierungsvolumen von rund 5,75% des Auslandsumsatzes. Dieser Betrag kann noch um die Fixbuchungen von ausländischen Gästen für den nächsten Monat (im Durchschnitt 1/12 des Jahresauslandsumsatzes) erhöht werden.

**Art und Ausmaß?**

Durch Nutzung des Exportrefinanzierungsverfahrens erfolgt ein zinsgünstiger Kredit. Der Zinssatz setzt sich aus einem sogenannten Sockelzinssatz und einem variablen Verfahrenszinssatz zusammen. Dieser wird quartalsweise gemäß dem Exportfinanzierungsverfahren der OeKB angepasst. Die Kredithöhe ist abhängig vom Anteil der AusländerInnennachtigungen.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH

Parkring 12a

1011 Wien

Tel: 01 51530 DW 0

Fax: 01 51530 DW 30

E-Mail: [oeht@oeht.at](mailto:oeht@oeht.at)

Internet: <http://www.oeht.at>

**REGIONALPROGRAMM****Wer?**

- Unternehmen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen mit Betriebsstandort in Österreich

**Was?**

- Es erfolgt eine Unterstützung von Projekten mit Strukturverbesserungs- und deutlichen Wachstumseffekten in alten Industriegebieten und peripheren Regionen, wobei auch technologiepolitische Zielsetzungen zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne ist die Regionalförderung als räumliche Dimension der Innovations- und Technologiepolitik zu verstehen

Konkret förderbare Regionalprojekte sind:

- Neugründungs- und Betriebsansiedlungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen
- Produkt- und Verfahrensinnovationen inklusive dem Anbieten innovativer Dienstleistungen durch Umsetzung eigener FTE-Resultate in die Produktion oder durch Zukauf und Adaption neuer Technologien und von Know-how

In diesem Zusammenhang wird auch die Integration von e-business unterstützt.

## Voraussetzungen?

Förderbare Kosten sind:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen und EDV-Hardware
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- Grunderwerb inkl. Aufschließung, jedoch nur bei Neugründungen und Betriebsansiedlungen und nur im betriebsnotwendigen Ausmaß
- Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer, dazu zählen der Erwerb von Lizenzen (z.B. für Software), Patenten, patentierten und nicht patentierten technischen Kenntnissen
- Externe Kosten für Softmaßnahmen (z.B. für Beratung, Machbarkeitsstudien), jedoch nur bei Kleinen und Mittleren Unternehmen
- Gebrauchte Investitionsgüter im Rahmen des Erwerbs von Aktiven aus der Masse eines im Rahmen einer Insolvenz zerschlagenen Unternehmens durch eine/n NeuübernehmerIn im Zusammenhang mit Neuinvestitionen (für Sanierungen gelten gesonderte EU-wettbewerbsrechtliche Bestimmungen)

Nicht förderbare Kosten sind:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (Ausnahme: Erwerb von Aktiven aus der Masse eines im Rahmen einer Insolvenz zerschlagenen Unternehmens)

## Art und Ausmaß?

ERP-Kreditkonditionen:

- Kreditausnutzungszeitraum: 1/2 Jahr  
1,5% p.a. fix
- Kreditlaufzeit: 6 oder 8 Jahre
- Tilgungsfreie Zeit: 2 Jahre 1,5% p.a. fix
- Tilgungszeit: 4 oder 6 Jahre 2,95 % p.a. fix

Kredithöhe: In der Regel ab € 0,35 Mio. bis max. € 7,5 Mio. pro Projekt

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, maximal 20% (brutto) betragen.

Für das ERP-Regionalprogramm gilt die jeweils gültige, von der EU-Kommission genehmigte Gebietskulisse (= Fördergebietskarte) mit den nationalen Regionalfördergebieten.

## Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

## Alphabetische Auflistung

Bauteil: Servicezentrum,  
 Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
 Tel: 05 90 904 732  
 Fax: 05 90 904 734  
 E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
 Internet: <http://portal.wko.at>

### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

ERP-Fonds  
 Ungargasse 37  
 1030 Wien  
 Tel: 01 501 75 DW 400  
 Fax: 01 501 75 DW 492  
 E-Mail: [erp@erp-fonds.gv.at](mailto:erp@erp-fonds.gv.at)  
 Internet: <http://www.erp-fonds.at>

## REISEKOSTENZUSCHUSS FÜR EIN AUSLANDSSTUDIUM

### Wer?

- BezieherInnen einer Beihilfe für ein Auslandsstudium

### Was?

- Bezuschusst werden die anfallenden Reisekosten

### Voraussetzungen?

Einen Reisekostenzuschuss erhalten nur BezieherInnen einer Beihilfe für ein Auslandsstudium.

### Art und Ausmaß?

Die maximale Höhe des Reisekostenzuschusses beträgt € 921,- (Neuseeland).  
 Der Reisekostenzuschuss wird mit der ersten Rate der Beihilfe für das Auslandsstudium angewiesen.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:  
 Stipendienstelle Klagenfurt  
 Bahnhofstraße 9  
 9020 Klagenfurt  
 Tel: 0463 51 46 97  
 Fax: 0463 509200  
 E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)  
 Internet: <http://www.stipendium.at> oder  
<http://www.erasmus.at>

### Antragstellung:

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## RESTRUKTURIERUNG (IM RAHMEN UNTER- NEHMENS DYNAMIK/INNOVATIONS PRO- GRAMM)

### Wer?

- Gefährdete, aber nicht zahlungsunfähige Kleine und Mittlere Unternehmen

## Was?

Es erfolgt eine Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur im Zuge von Restrukturierungsmaßnahmen welche insbesondere:

- Langfristige Erfolgchancen für das Unternehmen sichern
- Der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen
- Unter Mitwirkung des Unternehmens und der involvierten GläubigerInnen erfolgen

Konkret gefördert wird die:

- Erstellung eines Restrukturierungskonzeptes
- Durchführung von Restrukturierungsmaßnahmen, einschließlich Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und Verbesserung der Fremdkapitalstruktur des Kleinen und Mittleren Unternehmen

## Voraussetzungen?

Allgemeine Voraussetzung für eine Förderung ist die grundsätzliche Bereitschaft des Unternehmens sowie der wesentlichen KapitalgeberInnen zur Restrukturierung des Unternehmens beizutragen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben, mit deren Durchführung bereits vor der Einreichung des Förderantrags begonnen wurde

- Vorhaben, deren förderbare Kosten € 25.000,- unterschreiten
- Vorhaben von Unternehmen die ‚geschützten Konkurrenzbedingungen‘ unterliegen
- Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten

## Art und Ausmaß?

Es erfolgt eine Übernahme von Garantien bzw. Bürgschaften (Bürgschaftsquote: bis 80% des Kreditbetrages, Eigenkapital: bis 50% des Finanzierungsbetrages).

Es wird ein Garantieentgelt sowie ein Bearbeitungsentgelt verrechnet.

## Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Ungargasse 37

## Alphabetische Auflistung

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 0

Fax: 01 501 75 DW 900

E-Mail: [office@awsg.at](mailto:office@awsg.at)

Internet: <http://www.awsg.at>

Geltungsdauer: bis 31.12.2006

### REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

#### Wer?

- Sozialversicherte

#### Was?

- Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit bewilligt die Krankenkasse eine Befreiung von den Rezeptgebühren

#### Voraussetzungen?

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird bewilligt:

- Ohne Antrag
- Für BezieherInnen von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde (Beispiele: Pension mit Ausgleichszulage, Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage). Die Rezeptgebührenbefreiung ist für Ärzte bei Abfrage der e-card-Serverdaten ersichtlich.

- Für Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
  - Auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse
  - Für Personen, deren monatliche Einkünfte
    - € 690,- (für Alleinstehende)
    - € 1.055,99 (für Ehepaare)
 nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für jedes\*) Kind um € 72,32.
  - Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte
    - € 793,50 (bei Alleinstehenden)
    - € 1.214,39 (bei Ehepaaren)
 nicht übersteigen. Für jedes\*) weitere Kind sind € 72,32 hinzuzurechnen.
- Leben im Familienverband des/der Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies bei EhegattInnen und LebensgefährtInnen mit 100%, bei allen anderen im Familienverband lebenden Personen mit 12,5% zu berücksichtigen. Für PensionsbezieherInnen mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

\*) dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht (2006 = € 253,80).

**Art und Ausmaß?**

Es erfolgt eine Befreiung von den Rezeptgebühren.

**Kontakt?**

AnsprechpartnerIn:

Kärntner Gebietskrankenkasse

Kempferstrasse 8

9021 Klagenfurt

Tel: 050 5855

Fax: 050 5855 2539

Internet: <http://www.sozialversicherung.at>

Antragstellung:

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## ROM (STIPENDIEN BEIM ÖSTERREICHISCHEN KULTURFORUM IN ROM)

**Wer?**

- Graduierte oder promovierte Akademiker und Akademikerinnen

**Was?**

- Gefördert werden Forschungsvorhaben, die einen Aufenthalt in Rom notwendig machen

**Voraussetzungen?**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vergibt für graduierte oder

promovierte Akademiker und Akademikerinnen Forschungsstipendien aus den Bereichen der Geistes- und Sozialwissenschaften bzw. der Theologie am Historischen Institut beim Österreichischen Kulturforum in Rom.

Die Stipendien werden für Arbeitsvorhaben vergeben, deren Thematik sich auf Rom oder allgemein auf Italien bezieht und zu deren Durchführung ein Aufenthalt in Rom, in besonderen Fällen allgemein in Italien, notwendig ist. Schwerpunkte der Forschung, für die Stipendien vergeben werden, liegen im Bereich der Geschichte (vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, einschließlich der Kirchengeschichte), der Kunstgeschichte und der Altertumswissenschaften. Darüber hinaus werden auch Projekte auf den Gebieten der Musikgeschichte, der Rechtsgeschichte und anderer verwandter Fächer berücksichtigt. Die Projekte sollen tunlichst zu den am Österreichischen Historischen Institut betriebenen Forschungen einen Bezug haben.

Zur Bewerbung eingeladen sind österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sowie Südtiroler und Südtirolerinnen, die bei Antritt des Stipendiums das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Art und Ausmaß?**

Die Stipendiendauer beträgt einen bis neun Monate.

## Alphabetische Auflistung

Die Höhe des Stipendiums beträgt € 900,- pro Monat. Außerdem wird ein einmaliger Reisekostenzuschuss von € 180,- gegeben. Mit dem Stipendium ist ferner die kostenlose Unterbringung in einem der Stipendiatenzimmer des Instituts in Rom verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Dienstverhältnis stehen und unter Beibehaltung der Bezüge beurlaubt werden, erhalten nur 50% des angegebenen Stipendienbetrages.

Auf dem hierfür vorgesehenen elektronischen Formular ist anzugeben, ob der/die BewerberIn während der Konsumierung des Stipendiums über Einkünfte verfügt, die im Monat den Betrag von € 450,- überschreiten. In diesem Fall kommen ebenfalls nur 50% der monatlichen Stipendienrate zur Auszahlung.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Verwaltungsstelle für Stipendien und Preise  
Dr. Ignaz Seipel-Platz 2  
1010 Wien

Kontaktperson: Dr.in Lottelis Moser

Tel: 01 51 581 1208

Fax: 01 51 581 1264

E-Mail: [stipref@oeaw.ac.at](mailto:stipref@oeaw.ac.at)

Internet: <http://www.stipendien.at>

#### SubventionsträgerIn:

Die Finanzierung erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

#### Antragstellung:

Bewerbungen sind auf dem elektronischen Formular mit den geforderten Beilagen bis 31. März jeden Jahres an die Abteilung für Stipendien und Preise der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu senden. Gültig ist das Datum des Poststempels.

Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, aus der hervorzugehen hat, warum die Arbeit nur in Rom bzw. in Ausnahmefällen an dem angegebenen Ort in Italien durchgeführt werden kann. Ebenso muss aus der Begründung erkennbar sein, ob die Arbeit in der angegebenen Zeit bewältigbar ist.

## RUNDFUNKGEBÜHRENBEFREIUNG

### Wer?

Folgende Personengruppen haben bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren/Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt:

BezieherInnen von

- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen

vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand

- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz BGBl, Nr. 313/1994
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit

sowie

- Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren und den damit verbunden Abgaben und Entgelten bzw. der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht

### Was?

- Es erfolgt eine Befreiung von den Rundfunkgebühren

### Voraussetzungen?

Für eine Befreiung von den Rundfunkgebühren

müssen folgende allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der/Die AntragstellerIn muss volljährig sein
- Der/Die AntragstellerIn darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung beziehungsweise der Zuschussleistung vorgeschoben sein
- Der/Die AntragstellerIn muss an dem Standort, für den er/sie die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, seinen Hauptwohnsitz haben
- Eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers/der Antragstellerin ausgesprochen werden. Gemäß § 47 Abs. 2 FGO gelten Gemeinschaftsräume in Heimen oder Vereinen als Wohnungen
- Der Fernsprechanschluss, für den ein Zuschuss beantragt oder bereits bezogen wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden
- Der/Die AntragstellerIn muss seinen/ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben
- Die Rundfunkempfangseinrichtung des Antragstellers/der Antragstellerin muss sich in Wohnräumen befinden

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen. Dieses Einkommen darf den gesetzlichen vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten.

## Alphabetische Auflistung

Aktueller Höchstsatz des Haushaltsnettoeinkommens  
Stand 01.01.2006  
RICHTSATZ

1 Pers.	€ 772,80
2 Pers.	€ 1.182,71
3 Pers.	€ 1.263,71
4 Pers.	€ 1.344,71
5 Pers.	€ 1.425,71
6 Pers.	€ 1.506,71
7 Pers.	€ 1.587,71
8 Pers.	€ 1.668,71
9 Pers.	€ 1.749,71
jede weitere Person	€ 81,00

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensofferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld nicht anzurechnen.

Übersteigt das Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann der/die AntragstellerIn folgende abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

- Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist
- Anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommenssteuergesetzes 1988

### Art und Ausmaß?

Das Ende der Gebührenbefreiung entspricht dem Zeitpunkt des Wegfalls der allgemeinen Befreiungskriterien.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

GIS

Postfach 1000

1051 Wien

Tel: 0810 00 10 80

E-Mail: [gis.office@orf-gis.at](mailto:gis.office@orf-gis.at)

Internet: <http://www.orf-gis.at>

### Antragstellung:

Das Antragsformular, das neben einer Ausfüllhilfe auch alle wesentlichen Informationen beinhaltet, finden Sie als Download unter:

[http://www.orf-gis.at/meld\\_be77.htm#](http://www.orf-gis.at/meld_be77.htm#)

## RÜCKERSATZ DER NORMVERBRAUCHSABGABE (NOVA)

### Wer?

- BesitzerInnen eines vom Bundessozialamt ausgestellten Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung einer dauernden starken Gehbehinderung oder der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit

- BesitzerInnen eines Ausweises gem. § 29 b der Straßenverkehrsordnung (Parkausweis für Behindertenparkplätze – ausgestellt vom zuständigen Magistrat bzw. der zuständigen Bezirkshauptmannschaft)

### Was?

- Es erfolgt ein Rückerstattung bei der Anschaffung eines neuen KFZ, eines ‚Vorführwagens‘ oder eines aus dem Ausland importierten Gebrauchtfahrzeuges anfallenden Mehrkosten, die durch die Entrichtung der NOVA entstehen

Hinweis: Die Zielgruppe hat auch die Möglichkeit die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer zu beantragen (Zuständig ist die jeweilige KFZ-Versicherungsanstalt).

### Voraussetzungen?

Grundvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Zielgruppe. Zudem müssen dem BASB die Rechnung sowie die Zulassung des KFZ, die auf den/die AntragstellerIn lauten, vorgezeigt werden.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Rückerstattung entspricht der in der Rechnung ausgewiesene NOVA zuzüglich 20% Mehrwertsteuer unter Berücksichtigung eines Berechnungslimits von € 20.000,-

(zuzüglich allfälliger behinderungsbedingter, novapflichtiger Mehrkosten wie z.B. Automatikgetriebe). Die Rückerstattungsmöglichkeit besteht alle 5 Jahre gerechnet von Zulassung zu Zulassung.

### Kontakt?

Bundessozialamt  
Landesstelle Kärnten  
Kumpfgasse 23-25  
9010 Klagenfurt  
Tel: 05 99 88 DW 5307  
Fax: 05 99 88 DW 5334  
E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)  
Internet: <http://www.basb.bmsg.gv.at>

## SCHULBEIHLIFE

### Wer?

- Österreichische StaatsbürgerInnen, die eine Mittlere oder Höhere Schule ab der 10. Schulstufe besuchen

### Was?

- Gefördert werden die Lebenshaltungskosten während des Schulbesuchs

### Voraussetzungen?

Österreichische StaatsbürgerInnen, die eine Mittlere oder Höhere Schule ab der 10. Schul-

## Alphabetische Auflistung

stufe besuchen, haben Anspruch auf Schulbeihilfe, wenn sie

- sozial bedürftig sind und
- einen günstigen Schulerfolg nachweisen und
- die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben und
- den Schulbesuch, für den die SchülerInnenbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen haben.

Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind maßgebend:

- Das Einkommen
- Der Familienstand
- Die Familiengröße des/der Schülers/in, seiner/ihrer Eltern und seiner Ehegattin/ihrer Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Der günstige Schulerfolg ist gegeben, wenn der/die SchülerIn im Jahreszeugnis der vorangegangenen Schulstufe in den Pflichtgegenständen keinen schlechteren Notendurchschnitt als 2,90 (Rundung nicht zulässig) hatte.

Österreichischen StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt:

- BürgerInnen aus EWR-Staaten nach Maßgabe des Übereinkommens
- Konventionsflüchtlinge

- SchülerInnen, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner/ihrer Lebensbeziehungen hatte

Sofern die leiblichen Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil auf Grund eines Exekutionstitels festgelegte Unterhaltsleistungen zu erbringen hat, ist auf Antrag an Stelle des Einkommens dieses Elternteiles die Unterhaltsleistung für die Ermittlung der Bedürftigkeit heranzuziehen. In diesem Fall ist es erforderlich, eine Ablichtung des Exekutionstitels, der nicht älter als drei Jahre sein darf, dem Antrag auf SchülerInnenbeihilfen anzuschließen.

### Art und Ausmaß?

Der Grundbetrag für die Schulbeihilfe beträgt pro Schuljahr € 982,-. Die Grundbeträge erhöhen sich bei Vorliegen von im Schülerbeihilfengesetz 1983 vorgesehenen besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und vermindern sich um die zumutbaren Unterhaltsleistungen der leiblichen Eltern bzw. des/der Ehegatten/in des/der SchülerIn.

### Kontakt?

[AnsprechpartnerIn:](#)

Landesschulrat Kärnten

10.Oktober-Straße 24  
 9020 Klagenfurt  
 Postfach 607  
 Kontaktperson: AR Maria Kropiunik  
 Tel: 0463 5812 DW 312  
 Kontaktperson: AR Silvia Kampl  
 Tel: 0463 5812 DW 311  
 E-Mail: [office@lsr-ktn.gv.at](mailto:office@lsr-ktn.gv.at)  
 Internet: <http://www.lsr-ktn.gv.at>

#### Antragstellung:

Antragsformular und Merkblätter liegen in allen Direktionen der Polytechnischen Schulen sowie der Mittleren und Höheren Schulen auf.

Der Antrag muss bis spätestens Ende des Kalenderjahres (31.12.) beim Landesschulrat für Kärnten eingelangt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, entfällt der anteilmäßige Anspruch für die vor der Einbringung des Antrages liegenden Monate.

Den Anträgen sind die Nachweise der Bedürftigkeit anzuschließen. Das sind

- bei Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, der Lohnzettel und der Bescheid über die ArbeitnehmerInnenveranlagung, jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr
- bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid

- bei Personen, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, der zuletzt ergangene Einheitswertbescheid und der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid

### BESONDERE SCHULBEIHILFE FÜR BERUFSTÄTIGE

#### Wer?

- BesucherInnen einer Höheren Schule für Berufstätige

#### Was?

- Gefördert wird die Sicherung der Deckung der Lebenserhaltungskosten während der Zeit der Maturavorbereitung

#### Voraussetzungen?

Der/Die FörderwerberIn muss eine Höhere Schule für Berufstätige besuchen, mindestens ein Jahr gearbeitet haben und sich für die Maturavorbereitung gegen Entfall der Bezüge Urlaub nehmen bzw. die Berufstätigkeit einstellen.

#### Art und Ausmaß?

Singles erhalten eine Beihilfe in der Höhe von € 618,- monatlich. Verheiratete SchülerInnen, deren EhepartnerInnen nicht berufstätig sind, werden mit € 909,- im Monat unterstützt.

Für jedes Kind, für das der/die SchülerIn gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, erhöht sich die besondere Schulbeihilfe um weitere € 110,-.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Landesschulrat Kärnten

10.Oktober-Straße 24

9020 Klagenfurt

Postfach 607

Kontaktperson: AR Maria Kropiunik

Tel: 0463 5812 DW 312

Kontaktperson: AR Silvia Kampl

Tel: 0463 5812 DW 311

E-Mail: [office@lsr-ktn.gv.at](mailto:office@lsr-ktn.gv.at)Internet: <http://www.lsr-ktn.gv.at>Antragstellung:

Die besondere Schulbeihilfe muss bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde beantragt werden.

**SCHULFAHRTBEIHILFE – HEIMFAHRTBEIHILFE****Wer?**

- SchülerInnen

**Was?**

- Bezuschusst werden die Fahrtkosten

**Voraussetzungen?**

Schulfahrtbeihilfe kann beantragt werden, wenn mindestens 2km des Schulweges (in einer Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen

Beförderung oder im Rahmen der SchülerInnen-freifahrt zurückgelegt werden können. Für behinderte Kinder ist keine Mindestentfernung erforderlich.

Schulfahrtbeihilfe kann seit 1. Sept. 2002 auch dann beantragt werden, wenn zum Zweck der Ausbildung eine Zweitunterkunft besucht werden muss. Es gelten folgende Bedingungen:

- Es besteht Anspruch auf Familienbeihilfe
- Der/Die SchülerIn besucht als ordentliche/r SchülerIn eine öffentliche bzw. eine mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland
- Der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz ist mindestens 2km lang. Hinweis: Die 2km Grenze gilt nicht für behinderte SchülerInnen
- Es kann keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden

**Art und Ausmaß?**

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage € 4,40 bis € 39,40 pro Monat.

Die Schulfahrtbeihilfe (bei Zweitunterkunft) beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrtort und der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz  
Abteilung für Freifahrten/Fahrtenbeihilfen  
Kontaktperson: Harald Schimel

Tel: 01 711 00

E-Mail: E-Mail: Harald.Schimel@bmsg.gv.at

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen  
Wohnsitzfinanzamt. Auf gesonderten Antrag ist  
die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen  
mit der Familienbeihilfe möglich.

Das Antragsformular 'Schulfahrtbeihilfe für  
Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und  
der Schule (Beih 85)' kann auf der Internetseite  
des Bundesministeriums für Finanzen (unter  
<http://www.bmf.gv.at/>) heruntergeladen werden.

## SCHULUNGSKOSTENERSATZ FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

**Wer?**

- Begünstigte Behinderte
- Begünstigbare Personen

**Was?**

- Es erfolgt eine Finanzierung von  
Fortbildungsmaßnahmen

**Voraussetzungen?**

- Zugehörigkeit zur Zielgruppe

**Art und Ausmaß?**

Schulungskosten können zur Gänze übernom-  
men werden, wenn dadurch die Chance auf die  
Erlangung eines Arbeitsplatzes erhöht wird.  
Bei einem bestehenden Dienstverhältnis können  
externe Schulungskosten, wenn sie im Zusam-  
menhang mit der Behinderung stehen, zur Gän-  
ze übernommen werden, wenn nicht, zur Hälfte.

**Kontakt?**

Bundessozialamt

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25

9010 Klagenfurt

Tel: 05 99 88 5212

Fax: 05 99 88 5222

E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)

Internet: <http://www.basb.bmsg.gv.at>

## SCHUTZWALDVERBESSERUNGEN

Förderbare Maßnahmen:

- Wiederbewaldung unzureichend verjüngter  
Schutz- und Wohlfahrtswälder (einschließlich  
Kulturvorbereitung, Pflege, Durchforstung und  
Sicherungsmaßnahmen)
- Einfache Verbauungen gegen Schneeabgang

## Alphabetische Auflistung

oder Bodenabtrag einschließlich Querfällungen sowie Erschließung der Projektflächen

- Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung des anfallenden Holzes mit neuzeitlichen bestandes- und bodenschonenden Methoden (wie z.B. Seilkranlieferung, Hubschrauberbringung etc.)
- Seilkranlieferung und Hubschrauberbringung von Schadholz infolge von Elementarereignissen

Hinweis: Die genauen Förderrichtlinien können Sie dem ‚Handbuch für die Förderung der Forstwirtschaft in Kärnten‘ entnehmen (Download: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>).

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 F – Landesforstinspektion  
Bahnhofplatz 5  
9021 Klagenfurt  
Kontaktperson: DI Harald Pirtscher  
Tel: 05 0536 31032  
E-Mail: [harald.pirtscher@ktn.gv.at](mailto:harald.pirtscher@ktn.gv.at)  
Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

### Antragstellung/Geltungsdauer:

Die Einreichstelle ist die zuständige Bezirksforstinspektion.

## SCHÜLERINNENUNTERSTÜTZUNGEN BEI SCHULVERANSTALTUNGEN

### Wer?

- SchülerInnen

### Was?

- Unterstützt werden die Kosten für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

### Voraussetzungen?

SchülerInnenunterstützungen werden gewährt, wenn SchülerInnen

- sozial bedürftig sind und
- Österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen gleichgestellt sind.

Österreichischen StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt:

- BürgerInnen aus EWR-Staaten nach Maßgabe des Übereinkommens
- Konventionsflüchtlinge
- SchülerInnen, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner/ihrer Lebensbeziehungen hatte

Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind maßgebend:

- Das Einkommen

- Der Familienstand
- Die Familiengröße zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Sofern auch ein Antrag auf SchülerInnenbeihilfe eingebracht wird, ist ein Antrag auf SchülerInnenunterstützung gemeinsam mit diesem einzubringen.

Ist parallel kein Antrag auf Gewährung einer SchülerInnenbeihilfe gestellt worden, ist dem Antrag auf SchülerInnenunterstützung Folgendes anzuschließen:

- Bei Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, der Lohnzettel und der Bescheid über die ArbeitnehmerInnenveranlagung, jeweils für das vergangene Kalenderjahr
- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid
- Bei Personen, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, der zuletzt ergangene Einheitswertbescheid und der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid

Sofern die leiblichen Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil auf Grund eines Exekutionstitels festgelegte Unterhaltslei-

stungen zu erbringen hat, ist auf Antrag an Stelle des Einkommens dieses Elternteils die Unterhaltsleistung für die Ermittlung der Bedürftigkeit heranzuziehen. In diesem Fall ist es erforderlich, eine Ablichtung des Exekutionstitels, der nicht älter als drei Jahre sein darf, dem Antrag auf SchülerInnenunterstützung anzuschließen.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der SchülerInnenunterstützung beträgt je nach Bedürftigkeit des/der Schülers/in bis zu € 150,-, sofern die Schulveranstaltung mehr als 12 Tage dauert, bis zu € 300,-. Bei zwei von einander unabhängigen Schulveranstaltungen (Mindestdauer 5 Tage) verdoppelt sich der Betrag.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Landesschulrat Kärnten  
10.Oktober-Straße 24  
9020 Klagenfurt

Postfach 607

Kontaktperson: Gudrun Kozar

Tel: 0463 5812 DW 324

E-Mail: [office@lsr-ktn.gv.at](mailto:office@lsr-ktn.gv.at)

Internet: <http://www.lsr-ktn.gv.at>

#### Antragstellung:

Antragsformulare liegen in allen Direktionen der Mittleren und Höheren Schulen auf.

## Alphabetische Auflistung

Die Ansuchen müssen spätestens bis 31.3. des jeweiligen Schuljahres beim Landesschulrat für Kärnten eingelangt sein. Verspätete Ansuchen können nicht mehr behandelt werden.

### SEEDFINANCING

#### Wer?

- Natürliche und juristische Personen, die ein Kleines Unternehmen (25 MitarbeiterInnen) gründen

#### Was?

- Gefördert werden die Kosten, die im Rahmen der Gründung und des Unternehmensaufbaues entstehen

#### Voraussetzungen?

Förderbare Kosten sind zum Beispiel:

- Markterschließungs-, Gründungs-, Personalkosten
- Honorare für externe ExpertInnen
- Konzept- und Studienkosten
- Betriebsmittel
- Sachinvestitionen
- Industrielles Design

Der Ankauf von Immobilien oder die Errichtung von Gebäuden oder Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, werden ebenso wenig be-

zuschusst, wie Kosten, die durch andere FörderungsträgerInnen gefördert werden.

#### Art und Ausmaß?

In der Vorprüfungs- und Detailprüfungsphase können kostenlose Beratungs- und Betreuungsleistungen durch eine/n Investment-ManagerIn der Innovationsagentur (nur in der Detailprüfungsphase kostenpflichtig, wenn kein Finanzierungsvertrag zustande kommt) beansprucht werden. Weiteres werden Beratungs- und Betreuungsleistungen in den Bereichen Marketing, Finanzierung, Controlling und Organisation finanziert.

In der Auszahlungsphase kann Kapital bis zu einer Gesamthöhe von ca. € 726.730,- zur Verfügung gestellt werden.

In der Abschichtungsphase können anlassbezogen noch Beratungs- und Betreuungsleistungen erfolgen.

Die Finanzierung erfolgt durch die Bereitstellung von Startkapital in Form von Mezzaninkapital (ohne bankübliche Sicherheiten). Das Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren, wobei ein tilgungsfreier Zeitraum vereinbart werden kann. Die Verzinsung und Tilgung erfolgt gewinnabhängig.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)Internet: <http://portal.wko.at>SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 0

Fax: 01 501 75 DW 900

E-Mail: [office@awsq.at](mailto:office@awsq.at)Internet: <http://www.awsq.at>**SOLARFÖRDERUNG****Wer?**

- ErrichterInnen von Solaranlagen

**Was?**

- Gefördert wird die Errichtung von thermischen Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung und/oder Raumzusatzheizung (Kollektoren, Verrohrung, Wärmespeicher, Planung)

**Voraussetzungen?**

- Die Wärmeerzeugung muss ausschließlich Wohnbedürfnissen dienen (gilt nicht für öffentl. Gebäude und für Gebäude von gemeinnützigen Vereinigungen), andernfalls werden die anrechenbaren Investitionskosten aliquotiert.
- Wenn für diesen Gegenstand bereits eine andere Landesförderung genehmigt wurde, ist eine Förderung nicht mehr möglich.
- Anlagen für Ferienwohnungen, Zweitwohnungen u. dgl. sowie Anlagen zur Schwimmbaderwärmung werden nicht gefördert. Bei Neubauten erfolgt die Förderungsanzahlung erst nach Bezug des Objektes.
- In Gebieten mit Biomasse-Nahwärmerversorgungsanlagen, die im Sommer eine Warmwasseraufbereitung anbieten und bei denen ein Anschluss zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung nicht möglich.
- Als Solaranlage zur Warmwasserbereitung gelten Anlagen mit mindestens 4m<sup>2</sup> Kollektorfläche (3m<sup>2</sup> bei Vakuumrohrkollektoren). Für die Förderung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit Raumzusatzheizung müssen mindestens 15m<sup>2</sup> neu errichtet werden.
- Pro m<sup>2</sup> Flachkollektor ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder

## Alphabetische Auflistung

Puffer) von mindestens 50 Liter und pro m<sup>2</sup> Vakuumrohrkollektor von mindestens 70 Liter notwendig. Bei Nichteinhaltung des Mindestspeichervolumens wird die Förderung aliquot gekürzt.

- Pro Gebäude wird nur einmal die Grund- bzw. eine etwaige Sonderförderung oder Kumulationsförderung gewährt.

### Art und Ausmaß?

Für die Errichtung wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 50% der anerkehbaren Kosten aber maximal

- Grundförderung
- Ein- und Zweifamilienhaus € 350,-
- Mehrgeschossiger Wohnbau ab 3 Wohnungen € 150,- pro Wohnung
- Sonderförderung bis 31.12.2006
- Solaranlage zur Warmwasserbereitung € 500,-
- Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit Raumzusatzheizung € 700,-
- Flächenförderung
- pro m<sup>2</sup> Flachkollektor zusätzlich € 50,-
- pro m<sup>2</sup> Vakuumrohrkollektor zusätzlich € 70,-
- Kumulationsförderung
- Wird gleichzeitig mit der Solaranlage ein Gegenstand gem. §3, §5 oder § 7 gefördert so erhöht sich die Solarförderung um € 500,- gewährt.

Die maximale Gesamthöhe des Baukostenzuschusses beträgt € 5.000,- pro Anlage.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt

Kontaktperson: Stefan Süssenbacher

Tel: 05 0536 30864

Fax: 05 0536 30800

E-Mail: [abt8.energiewirtschaft@ktn.gv.at](mailto:abt8.energiewirtschaft@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

Antragstellung:

Grundsätzlich ist vor Beginn der Arbeiten um Förderung mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

**SONDERPROGRAMM FÜR EINE GRÜNDUNGS-,  
WACHSTUMS- UND TECHNOLOGIEOFFENSIVE**

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen bzw. nur Mittelständische Unternehmen mit wesentlichen Expansionsprojekten

### Was?

- Gefördert werden Projekte, die von Beginn an gemeinsam mit einem/einer Risikokapitalgeber-

rIn (z.B. Venture-Fonds) finanziert werden oder bis zum Ende der Kreditlaufzeit eine Eigenkapitalzufuhr durch einen Börsengang (erstmalig) bzw. durch die Hereinnahme einer Finanzinvestorin (z.B. Beteiligungsgesellschaft, Investmentgesellschaft, Pensionsfonds oder -kasse) mit zumindest mittelfristigem Engagement (3-5 Jahre) oder durch die Hereinnahme eines/einer strategischen Partners/in erfolgt.

### Voraussetzungen?

Es muss eine

- Erweiterung der Kapitalbasis durch die Hereinnahme von Beteiligungskapital bzw.
- ein Eingehen von verstärkten Beteiligungen an Start-Up-Unternehmen durch Venture-Fonds erfolgen.

Kosten, die vor der Antragstellung angefallen sind nicht förderbar.

### Art und Ausmaß?

Kredithöhe: In der Regel ab € 0,35 Mio. bis maximal € 7,5 Mio. pro Projekt

Der Barwert des ERP-Kredites kann bezogen auf die förderbaren Projektkosten max. 25% (brutto) betragen, wobei jedoch die bei den einzelnen

Teilprogrammen angeführten Förderungshöchstsätze (siehe Kumulierungsbestimmungen

- Förderungshöchstsätze bei Kumulierung nicht überschritten werden dürfen.

### ERP-Kreditkonditionen:

Endfälliger Kredit zu folgenden Bedingungen:

- Kreditausnutzungszeitraum: 1/2 Jahr 0,5% p.a. fix
- Kreditlaufzeit: 5 Jahre 0,5% p.a. fix

Besondere Bedingungen zu den Kreditkonditionen:

Bis zum Ende der Kreditlaufzeit muss eine Eigenkapitalzufuhr (durch Börseneinführung, Finanz- bzw. strategische/n InvestorIn) zumindest in Höhe des ERP-Kredites in der im Kreditvertrag vereinbarten Form erfolgen. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung ist der Kredit über pari (zu 120%) zurückzuzahlen.

Erfolgt die Projektfinanzierung bereits von Beginn an gemeinsam mit einem/einer RisikokapitalgeberIn (z.B. Venture-Fonds), so gilt die vorhin erwähnte grundsätzliche Bedingung als erfüllt. Darüber hinaus hat der/die KreditnehmerIn in diesem Fall nach 5 Jahren (Ende der Kreditlaufzeit) folgende Wahlmöglichkeit: entweder den Kredit vollständig zu tilgen oder den Kredit über

## Alphabetische Auflistung

einen Zeitraum von max. 5 Jahren zu marktkonformen Zinskonditionen (= 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz plus 1%) abzuschichten.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

ERP-Fonds

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 400

Fax: 01 501 75 DW 492

E-Mail: [erp@erp-fonds.gv.at](mailto:erp@erp-fonds.gv.at)

Internet: <http://www.erp-fonds.at>

## SOZIALHILFE

### Wer?

- Menschen, die nicht (mehr) in der Lage sind ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften oder aus anderen Quellen zu bestreiten

### Was?

- Die Sozialhilfe dient der Sicherung des Lebensunterhalts

### Voraussetzungen?

Die wichtigste Voraussetzung für den Anspruch auf eine Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ist, dass sich der/die Hilfe Suchende in einer Notlage befindet bzw. hilfsbedürftig ist. Eine Notlage ist insbesondere dann gegeben, wenn er/sie trotz Einsatz der eigenen Kräfte und Mittel und unter Heranziehung bestimmter Leistungen Dritter seinen/ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten kann.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Sozialhilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem festgestellten bzw. festgesetzten Bedarf (Richtsätze plus allfällige z.T. schematisierte Zusatzleistungen für Wohnen, Heizen etc.) und den eigenen Mitteln (allfälliges Vermögen und Einkommen) bzw. anzurechnender Leistungen Dritter.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Informationen erhalten Sie bei der zuständigen (Wohnsitz- oder Aufenthalts-)Gemeinde, dem Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft.

Richtsätze 2006:

	Alleinunterstützte (‘Alleinstehende’)	Hauptunterstützte (‘Haushaltsvorstände’)	Mitunterstützte (ohne Familienbeihilfenanspruch)	Mitunterstützte (mit Familienbeihilfenanspruch)
Kärnten	€ 424,-	€ 350,-	€ 256,-	€ 126,-
Erhöhter Richtsatz für 'Dauerunterstützte' (insb. Erwerbsunfähige, Hilfebedürftige im Pensionsalter)	€ 497,-	€ 424,-		

oder beim

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Abt. I/A/1

Stubenring 1

1010 Wien

Tel: 01 711 00 4264

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

#### Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen (Wohnsitz- oder Aufenthalts-)Gemeinde, dem Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft.

### **SPRACHSTIPENDIEN IM RAHMEN EINES AUSLANDSSTUDIUMS**

**Wer?**

- BezieherInnen einer Beihilfe für ein Auslandsstudium

**Was?**

- Bezuschusst werden Sprachkurse im In- oder Ausland

**Voraussetzungen?**

Sprachstipendien werden zur Finanzierung eines Sprachkurses ausbezahlt, wenn dieser im Zusammenhang mit einem geförderten Auslandsstudium steht.

**Art und Ausmaß?**

Sprachkurse im Inland:

Für Sprachkurse, die zur Vorbereitung von Auslandsstudien dienen, welche durch eine Beihilfe für ein Auslandsstudium unterstützt werden, gebührt ein Sprachstipendium in der Höhe von 80% der Kosten des Sprachkurses, höchstens jedoch € 363,36.

## Alphabetische Auflistung

Sprachkurse im Ausland:

Für im Ausland mindestens zwei Wochen dauernde Sprachkurse, die unmittelbar vor Beginn des Studienaufenthaltes im jeweiligen Gastland absolviert werden und zur Vorbereitung auf Auslandsstudien dienen, welche durch eine Beihilfe für ein Auslandsstudium unterstützt werden, wird ein Zuschuss in der Höhe einer Monatsrate der Beihilfe für das Auslandsstudium gewährt.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at> oder

<http://www.erasmus.at>

Antragstellung:

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## START-PROGRAMM (PREIS)

### Wer?

- Junge SpitzenforscherInnen aller Fachdisziplinen

### Was?

- ForscherInnen soll die Möglichkeit geboten werden, auf längere Sicht und finanziell weitgehend abgesichert, ihre Forschungsarbeiten zu planen und eine eigene Arbeitsgruppe aufzubauen

### Voraussetzungen?

- Noch nicht vollendetes 36. Lebensjahr im Jahr der Antragstellung (Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt)
- Außergewöhnliche internationale wissenschaftliche Publikationstätigkeit
- Wissenschaftliche Selbständigkeit
- Ein- oder mehrjähriger vorangegangener Auslandsaufenthalt ist erwünscht

Hinweis: Mitglieder der ProfessorInnenkurie sind ausgeschlossen.

### Art und Ausmaß?

Höhe: Bis zu € 200.000,- pro Jahr

Dauer: 6 Jahre (Zwischenbegutachtung nach 3 Jahren entscheidet über die Fortführung)

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

FWF - Der Wissenschaftsfonds

Austrian Science Fund

Weyringergasse 35  
A-1040 Wien  
Kontaktperson: Mario Mandl  
Tel: 01 505 67 40 DW 57  
E-Mail: mandl@fwf.ac.at  
Fax: 01 505 67 39  
Internet: <http://www.fwf.ac.at>

#### SubventionsträgerIn:

Die Vergabe erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK).

#### Antragstellung:

das START-Programm ist derzeit ausgeschrieben. Anträge sind bis 10. Januar 2007 an den FWF zu richten. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## **STARHILFE – KREDITVERFAHREN FÜR ENTWICKLUNGSLÄNDER**

#### **Wer?**

- Österreichische Unternehmen, die Investitionen in Entwicklungsländern tätigen

#### **Was?**

- Es erfolgt eine Förderung österreichischer Unternehmen bei Investitionen in Entwicklungsländern, insbesondere join-ventures

#### **Voraussetzungen?**

Das österreichische Unternehmen muss Investitionen in Entwicklungsländern tätigen. Als Entwicklungsländer gelten die vom Entwicklungshilfekomitee der OECD (DAC) oder vom Entwicklungshilfeprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) jeweils als solche anerkannte Länder und Gebiete.

Fördergegenstände können sein:

- Errichtung von Niederlassungen, Servicestationen, Reparaturwerkstätten
- Assembling österreichischer Produkte
- Personaleinsatz für Schulungs- und Servicezwecke

#### **Art und Ausmaß?**

Kredite:

- In außereuropäischen Entwicklungsländern mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren, innerhalb dieser Laufzeit sind bis zu 5 Jahre tilgungsfrei
- In europäischen Entwicklungsländern 10 Jahre, davon bis zu 5 Jahre tilgungsfrei

#### **Kontakt?**

##### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt  
Europaplatz 1

## Alphabetische Auflistung

Bauteil: Servicezentrum,  
 Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
 Tel: 05 90 904 732  
 Fax: 05 90 904 734  
 E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
 Internet: <http://portal.wko.at>

### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Österreichische Kontrollbank AG  
 Strauchgasse 1-3  
 A-1010 Wien  
 Tel: 01 53127 DW 0  
 Fax: 01 53127 DW 690  
 Internet: <http://www.oekb.co.at>

Die Einreichung erfolgt über den Weg der Hausbanken.

## STUDIENBEIHILFE

### Wer?

- Studierende, deren Eltern oder sie selbst auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selbst zu tragen

### Was?

- Bezuschusst werden die mit einem Studium verbundenen Kosten

### Voraussetzungen?

Folgende österreichische StaatsbürgerInnen, EWR-BürgerInnen nach EWR-Vertrag und Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die in Österreich gemeinsam mit zumindest einem Elternteil leben und hier seit mindestens fünf Jahren vor Studienbeginn einkommensteuerepflichtig waren sowie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten, sowie Konventionsflüchtlinge können eine Studienbeihilfe erhalten:

- Ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten und Universitäten der Künste
- Studierende an einer in Österreich gelegenen theologischen Lehranstalt, sofern sie die Reifeprüfung abgelegt haben
- Studierende von Fachhochschul-Studiengängen
- Ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten:
  - Pädagogischen Akademien
  - Berufspädagogischen Akademien
  - Akademien für Sozialarbeit
- Studierende an vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (ausgenommen sind Studierende der Vorbereitungslehrgänge)
- Ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und Forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien

- Zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene BewerberInnen für höchstens zwei Semester
- Ordentliche Studierende an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht, sofern sie einen Hauptstudiengang absolvieren, der zur höchsten künstlerischen Stufe oder zu einer Lehrbefähigung führt
- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien

Für Studien bzw. Ausbildungen an sonstigen Bildungseinrichtungen, für außerordentliche Studierende und für TeilnehmerInnen an einem Universitätslehrgang besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe.

Zudem gelten folgende weitere Voraussetzungen:

- Der/Die Studierende muss sozial förderungswürdig sein. Bestimmungsfaktoren der sozialen Förderungswürdigkeit sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße. Mit Hilfe dieser Faktoren wird auch die Höhe der Studienbeihilfe errechnet.
- Der/Die Studierende muss einen günstigen Studienerfolg nachweisen. Für das erste oder die ersten beiden Studiensemester ist die Aufnahme als ordentliche/r Studierende/r nachzuweisen. Jedoch müssen in der Antragsfrist für das dritte Semester

(zweites Ausbildungsjahr) Studienerfolgsnachweise vorgelegt werden, ansonsten ist die erhaltene Studienbeihilfe zurückzuzahlen.

- Der/Die Studierende darf die zur Ablegung einer Diplomprüfung oder insgesamt vorgesehene Studienzeit nicht mehr als ein Semester überschritten haben, es sei denn, der Grund hierfür liegt in einer Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren, Behinderung, Präsenz- oder Zivildienst oder in einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis, das der/die Studierende nicht selbst verursacht hat und das den Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt hat. Der/Die LeiterIn der Studienbeihilfenbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen (Auslandsstudium, überdurchschnittlich aufwendige Diplomarbeit oder Dissertation, außergewöhnliche Studienbelastung) auf Ansuchen individuell Studienbeihilfe für ein weiteres Semester bewilligen.
- Der/Die Studierende muss das jeweilige Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen haben (für SelbsterhalterInnen gelten Ausnahmeregelungen).
- Der/Die Studierende darf noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert haben. Ausnahmen bestehen für Kurzstudien und Doktorats- sowie Magisterstudien.

## Alphabetische Auflistung

- Der/Die Studierende darf das Studium nicht mehr als zweimal gewechselt haben. Ein Studienwechsel nach Absolvierung von mehr als zwei Studiensemestern (einem Ausbildungsjahr) kann zum vorübergehenden Anspruchsverlust führen, außer es wurde die gesamte Vorstudienzeit angerechnet.
- Der/Die Studierende muss die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) innerhalb der doppelten vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines Semesters absolviert haben.
- Der/Die Studierende muss die besonderen Regelungen für ein Doktorats- bzw. Magisterstudium beachten.
- Der/Die Studierende muss im Falle eines Studienwechsels einen günstigen Studienerfolg aus dem Vorstudium nachweisen.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der monatlichen Studienbeihilfe wird wie folgt berechnet:

monatliche Studienbeihilfe = jährliche Höchststudienbeihilfe – Verminderungen

Die Auszahlung erfolgt 12mal im Studienjahr. Da Beträge unter € 15,- monatlich nicht ausbezahlt werden, liegt die niedrigste monatliche Studienbeihilfe bei € 15,-.

Die monatliche Höchststudienbeihilfe für

- Studierende, die am Studienort wohnen müssen, weil die tägliche Fahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort und zurück zeitlich nicht zumutbar ist, beträgt: € 606,-.
- Studierende, deren Eltern verstorben sind, beträgt: € 606,-.
- Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens 4 Jahre durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhalten haben, beträgt: € 606,-.
- verheiratete Studierende oder Studierende mit Kind beträgt: € 606,-.
- Studierende, für die keine der oben genannten Voraussetzungen zutrifft, beträgt: € 424,-.

Für behinderte Studierende gibt es einen Zuschlag, der sich nach der Art und dem Grad der Behinderung richtet.

Studierenden, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich € 60,-.

Die jeweilige Höchststudienbeihilfe verringert sich:

- um den € 5.814,- übersteigenden Betrag des Jahreseinkommens des/der Studierenden (zumutbare Eigenleistung des/der Studierenden).

- um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern und der EhegattInnen der/des Studierenden.
- um den Jahresbetrag der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages. Bei Studierenden über 26 Jahren (im Falle der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes oder der Geburt eines Kindes: über 27 Jahre) wird dieser Betrag nicht abgezogen.

Dauer: Gesetzliche Studienzeit zuzüglich ein Toleranzsemester.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at>

#### Antragstellung:

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

Einreichfristen:

- Wintersemester : 20. September bis 15. Dezember
- Sommersemester: 20. Feber bis 15. Mai

## STUDIENUNTERSTÜTZUNG

### Wer?

- Unterstützt werden StudentInnen an grenznahen Bildungseinrichtungen im Ausland, für Fernstudien sowie für Studien an bestimmten Bildungseinrichtungen in Südtirol und an bestimmten Privatuniversitäten

### Was?

- Bezuschusst werden die (Lebenserhaltungs-)Kosten während des Studiums

### Voraussetzungen?

Die Voraussetzungen für den Bezug orientieren sich an den Bedingungen für den Bezug einer Studienbeihilfe.

Weiters können bei Vorliegen einer sozialen Notlage und eines günstigen Studienverlaufes in besonderen Härtefällen studienbezogene Kosten, die durch andere Förderungsmaßnahmen (etwa Studienbeihilfen, Auslandsstipendien) nicht abgedeckt werden, durch eine Studienunterstützung ausgeglichen werden.

So kann etwa studierenden Müttern und Vätern, denen aus der Kindererziehung besondere Studienschwierigkeiten entstehen, durch überbrückende Unterstützung die Wiedereingliederung in das Studienförderungssystem ermöglicht werden. In besonderen Härtefällen

## Alphabetische Auflistung

können auch Wohnkosten ersetzt werden. Für StudienbeihilfenbezieherInnen können auch kürzere Studienaufenthalte im Ausland unterstützt werden. Aufwendungen, die nicht studienbezogen sind (Kosten für Eigenheime, Kreditrückzahlungen, Arzthonorare etc.), können jedoch nicht ersetzt werden.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe der Studienunterstützung wird im Einzelfall individuell festgelegt.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at>

#### Antragstellung:

Entsprechend begründete Ansuchen können bei der zuständigen Stipendienstelle oder beim zuständigen Bundesministerium eingebracht werden.

Zuständig sind

- für die Vergabe von Studienunterstützungen an Studierende an grenznahen Bildungseinrichtungen im Ausland, Fernuniversitäten, Bildungs-

einrichtungen in Südtirol und Privatuniversitäten: die Stipendienstelle

- für die Vergabe von Studienunterstützungen zum Ausgleich von Härtefällen für Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten, Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit und Konservatorien: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abt. VII/8, Minoritenplatz 5, 1010 Wien
- für die Vergabe von Studienunterstützungen zum Ausgleich von Härtefällen für Studierende an Medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien: Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Abt. I/B/6, Bundesamtsgebäude, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

## STUDIENZUSCHUSS

### Wer?

- StipendienbezieherInnen
- Studierende, welche bisher auf Grund fehlen der sozialer Förderungswürdigkeit keinen Anspruch auf Studienbeihilfe hatten, da das Einkommen der Eltern die Grenze für Studienbeihilfe geringfügig überschritten hat

### Was?

- Die Kosten der Studiengebühr werden bezuschusst bzw. zur Gänze ersetzt

**Voraussetzungen?**

Der/Die AntragswerberIn muss StipendienbezieherIn sein oder die Eltern des Antragswerbers/der Antragswerberin bzw. der/die AntragswerberIn überschreiten/überschreitet die Einkommensgrenze zur Berechnung des Studienanspruchs nur geringfügig.

**Art und Ausmaß?**

Die Höhe des Studienzuschusses liegt zwischen € 150,- und € 726,72 pro Studienjahr.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at>

Antragstellung:

Eine Beantragung des Studienzuschusses erfolgt gemeinsam mit dem Antrag auf Studienbeihilfe. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

**TECHNOLOGIEFONDS****Wer?**

- Natürliche oder juristische Personen oder Institutionen, die Technologiethemen aufgreifen, die im gemeinsamen Interesse mehrerer Unternehmen oder einer oder mehrerer Branchen liegen

**Was?**

- Unternehmens-, branchen- oder themenübergreifende Maßnahmen
- Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (für UnternehmerInnen und leitende MitarbeiterInnen)
- Infrastrukturmaßnahmen

**Voraussetzungen?**

FörderwerberInnen müssen Technologiethemen aufgreifen, die im gemeinsamen Interesse mehrerer Unternehmen oder einer oder mehrerer Branchen liegen. Dies bedeutet, dass ein Nutzen auf breiter Basis entstehen muss. Die Technologiethemen sollen sich auf die regionalen Stärkefelder beziehen:

Regionale Stärkefelder:

- Elektronik, Software, Datenkommunikation
- Bau und Holz
- Maschinen- und Anlagenbau

## Alphabetische Auflistung

- Betriebe mit hoher Wertschöpfungs-, Wachstums-, Export- und Umweltorientierung (z.B. Chemie)

Technologiethematen:

- Software-Forschung
- Produkt-, Prozess- u. Verfahrensinnovation
- Wertschöpfungsoptimierung
- Internet, Netzwerke, Telematik
- Qualifikation und Ausbildung
- Logistik
- Energie- und Umwelttechnik

Förderbare Kosten können sein:

- Unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängende Investitionen in das Anlagevermögen
- Immaterielle Kosten für Technologie- und Know-how-Transfer
- Personal- und Sachaufwand
- Ausbildungs-, Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Die förderbaren Kosten müssen mindestens € 4.000,- betragen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben, mit deren Durchführung vor Antragstellung beim KWF begonnen worden ist (Als Stichtag gilt das Einlangen des Förderantrages beim KWF. Als Projektbeginn gilt die Auftragser-

teilung bzw. Bestellung)

- Ersatzinvestitionen
- Ankauf von Grundstücken
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern

### Art und Ausmaß?

Gefördert wird in Form von:

- Beratung
- Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse
- Darlehen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Forschungs- bzw. Innovationsgehalt des Projektes und der Zahl der Unternehmen bzw. Branchen, die aus dem Produkt Nutzen ziehen.

Förderungen, deren Barwert unter € 4.000,- liegt, werden nicht ausbezahlt.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 19

Fax: 0463 55800 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

**TECHNOLOGIEFINANZIERUNGSPROGRAMM (AWS)****Wer?**

- Technologieorientierte Kleine und Mittlere Unternehmen in den Phasen Start-Up und Expansion

**Was?**

Es erfolgt eine Erleichterung der Finanzierung unter Einbindung von Venture Kapital-Gesellschaften.

Konkret gefördert werden:

- Beteiligungen einer Venture Kapital-Gesellschaft mit Technologie Finanzierungsprogramm (TFP)
- Kredite an das Beteiligungsunternehmen bis maximal zur Höhe der Beteiligung durch die Venture-Kapital-Gesellschaft

**Voraussetzungen?**

Das zu fördernde Unternehmen muss technologieorientiert bzw. ein KMU im Sinne der EU-Definition sein und sich durch einen hohen Forschungs- und Entwicklungsanteil sowie einen starken Aufbau von Humankapital in einer Betriebstätte in Österreich auszeichnen.

Die Beteiligung muss zur Finanzierung eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes, eines Investitionsprojektes (oder Kombination dieser Projektarten) erfolgen.

**Art und Ausmaß?**

Das AWS übernimmt Beteiligungs- bzw. Kreditgarantien.

Es wird ein Garantientgelt bzw. eine Bearbeitungsgebühr eingehoben.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

## Alphabetische Auflistung

### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 0

Fax: 01 501 75 DW 900

E-Mail: [office@awsq.at](mailto:office@awsq.at)

Internet: <http://www.awsq.at>

Garantieranträge müssen von der Venture-Kapital-Gesellschaft gestellt werden.

## TECHNOLOGIEPROGRAMM (ERP)

### Wer?

- Unternehmen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen mit Betriebsstandort in Österreich

### Was?

- Es erfolgt eine Unterstützung von FTE-Projekten (FTE = Forschung und technologische Entwicklung), insbesondere von Projekten zur Forschungsüberleitung

Förderbare Technologieprojekte sind:

- Projekte im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbes-

serter Produkte, Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen dienen. Dazu zählt auch die Entwicklung von avancierten 'business to business'-Lösungen (Tools, Standard- und Branchenlösungen).

- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen

### Voraussetzungen?

Förderbare Kosten können sein:

- Personalkosten (ForscherInnen, TechnikerInnen und ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal) inkl. Gemeinkosten (ohne Vertriebsgemeinkosten, Finanzierungs- und Gewinnanteile), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen
- Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen
- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patente etc.
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung und Gebäude, die ausschließlich und ständig für die Forschungstätigkeit genutzt werden

Wenn diese genannten Kosten auch durch andere Tätigkeiten, insbesondere durch andere FTE-

Tätigkeiten, entstehen, müssen sie anteilmäßig auf die geförderte FTE-Tätigkeit und die anderen Tätigkeiten aufgeschlüsselt werden.

Nicht förderbar sind Kosten, die vor der Antragstellung angefallen sind.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt über niedrig verzinsten Kredite.

ERP-Kreditkonditionen:

- Kreditausnutzungszeitraum: 1/2 Jahr  
1,5% p.a. fix
- Kreditlaufzeit: 6 Jahre
- Tilgungsfreie Zeit: 3 Jahre 1,5% p.a. fix
- Tilgungszeit: 3 Jahre 2,45% p.a. fix

Sonderkonditionen für spezielle Zukunftsbranchen (Flugzeugzulieferindustrie, Biotechnologie): Ausweitung des tilgungsfreien Zeitraumes auf 5 Jahre, Tilgungszeit auf 7 Jahre.

Arbeitsplatz-Zinsenbonus: Für besonders beschäftigungsrelevante Projekte, wenn dabei auch Qualifizierungsmaßnahmen (insbesondere im IT-Bereich) durchgeführt werden: -Zinsenbonus von 1% über max. 3 Jahre

Kredithöhe: Ab S 1 Mio. bis max. S 100 Mio. pro Projekt

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, max. 25% (brutto) betragen.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

ERP-Fonds

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 400

Fax: 01 501 75 DW 492

E-Mail: [erp@erp-fonds.gv.at](mailto:erp@erp-fonds.gv.at)

Internet: <http://www.erp-fonds.at>

## TECHNOLOGIETRANSFER

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen, die in den Bereichen Produktion oder produktionsnahe Dienstleistungen tätig sind

### Was?

Gefördert werden Technologietransferprojekte, wobei die Bereiche

## Alphabetische Auflistung

- Energie-/Umwelttechnik
- Informatik/Telematik
- Elektronik und Prozess-/Verfahrenstechnik  
vorrangig behandelt werden.

### Voraussetzungen?

Förderbar sind nur Personal- und Konzeptstellungskosten, wobei die internen Kosten maximal 30% der förderbaren Projektkosten betragen dürfen.

Die förderbaren Kosten müssen mindestens € 4.000,- betragen.

Nicht gefördert werden Vorhaben, mit deren Durchführung vor Antragstellung beim KWF begonnen worden ist. Als Stichtag gilt das Einlangen des Förderantrages beim KWF. Als Projektbeginn gilt die Auftragserteilung bzw. Bestellung. Anzahlungen dürfen ebenfalls nicht vor Antragstellung erfolgen.

### Art und Ausmaß?

Gefördert wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bis zu 30% der förderbaren Kosten, maximal jedoch in einer Höhe von € 25.000,-.

Projekte aus den Bereichen Energie-/Umwelttechnik, Informatik/Telematik, Elektronik und

Prozess-/Verfahrenstechnik können bis zu 50% der förderbaren Kosten, maximal jedoch € 40.000,- gefördert werden.

Zuschüsse unter € 2.000,- werden nicht ausbezahlt.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 19

Fax: 0463 55800 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Die Einreichung muss vor Projektbeginn und unter Verwendung des KWF-Antragsformulars erfolgen.

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

## TOP-TOURISMUSFÖRDERUNG 2001-2006

### TEIL A - INVESTIVE MAßNAHMEN

#### Wer?

- Physische und juristische Personen
- Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften
- Sonstige RechtsträgerInnen soweit die Kriterien für Kleine und Mittlere Unternehmen zutreffen

#### Was?

- Gefördert wird die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung der Beschäftigung
- Unterstützung der Gründung von Tourismusunternehmen

#### Voraussetzungen?

Fördergegenstände können sein:

- Innovation, Modernisierung, Rationalisierung, Betriebsgrößenoptimierung
- Qualitätsverbesserung und Angebotsdiversifizierung in Beherbergungs-, Verpflegungs- und sonstigen Tourismusbetrieben

- Verbesserung der touristischen Infrastruktureinrichtungen
- Investitionen von zwischen- und überbetrieblichen Kooperationen
- Ausbau von zeitgemäßen Personalunterkünften
- Umwelt- bzw. sicherheitsbezogene Einrichtungen
- Ankauf von bestehenden Betrieben, wenn deren Zimmer in Personalzimmer umgewandelt werden oder zur Betriebsgrößenoptimierung

#### Art und Ausmaß?

- KWF-Anschlussförderung nur nach Zusage der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH
- 5% Zuschuss

#### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

## Alphabetische Auflistung

### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 19

Fax: 0463 55800 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

### TOP-TOURISMUSFÖRDERUNG 2001-2006

### TEIL B - BERATUNGS- UND

### AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

#### Wer?

- Physische und juristische Personen
- Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften
- Sonstige RechtsträgerInnen soweit die Kriterien eines Kleinen bzw. Mittleren Unternehmens gegeben sind

#### Was?

- Förderung der Stärkung der Anpassungsfähigkeit an neue Markterfordernisse
- Unterstützung der Gründung von Tourismusunternehmen

#### Voraussetzungen?

Förderungsgegenstände können sein:

- Entwicklung von Marktstrategien und Produktentwicklung zum Ansprechen neuer Zielgruppen insbesondere mit Hilfe von neuen Medien
- Strategische Unternehmensplanung
- Mit obigen Punkten in Verbindung stehende externe Beratungs- und Ausbildungsmaßnahmen

#### Art und Ausmaß?

- Es erfolgt ein Einmalzuschuss von 50% der Kosten (25% Bund + 25% Land)
- Berechnungsgrundlage sind die in Rechnung gestellten Honorare für maximal 35 Tagwerke
- Anerkennbare Nebenkosten von höchstens 30%
- Maximal € 100.000,-
- Untergrenze der Kosten € 5.000,-

#### Kontakt?

##### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Österreichische Hotel-  
und Tourismusbank GmbH  
Parking 12a  
1011 Wien  
Kontaktperson: Herr Lorenz  
Tel: 01 51530 DW 0  
Fax: 01 51530 DW 30  
E-Mail: [oeht@oeht.at](mailto:oeht@oeht.at)  
Internet: <http://www.oeht.at>

**TOP- TOURISMUSFÖRDERUNG 2001-2006****TEIL C - KOOPERATIONSFÖRDERUNG****Wer?**

- Physische und juristische Personen
- Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften
- Sonstige RechtsträgerInnen  
soweit die Kriterien eines Kleinen bzw. Mittleren Unternehmens gegeben sind

**Was?**

- Unterstützung von Kooperationen auf betrieblicher Ebene
- Unterstützung von Kooperationen auf der Ebene von touristischen Organisationen
- Erhöhung der Effizienz des Marktauftritts auf internationalen Märkten

**Voraussetzungen?**

Fördergegenstände können sein:

- Maßnahmen im Bereich der Marktpräsenz, der Erzielung von Kostenvorteilen und der Erhöhung der Dienstleistungsqualität
- Wirtschaftliche Zusammenführung von Tourismusorganisationen
- Entstehen von leistungsfähigen oder neuen Vertriebssystemen insbesondere mit Hilfe neuer Medien (e-commerce, b2b) sowie eines direkten Verkaufes

**Art und Ausmaß?**

Eine Förderung in Form eines Einmalzuschusses von max. 25-30% für ein Projekt ist für den KWF nur dann möglich, wenn die ÖHT eine Bundesförderung gewährt.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt  
Europaplatz 1  
Bauteil: Servicezentrum,  
Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
Tel: 05 90 904 732  
Fax: 05 90 904 734  
E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
Internet: <http://portal.wko.at>

## Alphabetische Auflistung

### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Österreichische Hotel- und  
Tourismusbank GmbH  
Parkring 12a  
1011 Wien  
Kontaktperson: Bernhard Gruber  
Tel: 01 51530 DW 0  
Fax: 01 51530 DW 30  
E-Mail: [oeht@oeht.at](mailto:oeht@oeht.at)  
Internet: <http://www.oeht.at>

### TOP-TOURISMUSFÖRDERUNG 2001-2006

### TEIL D - RESTRUKTURIERUNGSFÖRDERUNG

#### Wer?

- Physische und juristische Personen
- Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften
- Sonstige RechtsträgerInnen soweit die Kriterien eines Kleinen und Mittleren Unternehmens gegeben sind

#### Was?

- Es erfolgt eine Unterstützung von Kleinen und Mittleren Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten mit Hilfe von ideellen und finanziellen Maßnahmen

#### Voraussetzungen?

Das Unternehmen muss einen Mindestumsatz

von € 360.000,- netto p.a. bzw. mindestens 5% der Gemeindevorteilungen (bei Beherbergungsbetrieben) vorweisen.

#### Art und Ausmaß?

- Übernahme einer Garantie
- Zinsenzuschuss von max. 2% für Langzeitdarlehen oder Beteiligungen
- Übernahme der Kosten des Sanierungskonzeptes oder von Coachingleistungen
- Langzeitdarlehen sollen den Umfang von 40% der gesamten Fremdfinanzierung nicht überschreiten
- Als Obergrenze gilt ein Langzeitdarlehen bzw. eine Beteiligung von € 2 Mio.
- Als Untergrenzen gilt ein Langzeitdarlehen bzw. eine Beteiligung von € 100.000,-

#### Kontakt?

##### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt  
Europaplatz 1  
Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13  
Tel: 05 90 904 732  
Fax: 05 90 904 734  
E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)  
Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Österreichische Hotel- und

Tourismusbank GmbH

Parking 12a

1011 Wien

Kontaktperson: Mag. Kleemann

Kontaktperson: Herr Strobl

Tel: 01 51530 DW 0

Fax: 01 51530 DW 30

E-Mail: [oeht@oeht.at](mailto:oeht@oeht.at)

Internet: <http://www.oeht.at>

**TOP-TOURISMUSFÖRDERUNG 2001-2006****TEIL E - UNTERNEHMENSNEUGRÜNDUNG****UND -ÜBERNAHME****Wer?**

- Physische und juristische Personen
- Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften soweit an der Gesellschaft ein/e JungunternehmerIn mit mindestens 25% beteiligt ist

**Was?**

- Unterstützung bei Neugründungen bzw. Übernahme von wettbewerbsfähigen Kleinen und Mittleren Unternehmen

**Voraussetzungen?**

Der/Die GründerIn muss über eine Eigenkapitalbasis von mindestens 30% der Gesamtkosten

verfügen. Der geplante Jahresumsatz muss zumindest € 150.000,- betragen und soll nicht über € 1 Mio. liegen.

Förderungsgegenstände können sein:

- Gründungs- und Startkosten
- Kosten der Inangangsetzung des Betriebes

**Art und Ausmaß?**

Es erfolgt ein Einmalzuschuss in der Höhe von maximal 37,5% (25% Bund + 12,5% Land) der förderbaren Kosten.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn:

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH sowie das Land.

Antragstellung:

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH

## Alphabetische Auflistung

Parking 12a  
 1011 Wien  
 Kontaktperson: Mag. Weghofer  
 Kontaktperson: Herr Strobl  
 Tel: 01 51530 DW 0  
 Fax: 01 51530 DW 30  
 E-Mail: [oeht@oeht.at](mailto:oeht@oeht.at)  
 Internet: <http://www.oeht.at>

Die Antragstellung für die Landesförderung erfolgt mittels des dafür aufgelegten Formulars samt ÖHT-Förderansuchen (ohne Beilagen) beim Amt der Stmk. Landesregierung  
 Fachabteilung 12A - Gewerbliche Tourismus- und Innovationsförderung  
 Radetzkystraße 3  
 8010 Graz  
 Tel: 0316 877 2964  
 Fax: 0316 877 2008

### TOURISMUS-INFRASTRUKTURFÖRDERUNG

#### Wer?

- Natürliche oder juristische Personen, die der Tourismuswirtschaft zuzurechnen sind

#### Was?

- Gefördert werden regionale und überregionale touristische Infrastrukturprojekte, die sich der Neuerrichtung, der wesentlichen Erweiterung

oder der wesentlichen Qualitätsverbesserung in Form von private public partnership widmen

#### Voraussetzungen?

Das zu fördernde Unternehmen muss folgende Mindestvoraussetzungen erreichen:

- Umsatz von mindestens € 400.000,-
- Wettbewerbsfähigkeit unter Betrachtung der aktuellen touristischen Marktentwicklung

Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immaterielle Investitionen, die folgenden Kriterien entsprechen müssen:

Das Projekt

- unterstützt die definierten Spitzenqualitäten Kärntens
- unterstützt die definierten Leitziele Kärntens
- bringt neue Gäste nach Kärnten
- ist innovativ
- ist keine reine Defizitbehebung
- hat hohen USP
- ist keine Insellösung, sondern regional und organisatorisch vernetzt (buchbares Produkt)
- orientiert sich an den Marktchancen
- ist wirtschaftlich vertretbar (d. h. der/die BetreiberIn verfügt über eine seriöse wirtschaftliche Basis und der operative Betrieb ist mittel- und langfristig selbsttragend)
- bewirkt eine hohe Wertschöpfung in Relation zum Mitteleinsatz.

Für Regionalprojekte gilt weiters, dass diese die definierte regionale Profilierung unterstützen müssen.

Weitere Voraussetzungen:

- Finanzierung: Der/Die FörderungswerberIn hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie mindestens 25% der förderbaren Projektkosten durch Eigenmittel (Eigenkapital, nicht geförderte Kredite) finanzieren kann
- Eigenleistungen: Auf zumutbare Eigenleistungen bzw. Selbsthilfe des/der Förderungswerbers/in (Finanzierung aus dem Cash-flow bzw. vorhandenen Aktiven) ist Bedacht zu nehmen

Förderbare Kosten sind:

- Investitionen in das Sachanlagevermögen, soweit sie mindestens 5 Jahre lang in der Betriebsstätte des/der Förderungsnehmers/in verbleiben.
- Immaterielle Investitionen (z.B. Erwerb von Franchise-Rechten, Lizenzen, Know-how) soweit sie 25% der förderbaren Kosten nicht übersteigen, in der Bilanz auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens 5 Jahre lang in der Betriebsstätte des/der Förderungsnehmers/in verbleiben

Die förderbaren Kosten müssen mindestens die Höhe der durchschnittlichen Normal-Afa der

letzten zwei Geschäftsjahre (einschließlich Leasing- und Mietaufwendungen für Gebäude- und Betriebseinrichtungen) erreichen, jedoch mindestens € 700.000,- betragen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben, mit deren Durchführung vor Antragstellung beim KWF begonnen worden ist (Als Stichtag gilt das Einlangen des Förderantrages beim KWF. Als Projektbeginn gilt die Auftragserteilung, Bestellung bzw. Anzahlung)
- Ersatzinvestitionen
- Ankauf von Grundstücken
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern

### Art und Ausmaß?

Gefördert wird in Form von:

- Beratung
- Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- Gewährung von Darlehen (in Ausnahmefällen)

Unter Beachtung des EU-Beihilfenrechtes kann bei innovativen Projekten/Unternehmen je nach Projektbewertung ein maximaler KWF-Förderbarwert bis zu einer Höhe von 20% (für Kleine und Mittlere Betriebe 25%) der förderbaren Kosten erzielt werden.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)Internet: <http://portal.wko.at>SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 19

Fax: 0463 55800 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)Internet: <http://www.kwf.at>

Die Einreichung muss vor Projektbeginn und unter Verwendung des KWF-Antragsformulars erfolgen.

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

Der Förderantrag muss vor Projektbeginn unter Verwendung des KWF-Antragsformulars sowie

mit folgenden Beilagen eingebracht werden:

- Strategiekonzept und Projektbeschreibung
- Gewerbeberechtigung und Betriebsanlagengenehmigung
- Auszug aus dem Firmenbuch

## TOURISMUS-INVESTITIONS-FÖRDERUNG VON BEHERBERGUNGSBETRIEBEN

**Wer?**

- Natürliche oder juristische Personen, die ein gewerbliches Beherbergungsunternehmen führen oder ein Unternehmen in diesem Bereich gründen

**Was?**

- Gefördert wird die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen, die eine nachhaltige, wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender und neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben

**Voraussetzungen?**

Das zu fördernde Unternehmen muss:

- Eine im Branchenschnitt gute betriebswirtschaftliche Ausgangssituation aufweisen
- Unter Betrachtung der aktuellen touristischen Marktentwicklung zukünftig wettbewerbsfähig sein

- Nach Durchführung des Projektes einen Umsatz von mindestens € 200.000,- laut Planung für das erste Normaljahr erzielen

Auf zumutbare Eigenleistung bzw. Selbsthilfe des/der Förderungswerbers/in (Finanzierung aus dem Cash-flow bzw. vorhandenen Aktiven) wird Bedacht genommen.

Der/Die FörderungswerberIn hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie mindestens 25% der förderbaren Projektkosten durch Eigenmittel (Eigenkapital, nicht geförderte Kredite) finanzieren kann. Der Projektzeitraum soll zwei Jahre nicht überschreiten.

Förderbare Kosten sind:

- Investitionen in das Sachanlagevermögen soweit sie mindestens 5 Jahre lang in der Betriebsstätte des/der Förderungsenehmers/in verbleiben
- Immaterielle Investitionen (z.B. Erwerb von Franchise-Rechten, Lizenzen, Know-how, soweit sie 25% der förderbaren Kosten nicht übersteigen, in der Bilanz auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens 5 Jahre lang in der Betriebsstätte des/der Förderungsenehmers/in verbleiben)

Die förderbaren Kosten müssen mindestens die Höhe der durchschnittlichen Normal-AFA der

letzten zwei Geschäftsjahre (einschließlich Leasing- und Mietaufwendungen für Gebäude und Betriebseinrichtungen) erreichen, jedoch mindestens € 100.000,- betragen.

Vorhaben, mit deren Durchführung vor Antragstellung beim KWF begonnen worden ist, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Als Stichtag gilt das Einlangen des Förderantrages beim KWF. Als Projektbeginn gilt die Auftragserteilung, Bestellung bzw. Anzahlung.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt in Form von:

- Beratung
- Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- Gewährung von Darlehen (in Ausnahmefällen)

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

## Alphabetische Auflistung

### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 19

Fax: 0463 55800 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Die Einreichung muss vor Projektbeginn unter Verwendung des KWF-Antragsformulars sowie unter Anschluss eines Strategiekonzepts und einer Projektbeschreibung erfolgen.

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

## TOURISMUSPROGRAMM

### Wer?

- FörderungswerberInnen können Unternehmen der Tourismuswirtschaft sein, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder notwendige sonstige behördliche Befugnisse nachweisen
- Bei verpachteten Unternehmen kann der/die das Gewerbe ausübende PächterIn oder der/die VerpächterIn als FörderungswerberIn auftreten

### Was?

- Gefördert wird die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie die Setzung struktureller Maßnahmen zur Qualitäts- und Vielfaltsverbesserung des Tourismusangebotes

### Voraussetzungen?

Konkrete Fördergegenstände können sein:

- Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- und Erlebnisurlaubes
- Rationalisierung und Modernisierung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben zur Mindestreichung der \*\*\* -Kategorie
- Neubauvorhaben nur in grenznahen Regionen zu Reformstaaten und in touristischen Entwicklungsgebieten bei entsprechender tourismuspolitischer Bedeutung zur Mindestreichung der \*\*\* -Kategorie
- Kurhotels und Kurmittelhäuser gehobenen Standards, wenn dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist

Nicht gefördert wird:

- Grundstücksankauf
- Selbständiger Bau von Nachtlokalen, Spielkasinos, Vergnügungsetablissemments, Garagen, Haustankstellen und dergleichen

- Ankauf von PKW, Kombi und LKW
- Kosten die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Durch Leasing finanzierte Projekte

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt über niedrig verzinste Kredite.

ERP-Tourismuskredite werden im Einzelfall erst ab einer Höhe von € 36.000,- gewährt. Die Kreditlaufzeit besteht aus einem tilgungsfreien Zeitraum und aus einer Tilgungsperiode, wobei die maximale tilgungsfreie Zeit 2 Jahre beträgt. Der Zinssatz der tilgungsfreien Zeit ist mit 1,5% p.a. fix angesetzt, während in der Tilgungszeit ein sprungfixer Zinssatz gebunden an die ‚Sekundärmarktrendite sonstige inländische Nichtbanken‘ zum Tragen kommt (Basiszinssatz 4,5%).

Der/Die KreditnehmerIn hat zu den Gesamtinvestitionskosten bei Neubauten mind. 50% Eigenaufbringung (25% echte Eigenmittel) nachzuweisen, bei allen anderen Vorhaben sind mind. 30% Eigenaufbringung (10% echte Eigenmittel) erforderlich.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten  
9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn:

ERP-Fonds

Ungargasse 37

1030 Wien

Tel: 01 501 75 DW 400

Fax: 01 501 75 DW 492

E-Mail: [erp@erp-fonds.gv.at](mailto:erp@erp-fonds.gv.at)

Internet: <http://www.erp-fonds.at>

#### Antragstellung:

Österreichische Hotel-

und Tourismusbank Ges.m.b.H.

Parking 12a

1011 Wien

Tel: 01 51530 DW 0

Fax: 01 51530 DW 30

Internet: <http://www.oehrt.at/index.html>

## TRANSLATIONAL-RESEARCH-PROGRAMM

### Wer?

- WissenschaftlerInnen aller Fachdisziplinen in Österreich

## Alphabetische Auflistung

### Was?

- Es erfolgt eine Förderung von weiterführender bzw. orientierter Grundlagenforschung an der Schnittstelle zur angewandten Forschung, die auf selbst gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen aufbaut, auf konkrete Anwendungsziele oder/und einen zu entwickelnden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Nutzen ausgerichtet ist

### Voraussetzungen?

- Projekt mit hoher wissenschaftlicher Qualität auf internationalem Niveau
- Innovationspotential der erwarteten Anwendung
- Noch kein/e erwerbsorientierte/r FinanzierungspartnerIn vorhanden

Antragsberechtigt sind in Österreich arbeitende EinzelforscherInnen.

### Art und Ausmaß?

Höhe: Richtwert ca. € 200.000,- pro Projekt (dieser Wert sollte nicht wesentlich überschritten werden)

Dauer: Maximal 36 Monate

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

FWF - Der Wissenschaftsfonds  
Austrian Science Fund  
Weyringergasse 35

A-1040 Wien

Kontaktperson: Milojka Gindl

Tel: 0664 834 73 89

E-Mail: [gindl@fwf.ac.at](mailto:gindl@fwf.ac.at)

Fax: 01 505 67 39

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

### Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen von Ausschreibungen.

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

**UMSTRUKTURIERUNGSHILFEN IM RAHMEN  
DER BETRIEBLICHEN ARBEITSMARKTFÖRDERUNG GEM. §§ 27A, 35A UND 51A ABS. 3-5  
ARBEITSMARKTFÖRDERUNGSGESETZ (AMFG)**

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen (§ 27a AMFG)
- Unternehmen in Problemregionen (§ 35a AMFG)
- Arbeitsmarkt- und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen einschließlich Leitunternehmen im gewerblichen Bereich (§ 51a Abs. 3-5)

### Was?

- Erhaltung bestehender Arbeitsplätze (§§ 27a und 35a)

- Vermeidung der Schließung arbeitsmarkt- und regionalpolitisch bedeutender Unternehmen (§ 51a Abs. 3-5)

### Voraussetzungen?

Die Förderung nach §§ 27a und 35a AMFG können Produktionsbetriebe bzw. Unternehmen, die in einem engen wirtschaftlichen und technologischen Konnex zur Sachgüterproduktion stehen, die Förderung nach § 51a Abs. 3-5 AMFG können primär Produktionsbetriebe bzw. Unternehmen, die in einem engen wirtschaftlichen und technologischen Konnex zur Sachgüterproduktion stehen, in Anspruch nehmen.

Finanzielle Leistungen der EigentümerInnen (Eigenmittelzufuhr) bzw. der AltgläubigerInnen (Forderungsverzichte) zur Bewältigung der finanziellen Vergangenheit werden vorausgesetzt. Weiters wird eine Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes an der Fördermaßnahme vorausgesetzt. Auf Grund der großen Zahl der Förderprojekte werden nur Projekte, die überdurchschnittlich positive Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt erwarten lassen, einer Erledigung zugeführt. Als Auflage wird eine Beschäftigungsgarantie für mindestens 3 Jahre verlangt.

Bei Investitionsförderungen besteht Subsidiarität, das bedeutet: Eine Förderung erfolgt

nur dann, wenn das Förderziel durch den Einsatz bestehender Förderinstrumente anderer Förderinstitutionen nicht erreicht werden kann.

Unternehmen des Dienstleistungssektors sind von der Förderung ausgeschlossen.

### Art und Ausmaß?

Grundsätzlich stehen alle Förderinstrumente zur Verfügung. Bei Rettungsbeihilfen gibt es keine Zuschüsse, diese haben nach marktkonformen Konditionen zu erfolgen (somit im wesentlichen nur Darlehen und Haftungen).

Obergrenze: Erforderlicher Betrag für die Weiterführung des Unternehmens (Max. 6 Monate). Begleitbeihilfen sind auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, bis das Umstrukturierungsvorhaben erste Erfolge zeigt.

### Kontakt?

[AnsprechpartnerIn:](#)

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

## Alphabetische Auflistung

### SubventionsträgerIn:

Die Finanzierung erfolgt durch das Land und den Bund.

### Antragstellung:

Die Landesförderung ist bei der jeweiligen Landesförderstelle oder –regierung zu beantragen. Das BMWA nimmt die Förderkoordination wahr.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1

1010 Wien

Tel: 01 71100 6201

E-Mail: [service@bmwa.gv.at](mailto:service@bmwa.gv.at)

Internet: <http://www.bmwa.gv.at>

## UMWELTFÖRDERUNGEN IM INLAND

Förderungsprogramme, Energie- und Klimaschutzprogramme, Consultingprojekte etc. werden von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) gemanagt. Die KPC ist Partnerin öffentlicher AuftraggeberInnen in Österreich und international.

### Kontakt?

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Tuerkenstraße 9

1092 Wien

Tel: 01 31 6 31

Fax: DW 104

E-Mail: [kpc@kommunalkredit.at](mailto:kpc@kommunalkredit.at)

Internet: <http://www.publicconsulting.at>

## FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DER IN-VITRO-FERTILISATION BEI UNERFÜLLTEM KINDERWUNSCH

### Wer?

- Kinderwuschpaare

### Was?

- Kosten für Maßnahmen der In-vitro-Fertilisation

### Voraussetzungen?

Anspruch auf Kostentragung besteht für ein Paar bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Anforderungen an das Paar: Das Paar muss in aufrechter Ehe oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben.

Vorliegen einer medizinischen Indikation: Es muss entweder Sterilität der Frau und/oder Sterilität beim Mann vorliegen. Weiters müssen alle anderen Möglichkeiten zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bereits ausgeschöpft worden sein. Die Einschränkung auf die angeführten Indikationen ergibt sich aus dem aktuellen Stand

der Wissenschaft. Vor Beginn der Behandlung, die unter die Kostentragung des IVF-Fonds fällt, muss die entsprechende Diagnose entweder bei der Frau und/oder beim Mann durch eine Fachärztin/einen Facharzt gestellt werden.

Frau: Von einer/einem Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe muss zumindest eine der folgenden Diagnosen gestellt werden:

- Beidseitig verschlossene oder sonst dauerhaft funktionsunfähige Eileiter, die durch einen Befund auf Grund eines bildgebenden Verfahrens oder operativen Eingriffes belegbar sind
- Durch einen operativen Befund nachgewiesene Endo-metriose und daraus resultierende funktionellen Sterilität
- Vorliegen von durch bildgebende Verfahren nachgewiesenen polyzystischen Ovarien sowie weiterer für das Krankheitsbild typischer Parameter und daraus resultierende funktionelle Sterilität

Mann: Von einer/einem entsprechend kundigen Fachärztin/Facharzt, z.B. Fachärztin/Facharzt für Urologie muss beim Mann eine Sterilität (bzw. schwere männliche Infertilität) festgestellt werden. Diese muss durch zwei im Abstand von mindestens vier Wochen durchgeführte Spermogramme (Samenbefunde) nachweisbar sein.

Kein Anspruch auf Mitfinanzierung besteht bei Sterilität auf Grund einer vorhergehenden, auf eigenen Wunsch durchgeführten Sterilisation des Mannes oder der Frau. Anspruch besteht dennoch, wenn beim Partner / bei der Partnerin eine anspruchsbegründende Indikation vorliegt und wenn eine Sterilisation nachweislich aus medizinischen Gründen durchgeführt wurde.

#### Altersgrenzen:

Zum Zeitpunkt des Beginns des Versuches einer In-vitro-Fertilisation darf die Frau das 40. Lebensjahr (40. Geburtstag) und der Mann das 50. Lebensjahr (50. Geburtstag) noch nicht vollendet haben. Wenn während eines Versuches von einem der beiden Partner die Altersgrenze erreicht wird, kann die laufende Behandlung noch auf Fondskosten abgeschlossen werden. Ein weiterer Versuch mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist jedoch im Anschluss nicht mehr möglich.

#### Krankenversicherung:

Sowohl für die Frau als auch für den Mann muss ein Nachweis über die Leistungszuständigkeit entweder

- der gesetzlichen Krankenversicherung
- einer Krankenfürsorgeeinrichtung
- einer privaten österreichischen Krankenversicherung

## Alphabetische Auflistung

- einer privaten (idR ausländischen) Krankenversicherung vorgelegt werden.

Bei Personen, die nicht österreichische StaatsbürgerInnen sind, ist darüber hinaus eine länger als 3 Monate dauernde Beschäftigung bei einem/einer DienstgeberIn im Bundesgebiet erforderlich. Dies ist z.B. durch eine entsprechende Bestätigung des Krankenversicherungsträgers nachzuweisen.

### Art und Ausmaß?

Vom Fonds werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen 70% der Kosten für Maßnahmen der In-vitro-Fertilisation (IVF) grundsätzlich für höchstens vier IVF-Versuche getragen. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung von betroffenen Kinderwunschaaren, da nur mehr ein Selbstbehalt in der Höhe von 30% der Kosten vom betroffenen Paar zu übernehmen ist.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

IVF-Fonds beim:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystr. 2  
1030 Wien

Kontakt: Dr.in Renate Fally-Kausek

Tel: 01 711 00 4424

E-Mail: [renate.fally-kausek@bmgf.gv.at](mailto:renate.fally-kausek@bmgf.gv.at)

Internet: <http://www.bmgf.gv.at>

### Antragstellung:

Kinderwunschaare müssen sich an die Vertragskrankenanstalten des IVF-Fonds wenden. Dort wird das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft und anschließend ein Behandlungsvertrag mit dem Paar geschlossen. Die Verrechnung des 70%-Anteils erfolgt direkt zwischen Krankenanstalt und IVF-Fonds.

Es ist jedoch nicht möglich, dass Paare ihre Behandlung selbst finanzieren und nachträglich beim Fonds um Kostenrückerstattung einreichen.

## ÜBERBRÜCKUNGSHILFE FÜR BUNDESBE- DIENSTETE

### Wer?

- Bundesbedienstete

### Was?

- Unterstützt werden die Lebenserhaltungskosten nach Ausscheiden aus dem Bundesdienst

### Voraussetzungen?

Die Überbrückungshilfe ist für das Ausscheiden von Bundesbediensteten eines Dienststandes

gedacht, der von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen ist, wenn kein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss besteht. Auch andere Personengruppen, zum Beispiel LandeslehrerInnen, sind miteinbezogen.

Anspruchsberechtigt sind DienstnehmerInnen, die laut Arbeitslosenversicherungsgesetz von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen waren, jedoch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Diesen Personen ist auf Antrag Überbrückungshilfe zu gewähren, wobei die Dienstverhältnisse zum Bund so zu behandeln sind, als wären sie arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen.

### Art und Ausmaß?

Höhe und Dauer richten sich - genau so wie die Regelungen für die Beantragung - nach den analog anzuwendenden Bestimmungen bei Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe oder Übergangsgeld.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

#### Antragstellung:

Die Gewährung der Förderung ist an das Vorliegen eines Beratungsgespräches zwischen dem/der ArbeitgeberIn und dem AMS gebunden.

## ÜBERGANGSGELD

### Wer?

- Arbeitslose Personen, die in den Jahren 2004 bis 2006 das Mindestalter für eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit nach der Rechtslage vor 1.1.2004 erreichen

### Was?

- Unterstützt wird die Absicherung der Lebenserhaltungskosten

### Voraussetzungen?

Der Anspruch auf Übergangsgeld besteht für Personen

- die das frühestmögliche Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit bereits erfüllt haben
- oder
- die diese Voraussetzung in den Jahren 2004 bis 2006 erfüllen, wobei die Leistung hier frühestens bei Frauen ab Vollendung des 56,5 und bei Männern ab Vollendung des 61,5 Lebensjahres zuerkannt werden kann.

Übergangsgeld kann jedoch nur dann zuerkannt werden, wenn der/die LeistungswerberIn bereits in den letzten 15 Monaten 12 Monate arbeitslos im Sinne der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes war. Dabei ist nicht erforderlich, dass in dieser Zeit ein Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung vorgelegen hat. Der Zeitraum der erforderlichen Arbeitslosigkeit verlängert sich jedoch um die, in ihm liegenden Zeiten eines Krankengeldbezuges bzw. Zeiten der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt.

Ebenso muss eine notwendige Mindestbeschäftigungsdauer für den Anspruch vorliegen. Diese Anspruchsvoraussetzung ist aber jedenfalls erfüllt, wenn in den letzten 25 Jahren 15 Jahre an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung vorliegt. Dieser Beobachtungszeitraum von 25 Jahren wird um versicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres verlängert.

Grundsätzlich sind auf den Bezug von Übergangsgeld alle Bestimmungen anzuwenden, die auch für einen Bezug von Arbeitslosengeld gelten – einschließlich sämtlicher Meldeverpflichtungen. Nur wenn für Personen in absehbarer Zeit keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht, kann für bestimmte Zeiträume von dem Erfordernis abgesehen werden, dass der/die BezieherIn sich

ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten muss.

### **Art und Ausmaß?**

Die Höhe des Übergangsgeldes entspricht dem um 25% erhöhten Grundbetrag des Arbeitslosengeldes.

Zusätzlich gebühren Familienzuschläge für Angehörige, zu deren Unterhalt sie wesentlich beitragen. Für den/die EhepartnerIn gebührt der Familienzuschlag nur dann, wenn auch für minderjährige Kinder ein Familienzuschlag zusteht. Mit minderjährigen Kindern gleichgestellt sind in diesem Zusammenhang auch volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe wegen Behinderung bezogen wird. Grundsätzlich gebühren Familienzuschläge nur für Angehörige, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, wenn nicht zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge etwas anderes bestimmen.

Übergangsgeld kann bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension bezogen werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Regelpensionsalter erreicht wird.

### **Kontakt?**

AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen re-

gionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktser-  
vice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

#### Antragstellung:

Das Übergangsgeld ist persönlich bei Ihrer re-  
gionalen Geschäftsstelle zu beantragen.

## **ÜBERNAHME VON AUSFALLSBÜRGSCHAFTEN FÜR OFFENSIVMAßNAHMEN**

### Wer?

- Betriebe mit erfolversprechenden Projekten, die in den Bereichen Industrie, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistungen oder Handel tätig sind sowie Tourismusbetriebe, welche BereitstellerInnen für Infrastruktur in der Region darstellen und in die touristische Infrastruktur investieren

### Was?

- Gefördert werden Unternehmen, die den Be-  
reichen Gewerbe und Industrie zuzurechnen  
sind und in erfolversprechende Projekte in-  
vestieren, sowie Tourismusunternehmen, die in die  
touristische Infrastruktur investieren

### Voraussetzungen?

Die Unternehmen müssen den Zielsetzungen  
des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds ent-

sprechen. Insbesondere ist zu beachten, dass der  
Anteil der Eigenfinanzierung (Eigenkapital, nicht  
geförderte Kredite) 25% der förderbaren Kosten  
übersteigen muss und die immateriellen Investi-  
tionen 25% der förderbaren Kosten nicht über-  
schreiten dürfen.

Maßnahmen können eingeleitet werden, wenn  
das zu fördernde Unternehmen mindestens 5  
MitarbeiterInnen auf Vollzeitbasis (Ganzjahres-  
vollzeitäquivalent) beschäftigt.

Allgemeine Kriterien für die Beurteilung der För-  
derungswürdigkeit (nicht taxativ):

- Volkswirtschaftliche Kriterien (z.B. regionalpo-  
litische Relevanz im Hinblick auf die Wirt-  
schaftsstruktur des betroffenen Gebietes)
- Betriebswirtschaftliche Kriterien (z.B. über-  
durchschnittliche Wachstumsorientierung des  
Unternehmens bzw. Wertschöpfung des Produk-  
tes etc.)

### Art und Ausmaß?

Gefördert wird in Form von Ausfallbürgschaften.

Form der Ausfallbürgschaften:

- Finanzierungsbürgschaft gegenüber allen Kre-  
ditinstituten mit Sitz im europäischen Wirt-  
schaftsraum zur Finanzierung des Investitions-  
programmes
- Übernahme einer Subbürgschaft gegenüber

## Alphabetische Auflistung

einer Förder- bzw. Garantiegesellschaft des Bundes bzw. einer Förderungsbank mit den dort festgelegten Laufzeiten

Die Ausfallsbürgschaften des Landes Kärnten decken ausschließlich die wirtschaftlichen Risiken des Investitionsprojektes. Die Quote für die Ausfallsbürgschaft wird individuell festgelegt.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

KSG Kärntner SanierungsgmbH.

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

KSG Kärntner SanierungsgmbH.

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 DW 0

Fax: 0463 55800 DW 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Die Anträge sind vor Projektbeginn unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars über die kreditgewährende Bank (inklusive Kreditpromesse) einzureichen.

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

Laufzeit der Richtlinie: bis 31.12.2006

## ÜBERNAHME VON BÜRGschaften FÜR DEFENSIVMASSNAHMEN

### Wer?

- Kleine und Mittlere Unternehmen in Schwierigkeiten, die in den Bereichen Industrie, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistungen oder Tourismus tätig sind

### Was?

- Kleine und Mittlere Kärntner Unternehmen (KMU) mit Entwicklungspotential, die sich in Schwierigkeiten befinden, werden durch Übernahme von Bürgschaften unterstützt

### Voraussetzungen?

Das Kleine oder Mittlere Unternehmen muss sich in Schwierigkeiten befinden, in den Berei-

chen Industrie, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistungen oder Tourismus tätig sein, seinen Sitz bzw. seine Betriebsstätte in Kärnten haben und Maßnahmen zu seiner Rettung und Umstrukturierung ausgearbeitet haben.

Als Voraussetzung für die Zuordnung ‚Unternehmen in Schwierigkeiten‘ gilt, dass das Unternehmen die Bedingungen für ein Konkurs- oder gerichtlich zugelassenes Sanierungsverfahren erfüllt oder - im Falle von Kapitalgesellschaften

- mehr als die Hälfte seines Gesellschaftskapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel des Gesellschaftskapitals in den letzten 12 Monaten verloren wurde. Das Unternehmen muss mindestens 15 MitarbeiterInnen auf Vollzeitbasis (Ganzjahresvollzeitäquivalent) beschäftigen. In den Gemeinden Klagenfurt Stadt und Villach Stadt müssen mindestens 25 MitarbeiterInnen auf Vollzeitbasis beschäftigt werden (Ganzjahresvollzeitäquivalent).

Allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit (nicht taxativ):

- Arbeitsmarktpolitische und regionalpolitische Bedeutung (z.B. Ganzjahresarbeitsplätze des Unternehmens in Relation zu der Struktur des Arbeitsplatzangebotes in der Region)

- Volkswirtschaftliche Kriterien
- Arbeitsmarktpolitische Kriterien
- Betriebswirtschaftliche Kriterien (begründete, positive Erfolgsaussichten bezüglich der Erhaltung des Unternehmens; plausibles und prüffähiges Umstrukturierungskonzept für den Leistungs- und Finanzbereich etc.)
- Soziale Kriterien

### Art und Ausmaß?

Beihilfen können im Sinne des EU-Beihilfenrechtes in Form von Rettungsbeihilfen sowie Begleitbeihilfen (Umstrukturierungsbeihilfen) gewährt werden.

Rettungsbeihilfen:

Bei Rettungsbeihilfen handelt es sich um Darlehen mit einer Verzinsung in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages für eine Laufzeit von 6 Monaten.

Begleitbeihilfen (Umstrukturierungsbeihilfen):

Die Begleitbeihilfe ist unmittelbar an die Durchführung eines detaillierten Umstrukturierungsprogrammes gebunden, das dazu geeignet sein muss, die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion auf Dauer tatsächlich wiederherzustellen.

Form der Bürgschaften:

Das Land Kärnten unterstützt Rettungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen durch Übernah-

me einer Bürgschaft für Kredite und Darlehen. Die Bürgschaften des Landes Kärnten decken ausschließlich die wirtschaftlichen Risiken des Stabilisierungsprojektes. Die Quote für die Bürgschaft wird individuell festgelegt.

Der Bürgschaftshöchstbetrag darf insgesamt € 730.000,- bzw. € 10.000,- pro Arbeitsplatz nicht überschreiten, es müssen Sanierungsbeiträge aus dem Bereich GesellschafterIn/UnternehmerIn und/oder GläubigerIn vorhanden sein und die Kreditaufnahme muss subsidiär zu UnternehmerInnen- und GläubigerInnenbeiträgen oder Förderungen anderer Förderstellen erfolgen.

Die Bürgschaftsquote kann bei Rettungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen fakultativ max. 85% der zum Zeitpunkt des in der Bürgschaftserklärung definierten Eintrittes des Haftungsfalles aushaftenden Bürgschaftssumme zuzüglich Zinsen betragen. Im Falle einer Aufspaltung in verbürgte und unverbürgte Kredite kann die Bürgschaftsquote max. 100% betragen, wenn der Anteil der unverbürgten Kredite bei mindestens 15% liegt. Zinseszinsen, Verzugszinsen, Bearbeitungsgebühren und dergleichen finden keine Deckung.

Subbürgschaft: Die Quote beträgt max. 50% der gegenüber der finanzierenden Bank von der Bundesförderstelle oder Förderungsbank abgebenen Bürgschaftsquote.

Das Bürgschaftsentgelt, dessen Fälligkeit für den Einzelfall festgelegt wird, beträgt bei Rettungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen für jedes angefangene Kalenderjahr jeweils mindestens 0,5% des aushaftenden verbürgten Kreditbetrages. Die Bearbeitungsgebühr, die nach Ablauf fällig wird, beträgt 0,2% der verbürgten Kreditsumme.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum, Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

#### SubventionsträgerIn/Antragstellung:

KSG Kärntner SanierungsgmbH.

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 DW 0

Fax: 0463 55800 DW 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Die Anträge sind vor Projektbeginn unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars über die kreditgewährende Bank (inklusive Kreditpromesse) einzureichen.

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

Laufzeit der Richtlinie: bis 31.12.2006

### **VERBESSERUNG DER VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ER ZEUGNISSE (SEKTORPLAN)**

#### **Wer?**

Dieses Förderprogramm richtet sich an natürliche und juristische Personen aus dem Bereich der Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung der Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft mit Betriebsstandort in Österreich.

FörderwerberInnen können beispielsweise sein:

- ErzeugerInnengemeinschaften und landwirtschaftliche Genossenschaften
- Unternehmen im Bereich der überbetrieblichen Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte

#### **Was?**

- Es erfolgt eine Unterstützung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbe-

dingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Fördergegenstände können beispielsweise sein:

- Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software
- Allgemeine Kosten, insbesondere ArchitektInnen- IngenieurInnen- und BeraterInnenhonorare, Kosten für Durchführbarkeitsstudien sowie Patente und Lizenzen
- Bauliche Maßnahmen sowie der Erwerb von Immobilien mit Ausnahme des Kaufs von Grund und Boden

#### **Voraussetzungen?**

Förderungen können für folgende Sektoren gewährt werden: Fleisch, Milch- und Milcherzeugnisse, Geflügel und Eier, Lebewiehe, Ackerkulturen, Saatgut, Wein, Obst, Frischgemüse, Frischkartoffeln, Gemüse- und Kartoffelverarbeitung, Zierpflanzenbau, Ölkürbis, sonstige Ölfrüchte sowie Heil- und Gewürzpflanzen, Faserlachs und Hanf, Stärke.

Nachstehende Kriterien müssen erfüllt werden:

- Verbesserung der Lage für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse in den betreffenden Produktionszweigen
- Gewährleistung der Beteiligung der ErzeugerInnen der Grunderzeugnisse an den daraus

## Alphabetische Auflistung

erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umgang

- Die Investition zielt nicht auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen ab, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können
- Investitionen betreffen die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnisse, die unter Anhang I des EG Vertrages fallen
- Mindestanforderungen an Umwelt, Hygiene und Tierschutz müssen erfüllt sein

Keine Beihilfe werden für Investitionen:

- auf der Einzelhandelsstufe
- auf die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern
- für Fischereierzeugnisse gewährt.

Förderbares Investitionsvolumen:

- Mindestinvestitionsvolumen im tierischen Bereich:
- Mindestens € 218.018,50 für Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Mindestens € 363.364,17 für übrige Maßnahmen
- Mindestinvestitionsvolumen im pflanzlichen Bereich:
- Mindestens € 72.672,83 für Ölkürbis, Gewürze, Kräuter und sonstige Kleinalternativen

- Mindestens € 218.018,50 für übrige Produktbereiche

Zusätzliche Bedingungen (z.B. Standortsicherung) können unter Berücksichtigung des Projektes durch die Bewilligende Stelle festgelegt werden. Eine angemessene Beteiligung der ProduzentInnen insbesondere durch Preis- und Abnahmeverträge zwischen ErzeugerInnen und FörderungswerberInnen muss gegeben sein.

### Art und Ausmaß?

- Investitionszuschuss (Die Gewährung zusätzlicher Mittel aus ERP-Landwirtschaftskrediten ist hierdurch nicht ausgeschlossen)
- Ausmaß der Förderung: Bis max. 40% des förderbaren Aufwandes, in der Praxis liegt dieser Fördersatz allerdings deutlich darunter

### Kontakt?

[AnsprechpartnerIn:](#)

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 L – Landwirtschaft  
Bahnhofplatz 5  
9020 Klagenfurt

Kontaktperson: DI Gerhard Hoffer

Tel: 050 536 DW 31061

Fax: 050 536 DW 31010

E-Mail: [post.abt10L@ktn.gv.at](mailto:post.abt10L@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

Antragstellung:

Details zur Antragstellung, Fördervoraussetzungen und Fördergegenstände sind in der 'Sonderrichtlinie für die Umsetzung der 'Sonstigen Maßnahmen' des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes' geregelt.

Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege der finanzierenden Bank an die Bewilligende Stelle (ERP-Fonds).

Die Antragsformulare liegen beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10L auf bzw. sind im Internet unter [www.landwirtschaft.ktn.gv.at](http://www.landwirtschaft.ktn.gv.at) abrufbar.

Mit der Abwicklung der Sektorplanförderung ist der ERP-Fonds, Renngasse 5, 1010 Wien, Tel: 01 53464 4000 beauftragt. Das Förderungsansuchen ist direkt an den ERP-Fonds als Förderabwicklungsstelle unter Verwendung des Antragsformulars samt den darin erwähnten Beilagen einzubringen.

## **VERSICHERUNGSKOSTENBEITRAG FÜR STUDIENBEIHILFEBEZIEHERINNEN**

**Wer?**

- StudienbeihilfebezieherInnen

**Was?**

- Es erfolgt ein Beitrag zu den Versicherungskosten

**Voraussetzungen?**

Den Versicherungskostenbeitrag erhalten nur StudienbeihilfebezieherInnen.

StudienbeihilfenbezieherInnen erhalten einen Versicherungskostenbeitrag für jeden Monat, für den eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 76 Abs. 1 ASVG besteht, ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat.

**Art und Ausmaß?**

Die Auszahlung der Versicherungskostenbeiträge erfolgt erst nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes, d.h. im Nachhinein.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

Stipendienstelle Klagenfurt

Bahnhofstraße 9

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 51 46 97

Fax: 0463 509200

E-Mail: [stip.klf@stbh.gv.at](mailto:stip.klf@stbh.gv.at)

Internet: <http://www.stipendium.at>

Antragstellung:

Die Zuerkennung erfolgt für die StudienbeihilfebezieherInnen automatisch und ohne eigenen Antrag.

## VORSTELLUNGSBEIHILFE

### Wer?

- Arbeitslose
- Arbeitsuchende
- SchulungsteilnehmerInnen
- Lehrstellensuchende
- Beschäftigte (bei Gefährdung der beruflichen Existenz)

### Was?

Gewährt werden kann ein teilweiser Kostenerersatz für

- Fahrten
- Unterkunft und Verpflegung im Zuge von Vorstellungsgesprächen.

### Voraussetzungen?

Der/Die Arbeits- bzw. Lehrstellensuchende muss sich in einer finanziellen Notlage befinden, die die Stellensuche erschwert.

### Art und Ausmaß?

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entstehenden Vorstellungskosten für Fahrten mit Bus, Bahn oder dem eigenen PKW sowie für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden.

Die Beihilfe wird in Form eines einmaligen-Zuschusses (Bar- bzw. Sachleistung) zuerkannt.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

#### Antragstellung:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn der Vorstellung Kontakt aufnimmt.

## WAISENPENSION

### Wer?

- Hinterbliebene Kinder

### Was?

- Die Waisenpension ist eine Leistung, die den hinterbliebenen Kindern nach dem Tod eines versicherten Elternteiles eine soziale Absicherung garantiert

### Voraussetzungen?

Bei Tod eines/einer Pensionsversicherten muss eine Mindestversicherungszeit des/der Verstor-

benen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen. Zudem muss die Kindseseigenschaft im Sinne des ASVG gegeben sein.

Ein Anspruch auf eine Waisenpension besteht grundsätzlich ab dem Tod des Versicherten oder der Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gebührt die Waisenpension unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei einer Schul- oder Berufsausbildung, welche die Arbeitskraft des Waisen oder der Waisen überwiegend beansprucht, gebührt die Waisenpension bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Das Studium muss ernsthaft und zielstrebig betrieben werden.
- Bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes kann die Waisenpension unbefristet (ohne Altersgrenze) bezogen werden. Das Gebrechen muss allerdings vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sein.

### Art und Ausmaß?

Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60-prozentige Witwen- bzw. Witwerpension (siehe dort), unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

Die Waisenpension beträgt einen bestimmten Prozentsatz der Witwen- bzw. Witwerpension. Bei Tod:

- eines Elternteils: 40%
- beider Elternteile: 60%

Hinweis: Von der Bruttopension wird nur die Lohnsteuer abgezogen.

Die Auszahlung der Pension erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am 1. des Folgemonats. Im April und September wird die Pension in doppelter Höhe (Pensionssonderzahlung) angewiesen.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerIn ist jene Versicherungsträgerin bei der der/die Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war.

Antragstellung:

Die Waisenpension ist beim der zuständigen Pensionsversicherungsträgerin zu beantragen. Das Antragsformular steht im Internet unter <http://service.sozialversicherung.at> als Download zur Verfügung.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des/der Versicherten einzubringen.

gen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu haben. Die Frist von sechs Monaten verlängert sich um die Dauer eines eventuellen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft beziehungsweise zur Bestellung einer mit der Obsorge betrauten Person.

### W-FFORTE

w-ffORTE, ein Programm des BMWA wendet sich an hochqualifizierte Frauen und bietet ihnen mit Network Activities im Contact Point vielfältige Unterstützungen. Z.B. wird ein Informationsbüro für individuelle, persönliche Fragen u.a. zum Forschungsmarkt und zur Karriere und ein Informationsservice im Internet sowie ein spezielles Seminarangebot aufgebaut.

Diese Leistungen werden unabhängig von Alter und aktueller Beschäftigungssituation für Forscherinnen, Managerinnen und Erfinderinnen in technisch-naturwissenschaftlichen Bereichen angeboten, damit diese leichter einen ihrer Qualifikation entsprechenden Platz in der Wirtschaft finden.

Ein weiterer Bereich von w-ffORTE ist die Förderung von Laura Bassi Centres of Expertise. Das sind exzellente technisch-naturwissenschaftliche Forschungseinrichtungen unter der Leitung von Wissenschaftlerinnen. Damit werden die

Chancengleichheit von Frauen in der Forschung, an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, verbessert und neue Karriereoptionen eröffnet.

Ein zusätzlicher Tätigkeitsbereich des Programms ist der Aufbau einer Knowledge Base. Hier geht es u.a. um die Sensibilisierung von EntscheiderInnen in öffentlichen Einrichtungen und Förderstellen sowie um die Umsetzung von Genderaspekten in der Programmgestaltung und in Begutachtungs- und Evaluierungsverfahren. Außerdem sollen neue Ideen und innovative Elemente in der Öffentlichkeitsarbeit und im Lobbying das wissenschaftlich-technologieintensive Potential von Frauen sichtbar machen.

Das BMWA rückt mit w-ffORTE Karriereoptionen für Frauen im Management oder als Selbstständige in den Mittelpunkt: Frauen als Gründerinnen, Unternehmerinnen und Unternehmens-Nachfolgerinnen, Managerinnen sowie Spitzenforscherinnen werden unterstützt.

Das Programm w-ffORTE ist eingebettet in die Initiative fFORTE – Frauen in Forschung und Technologie, die von den drei Ministerien, bm:bwk, BMVIT und BMWA durch weitere Programme, z.B. FEMtech und fFORTE academic unterstützt wird.

**Kontakt?**

Österreichische  
 Forschungsförderungsgesellschaft  
 Grillparzerstraße 7  
 1010 Wien  
 Kontaktperson: Mag.a Gabriele Gerhardter  
 Tel: 05 7755 DW 2501  
 Fax : 05 77 55 DW 92201  
 E-Mail : [gabriele.gerhardter@ffg.at](mailto:gabriele.gerhardter@ffg.at)  
 Internet: <http://www.ffg.at>

**WALDERSCHLIESSUNG**

Förderbare Maßnahmen:

- Forststraßenneubau
- Anlage von Wasserstellen im Rahmen des Forststraßenbaus
- Umbau und Adaptierung von nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Forststraßen

Hinweis: Die genauen Förderrichtlinien können Sie dem ‚Handbuch für die Förderung der Forstwirtschaft in Kärnten‘ entnehmen (Download: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>).

**Kontakt?**

AnsprechpartnerIn:  
 Amt der Kärntner Landesregierung  
 Abteilung 10 F – Landesforstinspektion

Bahnhofplatz 5  
 9021 Klagenfurt  
 Kontaktperson: DI Harald Pirtscher  
 Tel: 05 0536 31032  
 E-Mail: [harald.pirtscher@ktn.gv.at](mailto:harald.pirtscher@ktn.gv.at)  
 Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

**Antragstellung/Geltungsdauer:**

Die Einreichstelle ist die zuständige Bezirksforstinspektion.

**WEITERBILDUNGS-FRAUENFÖRDERFONDS****Wer?**

- Kärntner Frauen

**Was?**

Es erfolgt eine finanzielle Unterstützung für:

- Kosten der Aus- und Weiterbildung oder
- Kosten der Kinderbetreuung während der Bildungsmaßnahme

**Voraussetzungen?**

Die Förderung kann Förderungswerberinnen nur gewährt werden, wenn

- die Förderungswerberin österreichische Staatsbürgerin ist oder eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung hat,
- sie ihren Hauptwohnsitz in Kärnten hat,

## Alphabetische Auflistung

- die finanziellen monatlichen Mittel der Förderungswerberin abzüglich aller Abgaben, grundsätzlich unter Berücksichtigung des Familieneinkommens, monatlich nicht höher als € 1.500,- sind,
- sonstige Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden, nicht gegeben sind, oder damit nicht das Auslangen gefunden werden kann,
- durch die Qualifizierungsmaßnahme die Aussicht auf eine nachhaltige eigenständige Existenzsicherung gegeben ist,
- und die Förderungswerberin sich verpflichtet, die Förderung zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise erwirkt worden ist.

Die Förderungswerberin ist verpflichtet, alle Umstände, welche für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall der Förderung von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt oder Kenntnis des Ereignisses zu melden. Weiters ist sie verpflichtet, der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilungen zu machen über: Aufnahme der Qualifizierungsmaßnahme (z.B. Inskriptionsbestätigung etc.), abgelegte Teilprüfungen (Erfolgskontrolle muss gegeben sein), den positiven Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme, den nachträglichen Wegfall oder die Veränderung der Voraussetzungen, die zur Gewährung der Frauenförderung geführt haben.

Die Förderungswerberin ist verpflichtet, nachzuweisen, dass sie den Förderungsgrund - beispielsweise die Ausbildung - in der geplanten Zeit (Mindestdauer) abgeschlossen hat (Nachweispflicht). Der Nachweis ist mittels Zahlungsbestätigung der Ausbildungseinrichtung sowie dem Abschlusszeugnis oder der Bestätigung zu erbringen.

Kommt die Förderungswerberin ihrer Meldungs- und Nachweispflicht nicht nach, hat sie den Förderbetrag oder gegebenenfalls Teile desselben zurückzuerstatten.

Eine Rückzahlungspflicht besteht insbesondere bei Vorfinanzierung:

- Bei vorzeitigem Abbruch der Qualifizierungsmaßnahme
- Bei widmungswidriger Verwendung
- Bei Nichterreicherung der Zielsetzung (über Ausnahmefälle entscheidet die zuständige Stelle)
- Bei zu Unrecht empfangenen Leistungen (wenn die Voraussetzungen beispielsweise nie vorlagen)
- Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Meldungspflicht verletzt wurde

### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt in Form von an sich rückzahlbaren Zuschüssen.

Gewährt werden einmalige Zuschüsse zu Ausbildungs- bzw. Qualifizierungskosten und/oder monatlichen Zuschüssen während der Qualifizierungsdauer.

Die Förderhöhe richtet sich nach den Anträgen beziehungsweise nach dem jährlichen Budget.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Referat für Frauen und Gleichbehandlung  
des Landes Kärnten  
8.-Mai-Straße 18/III  
9020 Klagenfurt  
Kontaktperson:  
Frauenbeauftragte Helga Graftschalter  
Tel: 050 536 31330  
E-Mail: [frauen@ktn.gv.at](mailto:frauen@ktn.gv.at)  
Internet: [www.frauen.ktn.gv.at](http://www.frauen.ktn.gv.at)

#### Antragstellung:

Die Antragstellung hat jedenfalls vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Die Formblätter zur Antragstellung liegen beim Amt der Kärntner Landesregierung auf bzw. stehen im Internet unter: [www.frauen.ktn.gv.at](http://www.frauen.ktn.gv.at) als Download zur Verfügung.

Der Antrag ist beim Referat für Frauen und Gleichbehandlung in Klagenfurt einzubringen. Die Gewährung der Förderung erfolgt mittels einer Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten und der Antragstellerin.

## WEITERBILDUNGSGELD

### Wer?

- ArbeitnehmerInnen, die mit Ihrem Dienstgeber/ihrer Dienstgeberin eine Bildungskarenz oder eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge auf der Grundlage des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen vereinbart haben

### Was?

- Gefördert wird die Vereinbarung über eine Bildungskarenz zwischen DienstnehmerIn und DienstgeberIn

### Voraussetzungen?

Wird eine Bildungskarenz nach § 11 AVRAG oder gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen in der Dauer von 3 bis maximal 12 Monaten vereinbart und liegen die notwendigen Anwartschaftszeiten vor (siehe Arbeitslosengeld), ist eine der Grundvoraussetzungen für den Anspruch, dass Sie nachweislich in diesem

## Alphabetische Auflistung

Zeitraum an einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 16 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung (z.B. Studium) teilnehmen.

Um eine Bildungskarenz vereinbaren zu können, müssen Sie bereits drei Jahre bei Ihrem/Ihrer DienstgeberIn beschäftigt gewesen sein. Die Inanspruchnahme der Bildungskarenz kann auch in mehreren Teilen erfolgen, wobei jedoch jeder Teil mindestens 3 Monate dauern muss und alle Teile gemeinsam maximal 365 Tage (366 Tage in einem Schaltjahr) umfassen dürfen. Eine derartige Staffelung muss jedoch bereits zu Beginn der Karenzierung bekannt gegeben werden.

Handelt es sich dagegen um eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge, ist – neben der Erfüllung der Anwartschaft – eine Voraussetzung für die Zuerkennung des Weiterbildungsgeldes, dass Ihr/e DienstgeberIn nachweislich eine Ersatzarbeitskraft für diesen Zeitraum einstellt. Diese Ersatzarbeitskraft muss vor ihrer Einstellung Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben und über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden. Die Freistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 12 (AVRAG) oder gleichartiger bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen muss mindestens für 6 Monate, kann jedoch längstens bis zu einem Jahr vereinbart werden.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe des Weiterbildungsgeldes beträgt € 14,53 täglich. Das entspricht der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes.

Nach Vollendung des 45. Lebensjahres wird das Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes ausbezahlt, wenn dieses höher als der vorige Betrag ist.

Das Weiterbildungsgeld kann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – je nach der gesamten Dauer der vereinbarten Bildungskarenz für 3 Monate bis zu maximal einem Jahr ausbezahlt werden. Bei einer Freistellung bei Entfall der Bezüge liegt der mögliche Zeitraum des Bezuges des Weiterbildungsgeldes zwischen 6 Monaten bis zu einem Jahr.

### Kontakt?

#### AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerInnen sind die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Internet: <http://www.ams.or.at>

#### Antragstellung:

Die Beantragung (= Geltendmachung des Anspruches) ist nur bei Ihrer zuständigen regionalen Geschäftsstelle möglich. Das Formular für

die Bestätigung des Abschlusses der Bildungskarriere bzw. der Freistellung gegen Entfall der Bezüge können Sie unter <http://www.ams.or.at> herunterladen.

Bitte bringen Sie dieses nach Möglichkeit bereits bei der Beantragung mit und lassen Sie es zuvor von Ihrem/Ihrer DienstgeberIn ausfüllen und unterschreiben.

## WITTGENSTEIN-PREIS

### Wer?

- SpitzenforscherInnen aller Fachdisziplinen

### Was?

- WissenschaftlerInnen soll ein Höchstmaß an Freiheit und Flexibilität bei der Durchführung ihrer Forschungsarbeiten garantiert werden

### Voraussetzungen?

- Internationale Anerkennung im Forschungsgebiet
- Anstellung an einer österreichischen Forschungsstätte
- Noch nicht vollendetes 51. Lebensjahr im Jahr der Nominierung (Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt)

### Art und Ausmaß?

Höhe: Bis zu € 1,5 Mio. pro Preis

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

FWF – Der Wissenschaftsfonds

Austrian Science Fund

Weyringergasse 35

A-1040 Wien

Kontaktperson: Mario Mandl

Tel: 01 505 67 40 DW 57

E-Mail: [mandl@fwf.ac.at](mailto:mandl@fwf.ac.at)

Fax: 01 505 67 39

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

SubventionsträgerIn:

Die Vergabe erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK).

Antragstellung:

Die Nominierung erfolgt durch die Empfehlungen von Vorschlagsberechtigten.

## WITWEN- BZW. WITWERPENSION

### Wer?

- Hinterbliebene Ehegattinnen bzw. der hinterbliebene Ehegatten

### Was?

- Die Pension soll die finanzielle Absicherung der Hinterbliebenen gewährleisten

### Voraussetzungen?

Eine Pension gebührt dem/der Witwe/r bei Tod eines/einer Pensionsversicherten bzw. eines/einer PensionsbezieherIn.

Es muss eine Mindestversicherungszeit des/der Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen.

### Art und Ausmaß?

Maßgebend für die Höhe der Witwer- bzw. Witwenpension ist die Relation des Einkommens des/der verstorbenen und des/der überlebenden EhepartnerIn in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes des/der Versicherten.

Für die Ermittlung des individuellen Prozentsatzes ist es vorerst erforderlich das Einkommen in den letzten beiden Jahren des/der Verstorbenen und des/der Hinterbliebenen festzustellen, wobei folgende Formel gilt:

$$70 - 30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage des/der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen}}$$

Die Höhe der Witwer- bzw. Witwenpension beträgt ab dem Stichtag 1. Oktober 2000 (Todes- tag 2. September 2000 oder später) zwischen 0% und 60% der Pension des/der Verstorbenen. Der Prozentsatz hängt von der Berechnungs- grundlage (Einkommen in den letzten zwei

Jahren vor dem Stichtag) des/der EhepartnerIn ab:

- 40-prozentige Pension bei gleich hohen Berechnungsgrundlagen des/der Verstorbenen und des/der Hinterbliebenen
- 60-prozentige Pension wenn die Berechnungsgrundlage des/der Witwers/ Witwe lediglich 1/3 der Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen beträgt
- die Pension beträgt null wenn die Berechnungsgrundlage des/der Witwers/Witwe um mehr als 2 1/3 mal höher als die des/der Verstorbenen ist
- Erhöhung der Pension auf 60%: Ist bei einer Hinterbliebenenpension unter 60% das Gesamteinkommen des/der Überlebenden niedriger als € 1.564,20, wird sie auf 60% erhöht, höchstens aber so weit, bis das Gesamteinkommen € 1.564,20 erreicht (60% dürfen aber dabei keinesfalls überschritten werden)
- keine Witwer- bzw. Witwenpension erhalten Personen, deren Erwerbseinkommen oder Erwerbseinkommen das Doppelte der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage überschreitet (derzeit monatlich € 7.500,-)

Die Auszahlung der Pension erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am 1. des Folgemonats. Im April und September wird die Pension in doppelter Höhe (Pensionssonderzahlung) angewiesen.

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerIn ist jene Versicherungsträgerin bei der der/die Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war.

Antragstellung:

Die Witwer- bzw. Witwenpension muss bei der zuständigen Pensionsversicherungsträgerin beantragt werden. Das Antragsformular steht im Internet unter <http://service.sozialversicherung.at> als Download zur Verfügung.

### WOCHENGELD FÜR UNSELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE FRAUEN WÄHREND DEM MUTTERSCHUTZ

**Wer?**

- Unselbstständig erwerbstätige Frauen

**Was?**

- Der Verdienstausschlag während der Phase des Mutterschutzes wird überbrückt

**Voraussetzungen?**

Um Wochengeld zu erhalten, muss der zuständigen Krankenkasse eine ärztliche Bestätigung sowie eine Arbeits- und Lohnbestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers übermittelt werden.

**Art und Ausmaß?**

Die Höhe des täglichen Wochengeldes entspricht dem Durchschnittsnettoverdienst der letzten drei Kalendermonate zuzüglich der anteiligen Sonderzahlungen.

Das Wochengeld gebührt acht Wochen vor der voraussichtlichen Geburt und die ersten acht Wochen nach der Geburt. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten sowie nach Kaiserschnittentbindungen erhalten Anspruchsberechtigte das Wochengeld zwölf Wochen nach der Entbindung ausbezahlt.

Verkürzt sich die Acht-Wochen-Frist vor der Geburt, weil das Baby früher auf die Welt kommt, so verlängert sich die Schutzfrist und damit der Bezug des Wochengeldes nach der Geburt im Ausmaß dieser Verkürzung, jedoch maximal bis zur Dauer von 16 Wochen.

**Kontakt?**

Die Anträge sind bei der zuständigen Krankenkasse einzubringen.

### WOHNBAUDARLEHEN FÜR ARBEITNEHMERINNEN

**Wer?**

- ArbeitnehmerInnen

## Alphabetische Auflistung

### Was?

- Hauskauf
- Hausfertigstellung
- Zu- und Ausbau
- Erwerb einer Eigentumswohnung
- Erwerb einer Genossenschaftswohnung
- Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen
- Kanalanschluss

### Voraussetzungen?

Voraussetzung für die Gewährung eines Wohnbaurdarlehens ist, dass AntragstellerInnen bei der Arbeiterkammer Kärnten beitragspflichtig sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr Beiträge geleistet haben.

### Art und Ausmaß?

Gefördert wird in Form von zinsenlosen Wohnbaurdarlehen.

Grundsätzlich werden 50% der nachgewiesenen Kosten gefördert. Die Kosten müssen mindestens € 1.600,- ausmachen.

Für den Hausbau bzw. Hauskauf erhält der/die FörderwerberIn € 4.800,-, für den Erwerb einer Wohnung bzw. Zu- und Ausbauten € 3.600,- und für die Sanierung von Wohnraum sowie für den Kanalanschluss € 3.600,-.

### Kontakt?

[AnsprechpartnerIn:](#)

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3

9021 Klagenfurt

Tel: 050 477 2524

Fax: 050 477 2520

E-Mail: [wbd@akktn.at](mailto:wbd@akktn.at)

Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>

Antragstellung:

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## WOHNBAUFÖRDERUNG

### Wer?

- Begünstigte Personen

### Was?

- Gefördert wird die Errichtung von Wohnraum durch Neu-, Um-, Ein- oder Zubauten und Revitalisierung erhaltenswerten Altbestandes sowie der Ersterwerb von Wohnraum direkt vom/von der ErrichterIn

### Voraussetzungen?

Begünstigt ist eine Person,

- die die erweisliche oder aus den Umständen hervorgehende Absicht hat, das geförderte Ob-

jekt zur Befriedigung ihres dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses regelmäßig zu nutzen,

- die, soweit es sich um den Erwerb von Wohnungseigentum und die Errichtung von Wohnraum handelt, vor der Antragstellung über einen Zeitraum von insgesamt mindestens zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz und Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Kärnten hatte oder die letzten zwei Jahre in Kärnten berufstätig war, sowie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist und
- deren Einkommen das höchstzulässige Jahreseinkommen nicht übersteigt.

Das höchstzulässige Jahreseinkommen (Familieneinkommen) beträgt für eine optimale Förderung (Wohnbauförderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse) bei einer Haushaltsgröße von:

1 Person	€ 28.114,-
2 Personen	€ 44.100,-
3 Personen	€ 48.124,-
4 Personen	€ 52.148,-
für jede weitere Person	€ +4.024,-

Werden diese Einkommensgrenzen um nicht mehr als € 2.426,- überschritten, so beschränkt sich die Förderung auf die Gewährung des

Wohnbauförderungsdarlehens. Annuitätenzuschüsse werden dann keine gewährt.

Als Jahreseinkommen gilt das Bruttojahreseinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres (ohne Familienbeihilfe) abzüglich der Werbungskosten gem. § 16 Abs. 1 EStG 1988 (Sozialversicherung, Kammerumlage etc.), der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 34 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer. Zum Einkommen zählen auch Überstundenzuschläge, Arbeitslosen-, Karenzurlaub-, Wochen- und Krankengeld sowie gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Alimentationszahlungen.

Lehrlingsentschädigungen und Einkünfte aus Feriialbeschäftigungen werden nicht berücksichtigt. Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt sind, gilt das Einkommen des zuletzt veranlagten Kalenderjahres abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer. Als Einkommen gilt daher: Einkünfte nach § 2 Abs. 2 EStG 1988, ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Freibeträge nach den §§ 10, 35, 41 Abs. 3, 104 und 105 EStG, abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer. Bei Zusammentreffen von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten werden jedenfalls die Einkünfte aus nicht

## Alphabetische Auflistung

selbständiger Arbeit als Jahreseinkommen herangezogen, wenn die übrigen Einkünfte negativ sind.

Stets sind alle Einkünfte sämtlicher haushaltsangehöriger Personen offenzulegen.

### WAS GILT ALS WOHNUNG?

Geförderte Wohnungen (Eigenheime) müssen zur ganzjährigen Bewohnung geeignet, baulich in sich abgeschlossen und normal ausgestattet sein (bei zu sanierenden Wohnhäusern ist die ‚bauliche Abgeschlossenheit‘ nicht erforderlich). Sie müssen mindestens aus Zimmer, Küche bzw. Kochnische, Vorraum, WC, Bad bzw. Dusche bestehen und eine Nutzfläche von wenigstens 30m<sub>2</sub> umfassen.

### WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER ‚NORMALEN AUSSTATTUNG‘?

Vorraussetzung für eine Förderung ist, dass die zu errichtenden Wohnungen (Eigenheime) in normaler Ausstattung ausgeführt werden. Darunter versteht man eine Ausstattung, die bei größter Wirtschaftlichkeit des Baukostenaufwandes und der Anschaffungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten und bei einwandfreier Ausführung nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich des Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes so-

wie der Anschlussmöglichkeit an Fernwärme in hiefür in Betracht kommenden Gebieten, den zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht, diese aber auch nicht sehr maßgeblich überschreitet. Weiters dürfen nur Dämm- und Schaumstoffe verwendet werden, die frei von H-FCKW (teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen) und H-FKW (teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe) sind.

### WANN SPRICHT MAN VON EINER ANGEMESSENEN NUTZFLÄCHE?

Bei der Errichtung von Eigenheimen, Eigenheimen im Gruppenwohnbau, der Revitalisierung von Wohnungen (Eigenheimen) oder der Errichtung von Wohnungen durch Einbau (Dachgeschossausbau) in eine bestehende Baulichkeit bemisst sich das Ausmaß der Förderung nach der angemessenen Nutzfläche.

Diese beträgt bei einer Haushaltsgröße von:

1 oder 2 Personen	70m <sup>2</sup>
3 Personen	80m <sup>2</sup>
4 Personen	95m <sup>2</sup>
5 Personen	105m <sup>2</sup>
6 Personen	115m <sup>2</sup>
7 oder mehr Personen	125m <sup>2</sup>

Ist die tatsächliche Nutzfläche einer Wohnung

kleiner als die angemessene Nutzfläche, verkürzt sich das Förderungsmaß entsprechend.

Als Nutzfläche gilt die gesamte Fußbodenfläche („Netto-Grundrissfläche“ nach ÖNORM B 1800) der Wohnung bzw. des Eigenheimes einschließlich Loggien und Wintergärten. Für Wohnzwecke ungeeignete Keller- und Dachbodenräume, Treppen, Balkone, Terrassen und Räume für landwirtschaftliche Zwecke zählen nicht. Bei Räumen mit verputzten oder verkleideten Wänden wird die aus den Rohbaumaßen errechnete Grundrissfläche um 2% verringert.

Wichtig: Bei der Errichtung von Wohnraum mit einer Nutzfläche über 130m<sup>2</sup> bzw. 150m<sup>2</sup> (bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) entfällt die Gebührenbefreiung für die grundbücherliche Sicherstellung des Wohnbauförderungsdarlehens und der sonstigen zur Finanzierung vorgesehenen Darlehen. Die tatsächliche Nutzfläche wird dabei so errechnet, wie im vorigen Absatz beschrieben.

#### GIBT ES EINE NUTZFLÄCHENBERGRENZE?

Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 sieht zwar keine ausdrückliche Nutzflächenobergrenze vor, doch können nur Wohnungen in normaler Ausstattung gefördert werden, die zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entsprechen

und diese nicht wesentlich überschreiten. Die ‚zeitgemäßen Wohnbedürfnisse‘ als Maßstab für eine normale Ausstattung geben nicht nur den Mindeststandard vor, sondern bilden auch den Maßstab für die Angemessenheit von Größe und Ausstattung.

Auf Grund dieser Anforderungen des Gesetzes hat der Kärntner Wohnbauförderungsbeirat beschlossen, dass nur Wohnungen gefördert werden können, deren Nutzfläche die angeführte ‚angemessene Nutzfläche‘ um nicht mehr als 100m<sup>2</sup> überschreitet.

Hiermit ergeben sich folgende Nutzflächenobergrenzen für förderbaren Wohnraum im Sinne des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes:

1 oder 2 Personen	170m <sup>2</sup>
3 Personen	180m <sup>2</sup>
4 Personen	195m <sup>2</sup>
5 Personen	205m <sup>2</sup>
6 Personen	215m <sup>2</sup>
7 oder mehr Personen	225m <sup>2</sup>

#### WANN SPRICHT MAN VON EINER JUNGFAMILIE?

Als Jungfamilie gelten

- ein Ehepaar mit oder ohne Kinder, wenn beide Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

## Alphabetische Auflistung

- Alleinstehende, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für ein oder mehrere haushaltszugehörige Kinder Familienbeihilfe beziehen
- und unter bestimmten Voraussetzungen auch LebensgefährtlInnen, wenn beide das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit zumindest einem haushaltszugehörigen Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung besteht in der Zurverfügungstellung eines zinsbegünstigten Darlehens des Landes sowie in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu den Rückzahlungsraten eines sonstigen zur Finanzierung aufgenommen Hypothekendarlehens (z.B. Bausparkassendarlehen).

### WAS IST EIN ANNUITÄTZUSCHUSS ?

Bei Errichtung von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten und beim Ersterwerb von Wohnraum wird ein Teil der Förderungssumme in Form von Annuitätenzuschüssen zu einem Hypothekendarlehen gewährt.

Beim Annuitätenzuschuss handelt es sich um die Gewährung von halbjährlichen Zuschüssen des Landes zu den Rückzahlungsraten (Zinsen- und Tilgungsraten) eines sonstigen zur Finanzierung aufgenommen Hypothekendarlehens. Das annuitätengestützte Hypothekendarlehen

beträgt 40% des jeweiligen Förderungsmaßes.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Abteilung 9 – Wohnungs-

und Siedlungswesen

Mießtaler Straße 6

9020 Klagenfurt

Kontaktperson: Bartholomäus Lampichler

Tel: 05 0536 30912

Fax: 05 0536 30900

E-Mail: [post.abt9@ktn.gv.at](mailto:post.abt9@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

### Antragstellung:

Anträge sind unter Verwendung der vom Amt der Kärntner Landesregierung aufgelegten Vordrucke bei der Abteilung 9, Wohnbauförderung, Mießtaler Straße 6, 9020 Klagenfurt, einzureichen. Den Anträgen sind sämtliche erforderliche Unterlagen anzuschließen, die auf den Antragsformularen angeführt sind.

Für die Förderung von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten und den Ersterwerb von Wohnraum sowie für die Wohnhaussanierung liegen Einreichmappen (gegen Entrichtung eines Druckkostenbeitrages) auf.

## WOHNBAUZUSCHUSS FÜR ARBEITNEHMERINNEN

### Wer?

- ArbeitnehmerInnen

### Was?

- Hausbau/Fertigstellung von Wohnraum für den Eigenbedarf
- Hauskauf
- Eigentumswohnungskauf
- Genossenschaftswohnungen (Baukostenzuschuss)
- Sanierungsmaßnahmen (keine Reparaturen)
- Dacherneuerung
- Fassadenerneuerung
- Austausch von Fenstern und Türen
- Erneuerung und Verbesserung sanitärer Anlagen (Bad, WC)

### Voraussetzungen?

AntragstellerInnen müssen ArbeitnehmerInnen sein und den Hauptwohnsitz in Kärnten haben.

Das steuerpflichtige Jahreseinkommen darf bei Alleinstehenden € 28.000,- nicht überschreiten. Bei Familien und Lebensgemeinschaften erhöht sich die Einkommensgrenze auf € 32.000,- und für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und das im gemeinsamen Haushalt lebt, um € 2.000,-. Als steuer-

pflichtiges Einkommen gilt der unter der Ziffer 245 des Jahreslohnzettels angeführte Betrag. Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (Jahreslohnzettel). Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit wird der letzte verfügbare Einkommensteuerbescheid (nicht älter als 2 Jahre) herangezogen. Ein landwirtschaftlicher Einheitswert wird mit einem Hebesatz von 400% bewertet.

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe sowie Kinderbetreuungsgeld werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

Die Ausgaben des Antragstellers/der Antragstellerin müssen den Förderungsbetrag um mindestens das Dreifache des Zuschusses übersteigen.

Der Wohnbauschuss wird pro AntragstellerIn und Objekt nur einmal gewährt.

### Art und Ausmaß?

Es werden nicht rückzahlbare Wohnbauschüsse gewährt:

- AntragstellerInnen ohne Kinder erhalten € 440,-
- AntragstellerInnen mit mindestens einem Kind, das im gemeinsamen Haushalt wohnt und für das Familienbeihilfe bezogen wird, erhalten € 730,-

**Kontakt?**AnsprechpartnerIn:

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3

9021 Klagenfurt

Tel: 050 477 2521

Fax: 050 477 2520

E-Mail: [anf@akkt.n.at](mailto:anf@akkt.n.at)Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>SubventionsträgerIn:

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten diese Zuschüsse, die von der Arbeiterkammer Kärnten ausbezahlt werden.

Antragstellung:

Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## WOHNBEIHILFE (FÜR GEFÖRDERTE MIET- UND EIGENTUMSWOHNUNGEN)

**Wer?**

- MieterInnen
- EigentümerInnen (EigentumsanwärterInnen) einer geförderten Miet- oder Eigentumswohnung

**Was?**

- Das Land Kärnten gewährt monatliche Beihil-

fen zum Wohnungsaufwand einer geförderten oder privaten Mietwohnung

**Voraussetzungen?**

Unter Wohnbeihilfe versteht man die Gewährung eines auf die Dauer von jeweils längstens 12 Monaten begrenzten Zuschusses zum monatlichen Wohnungsaufwand für eine Wohnung.

Wohnbeihilfe kann auf Antrag dem/der MieterIn oder EigentümerIn (EigentumsanwärterIn) einer geförderten Miet- oder Eigentumswohnung (errichtet und gefördert nach den Bestimmungen für den mehrgeschossigen Wohnbau) für das angemessene Ausmaß an Nutzfläche in der Höhe gewährt werden, die sich aus dem Unterschied zwischen der zumutbaren und der tatsächlichen Wohnungsaufwandsbelastung je Monat ergibt.

Eine Wohnbeihilfe wird nur gewährt, wenn der/die MieterIn (AntragstellerIn):

- Seine/Ihre Wohnung zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses dauernd bewohnt
- Österreichische/r StaatsbürgerIn oder gleichgestellt ist
- Durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet wird
- Sonstige Zuschüsse auf Minderung des Woh-

nungsaufwands beantragt hat, auf die er/sie einen Rechtsanspruch besitzt (ausgen. nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 1996)

Bei Eigentumswohnungen kann eine Wohnbeihilfe nur innerhalb von 10 Jahren ab Erstbezug (Fertigstellung) gewährt werden (ab dem 6. Jahr jährliche Abminderung der zu gewährenden Wohnbeihilfe um jeweils 20%). Dies betrifft nur solche Wohnungen, die von einer gemeinnützigen Bauvereinigung oder Gemeinde errichtet und nach den Bestimmungen des WFG 1984 oder des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes gefördert wurden. Bei Eigentumswohnungen ist die maximale Wohnbeihilfenleistung mit € 220,-) begrenzt.

Für nicht geförderte Mietwohnungen gibt es die Möglichkeit einer Allgemeinen Wohnbeihilfe.

**WIE GROB IST DIE ANGEMESSENE NUTZFLÄCHE?**  
Die Wohnbeihilfe wird nur für jenen Teil der Nutzfläche gewährt, der als ‚angemessen‘ gilt. Die angemessene Nutzfläche beträgt bei einer Person 50m<sup>2</sup> und erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 15m<sup>2</sup>. Für Jungfamilien gelten mindestens 90m<sup>2</sup> als angemessen.

### Art und Ausmaß?

Die Wohnbeihilfe wird jeweils auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten gewährt. Anträge auf

Weitergewährung sind rechtzeitig vor dem Auslaufen der Bewilligung einzubringen.

### WIE HOCH IST DER ZUMUTBARE WOHNUNGS-AUFWAND?

Bis zu einem Familieneinkommen von € 730,- monatlich ist eine Wohnungsaufwandsbelastung nicht zumutbar.

Übersteigt das Familieneinkommen monatlich € 730,-, beträgt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung hinsichtlich des € 730,- übersteigenden Betrags:

Für die ersten € 220,-	30%
Für die weiteren € 220,-	40%
Für die weiteren € 220,-	50%
Für jeden weiteren Betrag	60%

Für jede mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt lebende Person vermindert sich der so ermittelte Betrag um jeweils € 37,-.

Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55% aufweist, Familien mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird oder Familien mit einem behinderten Kind sowie Jungfamilien werden bei der Ermittlung des zumutbaren Wohnungsaufwandes so behandelt, als ob sie ein zusätzliches Kind hätten.

## Alphabetische Auflistung

Bei der Berechnung des zumutbaren Wohnungsaufwandes wird bei Ansuchen durch unterhaltsberechtigter Kinder (SchülerInnen, StudentInnen usw.), die nicht im elterlichen Haushalt wohnen, jedenfalls ein pauschaler Selbstbehalt zugrunde gelegt, der den durchschnittlichen Kosten eines Heimplatzes entspricht. Dieser Selbstbehalt beträgt bei:

1 Person	€ 80,-
2 Personen	€ 120,-
3 Personen	€ 160,-
4 Personen	€ 210,-
5 oder mehr Personen	€ 270,-

### WELCHER WOHNUNGS-AUFWAND WIRD ANGERECHNET?

Als Wohnungsaufwand gilt nur jener Teil der monatlichen Wohnungsaufwandskosten, der der Rückzahlung des Wohnbauförderungsdarlehens und der sonstigen zur Finanzierung aufgenommenen Darlehen dient, zuzüglich der Kosten der ordnungsgemäßen Erhaltung (Heiz-, Betriebs-, Verwaltungskosten, erhöhter Erhaltungskostenbeitrag, USt. zählen nicht zum Wohnungsaufwand).

Der anrechenbare Wohnungsaufwand ist der um sonstige Zuschüsse verminderte Wohnungs-

aufwand gemäß den Bestimmungen für die Berechnung einer geförderten Wohnbeihilfe.

Bei der Berechnung der Wohnbeihilfe für Mietwohnungen gelangt jedoch die sogenannte Harmonisierungsregelung zur Anwendung: Die Wohnbeihilfe für geförderte Wohnungen hat mindestens so hoch zu sein, wie sie sich unter Anwendung der Bestimmungen für die Allgemeine Wohnbeihilfe ergeben würde. In diesem Fall ist nach den Bestimmungen für die Allgemeine Wohnbeihilfe (siehe dort) vorzugehen.

Der anrechenbare Wohnungsaufwand wird in einem Höchstbetrag festgelegt und beträgt bei einer Haushaltsgröße von:

1 Person	€ 120,-
2 Personen	€ 160,-
3 Personen	€ 185,-
4 Personen	€ 205,-
5 oder mehr Personen	€ 220,-

### Kontakt?

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 9 – Wohnungs- und Siedlungswesen  
Mießtaler Straße 6  
9020 Klagenfurt  
Kontaktperson: Gerda Mauerer (A-Ke)

Tel: 05 0536 30916

Kontaktperson: Ilse Rodler (Ki-P)

Tel: 05 0536 30926

Kontaktperson: Ulrike Kofler (Q-Z)

Tel: 05 0536 30925

Fax: 05 0536 30900

E-Mail: [post.abt9@ktn.gv.at](mailto:post.abt9@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

## ALLGEMEINE WOHNBEIHILFE (FÜR NICHT GEFÖRDERTE MIETWOHNUNGEN)

### Wer?

- MieterIn einer nichtgeförderten Wohnung

### Was?

- Gewährt wird eine monatliche Beihilfe zum Wohnungsaufwand

### Voraussetzungen?

Auf Antrag kann dem/der MieterIn einer nicht-geförderten Wohnung eine Wohnbeihilfe (Mietbeihilfe) in der Höhe gewährt werden, die sich aus dem Unterschied zwischen der zumutbaren und der anrechenbaren Wohnungsaufwandsbelastung je Monat ergibt.

Voraussetzungen sind, dass der/die MieterIn:

- Seine/Ihre Wohnung zur Befriedigung seines/ihrer Wohnbedürfnisses dauernd bewohnt

- Österreichische/r StaatsbürgerIn oder gleichgestellt ist
- Durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet wird
- Keine geförderte Wohnung bewohnt
- Das Mietverhältnis nicht mit einer nahestehenden Person abgeschlossen hat
- Sonstige Zuschüsse auf Minderung des Wohnungsaufwandes beantragt hat, auf die er/sie einen Rechtsanspruch besitzt (ausgen. nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 1996)

### Art und Ausmaß?

Die Allgemeine Wohnbeihilfe wird jeweils auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten gewährt. Anträge auf Weitergewährung sind rechtzeitig vor dem Auslaufen der Bewilligung einzubringen.

### WIE HOCH IST DER ANRECHENBARE WOHNUNGS-AUFWAND ?

Als Wohnungsaufwand gilt nur der im Miet- oder Nutzungsvertrag festgelegte Hauptmietzins, das Entgelt gemäß § 14 Abs. 1 und 7 WGG oder der frei vereinbarte Mietzins im Sinne des ABGB, jeweils ohne Betriebskosten und Umsatzsteuer und vermindert um sonstige Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwands (s.o.). Wenn der Mietzins als Pauschalbetrag (inkl. Be-

## Alphabetische Auflistung

triebskosten und USt.) festgelegt ist oder einzelne Bestandteile nicht nachvollziehbar sind, ist von einem um 50% reduzierten Pauschalbetrag auszugehen.

Jedoch werden als anrechenbarer Wohnungsaufwand höchstens bei einer Haushaltsgröße von:

1 Person	€ 120,-
2 Personen	€ 160,-
3 Personen	€ 185,-
4 Personen	€ 205,-
5 oder mehr Personen	€ 220,-

anerkannt. Bei Jungfamilien wird fiktiv ein um eine Person größerer Haushalt angenommen.

Bei Mietgegenständen, die nicht als Wohnung zu bezeichnen sind oder über die der/die MieterIn nicht selbständig verfügen kann (Untermiete), gilt ein um € 30,- verminderter anrechenbarer Wohnungsaufwand.

### WIE HOCH IST DER ZUMUTBARE WOHNUNGS-AUFWAND ?

Bis zu einem Familieneinkommen von € 730,- monatlich ist eine Wohnungsaufwandsbelastung nicht zumutbar.

Übersteigt das Familieneinkommen monatlich € 730,-, beträgt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung für den € 730,- übersteigenden Betrag:

Für die ersten € 220,-	30%
Für die weiteren € 220,-	40%
Für die weiteren € 220,-	50%
Für jede weiteren Betrag	60%

Für jede mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt lebende Person vermindert sich der so ermittelte Betrag um jeweils € 37,-.

Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55% aufweist, Familien mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, oder Familien mit einem behinderten Kind sowie Jungfamilien werden so behandelt, als ob sie ein zusätzliches Kind hätten.

Bei der Berechnung des zumutbaren Wohnungsaufwandes wird bei Ansuchen durch unterhaltsberechtigter Kinder (SchülerInnen, StudentInnen, usw.), die nicht im elterlichen Haushalt wohnen, jedenfalls ein pauschaler Selbstbehalt zugrunde gelegt, der den durchschnittlichen Kosten eines Heimplatzes entspricht. Dieser Selbstbehalt beträgt bei:

1 Person	€ 80,-
2 Personen	€ 120,-
3 Personen	€ 160,-
4 Personen	€ 210,-
5 oder mehr Personen	€ 270,-

### Kontakt?

Amt der Kärntner Landesregierung  
 Abteilung 9 – Wohnungs- und Siedlungswesen  
 Mießtaler Straße 6  
 9020 Klagenfurt  
 Kontaktperson: Alexander Melcher (A-Ko)  
 Tel: 05 0536 30933  
 Kontaktperson: Gerald Kerschbaumer (Kr-Sh)  
 Tel: 05 0536 30934  
 Kontaktperson: Günter Jop (Si-Z)  
 Tel: 05 0536 30929  
 Fax: 05 0536 30900  
 E-Mail: [post.abt9@ktn.gv.at](mailto:post.abt9@ktn.gv.at)  
 Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

## WOHNHAUSSANIERUNG

### Wer?

- EigentümerInnen des Gebäudes
- Bauberechtigte
- Bestellte VerwalterInnen
- WohnungsinhaberInnen
- MieterInnen
- WohnungseigentümerInnen oder EigentümerInnen (MiteigentümerInnen)

### Was?

- Gefördert wird die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnheimen und Wohnungen

### Voraussetzungen?

Der/Die FörderungswerberIn muss EigentümerIn des Gebäudes, Bauberechtigte/r oder bestellte/r VerwalterIn des Gebäudes sein. Eine Förderung kann auch dem/der WohnungsinhaberIn, MieterIn, WohnungseigentümerIn oder EigentümerIn (MiteigentümerIn) gewährt werden.

Als Sanierungsmaßnahmen gelten:

- Die Errichtung von Zentralheizungsanlagen und Etagenheizungen in Wohnungen sowie der Anschluss an Fernwärme
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauchs von Zentral- bzw. Etagenheizungen oder Warmwasserbereitungsanlagen sowie Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energiequellen
- Die erstmalige Errichtung von Sanitäranlagen
- Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- oder Wärmeschutzes, z.B. bei Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Kellerdecken, Decken über Durchfahrten oder obersten Geschossdecken
- Die Vereinigung von Wohnungen oder von sonstigen Räumen zur Beseitigung beengter Wohnverhältnisse

## Alphabetische Auflistung

- Die Teilung von Wohnungen, unabhängig von ihrem Nutzflächenausmaß, oder von sonstigen Räumen
- Maßnahmen, die Wohnbedürfnissen von kinderreichen Familien, von behinderten oder alten Menschen dienen
- Die Errichtung oder Umgestaltung von Schutzräumen vom Typ Grundschutz
- Die Dacherneuerung

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Baubewilligung für die Errichtung des Gebäudes mindestens 20 Jahre vor Einbringung des Ansuchens erteilt wurde, außer es handelt sich um den Anschluss an Fernwärme, um Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von kinderreichen Familien, von behinderten oder alten Menschen dienen. Bei Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energiequellen ist eine Förderung dann möglich, wenn die Bauvollendung mindestens vor fünf Jahren erfolgt ist.

Die zu sanierenden Wohnungen (Wohnhäuser) müssen zur ganzjährigen ständigen Benützung vorgesehen sein (keine Zweit- oder Ferienwohnungen). Mit Ausnahme von Eigenheimen darf die Nutzfläche der Wohnungen nicht weniger als 30m<sup>2</sup> und nicht mehr als 150m<sup>2</sup> betragen.

WANN DARF MIT DEN BAUMAßNAHMEN  
BEGONNEN WERDEN?

Wenn die Bauführung die Sanierung eines Eigenheimes oder von höchstens zwei Wohnungen umfasst, kann mit den Sanierungsarbeiten bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden (ohne Genehmigung für einen vorzeitigen Baubeginn).

Maßnahmen und Investitionen die vor der Antragstellung getätigt wurden, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt (Rechnungen mit Datum vor Antragstellung werden nicht anerkannt).

Mit sonstigen Sanierungsarbeiten (bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen) darf vor Annahme der Zusicherung nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes (vorzeitiger Baubeginn) begonnen werden.

### Art und Ausmaß?

Die Förderung besteht in der Gewährung von jährlichen Zuschüssen im Ausmaß von 6% des als förderungsfähig anerkannten Kostenanteils der Sanierungsmaßnahmen. Die Dauer der Zuschussgewährung beträgt zehn Jahre. Die Anweisung der Zuschüsse erfolgt halbjährlich.

### Mehrgeschossiger Wohnbau

Bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen (Miet- oder Eigentumswohnungen) sowie an Wohnheimen beträgt der förderbare Kostenanteil 70% der Ge-

samtsanierungskosten. Für den Einbau von Holzfenstern und Holzaußentüren erhöht sich der förderbare Kostenanteil auf 80%.

### Eigenheime (Wohnungen)

Bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung oder an Eigenheimen beträgt der förderbare Kostenanteil 80% der Sanierungskosten (für den Einbau von Holzfenstern und Außentüren 90%), höchstens jedoch bei einer Nutzfläche:

bis 60m <sup>2</sup>	€ 8.800,-
von 60 bis 90m <sup>2</sup>	€ 10.200,-
von 90 bis 120m <sup>2</sup>	€ 11.600,-
über 120m <sup>2</sup>	€ 13.000,-

Der förderbare Kostenanteil erhöht sich bei Eigenheimen um € 7.300,-, sofern die Sanierungsmaßnahmen über jene der Sanierung innerhalb einer Wohnung hinausgehen (Innen- und Außenmaßnahmen).

Bei Eigenheimen mit einer Nutzfläche von über 150m<sup>2</sup> verkürzt sich der förderbare Kostenanteil entsprechend dem Prozentausmaß der Überschreitung.

### **Kontakt?**

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 9 – Wohnungs- und Siedlungswesen

Mießtaler Straße 6  
9020 Klagenfurt  
Kontaktperson: Helmut Steiner (A-Mn)  
Tel: 05 0536 30915  
Kontaktperson: Hermann Deweis (Mo-Z)  
Tel: 05 0536 30928  
Fax: 05 0536 30900  
E-Mail: [post.abt9@ktn.gv.at](mailto:post.abt9@ktn.gv.at)  
Internet: <http://www.verwaltung.ktn.gv.at>

## ZUKUNFTFONDS

### **Wer?**

- Kleine und Mittlere Unternehmen, ausgenommen Tourismusbetriebe

### **Was?**

- Gefördert wird die Beteiligung an jungen technologie- und wachstumsorientierten Klein- und Mittelunternehmen in Kärnten. Der BABEG-Zukunftsfonds hat dabei insbesondere die Aufgabe, Unternehmen durch die Zufuhr von Eigenkapital bei der Bewältigung zukünftiger Herausforderungen zu unterstützen

### **Voraussetzungen?**

Das Unternehmen darf zwischen 3 und 120 MitarbeiterInnen beschäftigen und maximal ca. € 7 Mio. Umsatz pro Jahr erreichen. Zudem muss das Unternehmen in einer technologie-

## Alphabetische Auflistung

und wachstumsorientierten Branche wie Elektronik, Informationstechnologie/Telematik, Energie- und Umwelttechnik, Holzbe- und -verarbeitung, Maschinen- und Anlagenbau arbeiten.

### Art und Ausmaß?

Venture-Finanzierungen sind Beteiligungen an nicht börsenorientierten, wachstumsfähigen und wachstumskräftigen Unternehmungen in Form von Eigenkapital. Der Fonds ist mit ca. € 10,5 Mio. dotiert.

Der BABEG-Zukunftsfonds erwirbt Beteiligungen an Unternehmen und veräußert diese nach erfolgter Wertsteigerung wieder.

Bei partnerschaftlicher Teilung des unternehmerischen Risikos bzw. Erfolges und ohne traditionelle Besicherungsarten kann die Beteiligung zwischen ca. € 100.000,- und ca. € 1 Mio. betragen.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Wirtschaftskammer Kärnten

9021 Klagenfurt

Europaplatz 1

Bauteil: Servicezentrum,

Stockwerk: Erdgeschoss Zi 13

Tel: 05 90 904 732

Fax: 05 90 904 734

E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

Internet: <http://portal.wko.at>

SubventionsträgerIn/Antragstellung:

Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungs Ges.m.b.H.

Heuplatz 2

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 55800 DW 0

Fax: 0463 55800 DW 22

E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)

Internet: <http://www.kwf.at>

Eine Antragstellung kann auch mit Hilfe des Online-Antragsformulars via Internet erfolgen (<http://www.kwf.at>).

**ZUSCHUSS ZUM ERWERB EINES KRAFTFAHR  
ZEUGES FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG**

### Wer?

- Begünstigte Behinderte
- SchülerInnen und StudentInnen ab dem 15. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre

**Was?**

- Es erfolgen Zuschüsse zu den Kosten des Erwerbs eines KFZ, das für die Suche nach einem Arbeitsplatz bzw. für den Antritt oder die Ausübung einer Beschäftigung notwendig ist

**Voraussetzungen?**

Grundvoraussetzung ist, dass oben genannten Personen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist durch eine entsprechende Eintragung im Behindertenpass nachzuweisen.

Wenn das Einkommen des/der Antragstellers/in die Höhe der 12-fachen Ausgleichstaxe (2006: € 2.472,-) nicht überschreitet, kann ein Zuschuss gewährt werden.

**Art und Ausmaß?**

Für den erstmaligen Erwerb eines Kraftfahrzeuges erfolgt ein Zuschuss bis zur 9-fachen Höhe der Ausgleichstaxe (€ 1.854,-). Wird der Zuschuss zum wiederholten Male geleistet, ist die Höhe mit der 6-fachen Ausgleichstaxe (2006: € 1.236,-) begrenzt.

Es besteht eine 5-Jahres-Frist für eine neuerliche PKW-Förderung.

**Kontakt?**

Bundessozialamt  
Landesstelle Kärnten  
Kumpfgasse 23-25  
9010 Klagenfurt  
Tel: 05 99 88 5214  
Fax: 05 99 88 5222  
E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)  
Internet: <http://www.basb.bmsg.gv.at>

## ZUSCHÜSSE ZUM ERWERB EINER LENKERBERECHTIGUNG

**Wer?**

- Begünstigte Behinderte
- SchülerInnen und StudentInnen ab dem 15. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre

**Was?**

- Es erfolgen Zuschüsse zu den Kosten des Erwerbs einer Lenkerberechtigung, die für die Suche nach einem Arbeitsplatz bzw. für den Antritt oder die Ausübung einer Beschäftigung notwendig ist

**Voraussetzungen?**

Grundvoraussetzung ist, dass oben genannten

## Alphabetische Auflistung

Personen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist durch eine entsprechende Eintragung im Behindertenpass nachzuweisen.

### Art und Ausmaß?

Es kann ein Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung in Höhe von 50% der hierfür anfallenden Kosten gewährt werden.

### Kontakt?

Bundessozialamt  
Landesstelle Kärnten  
Kumpfgasse 23 – 25  
9010 Klagenfurt  
Tel: 05 99 88 5214  
Fax: 05 99 88 5222  
E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)  
Internet: [www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

## ZUSCHÜSSE IM RAHMEN EINER SELBSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

### Wer?

- Begünstigte Behinderte
- Begünstigbare Personen

### Was?

- Unterstützt wird die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage durch Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

### Voraussetzungen?

Die fachliche und persönliche Eignung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss gegeben sein und der Lebensunterhalt sollte damit gesichert erscheinen.

Hinweis: Kosten des laufenden Betriebes können nicht gefördert werden.

### Art und Ausmaß?

Zuschüsse können bis zur Höhe von 50% der Kosten, höchstens jedoch im Ausmaß der 100-fachen Ausgleichstaxe (2006: € 20.600,-) gewährt werden.

### Kontakt?

Bundessozialamt  
Landesstelle Kärnten  
Kumpfgasse 23-25  
9010 Klagenfurt  
Tel: 05 99 88 5212  
Fax: 05 99 88 5222  
E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)  
Internet: <http://www.basb.bmsg.gv.at>

**ZUSCHÜSSE AUS DEM UNTERSTÜTZUNGS-  
FONDS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
INSBESONDERE ZU BEHINDERUNGSBEDINGT  
NOTWENDIGEN ANSCHAFFUNGEN**

### Wer?

- Personen mit einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von zumindest 50% mit Wohnsitz im Inland (zumindest seit einem Jahr) sofern das Kriterium der ‚sozialen Bedürftigkeit‘ gegeben ist

### Was?

- Es erfolgt ein Zuschuss insbesondere zu behinderungsbedingt notwendigen Anschaffungen

### Voraussetzungen?

Für das Kriterium der ‚sozialen Bedürftigkeit‘ gelten folgende Rahmenbedingungen: Einkommensgrenze: € 1.680,- zuzüglich € 380,- für jede/n im gemeinsamen Haushalt lebende/n unterhaltsberechtigte/n- bzw. -verpflichtete/n Angehörige/n. Maßgeblich ist das gesamte Familieneinkommen.

Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch.

### Art und Ausmaß?

Die Höhe des Zuschusses berechnet sich individuell nach der Höhe der Ausgaben und des Einkommens.

Die maximale Zuschusshöhe seitens der BASB-Landesstelle Kärnten beträgt € 1.817,-.

Höhere Zuschüsse (bis max. € 5.800,-) seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, die ebenfalls bei der Landesstelle Kärnten zu beantragen sind, sind möglich.

Der Zuschuss ist für ein Vorhaben nur einmal jährlich möglich.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Bundessozialamt

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25

9010 Klagenfurt

Tel: 05 99 88 DW 5302

Fax: 05 99 88 DW 5334

E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)

Internet: <http://www.basb.bmsg.gv.at>

Antragstellung:

Der Antrag muss vor Realisierung und Bezahlung des Vorhabens eingebracht werden. Nachträgliche Antragsstellungen können nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (wie besondere Dringlichkeit und notwendige Aufnahme verzinster Darlehen) positiv erledigt

## Alphabetische Auflistung

werden und sind darüber hinaus mit entsprechenden Zuschusskürzungen verbunden.

### ZUWENDUNGEN AN FREIE JUGENDWOHL- FAHRTSTRÄGERINNEN

#### Wer?

- TrägerInnenvereine
- Gebietskörperschaften

#### Was?

- Kindergruppen
- Tagesmütter/Tagesväter

#### Voraussetzungen?

Kindergruppen:

- Bewilligung zur Pflege und Erziehung von Kindern für einen Teil des Tages an juristische Personen (Kindertagesstätten) sowie Förderrichtlinien 2004 für Kärntner Kindergruppen im Rahmen der Jugendwohlfahrt

Tagesmütter/Tagesväter:

- Bewilligung zur Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen während eines Teiles des Tages (Tagesmutter/-vater) im Rahmen der Jugendwohlfahrt

#### Art und Ausmaß?

Die Förderung erfolgt mittels:

- Monatlicher Subventionen (KGR und TM)
- Jährlicher Endabrechnungen (KGR)

#### Kontakt?

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 6 - UA Kinderbetreuung und  
Inspektion

Mießtaler Straße 1

9020 Klagenfurt

Kontaktperson: Paula Mlekusch (Kindergruppen)

Kontaktperson: Nina Hinteregger (Tagesmütter)

Tel: 05 0536 30640

Fax: 05 0536 30620

E-Mail: [paula.mlekusch@ktn.gv.at](mailto:paula.mlekusch@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.bildungsland.at>

### EINMALIGE ZUWENDUNGEN FÜR 'TRÜMMERFRAUEN'

#### Wer?

- Trümmerfrauen

#### Was?

- Es handelt sich um eine Geste der Anerkennung für die Leistungen von 'Trümmerfrauen'

#### Voraussetzungen?

Die Zahlung steht allen österreichischen Staatsbürgerinnen zu, die vor dem 1. Jänner 1951 mindestens ein Kind zur Welt gebracht oder ein vor diesem Zeitraum geborenes Kind in Österreich erzogen haben.

Die Frauen oder ihre Ehegatten müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Ausgleichszulage aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- Einkommensabhängige Leistung nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Kriegsofopferversorgungsgesetz
- Dauerleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach einem der Sozialhilfegesetze der Bundesländer
- Ein vergleichbares Einkommen

### Art und Ausmaß?

Es erfolgt eine einmalige Zuwendung in Höhe von € 300,-.

### Kontakt?

AnsprechpartnerIn:

Bundessozialamt  
Landesstelle Kärnten  
9010 Klagenfurt  
Kumpfgasse 23 - 25  
Tel: 05 99 88 5401  
Fax: 05 99 88 5888  
E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)  
Internet: [www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

Antragstellung:

Ansuchen können bei der Landesstelle des Bun-

dessozialamtes eingereicht werden. Das Antragsformular steht im Internet als Download zur Verfügung.

## ZUWENDUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER

### Wer?

- Pflegende Angehörige

### Was?

- Im Falle der Verhinderung der Hauptpflegeperson werden durch finanzielle Unterstützung die Rahmenbedingungen verbessert, um professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können

### Voraussetzungen?

- Zuwendungen können bei Vorliegen einer sozialen Härte an jemanden gewährt werden,
- der/die als nahe/r Angehörige/r eine pflegebedürftige Person, der/die zumindest ein Pflegegeld der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt, seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und
  - an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist.

**Art und Ausmaß?**

Die jährliche Höchstzuwendung für verkehrsbedingt notwendige Ersatzpflegemaßnahmen beträgt:

- € 1.400.– bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 4
- € 1.600.– bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 5
- € 2.000.– bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 6
- € 2.200.– bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 7

**Kontakt?**

Bundessozialamt

Landesstelle Kärnten

9010 Klagenfurt

Kumpfgasse 23 - 25

Tel: 05 99 88 5401

Fax: 05 99 88 5888

E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)

Internet: [www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

## Inhalt

### Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

#### Beruf, Geld und Co.

- Arbeitsformen
- Berufsorientierungs- und Ausbildungskonzepte im Beruflichem Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ)
- Dienstreisen
- EURES-Netzwerk - Unterstützung bei der europaweiten Stellensuche
- europass Mobilitätsnachweis
- Frauen in Handwerk und Technik (Unterstützende AMS Maßnahmen)
- Neues Gleichbehandlungsgesetz – Was bringt es Frauen?
- Lohn und Gehalt
- PendlerInnen
- Pensionsversicherung / Pensionsreform
- Privatkonkurs – Wege aus der Schuldenfalle
- Projektgruppe Frauen
- Steuern sparen
- Wiedereinstieg mit Zukunft (AMS Kursmaßnahme mit Nachbetreuung)
- Wiedereinstiegsberatung (AMS)

#### Familie

- Elternbildung

- Familienberatungsstellen (Adressenliste) – Lösungen für Fragen rund um die Familie
- Familienhospizkarenz
- Frauenratgeberin 2005 (Broschüre)
- Frauenservicestelle des Bundesministeriums für Frauen und Gesundheit (Gratis Hotline)
- Karenz und Mutterschutz – Arbeitsrechtliche Bestimmungen
- Kindesunterhalt
- Konsumentenschutz
- Trennung und Scheidung
- Wegweiser für Alleinerziehende (Broschüre)

## GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Mit 1. Jänner 2006 ist das Behindertengleichstellungspaket in Kraft getreten. Dieses Gesetzespaket bringt ein Verbot einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung in vielen Lebensbereichen mit sich und beinhaltet insbesondere

- das neue Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
- eine Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz und
- eine Novelle zum Bundesbehindertengesetz.

Das Paket regelt das Verbot einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung in vielen Rechtsbereichen, die sich in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes befinden.

Der Diskriminierungsschutz gilt für

- körperlich
- geistig
- psychisch behinderte  
oder
- sinnesbehinderte Menschen  
sowie
- deren Angehörige.

Die Behinderung muss nicht amtlich festgestellt sein, es muss aber ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Diskriminierung bestehen. Das Verbot erstreckt sich auf unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen sowie auf Belästigungen.

Auch Barrieren können eine mittelbare Diskriminierung verursachen. In solchen Fällen ist eine Zumutbarkeitsprüfung zum Zwecke ihrer Beseitigung vorzunehmen.

Als Rechtsfolgen einer Diskriminierung sind materieller und immaterieller Schadenersatz vorgesehen. Die Geltendmachung von Ansprüchen erfolgt bei Gericht (in dienstrechtlichen Angelegenheiten bei der Dienstbehörde). Dem gerichtlichen Verfahren ist ein verpflichtendes

Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt vorgeschaltet. Dieses Verfahren hemmt alle Fristen zur Geltendmachung. Im Rahmen dieser Schlichtung kann unentgeltlich Mediation durch externe MediatorInnen in Anspruch genommen werden.

### **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz**

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz regelt das Diskriminierungsverbot im Bereich der gesamten Verwaltung des Bundes (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung mit Ausnahme des Dienstrechts), im Verkehr zwischen Privaten beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (also insbesondere VerbraucherInnengeschäfte).

Für bestehende Gebäude und im Zusammenhang mit Verkehr gibt es Übergangsbestimmungen.

In Fällen besonderen öffentlichen Interesses kann die  
Österreichische Arbeitsgemeinschaft  
für Rehabilitation  
(ÖAR-Regionalberatung  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,  
Fichtegasse 2, 1010 Wien,  
Tel: 01 512 15 95 DW 0, Fax: 01 512 15 95  
DW10, E-Mail: [wien@oear.at](mailto:wien@oear.at); Internet:  
<http://www.oear.at>) eine Verbandsklage auf  
Feststellung einer Diskriminierung einbringen.

### **Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt (Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz)**

Für die Arbeitswelt wurde das Verbot der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung in einer Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz umgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst das Arbeitsrecht, das Dienstrecht des Bundes sowie die übrige Arbeitswelt.

Das Diskriminierungsverbot aus dem Grund einer Behinderung gilt insbesondere:

- Bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses (Bewerbung, Einstellung)
- Bei der Festsetzung des Entgelts
- Bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen
- Bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung
- Beim beruflichen Aufstieg
- Bei den sonstigen Arbeitsbedingungen
- Bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (diskriminierende Kündigungen oder Entlassungen können bei Gericht angefochten werden)
- Beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses
- Bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer ArbeitnehmerInnen- oder ArbeitgeberInnenor-

ganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen

- Bei den Bedingungen für den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit

Mit dieser Novelle wird auch die Rahmenrichtlinie 'Beschäftigung und Beruf' der Europäischen Kommission für den Bereich der Menschen mit Behinderungen in Bundeskompetenz umgesetzt.

Die Bestimmungen gelten nicht für jene Bereiche, die sich im Zuständigkeitsbereich der Länder befinden (Landes- und Gemeindebedienstete, LandarbeiterInnen).

### **Behindertenanwalt des Bundes (Novelle zum Bundesbehindertengesetz)**

In einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz wurde eine eigene Behindertenanwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Kontakt gebührenfrei unter Tel: 0800 80 80 16, Fax: 01 71100 2237 oder E-Mail [office@behindertenanwalt.gv.at](mailto:office@behindertenanwalt.gv.at).

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Diskriminierungsverbots des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen. Er kann zu diesem Zweck

Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten und ist in Ausübung seiner Tätigkeit selbständig sowie unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Der Behindertenanwalt ist auch Mitglied des Bundesbehindertenbeirats, der die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz in allen wichtigen Fragen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen berät.

### Kontakt?

Bundessozialamt  
Landesstelle Kärnten  
Kumpfgasse 23 – 25  
9010 Klagenfurt  
Tel: 05 99 88 5108  
Fax: 05 99 88 5888  
E-Mail: [bundessozialamt.ktn@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt.ktn@basb.gv.at)  
Internet: [www.basb.bmsg.gv.at](http://www.basb.bmsg.gv.at)

Gedruckte Folder mit Information zum Thema können Sie im Internet unter <https://broschuerebservice.bmsg.gv.at/> downloaden.

Das Bundessozialamt berät Betroffene in allen Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auch unter der Hotline: 0800 311 899

## Beruf, Geld und Co.

### ARBEITSFORMEN

Immer mehr Beschäftigungsverhältnisse weichen vom traditionellen Dienstverhältnis ab. Dauerhaften Arbeitsverhältnissen mit einer relativ einheitlichen Arbeitszeit (verbunden mit einem ausreichenden und gesicherten Einkommen sowie bestimmten arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüchen) stehen zunehmend Beschäftigungsformen gegenüber, bei denen diese Normen nicht mehr oder nur bedingt gelten. Frauen sind davon überdurchschnittlich stark betroffen. Als atypisch beschäftigt gelten Personen, die nicht in einem Vollzeit- (38,5 oder 40 Stunden) bzw. Normalarbeitsverhältnis stehen. Die Hauptunterschiede zwischen traditionellen und sogenannten atypischen Beschäftigungsverhältnissen (Freien Dienstverträgen, Neuen Selbstständigen, geringfügig Beschäftigten, Teilzeitbeschäftigten und befristeten Dienstverträgen) bestehen in der Arbeitszeit, der (arbeitsrechtlichen) Beziehung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn sowie der sozialen Absicherung. Freie Dienstverträge

Der freie Dienstvertrag ist eine 'Mischform' zwischen Dienst- und Werkvertrag. Freie DienstnehmerInnen sind Personen, die ohne wesentli-

che eigene Betriebsmittel für eine/n DienstgeberIn (Dienst-)Leistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und damit ein Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze erzielen. Sie sind nach dem ASVG versichert, nicht aber arbeitslosenversichert. Nach Ablauf eines Jahres muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn das Jahreseinkommen € 10.000,- (Stand: 2005) übersteigt. Die Abfuhr von Umsatzsteuer ist erst ab € 22.000,- verpflichtend (Stand: 2005).

### **Geringfügig Beschäftigte**

Ein Großteil der geringfügig Beschäftigten sind Frauen. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gelten als eine Form der 'atypischen' Beschäftigung, weil nicht alle arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen gelten. So sind geringfügig Beschäftigte in der Regel nur unfallversichert, es gibt jedoch die Möglichkeit einer begünstigten freiwilligen Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei einem monatlichen Einkommen von € 323,46 (Stand: 2005). Geringfügig Beschäftigte ohne Selbstversicherung erhalten kein Wochengeld. Ab der Geburt des Kindes gebührt ihnen bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes (bzw. bei einem Wechsel in der Betreuung zwischen den Eltern teilen bis zum dritten Geburtstag des Kindes)

Kinderbetreuungsgeld (€ 14,53 täglich). Damit dieser Anspruch bestehen bleibt, müssen Sie die Zuverdienstgrenze (€ 14.600,- jährlich) einhalten.

### **Teilzeitarbeit**

Vor allem Frauen nehmen diese Form der Beschäftigung an, um Beruf und Familie besser vereinbaren zu können, weshalb die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Österreich weiterhin ansteigt. Im Ausmaß von bis zu 35 Arbeitsstunden in der Woche ist so eine flexible und individuelle Lebensgestaltung möglich und der Frauenanteil unter den Teilzeitbeschäftigten dementsprechend hoch: rund eine halbe Million Frauen gehen in Österreich einer Teilzeitbeschäftigung nach. Arbeits- und sozialrechtlich sind Teilzeitbeschäftigte Vollzeitbeschäftigten gleichgestellt. Zu bedenken ist aber, dass Teilzeitarbeit auf Grund geringerer Bezahlung zu geringeren pensions- und sozialrechtlichen Ansprüchen führt.

### **Telearbeit**

Telearbeit kann als unselbstständig Erwerbstätige/r ausgeübt werden, in welchem Fall mindestens acht Stunden pro Woche im Rahmen einer Haupttätigkeit (zu Hause) am Computer gearbeitet wird. Oft wird Telearbeit auch im Rahmen eines freien Dienstvertrages bzw. auf Werkvertragsbasis ausgeübt.

## Werkvertrag

Zu unterscheiden ist zwischen Werkvertrag mit und ohne Gewerbeschein. WerkvertragsnehmerInnen ohne Gewerbeschein werden auch als 'Neue Selbstständige' bezeichnet. Geschuldet wird ein bestimmtes Werk bzw. ein Erfolg innerhalb des vereinbarten Zeitraumes. WerkvertragsnehmerInnen unterscheiden sich von freien DienstnehmerInnen dadurch, dass sie (meist) nicht nur für eine Firma tätig sind. Wie beim Bestehen eines freien Dienstvertrages muss jährlich eine Einkommensteuererklärung eingereicht werden, wenn das Jahreseinkommen € 10.000,- übersteigt (Stand: 2005). Die Abfuhr von Umsatzsteuer ist erst ab € 22.000,- verpflichtend (Stand: 2005). WerkvertragsnehmerInnen sind nach dem GSVG versichert und wie freie DienstnehmerInnen nicht arbeitslosenversichert.

**BERUFSORIENTIERUNGS- UND  
AUSBILDUNGSKONZEPTE IM BERUFLICHEM  
BILDUNGS- UND REHABILITATIONSZENTRUM  
(BBRZ)**

Die Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentren (BBRZ), früher Berufsfindungszentren, sind Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation und (Re-)Integration körperlich oder psychisch behinderter Personen. Das BBRZ bietet Berufsorientierungs- und Ausbildungskonzepte,

um den beruflichen Wiedereinstieg zu bewältigen. Personen, die wegen eines Unfalles oder einer Krankheit den Beruf nicht mehr ausüben können, soll durch qualitätsvolle Ausbildungen die Reintegration in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Arbeitsmarktservice, SozialversicherungsträgerInnen und Landesregierungen finanzieren die berufliche Rehabilitation in Österreich.

Die Maßnahmen sind für die TeilnehmerInnen kostenlos.

## Kontakt?

BBRZ REHA GmbH, BBRZ Österreich  
Fischlstrasse 5  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463 318540  
Fax: 0463 318540 DW 11  
E-Mail: [kaernten@bbrz.at](mailto:kaernten@bbrz.at)  
Internet: <http://www.bbrz.at/>

## DIENSTREISEN

### Inlandsdienstreisen

Wenn ein/e ArbeitnehmerIn im Auftrag des/der Arbeitgebers/in eine Dienstreise macht, so entstehen ihm/ihr in der Regel zusätzliche Kosten (z.B. für Mittagessen, Benzin, Nächtigung etc.). In Kollektiv- und Arbeitsverträgen gibt es

zumeist Vereinbarungen über den in diesen Fällen zu ersetzenden Reiseaufwand oder die Reisekosten.

### **Pauschale**

Bei diesen Vereinbarungen wird zumeist ein Pauschalsatz (z.B. Tagesgeld, Nächtigungsgeld) festgelegt, mit dem sämtliche Spesen abgegolten sind. Manchmal wird auch ein Entgelt in solcher Höhe vereinbart, dass damit auch die Reisespesen mit abgegolten sind.

### **Ersatz der tatsächlich verursachten Kosten**

Bestehen keine derartigen Vereinbarungen, so hat der/die ArbeitnehmerIn Anspruch auf Ersatz der durch die Dienstreise tatsächlich verursachten Kosten – allerdings nur soweit sie als notwendig und nützlich anzusehen sind. Diese Regelung verursacht aber vielfach Schwierigkeiten (Wie können die tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden? Waren die verursachten Kosten überhaupt notwendig?).

### **Kollektivvertrag**

Wenn auf das Arbeitsverhältnis ein Kollektivvertrag anzuwenden ist, sollten Sie daher jedenfalls in diesen Einsicht nehmen. Darin sind unter den Begriffen ‚Reisekosten- und Reiseaufwandsentschädigung, Trennungsgeld, Landzulage etc.‘ oft solche Vereinbarungen zum Reisespesenersatz enthalten.

### **Inlandstagesgelder**

Aufwendungen für Dienstreisen, wie z.B. Inlandstagesgelder können nur dann geltend gemacht werden, wenn der/die ArbeitgeberIn diese nicht oder nicht in voller Höhe ausbezahlt.

Voraussetzungen und Höhe: Das Taggeld (Diäten) kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die beruflich veranlasste Reise über den örtlichen Nahbereich hinausgeht. Dies ist von der Arbeitsstätte aus gerechnet ein Umkreis von 25km. Es können höchstens € 26,40 pro Tag (24 Stunden) geltend gemacht werden. Die Dienstreise muss jedoch mindestens drei Stunden dauern. Ab diesem Zeitpunkt kann für jede angefangene Stunde 1/12 von € 26,40 = € 2,20 pro Stunde) geltend gemacht werden. Beispiel: Dauert der Dienstreise über 3 Stunden sind das € 8,80.

### **Inlandsnächtigungsgelder**

Für Nächtigungen im Inland können die tatsächlichen Kosten der Nächtigung inklusive des Frühstücks geltend gemacht werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis der Nächtigungskosten können pauschal € 15,- geltend gemacht werden.

Steht ArbeitnehmerInnen für die Nächtigung eine Unterkunft zur Verfügung (z.B. Schlafkabine bei LKW-FahrerInnen, ÖBB), sind entweder

die tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Frühstück oder Benützung eines Bades auf Autobahnstationen) oder pauschal € 4,40 im Inland und € 5,85 im Ausland pro Nächtigung absetzbar.

(Differenz-)Reisekosten sind nicht absetzbar, wenn ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird. Dieser wird begründet, wenn sich die Dienstverrichtung auf einen anderen Einsatzort durchgehend oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Von einem längeren Zeitraum ist auszugehen, wenn ArbeitnehmerInnen an diesem Einsatzort:

- durchgehend tätig werden und die Anfangsphase von 5 Tagen überschritten wird. Wird dieser Ort innerhalb von 6 Monaten nicht aufgesucht, beginnt die 5-Tagesregelung neu.
- regelmäßig wiederkehrend (einmal wöchentlich) tätig werden und die Anfangsphase von 5 Tagen überschritten wird. Bei einer Unterbrechung von 6 Monaten beginnt die Tagesregelung neu.
- wiederkehrend aber nicht regelmäßig tätig werden und eine Anfangsphase von 15 Tagen überschritten wird. Diese 15-Tagesregelung gilt pro Kalenderjahr. Das heißt, dass in jedem Kalenderjahr für 15 Tage die Tagesgelder geltend gemacht werden können.

Ein Fahrzeug bildet den Mittelpunkt der Tätigkeit, wenn:

- die Fahrtätigkeit regelmäßig in einem lokal eingegrenzten Bereich (z.B. ständige Fahrten für Bezirksauslieferungslager, Fahrten ähnlich einer Patrouillentätigkeit von Gendarmerie oder Straßendiensten) ausgeführt wird.
- die Fahrtätigkeit auf (nahezu) gleichbleibenden Routen (z.B. Zustelldienst, bei dem wiederkehrend die selben Zielorte angefahren werden) erfolgt.
- die Fahrtätigkeit innerhalb des von einem Verkehrsunternehmen ständig befahrenen Linien- oder Schienennetzes erfolgt.

### Kilometergeld für Dienstreisen

Wer von seinem/seiner ArbeitgeberIn das Kilometergeld nicht oder nicht in voller Höhe ersetzt bekommt, kann die Differenz zum amtlichen Kilometergeld bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung als Werbungskosten geltend machen.

Kilometergeld bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung pro Kilometer:

- PKW: € 0,376
- Mitbeförderung pro Person: € 0,045
- Motorräder bis 250cm<sup>3</sup>: € 0,119
- Motorräder über 250cm<sup>3</sup>: € 0,212
- Radfahrer bis zu 5km: € 0,233
- Radfahrer ab 6km: € 0,465

Mit dem Kilometergeld sind alle Kosten abgedeckt, etwa für Benzin, Öl, Autobahnvignette, Park- oder Mautgebühren. Für die Geltendmachung ist ein Fahrtenbuch notwendig, wo Datum, Kilometerstand, Fahrtziel, Zweck der Reise und die Anzahl der beruflich und privat gefahrenen Kilometer angeführt werden.

### Auslandsdienstreisen

Oft beziehen sich die in Kollektiv- oder Arbeitsverträgen enthaltenen Vereinbarungen zum Reisespesenersatz nur auf Inlandsdienstreisen. Wenn Sie daher nicht bereits vor Antritt der Auslandsdienstreise eine gesonderte Vereinbarung treffen, können Sie nur tatsächliche Kosten

- soweit notwendig und nützlich - verrechnen.

Wichtig: Da die Regelung ‚tatsächliche Aufwendungen, soweit notwendig und nützlich‘ sehr unscharf ist, treffen Sie mit Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn unbedingt vor Reiseantritt eine Vereinbarung über Kostenersätze. In manchen Vereinbarungen bezüglich Reisespesenersatz bei Auslandsdienstreisen wird auf die in der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete aufgelisteten Tages- und Nächtigungsgelder verwiesen oder eine Orientierung an diesen empfohlen.

### Auslandstagesgelder

Aufwendungen für Dienstreisen, wie z.B. Auslandstagesgelder können nur dann geltend

gemacht werden, wenn der/die ArbeitgeberIn diese nicht oder nicht in voller Höhe ausbezahlt.

Die Auslandstagesgelder werden mit dem Höchstsatz der Auslandsreisetaschen der Bundesbediensteten berücksichtigt. Die vollen Taggelder gelten jeweils für 24 Stunden.

Für angefangene Bruchteile von weniger als 24 Stunden gilt folgende Aliquotierungsregel:

- Bis 5 Stunden: /
- Mehr als 5 Stunden: 1/3
- Mehr als 8 Stunden: 2/3
- Mehr als 12 Stunden: 3/3

Ab dem Grenzübertritt bis zur Ankunft im Inland kommen die Sätze für das jeweilige Land zur Anwendung. Für die von der Gesamtreisezeit durch die (aliquoten) Auslandstagesätze nicht erfassten Stunden stehen die Inlandstagesätze (€ 2,20/Stunde) zu.

### Auslandsnächtigungsgelder

Für Nächtigungen im Ausland werden die tatsächlichen Kosten der Nächtigung geltend gemacht. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, so können die pauschalen Sätze der höchsten Stufe der Auslandsreiseersätze der Bundesbediensteten geltend gemacht werden.

**Kontakt?**

AK Kärnten  
 Bahnhofplatz 3  
 9021 Klagenfurt  
 Tel: 050 477 2306  
 Fax: 050 477 2520  
 E-Mail: [arbeiterkammer@akktn.at](mailto:arbeiterkammer@akktn.at)  
 Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>

### EURES-NETZWERK – UNTERSTÜTZUNG BEI DER EUROPaweITEN STELLENSUCHE

EURES (die Abkürzung steht für ‚EUropean Employment Services‘) ist ein Kooperationsnetz, dem die Europäische Kommission, die öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz sowie andere, mit Beschäftigungsfragen befasste nationale und regionale AkteurInnen angehören, etwa Gewerkschaften, ArbeitgeberInnenverbände, regionale und lokale Gebietskörperschaften.

Aufgabe des EURES-Netzes ist es, Dienstleistungen für Arbeitskräfte und ArbeitgeberInnen sowie generell für alle BürgerInnen anzubieten, die vom Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen möchten.

Es gibt drei Arten von Dienstleistungen:

- Information

- Beratung
- Vermittlung (Abstimmung von Stellenangeboten und Arbeitssuche)

Wussten Sie, dass

... jede/r Staatsangehörige eines EWR-Landes in einem anderen EWR-Land arbeiten kann, ohne eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen (ausgenommen die neuen Mitgliedsländer)?

... Sie unter bestimmten Voraussetzungen Ihren Arbeitslosengeld-Anspruch für die Dauer von bis zu drei Monaten zur Arbeitssuche in einen anderen EWR-Staat mitnehmen können?

... Sie offene Stellen und Lehrstellen europaweit per Knopfdruck in den Selbstbedienungscomputern und auf der Homepage des AMS finden?

**Kontakt?**

Für weitere Informationen steht der/die EURES-AssistentIn und der/die AMS-BeraterIn zur Verfügung.

Internet:  
<http://www.ams.at>  
<http://europa.eu.int/eures/index.jsp>

### EUROPASS MOBILITÄTSNACHWEIS

Der Europass ist seit 1. Jänner 2005 in Geltung und basiert auf einem im Dezember 2004 vom

Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat verabschiedeten Rahmenkonzept.

Portfolio von fünf Dokumenten:

- Der ‚Europass Lebenslauf‘ ist eine einheitliche Vorlage zur Erstellung eines Lebenslaufes, der einen umfassenden und standardisierten Überblick über Arbeitserfahrungen und Bildungsstand des Inhabers/der Inhaberin gibt.
- Der ‚Europass Sprachenpass‘ ist eine übersichtliche Darstellung der Sprachkenntnisse und Spracherfahrungen des Inhabers/der Inhaberin.
- Der ‚Europass Mobilitätsnachweis‘ stellt ein Instrument zur Dokumentation von Lern- und Arbeitserfahrungen dar, die in einem anderen an der Europass Initiative teilnehmenden Land gesammelt wurden.
- Die ‚Europass Zeugniserläuterung‘ ist eine begleitende Beschreibung zum Berufsabschlusszeugnis über Kompetenzen und Qualifikationen, die mit der Ausbildung erworben wurden.
- Der ‚Europass Diplomzusatz‘ enthält detaillierte Angaben über den von seinem Inhaber/seiner Inhaberin erworbenen Hochschulabschluss.

Auf der Internetseite [www.europass-mobilita-et.at](http://www.europass-mobilita-et.at) können Sie sich für den europass –Mobilitätsnachweis registrieren und ihn ausfüllen.

MitarbeiterInnen mit Auslandserfahrung werden in der Arbeitswelt immer stärker nachgefragt. Wer schon als Lehrling, SchülerIn oder StudentIn internationale Praktika macht, hat die besseren Chancen im Beruf.

Dafür, dass man seine Auslandserfahrung auch objektiv nachweisen kann, gibt es den europass Mobilitätsnachweis. Er ist ein ‚Pass‘ der besonderen Art: In ihm werden alle Ihre Bildungsmaßnahmen im Ausland einheitlich festgehalten und detailliert beschrieben.

Nach den geltenden Richtlinien müssen jedoch die gesamten Eintragungen zuletzt ausgedruckt, gestempelt und unterschrieben werden, da eine Papierversion des europass-Mobilitätsnachweises vorliegen muss.

In den letzten 3 Jahren haben bereits 3.800 Personen diese Möglichkeit genutzt.

### Welchen Nutzen hat der Europass Mobilitätsnachweis?

Der europass Mobilitätsnachweis

- unterstützt bei der Dokumentation von Auslandserfahrungen.
- hilft ArbeitgeberInnen, sich ein klares Bild der im Ausland erworbenen Qualifikationen und Fähigkeiten von BewerberInnen zu machen.
- berücksichtigt neben Fachkompetenzen auch nicht formal erworbene Fähigkeiten.

- ermöglicht die Darstellung absolvierter Kurse und Lehrveranstaltungen anhand der ECTS-Systematik.
- öffnet damit die Tore zu beruflicher Mobilität in Europa.

### Zielgruppen?

Der europass Mobilitätsnachweis steht allen BürgerInnen zur Verfügung, die in den teilnehmenden Ländern ihren Lebens- oder Lernmittelpunkt haben, z.B.:

- SchülerInnen
- Lehrlinge
- Studierende
- Freiwillige
- Lehrkräfte
- AusbilderInnen
- Arbeitssuchende
- Berufstätige

### Länder?

Der europass Mobilitätsnachweis kann in folgenden 31 Ländern verwendet werden:

- In den 25 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- In den EFTA/EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen
- In Bulgarien, Rumänien und der Türkei

### Kontakt?

IFA - Verein für internationalen  
Fachkräfteaustausch  
Rainergasse 38  
1050 Wien  
Kontaktperson: Roswitha Hinterstein  
Tel: 01 545 16 71 DW 35  
Fax: 01 545 16 71 DW 22  
E-Mail: [hinterstein@ifa.or.at](mailto:hinterstein@ifa.or.at)  
Internet: <http://www.ifa.or.at>

## FRAUEN IN HANDWERK UND TECHNIK (UNTERSTÜTZENDE AMS MAßNAHMEN)

### Ziel?

- Teilnahme an nicht traditionellen Ausbildungen von Frauen mit (mindestens) Lehrabschluss

### Zielgruppe?

- Alle Frauen unabhängig vom Qualifikationsniveau (junge Frauen bis 19 im Rahmen des JASG)

### Programminhalte?

Folgende Module sind verbindlich vorgesehen:

#### 1. Unterstützende Maßnahmen:

- Ein durchgehendes **Beratungsangebot** (Kinderbetreuung, Beratung, Coaching, Beglei-

tung während der nicht traditionellen Ausbildung). KooperationspartnerInnen sind dabei Frauenberatungsstellen bzw. TrägerInnen mit frauenspezifischer Kernkompetenz.

- Erschließung von Praktikumsplätzen in Betrieben
- Infoarbeit (Betriebe, Frauen)

## 2. Vorbereitende Maßnahmen:

- (Ausbildungs-) **Infotage** für Frauen: Info über Ausbildungen, finanzielle Leistungen, Motivation für nicht traditionelle Ausbildung
- Orientierungsmaßnahme **„Perspektivenerweiterung“**: Berufsbilder mit spezieller Orientierung im nicht traditionellen Bereich kennen lernen, Lebensentwürfe und Rollenstereotypen bewusst machen, Recherchen zum Arbeitsmarkt, Basisqualifizierung EDV, Sozialkompetenz; -> Ergebnis ist ein ‚Karriereplan‘
- **Technisch-handwerkliche Rampen**: Basisqualifizierung EDV, Mathematik, Physik, ev. technisches Englisch, Konfliktmanagement, technisch-handwerkliche Grundkompetenzen, Praktikum (2-4 Wochen) in einem (Ausbildungs-)Betrieb im angestrebten nicht traditionellen Berufsfeld; -> Ergebnis: Teilnahme an einer Ausbildung im handwerklich-technischen Bereich bzw. Verbesserung beruflicher Grundkompetenzen/Einkommenschancen

## 3. Ausbildung in nicht traditionellen Berufen:

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen einer betrieblichen Lehrausbildung, oder Lehrausbildung in Ausbildungseinrichtungen, Facharbeiterinnen-ausbildung in Ausbildungszentren oder im Rahmen einer Placementstiftung. Ebenfalls förderbar: Ausbildung im Rahmen einer Fachschule, die einen gleichwertigen Lehrabschluss bietet, sowie im Rahmen einer technisch-naturwissenschaftliche Fachhochschule.

Programmdauer: 3 Jahre

## **Kontakt?**

Für weitere Informationen steht der/die AMS-BeraterIn zur Verfügung.

Internet:

<http://www.ams.at>

## **NEUES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ – WAS BRINGT ES FRAUEN?**

Seit 1. Juli 2004 gilt das neue Gleichbehandlungsrecht, welches festlegt, dass niemand aufgrund des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, bzw. aufgrund der ethnischen

Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen, niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden darf.

Nähere Informationen erhalten Sie unter: <http://www.bmgf.gv.at> oder telefonisch bei der Frauenservicestelle des Ministeriums unter: 0800 202011.

## LOHN UND GEHALT

### Sonderzahlungen/Weihnachtsgeld

Im Allgemeinen besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Sonderzahlungen wie das Weihnachtsgeld.

Die ‚Weihnachtsremuneration‘ muss aber überall dort bezahlt werden, wo sie die Gewerkschaften im Kollektivvertrag durchgesetzt haben - oder wenn sie in einer Betriebsvereinbarung oder im persönlichen Arbeitsvertrag der ArbeitnehmerInnen fixiert ist.

Ausbezahlt wird das Weihnachtsgeld zumeist mit dem Novembergehalt oder -lohn. Wann das Weihnachtsgeld genau fällig ist, hängt vom jeweiligen Kollektivvertrag ab, der in der Firma an einem für die ArbeitnehmerInnen leicht zugänglichen Ort aufliegen muss.

Meist beträgt das Weihnachtsgeld ein Monatsgehalt oder einen Monatslohn. Es gibt aber auch Branchen, in denen weniger als ein Monatslohn

bezahlt werden muss (z.B. nur drei Wochenlöhne).

Das volle Weihnachtsgeld erhalten Sie dann, wenn Sie während des ganzen Kalenderjahres im Betrieb beschäftigt waren. Ansonsten bekommen Sie es nur aliquot (anteilig). Sind Sie beispielsweise erst am 1. Juli in den Betrieb eingetreten, bekommen Sie nur das halbe Weihnachtsgeld. Im Falle einer Teilzeitarbeit ist bei der Bemessung die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen, sofern es sich nicht um eine Teilzeitbeschäftigung aus Anlass der Elternschaft handelt.

Als Angestellte/r haben Sie mindestens einen Anspruch auf einen aliquoten Teil des Weihnachtsgeldes. Inwieweit ein bereits ausbezahlter Urlaubszuschuss rückverrechnet werden kann bestimmen die Kollektivverträge bzw. eventuell Einzelvereinbarungen. Für ArbeiterInnen bestimmen Kollektivverträge häufig, dass bei gerechtfertigter Entlassung oder ungerechtfertigtem vorzeitigem Austritt der Anspruch auf Weihnachtsgeld ganz entfallen kann.

### Lohnabrechnung

Jede/r ArbeitnehmerIn muss eine monatliche Lohnabrechnung erhalten. Verweigert der/die ArbeitgeberIn dies, so müssen Sie sich an das Betriebsstättenfinanzamt wenden.

Die Lohnabrechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Bruttobezüge
- Beitragsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge
- Pflichtbeiträge für die Sozialversicherung
- Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer
- Lohnsteuer

Bei Abfertigung Neu:

- Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur MitarbeiterInnenvorsorgekasse
- Geleisteter Beitrag an die MitarbeiterInnenvorsorgekasse

Der/Die ArbeitgeberIn ist verpflichtet bis Ende Februar (auf elektronischem Wege, sonst bis Ende Jänner) einen Jahreslohnzettel L16 für das vorangegangene Kalenderjahr für jede/n ArbeitnehmerIn an das Betriebsstzfinanzamt oder die zuständige Sozialversicherungsanstalt zu übermitteln.

ArbeitnehmerInnen haben auf Verlangen ein Recht auf eine Kopie des Jahreslohnzettels. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses ist den ArbeitnehmerInnen auf alle Fälle ein Jahreslohnzettel auszuhändigen. Wird ein Dienstverhältnis während des Jahres beendet, so hat die Übermittlung des Jahreslohnzettels an das Betriebsstzfinanzamt oder

die zuständige Sozialversicherungsanstalt bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen.

Die ArbeitgeberInnen haften für die richtige Einbehaltung und Abfuhr der vom Arbeitslohn einzubehaltenen Lohnsteuer. Wurde zuwenig Lohnsteuer einbehalten, so wird sie vom Finanzamt direkt von den ArbeitgeberInnen nachgefordert. SteuerschuldnerInnen bleiben jedoch die ArbeitnehmerInnen, d.h., die ArbeitgeberInnen können sie von den ArbeitnehmerInnen zurückfordern. Die ArbeitnehmerInnen können nur in bestimmten Fällen direkt (vom Finanzamt) in Anspruch genommen werden (z.B. falsche Angaben bei der Pendlerpauschale).

Das Finanzamt der Betriebsstätte hat auf Anfrage eines Beteiligten (ArbeitgeberIn, ArbeitnehmerIn) Auskunft zu geben, wie im einzelnen Fall die lohnsteuerrechtlichen Regelungen anzuwenden sind. Es genügt ein Schreiben an das Finanzamt in dem der Sachverhalt dargelegt wird.

Das Einkommensteuerrecht geht vom Jahresprinzip aus. Einnahmen und Ausgaben sind in der Regel in dem Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem sie tatsächlich zugeflossen bzw. abgeflossen sind.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben können aber dem Kalenderjahr zuge-

ordnet werden zu dem sie wirtschaftlich gehören, sofern sie kurz (ein Zeitraum von maximal 15 Tagen) vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres zu- bzw. abgeschlossen sind.

### Lohnsteuer

ArbeitnehmerInnen erhalten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Diese Einkünfte unterliegen der Lohnsteuer.

#### Steuertarif 2005

Der Tarif ist das Kernstück des Einkommensteuergesetzes.

Einkommensstufe	Einkommenssteuer	Prozentsatz
bis € 10.000,-	€ 0	0%
€ 25.000,-	€ 5.750,-	23%
€ 51.000,-	€ 17.085,-	33,5%
über € 51.000,-		50%

Die Steuersätze der einzelnen Tarifstufen werden jeweils nur auf die einzelnen Bezugsteile angewendet, die in diese Tarifstufe fallen. Fällt der Bezug durch eine Lohnerhöhung in eine höhere Progressionsstufe, wird demnach nicht das gesamte Einkommen mit dem höheren Steuersatz versteuert, sondern nur der Teil, der in die höhere Progressionsstufe fällt. Daher ist es auch nicht möglich, dass durch eine Lohner-

höhung und dem damit eventuell verbundenen Hineinfallen in eine höhere Progressionsstufe netto weniger herauskommt als vor der Lohnerhöhung.

### Umsatzsteuer bei Dienst- oder Werkverträgen

UnternehmerIn ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Wer Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag erzielt, ist im Regelfall ein/e UnternehmerIn im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

#### KleinunternehmerInnenregelung

Wer Umsätze von weniger als € 22.000,- (ohne Umsatzsteuer) im Kalenderjahr erzielt und in seinen Rechnungen (Honorarnoten) keine Umsatzsteuer ausweist, braucht die Umsatzsteuer nicht ans Finanzamt abführen. Es kann aber auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Eine einmalige Überschreitung der € 22.000,- Grenze um nicht mehr als 15% innerhalb von fünf Jahren ist gestattet.

Eine Umsatzsteuererklärung muss abgegeben werden, wenn die Umsätze € 7.500,- pro Jahr übersteigen. Jede/r ‚KleinunternehmerIn‘ kann Regelbesteuerung beantragen. Er/Sie muss dann die Umsatzsteuer (vierteljährlich) an das Finanzamt abführen. Die Umsatzsteuer, die andere UnternehmerInnen in Rechnung stellen, können Sie sich aber als Vorsteuer abziehen. Entscheiden

Sie sich für die Regelbesteuerung, so sind Sie zumindest fünf Jahre lang daran gebunden.

### Regelbesteuerung

Verzichtet jemand auf die KleinunternehmerInnenregelung oder übersteigen seine/ihre Umsätze die € 22.000,- Grenze, so ist die Umsatzsteuer (abzüglich der Vorsteuer) vierteljährlich bzw. monatlich abzuführen und jährlich eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

### Kontakt?

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3

9021 Klagenfurt

Tel: 050 477 2306

Fax: 050 477 2520

E-Mail: [arbeiterkammer@akktn.at](mailto:arbeiterkammer@akktn.at)

Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>

## PENDLERINNEN

ArbeitnehmerInnen, die weiter entfernt von der Arbeitsstelle wohnen oder denen die Benützung von Massenverkehrsmitteln nicht zumutbar ist, steht unter gewissen Voraussetzungen (Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte, Fahrtdauer) entweder die ‚kleine‘ oder die ‚große‘ Pendlerpauschale zu.

Die Pauschale verringert den Betrag, für den Sie Lohnsteuer zahlen. Sie steht allerdings nur dann

zu, wenn die Fahrtstrecke an mehr als 10 Tagen im Kalendermonat zurückgelegt wird.

Das kleine PendlerInnen-Pauschale können Sie beantragen, wenn

- die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in eine Richtung mindestens 20km ausmacht und wenn
- die Benützung eines Massenverkehrsmittels möglich und zumutbar ist.

Sie beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von

- 20km bis 40km: € 495,- jährlich (€ 41,25 monatlich)
- 40km bis 60km: € 981,- jährlich (€ 81,75 monatlich)
- über 60km: € 1.467,- jährlich (€ 122,25 monatlich)

Das große Pendler-Pauschale gibt es schon, wenn

- der Arbeitsplatz mindestens 2km von Ihrer Wohnung entfernt ist
- der Weg zur Arbeit besonders lange dauert und mindestens die Hälfte des Arbeitsweges nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann (beispielsweise, wenn entweder beim Hin- oder Rückweg kein Massenverkehrsmittel verkehrt).

Sie beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von

- 2km bis 20km: € 270,- jährlich  
(€ 22,50 monatlich)
- 20km bis 40km: € 1.071,- jährlich  
(€ 89,25 monatlich)
- 40km bis 60km: € 1.863,- jährlich  
(€ 155,25 monatlich)
- über 60km: € 2.664,- jährlich  
(€ 222,- monatlich)

Bei dem großen Pendlerpauschale ist noch zu beachten, dass die Voraussetzungen dafür überwiegend im Lohnzahlungszeitraum gegeben sein müssen. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte des Monats (z.B. 11 von 20 Arbeitstagen in einem Monat) die Benützung eines Massenverkehrsmittels unzumutbar sein muss. Dies ist dann der Fall, wenn auf mehr als der halben Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überhaupt kein Massenverkehrsmittel verkehrt oder je nach Wegstrecke eine bestimmte Fahrtdauer überschritten wird.

### Kontakt?

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt

Tel: 050 477 2306

Fax: 050 477 2520

E-Mail: [arbeiterkammer@akktn.at](mailto:arbeiterkammer@akktn.at)

Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>

## PENSIONSVERSICHERUNG /

### PENSIONSREFORM

#### Pensionsalter

Das Pensionsalter bleibt vorerst für Frauen und Männer unterschiedlich geregelt. Frauen haben nach dem ASVG mit Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Alterspension, Männer mit Vollendung des 65. Ab 2019 wird das Frauenpensionsalter nach dem 1992 beschlossenen Verfassungsgesetz bis 2033 schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

#### Bemessungsgrundlage

Für alle Versicherten gilt ab 1.1.2005 eine einheitliche Höchstbeitragsgrundlage von € 3.630,-. Weiters gibt es eine einheitliche Geringfügigkeitsgrenze. Für Versicherte nach dem GSVG und dem BSVG stellt diese künftig die Mindestbeitragsgrundlage dar. Die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage erfolgt für Gewerbetreibende ab 1.1.2006 schrittweise.

Für neue Selbständige (darunter fallen auch selbständige TierärztInnen) gilt Folgendes: Für sie wird die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (derzeit € 537,78) ab 2013 in 3 Schritten bis zum Jahr 2015 abgesenkt (1.1.2013: € 472,26, 1.1.2014: € 394,24, 1.1.2015: € 316,19).

Der Zeitraum für die Bildung der Pensionsbemessungsgrundlage wird von den derzeit 180

besten Monaten (15 Jahre) schrittweise auf 480 Monate (40 Jahre) verlängert (Ausweitung von 15 auf 40 Jahre im Zeitraum von 2004 bis 2028). Bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres kann (mit Abschlag) eine sogenannte Korridor-pension beantragt werden, wenn insgesamt zumindest 450 Versicherungsmonate vorliegen. Die Leistung kann aber auch erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres (mit Bonus) in Anspruch genommen werden.

### **Zeiten der Kindererziehung**

Nach der Geburt eines Kindes werden die ersten 48 Kalendermonate (bei Mehrlingsgeburten 60 Kalendermonate) als Versicherungszeit angerechnet. Ab 1.1.2005 wird pro Monat eine Bemessungsgrundlage von € 1.350,- für das Konto eingeführt.

### **Beitragssatz**

Für alle Berufsgruppen gilt ein einheitlicher Beitragssatz von 22,8% der Beitragsgrundlage. Im Bereich des ASVG entfallen davon auf den/die DienstgeberIn 12,55% und auf den/die DienstnehmerIn 10,25%. Für Versicherte nach dem GSVG und BSVG ist eine Ausgleichsleistung durch den Bund zu berücksichtigen, wodurch sich für nach dem GSVG in der Pensionsversicherung Pflichtversicherte ein Eigenbeitragssatz von 17,5% sowie für Bauern/Bäuerinnen von

15% ergibt. Derzeit ist im GSVG ein Beitragssatz von 15% und im BSVG ein Beitragssatz von 14,5% vorgesehen. Die Beitragsanpassung erfolgt in Schritten von 0,25% pro Jahr ab 1.1.2006.

### **Langarbeitszeitregelung (sogenannte HacklerInnenregelung)**

Diese wird ausgedehnt auf vor dem 1.7.1950 geborene Männer und vor dem 1.7.1955 geborene Frauen (bei 45 Beitragsjahren bzw. 40 Beitragsjahren kann die vorzeitige Alterspension mit 60 bzw. 55 in Anspruch genommen werden). Darüber hinaus wird die Langarbeitszeitregelung auch noch für Männer, die bis zum 31.12.1954 geboren sind, bzw. Frauen, die bis zum 31.12.1959 geboren sind, etappenweise bis zum 64. Lebensjahr bzw. 59. Lebensjahr verlängert.

### **Schwerarbeitspension nach dem APG (ab 1.1.2007)**

Wer zumindest 540 Versicherungsmonate, davon mindestens 180 Schwerarbeitsmonate erworben hat, kann die Alterspension vor Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch nehmen. Das Anfallsalter verringert sich um 3 Monate je Schwerarbeitsjahr (aber nicht vor dem 60. Lebensjahr). Der Abschlag beträgt 2,1% für jedes Jahr vor dem 65. Lebensjahr. Dieser Wert vermindert sich weiter, je mehr Schwerarbeits-

monate vorliegen, und zwar für je 12 Schwerarbeitsmonate um 0,05% auf bis zu 0,85% (bei 40 Schwerarbeitsjahren). Die Definition des Begriffes Schwerarbeit wird durch Verordnung des BMSG geregelt.

### Parallelrechnung

Diese wird für alle Personen durchgeführt, die zum Stichtag 1.1.2005 jünger als 50 Jahre sind, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorweisen. Dabei werden einander zwei fiktive Pensionsleistungen gegenübergestellt: Eine Pension nach Altrecht über die gesamte Erwerbskarriere, dabei wird berücksichtigt, dass die Deckelung von 10% auf 5% geändert wurde. Und eine Pensionsleistung nach dem harmonisierten Pensionsrecht über die gesamte Erwerbskarriere.

Der Pensionsanspruch berechnet sich sodann nach dem Verhältnis der in den verschiedenen Systemen erworbenen Zeiten. Es wird keine Parallelrechnung durchgeführt, wenn der Anteil an der Gesamtversicherungszeit (Neurecht oder Altrecht) unter 5% liegt. Für BerufseinsteigerInnen ab 1.1.2005 gibt es keine Parallelrechnung.

### DECKELUNG

Der Schutzdeckel gegenüber der Rechtslage zum 31.12.2003 wird insofern modifiziert, als er im

Jahr 2004 5% beträgt und in den folgenden Jahren jeweils um 0,25% pro Jahr ansteigt (im Jahr 2024 beträgt er wieder 10%). Er gilt aber nur für die Pensionsberechnung nach dem alten Recht.

### Pensionsanpassung

Ab 1.1.2006 werden Pensionen mit dem Verbraucherpreisindex angepasst. Für höhere Pensionen gelten befristete Sonderbestimmungen: Pensionen, die über der halben monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegen (d.s. 2005 € 1.815,-), werden in den Jahren 2006 bis 2008 mit einem Fixbetrag angepasst.

Nachhaltigkeitsfaktor

Er dient zur langfristigen Finanzierung des Pensionssystems und basiert auf Daten zur Lebenserwartung der Statistik Austria. Abweichungen davon wirken sich für die Zukunft auf Beitragsatz, Steigerungsbetrag, Pensionsantrittsalter, Pensionsanpassung und Bundesbeitrag aus.

## PRIVATKONKURS – WEGE AUS DER SCHULDENFALLE

Seit 1. Jänner 1995 haben nicht nur Unternehmen, sondern auch verschuldete Privatpersonen eine realistische Chance, dass ihnen bei Zahlungsunfähigkeit ein Teil ihrer Schulden erlassen wird. Denn auf Initiative der Arbeiterkammer

wurde für alle zahlungsunfähigen SchuldnerInnen der sogenannte Privatkonkurs in die österreichische Konkursordnung aufgenommen: Wer bei Gericht Konkurs anmeldet, kann durch Beschluss des Gerichts versuchen, sich mit seinen GläubigerInnen außergerichtlich zu einigen.

Insgesamt sind vier Möglichkeiten der Entschuldung vorgesehen:

- Außergerichtlicher Ausgleich
- Zwangsausgleich
- Zahlungsplan
- Abschöpfungsverfahren

Für all diese Varianten gilt: Der/Die SchuldnerIn muss jedenfalls einen Teil seiner/ihrer Schulden bezahlen. Die restlichen Schulden werden ihm/ihr erlassen.

### **Ausgleich oder Konkurs**

Wer bei mehr als einer Person Schulden hat und zahlungsunfähig ist, kann einen außergerichtlichen Ausgleich beantragen. Ist nur ein/e GläubigerIn dagegen, muss das (gerichtliche) Konkursverfahren eingeleitet werden.

### **Abschöpfung oder Zwangsausgleich**

Lehnt die Mehrheit der GläubigerInnen den dabei festgelegten Zahlungsplan (keine Mindestquote, Zahlungsfrist maximal 7 Jahre) ab, dann

kommt es zur Abschöpfung (keine GläubigerInnenzustimmung erforderlich, 7 Jahre Existenzminimum, mindestens 10% der Schulden müssen gezahlt werden) oder zum Zwangsausgleich (mindestens 20% in zwei Jahren oder 30% in fünf Jahren, GläubigerInnenmehrheit erforderlich).

### **Außergerichtlicher Ausgleich**

Bei einem außergerichtlichen Ausgleich muss ein/e SchuldnerIn seinen/ihrer GläubigerInnen anbieten, einen Teil seiner/ihrer Schulden innerhalb einer bestimmten Zeit zu bezahlen. Die angebotene Quote kann er/sie entweder sofort oder in Raten zahlen. Dabei gilt: Ein außergerichtlicher Ausgleich ist nur dann möglich, wenn alle GläubigerInnen dem Zahlungsangebot des/der Schuldners/in zustimmen.

### **Vorteile für SchuldnerInnen und Bürgen**

Für den/die SchuldnerIn hat ein erfolgreicher außergerichtlicher Ausgleich den Vorteil, dass er/sie sich die Kosten für ein sonst notwendiges Konkursverfahren erspart. Von einem außergerichtlichen Ausgleich profitieren auch seine Bürgen. Wenn noch kein Exekutionstitel (z.B. ein Gerichtsurteil) gegen Sie vorliegt, werden Sie beim außergerichtlichen Ausgleich von der Haftung befreit. Anders ist das bei MitschuldnerInnen, etwa EhegattInnen, die einen Kreditvertrag

mit unterschrieben haben. MitschuldnerInnen werden nur dann von der Haftung befreit, wenn das beim außergerichtlichen Ausgleich ausdrücklich vereinbart wird.

### **Alle GläubigerInnen an einem Tisch**

Die GläubigerInnen werden einem außergerichtlichen Ausgleichsangebot nur zustimmen, wenn sich der/die SchuldnerIn mit seinem/ihren Angebot an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit bewegt. Außerdem wird der/die SchuldnerIn eine Quote anbieten müssen, die mindestens so hoch ist wie die Quote, die er/sie bei einem Konkurs voraussichtlich zahlen müsste.

Die GläubigerInnen werden einem Ausgleichsangebot eher zustimmen, wenn die Quote sofort oder innerhalb einer kurzen Frist bezahlt wird. Das hat für sie den Vorteil, dass sie offene Forderungen möglichst rasch aus der Buchhaltung nehmen können. Eine wertvolle Hilfe zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist eine genaue Aufstellung aller Einnahmen, Ausgaben und Schulden.

### **Hilfe durch die SchuldnerInnenberatung**

Wer versucht, mit seinen GläubigerInnen zu einer außergerichtlichen Einigung zu kommen, kann dabei die Hilfe einer SchuldnerInnenberatungsstelle in Anspruch nehmen. SchuldnerInnenberatungsstellen können nicht nur beim Erstellen eines Ausgleichsangebots helfen. Schuld-

nerInnenberatungsstellen sind auch befugt, dem Gericht zu bestätigen, dass der Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs gescheitert ist, bevor ein/e SchuldnerIn einen Konkursantrag eingebracht hat. Außerdem dürfen sie eine/n SchuldnerIn auch im Konkursverfahren vertreten.

### **Zwangsausgleich**

Misslingt ein außergerichtlicher Ausgleich, ist noch immer ein Zwangsausgleich möglich: Der/Die SchuldnerIn kann beim örtlich zuständigen Bezirksgericht einen Konkursantrag stellen. Erstes Ziel des Konkursverfahrens ist der Abschluss eines Zwangsausgleichs: Der/Die SchuldnerIn muss den GläubigerInnen mindestens anbieten, innerhalb von zwei Jahren 20% oder innerhalb von fünf Jahren 30% seiner/ihrer Schulden zu bezahlen.

### **Vorteil des Zwangsausgleichs**

Der Vorteil eines Zwangsausgleichs liegt für eine/n SchuldnerIn vor allem darin, dass allenfalls vorhandenes Vermögen, etwa ein Auto oder eine Eigentumswohnung, erhalten bleibt. Bedingung ist allerdings: Das Angebot muss von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten GläubigerInnen, die mindestens drei Viertel der Gesamtsumme aller Forderungen vertreten, akzeptiert werden.

Ein Zwangsausgleich kann sowohl durch eine einmalige Zahlung als auch in Raten erfüllt werden. Wer einen Zwangsausgleich auf Raten anstrebt, muss aber vorsichtig sein. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage eines/einer Schuldners/in, sodass er/sie die vereinbarten Raten nicht mehr zahlen kann, lebt die ursprüngliche Schuld im Verhältnis zur noch nicht getilgten Quote wieder auf.

Hat ein/e SchuldnerIn also bei Zahlungsverzug zum Beispiel erst 40% der vereinbarten Quote bezahlt, hat er/sie damit auch nur 40% der Gesamtschuld getilgt.

### Zahlungsplan

Stimmen die GläubigerInnen einem Zwangsausgleichsangebot nicht zu oder kann ein/e SchuldnerIn die vorgeschriebenen Mindestquoten nicht anbieten, wird vom Gericht allfällig vorhandenes Vermögen des/der Schuldners/in verwertet, also eingezogen und verkauft.

Der Verkaufserlös wird an die GläubigerInnen verteilt. Danach muss der/die SchuldnerIn versuchen, mit den GläubigerInnen einen Zahlungsplan zu vereinbaren. Der Zahlungsplan funktioniert im Wesentlichen wie der Zwangsausgleich. Aber im Unterschied zum Zwangsausgleich ist für den Zahlungsplan keine Mindestquote vorgeschrieben.

Beim Zahlungsplan muss der/die SchuldnerIn den GläubigerInnen eine Quote anbieten, die seinem/ihrem voraussichtlichen Einkommen in den nächsten fünf Jahren entspricht. Die Zahlungsfrist beträgt maximal sieben Jahre. Voraussetzung für den Zahlungsplan ist, ebenso wie beim Zwangsausgleich, dass die Mehrheit der GläubigerInnen zustimmt.

Im Unterschied zum Zwangsausgleich hat der/die SchuldnerIn aber beim Zahlungsplan die Möglichkeit, einen neuen Zahlungsplan vorzuschlagen, wenn sich seine/ihre wirtschaftliche Lage im Laufe der Zahlungsfrist verschlechtert. Außerdem kann er/sie die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragen, wenn die GläubigerInnen seinem/ihrem Zahlungsplan nicht zustimmen.

### Abschöpfungsverfahren

Wenn der Zahlungsplan scheitert, bleibt das Abschöpfungsverfahren: Das Abschöpfungsverfahren ist die letzte Möglichkeit zur Entschuldung. Es wird vom Gericht auf Antrag des/der Schuldners/in eingeleitet, wenn ein Zahlungsplan gescheitert oder von den GläubigerInnen abgelehnt worden ist. Dabei verpflichtet sich der/die SchuldnerIn, den pfändbaren Teil seines/ihres Einkommens an eine/n TreuhänderIn abzutreten. Das heißt: Der/Die SchuldnerIn muss vom Existenzminimum leben, während der/die

TreuhänderIn die abgetretenen Beträge an die GläubigerInnen verteilt.

Nach frühestens drei Jahren kann das Gericht dann eine sogenannte Restschuldbefreiung erteilen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der/die SchuldnerIn bereits 50% der Forderungen seiner/ihrer GläubigerInnen beglichen hat. Wenn nicht, kann die Restschuldbefreiung erst nach sieben Jahren ausgesprochen werden. Dafür ist Voraussetzung, dass der/die SchuldnerIn mindestens 10% seiner/ihrer Schulden bezahlt hat. Achtung: Die 10% sind nur eine Mindestquote. Die Quote kann, je nach Leistungsfähigkeit des/der Schuldners/in, bis zu 50% betragen.

Der/Die SchuldnerIn muss den GläubigerInnen alles abliefern, was er/sie über den unpfändbaren Teil seines/ihrer Einkommens hinaus erwirtschaftet. Wurde die Mindestquote nur geringfügig unterschritten, kann das Gericht eine Restschuldbefreiung auch nach freiem Ermessen aussprechen. Ein Grund dafür können hohe Verfahrenskosten sein. Möglich ist eine Restschuldbefreiung bei Unterschreitung der Mindestquote auch, wenn die GläubigerInnen einen Teil der Forderungen vom/von der SchuldnerIn bereits vor Konkurseröffnung oder vom/von der MitschuldnerIn oder Bürgen erhalten haben. Während des Abschöpfungsverfahrens muss

der/die SchuldnerIn einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen. Ist er/sie arbeitslos, muss er/sie sich um einen Job bemühen. Er/Sie darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen. Weiters muss er/sie den GläubigerInnen sämtliche Einkünfte, auch aus Nebenjobs oder Aushilfsarbeiten, melden und herausgeben. Auch Erbschaften, Schenkungen oder ähnliche Zusatzeinnahmen müssen bei den GläubigerInnen abgeliefert werden.

Zudem ist keine Restschuldbefreiung möglich, wenn der/die SchuldnerIn während des Verfahrens Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt hat. Dasselbe gilt, wenn der/die SchuldnerIn wegen bestimmter Delikte, zum Beispiel wegen betrügerischer Krida, rechtskräftig verurteilt wurde.

Verletzt ein/e SchuldnerIn seine/ihre Obliegenheiten oder liegen Einleitungshindernisse vor, ist das Abschöpfungsverfahren auf Antrag eines/einer Gläubigers/in vorzeitig zu beenden. Die Schulden leben in vollem Umfang wieder auf. Der/Die SchuldnerIn hat erst 20 Jahre nach Einleitung des Abschöpfungsverfahrens wieder die Möglichkeit, ein neues Abschöpfungsverfahren zu beantragen.

Wird ein/e SchuldnerIn nach Ende des Abschöpfungsverfahrens von seinen/ihren restlichen Schulden befreit, hat er/sie nicht nur gegenüber

den GläubigerInnen, sondern auch gegenüber allfälligen Bürgen oder MitschuldnerInnen keine Zahlungsverpflichtungen mehr.

Die Bürgen und die MitschuldnerInnen haften gegenüber den GläubigerInnen jedoch weiter. Sie müssen die Schulden zur Gänze bezahlen. Sind sie dazu nicht in der Lage, müssen sie entweder mit den GläubigerInnen Zahlungen vereinbaren, die sie sich leisten können, oder einen außergerichtlichen Ausgleich versuchen. Schlimmstenfalls müssen sie selbst in Konkurs gehen. Das gilt auch für mithaftende EhegattInnen.

Folgende Schulden müssen zur Gänze gezahlt werden:

- Masseforderungen: Das sind alle Kosten, die im Lauf des Konkursverfahrens entstehen, zum Beispiel Gerichtsgebühren. Ebenfalls Geldstrafen.
- Schulden, die durch vertraglich vereinbarte Pfandrechte ‚besichert‘ sind

Auch das vertraglich eingeräumte Pfandrecht eines/einer Gläubigers/in auf den Lohn oder das Gehalt eines/einer Schuldners/in bleibt zwei Jahre nach Eröffnung des Konkurses aufrecht. Für den/die SchuldnerIn heißt das: Bei Zahlungsanboten an seine/ihre GläubigerInnen muss er/sie berücksichtigen, dass er/sie vereinbarte Quoten erst zwei Jahre nach Konkurseröffnung

aus dem pfändbaren Teil seines/ihres Verdienstes zahlen kann. Die ersten zwei Jahre fließt der pfändbare Teil seines/ihres Verdienstes ausschließlich dem/der GläubigerIn zu, dem/der das Pfandrecht vertraglich eingeräumt wurde.

Im Abschöpfungsverfahren müssen auch

- Schulden aus gerichtlich strafbaren Handlungen, etwa aus Betrug, immer zur Gänze bezahlt werden sowie
- Schulden, die nur aus Verschulden des/der Schuldners/in unberücksichtigt geblieben sind.

### Kontakt?

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3

9021 Klagenfurt

Tel: 050 477 2306

Fax: 050 477 2520

E-Mail: [arbeiterkammer@akkt.n.at](mailto:arbeiterkammer@akkt.n.at)

Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>

### PROJEKTGRUPPE FRAUEN

Es handelt sich um eine Erwachsenenbildungseinrichtung (Non Profit) mit folgenden Schwerpunkten:

- Trainingsfelder
- Training on Job (u.a. für Studentinnen und Wiedereinsteigerinnen)

- Erwerb von Praxiszeiten
- Kontakte und Vernetzung
- Bereitstellung von Infos zu diversen Einrichtungen
- Feste und andere Veranstaltungen zum Kennen lernen
- Integrationsveranstaltungen
- Xenia – Netzwerk für inländische und ausländische Frauen
- Infopool für Migrantinnen – Wo finde ich....?
- Veranstaltungen und Seminare:
- Sprachen (Englisch, Italienisch, Deutsch als Fremdsprache)
- Literatur (Literatur um 19.00 Uhr, Literaturcafe)
- Fitness (Aqua-Aerobic im Strandbad Klagenfurt, Wirbelsäulengymnastik/Aerobic)
- Kreativität (Aquarell-Malerei, Kreatives Malen)
- Kultur
- ‚Ohne Grenze über die Grenze‘
- Ausflüge

### Kontakt?

Projektgruppe Frauen  
 Bildung. Information. Kontakte.  
 Erfahrungsaustausch.  
 Villacher Ring 21  
 1 Stock

9020 Klagenfurt

Tel./Fax: 0463 50 23 38

E-Mail: projektgruppe.frauen@aon.at

## STEUERN SPAREN

Für den Steuerausgleich haben Sie 5 Jahre Zeit (d.h. für das Kalenderjahr 2001 ist der letzte Abgabetermin der 31.12.2006).

Hinweis: Der Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung kann innerhalb eines Monats mittels Berufung zurückgezogen werden, wenn das Ergebnis des Einkommensteuerbescheides negativ sein sollte. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich nicht um eine Pflichtveranlagung handelt.

### Absetzbeträge für Familien:

Absetzbeträge vermindern die tatsächlich zu leistende Steuerschuld: Damit Sie einen Absetzbetrag bekommen, müssen Sie ihn bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung ankreuzen – und wenn Sie beim/bei der ArbeitgeberIn auch noch das Formular E 30 ausfüllen, wird er monatlich berücksichtigt. Bares Geld gibt's auf Antrag vom Finanzamt, wenn Sie zu wenig verdienen, dass sich der Absetzbetrag auswirkt.

### AlleinverdienerInnen-Absetzbetrag

Als AlleinverdienerIn bekommen Sie bis einschließlich 2003 € 364,- jährlich.

Ab 2004 hat sich der Absetzbetrag bei einem Kind um € 130,-, beim zweiten Kind um zusätzlich € 175,- sowie bei jedem weiteren Kind um zusätzlich € 220,- jährlich erhöht.

Diesen ‚AlleinverdienerInnenabsetzbetrag‘ können Sie beantragen, wenn Ihr/e (Ehe-) PartnerIn kein oder nur ein geringes Einkommen hat. Wenn die Lohnsteuer aber so niedrig ist, dass sich der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag nicht auswirkt, kommt es im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu einer Barauszahlung (Negativsteuer) bis maximal € 364,- jährlich.

Allerdings unter der Bedingung, dass mindestens ein Kind vorhanden ist, für welches Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag bezogen wurde.

AlleinverdienerIn ist, wer

- mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem/seiner EhepartnerIn nicht dauernd getrennt lebt oder
- für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe (FB) bezogen hat und mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt.

Der/Die EhepartnerIn oder Lebensgefährte/in darf aber Einkünfte von nicht mehr als

- € 2.200,- jährlich (ohne Kind)
- € 6.000,- jährlich (mit mindestens einem Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird) beziehen.

Steht der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag zu, so mindert dieser die Lohnsteuer um jährlich

- € 364,- ohne Kind
- € 494,- bei einem Kind für das man Familienbeihilfe erhält
- € 669,- bei zwei Kindern für die man Familienbeihilfe erhält

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind für das man Familienbeihilfe erhält um jeweils € 220,- jährlich.

Damit Sie den Absetzbetrag bekommen, müssen Sie ihn bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung ankreuzen. Wenn Sie beim/bei der ArbeitgeberIn das Formular E 30 ausfüllen, wird er monatlich berücksichtigt.

#### AlleinerzieherInnen-Absetzbetrag

Den AlleinerzieherInnenabsetzbetrag gibt es, wenn Sie länger als 6 Monate im Jahr nicht mit einem oder einer PartnerIn zusammenleben und für ein Kind mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bekommen haben.

Damit Sie den Absetzbetrag bekommen, müssen Sie ihn bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung ankreuzen. Wenn Sie beim/bei der ArbeitgeberIn das Formular E 30 ausfüllen, wird er monatlich berücksichtigt.

Hinweis: Sie sind entweder AlleinverdienerIn oder AlleinerzieherIn. Beide Absetzbeträge können Sie nicht in Anspruch nehmen.

#### Barauszahlung bei niedriger Lohnsteuer

Wenn die Lohnsteuer aber so niedrig ist, dass sich der AlleinerzieherInnenabsetzbetrag nicht auswirkt, kommt es im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu einer Barauszahlung (Negativsteuer) bis zum höchstmöglichen jährlichen Betrag. Allerdings unter der Bedingung, dass mindestens ein Kind vorhanden ist, für das Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag bezogen wurde.

In jenen Fällen, in denen keine ArbeitnehmerInnen- bzw. Einkommensteuerveranlagung durchzuführen ist (weil keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen), kann der Antrag auf Erstattung dieses Absetzbetrages mit dem Formular E5 gestellt werden.

#### Verminderung der Lohnsteuer

Steht Ihnen der AlleinerzieherInnenabsetzbetrag zu, so mindert dieser die Lohnsteuer um jährlich:

- € 494,- bei einem Kind für das man Familienbeihilfe erhält
- € 669,- bei zwei Kindern für die man Familienbeihilfe erhält

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind für das man Familienbeihilfe erhält um jeweils € 220,- jährlich.

#### Mehrkindzuschlag

Für das ‚dritte‘ und jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, besteht ein Anspruch auf einen Mehrkindzuschlag von € 36,40 monatlich.

Dieser Zuschlag ist abhängig vom Familieneinkommen des Kalenderjahres.

Das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteiles und das seines/ihrer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/in bzw. Lebensgefährten/in darf das 12fache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung nicht übersteigen.

Im Jahr 2005 darf das Familieneinkommen nicht höher als € 43.560,- (3.630,- x 12) sein.

Der Mehrkindzuschlag ist im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen. In jenen Fällen, in denen es zu keiner Arbeitnehme-

rlInnen- bzw. Einkommensteuerveranlagung kommt (weil keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen), kann der Antrag auf Mehrkindzuschlag mit dem Formular E4 gestellt werden.

### Unterhaltsabsetzbetrag

Sie zahlen Alimente für Ihr Kind: Dann können Sie bei Ihrem Finanzamt mit der ArbeitnehmerInnenveranlagung den so genannten Unterhaltsabsetzbetrag beantragen – einen Fixbetrag, der von Ihrer Steuer abgezogen wird. Voraussetzung: Für das Kind muss Familienbeihilfe bezogen werden.

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt:

- € 25,50 monatlich für das erste Kind
- € 38,20 monatlich für das zweite Kind
- € 50,90 monatlich für jedes weitere Kind

Hinweis: Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

### **Außergewöhnliche Belastungen**

Von Spitalskosten über Betreuungskosten für Kinder bis zu Aufwendungen zur Beseitigung von Sturmschäden: Außergewöhnliche Belastungen sind unter Anrechnung eines Selbstbetrags absetzbar.

Folgende Voraussetzungen müssen die Ausgaben erfüllen:

- Sie müssen außergewöhnlich sein
- Sie müssen zwangsläufig erwachsen
- Sie müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen

Die Belastung muss höher (außergewöhnlich) sein, als bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen, mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und demselben Familienstand (z.B. Vermögensschaden durch Naturkatastrophen). Sind die Kosten auf Grund eines freiwilligen oder schuldhaften Verhaltens (z.B. Alkoholisierung) entstanden, so fehlt den Aufwendungen das Merkmal der Zwangsläufigkeit.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist dann wesentlich beeinträchtigt, wenn der/die Steuerpflichtige die Kosten selbst tragen muss. Darüber hinaus müssen die Ausgaben einen gewissen Prozentsatz des Einkommens (= Selbstbehalt) übersteigen. Auch Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen sind mittels Belegen (Rechnungen, Quittungen) nachzuweisen. Nur wenn dies nicht möglich ist, genügt Glaubhaftmachung.

Außergewöhnliche Belastungen unter Berücksichtigung des Selbstbetrags:

- Krankheitskosten, Kosten einer Kur und Spitalskosten

- Prothesen, Seh- und Hörhilfen (z.B. Brillen, Hörapparate)
- Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz
- Besuchskosten für den/die in einem auswärtigen Krankenhaus untergebrachten EhepartnerIn
- Belegmäßig nachgewiesene Kosten für Telefonate mit der Familie bei einem länger dauernden Spitalsaufenthalt
- Entbindungskosten
- Kosten für ein Pflegeheim
- Betreuungskosten von Kindern bei AlleinerzieherInnen
- Unterhaltsleistungen, soweit sie beim/bei der Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Laufende Unterhaltszahlungen (z.B. an den/die geschiedene EhepartnerIn) können nicht abgesetzt werden.
- Kosten eines Begräbnisses, sofern sie durch den Nachlass nicht gedeckt sind, bis maximal € 3.000,-
- Kosten eines Grabsteines, sofern sie durch den Nachlass nicht gedeckt sind, bis maximal € 3.000,-

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von

- höchstens € 7.300,-: 6%
- mehr als € 7.300,- bis € 14.600,-: 8%

- mehr als € 14.600,- bis € 36.400,-: 10%
- mehr als € 36.400,-: 12%

Dieser Selbstbehalt vermindert sich um je ein Prozent wenn der AlleinverdienerInnen- bzw. AlleinerzieherInnenabsetzbetrag zusteht für jedes Kind.

#### Außergewöhnliche Belastungen ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes

- Kosten einer zwangsläufigen auswärtigen Berufsausbildung des Kindes. Diese Kosten sind pauschaliert und werden mit € 110,- monatlich berücksichtigt. Die auswärtige Berufsausbildung wird nur dann anerkannt, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine gleichartige Ausbildungsmöglichkeit besteht. Ausbildungsorte, die vom Wohnort mehr als 80km entfernt sind, liegen jedenfalls außerhalb des Einzugsbereiches.
- Beträgt die Fahrzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zum Ausbildungsort mehr als eine Stunde, dann gilt der Ausbildungsort ebenfalls als nicht im Einzugsbereich gelegen.
- Mehraufwendungen für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Diese Mehraufwendungen werden ebenfalls mit einer Pauschale von € 262,- monatlich abgegolten.

- Wird für das Kind Pflegegeld bezogen, so kommt es nur dann zu einer steuermindernden Wirkung, wenn das Pflegegeld weniger als € 262,- bzw. weniger als die tatsächlichen Kosten der Behinderung beträgt.
- Kosten, die durch eine Krankheit verursacht werden, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 25% vorliegt.
- Mehraufwendungen für Kinder, für die keine erhöhte Familienbeihilfe zusteht, die aber zu mehr als 25% behindert sind.
- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (z.B. Sturmschäden, Erdbeben, Hochwasser usw.), wenn diese Schäden nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

#### Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden

- Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen (z.B. Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Beseitigung von Sperrmüll sowie unbrauchbar gewordener Gegenstände, Raumtrocknung sowie Mauerentfernung, Anschaffung (Anmietung) von Trocknungs- und Reinigungsgeräten).
- Kosten für die Reparatur und Sanierung durch die Katastrophe beschädigter, aber weiter nutzbarer Vermögensgegenstände (z.B. bei weiter nutzbaren Wohnhäusern bzw. Wohnungen der Ersatz des Fußbodens, die Erneuerung

des Verputzes, das Ausmalen von Räumen, die Sanierung der Kanalisation bzw. Senkgruben, die Reparatur bzw. Wiederherstellung von Zäunen und sonstigen Grundstücksumfriedungen, die Sanierung von Gehsteigen und Hofpflasterungen, weiters die Reparatur beschädigter PKW).

- Kosten für die Ersatzbeschaffung durch die Katastrophe zerstörter Vermögensgegenstände (z.B. der erforderliche Neubau des gesamten Wohngebäudes oder von Gebäudeteilen, die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, die Neuanschaffung eines PKW (begrenzt mit dem Zeitwert), die Neuanschaffung von Kleidung (begrenzt bis zu einem Höchstmaß von € 2.000,-/Person), Geschirr).

#### Krankheitskosten

Kosten, die durch eine Krankheit verursacht werden, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 25% vorliegt, werden in Form von Pauschalbeträgen abgegolten.

Die Erwerbsminderung muss durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Folgende Stellen sind zuständig:

- Das Bundessozialamt bei Invaliden, bei Präsenzdienstpflichtigen, bei Verbrechensopfern

- Der Landeshauptmann bei EmpfängerInnen einer Opferrente
- Der/Die SozialversicherungsträgerIn bei Berufskrankheiten
- Das Gesundheitsamt in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art

Neben den Pauschalbeträgen sind Aufwendungen für nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät) und Kosten der Heilbehandlung (seit 1998) absetzbar wie:

- Arztkosten
- Spitalskosten
- Kurkosten
- Kosten für Medikamente
- Fahrtkosten (Taxi, Kilometergeld, Krankentransportkosten)

Zusätzlich zu diesen Pauschalbeträgen werden für nachstehende Krankheiten noch folgende Freibeträge monatlich gewährt:

- Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie: € 70,-
- Gallen-, Leber-, Nierenleiden: € 51,-
- Andere innere Krankheiten, Magendiät: € 42,-

Auch für Krankendiätverpflegung können anstatt der Pauschalbeträge die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Für Gehbehinderte gibt es einen Freibetrag von € 153,- monatlich, sofern sie infolge ihrer Behinderung ein eigenes Fahrzeug zur Fortbewegung für Privatfahrten benötigen. Zur Geltendmachung dieses Pauschalbetrages kann der Befreiungsbescheid von der Kraftfahrzeugsteuer, der Behindertenpass oder ein Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung vorgelegt werden.

Gehbehinderte mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, können Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von € 153,- monatlich geltend machen.

#### PflegegeldbezieherInnen

Werden die Pauschalbeträge für Diätverpflegung, KFZ- oder Taxikosten sowie nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen und Kosten der Heilbehandlung geltend gemacht, so werden diese Beträge nicht um das Pflegegeld gekürzt. Der jährliche Freibetrag selbst wird mit dem Pflegegeld jedoch sehr wohl gegenverrechnet. Werden hingegen die tatsächlichen Kosten geltend gemacht, mindert das Pflegegeld diese Aufwendungen und nur der übersteigende Betrag wirkt sich steuermindernd aus.

## Negativsteuer – Bares Geld bei kleinem Einkommen

Negativsteuer wird dann ausbezahlt, wenn das Jahreseinkommen so gering ist, dass die Summe der Absetzbeträge höher ist als die errechnete Steuer selbst. Wer monatlich weniger als ca. € 1.125,- brutto verdient, erhält eine Steuergutschrift in der Höhe von 10% der bezahlten Sozialversicherungsbeträge, maximal aber € 110,- pro Jahr.

Betroffen sind vor allem Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge und FeriapraktikantInnen. Die Steuer wird aber nicht automatisch zurückbezahlt. Der Antrag muss mit dem Formular für die ArbeitnehmerInnenveranlagung (L1) beim Finanzamt gestellt werden.

Negativsteuer entsteht auch, wenn der AlleinverdienerInnen- oder AlleinerzieherInnenabsetzbetrag zusteht, und dieser zu einem Negativbetrag bei der Berechnung der Einkommenssteuer führt. In diesem Fall erhält man bis zu € 494,- zurück. Voraussetzung ist, dass für ein Kind mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen wurde.

Die **höchste Ausbeute** an Negativsteuer beträgt € 604,- pro Jahr, wenn jemand beide Voraus-

setzungen erfüllt: **niedriges Einkommen und alleinerziehend.**

### Vorteile für AlleinerzieherInnen

Besonders interessant ist die Negativsteuer für **Alleinstehende**, die im gesamten Kalenderjahr **kein Einkommen** beziehen. **Der häufigste Fall ist das Karenzjahr.** Das Kinderbetreuungsgeld ist steuerfrei und somit kein Einkommen. **Eine alleinerziehende Mutter erhält € 494,- vom Finanzamt zurück!**

Ansprüche entstehen auch, wenn z.B. beide Elternteile von Jänner bis Dezember ohne Einkommen sind oder ein alleinerziehender Vater ganzjährig Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht.

Auch dafür muss immer ein Antrag gestellt werden, und zwar mit dem Formular ‚Antrag auf Erstattung des AlleinverdienerInnen-/AlleinerzieherInnenabsetzbetrages‘ (E5).

### **Sonderausgaben**

Von Personenversicherung über Wohnraum-schaffung und -sanierung bis zur freiwilligen Weiterversicherung: diese Ausgaben können Sie beim Finanzamt geltend machen.

### Sonderausgaben für den/die (Ehe-)PartnerIn und Kinder

Sonderausgaben (Versicherungsprämien, Weiterversicherung, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Kirchenbeitrag) können auch dann abgesetzt werden, wenn sie für den/die (Ehe-)PartnerIn oder für Kinder (für welche mindestens 7 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde) geleistet wurden. Dies kann allerdings nur im Rahmen des eigenen Höchstbetrages geschehen.

Sonderausgaben können in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie tatsächlich geleistet wurden.

### Sonderausgaben mit Höchstgrenze und ‚Viertelung‘

Diese Sonderausgaben können bis zu € 2.920,- jährlich geltend gemacht werden. Dieser Betrag verdoppelt sich auf € 5.840,- jährlich, wenn der AlleinverdienerInnen- bzw. AlleinerzieherInnen- absetzbetrag zusteht.

Um weitere € 1.460,- erhöht sich dieser Betrag, wenn dem/der Steuerpflichtigen für mindestens drei Kinder der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, wobei die Anzahl der Kinder nur bei einem/einer Steuerpflichtigen berücksichtigt wird.

Weiters gilt eine ‚Viertelung der Steuerwirksamkeit‘ (nur 25% der Aufwendungen werden berücksichtigt).

Bei Besserverdienenden (beginnend mit € 36.400,- jährlich) wird der absetzbare Betrag reduziert - ab € 50.900,- jährlich gibt es keine Sonderausgaben mehr.

Werden keine Sonderausgaben vom/von der Steuerpflichtigen beantragt, so wird automatisch die Sonderausgabenpauschale in Höhe von € 60,- berücksichtigt.

### Zu Sonderausgaben mit Höchstgrenze und ‚Viertelung‘ zählen:

#### 1) Personenversicherung

Dazu zählen Beiträge und Versicherungsprämien zu einer

- Lebensversicherung
- Freiwilligen Krankenversicherung
- Freiwilligen Unfallversicherung
- Freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse
- Sterbeversicherung
- Pensionskasse
- Vorsorge bei den Gemeindebediensteten
- Kreditrestschuldversicherung
- Insassenunfallversicherung
- Freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung

## 2) Wohnraumschaffung

Aufwendungen für die Errichtung von Eigentumswohnungen oder -häusern in Österreich sind als Sonderausgaben absetzbar.

Neben den Planungs- und Baukosten sind auch die Kosten für die Grundbeschaffung, Anwalts- und Notariatskosten absetzbar. Bedingung für die Absetzbarkeit ist, dass innerhalb von 5 Jahren ab Grundstückserwerb mit dem Bau des Eigenheimes oder der Eigentumswohnung begonnen wird.

Hinweis: Das geplante Haus muss beheizbar und somit winterfest sein. Ob das neugeschaffene Eigenheim oder die Eigentumswohnung der Hauptwohnsitz ist, spielt keine Rolle. Nicht zu den Errichtungskosten zählen z.B. Aufwendungen für die Wohnungseinrichtung oder die Gartengestaltung.

Mindestens achtjährig gebundene Beträge, die an

- gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen
- Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzung und Geschäftsführung Wohnraum schaffen
- Gebietskörperschaften (Beispiel: Baukostenzuschuss für Gemeindewohnung)

zur Schaffung von Wohnraum geleistet werden, sind absetzbar.

Wird ein bereits bestehendes Haus oder eine bereits bestehende Wohnung gekauft, so liegen keine Aufwendungen für Wohnraumschaffung (der Wohnraum ist ja bereits vorhanden) vor. Diese Ausgaben sind nicht abzugsfähig.

### Darlehensrückzahlungen:

Wurden für oben genannte Ausgaben Darlehen aufgenommen, so sind die Rückzahlungen hierfür – inklusive Zinsen – absetzbar. Auch jährliche Rückzahlungen, die mit der Miete verrechnet werden, sind hier zu berücksichtigen.

Werden vom/von der VoreigentümerIn zur Wohnraumschaffung aufgenommene Darlehen übernommen, so sind diese Zahlungen ebenfalls absetzbar. Unter Wohnraumschaffung fällt auch ein Zu- bzw. Aufbau, wenn damit neuer Wohnraum geschaffen wird, nicht jedoch ein Umbau.

### Nachversteuerung:

Wenn Grundstückskosten als Ausgaben für Wohnraumschaffung geltend gemacht wurden und innerhalb von 5 Jahren nicht mit dem Bau begonnen wird, wird nachversteuert. Auch achtjährig gebundene Beiträge, die vor Ablauf zurückgezahlt werden, sind nachzuversteuern. In diesen Fällen wird einheitlich ein Steuersatz von 30% gezahlt.

### Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular:

Sie erhalten von Ihrer Bank oder dem/der WohnbauträgerIn eine Bestätigung über die Höhe Ihrer rückbezahlten Darlehen. Diese Bestätigung legen Sie dem Antrag aber nicht bei, sondern heben sie 7 Jahre auf. Wenn Sie im Falle des Hausbaus Materialrechnungen absetzen, so schlüsseln Sie diese auf dem Formular L 75 auf. Die einzelnen Rechnungen brauchen Sie nicht mitzuschicken, aber sie müssen 7 Jahre lang aufbewahrt werden.

### 3) Wohnraumsanierung

Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum in Form von Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind als Sonderausgaben absetzbar. Dies ist dann der Fall, wenn die Nutzungsdauer des Wohnraumes wesentlich verlängert oder der Nutzungswert wesentlich erhöht wird.

- Instandsetzung:
- Austausch aller Fenster samt Rahmen
- Austausch aller Türen samt Türstock
- Austausch von Zwischendecken
- Austausch von Unterböden
- Austausch auch einzelner Fenster (Lärmschutz, Minderung des Energieverbrauches)
- Austausch der Eingangstür (Einbruchschutz, Minderung des Energieverbrauches)

- Austausch von Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung etc.)
- Austausch der Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungsinstallationen
- Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen und Wärmerückgewinnungsanlagen
- Umstellung auf Fernwärmeversorgung
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauches oder -verlustes
- Nachträgliche Kanalanschlusskosten
  
- Herstellung:
- Zusammenlegung von Wohnungen
- Einbau von Zentralheizungen
- Aufzugsanlagen
- Versetzen von Zwischenwänden
- Einbau von Badezimmern und Toiletten
- Versetzen von Türen und Fenstern

Laufende Wartungsarbeiten, Ausbessern des Verputzes, Ausmalen und Tapezieren von Räumen, Austausch einer beschädigten Fensterscheibe usw. fallen nicht unter Wohnraumsanierung.

Ausgaben für Wohnraumsanierung können nur geltend gemacht werden, wenn sie von einem/einer befugten UnternehmerIn durchgeführt werden. Reine Materialrechnungen werden nicht anerkannt.

Die Sanierung von Wohnraum ist nur dann abzugsfähig, wenn der/die Steuerpflichtige den Auftrag zur Sanierung an befugte UnternehmerInnen selbst erteilt. Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge und durch begünstigte BauträgerInnen getätigte, in den Mieten weiterverrechnete Aufwendungen, sind nicht mehr abzugsfähig.

#### Darlehensrückzahlungen:

Wie bei den Aufwendungen für Wohnraumschaffung sind auch Darlehen, die zur Wohnraumsanierung (z.B. Wohnhaussanierungskredit) aufgenommen werden, steuerlich absetzbar.

#### Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular:

Die einzelnen Rechnungen brauchen Sie bei der Beantragung nicht mitzuschicken. Sie müssen aber 7 Jahre aufbewahrt werden.

#### 4) Junge Aktien, Genussscheine und Wandelschuldverschreibungen

Diese müssen bei einer inländischen Bank gegen sofortige Zahlung des Ausgabebetrages der jungen Aktien oder der vollen Anschaffungskosten der Genussscheine erworben werden.

Sie müssen mindestens 10 Jahre ab Anschaffung hinterlegt werden.

Von der Bank wird eine Bescheinigung über die Höhe der bezahlten Beträge und die Tatsache der Hinterlegung ausgestellt. Wird die 10-Jahresfrist nicht eingehalten (z.B. weil ein Kursgewinn lukriert werden soll), kann die Nachversteuerung durch Ersatzbeschaffung innerhalb eines Jahres vermieden werden. Die aus diesem Grund angeschafften jungen Aktien und Genussscheine können dann natürlich nicht nochmals abgesetzt werden.

#### Sonderausgaben ohne Höchstgrenze:

Die folgenden Sonderausgaben werden ohne Höchstgrenze in vollem Umfang steuerwirksam:

- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Nachkauf von Schulzeiten
- Gewisse Renten und dauernde Lasten
- Abfindung von Rentenansprüchen
- Steuerberatungskosten

Die Sonderausgabenpauschale wird bei diesen Aufwendungen nicht abgezogen, sodass sie in voller Höhe die Lohnsteuerbemessungsgrundlage mindern.

#### Sonderausgaben mit Höchstgrenze:

Von privaten Zuwendungen bis zu Kirchenbeiträgen: Sonderausgaben mit Höchstgrenze mindern bis zur jeweiligen Höchstgrenze –

in vollem Umfang – die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.

#### Private Zuwendungen an begünstigte SpendempfängerInnen:

Für Spenden an bestimmte begünstigte SpendempfängerInnen (werden jährlich im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung veröffentlicht, wobei es sich im wesentlichen um Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen sowie Museen u.ä. handelt) können bis zu 10% des Vorjahreseinkommens abgesetzt werden.

#### Kirchenbeiträge:

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sind ebenfalls als Sonderausgaben absetzbar. Allerdings nur bis zu einem Betrag von jährlich € 100,- (ab 2005). Bis 2004 maximal € 75,- jährlich.

### **Studienkosten als Abschreibeposten**

Rückwirkend ab 2003 können ArbeitnehmerInnen, die studieren, auch die Kosten für ein ordentliches Universitätsstudium von der Steuer absetzen. Dies hat der Verfassungsgerichtshof in einem von der Arbeiterkammer angestrebten Urteil entschieden.

#### Werbungskosten

Von Gewerkschaftsbeiträgen über die Pendlerpauschale bis zu Fachliteratur: Der wichtigste Topf für Steuerersparnisse sind die Werbungsko-

sten. Darunter versteht man alle Aufwendungen, die bei Lohnsteuerpflichtigen mit dem Beruf zusammenhängen bzw. durch diesen verursacht sind.

Der Bereich der Werbungskosten lässt sich in 3 Gruppen teilen:

1) Werbungskosten, die automatisch vom/von der ArbeitgeberIn berücksichtigt werden

- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Pensionsversicherungs-, Arbeitslosenversicherungs-, und Krankenversicherungs-, und Wohnbauförderungsbeitrag)
- Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen (z.B. Arbeiterkammerumlage)
- Gewerkschaftsbeitrag, sofern er gleich in der Firma einbehalten wird. EinzelzahlerInnen können den Gewerkschaftsbeitrag im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen. Dazu erhalten sie von der Gewerkschaft eine Bestätigung, die dem ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular beizulegen ist.
- E-Card-Gebühr, sofern sie gleich in der Firma einbehalten wird. EinzelzahlerInnen können die Gebühr im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen.

- Rückzahlung von Arbeitslohn, z.B. ein/e ArbeitnehmerIn muss den Fehlbetrag in der Kassa ersetzen. Dieser ist in der laufenden Lohnverrechnung zu berücksichtigen. Wurde das Dienstverhältnis bereits beendet, so kann dieser Betrag in der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

2) Werbungskosten, die über Antrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden

- Pendlerpauschale (siehe PendlerInnen)

3) Werbungskosten, die beim Finanzamt geltend zu machen sind

Allen ArbeitnehmerInnen steht eine Werbungskostenpauschale in Höhe von € 132,- jährlich zu. Diese Pauschale wird automatisch bei all jenen berücksichtigt, die entweder keine Werbungskosten oder Werbungskosten von weniger als € 132,- beantragen.

Die nachfolgend dargestellten typischen Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als € 132,- jährlich betragen.

a) Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage wird zwar im Wege der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich aber

bei der laufenden Abrechnung nicht steuermindernd aus. Um die Betriebsratsumlage geltend zu machen, summieren Sie einfach die Beträge, die monatlich einbehalten wurden, und tragen diese bei den Werbungskosten ein.

b) Berufskleidung

Es muss sich um berufstypische Arbeitskleidung wie zum Beispiel um eine PortierInnenuniform, um einen SchlosserInnen-, MalerInnen-, oder MonteurInnenanzug oder um Sicherheitshandschuhe handeln. Keine berufstypische Arbeitskleidung sind aber Hosen, Röcke, Hemden, Blusen, Sakkos, Anzüge usw., da diese auch privat nutzbar sind. Auch wenn der/die ArbeitgeberIn verlangt, dass am Arbeitsplatz z.B. ein Anzug zu tragen ist, der vielleicht privat nie angezogen wird, stellen die Ausgaben dafür keine Werbungskosten dar.

c) Werkzeuge und Arbeitsmittel

Diese sind absetzbar, soweit sie fast ausschließlich beruflich genutzt werden und zur Ausübung des Berufes notwendig sind, wie zum Beispiel Musikinstrumente von MusikerInnen, Messer von KöchInnen oder Computer.

Computer:

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung des Computers plus Zubehör (Disket-

ten, Drucker) sind, bei eindeutiger beruflicher Verwendung, Werbungskosten. Das Finanzamt nimmt einen Privatanteil von 40% an. Eine niedrigere private Nutzung ist vom/von der Steuerpflichtigen nachzuweisen. Zusätzlich zum Computer (Computer: PC, Bildschirm und Tastatur) ist auch weitere Hardware sowie Software absetzbar (Disketten, Drucker, Papier, Maus, Scanner usw.).

#### Internet:

Wird das Internet beruflich gebraucht, sind die Kosten als Werbungskosten absetzbar. Sofern eine genaue Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich ist, wird die Aufteilung geschätzt. Als anteilige berufliche Kosten sind die anteilige Provider-Gebühr und die anteiligen Leitungskosten oder die anteiligen Kosten für Pauschalabrechnungen (Bsp: Paketlösung für Internetzugang) abzugsfähig.

#### Absetzung für Abnutzung (AfA):

Werkzeuge und Arbeitsmittel, die weniger als € 400,- (geringwertige Wirtschaftsgüter) kosten, werden in dem Jahr, indem sie gekauft wurden, abgesetzt. Können sie länger als ein Jahr genutzt werden und sind die Anschaffungskosten höher als € 400,-, können sie nur verteilt über die

gewöhnliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (AfA). Erfolgt die Anschaffung nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres, so kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden.

Beispiel: Sie kaufen am 5.7. einen Computer. Die Kosten betragen € 2.900,-. Die Nutzungsdauer wird mit 3 Jahren angenommen. Privatanteil 40%: € 1.160,-, beruflicher Anteil 60%: € 1.740,-.

- AfA im 1. Jahr: € 290,-
- AfA im 2. Jahr: € 580,-
- AfA im 3. Jahr: € 580,-
- AfA im 4. Jahr: € 290,-
- Gesamt: € 1.740,-

#### d) Fachliteratur, Zeitungen und Zeitschriften

Fachbücher müssen eindeutig dem Beruf zurechenbar sein. Ein beruflich benötigtes Fachbuch, z.B. ‚Handbuch der Chemie‘, ist für eine/n ChemikerIn ein Arbeitsmittel und die Ausgaben dafür somit absetzbar. Lexika oder Nachschlagewerke dienen auch der Erweiterung der Bildung und sind daher nicht absetzbar.

Fachzeitschriften sind steuerlich absetzbar. Bei Wirtschaftsmagazinen (z.B. Trend, Gewinn, usw.) handelt es sich jedoch nicht um einschlägige

Fachliteratur. Tageszeitungen sind im Regelfall nicht absetzbar.

e) Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungskosten

Fortbildungskosten dienen dazu, im Beruf auf dem Laufenden zu bleiben bzw. um die beruflichen Kenntnisse zu verbessern. Daher ist der Besuch der WerkmeisterInnenschule, der BuchhalterInnenlehrgang für FinanzbeamtInnen, usw. abzugsfähig, nicht aber die Kosten für ein Zweitstudium.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen.

Ausbildungskosten können nur dann steuerlich abgeschrieben werden, wenn ein Zusammenhang zum konkret ausgeübten oder einem damit verwandten Job besteht. Ausschlaggebend ist die konkrete Einkunftsquelle (Bsp: jetziges Dienstverhältnis), nicht ein früher erlernter Beruf oder irgendeine früher ausgeübte Tätigkeit.

#### Führerschein:

Aufwendungen für den Erwerb eines PKW- oder Motorradführerscheins können auch dann nicht

steuerlich abgeschrieben werden, wenn ein Auto oder ein Motorrad für die Berufsausübung notwendig ist. Der Führerschein für LKW, LKW mit Anhänger oder Autobus kann – vorausgesetzt es besteht ein Zusammenhang mit der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit – von der Steuer abgesetzt werden.

#### Sprachkurse:

Aus- oder Fortbildungskosten können von der Steuer abgeschrieben werden, wenn beruflich allgemeine Sprachkenntnisse erforderlich sind (z.B. Grundkenntnisse für eine Tätigkeit als KellnerIn, SekretärIn; ungarisch für eine/n ZöllnerIn an der ungarischen Grenze).

Sprachkurse im Ausland gehören in der Regel zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung, soweit nicht die (nahezu) ausschließliche berufliche Notwendigkeit erkennbar ist.

#### Absetzbare Aufwendungen:

- Unmittelbare Kosten der Ausbildungs-, und Umschulungsmaßnahmen: Kursgebühren, Kosten für Kursunterlagen, Kosten des PC bei Computerausbildung
- Fahrtkosten zur Fortbildungsstätte
- Tagesgelder
- Kosten auswärtiger Nächtigungen

## f) Arbeitszimmer

Ein in der Wohnung gelegenes Arbeitszimmer ist nur dann absetzbar, wenn es den beruflichen Mittelpunkt bildet, für die Tätigkeit unbedingt notwendig ist und (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird.

## g) Vermögensschäden, die durch die Berufsausübung entstehen

Beruflich verursachte Vermögensschäden, können als Werbungskosten steuerlich abgeschrieben werden. Beispiel: Ein Verkehrsunfall auf einer Dienstreise, der aber nicht grob fahrlässig verschuldet wurde. Wird der private PKW eines/einer Arbeitnehmers/in bei einem Unfall beschädigt, so können die Reparaturkosten berücksichtigt werden.

**Steuererklärung via Internet**

Seit Jänner 2003 können Steuerpflichtige ihre Steuererklärung per Mausclick mit FINANZOnline durchführen. Mit diesem Programm kann die ArbeitnehmerInnenveranlagung direkt über die Homepage des Finanzministeriums (<https://www.bmf.gv.at/>) durchgeführt werden.

Für die elektronische Steuererklärung müssen Sie zuerst beim Finanzministerium auf FINAN-

ZOnline unter dem Menüpunkt 'Online-Anmeldung' den persönliche Pin-Code anfordern. Den Code erhalten Sie dann per RSA-Brief zugestellt.

Mit dem Pin-Code können Sie nicht nur die Daten für die ArbeitnehmerInnenveranlagung übermitteln sondern auch eine Steuer-Sofortberechnung durchführen und Ihr persönliches Steuerkonto abfragen.

**Kontakt?**

AK Kärnten  
Bahnhofplatz 3  
9021 Klagenfurt  
Tel: 050 477 2306  
Fax: 050 477 2520  
E-Mail: [arbeiterkammer@akktn.at](mailto:arbeiterkammer@akktn.at)  
Internet: <http://kaernten.arbeiterkammer.at>

oder direkt bei den Kärntner Finanzämtern:

Finanzamt Klagenfurt  
Kempfstraße 2–4  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463 539 DW 0

Finanzamt Spittal  
Dr. Arthur Lemisch-Platz 2  
9800 Spittal/Drau  
Tel: 04762 4941 DW 0

Finanzamt Villach  
 Meister-Friedrich-Straße 1  
 9500 Villach  
 Tel. 04242 3022 DW 0

Finanzamt St. Veit  
 Sponheimer Straße 1  
 9300 St. Veit/Glan  
 Tel. 04212 6555 DW 0

Finanzamt Wolfsberg  
 Lindhofstraße 3  
 9400 Wolfsberg  
 Tel. 04352 2355 DW 0

Internet: <https://www.bmf.gv.at/>

## WIEDEREINSTIEG MIT ZUKUNFT (AMS)

### KURSMASNAHME MIT NACHBETREUUNG

#### Zielgruppe?

- Frauen nach familienbedingter Berufsunterbrechung (Wiedereinsteigerinnen)

#### Ziel der Maßnahme?

- Ziel der Maßnahme ist die Sicherung einer erfolgreichen weiteren Berufslaufbahn für Frauen nach einer familienbedingten Unterbrechung

#### Organisationsrahmen?

- Kurs mit 20 Wochenstunden und sanftem Einstieg durch Selbstlernphasen sowie Einzelcoaching-Elementen
- Dauer: 12 Wochen

#### Kursmaßnahme

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Stärken/Schwächen-Analyse: Kenntnisse und Fähigkeiten (Fokus auf Förderung von Stärken), Eignungen, Interessen
- Regionaler Arbeitsmarkt und Tendenzen der Arbeitsmarktentwicklung - Berufskundliche Informationen mit Schwerpunkt ‚Berufe mit Zukunft‘
- Förderungs- und Unterstützungsmöglichkeiten (AMS, Land etc.)
- Know-how vermitteln und trainieren
- Selbstbewusstseins- und Motivationsstärkung
- Softskills (Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit etc.)
- Vermittlung/Auffrischung von EDV-Grundkenntnissen
- Löhne verhandeln: Wie verhandle ich richtig?
- Perspektivenentwicklung inkl. Schnupperpraktikum, Praxisberichte integrieren (Personalverantwortliche, mögliche Vorbilder, MentorInnen etc.)
- Bewerbungsstrategien und Bewerbungsfachwissen

### Nach der Kursmaßnahme

Bewerbungsunterstützung	Qualifizierung/ Auffrischung	Neuorientierung
-Umsetzung der Bewerbungsstrategien/Aktive Bewerbung	-Aus- und Weiterbildungsplan erstellen (inkl. Zeitplan)	Vertiefte berufliche Orientierung in Richtung nicht-traditioneller Berufe
-Coaching im Bewerbungsprozess		-Praktikum

### Kontakt?

Für weitere Informationen steht der/die AMS-BeraterIn zur Verfügung.

Internet:

<http://www.ams.at>

## WIEDEREINSTIEGSBERATUNG (AMS)

### Zielgruppe?

- Personen, die sich auf den beruflichen Wiedereinstieg vorbereiten wollen (vorgemerkte und nicht vorgemerkte Personen)

### Ziele?

Wiedereinsteigerinnen sollen

- das AMS-Angebot besser nutzen können.
- ihre beruflichen Ziele planen.
- die Konsequenzen der Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß sie eine Berufstätigkeit aufnehmen, kennen (eigene Existenzsicherung, Auswirkungen auf die zukünftige Höhe der Pension etc.).

Bei den **Wiedereinstiegsveranstaltungen** geht es um:

- Informationen zu den Dienstleistungen des AMS im Überblick
- Selbstbedienungsangebote
- Förderungen und Qualifizierungen durch das AMS und andere Institutionen
- Grundlagen für Leistungsbezug
- Informationen zum regionalen Arbeitsmarkt und dem Stellenangebot
- Bewerbungstipps (Hinweis auf die Praxismappe zur Arbeitssuche, inkl. Tipps für Gehaltsverhandlungen)
- Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsangebote in der Region etc.)
- Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch

### Termine

Wiedereinstiegsberatung gibt es regelmäßig und flächendeckend bei jedem regionalen AMS.

Das Angebot reicht von regelmäßigen Informationsveranstaltungen (diese werden auch in Kooperation mit AK, Frauenberatungsstellen,

Gemeinde u.a. durchgeführt) bis zu speziell beauftragten BeraterInnen in dem AMS-Geschäftsstellen, die Wiedereinsteigerinnen betreuen.

### Materialien zum Thema Wiedereinstieg

- Folder: Zurück in den Beruf
- Folder: Die Angebote des AMS für Frauen
- Produktblatt: Kinderbetreuungsbeihilfe
- Folder: Versicherungsleistungen im Überblick
- Broschüre: Perspektive Beruf
- Broschüre: Frauen mit Zukunft
- Broschüre: Praxismappe zur Arbeitssuche

### Kontakt?

Alle Broschüren und weitere Infos erhalten Sie bei Ihrem/Ihrer AMS-BeraterIn oder im Internet unter: <http://www.ams.at>.

## Familie

### ELTERNBILDUNG

Eltern-Sein ist eine spannende, vielseitige jedoch auch nicht immer einfache Aufgabe.

Wollen Sie bei der Erziehung Nerven sparen, ihr Kind optimal fördern und selbst nicht zu kurz kommen? Dann nehmen Sie sich doch Zeit für Elternbildung!

Elternbildung bedeutet, Informationen zu sammeln, Erfahrungen auszutauschen, eigene Stärken zu entdecken und schließlich auch praktische Anregungen für den Erziehungsalltag mitzunehmen.

Elternbildung können alle Mütter und Väter, Großeltern, Stiefeltern usw. brauchen, um ihr Kind optimal zu fördern, mit weniger schimpfen mehr zu erreichen und bei allem Eingehen auf die Bedürfnisse des Kindes selbst nicht zu kurz zu kommen.

In Elternbildungsseminaren können Mütter und Väter Wissen über die jeweilige Entwicklungsphase des Kindes bzw. des/der Jugendlichen erwerben, den partnerschaftlichen Umgang miteinander weiterentwickeln, die Gesprächsfähigkeit stärken, verschiedene Möglichkeiten der Konfliktlösung kennen lernen und erproben, sich ihrer Stärken in der Vater- und Mutterrolle bewusst werden und ihren persönlichen Erziehungsstil fortentwickeln, eventuell auftretende Probleme frühzeitig erkennen, um rechtzeitig eine geeignete Hilfestellung in Anspruch nehmen zu können und sich über die Schwerpunkte innerhalb einzelner Lebensphasen informieren.

### Kontakt?

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz  
Abteilung V/2

Franz Josefs-Kai 51  
 1010 Wien  
 Kontaktperson: Henriette Wallisch  
 Tel: 01 711 00 3225  
 Fax: 01 718 94 70 1886  
 Internet: <http://www.eltern-bildung.at>

### **FAMILIENBERATUNGSSTELLEN (ADRESSENLISTE) – LÖSUNGEN FÜR FRAGEN RUND UM DIE FAMILIE**

In Österreich gibt es über 370 Familien- und PartnerInnenberatungsstellen von unterschiedlichsten TrägerInnenorganisationen, die aus dem Budget des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gefördert werden.

Lösungen für Fragen wie:

- Familienplanung bzw. Empfängnisregelung
- Wirtschaftliche und soziale Belange, die werdende Mütter betreffen
- Fragen, die alleinstehende Mütter/Väter haben
- Konflikte durch eine ungewollte Schwangerschaft
- Rechtliche und soziale Fragen, die in der Familie auftreten können
- Fragen zu Sexualität und Partnerschaftsbeziehungen
- Psychische Schwierigkeiten

- Generationskonflikte
- etc.

In den meisten Beratungsstellen stehen Teams von SpezialistInnen zur Verfügung: Ärzte/Ärztinnen, SozialarbeiterInnen, Ehe- und FamilienberaterInnen, JuristInnen, PsychologInnen, PädagogInnen u.a.

Die Beratung ist grundsätzlich kostenlos. Freiwillige Kostenbeiträge werden gerne entgegengenommen, damit das Beratungsangebot insbesondere für jene Personen, die sich keine Kostenbeiträge leisten können, aufrechterhalten werden kann.

Jede/r BesucherIn hat das Recht anonym zu bleiben und alle BeraterInnen sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Zeiten für Besuche oder Anrufe sind in den meisten Beratungsstellen so angesetzt, dass sich auch Berufstätige an sie wenden können.

#### **Kontakt?**

Für weitere Fragen steht das Familienservice des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter der Telefonnummer 0800/240 262 gebührenfrei aus ganz Österreich von Montag bis Donnerstag, von 9.00 bis 15.00 Uhr und Freitag, von 9.00 bis 12.00 Uhr, zur Verfügung.

## Familienberatungsstellen in Kärnten (Stand 11.4.2006):

### MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT

#### KLAGENFURT

Bahnhofstraße 35 H

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 537 48 94

Tel: 0664 3868730

Do. 17.00-19.00 Uhr

Internet: <http://www.klagenfurt.at>

Sektenberatung:

Rudolfsbahngürtel 30

Eingang Mießtalerstraße

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 590705

Do. 15.00-16.00 Uhr – u.n.V.

Schwerpunkte: Partner- u. Familienberatung, psychologisch-pädagogische Beratung, Familienrechtsangelegenheiten, Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktlösung, Sektenberatung

### VEREIN 'WIFF'

Weiterbildungsinitiativen für Frauen

Hauptplatz 2

9100 Völkermarkt

Tel: 04232 4750 od. 4751

Fax: 04232 4904

E-Mail: [wiff.vk@aon.at](mailto:wiff.vk@aon.at)

Mo.-Fr. 8.00–12.00 Uhr u.n.V.

Schwerpunkte: Familienplanung, Scheidungsberatung bzw. Paarberatung, Gewalt, Beratung von Eltern mit behinderten Kindern

Bezirksgericht Völkermarkt

Seenstraße 1

Zi. Nr. 11

9100 Völkermarkt

Tel: 04232 4751

1. Di. 8.30-11.30 Uhr

### AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Völkermarkter Ring 31

9021 Klagenfurt

Tel: 05 0536 31301

Fax: 05 0536 41300

E-Mail: [post.abt13@ktn.gv.at](mailto:post.abt13@ktn.gv.at)

Internet: <http://www.ktn.gv.at>

FELDKIRCHEN

Milesistraße 10

9560 Feldkirchen

Tel: 05 0536 67251  
Mi. 17.00–19.00 Uhr

#### HERMAGOR

Hauptstraße 44  
9620 Hermagor  
Tel: 05 0536 63500  
Mi. 17.00–19.00 Uhr

Schwerpunkte: Familienplanung  
(pränatale Diagnostik) nach tel.  
Terminvereinbarung

ST.VEIT a.d. GLAN  
Marktstraße 15  
9300 St.Veit/Glan  
Tel: 05 0536 68302  
Mo. 17.00–19.00 Uhr

Schwerpunkte: Rechtsberatung

#### VILLACH

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege  
Europaplatz 3  
9500 Villach  
Tel: 0664 4849724  
Di. 17.00–19.00 Uhr

SPIITAL a.d. DRAU  
Tiroler Straße 13

9800 Spittal a.d. Drau  
Tel: 05 0536 62286  
1. Mo. 17.00–19.00 Uhr

#### VÖLKERMARKT

Klagenfurter Straße 9  
9100 Völkermarkt  
Tel: 05 0536 65577  
Mo. 17.00–19.00 Uhr

#### WOLFSBERG

Stadionbadstraße 1  
9400 Wolfsberg  
Tel: 04352 51512 10  
Do. 17.00–19.00 Uhr

Schwerpunkte: Familienplanung, Alkoholproblematik, Anlaufstelle für psychisch Kranke

#### Familieninfostelle Bundessozialamt Landesstelle Kärnten

Service und Beratung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen  
Kumpfgasse 23-25  
9010 Klagenfurt  
Tel.: 05 99 88-5309  
Fax: 05 99 88- 5334  
Internet: <http://www.basb.bmsg.gv.at>

KÄRNTNER CARITAS-VERBAND

Sandwirtgasse 2  
9010 Klagenfurt  
Tel: 0463 55560 0  
Fax: DW 30  
Internet: <http://www.caritas-kaernten.at/>

## KLAGENFURT

Kolpinggasse 6/II  
9010 Klagenfurt  
Tel: 0463 500667  
Fax: DW 20  
Di., Mi. 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr  
Fr. 9.00-12.00 Uhr  
Beratungszeiten:  
Di. u. Mi. 10.00-12.00 Uhr u.n.V.

Bezirksgericht Klagenfurt  
Dobernigstraße 2  
Zi. Nr. 149  
9010 Klagenfurt  
Tel: 0463 5840 3226  
Di. 9.00-12.00 Uhr

Schwerpunkte: Partnerschafts- und Familienkonfliktberatung, Sexualberatung, Scheidungsberatung und Vermittlung in Familienangelegenheiten, Einzelberatung bei persönlichen Lebensproblemen und Krisen, Schwangerschaftskonfliktberatung

Soziales Jugendwerk  
Don Bosco  
Siebenhügelstraße 64  
Eingang Pfarrzentrum  
9020 Klagenfurt/Waidmannsdorf  
Für Jugendliche:  
Tel: 0463 55560 0  
Mo. u. Mi. 16.00-18.00 Uhr  
Für Erwachsene:  
Tel: 0463 22618 23  
Mi. 9.00-11.00 Uhr

Schwerpunkte: Jugendberatung

## VILLACH

Karlgasse 3  
9500 Villach  
Tel: 04242 21352  
Fax: 04242 21352 7  
Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr  
Beratungszeiten:  
Mi. 9.00-11.00 Uhr  
Do. 16.00-18.00 Uhr u.n.V.

Schwerpunkte: Partnerschafts- und Familienberatung, Lebensberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Eltern-Kind-Beratung

Bezirksgericht Villach  
Peraustrasse 25

Zi 219  
9500 Villach  
Tel: 04242 26726 179  
Di. 8.00-12.00 Uhr

SPITTAL/DRAU  
Litzelhofenstraße 9  
9800 Spittal/Dr.  
Tel: 04762 33929  
Fax: DW 4  
Di. 8.00-11.00 Uhr

Schwerpunkte: Partnerschafts- und Familienkonfliktberatung, Scheidungsberatung und Vermittlung in Familienangelegenheiten, Einzelberatung bei persönlichen Lebensproblemen und Krisen, Schwangerschaftskonfliktberatung

Bezirksgericht Spittal  
Zi. Nr. 134  
Dr. A.-Lemisch Platz  
9800 Spittal/Dr.  
Tel: 04762 4822 DW 0  
Di. 9.00-12.00 Uhr

WOLFSBERG  
Markusplatz 4  
9400 Wolfsberg  
Tel: 04352 54423

Fax: 04352 54423-4  
Mo. 15.00-17.00 Uhr  
Mi. 9.00-11.00 Uhr  
u.n.V.

Schwerpunkte: Partnerschafts- und Familienkonfliktberatung, Sexualberatung, Einzelberatung bei persönlichen Lebensproblemen und Krisen, Schwangerschaftskonfliktberatung  
Bezirksgericht Feldkirchen  
Foreggerplatz 1  
9560 Feldkirchen  
Tel: 04276 2225-0  
Jeden 2. Di. 8.00-12.00 Uhr  
(abwechselnd mit der Frauenberatung Villach)

KLAGENFURT  
Viktringer Ring 38  
9010 Klagenfurt  
Tel: 0463 56777  
Fax: DW 20  
Mo., Do. 16.00-18.00 Uhr  
u.n.V.

Schwerpunkte: Partnerschafts- und Familienberatung, Lebensberatung, Partnerschaftskonfliktberatung, Eltern-Kind-Beratung

## KLAGENFURT

Männerbüro d. Kärntner Caritasverbandes

Sandwirtgasse 1

9010 Klagenfurt

Tel: 0463 599500

Mo., Di., Do. 9.00–11.00 Uhr

Mi. 17.00–19.00 Uhr

Schwerpunkte: Männerberatung,  
Gewalt in der Familie

VEREIN FÜR FRAUEN- UND FAMILIENBERATUNG

## KLAGENFURT

Alter Platz 30/1

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 514945

Mo. bis Fr. 8.00–12.00 Uhr

Mi. 17.00–19.00 Uhr u.n.V.

Internet:

<http://www.frauenundfamilienberatung.sid.at>

VEREIN HILFE FÜR KINDER UND ELTERNKINDERSCHUTZZENTRUM KÄRNTEN

Kumpfgasse 20

1.Stk.

9020 Klagenfurt

Tel: 0463 56767

Fax: 0463 501 705

Internet:

<http://www.kinderschutzzentrum-kaernten.at>

## Öffnungszeiten des KISZ:

Mo. bis Fr. 9.00–17.00 Uhr

Familienberatung:

vierzehntägig

Di. 18.00–20.00 Uhr

Schwerpunkte: Gewalt in der Familie – psychische u. physische Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch von Kindern, Hilfe bei Entwicklungsschwierigkeiten und Erziehungsproblemen des Kindes, Beratung in Scheidungsangelegenheiten und Obsorgerecht

FRAUENBERATUNG VILLACH

## VILLACH

Peraustrasse 23

9500 Villach

Tel: 04242 24609

Mo.–Mi. 8.30–14.30 Uhr

Do. 8.30–13.00 Uhr u. 17.00–20.30 Uhr

Fr. 8.30–13.00 Uhr u.n.V.

Internet: <http://www.frauenberatung-villach.at>

Schwerpunkte: Frauenberatung, Familienberatung, Scheidungsberatung am Gericht, Gewalt in der Familie

Bezirksgericht Villach

Peraustrasse 25

Zi. 219

9500 Villach  
Tel: 04242 26726 179  
Di. 8.00-12.00 Uhr

Bezirksgericht Feldkirchen  
Foreggerplatz 1  
9560 Feldkirchen  
Tel: 04276 2225 19  
Di. 8.00-12.00 Uhr  
FRAUENSERVICE- und FAMILIENBERATUNGS-  
STELLE WOLFSBERG

WOLFSBERG  
Johann Offner-Str. 1  
9400 Wolfsberg  
Tel: 04352 52619  
Mo.-Fr. 8.00–13.00 Uhr  
Do. 17.00–19.00 Uhr u.n.V.  
Internet: <http://www.fraueninfo.at>

Schwerpunkte: Arbeits(losen)beratung: Hilfe bei Bewerbungen, Arbeitsplatzsuche, Wiedereinstieg, Psychologische Beratung: Ehe-, Partner- und Familienberatung, Hilfe bei Erziehungsschwierigkeiten, psychosomatischen Beschwerden, Entmutigung, Alltagskonflikten, Sozialberatung, Juristische und Medizinische Beratung

Vorträge zu frauenspezifischen Themenkreisen sowie Kurse (Selbstbewusstseinstraining etc.) finden in regelmäßigen Abständen statt.

Bezirksgericht Wolfsberg  
Lavantkai 1  
9400 Wolfsberg  
Tel: 04352 4101  
2. u. 4. Di. 8.30–11.30 Uhr  
BELLADONNA  
Frauenberatung und Familienberatung  
Zentrum für Frauenkommunikation und  
Frauenkultur

KLAGENFURT  
Villacher Ring 21/2  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463 511248  
Mo.-Fr. 9.00–13.00 Uhr u.n.V.  
Internet:  
<http://www.frauenberatung-belladonna.sid.at>

Schwerpunkte: AlleinerzieherInnen, Frauen-, Paar- und Familienberatung, Beziehungsprobleme, Trennung/Scheidung, Familienplanung, Schwangerschaft, berufliche Probleme, Armutsgefährdung, Gewalt, seelische Leidenszustände, juristische Beratung

VEREIN 'FAMILIJA' FAMILIENFORUM MÖLLTAL

OBERVELLACH

9821 Oberfellach 32

Tel: 04782 2511

Mi. 9.00–11.00 Uhr u.n.V.

Internet: <http://www.familija.at>

Schwerpunkte: Partnerschafts- und Familienberatung, Erziehungsberatung, Beratung für pflegende Angehörige, Veränderungsbegleitung (Berufswechsel, Arbeitslosigkeit, Pensionierung, Trennung, Trauer)

INTEGRATION: KÄRNTEN

Moritschstraße 2/I

9500 Villach

Tel: 04242 210 725

Fax: 04242 210 725-4

Mi. 9.00–11.00 Uhr

Do. 18.00–20.00 Uhr u.n.V.

Internet: <http://www.integrationkaernten.info>

Schwerpunkte: Beratung von Familien mit behinderten Kindern mit dem Schwerpunkt Integration in allen Lebensbereichen

VITAMIN R ZENTRUM FÜR  
GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Hauptstraße 58

9545 Radenthein

Tel: 04246 4920

Fax: DW 4

E-Mail: [office.vitamin-r@aon.at](mailto:office.vitamin-r@aon.at)

Do. 9.00–11.00 Uhr sowie Mo.–Fr. n.V.

Schwerpunkte: psychosoziale Beratung zu allen familienbezogenen Fragen, Problemen und Konfliktsituationen, Erziehungsberatung, psychosoziale Beratung für pflegende Angehörige, Rechtsberatung, Schwangerenberatung, psychosoziale Beratung zu vorgeburtlicher Diagnostik

**FAMILIENHOSPIZKARENZ**

Familienhospizkarenz kann von unselbstständigen Beschäftigten (auch Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten) sowie Bundesbediensteten in Anspruch genommen werden. Für Bundesbedienstete wurde die Familienhospizfreistellung geschaffen, die seit 1.9.2002 in Kraft ist. Für Bedienstete von Ländern und Gemeinden bestehen Länderregelungen, die bei der jeweiligen Landesregierung zu erfragen sind. Ehepaare können Familienhospizkarenz gleichzeitig in An-

spruch nehmen, selbst wenn sie bei demselben/derselben ArbeitgeberIn beschäftigt sind. Arbeitslose haben die Möglichkeit, beim Arbeitsservice schriftlich bekannt zu geben, dass sie sich für die Dauer einer Familienhospizkarenz vom Bezug des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe abmelden und das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen glaubhaft machen.

Familienhospizkarenz als Sterbebegleitung kann für nahe Angehörige in Anspruch genommen werden, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt vorliegt, und zwar für:

- Ehegatten/Ehegattin
- Lebensgefährten/Lebensgefährtin
- Eltern
- Großeltern
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Die Begleitung schwerst erkrankter Kinder ist bei leiblichen Kindern sowie Wahl- und Pflegekindern (nicht aber bei Stiefkindern) möglich, die im gemeinsamen Haushalt leben. Für das Alter der Kinder besteht keine Beschränkung. Arbeitszeitbezogen bestehen für einen Zeitraum von zunächst maximal drei Monaten folgende Möglichkeiten:

- Die Herabsetzung der Normalarbeitszeit
- Die Änderung der Normalarbeitszeit (z.B. von Früh- auf Spätdienst)
- Eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge (= Karenz)

Die Inanspruchnahme von Familienhospizkarenz muss der/dem ArbeitgeberIn schriftlich bekannt gegeben und glaubhaft begründet werden. Eine Verlängerung auf insgesamt sechs Monate pro Anlassfall ist möglich.

### Versicherungsschutz

ArbeitnehmerInnen, die Maßnahmen der Familienhospizkarenz, vor allem die volle Karenzierung, beanspruchen, sind kranken- und pensionsversichert. Bei voller Karenzierung werden die Beitragszeiten für die Pensionsversicherung in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes angerechnet: € 662,99 (Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende, Stand: 2005). Dieser Richtsatz wird auch bei Absinken des Entgelts unter die Geringfügigkeitsgrenze als Beitragsgrundlage heran gezogen und aus Mitteln des Arbeitsservice getragen. Arbeitslose und BezieherInnen einer Notstandshilfe, die sich für die Sterbebegleitung bzw. Betreuung eines schwersterkrankten Kindes abmelden, bleiben für maximal sechs Monate kranken- und pensionsversichert.

### Kündigungs- und Entlassungsschutz

Ab Bekanntgabe der Inanspruchnahme von Familienhospizkarenz können ArbeitnehmerInnen bis vier Wochen nach deren Ende nicht gekündigt oder entlassen werden.

### Finanzielle Unterstützung

ArbeitnehmerInnen erhalten aliquotes Entgelt, jedoch entfällt bei völliger Dienstfreistellung das Einkommen zur Gänze. Es gibt für diesen Fall folgende Möglichkeiten, Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten:

- Familienhospizkarenz-Härteausgleich
- Pflegegeld
- Familienhärteausgleich

### Kontakt?

BMSG

Tel: 0800 240 262 (Familienservice)

Tel: 0800 20 16 22 (Pflegetelefon)

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

### **FRAUENRATGEBERIN 2005 (BROSCHÜRE)**

Die Frauenratgeberin des Bundesministeriums für Frauen und Gesundheit bietet auf über 700 Seiten aktuelle Informationen für den Alltag und spezifische Situationen von Frauen sowie Antworten auf rechtliche, berufliche, soziale, familiäre, bildungsmäßige und gesundheitliche

Fragen und ist im Internet unter <http://www.frauenratgeberin.at> verfügbar.

Über die im Adressteil angegebenen Institutionen, Organisationen und Fraueninitiativen können Sie genauere Informationen zu verschiedenen Themenbereichen einholen.

Die Printversion der Frauenratgeberin kann unter der Tel: 01 711 00 4700 bzw. per E-Mail [broschuerenservice@bmgf.gv.at](mailto:broschuerenservice@bmgf.gv.at) bestellt werden.

### **FRAUENSERVICESTELLE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FRAUEN UND GESUNDHEIT (GRATIS HOTLINE)**

Die Mitarbeiterinnen der Frauenservicestelle des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen und des speziellen Frauenservice für Migrantinnen informieren kostenlos und unbürokratisch zu frauenspezifischen Anliegen.

### Kontakt?

Nulltarifnummer: 0800 202011

Montag bis Donnerstag von 1

0.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### **KARENZ UND MUTTERSCHUTZ – ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

Karenz ist ein arbeitsrechtlicher Begriff und beinhaltet den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts. Da es sich um einen arbeitsrechtlichen Anspruch handelt, gilt dieser nur für ArbeitnehmerInnen, also für jene Personen die zur Arbeitsleistung auf Grund eines Arbeitsvertrages (unselbständig Erwerbstätige) verpflichtet sind. Selbständige, Hausfrauen oder StudentInnen können daher nicht in Karenz gehen, sofern diese nicht daneben den Status eines/einer Arbeitnehmers/in (z.B. als geringfügig Beschäftigte) haben.

Anspruch auf Karenz besteht ausschließlich bis zum 2. Geburtstag (=Ende des 24. Lebensmonates) des Kindes.

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht für Geburten ab dem 1.1.2002 bis zum Ablauf des 30. Lebensmonates. Wechseln sich die Eltern im Bezug ab, steht Kinderbetreuungsgeld längstens bis zum Ablauf des 36. Lebensmonates des Kindes zu.

### Kontakt?

BMWA

Stubenring 1

1010 Wien

Internet: <http://www.bmwa.gv.at>

Informationen zum Mutterschutz erhalten Sie bei:

Mag. Hans Binder, Tel: 01 711 00 6100, E-Mail: [post@iii7.bmwa.gv.at](mailto:post@iii7.bmwa.gv.at)

Mag.a Edda Stech, Tel: 01 711 00 2161, E-Mail: [post@iii7.bmwa.gv.at](mailto:post@iii7.bmwa.gv.at)

Informationen zum Väter-Karenzgesetz erhalten Sie bei:

Mag.a Gerda Ercher, Tel: 01 711 00 6203, E-Mail: [post@iii9a.bmwa.gv.at](mailto:post@iii9a.bmwa.gv.at)

Mag.a Beate Saurugger, Tel: 01 711 00 6479, E-Mail: [post@iii9a.bmwa.gv.at](mailto:post@iii9a.bmwa.gv.at)

## KINDESUNTERHALT

### Wer ist unterhaltspflichtig?

Die Eltern sind verpflichtet, ihren ehelichen und unehelichen Kindern Unterhalt zu leisten. Sind die Eltern nicht im Stande ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen (verstorben, schwere Krankheit) sind die Großeltern zur Unterhaltsleistung heranzuziehen, soweit sie dadurch nicht ihren eigenen Unterhalt gefährden.

### Welche Arten von Unterhaltsleistungen gibt es?

Naturalunterhalt: Beistellung der Wohnung, Nahrungsmittel, Bekleidung, Taschengeld, Schulmaterial etc.

Geldunterhalt: Vom Gericht festgelegter oder privat vereinbarter Geldbetrag, der dem/der gesetzlichen VertreterIn des minderjährigen Kindes oder dem volljährigen Kind auszubezahlen ist.

Ein Kind, das mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt lebt, hat Anspruch auf Naturalunterhalt. Verlässt der/die Minderjährige den gemeinsamen Haushalt mit Zustimmung seiner/ihrer Eltern, hat er/sie einen Anspruch auf Geldunterhalt.

Sind die Eltern geschieden oder leben sie getrennt, erbringt grundsätzlich der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, seine Unterhaltsleistung als Naturalunterhalt. Der andere Elternteil ist zur Leistung von Geldunterhalt verpflichtet.

### Wie hoch ist der Unterhalt?

Die Höhe des Unterhaltsanspruches des Kindes ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern (Vermögen, Einkommen, Ausbildung, Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmarktlage usw.) und dem Bedarf des Kindes (Alter, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten usw.).

Die Eltern müssen sich bemühen, nach ihren Kräften zum Unterhalt ihrer Kinder beizutragen. Wenn daher ein/e Unterhaltspflichtige/r seine/ihre Vollbeschäftigung ganz oder teilweise aufgibt oder eine Stellung annimmt, die nicht

seiner Ausbildung entspricht, um sich dieser Verpflichtung zu entziehen, wird der Unterhalt nicht nach seinem/ihrer tatsächlichen Einkommen bemessen sondern nach dem Einkommen, das er/sie erzielen könnte, wenn er/sie einer zumutbaren Beschäftigung nachginge.

#### 1. Prozentsatzmethode

Für ein Kind zwischen

- 0-6 Jahre: 16% des monatlichen Nettoeinkommens
- 6-10 Jahre: 18% des monatlichen Nettoeinkommens
- 10-15 Jahre: 20% des monatlichen Nettoeinkommens
- ab 15 Jahre: 22% des monatlichen Nettoeinkommens

Gibt es mehrere Unterhaltsberechtigte sind folgende Abzüge vorzunehmen:

- Für jedes weitere Kind unter 10 Jahren: 1%
- Für jedes weitere Kind über 10 Jahren: 2%
- Für die Ehefrau je nach ihrem Einkommen: zwischen 0 und 3%

#### 2. Regelbedarfsätze (Stand 1.7.2005)

Für Kinder von

- 0-3 Jahren: € 164,-
- 3-6 Jahren: € 209,-
- 6-10 Jahren: € 270,-

- 10-15 Jahren: € 309,-
- 15-19 Jahren: € 363,-
- 19-28 Jahren: € 457,-

Grundsätzlich wenden die Gerichte die Prozentsatzmethode zur Unterhaltsberechnung an. Die Regelbedarfssätze werden meist bei hohem Einkommen der Unterhaltspflichtigen herangezogen. Als Höchstgrenze für den Kindesunterhalt gilt im Allgemeinen der zweieinhalbfache Regelbedarfssatz.

### Wie wird das monatliche Nettoeinkommen berechnet?

Bei unselbstständig Erwerbstätigen (ArbeiterInnen, Angestellte und BeamtlInnen) ist das monatliche Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen heranzuziehen. Das 13. und 14. Monatsgehalt (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) wird auf 12 Monate aufgeteilt. Überstundenentgelt und Abfertigungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Nicht einzu beziehen sind Aufwandsentschädigungen wie Nächtigungsgelder, Reisekostenentschädigungen, Diäten und Trennungsgelder.

Bei selbstständig Erwerbstätigen ist der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erwirtschaftete Reingewinn zugrunde zu legen. Unterliegt das Einkommen größeren Schwankungen, so ist der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre heranzuziehen.

Im Falle der Arbeitslosigkeit stellt die Arbeitslosenunterstützung die Bemessungsgrundlage dar. Unterhalt ist zumindest in der Höhe des Familienzuschlages zu leisten.

### Wer zahlt besondere Auslagen?

Derjenige Elternteil, der Geldunterhalt leistet, ist auch verpflichtet, für den Sonderbedarf seines Kindes aufzukommen. Ein Sonderbedarf liegt vor, wenn außergewöhnliche, dringliche Ausgaben in unregelmäßiger Höhe anfallen (Heilbehandlungen, Heilbehelfe, Prozesskosten). Kosten für Schikurs, Schullandwochen oder Freizeitbeschäftigungen gelten in der Regel nicht als Sonderbedarf.

### Mindern eigene Einkünfte des Kindes seinen Unterhaltsanspruch?

Einkünfte aus Vermögen oder Arbeitseinkommen wie beispielsweise Lehrlingsentschädigungen sind auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen. Bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen erfolgt die Berechnung nach der Richtwertformel:

$$(\text{Mindestpension} - \text{Kindeseinkommen}) \times (\text{Regelbedarf} / \text{Mindestpension})$$

Die Familienbeihilfe ist kein Einkommen des Kindes.

### Hat ein Kind Anspruch auf Taschengeld?

Aus pädagogischen Gründen sollte jedem Kind

ein seinem Alter entsprechender Geldbetrag zur freien Verfügung gestellt werden. Für die Höhe des Taschengeldes, die im Einzelfall zwischen dem Kind und seinen Eltern auszuhandeln ist, gelten folgende Richtwerte:

- Bis 7 Jahre: 1% des Unterhaltsanspruches
- 7 bis 10 Jahre: 5% des Unterhaltsanspruches
- 10 bis 14 Jahre: 8% des Unterhaltsanspruches
- 14 bis 18 Jahre: 10% des Unterhaltsanspruches

### **Wann endet der Unterhaltsanspruch?**

Der Unterhaltsanspruch endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des/der Jugendlichen. Ein/e Jugendliche/r ist selbsterhaltungsfähig, wenn er/sie für die notwendigen Mittel zur Deckung seines/ihrer Unterhaltes selbst aufkommen kann. Präsenzdiener sind bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen selbsterhaltungsfähig.

Nach Abschluss einer Berufsausbildung ist ein/e Jugendliche/r grundsätzlich selbsterhaltungsfähig. Es muss ihm/ihr jedoch eine angemessene Zeit eingeräumt werden, um einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Der/Die Jugendliche verliert seinen/ihren Unterhaltsanspruch, wenn er/sie die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit unterlässt.

Während eines Studiums bleibt der Unterhaltsanspruch bestehen, wenn das Studium zielstrebig und erfolgreich betrieben wird. Als Beurtei-

lungsrahmen wird die Durchschnittsdauer des jeweiligen Studiums herangezogen.

### **Wie kann man den Unterhaltsanspruch durchsetzen?**

Der Unterhaltsanspruch ist beim Bezirksgericht des Wohnortes des/der Unterhaltsberechtigten geltend zu machen. Für das minderjährige Kind muss der vertretungsberechtigte Elternteil den Antrag einbringen, über den dann im außerstreitigen Verfahren entschieden wird. Das Außerstreitverfahren hat den Vorteil, dass auch dann keine Gerichtsgebühren und Kosten für die gegnerische Rechtsanwältin anfallen, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird.

Junge Menschen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr müssen ihren Unterhaltsanspruch im streitigen Verfahren durchsetzen. Daher müssen sie vorerst für die Gerichtsgebühren aufkommen und bekommen sie nur dann vom/von der Unterhaltspflichtigen rückerstattet, wenn sie im Prozess obsiegen.

### **Wer kann einen staatlichen Unterhaltsvorschuss bekommen?**

Das Gericht kann Minderjährigen einen Unterhaltsvorschuss zuerkennen, wenn

- kein gemeinsamer Haushalt mit dem/der UnterhaltsschuldnerIn besteht.
- der/die UnterhaltsschuldnerIn eine mehr als einmonatige Haftstrafe verbüßt.

- die Exekution aussichtslos ist, weil der/die Unterhaltspflichtige unbekanntes Aufenthaltsort oder sich in einem Staat aufhält, mit dem es kein Vollstreckungsabkommen gibt.

### Kann der Unterhaltsanspruch verjähren?

Grundsätzlich kann Unterhalt nur für die letzten drei Jahre verlangt werden.

Gegenüber dem Elternteil, der ein Obsorgerecht hat, verjährt der Unterhaltsanspruch nicht.

### Ist die Verletzung der Unterhaltspflicht strafbar?

Verletzt ein Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kind gröblich und gefährdet er den Unterhalt und die Erziehung seines Kindes, kann gegen ihn gemäß § 198 Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten verhängt werden.

### Welche Unterstützung gibt es für unterhaltspflichtige Präsenzdienner?

Unterhaltspflichtige Präsenzdienner haben Anspruch auf Familienunterhalt (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und auf Wohnkostenbeihilfe (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung.

#### Nähere Informationen:

Heerespersonalamt: Tel: 0810 24 28 11

### Welche Unterstützung gibt es für unterhaltspflichtige Zivildienner?

Zivildienner und ihre Ehefrauen können bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Bezirksamt einen Antrag auf Familienunterhalt für Zivildienner einbringen. Die Höhe des Familienunterhalts beträgt für die Ehegattin 50% und pro Kind 10% des bisherigen monatlichen Einkommens. Wurde bisher kein Einkommen erzielt, errechnet sich der Prozentsatz nach der Mindestbemessungsgrundlage.

### Welche Rechte hat derjenige Elternteil, der Geldunterhalt leistet?

Derjenige Elternteil, der Geldunterhalt zahlt und nicht mit der Obsorge betraut ist, hat folgende Rechte:

- Besuchsrecht
- Informations- und Äußerungsrecht in wichtigen Angelegenheiten, wie z.B.
- Namensänderung
- Änderung der Religion
- Änderung der Staatsbürgerschaft
- Übergabe in fremde Pflege
- Vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages
- Liegenschaftsveräußerungen

Derjenige Elternteil, der Geldunterhalt zahlt und dessen Obsorgerecht weder eingeschränkt noch entzogen wurde, hat hinsichtlich der Pflege, Er-

ziehung, gesetzlichen Vertretung und Vermögensverwaltung dieselben Rechte und Pflichten wie derjenige Elternteil, der Naturalunterhalt leistet.

### Kontakt?

Die BeraterInnen der Servicehotline informieren Sie unbürokratisch und kompetent zu allen Fragen im Bereich Familie.

Sie erreichen das BeraterInnenteam kostenlos unter:

Tel: 0800 240 262

E-Mail: [familienservice@bmsg.gv.at](mailto:familienservice@bmsg.gv.at)

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

### KONSUMENTENSCHUTZ

Für Fragen des Konsumentenschutzes richten Sie sich an:

Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz  
Sektion III - Konsumentenschutz  
Radetzkystrasse 2

A-1031 Wien

Tel: 01 71100 DW 2501, 2502 oder 2503

Fax: 01 71100 DW 2549

E-Mail: [tamara.gabriel@bmsg.gv.at](mailto:tamara.gabriel@bmsg.gv.at)

Internet: <http://www.bmsg.gv.at>

Bitte beachten Sie, dass Anfragen per Email nur dann beantwortet werden können, wenn Sie

Name, Adresse und Telefonnummer vollständig angeben. Die Beantwortung von E-Mails kann einige Tage in Anspruch nehmen. Unter Umständen werden Sie auch telefonisch kontaktiert.

### TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Man kommt zu dem Schluss 'Es geht nicht mehr' und eine mitunter langjährige Partnerschaft geht zu Ende. Man kann sich nicht einigen, alte Konflikte brechen immer wieder auf, die Angst vor der Zukunft und vor finanziellen Problemen stehen im Vordergrund.

Wie werden die Kinder damit umgehen können? Will er/sie mir die Kinder wegnehmen? Diese und andere Fragen beschäftigen die Trennungswilligen oft rund um die Uhr.

In dieser Situation kann es meist hilfreich sein, professionelle Unterstützung in Beratungsstellen, bei MediatorInnen oder in einem Angebot der Eltern- und Kinderbegleitung zu suchen.

Ein/e EheberaterIn oder SozialarbeiterIn und ein/e JuristIn gehen auf Ihre Sorgen und Fragen ein, bieten Rat, rechtliche Auskunft und haben vielleicht sogar Lösungsvorschläge für das eine oder andere Problem parat. Die Beratung ist vertraulich und grundsätzlich kostenlos.

**Kontakt?**

Eine Auflistung der Kärntner Familienberatungsstellen (Stand 11.4.2006) finden Sie unter dem Juno-Info-Punkt 'Familienberatungsstellen'.

**WEGWEISER FÜR ALLEINERZIEHENDE****(BROSCHÜRE)**

Diese Broschüre des Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ist Alleinerziehenden (ledig, geschieden, verwitwet oder getrennt lebend vom Vater oder von der Mutter ihres Kindes) gewidmet.

Im 'Wegweiser für Alleinerziehende' wurden in den einzelnen Kapiteln alle wichtigen Themenbereiche, wie Kinder, Lebensunterhalt, Schulden, Arbeit, Arbeitslosigkeit, Wohnen, AusländerInnen, Schwangerschaft etc. abgehandelt.

Die gedruckte Ausgabe kann beim Broschürenservice des Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz oder unter der Telefonnummer 0800 20 20 74 bestellt werden.

Als Download steht der Wegweiser im Internet unter <http://www.bmsg.gv.at> zur Verfügung.

## Starke Frauen machen von sich reden!

(Texte von Mag.a Brigitte Konstantiniuk-Dokl)

„Glaube an Grenzen – und sie gehören dir.“

Historische Studien haben gezeigt, dass das seit der Antike überlieferte Bild von der unterdrückten Frau nicht immer gestimmt hat. Oftmals gab es Frauen, die über den eng gesteckten Rahmen weiblicher Lebensgestaltung hinausgewachsen sind, Grenzen überschritten haben und sich erfolgreich ihren persönlichen Freiraum geschaffen haben. Die folgenden Kurzporträts „unangepasster Weibsbilder“ sollen Frauen heute als Vorbild dienen, ihr Leben in die Hand zu nehmen und nach persönlichen Bedürfnissen und Wünschen selbst zu gestalten.

### HATSCHEPSUT (15. JH. V. CHR.)

Die altägyptische Königin Hatschepsut wurde um 1500 v.Chr. als Tochter des Pharao Thutmosis I. geboren. Nach dem Tod ihres Mannes – und Halbbruders – Thutmosis II. wurde sie Regentin für ihren minderjährigen Stiefsohn Thutmosis III., eine übliche Praxis auch in früheren altägyptischen Dynastien. Bereits nach wenigen Jahren brach Hatschepsut jedoch mit jeglicher Tradition und proklamierte sich selbst – als erste Frau in der ägyptischen Geschichte – zum Pharao von Ober- und Unterägypten. Sie trug ab diesem Zeitpunkt alle Titel eines ägyptischen Pharao (mit Ausnahme des Titels „Starker Stier“) und nahm die traditionellen Herrschaftszeichen an, darunter den königlichen Zeremonialbart, weshalb sie auf Darstellungen oftmals als ‚Mann‘ erscheint.

In der mehr als 20-jährigen Regierungszeit dieser ‚Friedensfürstin‘ erlebte Ägypten einen beachtlichen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung. Sie beendete die kriegerische Expansionspolitik ihrer Vorgänger und unternahm stattdessen eine groß angelegte Expedition in das sagenumwobene Land Punt – das vermutlich dem heutigen Somalia entspricht –, von wo v.a. Weihrauch und Ebenholz

eingeführt wurden. Neben Reformen in der Verwaltung war auch ihre Bautätigkeit bedeutsam. Im Amun-Tempel von Karnak ließ sie u.a. zwei 30m hohe Obelisken errichten, von denen einer noch heute am ursprünglichen Ort steht. Ihr bedeutendstes Bauwerk ist aber ihr eigener Totentempel in Deir el-Bahari, der in 15-jähriger Bauzeit errichtet wurde und geschmückt ist mit Darstellungen der Puntexpedition sowie der göttlichen Geburt und Erwählung Hatschepsuts.

Im 22. Jahr ihrer Regentschaft – vermutlich mit 37 oder 38 Jahren – verschwindet ihr Name plötzlich aus den Quellen. Ob sie eines natürlichen Todes gestorben ist oder von ihrem Stiefsohn Thutmosis III. ermordet wurde, wissen wir nicht. Etliche Jahre nach ihrem Tod wurden jedoch zahlreiche Reliefs und Statuen mit ihrem Namen und ihren Abbildungen zerstört, ihre Obelisken im Amun-Tempel wurden ummauert und auch in den offiziellen späteren Königslisten scheint sie nicht mehr auf. Als Grund dafür sieht die neuere Geschichtsforschung, dass für ihre Nachfolger sowie die offizielle ägyptische Geschichtsschreibung nur ein Mann Pharao sein durfte – jegliche Erinnerung an sie und ihre Taten sollten gelöscht werden.

Erst im 19. Jahrhundert wurde Hatschepsut ‚wiederentdeckt‘. Für die moderne Geschichtswissenschaft ist sie eine der wichtigsten Herrschergestalten des Neuen Reiches und ihre Regierungszeit zählt zu den Glanzzeiten der ägyptischen Geschichte, in der das Land zu wirtschaftlichem, geistigem und kulturellem Reichtum erblühte.

### AGNODIKE VON ATHEN (3. JH. V. CHR.)

Die griechische Ärztin und Geburtshelferin Agnodike steht am Beginn der Geschichte großer Ärztinnen. Sie lebte um 300 v.Chr. in Athen, zu einer Zeit, als man Frauen nur selten ein Recht auf Bildung zugestand – auch der Zugang zum Studium der Medizin war ihnen verwehrt.

## Starke Frauen machen von sich reden!

So musste Agnodike in Männerkleidern bei Herophilos – einem der berühmtesten Ärzte der Antike – Medizin und Geburtshilfe studieren. Anschließend praktizierte sie als Mann sehr erfolgreich in Athen – bis Neider ihren Schwindel auffliegen ließen. Sie wurde vor dem obersten Gerichtshof in Athen angeklagt – einerseits wegen Vorspiegelung falscher Tatsachen, andererseits wegen Praktizierens als Frau. Für diese beiden Delikte wäre sie beinahe zum Tode verurteilt worden, hätten nicht zahlreiche Frauen von Athen einen Aufstand gewagt und gedroht, im Falle einer Verurteilung Agnodikes ihre Männer zu verlassen. Der Widerstand dieser Frauen bewirkte nicht nur, dass Agnodike ihre Praxis weiterführen durfte, sondern es wurde auch eine Gesetzesänderung beschlossen, die es frei geborenen Frauen fortan ermöglichte, Medizin zu studieren und zu praktizieren – allerdings durften sie nur Patientinnen behandeln.

Die Geschichte der Agnodike ist nicht nur ein gutes Beispiel dafür, dass es mutige Frauen zu allen Zeiten geschafft haben, ihre Grenzen in ‚unerlaubtes Terrain‘ auszuweiten und sich über Verbote hinwegzusetzen, sondern es zeigt auch, wie viel gestaltende Macht Frauen haben, wenn sie sich gemeinsam gegen ihre Unterdrückung zur Wehr setzen.

### ZENOBIA VON PALMYRA (3. JH. N. CHR.)

Die um 240 n.Chr. geborene Zenobia (syrisch Beth-Zabbai) war von 267 – 272 n.Chr. Königin von Palmyra, einer bedeutenden Oasenstadt in der Wüste zwischen Syrien und Euphrat, die als Handelsmetropole zu großem Reichtum gekommen war.

Nach dem Tod ihres Gatten Odaenathus, des Herrschers von Palmyra, im Jahr 267 übernahm Zenobia die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn Vaballathus. Während Rom durch Germaneneinfälle im Norden geschwächt war, dehnte sie geschickt den Machtbereich Palmyras auf die Provinzen Arabien, Ägypten und auf Teile Kleinasiens aus. Ab 271 bezeichnete sie sich als ‚Augusta‘ und ernannte sich damit

zur Kaiserin des römischen Ostens. Noch im selben Jahr begann Kaiser Aurelian die Rückeroberung der verlorenen Gebiete für das römische Imperium, besiegte Palmyra und ließ Zenobia gefangen nehmen. Das Ende Zenobias bleibt im Dunkeln: Sie wurde als Gefangene nach Rom verschleppt und starb entweder dort oder nahm sich bereits auf der Überfahrt das Leben.

Zeitgenössische Geschichtsschreiber bezeichneten sie als äußerst kluge, gebildete und tatkräftige Frau, die mehrere Sprachen beherrschte, sich mit Philosophen besprach und sogar eine Geschichte des Orients verfasst haben soll. Zenobia ist eine von mehreren Frauen, die gegen die Weltmacht Rom rebelliert haben und deren Niederwerfung einige Mühe kostete. Sie gilt im modernen Syrien als Leitfigur für die Emanzipation der Frau.

### HYPATIA VON ALEXANDRIEN (UM 370 – 415 N. CHR.)

Die spätantike griechische Philosophin und Naturwissenschaftlerin Hypatia wurde um 370 n.Chr. in Alexandria geboren. Ihr Vater – Gelehrter am Museion von Alexandria, der bedeutendsten ‚Hochschule‘ der Antike – sorgte für ihre Ausbildung u.a. am Museion und an der Neoplatonischen Schule in Alexandria. Hypatia soll aber auch in Athen und Italien studiert haben.

Nach und nach versammelte Hypatia einen Kreis von Schülern um sich und übernahm mit 31 Jahren die Leitung der Neoplatonischen Schule. Ihr Ansehen in Alexandria soll so gewaltig gewesen sein, dass ihr ein Lehrstuhl am Museion angeboten wurde – sie hielt dort als erste Frau Vorlesungen über die Grundlagen der Philosophie (im damaligen Verständnis umfasste dies auch Mathematik, Mechanik und Astronomie).

Die meisten ihrer wissenschaftlichen Werke sind verschollen oder gingen in das Schrifttum anderer ein, nur drei Titel zu Fragen der Algebra und Astronomie sind überliefert, darunter

ein Kommentar in 13 Bänden zur „Arithmetika“ des Diophantes von Alexandria. Hypatia befasste sich aber auch mit Mechanik und angewandter Technologie und gilt als Erfinderin des Hydrometers (= Senkwaage; sie zeigt das spezifische Gewicht von Flüssigkeiten an) und des Astrolabiums, mit dessen Hilfe der Stand der Sonne, der Sterne und der Tierkreiszeichen bestimmt werden kann.

Obwohl zu ihrer Zeit Frauen als minderwertig betrachtet wurden, genoss sie einen hervorragenden Ruf als Wissenschaftlerin und ihre Studenten sollen von weit her gekommen sein um sie zu hören. Zu Hypatias bedeutendsten Schülern zählte der spätere Bischof Synesios von Kyrene, mit dem sie einen regen Briefwechsel führte. Sie unterhielt aber auch ausgezeichnete Beziehungen zu führenden Politikern Alexandrias.

Hypatia wurde 415 von fanatischen Christen bestialisch ermordet. Grund dafür dürfte einerseits der unabhängige Lebenswandel der unverheirateten bekennenden Nichtchristin gewesen sein, andererseits entsprachen die Wissenschaften und die griechisch geprägte Philosophie nicht dem christlichen Dogma und galten in einer Zeit zunehmender Heidenverfolgung als ketzerisch. Nach Hypatias Tod wurden antike Philosophie und Wissenschaften vom Christentum verdrängt und erst 1000 Jahre später in der Renaissance wiederentdeckt. Für die modernen Naturwissenschaften gilt Hypatia als größte Wissenschaftlerin der Antike.

## TROTULA VON SALERNO

(ANFANG BIS MITTE 11. JH. – 1097)

Trotula gilt als erste große Medizinerin des Mittelalters. Sie entstammte einem alten italienischen Adelsgeschlecht und hatte daher die Möglichkeit, eine höhere Bildung zu erwerben und an der Medizinschule von Salerno zu studieren. Zu ihrer Zeit wurde diese zur ersten europäischen Universität erklärt. Man begann in Salerno, medizinische Texte der anti-

ken griechischen WissenschaftlerInnen aus dem Arabischen ins Lateinische zu übersetzen, außerdem studierten und lehrten in Salerno sowohl Frauen als auch Männer. Auch Trotula wurde Mitglied der medizinischen Fakultät. Sie war mit einem Arzt verheiratet, auch ihre beiden Söhne wurden Ärzte.

Trotula verfasste zahlreiche medizinische Werke, das berühmteste war „Passionibus Mulierum Curandorum“ (Krankheiten der Frauen), eine Abhandlung über Gynäkologie und Frauenkrankheiten. Nach heutigem medizinischem Wissen war sie ihrer Zeit in vielem weit voraus. So stand bei ihr die Gesundheitsvorsorge im Vordergrund, sie wies auf die Bedeutung von Hygiene, ausgewogener Ernährung und körperlicher Bewegung für die Gesunderhaltung hin und warnte vor Unruhe und Stress. Im Gegensatz zu den meisten ihrer männlichen Kollegen empfahl sie sanfte Arten der Behandlung wie Bäder, Salben und Massagen, die außerdem gut durchführbar und für die breite Masse der Menschen auch erschwinglich waren. Darüber hinaus verfügte sie über erstaunlich fortschrittliche gynäkologische Kenntnisse. Sie gab Empfehlungen zur Vermeidung und zum Vernähen eines Dammrisses. Auch schmerzstillende Mittel soll sie bei Geburten empfohlen haben, womit sie im krassen Gegensatz zur Auffassung der Kirche stand, dass Frauen bei der Geburt zu leiden hätten. Sie kannte die fruchtbaren und unfruchtbaren Tage der Frauen und gab Anleitungen zur Geburtenkontrolle sowie bei Kinderwunsch. Bei Unfruchtbarkeit vermutete sie auch Ursachen beim Mann, was zur damaligen Zeit geradezu revolutionär war.

Trotulas „Passionibus Mulierum“ galt bis ins 16. Jahrhundert als Standardwerk an den medizinischen Fakultäten Europas, wurde aber schon bald nach ihrem Tod anderen Autoren – u.a. ihrem Mann – zugeordnet. Im 19. Jahrhundert begannen Medizinhistoriker sogar ihre Existenz anzuzweifeln – eine Frau als Ärztin entsprach nicht ihrem bürgerlichen Weltbild. Für italienische MedizinhistorikerInnen hingegen gilt die Existenz Trotulas bzw. von Ärztinnen im Salerno des 11./12. Jahrhunderts als gesichert. Die Geschichte Trotulas ist jeden-

## Starke Frauen machen von sich reden!

falls ein gutes Beispiel für die systematische Verdrängung des Beitrags von Frauen zu Wissenschaft und Kultur vergangener Jahrhunderte durch den männlichen Blick der Geschichtswissenschaft.

Trotz der Erkenntnisse und Behandlungsmethoden gingen schon bald in die Volksmedizin über. Heute sind viele feministische Vereine nach ihr benannt, unter anderem ein Frauengesundheitszentrum in Wien.

### ELEONORE VON AQUITANIEN (1122 – 1204)

Eleonore von Aquitanien gilt als eine der mächtigsten Frauen des Mittelalters, sie war zuerst Königin von Frankreich und später Königin von England. Als ihr Vater, der Herzog von Aquitanien, 1137 ohne männlichen Nachfolger starb, erbt sie das riesige Herzogtum im Süden Frankreichs. Dem Wunsch ihres Vaters entsprechend wurde sie noch im selben Jahr mit dem Sohn des französischen Königs, Ludwig VII., verheiratet, der seinem Vater schon kurz nach der Hochzeit auf den französischen Thron folgte.

Doch die Ehe der temperamentvollen, lebenslustigen Eleonore mit dem asketischen, introvertierten Ludwig ging unter keinem guten Stern. 1152 wurden sie auf Betreiben Eleonores unter dem Vorwand zu enger Blutsverwandtschaft vom Papst geschieden. Ludwig stimmte deswegen zu, da seine Frau ihm „nur“ zwei Mädchen und keinen Thronerben geboren hatte. Bereits zwei Monate nach der Scheidung heiratete Eleonore Herzog Heinrich von Anjou-Plantagenet, der als Heinrich II. 1154 König von England wurde. Mit ihm hatte sie acht Kinder, darunter die beiden englischen Könige Richard Löwenherz und Johann Ohneland, ihre Töchter wurden an Fürsten- und Königshöfe in ganz Europa verheiratet. Während der ersten Jahre ihrer Ehe mit Heinrich verwaltete sie mit ihm gemeinsam das englische Königreich, das auch im Norden, Westen und Süden Frankreichs über ausgedehnte Besitzungen verfügte. Doch als Heinrich seine Frau für eine andere fallen ließ, unterstützte Eleonore 1173 einen

Aufstand ihrer Söhne gegen Heinrich, wurde von diesem gefangengesetzt und kam erst nach seinem Tod wieder frei. Für ihren Sohn Richard Löwenherz verwaltete sie das Reich während dessen Teilnahme am Kreuzzug und der anschließenden Gefangenschaft in Österreich.

Eleonore war eine eindrucksvolle, politisch kluge und hochgebildete Frau, die mithilfe ihres starken Willens etliche Schicksalsschläge – u.a. den Tod von acht ihrer zehn Kinder – überwand. Sie war äußerst kunstsinig, ihr Hof in Poitiers galt als Zentrum höfischer Kultur, was ihr den Beinamen „Königin der Troubadoure“ einbrachte. Eleonore war aber auch sehr machtbewusst, nahm aktiv am politischen Leben teil und stellte im eigenen Namen Urkunden aus, was für die damalige Zeit auch für eine Königin nicht selbstverständlich war. Nach der Meinung von Zeitgenossen mischte sich Eleonore viel zu oft in politische Entscheidungen ihrer beiden Ehemänner ein, war zu unabhängig und selbstständig, anstatt sich in die Rolle der braven und gehorsamen Ehefrau einzufügen. Zudem war die zweifache Rebellion gegen ihre Männer – die von ihr betriebene Scheidung von ihrem ersten Mann und der Aufstand gegen ihren zweiten Mann – eine für die damalige Zeit unfassbare Ungeheuerlichkeit. All dies brachte ihr ein durchweg negatives Urteil von Zeitgenossen ein, bis hin zum Vorwurf, sie sei untreu, schamlos und lasterhaft gewesen.

1204 starb Eleonore in der von ihr reich mit Gütern ausgestatteten Abtei Fontevault, in die sie sich am Ende ihres Lebens zurückgezogen hatte.

### MARGARETE MAULTASCH (1318 – 1369)

Margarete Maultasch, Gräfin von Tirol, wurde 1318 als Tochter von Adelheid von Braunschweig und Herzog Heinrich von Kärnten und Tirol geboren. In einem Erbfolgevertrag mit dem Kaiser erreichte Herzog Heinrich, der ohne männlichen Erben geblieben war, dass in seinen Ländern die weibliche Erbfolge gelten sollte, gleichzeitig wurde die damals 12-

jährige Margarete mit dem Luxemburger Johann Heinrich von Böhmen verheiratet.

Als ihr Vater 1335 starb, erbte Margarete die Grafschaft Tirol – die Regentschaft übernahm ihr Mann –, während Kärnten an die Habsburger verloren ging. 1342 verstieß sie ihren ungeliebten, angeblich gewalttätigen Gatten und heiratete den Sohn des deutschen Kaisers, den Wittelsbacher Ludwig von Brandenburg. Doch obwohl ihre erste Ehe kinderlos geblieben war und Gerüchte über die Impotenz Johann Heinrichs kursierten, belegte der Papst sie und die Grafschaft Tirol mit dem Kirchenbann, den er erst 1359 wieder aufhob. Doch Margarete ließ sich nicht einschüchtern, aus ihrer zweiten Ehe gingen einige Kinder hervor, von denen aber nur ihr Sohn Meinhard III. das Erwachsenenalter erreichte. Als dieser 1363 wenige Jahre nach seinem Vater starb, vermachte Margarete die Grafschaft Tirol den Habsburgern und zog sich auf ihr Altenteil nach Wien zurück.

Die Tapferkeit Margaretes und ihr militärisches Geschick sind gut bezeugt, als sie auf ihrer Burg Tirol bei Meran von Anhängern ihres Exgatten belagert wurde und sich gegen die Angreifer tapfer verteidigte. Die angebliche Belagerung der Burg Hochosterwitz in Kärnten durch Margarete hingegen ist in das Reich der Sagen zu verweisen und durch Quellen nicht belegbar. Zeitgenossen priesen auch ihre außergewöhnliche Schönheit. Trotz allem ist ihr Ruf ein ausgesprochen negativer. Sie wurde als „Kriemhild“, „Medusa“, ja sogar als Dirne und Hure bezeichnet. Grund dafür war ihre für eine Frau außergewöhnliche Eigenständigkeit bzw. der Verstoß ihres ersten Gemahls – ein solches Verhalten hatte das Missfallen der üblicherweise männlichen Chronisten zur Folge und wurde von diesen mit abnormem sexuellem Verhalten begründet. Auch ihr Beiname „Maultasch“ könnte in diesem Zusammenhang zu sehen sein: er war u.a. ein Schimpfwort für eine Hure.

Margarete Maultasch starb 1369 in Wien, wo noch heute der Stadtteil Margarethen an sie erinnert.

### CHRISTINE DE PISAN (1365 – UM 1430)

Die französische Schriftstellerin Christine de Pisan war die erste Autorin in der französischen Literaturgeschichte, die vom Ertrag ihrer Werke leben konnte. Darüber hinaus gilt sie heute als erste uns bekannte Feministin.

Christine wurde 1365 in Venedig geboren. Als ihr Vater eine Stelle als Leibarzt am Hofe von König Karl V. erhielt, ging seine Familie mit ihm nach Paris. Sie erhielt eine fundierte Ausbildung, vermutlich wurde sie von ihrem Vater unterrichtet. Im Alter von 15 Jahren wurde sie standesgemäß verheiratet und in den folgenden Jahren bekam sie drei Kinder. Doch bereits neun Jahre nach der Hochzeit starb ihr Ehemann, und da kurz zuvor auch ihr Vater gestorben war, hatte Christine plötzlich ihre Kinder, ihre Mutter und zwei jüngere Brüder zu versorgen. Um das nötige Geld zu verdienen, fing sie an zu schreiben: zuerst vor allem Gedichte und Balladen über die Liebe, später lehrhaft-philosophische Werke wie z.B. einen Fürstenspiegel, aber auch politisch motivierte Werke, in denen sie gegen den Bürgerkrieg in Frankreich und für den Frieden eintrat, sowie eine Biografie Karls V. Christine gewann rasch zahlungskräftige Mäzene unter den Adeligen, darunter die französische Königin Isabeau de Bavière, ihre Werke waren in der Öffentlichkeit anerkannt und hochgeschätzt.

Ihr berühmtestes Werk ist das 1405 entstandene „Buch von der Stadt der Frauen“, in dem Christine die rechtliche Benachteiligung der Frauen beschreibt und vehement Partei für die Frauen und gegen die Männer ergreift. Sie beklagt die Herabsetzung der Frauen durch die Männer und meint, dass Frauen den Männern geistig ebenbürtig seien, zudem forderte sie eine ordentliche schulische Ausbildung für Mädchen. Das Buch war als Entgegnung auf den „Rosenroman“ gedacht, der zur damaligen Zeit ein Bestseller war und stark frauenfeindliche Tendenzen hatte.

Christine de Pisan führte für das ausgehende Mittelalter ein absolut untypisches Leben. In einer Zeit, als Männer Frauen

## Starke Frauen machen von sich reden!

lediglich als Mütter, Ehefrauen, Töchter und Witwen definieren, war sie unabhängig und verdiente den Unterhalt für sich und ihre Familie selbst. Dennoch war sie bei ihren Zeitgenossen hochgeschätzt, sogar ihre Gegner achteten sie als weise und sehr kluge Frau. Wirklich berühmt wurde sie aber durch ihre Entgegnungen auf den „Rosenroman“. Im 15. Jahrhundert wurden ihre Werke sogar ins Englische, Portugiesische und Flämische übersetzt. In der Literaturgeschichtsschreibung wurde sie jedoch lange Zeit gering geschätzt, im 19. Jahrhundert, in dem Schriftstellerinnen als abartige Frauen galten, die ihre ursprüngliche Bestimmung als Ehefrau und Mutter verleugneten, wurde sie regelrecht diffamiert.

Heute gilt Christine de Pisan als produktivste und vielseitigste aller AutorInnen ihrer Zeit und als herausragendste französische Schriftstellerin des 15. Jahrhunderts. Am Ende ihres Lebens zog sie sich in ein Kloster zurück, wo sie um 1430 starb.

### TERESA VON ÁVILA (1515 – 1582)

Teresa von Ávila, die größte Mystikerin der katholischen Kirche, wurde 1515 in Ávila in Kastilien geboren, ihre Familie entstammte altkastilischem Adel. In einer Zeit, als adelige Frauen nur die Wahl zwischen Heirat und Kloster hatten, wählte sie letzteren Weg und trat mit 20 Jahren in den Orden der Karmelitinnen in Ávila ein. Immer wieder stieß sie sich jedoch an den ihrer Meinung nach zu weltlichen Zuständen im Kloster. 1562 schließlich gründete sie gegen viele Widerstände in Ávila ein eigenes Kloster – das der „barfüßigen Karmelitinnen“ –, in dem eine strenge Befolgung der ursprünglichen Ordensregeln gefordert wurde. Bis zu ihrem Tod 1582 reformierte sie den Karmeliterorden und gründete in Zusammenarbeit mit Johannes vom Kreuz insgesamt 32 Klöster.

Während einer schweren Krankheit lernte Teresa im Stillen zu beten. Dieses innere Gebet (Meditation) wurde zu einem

wesentlichen Bestandteil ihres Lebens und nahm einen wichtigen Platz im Leben der reformierten Karmelitinnen ein, im Gegensatz zu den sonst in Ordensgemeinschaften üblichen Pflichtgebeten. Sehr bald hatte sie auch mystische Visionen, die häufig den Argwohn der Kirchenoberen weckten. Vor einer Verfolgung als Ketzerin bewahrten sie aber einflussreiche Förderer und Bewunderer – wie König Philipp II. von Spanien. In einer Zeit des innerkirchlichen Aufbruchs brachte sie mit dem inneren Gebet und ihrer mystischen Tiefe etwas Neues in die Kirche ein und trug damit zur spirituellen Erneuerung des Christentums bei.

Terasas zahlreiche Schriften zeugen von der Tiefe ihrer mystischen Erlebnisse, stellen zum Teil aber auch einen wichtigen Beitrag zur alten spanischen Literatur dar. Neben ihrer Lebensgeschichte, einem Bericht über ihre Klostergründungen und Anleitungen zum inneren Gebet bzw. zur Meditation sind auch 400 Briefe von ihr erhalten. In ihren Schriften tritt uns Teresa als selbstbewusste, charismatische, aber auch einfühlsame Frau entgegen, die nicht nur kontemplativ lebte, sondern auch zielstrebig und durchsetzungsfähig in all ihren Unternehmungen war. Zeitgenossen beschreiben ihren feinen Humor und ihre sprühende Freude, aber auch ihre rhetorischen Fähigkeiten sind gut bezeugt – bei Bedarf konnte sie dozieren wie ein Theologieprofessor.

Vor allem italienische Feministinnen sehen in Teresa von Ávila ein Vorbild, da sie als Frau ihren eigenen Weg ging, Neues nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen schuf, ohne männlichen Vorstellungen nachzueifern. Sie kämpfte nicht dafür, die männerdominierte katholische Kirche zu reformieren, stattdessen fand sie ihren eigenen, direkten Zugang zu Gott und gab diesen an ihre Umgebung weiter. Obwohl Teresa ihre Mystik nur für ihre Mitschwestern und aus einer ausschließlich weiblichen Sicht schrieb, beeinflusste sie damit auch die männlich orientierte Kirche. 1622 wurde sie heiliggesprochen, 1970 von Papst Paul VI. als erste Frau zur Kirchenlehrerin ernannt. Heute gilt sie als größte Mystikerin aller Zeiten.

### MARIA SIBYLLA MERIAN (1647 – 1717)

Die deutsche Insektenforscherin und Künstlerin Maria Sibylla Merian war die Tochter des berühmten Kupferstechers Matthäus Merian und seiner zweiten Frau Johanna Sybilla Heim. Im Alter von drei Jahren starb ihr Vater, ein Jahr später heiratete ihre Mutter den Maler Jakob Marell. Von ihm lernte Maria malen, zeichnen und das Kupferstechen. Mit 18 Jahren heiratete sie einen Architekturmaler, mit dem sie zwei Töchter hatte.

Bereits seit ihrer Jugend war Maria von Insekten fasziniert, sie sammelte, beobachtete und zeichnete sie. Insbesondere interessierte sie sich für die Verpuppung und Metamorphose der Falter und Schmetterlinge und hielt deren Verwandlung in allen Stadien minutiös und detailgetreu in einem Skizzenbuch fest. Dieses war Grundlage des 1679 erschienenen Buches „Der Raupen wunderbare Verwandlung und sonderbare Blumennahrung“, in dem sie sämtliche Entwicklungsstadien einer Schmetterlingsart mit der dazugehörigen Futterpflanze darstellte und mit dem sie in der Fachwelt großes Aufsehen erregte.

Nach der Trennung von ihrem Mann zog Maria mit ihren Kindern 1686 in die Niederlande, wo sie Zugang zu den umfangreichen Sammlungen der reichen Bürgergesellschaft in Amsterdam bekam. Dort sah sie erstmals exotische Insekten aus der niederländischen Kolonie Suriname im Norden Südamerikas. Diese Eindrücke ließen sie nicht los und 1699 machte sie sich gemeinsam mit ihrer jüngeren Tochter zu einer Forschungsreise nach Suriname auf. Zu dieser Zeit – 100 Jahre vor Alexander Humboldt – waren Reisen in die Kolonien zu Forschungszwecken absolut unüblich und das Reisen ohne männlichen Begleiter für Frauen undenkbar. Maria und ihre Tochter unternahmen mehrere Exkursionen ins Landesinnere, sammelten Insekten und Pflanzen und zeichneten diese. 1701 mussten sie ihre Reise wegen einer Malaria-Erkrankung Marias frühzeitig abbrechen und kehrten nach Amsterdam zurück. In jahrelanger Arbeit sichtete

und verarbeitete Maria, was sie aus Suriname mitgenommen hatte, und veröffentlichte 1705 das Buch „Metamorphosis insectorum Surinamensium“ mit ca. 60 Kupferstichen von tropischen Pflanzen, Schmetterlingen, Spinnen etc.

Maria Sibylla Merian war bereits zu Lebzeiten bekannt als große Künstlerin und Naturforscherin, sie vereinte wissenschaftliche Leistung mit ihrer genialen Begabung als Zeichnerin. Selbst der russische Zar Peter der Große zählte zu ihren Bewunderern. Da sie in Deutsch publizierte, ermöglichte sie auch einfachen Menschen den Zugang zur Wissenschaft. Im 19. Jahrhundert geriet sie in Vergessenheit und wurde erst in den letzten Jahrzehnten wiederentdeckt. Heute gilt sie als Begründerin der deutschen Insektenkunde und eine der ersten InsektenforscherInnen, teilweise werden ihre Einteilungen in der Systematik noch heute benutzt. Ihr Porträt zierte eine Zeitlang den 500-DM-Schein, außerdem sind ein deutsches Forschungsschiff und ein Preis des Essener Kollegs für Geschlechterforschung nach ihr benannt.

### OLYMPES DE GOUGES (1748 – 1793)

Die französische Revolutionärin und bedeutende Frauenrechtlerin Olympe de Gouges wurde 1748 als Marie Gouze in Südfrankreich geboren. Wie alle Kinder aus einfachen Verhältnissen hatte sie kaum Schulbildung, sie soll aber Lesen und Schreiben gelernt haben. Mit 16 Jahren wurde sie mit „einer guten Partie“ verheiratet, ihr Mann starb aber sehr bald, aus der Verbindung stammte ein Sohn. Mit 20 Jahren ging sie mit einem älteren, wohlhabenden Geliebten nach Paris, wo sie die Welt der Salons und Theater kennen lernte, sie nannte sich fortan Olympe de Gouges.

Nach einigen Jahren begann sie Essays, Manifeste und sozialkritische Theaterstücke zu schreiben. Ihr erstes Werk war ein autobiografischer Roman, 1774 veröffentlichte sie ihr erstes Theaterstück, in dem sie sich gegen die Sklaverei wandte. Da sich die Theater weigerten, dieses Stück auf den Spielplan zu setzen, kämpfte sie 15 Jahre bis zu seiner

## Starke Frauen machen von sich reden!

Uraufführung. 1788 veröffentlichte sie ihre erste patriotische Schrift, in der sie forderte, dass alle Stände gleichermaßen Steuern zahlen sollten. Der Erfolg ihres literarischen Werkes war nicht besonders groß, auch wenn sie genau so gut schrieb wie die meisten ihrer männlichen Zeitgenossen.

Während der französischen Revolution wurde sie vehemente Verfechterin der Menschenrechte, begriff aber sehr bald, dass die Revolutionäre damit nur die Rechte der Männer meinten. Sie reagierte 1791 darauf mit der Publikation der „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“, worin sie das Wahlrecht bzw. die politische Mitbestimmung für Frauen forderte sowie gleiche Rechte und Pflichten für Männer und Frauen. Bereits im ersten von 17 Artikeln heißt es: „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten.“ Darüber hinaus gründete sie den „Cercle Sociale“, in dem sich Männer und Frauen für die Gleichberechtigung der Geschlechter engagierten.

Olympe de Gouges erhob ihre Stimme überall, wo ihr Ungerechtigkeiten auffielen: sie trat für die Rechte der Frauen, gegen Sklaverei und gegen die Hinrichtung des französischen Königs Ludwig XVI. ein. Letztendlich büßte sie dieses mutige Engagement für Menschlichkeit und Gerechtigkeit mit ihrem Leben: Als sie den Revolutionsführer Robespierre wegen seiner Blutherrschaft öffentlich einen Mörder nannte, wurde sie verhaftet, vor das Revolutionstribunal gestellt und auf dem Schafott hingerichtet. Als Vorwand diente der Vorwurf des Landesverrats: In einem Theaterstück hatte sie die Forderung erhoben, das Volk selbst über seine Verfassung abstimmen zu lassen. Genau so wie ihre Erklärung der Rechte der Frau totgeschwiegen worden war, gab es auch auf ihre Hinrichtung keinerlei Reaktion: die Männerpresse erklärte sie einfach für verrückt. Dieses Urteil haben Historiker noch bis zum Ende des 20. Jahrhunderts verfochten und erst die neue Frauenbewegung hat Olympe de Gouges rehabilitiert und als eine der ersten Kämpferinnen für die Rechte der Frauen gewürdigt.

### FANNY VON ARNSTEIN (1758 – 1818)

Fanny von Arnstein wurde 1758 als Tochter eines jüdischen Bankiers in Berlin geboren, mit 18 Jahren heiratete sie den Wiener Bankierssohn Nathan Adam Arnstein und übersiedelte mit ihm nach Wien. Die Familie Arnstein wurde später in den Adelsstand erhoben.

Während der Regierungszeit Josef II. gründete Fanny einen literarisch-musikalischen Salon, der zum geistigen und gesellschaftlichen Mittelpunkt Wiens wurde: Obwohl es sich um das Haus eines jüdischen Bankiers handelte, verkehrten hier Wissenschaftler und Künstler, Bürgerliche und Adelige. Man besprach neue Bücher, Theaterstücke und Kunstwerke und hielt musikalische Soireen ab. Zu den bekanntesten BesucherInnen zählten Felix Mendelssohn-Bartholdy, Rahel von Varnhagen, Dorothea Schlegel, Radetzky und Metternich. Vom großbürgerlich-liberalen Salon Fannys gingen wichtige Impulse für das kulturelle Leben im ausgehenden 18. Jahrhundert aus. Den letzten Höhepunkt erlebte der Arnstein'sche Salon zur Zeit des Wiener Kongresses, als sich dort die führenden Vertreter der beteiligten Staaten trafen, u.a. der Herzog von Wellington, Wilhelm von Humboldt und Fürst Hardenberg.

Fanny von Arnstein war eine weltgewandte Frau mit selbstsicherem Auftreten, charmant und sehr intelligent. Neben ihrem Salon beteiligte sie sich an jüdischen und christlichen Wohlfahrtsvereinen und war Mitbegründerin der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien. Dem Geist der Aufklärung entsprechend bewegte sich Fanny ganz selbstverständlich sowohl in christlichen als auch in jüdischen Kreisen. Mit ihr begannen die deutsch-jüdische Symbiose und die Geschichte der Emanzipation der Juden in Österreich. 100 Jahre später sollte diese deutsch-jüdische Kultur ihren Höhepunkt im sogenannten „Jüdischen Wien“ der Jahrhundertwende erleben.

Ihre Tochter Henriette Pereira-Arnstein führte die Tradition des literarischen Salons ebenso wie die Beteiligung an jüdischen und christlichen Wohlfahrtsvereinen fort.

**IDA PFEIFFER (1797 – 1858)**

Die österreichische Entdeckerin und Reiseschriftstellerin Ida Pfeiffer reiste Mitte des 19. Jahrhunderts als erste Frau allein um die Welt. Ihre Kindheit und Jugend verbrachte sie gemeinsam mit ihren fünf Brüdern in Wien, sie las sehr gerne Bücher über ferne Länder und träumte davon auf Reisen zu gehen. Mit 23 Jahren ging sie eine Vernunftehe mit einem wesentlich älteren Rechtsanwalt ein, übersiedelte mit ihm nach Lemberg und bekam zwei Söhne. Bald hatte ihr Mann große finanzielle Schwierigkeiten, und Ida musste heimlich Musik- und Zeichenunterricht geben, um die Familie zu ernähren. Schlussendlich trennte sie sich von ihrem Mann und zog mit ihren Söhnen wieder zurück zu ihren Brüdern nach Wien.

Die Reiselust hatte Ida nie verlassen und als ihre Söhne auf eigenen Beinen standen, erfüllte sie sich ihren Kindheitstraum. Mit 44 Jahren reiste sie alleine nach Palästina und besuchte Jerusalem, obwohl es zur damaligen Zeit völlig undenkbar war, dass eine Frau ohne männlichen Begleitschutz auf eine solche Reise ging. Damit begann eine 16-jährige Reiseperiode, die bis zu ihrem Lebensende dauerte. Während dieser Zeit kam sie zwar immer wieder nach Wien zurück, blieb aber nur so lange, bis sie die nächste Reise organisiert hatte. Sie lernte Englisch und Dänisch und außerdem das Präparieren von exotischen Pflanzen und Tieren, mit deren Verkauf sie einen Teil ihrer Reisekosten abdeckte. Den Rest finanzierte sie durch die Publikation ihrer Reisetagebücher, die allesamt Bestseller waren und in sieben Sprachen übersetzt wurden.

Ihre zweite Reise führte Ida Pfeiffer 1845 nach Island und Skandinavien. Von 1846 – 1848 und 1851 – 1855 folgten zwei Weltreisen, die sie nach Süd- und Nordamerika, Tahiti, China, Indien, Mesopotamien und zu den Inseln des Malaischen Archipels brachten. Dabei drang sie oft in entlegene, unerforschte Gebiete vor. 1852 wagte sie sich als erste Weiße zu den Batak auf Sumatra, die den Ruf hatten

Menschenfresser zu sein. Ihre letzte Reise plante Ida nach Australien, doch auf der Fahrt dorthin erkrankte sie auf Madagaskar an schwerem Fieber und musste auf Mauritius umkehren. Sie fuhr nach Wien zurück, wo sie Ende 1958 starb.

Ida Pfeiffer beschrieb sich selbst als mutig und selbstständig – sie meinte, dies habe sie in der Zeit, als sie alleine die Familie ernähren musste, gelernt. Sie bekam bereits zu Lebzeiten etliche Ehrungen, u.a. war sie als erste Frau Ehrenmitglied der „Berliner Geographischen Gesellschaft“. Sie kannte Alexander von Humboldt, der sie sehr schätzte, und bekam vom preußischen König die goldene Medaille für Wissenschaft und Kunst verliehen. Nachdem sich der „Wiener Verein für erweiterte Frauenbildung“ jahrelang dafür eingesetzt hatte, erhielt sie 1892 ein Ehrengrab der Stadt Wien. Danach geriet sie in Vergessenheit, erst Ende des 20. Jahrhunderts erinnerte man sich wieder an sie und verlegte ihre Bücher neu. An der Karl-Franzens-Universität Graz wird ein Ida Pfeiffer-Stipendium vergeben, das Studierende während eines Auslandsaufenthalts finanziell unterstützt.

**ROSA MAYREDER (1858 – 1938)**

Die Schriftstellerin und Frauenrechtlerin Rosa Mayreder (geb. Obermayer) war Tochter eines wohlhabenden Wiener Gastwirts. Wie damals für Mädchen üblich bekam sie privaten Unterricht in „weiblichen Fächern“ wie Französisch, Klavierspiel und Malerei, auf ihr Drängen hin durfte sie aber auch den Latein- und Griechischunterricht ihrer Brüder besuchen. 1881 heiratete sie ihren Jugendfreund Karl Mayreder, die Ehe blieb kinderlos.

Beruflich versuchte sich Rosa als Malerin, zudem verfasste sie das Libretto zu einer Oper ihres Freundes Hugo Wolf und veröffentlichte unter dem Pseudonym Franz Arnold Kunstkritiken in der „Neuen Freien Presse“. Bereits in ihren frühen literarischen Werken befasste sie sich mit frauenspezifischen Problemen ihrer Zeit. Sie kritisierte die

## Starke Frauen machen von sich reden!

Diskriminierung der Frauen und ihre Herabwürdigung zum Sexualobjekt und prangerte die Scheinmoral der bürgerlichen Gesellschaft an. Später untermauerte sie dieses Engagement mit sozialphilosophischen Theorien; in ihrem Hauptwerk – den beiden Essaysammlungen „Zur Kritik der Weiblichkeit“ (1905) und „Geschlecht und Kultur“ (1923) – entlarvte sie den wissenschaftlich verbrämten Frauenhass vieler Zeitgenossen als Männerphantasie, die wenig mit der Realität, aber umso mehr mit der Psyche ihrer Vertreter zu tun hatte.

Doch Rosa Mayreders feministisches Engagement ging weit über die Theorie hinaus. Sie engagierte sich dafür, dass Frauen die gleichen Bildungschancen wie Männer erhielten und trat für die Zulassung von Frauen zum Studium an den Universitäten ein. Sie war an der Gründung des Frauenbildungsvereins Athenäum sowie einer privaten Kunstschule für Frauen und Mädchen beteiligt. Gemeinsam mit anderen Vorkämpferinnen für die Rechte der Frauen gründete sie den „Allgemeinen Österreichischen Frauenverein“, deren stellvertretende Vorsitzende sie von 1893 – 1903 war. Ab 1899 war sie Mitherausgeberin der Monatszeitschrift „Dokumente der Frauen“, die die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Interessen der Frauen vertrat. Bereits während des Ersten Weltkrieges engagierte sie sich in der Friedensbewegung um Bertha von Suttner, nach Kriegsende war sie Vorsitzende des österreichischen Zweiges der „Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit“.

1928 wurde sie zur Ehrenbürgerin der Stadt Wien gewählt, erhielt aber vom Ministerium nur das Bürgerdiplom, da sie sich öffentlich zu ihrem jüdischen Großvater bekannte. Nach ihrem Tod geriet sie schnell in Vergessenheit und wurde erst in den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts von der neuen Frauenbewegung wiederentdeckt. Heute gilt sie als eine der bedeutendsten und einflussreichsten Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung am Ende des 19. Jahrhunderts. Ihr Porträt zierte den letzten 500-Schilling-Schein vor der

Euro-Umstellung. Das 1999 gegründete Rosa-Mayreder-College in Wien widmet sich der feministischen Bildungsarbeit.

### ELISE RICHTER (1865 – 1943)

In der Jugendzeit von Prof. Dr. Elise Richter war es Mädchen in Österreich nicht möglich, ein Gymnasium zu besuchen und zu maturieren. Da sie aus gutbürgerlichem Elternhaus stammte, bekam sie gemeinsam mit ihrer älteren Schwester Helene Privatunterricht. Sie war sehr wissbegierig, Latein und Griechisch lernte sie im Selbststudium. Als 1896 und 1897 per Erlass auch Frauen das Ablegen einer Matura und die Zulassung als ordentliche Hörerinnen an der Universität ermöglicht wurden, holte Elise als 31-Jährige das Abitur nach und begann in Wien klassische Philologie, Indogermanistik, Germanistik und Romanistik zu studieren. 1901 promovierte sie als dritte Frau in Österreich.

Elise Richter widmete ihr ganzes Leben der Wissenschaft. 1907 erhielt sie als erste Frau in Österreich und Deutschland die Lehrbefugnis als Privatdozentin, allerdings wurde sie für ihre umfangreichen Lehr- und Forschungstätigkeiten nicht bezahlt. 1921 wurde ihr als erster Frau in Österreich und Deutschland der Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors verliehen, erst danach bekam sie auch einen bezahlten Lehrauftrag. Seit 1928 war sie Leiterin des Phonetischen Instituts an der Universität Wien.

Elise Richter lehrte romanische Sprachwissenschaft, Literatur und Phonetik. Sie entdeckte die Psychologie als wichtiges Element zum Verständnis von Sprachen und machte vergleichende Studien zur Entwicklung der romanischen Sprachen. Sie publizierte auch viel und ihr Ruf als Wissenschaftlerin ging weit über die Grenzen Österreichs hinaus – mehr als 200 WissenschaftlerInnen aus der ganzen Welt gratulierten ihr zu ihrem 70. Geburtstag. Sie war eine willensstarke, humorvolle, sympathische Frau, die seit ihrem 20. Lebensjahr an schmerzhaftem Gelenksrheumatismus litt und dennoch bis ins hohe

Alter unermüdlich arbeitete und forschte. Sie blieb kinderlos und unverheiratet und lebte mit ihrer älteren Schwester Helene zusammen. Auch gesellschaftspolitisch war sie aktiv: 1922 gründete sie den „Verband der akademischen Frauen Österreichs“, 1927 verfasste sie einen Aufruf für eine eigene Frauenpartei.

Im März 1938 wurde ihr nach dem Einmarsch der Nationalsozialisten die Lehrbefugnis entzogen, da sie nach den Nürnberger Gesetzen Jüdin war. Als ihr auch der Zugang zu Bibliotheken und Archiven verwehrt wurde, schrieb sie ihre Memoiren. Obwohl ihr aus dem Ausland Hilfe bei der Emigration angeboten wurde, weigerte sie sich gemeinsam mit ihrer Schwester, Wien zu verlassen – zu tief fühlte sie sich hier verwurzelt. Im Herbst 1942 wurden beide im Viehwaggon ins KZ Theresienstadt deportiert, wo Helene nach wenigen Tagen starb, Elise im Juni 1943.

Elise Richter ist Namensgeberin für ein Karriere-Entwicklungsprogramm an heimischen Universitäten, das den noch heute verschwindend geringen Anteil von Frauen am wissenschaftlichen Personal erhöhen soll.



BUNDESSOZIALAMT  
LANDESSTELLE KÄRNTEN

**online**  
[www.teleonline.at](http://www.teleonline.at)  
<http://juno.lei1.com>